RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christoph George Jargow

Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter

Theil 1 : Beschreibung des Hertzogthums Mecklenburg und dazu gehöriger Länder und Oerter ... : In sich haltend derer Lage, Beschaffenheit, Handel, Manufacturen, Gräntzen, Gewäßer, der HHrn. Hertzoge Prætensiones, Stimmen, Revenüen, der Länder Müntzen, Religion, Scribenten, der Hertzoge Residentzen, Sitten der Einwohner, alte Einwohner, Abgötterey, Bekehrung, Nahmen der Provintzen, und was dazu gehöret

Andere Auflage, Hamburg: Wiering, 1737

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746610742

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

K. t. — 327 (1.)

Beschreibung
des
Hertzogthums
Mecklenburg
und dazu gehöriger
Länder und Oerter.
Erster Theil.

In sich haltend
derer Lage, Beschaffenheit, Handel, Manufacturen, Gräntzen, Gewässer, der HHrn. Hertzoge Prætensiones, Stimmen, Revenüen, der Länder Müntzen/ Religion, Scribenten, der Hertzoge Residentzen, Sitten der Einwohner, alte Einwohner, Abgötterey, Bekehrung, Nahmen der Provintzen, und was dazu gehöret.

Vormahls zusammen getragen
von

Hans Henrich Klüvern,
Aus Nieder-Schiltberg in Mecklenburg, Kayserlichen Notario und Raths-Verwandten in Heiligenhafen.

Anitzo aber gründlich ausgeführet, vermehret und ve bessert.

Andere Auflage.

Hamburg, zu bekommen bey seel. Thomas von Wierings Erben, bey der Börse, im güldnen A. B. C. 1737.

Ex Libris
Ferd. Kammerer, Dr.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Allen und jeden

Liebhabern der Historie/

Bekandten und Unbekandten,

absonderlich

denen Herrn

Mecklenburgern,

seinen wertheſten

Landes-Leuten/

wünschet

alle gedeyliche Wohlfahrt,

übergiebt

gegenwärtiges Werckleín,

und empfiehlet ſich

ihrem geneigtem Wohlwollen

H. H. Klüver.

Allen und jeden

Liebhabern der Historie/

Bekandten und Unbekandten,

absonderlich

denen Herrn

Mecklenburgern/

seinen werthesten

Landes-Leuten/

wünschet

alle gedeyliche Wohlfahrt,

übersendet

gegenwärtiges Werckleiu,

und empfiehlet sich

ihrem geneigtem Wohlwollen

H. H. Klüver.

Vorrede
der ersten Edition.

Da mir das Verhängniß nicht vergönnen wollen, in meinem geliebten Vaterlande **Mecklenburg** meine Wohnung zu haben, sondern mich in der Nord-Ecke von **Wagerland** gesetzt, welches seit dem Jahr 1139 dem Gebiete der Obotriten und Wenden Könige, als Vorfahren der jetzigen Durchlauchtigsten Herrn **Hertzoge zu Mecklenburg**, zum letztenmahl entrissen worden: So habe zum Andencken und aus Liebe zu meinem Vaterlande, auch daraus fliessender Gemüths-Ergetzung, dieses zusammen getragen.

Wann ich aber vermeine, es dörffte, woferne es dem Druck untergeben würde, an Liebhabern, welche es durchzulesen begierig seyn möchten, nicht eben fehlen: So habe mich endlich auch dazu resolviret, vornemlich da ich mich erinnere, was der berühmte Staats-Mann und Römische Bürgermeister Cicero libr. 2. de Oratore ad Quint. Fratrem spricht: Historia testis temporum, Lux Veritatis, Vita memoriæ, Magistra Vitæ, Nuncia Vetustatis;

welches eine gelehrte Feder also übersetzet:

Es sind die Schrifften der Geschicht
Der Zeiten Zeugniß und der Wahrheit Licht,
Des späten Angedenckens Leben,
Ein Unterricht, den sie dem Leben geben,
Des grauen Alterthums Bericht.

Man trägt indessen zu dem geehrtesten Leser das sichere Vertrauen, er werde diese geringfügige Arbeit ihm hochgeneigt gefallen lassen, und seiner Gütigkeit nach die etwan eingeschlichene Fehler übersehen. In dieser Zuversicht soll der andere Theil mit nechsten erfolgen.

Vor-

Vorrede

zur andern Edition.

Nachdem die erste Edition dieses Wercks so viele Liebhaber gefunden, daß die Exemplaria in kurtzer Zeit davon vergriffen worden; So haben die Verleger nicht unrecht geglaubet, der gelehrten Welt einen besondern Dienst und Gefallen zu erzeigen, wenn sie sich resolvirten, dasselbe wieder auflegen zu lassen, und dabey zu sorgen, daß die darinn befindliche Materien, welche in der ersten Edition nicht nach Wür-

den ausgeführet worden, gründlicher abgehandelt, das fehlende suppliret, die Irthümer corrigiret, mithin, so viel möglich, ein vollenkommenes und zum Dienst der gelehrten geschicktes Werck formiret würde. In dieser Intention haben die Verleger einen Mecklenburgischen gelehrten und dieses Landes Historie kündigen Mann gesuchet, der die intendirte Arbeit übernehmen möchte, und nachdem dieselbe jemand gefunden, der sich hiezu bewegen lassen, so ist von demselben die Ausführung dieser 2ten Auflage dergestalt besorget worden, wie sich solche hiemit præsentiret. Der Hr. Autor und Emendator dieser Auflage hat Bedencken getragen, seinen Nahmen derselben vorzusetzen, damit er nicht Ursache haben mögte, der Beschaffenheit der heutigen Welt nachzugehen, mithin nur etwa ut servum pecus autoritatis das nachzupfeiffen, was ein und andern ge-

gefallen mögte, sondern dasjenige zu schreiben, was, jedoch ohne jemand zu beleidigen, der Wahrheit und der Historischen Gewißheit gemäß sich befindet. Es hat derselbe, wie allemahl, so auch bey der Ausführung dieses Wercks die Règul des grossen JCti Zasii vor Augen gehabt, welche derselbe Lib. 2. singular: Cap. I. num 26. folgender gestalt vorschreibet: Nihil apud me loci habet harum ipsarum opinionum quæ circumferuntur, autoritas, nisi juris scripti (adde Historiæ) veritas eas ornet, & ad id neutiquam adstrictus esse volo ut curem, quid alii dixerint, sed potius quid ex veritate dici possit. Und zu dem Ende sind auch alle seine Sätze, in so ferne sie nicht in der Landes Notorietæt beruhen, allemahl mit unverwerflichen Beweisen aus den Landes Nachrichten bestätiget worden. Dasjenige, was der Hr. Klüver von jeder

Materie gesaget, hat man zwar beybehalten. Weil es aber theils nicht hinlänglich gewesen, den Leser von der Gewißheit seiner Sätze zu überzeugen, theils die Ausführung derer Capitum mit dem Rubro nicht correspondiret, noch die Materie approfondiret, theils auch gar viele Materien fehlen; so ist alles dieses von dem Autore suppliret worden. Es distinguiret sich demnach diese Auflage von der vorigen umb ein merckliches, zumahl der Autor dieser Auflage allen Fleiß und Mühe angewandt hat umb nichts vorbey zu lassen, so zur gründlichen Einsicht jeder Materie gehöret, und lauter Sachen vorgebracht, welche bis dato wenig aufgezeichnet und deduciret worden. Bey der Ordnung der Capittel hat der Autor dieser Auflage zwar auch noch etwas zu erinnern gefun-

funden, damit aber das Werck nicht gantz und gar seine Gestalt verliehren mögte, so hat er es dabey gelassen und das 30ste und folgende Capittel dieser Auflage hinzuzufügen umb desto mehr vor nöthig geachtet, da die darinn abgehandelte Materien zu einer gründlichen Einsicht in die Mecklenburgische Landes-Verfassung ohnfehlbahr mit gehören, und von solcher Wichtigkeit sind, daß bey Auslassung derselben das Werck unvollkommen bleiben würde. Bey diesen Umständen verhoffet man eine gütige Aufnahme dieser neuen Auflage, und erbittet sich der Autor bey dem geneigten Leser ein so billiges und glimpfliches Urtheil aus, als die gleichmüthige Aufrichtigkeit des Autoris Vorsatzes es verdienet. Fällt hie und da etwa eine Passage vor, die nicht mit aller Leser Humeur

meur eintreffen will, oder sonst zu ein und andern verdrießlichen Reflexionen Anlaß giebet, so wird dieses der Sache selbst und nicht dem Verfasser zuzuschreiben seyn, womit der Autor und die Verleger dem Leser sich empfehlen. Hamburg den 28 Jan. 1737.



Innhalt

Innhalt des Ersten Theils.

Cap. I. Die Lage der gesamten Mecklenburgischen Länder.
– II. Deren Länge, Breite und Beschaffenheit.
– III. Die Beschaffenheit der Felder.
– IV. Handel, Wandel und Gewerbe.
– V. Manufacturen.
– VI. Uebliche Eintheilung des Landes in den zu tragenden Oneribus publicis, was sie nemlich ordentlich und auch nebenher tragen müssen.
– VII. Anschlag einer Bauer-Stelle in Mecklenburg.
– VIII. Abgang und Ausgabe der Bauer-Höfe.
– IX. Die Gräntzen der Mecklenburgischen Länder.
– X. Die vornehmsten Gewässer um, bey und in diesen Ländern.
– XI. Prætensiones und Streitigkeiten der Hrn. Hertzoge.
– XII. Stimmen und Stand der HHrn. Hertzoge auf Reichs- und Crais-Tagen.
– XIII. Revenüen der Herrn Hertzoge.

Cap. XIV.

Cap. XIV. Vergleich mit andern Ständen des Niedersächsischen Craises.
— XV. Müntzen dieser Länder.
— XVI. Religion.
— XVII. Scribenten.
— XVIII. Residentien.
— XIX. Das Wapen.
— XX. Sitten der jetzigen Einwohner und des Adels.
— XXI. Die Universitæt.
— XXII. Vorige Einwohner dieser Oerter.
— XXIII. Der Wenden Wesen und Naturell, auch warum Sie so offt nach der Bekehrung wieder abgefallen.
— XXIV. Der Wenden und Vandalier Abgötterey und Götzen.
— XXV. Bekehrung, Abfall, ausgeübte Grausamkeiten der Wenden, und endlich der Ruhe in diesen Ländern.
— XXVI. Einige grosse Thaten wider die Wenden. Derer Verjagung, wo sie geblieben, und von ihrem heimlich verborgenen König.
— XXVII. Von Hertzog Hinrich dem Löwen zu Sachsen und Bayern.
— XXVIII. Von den Johanniter-Rittern.

Cap. XXIX.

Cap. XXIX. Von dem Titul der HHrn. Hertzoge / Nahmen der Provintzen, dazu gehörigen Oerter und Städte, gedachter Provintzen Länge, Breite / Gräntzen Beschreibung / und von den vorigen Bischöfen zu Schwerin und Ratzeburg.

-- XXX. Von dem Justice-Wesen und Gerichten des Landes Mecklenburg.

-- XXXI. Von denen Gesetzen des Landes Mecklenburg.

-- XXXII. Von denen Privilegien der Mecklenburgischen Ritterschafft und übrigen Land-Stände.

-- XXXIII. Von denen vornehmsten Familien der Mecklenburgischen Noblesse, so wenigstens 100 Jahr in Mecklenburg gewohnet haben.

-- XXXIV. Von dem eventualen Successions-Rechte des Königlich Preußischen Hauses auf die Mecklenburgische Lande.

-- XXXV. Von der Frage : Ob die Mecklenburgische adeliche Lehen feuda data oder oblata sind?

Cap. XXXVI. Von dem nach Absterben Gustav Adolph entstandenen Successions-Streit in Mecklenburg.
— XXXVII. Von dem Oeconomie-Wesen in Mecklenburg.
— XXXIIX. Von denen Prærogativen derer Hertzoge von Mecklenburg.



Cap. I.

Die Lage der gesamten Mecklenburgischen Länder.

Selbige ist zwischen dem 54sten Grad, 40 Minuten und dem 53sten Grad 20 Minuten Nördlicher Breite, oder *Latitudinis*, und dem 30sten Grad 50 Minuten und 34sten Grad 30 Minuten der Länge oder *Longitudinis*.

Von den Graden und Minuten aber bessere Nachricht zu geben, so haben die Gelehrten in den Gedancken (weil sonst sich dergleichen nicht findet) einige Circkel und Linien gezogen, die sowol oben als unten in einem Platz zusammen lauffen. Die Puncte, wo sie zusammen kommen, werden *Poli* genannt. Der, so gegen Mitternacht ist, heißt der

{*Arcticus* / Nord-} und der gegen Mittag der {*Antarcticus Polus* / Süd-Pol.}

Dann geht mitten durch die Welt quer über eine gerade Linie, von den Schiffern schlechthin die *Linie*, von

den Gelehrten aber den *Æquator* oder *Linea Æquinoctialis* genannt, und ist solches der Ort, über deren Einwohner die Sonne den ersten Frühlings- und den ersten Herbst-Tag gehet.

Von dieser Linie gehen lauter kleine Spatia nach Norden und Süden, die heissen *Gradus*, und ein solcher Grad begreifft auf dem Erdboden allemahl 15 Teutsche, 80 Fußische, 60 Italiänische, 55 Englische, 25 Frantzösische, $17\frac{1}{7}$ Spanische, 10 Schwedische, und 12 Ungarische oder Schweitzer Meilen. Um die gantze Welt herum sind 360 Grad, die machen zusammen 5400 Teutsche Meilen; so groß ist die Welt, welche die Form einer Kugel in ihrem Umkreise hat.

Der Grad wird wieder in 60 Minuten abgetheilet, und also ist eine Minute auf dem Erdboden eine Teutsche Viertel Meile, und vier Minuten eine gantze Meile.

Da nun also die Mitte der Mecklenburgischen Länder ohngefehr 54 Grad ausmachet, folget daraus, daß solche von der Linie oder dem Æquatore 810 Meilen nach Norden zu entfernet.

Und wenn man von da gleich vor sich, Westwerts über Berge, See und Thale gehen könnte, müste die Reise genommen werden über Schwerin, Möln, Altona, Stade, an dem Ausfluß des Weser-Strohms der Nord-See, Hull in England / Droghdagh und Akil in Irland / Neu-Franckreich, das Süder-Theil der Hudsons-Bay und Neu-Soutwallis in Nord-*America*, ein Theil der grossen Tartarey, Kitaico und Nagaja, in *Asien*, die Fürstenthümer Resan und Severien in *Moscow*, das Palatinat Mohilow, Minsk und Trok in Pohlen, die Stadt Elbing in Preussen / die

Städ-

Städte, Usedom, Anclam und Stolpe in Pommern, und würde der Reisende sodann wieder an seinen vorigen Ort kommen. Die Leute vorerwehnter Oerter haben auch einerley Tages Länge, und sind gleich weit, nemlich 810 Meilen von der Linie entfernet.

Könte man aber nach den Graden der Länge, nemlich Südwerts, seine Reise fortsetzen, würde man kommen: in die Marck Brandenburg, das Magdeburgische/ Ober-Pfaltz, Bayern, Tyrol in Teutschland, das Venetianische/ Florentinische in Italien, ins Königreich Tunis bis an Loango in *Africa*. Von da über beständig Wasser bis an den Süd- und folgends Nord-Pol, ferner über das Wester-Theil von Spitzbergen, das Druntheimische, Dalacarlia, Halland, Ostertheil von Seeland, Stefens, Möen, der Ost-See, bis an den Ort da man ausgangen. Solche Reise wäre nun 5400 Meilen, und hätten solche Leute zu einer Zeit entweder Mittag oder Mitternacht.

Cap. II.

Die Länge, Breite und Beschaffenheit dieser Länder.

§. 1.

Die Länge schätzet man 24 bis 30 Meilen, die Breite aber 18, auch wohl 9 bis 10 Meilen.

Von der Beschaffenheit schreibt der alte Dänische Theologus und Mathematicus, Nicolaus Helduaderus: „Es wäre ein fruchtbar Land, hatte an Getrayde, „Aepfeln, Holtz, Fischen und allerley zahmen und wil-

„den Thieren eine volle Gnüge, wäre auch mit Städ-
„ten, Schlössern, Flecken und Meyerhöfen wohl ver-
„sehen. Eben das bekräfftiget der alte Sebastian Münster.

Die neuen Autores halten ebenfalls die Länder vor fruchtbar an Getrayde, Baum-Früchten und Vieh-Weyde, Wildprettt, Fischen und Geflügel, und wäre das Land mit kleinen anmuthigen Hügeln gleichsam besäet.

Der Autor des Frantzösischen Buchs *Methode pour étudier la Geographie* (gedruckt zu Paris 1716.) Tom. I. p. 374. hält es für eines von den schönsten und besten Ländern des Nieder-Sächsischen Craises, welches Getrayde und Weyde in Ueberfluß hätte (*un des plus beaux & des meilleurs païs du Cercle de Basse Saxe*, sind seine Worte: *abonde en Bled & en Paturage.*)

§. 2.

Die Ritterschaft des Landes in ihrer Beschreibung des Landes Mecklenburg unter Hrn. Hertzog Carl Leopolds Durchl. von Ao. 1718. im Martio schreibet: Daß die beeden Hertzogthümer Mecklenburg mit vielen Seen angefüllet und versehen, (worunter etliche 1, 2, bis 3 Meilen lang und 1 oder 1½ Meilen breit. Die aber durchgehends von schlechten Einkommen wären, massen e. g. aus einem der grössesten Seen von allen daran Interessirenden jährlich nicht auf 800 Reichsthaler genossen würde:

2. Befünden sich darinnen grosse Heyden und Wildnissen, die unbebauet blieben / wie dann der Hertzog 3 grosse Wildbahnen darinnen hätte, die etliche Meilen in sich begriffen, und worinnen wenig Einwohner und Aecker anzutreffen.

3. Die-

3. Viele Tannen-Wälder, geringe eintragende Höltzungen, viele unbrauchbare Moräste, Brüche, Möhre, viel Rusch und Busch, welches alles brauchbar zu machen mehr kosten als eintragen würde.

4 Die Helffte des Landes wäre ein sandiger und sonst undanckbarer Grund und Boden, der mit vielen Dünge kaum dahin zu bringen, daß man einmahl Rocken und einmahl Habern darauf baue, brächte auch wenig Graß.

5. Bey solcher Bewandniß wäre auch die Vieh-Weyde und der Wiese-Wachs gegen das benachbarte Holstein und Pommern schlecht. Dahero dann die Vieh-Zucht von weniger Importance, folglich wenig Dünge brächte / und also jährlich wenig Acker fett gemacht werden könte, das meiste aber mager bliebe und kaum die Saat wieder brächte; dennoch aber (des benöhtigten Futters halber für Rind-Vieh, Pferde und Schäfereyen, und um den Dünge zu vermehren) besäet werden müste.

6. Der übrige Acker wäre so beschaffen, daß wohl die Helffte, oder wenigstens der dritte Theil desselben (wann er bey Düngung erhalten würde) Gersten trüge, zum Weitzen-Bau aber fünden sich nur wenig Felder geschickt, und wären die Einwohner aus Noth obligirt, den Acker immer zu gebrauchen, könten also ihm die gefoderte Ruhe von etlichen Jahren nicht geben, sondern die Feldmarcken wären durchgehends im Lande (auf etliche wenig nach / die mehr Ackerschläge oder sonst eine Aendirung darin gemacht) in 3 Schläge getheilet, deren einer den Sommer über Brach läge, einer mit Rocken und der dritte mit Sommer-Korn besäet würde,

welches die Reihe umginge, also daß bey solchen beständigen cultiviren und mangelnder Ruhe des Ackers, das eingestreuete Korn durchgehends nicht höher angeschlagen werden mögte, als daß das Erdreich vierfach wieder gäbe, was man ihme anvertrauet, wie solches auch im allgemeinen Land-Tax agnosciret würde.

§. 3.

Es lautet demnach diese Ritterschafftliche Beschreibung gantz different von derjenigen, so vorbelobte Autores davon gegeben haben. Es ist aber hiebey zu bemercken, daß der Autor dieser Beschreibung zu der Zeit als er sie aufgesetzet, die Intention gehabt habe, dem Kayserlichen Hofe eine so schlechte Idee von diesem Lande deshalb vorzustellen, um zu zeigen, daß das Land die der Zeit verlangte Contribution zu bezahlen nicht im Stande sey; folglich kan man diese Beschreibung eben nicht als eine unbetriegliche Wahrheit ansehen, denn bey vorfallenden Processen redet und schreibet ein jeder vor sich das Beste. Es stehet auch nicht zu behaupten, daß die gesamte Mecklenburgische Ritterschafft an dieser Beschreibung Theil nehmen oder solche vor wahr annehmen sollte, weil sie dadurch den Wehrt ihrer eigenen Güter verkleinern, und ihren Ruhm, den sie durch die vollenkommene Wissenschafft in Meliorirung ihrer Güter und Führung einer guten Wirthschafft von vielen Zeiten erworben, gar sehr verringern würden. Der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe hat in seiner gemüssigten gründlichen *Information*, welche Anno 1730. ans Licht getreten hievon der Welt eine viel bessere Idee und Uberzeugung gemacht, immassen er pag. 41. zeiget, daß der Adel im Lande Mecklenburg durch

ihre

ihre kluge Wirthschafft ihre Güter nicht nur über das *alterum tantum*, sondern wol gar *ad triplum usque* und weiter verbessert. Daher es an Exempeln nicht fehle / daß Güter / welche binnen 30 Jahren vor 12 bis 20000 Rthlr. erkaufft oder angenommen seyn / vor 60 bis 80000 Rthlr. und höher verkauffet worden: gestalt er denn pag. 49. von seinen vor etwa 31685 Rthlr. erhandelten Gütern versichert, daß ob sie zwar vor dem kaum 1200 Rthlr. Revenüen tragen können, solche doch anitzo so viele und noch mehr tausend Rthlr, als vor dem hunderten, folglich 12 bis 17000 Rthlr. Revenüen, wie er Pag. 39. gestehet, jährlich eintragen müsten. Wenn man hiebey ein wenig überleget, daß schon nach dem Catastro von Ao. 1632, welches die Noblesse der Zeit selbst angegeben, die adeliche Güter auf hundert und drey Tonnen Goldes und 23317 Gülden an Werth taxirt worden; so folget nach dem vom Herrn Ober-Landdrost von der Lühe formirten und würcklich mit der Experience einstimmenden Grund-Satze, daß nach dieser Proportion die adliche Güter in Mecklenburg itzo zum wenigsten 207 Tonnen Goldes Rthlr. oder 20 Millionen und 700000 Rthlr. würcklich werth seyn, und folglich dieselbe jährlich zehnmahl hundert und 35 tausend Rthlr. Revenüen eintragen müssen. Wollte man nun hiebey ferner dasjenige zum Grunde setzen, was die Ritterschafft in der oberwehnten Schrifft behauptet, daß nemlich intuitu der onerum publicorum die Fürstliche Aemter und Städte mit ihnen gleichen Strang von Alters gezogen (wogegen doch von jenen noch vieles eingewandt wird, welches unten Cap. 6. vorkommen soll)

folglich nach der selbst redenden Billigkeit nicht anders zu glauben ist, daß die Aemter und Städte mit der Ritterschafft gleiche Revenüen haben müssen; so würde hieraus fliessen, daß die Aemter zehnmahl hundert tausend und 35000 Rthlr. und eben soviel die Städte an jährlichen Revenüen einzunehmen haben, und also das gantze Land über 4 Millionen und 5000 Rthlr. jährlich eintragen müsse. Und hieraus ergiebet sich der ohnfehlbahre richtige Schluß, daß es dem Lande Mecklenburg an Fruchtbarkeit des Getreydes, Viehe und sonsten überall nicht mangele, gestalt denn es auch seine wahrhaffte und gantz Mecklenburg bekannte Richtigkeit hat, daß, obzwar ad 1) in Mecklenburg hin und wieder sich grosse und kleine Seen befinden, dennoch diese Seen allerdings ihre herrliche Revenüen geben, und zu der guten Zeit in Mecklenburg nicht ein geringes beytragen, daher auch kein See in Mecklenburg zu finden, wovon nicht der Waden Zug, worauf 10 Zesen-Züge gerechnet werden, zu 2½ bis 3 Rthlr. jährlich in Anschlag gebracht wird, folglich jeder Zug 50 bis 60 Rthlr. werth ist. Hiernechst sind zwar quoad 2) vor diesen viele Heyden und Wälder in Mecklenburg unbebauet gewesen, es sind aber dieselbe seit 80 Jahren dergestalt ausgeradet, und der Acker bebauet worden, daß man bey vielen Gütern schon anfängt den Holtz-Mangel zu erfahren, woraus denn von selbst sich ergiebet, daß sowohl aus den Wildbahnen des Landes Herren, als auch aus denen etwa sonsten noch übrigen Höltzungen mehr Revenüen durch Hauswirthliche Verkauffung des Holtzes gezogen werden können, als der Acker, worauf das Holtz stehet, sonsten eintragen

mag.

mag. Wie denn auch ad 3) nicht viele Tannen Wälder, Moräste, Brüche, Mohre, Rusch und Busch mehr übrig seyn werden, wovon das Terrain nicht bereits cultiviret, zu Acker und Wiesen gemacht und jährlich gut genossen wird. Zudem so tragen die Tannen Holtzungen ihre grosse Revenüen ein, indem die Verkauffung der Zimmer, Sage-Blöcke, Balken und Bauholtz mehr einbringet, als wenn der Acker besäet würde und Korn trüge; daß ferner ad 4) der mehreste Boden unvergleichlich und so einträglich sey, als er jemahls in Pommern oder Holstein seyn kan, ist denen Kennern des Landes eine bekante Wahrheit, gestalt denn nach dem Zeugniß des Hrn. Ober-Landdrosten von der Lühe durch Einführung der Holsteinischen Wirthschafft eben die Güter so viel einträglicher geworden, wodurch sich von selbst die Güte des Bodens qualificiret. Und ob zwar einige, sonderlich an der Marck Brandenburg gräntzende Oerter, vorhanden sind, wo der Acker sandigt ist, so ist doch solches kaum vor den zehnten Theil des Landes zu achten, und wissen alle Hauswirthe von Mecklenburg / daß auch das allergeringste Sand-Land den herrlichsten Rocken, niemahls aber Gersten oder Habern trage, und zu der Schaaf-Weyde, wenn er ruhet, sehr gut sey. Daß ad 5) die Vieh-Weyde und Wiesenwachs an den mehresten Orten eben so gut als in Holstein und Pommern, alwo alle Oerter durchgängig auch nicht auf gleiche Art gesegnet sind, sich befinde, ist nicht nur eine unleugbare Sache; sondern es hat auch der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe in der oberwehnten Information theils gezeiget, daß in Mecklenburg an den meisten Orten der Grund und Boden so beschaffen,

daß daselbst gar füglich, mit 10 fach mehrern Nutzen als vorhin, die Holsteinische Wirthschaffts-Methode introduciret werden könne, theils aber sind schon so viele Exempla von andern adelichen Gütern vorhanden, welche nach ermeldter Methode mit sehr glücklichen Succes eingerichtet worden, dahero denn auch die Vieh-Zucht von solcher Importance, daß aus den umliegenden Ländern viele tausend Stücke von hier abgeholet und verkauffet werden können, welches die Zoll-Register der Städte gnugsam erweisen. Es kann auch deshalb dem Acker an Dünge nicht fehlen, und ist es eine notorische Sache, daß der Acker, so weit vom Hofe entfernet, mit den Schaaf-Hürden, der nahe liegende aber mit der auf dem Hofe gemachten Dünge fett gemachet wird, und also entweder gar keiner oder sehr weniger Acker, welchem doch im folgenden Jahre sein Recht geschiehet, ohngedünget liegen bleibet, weshalb auch der Acker seine Früchte reichlich giebet, und etwas in Mecklenburg unerhörtes ist, daß der Acker kaum die Saat wieder bringen solte, da doch teste experientia jeder Scheffel Aussaat zum 6ten/ 5ten, niemahl aber unter dem 4ten Korn in Anschlag der Güter gebracht wird. Solchemnach ist es quoad 6) eine unleugbahre Sache, daß der mehreste Acker allezeit capable, Gersten und Weitzen zu tragen, mithin so ergiebig ist, daß, ob zwar noch an gar vielen Orten der Acker nur in 3 Schlage getheilet ist, wovon jährlich ein Schlag ruhet, dennoch derselbe wenigstens das 8te, 6te, 5te, allerwenigstens aber das 4te Korn tragen könne, wie der Hr. Ober-Landdrost von der Lühe l. c. pag. 39 selbsten fest setzet, und von andern Gütern um so mehr zu behaupten ist, da die mehresten,

wo

wo nicht bessern doch eben so guten Grund und Boden als in des Hrn. von der Lühe Gütern zu finden, auf ihren Gütern haben. Es ist auch deshalb die Land-Tax, welche Tornov. de Feud. Megapol. exhibiret / eine längst verworffene und zum Anschlag der Güter, in so fern sie an Fremde verkauffet werden, gantz unnütze und unzulängliche Piece; nur in so weit hat dieselbe ihren Nutzen, daß die Lehn-Güter in Mecklenburg, bey einer Alienatione necessaria, darnach in Anschlag gebracht werden, und darnach bey Abgang der Vasallen dem Landes-Herren anheim fallen. Was weiter hiebey von dem statu Oeconomico der Land-Güter in Mecklenburg noch könte gesaget werden, wird unten in einem besondern Capittel ausgeführet werden. Ex deductis aber ist so viel abzunehmen, daß der Autor des Teutschen Reichs-Staats, welchen Hr. Bilderbeck ediret hat, pag. 61. gantz recht schreibt: Daß das Land Mecklenburg nicht geringe / sondern groß und weitläuffig genug, auch durchgehends fruchtbar und gesegnet sey. Daher es denn auch gar viele Hertzogthümer, ja Chur-Fürstenthümer in Teutschland an Revenüen übertrifft, und schon im Stande sich befindet, seinen Landes-Herren dasjenige, was zur Erhaltung des wahren Wohlseyns seiner Lande gehöret, zu fourniren und ohne Bedruck der Unterthanen abzugeben.

(o)

Cap. III.

Cap. III.

Die Beschaffenheit der Felder

§. 1.

Wäre Ursache, daß, bey ermangelnder Vieh-Weyde, so nur in den Höltzungen und rund um die Feldmarcken kümmerlich gesucht werden müste, und bey wenigem Vieh-Wachs, man es auf Schäffereyen legte, weil die Schaafe sich mit wenigen behülffen, und des Winters der Heyde noch etwas geniessen könten, öffters aber doch, bey langwierigem Winter, da sie haussen auf dem Felde für dem tieffen Schnee der langen Heyde oder der Winter-Hütung gar nicht, oder doch wenig geniessen könten, aus Mangel des Heues und erfoderten Futters crepiren müsten. Jedoch wäre insgemein gewiß, wann man rechnete, was man jährlich denen Schäffern an Korn und sonsten reichen müste, daß die Schäffereyen wenig abwürffen oder eintrügen, aber zu Bedüngung der Felder, und zum Behuff der Haushaltung, gehalten werden müsten.

§. 2.

Wie wenigen Grund aber dieses Raisonnement haben könne, zeiget nicht nur dasjenige, was in vorigem Capittel weitläufftiger ausgeführet worden, sondern es beruhet auch auf der kundbahren Notorietæt, daß an den meisten Orten in Mecklenburg die Vieh-Weyde sehr gut und gehülfig sey, (weßhalb auch an so vielen Orten grosse Holländereyen sich befinden) und daher an allen

Orten

Orten neben dem Rind-Vieh auch zugleich die Schaafe gehalten, und also von beyden grosse Abnutzungen gehoben werden, gestalt denn an solchen Orten die Kuh zu 5 bis 6 auch 7 bis 8 Rthlr. und das 100 Schaafe ausser der Düngung der Felder nach Abzug des dem Schäfer zu reichenden Korns, und ohne den Zuwachs zu rechnen, 20. 30 bis 40 Rthlr. in Anschlag der Pension gebracht, und von den Pachtern solches jährlich davor (a) erleget, von denen aber, welche ihre Güter selber administriren, noch weit höher genossen wird. Die bey dem Schaf-Vieh dann und wann, jedoch sehr selten sich ereugende Crepirung kan hiebey nicht in Consideration kommen, weil solches auch in Holstein und andern Orten bey dem Rind- und andern Vieh sich zuträgt, und der starcke Abnutz den etwa alle 10 bis 20 Jahr kaum sich ereugenden Abgang hundertfach ersetzet.

Cap. IV.

(a) Der Abnutz von den Schaafen wird in Mecklenburg ausser dem Vortheil der Düngung, Zuwachs und sonsten folgendergestalt angeschlagen, wenn e. g. auf einem Gute 1200 Schaafe gehalten werden, so gehören davon 200 dem Schäfer, die übrigen 1000 Stück werden gerechnet; das 100 Stück, geben 15 Stein Wolle, thut vor

1000 Stück 150 Stein à 1 Rthlr.	• •	150 Rthlr. •
500 Stück darunter sind milchende Schnafe, die Melcken Pacht à 8 ß. das Stück	• •	83 • 16 ß.
100 Hammel zum Verkauf à Stück 1 Rthlr.		100 • •
Summa		333 Rthl. 16 ß

Cap. IV.

Handel/Wandel und Gewerbe

§. 1.

Wäre in Mecklenburg schlecht. Massen Rostock die einige See-Stadt wäre, und dennoch wenig Nahrung und Schiffarth hätte ; Die Städte Schwerin, Parchim und Güstrau nur klein und geringe wären, auch selbst grossen Ackerbau hätten; Die kleinere Land-Städte aber, da sie mehr auf Ackerbau/ (wovon fast allein die Einwohner leben müsten) als auf Handlung und bürgerliche Nahrung gebauet und gewidmet wären, wenig consumirten oder dem Landmann abkaufften.

§. 2.

So viel den ersten Satz betrifft/ daß der Handel, Wandel und Gewerbe in Mecklenburg schlecht und nicht so florisant als in andern benachbarten Landen ist; so hat es zwar damit in soweit seine Richtigkeit. Weil aber sowol die fast in allen Mecklenburgis. Städten noch befindliche kostbare publique Gebäude von dem grossen Reichthum derer vormahligen Einwohner ein evidentes Zeugniß ablegen, welcher durch nichts als den starcken Handel mit des Landes Früchten, Maltz, Bier und andern Waaren erworben seyn kan, hienechst auch die alten Zoll- und Accis-Rollen zeigen, daß das Commercium der Städte von grosser Wichtigkeit vor Alters gewesen; so ist es zu bewundern, woher der Verfall des Commercii in denen Mecklenburgischen

schen sehr wohl zur Handlung belegenen Landen entstanden, und welchen Ursachen derselbe eigentlich beyzumessen seyn mögte?

§. 3.

Die erfahrensten Männer aus den Städten suchen zu behaupten, daß die erste Haupt-Ursache dieses Verfalls des Commercii darin bestehe, daß die Noblesse, welcher doch die Treibung Handels und Wandels höchst despectirlich sey, indem ihr Stand von jeher militaris und nicht auf die Kauffmanschafft fundiret gewesen, sich nicht nur des Handels, sondern auch Treibung Bürgerlicher Nahrung auf ihren Gütern, wider den deutlichen Innhalt der Policey-Ordnung und anderer Landes-Gesetze, unterzogen. Sie sagen, daß in den jetzigen Zeiten allerhand Handwercker, als Schneider, Leinweber, Schuster, Tischler, Böttger, Töpfer, Barbierer, Bader, Zimmerleute, Stellmacher, Maurer, Becker, Schlachter ꝛc. auf dem Lande gehalten, auch mit Wein, Gewürtz, Seiden und dergleichen Handel und Wandel getrieben würde, die bürgerliche Nahrung, als Mültzen, Brauen, Brandtwein brennen, ꝛc. würde ebenfalls auf dem Lande exerciret. In alten Zeiten hätten die Landleute ihr Korn, Vieh, Federn, Flachs, Hanff, Wolle und andere Früchte, in der ihnen am nechst belegenen Stadt verkauffet und zu Gelde gemachet, welches demnechst die Kauff-Leute weiter debitiret hätten. Die der Noblesse zustehende Zoll-Freyheit extendire sich nicht weiter als auf die Waaren, welche sie in Mecklenburgischen Städten verfahren, gestalt auch Ihro Kayserl. Maj. in Reſol. von Anno 1724. §. 14. ausdrücklich solche

Im-

Immunitæt verbis: In den Städten verkauffen/restringirten; manifesto argumento, daß die auf ihren Gütern erbauete Früchte denen Städten zu überlassen wären. Nachdem aber die Noblesse überhaupt der Zoll-Freyheit sich anmassete, und die auf ihren Gütern erbauete Früchte selbst debitirte und nach den grossen Orten ausser Landes verfahren liesse, folglich sowohl wegen der Zoll-Freyheit, als auch, weil sie den Transport durch ihre Hof-Dienste verrichten liesse, ihre Waaren wolfeiler geben könte, dagegen auch Weine und andere Waaren mit zurück brächte und dieselben im Lande wieder absetzte; so hätte Handel und Wandel nothwendig zerfallen müssen, zumahln es denen frembden Kauff-Leuten erlaubt würde, auf dem Lande herum zu reisen, und die Wolle, Flachs, Hanff, Korn und dergleichen vor der Faust wegzukauffen, welche man ihnen auch lieber als den Kauff-Leuten in den Städten verkauffte und überliesse. Die 2te Ursache des Verfalls des Commercii beruhe darauf, daß der Absatz des Maltzes, Biers, Hopfen und dergleichen nach Schweden/Dännemarck, Finnland, Liefland, Rußland/ und andern Orten, wohin vor diesen mit ermeldten Waaren ein grosser Handel gewesen, wie Marqvardus Freherus de Jure Mercaturæ Lib. III. erwiesen hatte, gäntzlich cessire, indem an diesen Orten nunmehro dergleichen in solcher Menge selbst gebauet und gemachet würde, daß man von daher nach Teutschland schon solche debitire. Die 3te Ursache des zerfallenen Commercii beruhe darauf, daß denen Savojarden und andern frembden Kauff-Leuten auch den Buttenträgern erlaubet wäre, ihre Waaren hier im Lande zu verfellen,

wo-

wodurch die Waaren der Kaufleute liegen blieben, die Gelder von Fremden aus dem Lande geschleppet und also die Kauffleute herunter gebracht und ruiniret würden. Die 4te Ursach bestünde darin, daß die Herren Hertzoge sich ausser Stande gesetzet sehen müsten, diejenige Anstalten/welche zur Etablirung des Commercii nothwendig employret werden müsten, vorzukehren, indem der Neid sowohl gegen die Hertzoge als auch die Städte nicht zuliesse, den aus einem florisanten Commercien-Wesen fliessenden Vortheil und Nutzen ihnen accordiren zu können. Und was dergleichen Gründe, so sie anbringen, und die man auf ihren Werth oder Unwerth beruhen lässet, mehr sind.

§. 4.

Daß übrigens die Städte in Mecklenburg, wie der Hr. Autor souteniren will, mehr auf den Ackerbau als auf die Handlung und bürgerliche Nahrung gebauet und gewidmet wären; ist eine Hypothesis, welcher die Städte gar sehr contradiciren. Sie behaupten, daß die hauptsächligste Befugnisse, so die Städte dadurch, daß ihnen Jura Civitatis gegeben worden, erhalten hätten, in diesen wesentlichen und von dem Jure Civitatis inseparablen Stücken bestünden, daß ihnen nemlich damit die Handlung, Handwercke, Brauen und Brandtweins Nahrung zu treiben, NB. *privative* zugestanden worden; Denn nachdem der Kayser Henricus Auceps sich angelegen seyn lassen, die Städte anzurichten, habe derselbe alle Handlung und Handwercker privative in die Städte geleget, und ihnen Jura Collegii zugestanden, welches Wittekindus Lib. I. p. 639. bezeugte, und der Hr. Cantzler von Ludwig in Opifice Exule in

Pagis pag. 20. gar gründlich erwiesen habe. Gobelinus Persona in Cosmodrom. apud Meibaum in S. R. G. Tom. I. Cap. 47. pag. 242. schriebe ausdrücklich: Henricus mandat quod nulla sit taberna, seu forum aut conventiculum aut solennitas aliqua, nisi tantum in Civitatibus. Es finden sich Exempla, daß wenn auf dem Lande Krüger, Handwercker oder Kauffleute ihre Nahrung treiben wollen, allezeit ein special privilegium dazu erfordert worden, dergleichen in D. Ludwigii Reliquiis MSst. Tom. VI. Dipl. 62. & p. 378. & 493. zu lesen wären. Jam vero regulam affirmat exceptio in casibus non exceptis. Wie nun dieses Henricanische Institutum in Teutschland allenthalben recipiret worden, welches das Diploma in D. Ludwigii Reliqv. MSst. Tom. VI. p. 41. 42. de Anno 1337. bezeugete, wenn es daselbst heißt: ut Jura habeat civilia (i. e. Civitati congrua) ex more Franconiæ & Teutonicali, alendi scilicet mercatores, prohibendi opifices intra milliare circumferentialiter; also sey auch im geringsten kein Zweifel, daß ein gleiches bey denen Sächsischen Städten obtiniret habe, zumal noch heut zu Tage notorisch die Sächsischen Städte eadem Jura zu geniessen hätten. Daß nun, als Henricus Leo, Hertzog zu Sachsen, diese von ihm jure victoriæ an sich gebrachte Lande, ihrem rechtmäßigen Herren dem Pribislao II. wieder abgetreten hatte, die Jura Saxonum in diesem Lande Mecklenburg eingeführet, und darauf die Städte fundiret worden, solches hätten Schurtzfleisch de Rebus Meklenburg. §. 2. Helmold in Chron. Slav. Lib. I. Cap. 83. §. 9. Autor Chron. Slavor. apud Lindenbrog. Cap. 25. pag. 158.

Cran-

Crantzius in Wandalia, Lib. 4. Cap. 13. Cothman Vol. I. Resp. 26. n. 222 & 269. schon längst erwiesen, und ergäbe sich daher von selbst, daß auch die Mecklenburgische Städte überhaupt auf die Handlung, Handwercker, Bierbrauen und Braudtweinbrennen eben so wie jene gestifftet und gewidmet wären, gestalt denn auch nicht nur alle Fundations-Briefe der Städte klar und deutlich solche Stifftung erwiesen; sondern die Policey-Ordnungen von Anno 1516. & 1562. item de Anno 1572. bezeugten solches mit deutlichen Worten: Denn es seyn ja die Städte auf Handthierung / *i. e.* Handlung, Handwercker und Bierbrauen gestiffter / und müssen auch dabey erhalten werden. Es wäre auch notorie keine einzige Stadt in Mecklenburg, deren Einwohner nicht aus Kauffleuten, Handwerckern, Brauern und Brandtweinbrennern bestünde, und wäre der Ackerbau der Städte so geringe, daß, wenn die Einwohner davon alleine leben solten, nothwendig dieselbe den Bettelstab ergreiffen müsten, woraus sich denn von selbst ergäbe, daß die Städte auf die Commercia und bürgerliche Nahrung, nicht aber auf den Ackerbau fundiret wären, gestalt denn die Städte ohnstreitig eine grosse Quantitæt Korn consumirten, wie die adliche Nachbarn der Städte bezeugen würden, und auch daraus erhellet, daß, nur eines Exempels zu gedencken, die Maltz-Accise der Städte a Scheffel 3 Schilling, 31696 Gülden eingebracht habe, woraus von selbst erfolgete, daß in einem Jahre auf 3000 Last Maltz allein ohne ander Korn in den Städten verzehret worden, und noch mehr consumiret werden könnte, wenn ihre Commercia und Nahrungen ihnen gelassen, Manu-

facturen angerichtet und ihr alter Wohlstand hergestellet würde.

Cap V.

Manufacturen.

§. 1.

Wären auch so schlecht, daß die Wolle, Flachs, Hanff und was man sonst im Lande bauete/ unbereitet auswärts verkaufft, und dagegen die Nothdurfft an dem, was daraus gemacht würde, für baar Geld von aussen angeschaffet werden müste.

Und dahero wäre alles Korn, und was auf dem Lande geworben und gewonnen würde, da es nicht wohl abzusetzen wäre, in schlechtem Preiß und das Commercium würde mehr gehindert als befördert. Der Monopolium oder Gewalt, nur eine Waare allein zu verkauffen, welche die Negoce aufhüben, zu geschweigen.

§. 2.

Ihro Durchlauchten der hochseelige Herr Hertzog, Friedrich Wilhelm, haben sich gar viele Mühe rühmlichst gegeben, die Manufacturen in dero Landen zu etabliren und in Vollkommenheit zu bringen, gestalt sie denn in Bützow, auf der Schelffe zu Schwerin und andern Orten dergleichen angeleget, die Frantzösischen Refugies zu dem Ende aufgenommen, und zu Behuf der Manufacturen gar viele löbliche Anstalten verfüget, wovon die den 25 Sept. 1703. publicirte, denen Refugies accordirte Conditiones, die Schau-Ordnung vom 30 Martii 1704. das Edict wegen Beforderung der Ma-

Manufacturen vom 15 Martii 1705 und andere dergleichen publique Edicte das beste Zeugniß ablegen können. Ihro Hochfürstl. Durchl. der hochseelige Herr Hertzog, Adolph Friedrich der II., haben nicht weniger grosse Sorge getragen, die Manufacturen in dero Landen zu etabliren, immassen denn dergleichen verschiedene, als Wollenzeuge, Leder-Tobacks-Strümpfe, Hüte und dergleichen Manufacturen von höchst deroselben etabliret worden, wie die sub dato den 2 Martii Anno 1705 publicirte Constitution wegen Etablirung der Manufacturen, die Constit. wegen der Tobackspinnerey vom 10 Aug. 1707, die Constitution wegen der fremden groben Tücher vom 28 Aug. 1705 und was dergleichen mehr sind, davon das deutlichste Zeugniß abgeben können.

§. 3.

Ob es nun wohl eine unstreitige Wahrheit ist, daß das Land Mecklenburg an Flachs, Wolle, Hanff und Leder solche Menge und auch in solcher Bonität diese Sachen fourniren kan, daß nicht nur alle Einwohner im Lande mit denen daraus fabricirten Waaren völlig zufrieden seyn und Ueberfluß haben, sondern auch solche an andern Orten debitiren und grossen Profit davon ziehen könten, mithin unnöthig wäre wie jetzo geschehet, alle diese Waaren roh und unverarbeitet aus dem Lande zu verfahren, und wohlfeil zu verkauffen, hingegen aber die ordinairen Tücher, Leinen, Leder zu Schuhen, Stiefeln, Kutschen ꝛc. mit grossen Kosten wieder von fremden Orten herein bringen zu lassen, solglich denen Fremden allen Profit dahin zu geben; so muß es doch denen, welchen die Connexiones der Sachen un-

bekant sind, sehr wunderſam vorkommen, warum die Manufacturen, vor deren Etablirung doch die Landes-Herrn mit so vieler Mühe geſorget, gleichwohl eingehen, da doch Lufft, Waſſer und alle Elemente zu solchem Wercke in hieſigen Landen so gut, als irgendswo in der Welt sind? Diejenige, welche die Sache eingeſehen zu haben vermeinen, glauben die Urſach in dem ſchlechten Abſatz der Waaren zu finden, denn da die Land-Stände des Landes Mecklenburg ſich nicht entſchlieſſen wollten fremde Waaren wegzulaſſen, und die allhier fabricirte Waaren vor ſich, ihre Familien, Domeſtiquen und Bauren zu tragen, die Bürger in Städten auch gleiche Intentiones führeten, folglich par caprice & par debit lieber jene theuer als dieſe wohlfeil, ob ſie gleich von egaler Güte ſind, erhandelten; ſo könte es nicht fehlen, daß bey ſolchen Umſtänden die Manufacturen von ſelbſt zergehen müſten. Wie weit dieſes Raiſonnement Beyfall verdiene, ſtellet man denen, die die Mecklenburgiſche Verfaſſung kennen, anheim, und würde, wenn dieſes ſich richtig befinden ſolte, der Autor über ſich ſelbſt und ſeine Clientes in dieſem Stück zu klagen haben.

§. 4.

Daß im übrigen die Korn-Conſumtion in dieſem Lande nicht geringe ſey, davon haben wir ſchon im vorigen Capittul Zeugniſſe geſehen. Der Preiß des Korns iſt mehrentheils zwiſchen 19 gGl. bis 1 Rthlr. wiewohl nach Unterſcheid der Scheffel der Preiß auch zuweilen herunter, zuweilen höher ſteiget. Der Anſchlag des Scheffels an Rocken der Güter pflegt zu 16 gGl. bis ½ Rthlr. an Gerſten zu ½ Rthlr. bis 10 gGl. an

Ha-

Habern ꝛc. zu 8 g Gl. gesetzet zu werden, wiewohl nach Unterscheid des Bodens auch zuweilen der Rocken auf 20 g Gl. und so nach Proportion das übrige Korn pflegt angeschlagen zu werden, wie man zum Exempel dergleichen in des Hrn. Ober-Landdrosten von der Lühe oberwehnten Information findet, woraus man schliessen kan, daß der Korn-Preiß eben so sehr schlecht nicht seyn könne, gestalten denn die starcke Ausfuhr des Korns nach Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Anklam, Wolgast, Berlin und andern Ortern, wohin viele 1000 Lasten transportiret werden, zuweilen das Korn im Lande sehr rahr und kostbar machet.

§. 5.

Da nun also von diesem Lande vielmehr zu beklagen, daß die Polypolia darin im Schwange gehen, so weiß man sich fast nicht eines Monopolii in diesen Landen zu erinnern, indem es vielmehr allen und jeden, auch Auswärtigen erlaubet ist, Handel und Wandel hier zu treiben.

Cap. VI.

Von der üblichen Eintheilung des Landes in denen zu tragenden Oneribus Publicis, wie auch deren Subrepartitionibus (was sie nemlich ordentlich und auch neben her tragen müsten.)

§. 1.

Solche Eintheilung (fährt die Ritterschafft fort) wäre von Alters her in Mecklenburg geschehen

1. In Fürstl. Aemter und Güter.
2. In die dem Adel daselbst zugehörende Güter.
3. In die Städte.

Also daß jedem von diesem Ständen in der Proportion ein Drittel Theil zugeschlagen worden, wie in offentl. Fürstl. Land-Tags-Propositionen und bey denen höchsten Reichs-Gerichten exhibirten Schrifften der Fürstl. Hof solche Proportion selbst zugestanden, und Se. Kayserl. Majest. in ihren Oberrichterl. Erkäntnissen denselben allezeit dahin angewiesen, wenn man die Ritterschafft etwa zuweilen in solcher Quota lædiren und prægraviren wollen.

§. 2.

Wann aber solche Repartitiones getroffen wären, dazu (e.g. auf Marchen und Durchzügen &c.) nicht das gantze Land auf einmahl, sondern nur ein gewisser oder etzliche Districte zu concurriren hätten, so wäre in jedem solchen District ein gewisser uhralter Proportions-Modus zwischen den Fürstl. Aemtern, dem eingesessenem Adel und denen Städten in solchen üblich, darnach die Last ihnen zugeschlagen und repartiret würde.

§. 3.

Die Stadt Rostock, derselben Hospital- und Heil. Geist-Güter, wie auch die Adeliche Kloster-Aemter und derselben Güter, alle unter dem Nahmen Gemeinschaffts-Oerter, wären zwar in allgemeinen Oneribus apart nach ihrer gewöhnlichen Portions-Quota angeleget worden, hätten aber allezeit zum Ritterschafftlichen Corpore sich gehalten, und mit denen Fürstl. Aemtern und Cammer-Gütern sich nimmer anlegen lassen.

§. 4.

§. 4.

Die Städte contradiciren diesem præsuppositio gar sehr, und suchen zu behaupten, daß es demselben an hinlänglichen Beweiß-Gründen fehle. Denn ob es gleich mit der Eintheilung an sich, da nemlich das Land Mecklenburg in drey Stände als partes contribuentes seit anderthalb Seculis getheilet worden, seine Richtigkeit habe: so sey es doch eine bekante Wahrheit, daß vorher im XV und XVIten Seculo noch der Prælaten-Stand in Mecklenburg sich befunden/ und zu denen publiquen Ausgaben das Seine gegeben habe, als welches aus der den 1 Aug. 1523 unter den Land-Ständen errichteten Union erhellet, indem es daselbst heisset: Wy Prälaten/ Manne und Städe/ und welche folgendergestalt unterschrieben: Wy Ulricus Malchow der Kercken tho Schwerin *Administrator*, Nicolaus Abbeth tho Dobbran, Nicolaus Francke der vorgeschrevenen Kercken tho Schwerin *Senior*, Bartholdus Möller der Dohm-Kercken *Sancte Jacobi* binnen Rostock Decken (*i. e. Decanat*) und Hinricus Moller tho Dobberthien Provest/ alse Vullmächtige Befehlhebere in Stede und Nahmen aller Prälaten. In dem zwischen Hertzog Hinrich und Hertzog Albrecht zu Mecklenburg den 22 Dec. 1534 zu Wismar errichteten Vergleich heißt es: Prälaten/ Ritterschafft/ Adel und Städte. Wie sich denn auch in einem Anno 1506 gemachten Anschlag des Landes Aufbots, als Henricus Pacificus mit den Lübeckern Krieg geführet, findet, daß der Bischoff von Schwerin zu ermeldtem Kriege 200 zu Fusse, der Bischoff von Ratzeburg wegen seiner Mecklenburgischen Güter 20

zu Pferde, der Compter zu Mirow 6 zu Pferde, der Compter zu Nemerow 3 zu Pferde haben stellen müssen, und in dem vom Kayser Sigismundo Anno 1436 an die Unterthanen in Mecklenburg wegen der Wendischen Lande abgelassenen Befehl heißt es: Wir *Sigmund* von Gottes Gnaden Römischer Keyser, entbieten den Ehrsahmen Prälaten und den Ehrbahren Mannen und Städten der Lande zu Wenden ꝛc.

§. 5.

Sie sagen hiernechst/ es sey überaus irrig, daß jedem von diesen Ständen in proportione eine tertia zugeschlagen werden wolle, da es doch in Ewigkeit nicht dargethan werden könne, daß man in Contributionibus die Proportion der tertiæ observiret habe. Sie zeigen aus den ältern Zeiten, daß die Noblesse nebst ihren Bauren allezeit mehr als die Städte und Fürstl. Domainen getragen und in proporti one ad quantum contribuendum öffters die Städte und die Aemter nur septimam vel sextam, aufs allerhöchste aber nur quartam partem grsteuret habe: Zu der Anno 1555 ausgeschriebenen Contribution von 487300 Gülden haben die Städte nicht mehr als eine 5 jährige doppelte Landbede nach Maßgebung des ergangenen Contributions-Edicti datiret am Sonntage nach Petri Pauli 1555 22 Gülden das Erbe gerechnet nebst der Maltz Accise 2 Scheffel 2 ß. gegeben, welches etwa überhaupt 100000 Gülden ausgetragen hätte; daher der richtige Schluß erfolge, daß die Ritterschafft zu der übrigen Summa das Meiste beygetragen haben müsse, weil sonst das quantum nicht hätte können zusammen gebracht werden. Nachher hätte die Ritterschafft Anno

1568

1568 und von Anno 1594 bis Anno 1619 continua serie bey Reichs-Kreys- und Land-Steuren nach den Roßdiensten und in solcher Zeit nochmahl soviel, ja noch mehr als Aemter und Städte zusammen, gesteuret, denn Anno 1610 habe die Ritterschafft für sich, ihre Schäfer, Müller und Hirten 11849 Gülden, die Aemter und adeliche Bauren 22875 Gülden, die Städte aber nach den Erben 8343 Gülden contribuiret. Zu der Anno 1619 ausgeschriebenen und Anno 1520 & 21 erst bezahlten Tripel Hülffe hätte die Ritterschafft vor sich und ihre Bauren 50275 Gülden 11 ß. 5 Pf. die Fürstl. Aemter 17387 Gülden 18 ß. 2 Pf. die Land-Städte 31300 Gülden 1 ß. 10 Pf. die Klöster 4584 Gülden, die Stadt Rostock 6750 Gülden, die Stadt Wismar 4500 Gülden gesteuret, und sey folglich das quantum der Aemter und Städte zusammen auf 48686 Gülden noch nicht an das quantum der Ritterschafft a 50275 Gülden 11 ß. 5 Pf. gekommen. Zu denen übrigen Anno 1621 bis Anno 1627 - 1631 - 32 - 35 - 48 bis Anno 1701 bezahlten und theils nach der Aussaat theils secundum æs & libram theils nach den Revenüen zusammen gebrachten Steuren hätte die Ritterschafft das Meiste und nach Ausweisung der Register de dictis annis die Städte nicht mehr als etwa sextam bis septimam partem des gantzen Contributions-Quanti beygetragen, gestalt denn auch eben diese proportion von Anno 1701 bis 1721 observiret worden.

§. 6.

Zum Beweis dieser Sätze beruffen sie sich auf die von der Ritterschafft selbst übergebene Collationem Contributio-

butionum Mecklenburgicarum. Und ob zwar die Ritterschafft durch diese Collation behaupten wolle, daß ab Anno 1622 bis Anno 1626 von denen Städten mehr als eine tertia gesteuret worden, so sey doch solches gantz falsch und irrig, indem, was die Ritterschafft an Pachten, halbhundertsten ꝛc. gehoben, zu Verminderung ihres quanti ausgelassen, hingegen, was die Städte Rostock und Wismar, wie auch die Gemeinschaffts-Oerter beygetragen, derer Land-Städte Quanto zu dessen Vergrösserung zugesetzet worden, und, wenn man nur den Calculum suppositis supponendis & deductis deducendis recht zöge, offenbahr sich finde, daß das Quantum Contributionis der Fürstl. Aemter und Städte zusammen auch in solchen Jahren bey weiten nicht so hoch als die Ritterschafft mit ihren Bauren und Frey-Leuten allein gesteuret habe, gestalt denn solchergestalt in dictis Annis

1) Die Ritterschafft - 250181 Gl. 17 ß. 3 Pf.
2) Die Aemter - 65087 - 16 - 3½ -
3) Gemeinschaffts-Oerter - 28778 - 7 - 1 -
4) Rostock und Wismar - 119409 - 3 - 2 -
5) Die Land-Städte - 101184 - 16 - 3 -
6) Land-Städte Accise - 65846 - 9 - 8½ -

folglich ohnstreitig die Ritterschafft mehr als Aemter und Städte contribuiret habe, und schliessen also, daß die obige Proportion wider die Landes Observance und offenbahre Billigkeit laufft.

§. 7.

Die fernere Continuation dieser Materie (bestehend in dem Repartitions-Modo auf was Art solche offt ein-

ge-

gerichtet, den Proportions-Ausfindungen, Landes-Defensionen, des Landes Zustand und Vermögen ums Jahr 1628 und 32, gegen dem von Anno 1703. nach Abg ng des Stargardischen Crayses, den reducirten Bauren Adelicher Güter ꝛc.) würde allhie anzuführen zu weitläufftig fallen. Meritiret demnach (gesetzt man es auf des Hrn. Autoris Beweis ankommen lässt) diese Piece a part gekaufft und gelesen zu werden. Doch wird es dem geehrtesten Leser nicht unangenehm seyn, wann noch daraus gezogen wird

Cap. VII.

Ein unpræjudicirlicher Anschlag einer Mecklenburgischen Bauer-Stelle, was solche einzutragen vermöchte, wenn alles aufs äusserste gerechnet würde.

§. 1.

Wann der Acker mittelmäßiger Güte, daß er das 4te Korn tragen kan, und davon 100 Scheffel Rostocker Masse Einsaat auf eine Hufe gerechnet würden, so würden 3 Schläge gerechnet, jeder zu 33⅓ Scheffel, und würden jährlich 3 Schläge, einer mit Rocken, der andere mit Sommer-Korn besäet, NB. der dritte Schlag bliebe brach und solte ruhen. Und obschon etwas Erbsen oder Wicken und dergleichen darin gesäet werden möchte, würde es doch, nach Mecklenbur-

burgisiner Gewohnheit, niemahls in Anschlag gebracht. Ratio oeconomica wäre in promptu; was man in solchem Brachschlage etwa bauete, das entginge demselben an der Fruchtbarkeit der folgenden Jahre, wie dann der deshalb also genannte Stoppel-Rocken gegen andern allezeit im Scheffel schlecht lohnete.

§. 2.

An Rocken würde demnach in einem Schlage gesäet 33½ Scheffel zum 4ten Korn . . 133⅓ Scheffel.

Von diesen 133⅓ Scheffel Rocken so jährlich gebauet würden, gingen ab

1. Die Einsaat . . 33⅓ Scheffel.
2. An Brod-Korn und in der Haushaltung Monathlich 6 Scheffel, wie bey denen Zwang-Mühlen das Matten-Korn darauf pflegt gerechnet zu werden, thut in 12 Monathen . . 72 Scheffel

Summa 105⅓ Scheffel

Bleibt zum Verkauff nach Abzug von obigen . . 28 Scheffel.

Diese hoch angeschlagen zu 20 Schill. den Scheffel, da öffters es nur 10 a 12 Schill. gegolten und wann der Preiß hoch stiege, es ein Zeichen grosses Mißwachses sey, bey welchen wenig zu Gelde zu machen stünde, thäte . . . 11 Rthlr. 32 Schill.

An

An Gersten im 2ten Schlage
23 Scheffel Aussaat zum 2ten
Korn ' 96 Scheffel.
Abgang hievon die Saat ' 24 Scheffel.
In der Haushaltung Monathlich nur 2 Scheffel ' 24 Scheffel.
Bliebe zum Verkauff a 20 Sch.

48 Scheffel thäte 20 Rtl.

An Habern 20 Scheffel gesäet/ zum 4ten Korn gerechnet ' 48 Scheffel.
Abgang eines zur Saat, an Korn zur Haushaltung für Pferde und Gänse, blieben 2 Korn oder 40 Scheffel zum Verkauff a 12 Schill. ' 10 Rthlr.
NB. Wann man 20 Fuder Heu auf einen Bauren rechnen wolte, so würde das mit seinem Vieh ausgefuttert, und könte also davon nichts vor Geld veräussert werden.
Man wölte rechnen/ daß ein Bauer jährl. so viel Vieh aufziehen könne, woraus er an Gelde zu machen hätte ' ' 16 Rthlr.
Aus den Gärten it. an Flachs und Hanff möchte zu machen stehen vor ' ' 4 Rthlr.

Summa 61 Rthl. 32 Schill.

§. 3.

§. 3.

Die Hauswirthschafft Verständige in Mecklenburg geben gegen diesen Anschlag folgendes zu erinnern:

1) Behaupten sie, daß der Verfasser den Nutzen der Dienste eines Bauren bey dem Gute gar in keine Consideration gezogen habe, da doch eine ausgemachte Sache sey, daß einem Pachter der Dienst eines solchen Bauren 50 Rthlr. im Anschlag gebracht werde. Es gäbe ein Bauer, wenn er der Dienste entlediget und in Dienstgeld gesetzet werde / mit grossen Freuden gerne noch mehr als 50 Rthlr. Dienstgeld, wie die Erfahrung bezeugte, weil er solchergestalt 4 Pferde, 2 Ochsen, 1 Knecht und 1 Dirne, welche sonst täglich zu Hofe dienen müssen, zu halten entohniget wäre, und wäre daher dieser Nutzen um desto mehr in Consideration zu ziehen, da derselbe Dienst eines solchen Bauren noch wohl mehr werth wäre, indem man vor 1 Rthlr. sonst die Woche durch ohnmöglich so viele Dienste haben könte, als wie gemeldet, ein Bauer leisten müsse. Weil auch

2) ex praxi in Mecklenburg bekannt, daß ein solcher Bauer 3 Drömpt Aussaat in jedem Schlage gut Land haben müsse, so würden nicht 100 sondern 108 Scheffel in Anschlag gebracht werden müssen.

3) Der Abgang des Brodt-Korns wäre zu hoch angeschlagen, weil auf eine grosse Manns-Persohn nur 1 Drömpt Rocken, und auf Jungens die Hälffte, imgleichen auf die Frauens-Leute nur die Hälffte gerechnet würde, vid. Schweder von Anschlag der Güter p. 108. Folglich, da hier 2 grosse Manns- 2 Frauens-

und

und 2 kleine Personen zu rechnen wären; so kämen nur 48 Scheffel in Abgang.

4) Der Anschlag des Scheffels zu 20 Schilling wäre zu gering, weil notorisch 12 gGl. deshalb gewöhnlig in Anschlag gebracht würden.

5) Mit Gersten und Habern hätte es gleiche Bewandniß. Wenn man nun, jedoch absque præjudicio cujuscunque, hiernach den Anschlag formiren wolte; so würde derselbe (a) solchergestalt ausfallen.

1) Würde an Rocken gesäet	36 Scheffel
thäte zum 4ten Korn	144 Scheffel
hievon geht ab die Saat 36 Scheffel	
zur Haushaltung	48
Summa 84 Scheffel	
bliebe demnach zum Verkauf 60 Scheffel	
a Scheffel 12 Gl. thut	30 Rthlr.
2) An Gersten 2 Scheffel	
thut zum 4ten Korn 96 Scheffel	
Abgang zur Saat und	
Haushaltung	48 Scheffel
bleibt zum Verkauf 48 Scheffel	
thut a Scheffel 10 Gl.	20 Rthlr.

(a) Wolte man nach dem unten gezeigten neuen Fuß den Anschlag einrichten; so harmoniret derselbe mit diesem ziemlich und würde folgendergestalt formiret:

1) 108 Scheffel Aussaat a 8 Gl.	36 Rthlr.
2) Zinsen von der Hofwehr und Invent.	25
3) 20 Fuder Heu,	20
Summa	81 Rthlr.

3) An Habern 20 Scheffel zum 4ten Korn thut 80 Scheffel
Abgang zur Saat und Haushaltung 40 Scheffel
bleibt zum Verkauff 40 Scheffel
thut 2 Scheffel 6 Gl. 10 Rthlr.
4) Abnutz vom Vieh 16 Rthlr.
5) Abnutz vom Flachs ꝛc. 4 ·
Summa 80 Rthlr.

Cap. VIII.

Nothwendiger Abgang und Ausgabe solcher Bauren-Hufen.

§. 1.

1. Weil zu solchen Hufen 6 Personen gehören, wo sie Dienste thun sollen; (Dann wann sie zu Dienst-Gelde ausgethan, so machte alsdann der Abgang des Gesindes und wenigen Zug-Viehes aus / was das Dienst-Geld importiret, weil so viel in der Haushaltung ersparet wird) so gehörete dazu an Gesinde-Lohn:

1. Ein Knecht an Lohn, Schue, Leinwand &c. zum wenigsten · 13 Rthlr. ·
2. Eine Magd an Lohn, Schue, Leinwand &c. · · 5 · 24ß.
3. Ein grosser Junge an Lohn und zur Kleidung 4 · ·
4. Ein kleiner Junge · 2 · 32 ·

5. Zu

5. In der Erndte 1 Erndte-Meyer oder Binder		4	
2. An Priester und Küster-Gebühr, Mißkorn, Geldopfer, Eyer, Brod und Würsten, auch Küster-Habern	1	16	
3. Schmiede-Lohn jährlich aufs wenigste		4	
4. Dem Rademacher jährlich		2	
5. Vor Sehlen und Zäume dem Riemer jährlich		1	
6. Dem Reiffschläger oder Seiler für Strenge, Stricke und Linien			24
7. An Hirten-Lohn den Küh- und Schwein-Hirten jährlich		2	
8. An Heering, Stockfisch, Saltz &c. jährlich		5	
9. Für ihn und seine Frau solte jährlich zu ihrer beeder Behueff an Kleidung und sonsten wenigstens Knecht- und Mägde-Lohn gerechnet werden		18	24
Summa		63 Rthlr	40 ß.
Uebertreffe demnach der gegenstehenden Einnahm mit		2	8

§. 2.

Wenn man nun diesen Abgang allenfalls passiren lassen wolte; so überträffe doch die Einnahme den Abgang nach obigen rectificirten Anschlage mit 16 Rthlr. 8 ß. Und daß es mit dieser Uebermasse seine

Richtigkeit haben müsse, erhellet allein aus dem eintzigen Umstand, daß der Bauer vor jede Huffe 9 Rthlr. zuweilen auch mehr contribuiren muß. Hätte nun derselbe keine Uebermasse, wo solte er dann die Contribution hernehmen? Und, ob man zwar einwenden möchte, daß der Bauer nicht so viel vor die Huffe erlegen durffte, weil der Neben-Modus zu ihrer Sublevation in den Contributions-Edicten angeordnet wäre, welcher zuweilen nach Beschaffenheit der Güter so viel austrüge, daß ein Bauer kaum 4 bis 5 Rthlr. von der Huffe zugeben dürffte. So behaupten doch andre dagegen, daß gar viele von den Bauren, der Neben-Modus möge austragen, so viel er wolle, nichts destoweniger das gantze Quantum Contributionis beytrieben, die Quote, nemlich so viel als das Gut im Land-Kasten erlegen müsse, demselben zustellten, und den Ueberrest zurück behielten, und wohl gar solche Uebermasse als eine Revenue considerirten, und mit zum Anschlag brächten; welches Imputatum aber, da es von so vieler Consequence ist, man billig in Zweifel ziehet, und ohne gründlichern Beweiß verwirfft, obgleich dieses seine Richtigkeit behält, daß ein Bauer nothwendig Uebermasse haben müsse, weil er gleichwol etwas jährlich an Contribution zu erlegen habe.

Cap. IX.

Die Gräntzen der Mecklenburgischen Länder.

Gegen Norden sind die Ost-See. Gegen Osten, bey Ribnitz, Marlow, Sültz, Malchin,

chin, Ivenack, Fredeland und Cloppenhagen, Vor-Pommern. Gegen Süden bey Woldeck und Fürstenberg die Uckermarck/ bey Arenberg, Wredenhagen bis an die Elbe die Prignitz, bis nach Boitzenburg das Lüneburgische. Gegen Westen bey Ratzeburg das Sachsen-Lauenburgische/ ferner bis an Travemünde das Lübeckische und Holsteinische oder Wagerland.

§. 2.

Die eigentlichen Gräntzen dieses Landes beschreibet der Hr. Chytræus in seinem Chron. Saxon. pag. 224 seq. ziemlich accurat folgender gestalt: Megapolitanæ vero Ditionis occiduum limitem hoc tempore (scil. A. 1589) Albis a Domitzio seu Eldæ fluvii ostio ad Beyzeburgum (quod a Beyza fluviolo in Albim delabente, nomen halet) & linea inde infra Lubecam ad Dravum deducta terminat. Versus Boream Mare Balthicum a Dravi ostio ad Rekenisam versus ortum Rekenisa & Trebela (unde nomen vicino oppido Tribbusees est) ac Tollentius fluvii fines extremos claudant. Meridionalem vero limitem Megapolitani ab ostio Eldæ fl. ad Domitzium in Albim illabentis per campum Priemer & inde relicto ad sinistram Elda, per arcem Quitzoviæ nobili Familiæ a Ducibus Megapolitanis in feudum datam, Stavenau ad Loknicium fluvium, (qui postea Leontium præteriens ad Eldenburgum Eldæ miscetur) situm. Inde ad Stepenitzium ducunt, qui fluviolus supra Meienburgum exoriens, ubi Cœnobium Virginum vicinum Stepenitz alluit, nomen inde accipiens, per oppidum Podlitz Baronum Podlassio

rum ſedem & Perlebergam Prignitiæ Metropolin, manans ſupra Wittebergam in Albim infunditur. A Stepenitzio ad Daſſam fluvium (qui Freienſtein & Witſtochium alluviens in Havelam tandem influit) ad villam Haſſelow propinquam Witſtochio, perveniunt: ita, ut ſaltum Witſtochienſem ſimul hic limes includat & per montem Zechelberg & Caſtrum Zechlinenſe tranſeat. Inde Rupinenſem Comitatum prope Granſoe ſtringunt usque ad Wolſshagen, familiæ Blanckenburgorum ſedem. Unde per pontem rivuli inter Woldek Megapol. & Strasburg Marchiæ oppida Schoenhuſium itur, ubi Marchiæ, Pomeraniæ & Megapolitanæ Ditionis fines non procul a Fredland Stargardiæ civitate conjunguntur. Inde verſus ſeptentrionem Tallenſius Trebula & Rekniſa fl. occiduam Pomeraniæ oram Megapolitanæ ad ortum finitimam perluunt. Daß es im übrigen noch an verſchiedenen Orten mit den benachbarten Ländern wichtige Gräntz-Diſputen ſetze, welche noch zur Zeit nicht völlig reguliret worden, iſt eine bekandte Sache, geſtalt denn daher die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg in denen Erb-Verträgen vom 6 Julii 1611 §. 44 ſich vereinbaret haben: Die gemeine Land-Gräntzen und Irrungen ſollen zu beyder Theile Vertretung und gemeiner Ausführung des *Proceſſes* ſtehen, und mit gemeinen Unkoſten verrichtet werden, und da der eine oder der andere mit den rechthängigen und ſtreitenden benachbarten durch gütliche Wege und Mittel, ſo dem Fürſtl. Hauſe Mecklenburg nicht nachtheilig, dieſe-

ſel-

selbige Irrungen beyzulegen und aufzuheben Anlaß und Gelegenheit haben würde / der andere solches nicht hindern, sondern auf beschehene *Notification* vielmehr befördern und fortsetzen helffen. Welches in dem brüderlichen Vertrag vom 3 Martii 1621 abermahl wiederholet und festgestellet worden. Ob nun wohl auch Ritter- und Landschafft bereits Anno 1609 verschiedentlich die Landes-Herren um Reguli-rung der streitigen Landes-Gräntzen ersuchet / und in specie wieder den v. Molzahn zu Wolde der Zeit gravaminiret haben, daß er sich des gantzen Pein-Stroms anmasse, da doch die Helffte desselben an diesem Orte nach Mecklenburg gehöre, und die Gräntze ausmache; so sind doch an wenigen Orten / ausser was in alten Zeiten bey Fürstenberg und in den neuen Zeiten bey Friedland geschehen, diese Streitigkeiten ausgemachet und reguliret worden, obgleich die Nachbaren nach und nach weiter um sich gegriffen haben sollen.

Cap. X.

Die vornehmsten Gewässer um, bey und in diesen Ländern sind.

1. Die Ost-See. Das gantze Meer, welches sich von dem Oresund, Sund, oder Enge des Meers zwischen Seeland und Schonen bey der Stadt Helsingburg, bis an den Ausgang der Weichsel und ferner nach Liefland und Moscau erstrecket wird heutiges Tages die Ost-See, das ist das Meer gegen Morgen, geheissen. Adamus Bremensis,

Helmoldus und Crantzius haben am ersten solches Lateinisch Mare Balthicum genannt, weil es, wie gedachter Adamus sagt, also von den Einwohnern geheissen worden: dessen Theil, zwischen Seeland und Fühnen der Belt ist, so den Anwohnenden einen Gürtel oder Baltheum bedeutet. Wie dann die Gestalt des Meers und des Landes daselbsten nicht anders ist, als ob das Meer wie ein Gürtel das Land umgebe. Plinius und Mela heissen diese Ost-See *Sinum Codanum*: Tacitus bisweilen Oceanum, bisweilen Sinum Germaniæ, bisweilen Mare Svevicum. Mela rechnet die grösseste Breite der Ost-See zwischen Schweden und Preussen mehr als von zweyhundert tausend Schritten. Sie nimmt den Anfang von dem Vorgebirge Schagen, so Norwegen über lieget, bis nach der Narva. In diesem Meer-Busen oder der Ost-See liegen nebst vielen kleinen und mittelmäßigen Insuln die grosse Insuln

I. Seeland / worinn des Königs von Dennemarck Residentz

	soll haben	In der Länge	In d. Breite	Städte	Dorfpfarr.
	18 Meil.		12 M.	13	347 -
2 Fühnen	12 -		8	8	264 -
3 Langeland	7 -		2	1	16 -
4 Laland	8 -		5	4	
5 Falster	4 -		2. $1\frac{1}{2}$	2	
6 Bornholm	7 -		3	3	
7 Rügen	7 -		7		
8 Oeland (Olandia)	30 -		4		
9 Gothland	21 -		27. 6. 4		
10 Oesel (Olalia)	12 -		12. 5. 2		
11 Dagöw	5 -		7. 3. 2		

Ohne andern kleinern Insuln. II.

II. Machet der herrliche Fluß die Elbe bey Dömitz und Lauenburg auch eine Gräntze zwischen dem Fürstenthum Wenden und der Grafschafft Schwerin/ und an der andern Seite dem Lüneburgischen. Wiewohl bey Dömitz auch jenseit der Elbe nach der Lauenburgischen Seite hin, noch einige Ländereyen und Meyer Höfe liegen, welche noch nach Mecklenburg gehören. Die Elbe soll den Nahmen von Elff oder eilff Brunnen haben, daraus sie entspringet. Von ihr ist der Vers:

Ein Vater aller Flüß in Teutschland heißt der Rhein/
Die Elbe könnte wohl zu nechst die Mutter seyn.

Sie entstehet in Böhmen, gehet durch gantz Ober- und Nieder-Sachsen bis in die Nord-See. Wo die Sale in die Elbe fällt, ohngefehr zwischen Dessau und Magdeburg, theilet sie sich gleichsam in 2 Theile; was gegen Böhmen zu ist/ heißt die Ober-Elbe, was aber weiter gegen die offenbahre See ist, die Nieder-Elbe.

III. Die Trave/ in alten Zeiten Trabena genannt, entspringet im Wagerlande, ungefehr eine Meile von der Gräntze des proprie so genannte Hertzogthums Holstein und Stormarn/ oberhalb dem Kirchdorff Sarow bey Giselrad, gehet durch Südwest-werts ohngefehr eine Meile, da sie sich Süd-zu Osten bis Oldeslo wendet. Von da meist Ostwerts auf Lübeck zu Meißling, bey der Laßwehr, mit der Stepenitz und bey Lübeck mit der Wacknitz vermenget,

in einer Krümme Nord-Ost mit beladenen Schiffen nach Travemünde, einer Lübeckischen Schantze und mit einem Wall und Stücken versehenen Städtlein, in die Ost-See gehet, *vid. Cluver in Germania antiq. Lib. III. Cap.* 21. §. 2. Einige meinen, daß das Wort Chalusus beym Ptolomæo Alexandrino l. 2. diese Trave sey, wie dann weiter an der See nach der Mecklenburgischen Seite die Voraebirge grossen und kleinen Klützer-Höfft, der Flecken Klütz und eine ziemliche Gegend, Klützer-Höfft (Caput) soviel heissen solle, als Chalüser-Höfft, Chalütz und Chaluser Ort.

IV. Die Wackenitz / vor Zeiten Wochnize / hat ihren Ursprung aus der Ratzeburgischen See geradwerts bey dem Lübischen mit Stücken versehenen Blockhause, Rotenhause, machet die Scheidung zwischen dem Stifft Ratzeburg und dem Sachsen-Lauenburgischen und gehet zu Lübeck, nachdem sie durch gewisse Machinen einiges Wasser empor getrieben, daß es vermittelst der Röhre in die Häuser und Brunnen der Stadt geleitet werden kan, auch einigen Mühlen Wasser gegeben, in die Trave.

V. Die Warnau entspringet zwischen dem Bischoffthum Schwerin und Fürstenthum Wenden, etwas von Eckelnberg Südwestwerts, gehet weg bey dem Adelichen Jungfer-Kloster Rühn, (nicht weit davon sie das Flüßlein die Nebel von Güstrau kommend, zu sich nimmt) auf Bützow, Schwaen und Rostock, allwo sie Schiffbar wird, vor Warnemünde eine ziemliche See formiret

miret und von da in die Ost-See gehet, hat ihren Lauff meistentheils nach Nord Osten, mag ohngefehr 8 Meilen lang seyn. Es ist wahrscheinlich, daß in der Gegend dieses Flusses die alten Völcker *Varini* oder *Warini* gewohnet haben, von welcher die Leges Weriniorum annoch verhanden sind. Zwar halten die meisten Gelehrten davor, daß diese Gesetze überhaupt die Sächsischen Völcker angegangen, weil im achten Titul des Heergewets und der Gerade Erwehnung geschiehet, Gobelin in Cosmodr: Tit. VI. cap. 47. Leibnitz S. R. B. pag. 83 welcher Meynung auch Conring de Orig. Jur. Germ. Cap. XIII. ziemlich beytritt, indem er davor hält, daß der Nahme Varinorum verschrieben und soviel als Leges Thuringorum heissen sollte, dahingegen der Herr Hofmann in Spec. Conjectur. de Orig. & Natura LL. German. pag. 55 § 1 der Meynung ist. Nullius pene gentis tam obscurum in Germania nomen & sedes adeo incognita nostra ætate mansisse, qvam Werinorum, qvi eruditis multam disserendi occasionem dederunt. Weil aber der Lex Anglorum & Werinorum verknüpfft ist; so ist muthmaßlich, daß diese Völcker müssen zusammen gewohnet haben, gestalt denn auch Tacitus de Moribus Germ. Cap. X. & C. 40 §. 2 dieselbe als Nachbahrn angiebt, und eben dieselben sind, welche Procopius de Bello Gothico Lib. IV. Plinius L. 4 c. 14 Fredegarus ad Ann. 595. Varnos oder Warnos nennen, womit Ptolomæus L. 3 Geogr. und Grotius Proleg. p. 59 imgleichen

gleichen Hertius de Notit. Vet. Germ. Popul. P. 2 cap. 11 §. 3. 39. Werthof in Notit. Imp. §. 69 lit. e. einstimmig sind. Solchemnach haben diese Völcker um der Warnau gewohnet, wie Cluver in Germ. Antiqua L. 5 Cap. 27. §. 9. ebenfalls muthmasset.

VI. Die Rekenitz entspringet im Fürstenthum Wenden / ohngefehr eine Meile von Güstrau / beym Dorffe Rekenitz / gehet Nord-Ost nach Lage und Teßin auf Sulte / von dar aber Nord zum Westen bey Marlow zwischen Ribnitz und Damgarten in eine ziemliche See, und endlich bey dem Daßer-Ort in die Ost-See, ist ohngefehr mit der See 15 Meilen lang.

VII. Tollense entspringet aus dem Tollenser-See in der Herrschafft Stargard, gehet nachdem sie einige kleine Bächlein von Stargard und Brandenburg zu sich genommen, meist Nordwerts in Pommern durch Treptow und Clempow bis an Demmin, allwo sie in die Pene gehet.

VIII. Die *Pene*, in alten Schrifften Panis, und die dran gelegene Einwohner Circipani genannt, entstehet im Fürstenthum Wenden bey Grubenhagen, gehet durch den Malchinschen, anderthalb Meilen von da aber in den Cummerower-See, macht bis an Demmin die Gräntze von Vor-Pommern und der Herrschafft Rostock, gehet durch Vor-Pommern nach Loitz, Gutzkow, Stolpe, Anclam, gegen der Insul Usedom, wo der Ausfluß aus dem grossen Haff 3 Ströme formiret, nemlich die Divenau, Syine und weiter Westwerts

werts die Pene. Dieser letzte Wester-Strohm behält den Nahmen die Pene, formirrt zwischen dem Eingang nach Wolgast eine See, die Mudder genannt, gehet an Wolgast, und endlich bey der Penemünder-Schantze gegen der Insul Ruden in die Ost-See.

IX. Die Elde kömmt meines Bedünckens aus dem Plauer-See im Fürstenthum Wenden / gehet meist in der Krümme nach Westen auf Lübs / nimmt an der Gräntze der Grafschafft Schwerin auf dem Schwerinischen See den Fluß die Stöhr zu sich, von da nach Süden auch gekrümmet Neustadt und Grabow vorbey, macht ferner bey Eldena zwey Ströhme und einen Dreyeck oder Triangel. Der Strom Westwerts formiret wiederum bey Dömitz einen Triangel und gehet in die Elbe. Der nach Osten gehet Gorlosen vorbey, nimmt allda ein klein Bächlein zu sich, formiret bey Seedorff etliche kleine Insuln Westwerts, und gehet sodann ebenfalls bey Dömitz in die Elbe.

X. Die Stöhr kömmt, wie gedacht, aus dem Schweriner See, nnd gehet ungefehr eine halbe Meile von Neustadt von Norden nach Süden zu in die Elbe.

XI. Radegast / wie man wil von dem König Radegast, welcher mit 200000 Mann einen Einfall in Italien gethan, und Ao. 405. gestorben, (wovon bey Beschreibung der Götzen Cap. XXIV. ein mehrers) also genannt / entspringet im Mecklenburgischen Hertzogthum bey Steuentz, der Gräntze der Grafschafft Schwerin, eine halbe Meile von

der

der Dummersee Westwerts, gehet Gadebusch und Rehna vorbey, bekömmt endlich den Nahmen Stöpenitz, gehet hinter Vetense und Grossen Hofe Nordwestwerts in den Dassauer See, und folgends durch die Trave bey Travemünde in die Ost-See.

XII. Die Lökenitz kömmt ohnweit Parchim aus der Elde und gehet Südwerts durch die Maack in die Elbe.

XIII. Die Havel entspringet in der Herrschafft Stargard im Ampte Strelitz, und gehet allda durch verschiedene Seen bey Ahrensberg der Stadt Fürstenberg vorbey, und kommt sodann in die Marck Brandenburg, allwo sie bey Werben in die Elbe fällt.

Sonst formiren etliche kleine Seen einige Flüsse, ohne daß ich von allen den Nahmen erfahren können, und also nur etliche hinzut setzen vor nöthig erachte.

Der See bey Neuencloster macht einen Bach und wiederum nicht weit von dem Schweriniſchen See einen See, nachdem er vorhero Brüel vorbey gangen, wendet sich als ein Strohm auf Crivitz und geht bey Lübnitz in die Elbe.

Der Schalsee/ Lütnower und Dummensee formiren Flüsse, welche meist Südwerts in die Elbe lauffen.

Der Dietlüpper See formiret nach einigen Flüssen den Cramoner- Grossen - und Mühlen-Eixer-See, treibet zu Mühlen-Eixen, Rüting und Dietrichshagen einige Mühlen, gehet auf Castahn und nicht weit von Börtzow in die Stöpenitz.

An

An Seen gibt es folgende, die 1. 2. auch wohl 3 Meilen groß sind.

Die Plauer- ferner Calpiner- und Müritzer-Seen gehen eine bey der andern, sind im Fürstenthum Wenden und haben diese Form:

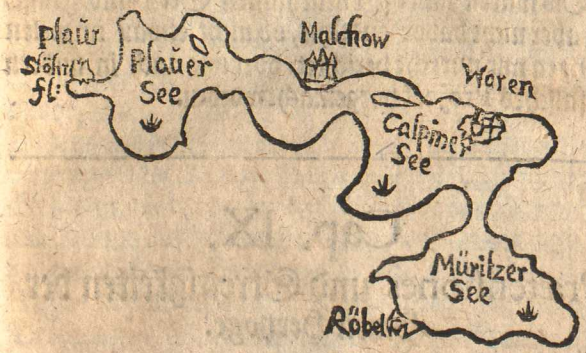

Der Krakauer See, auch in Wenden, hat diese Form:



Der



Der Schweriner See entspringet im Herzogthum Mecklenburg, gehet durchs Stifft bis in die Grafschafft Schwerin, davon bey der Stadt Schwerin ein mehrers.

Dis wären nun die vornehmsten Seen und Flüsse, kan aber nicht davor gut seyn, ob nicht etwan in vielen Dingen mir unrecht berichtet, oder wie auch in andern ein falsches Project vorgemacht worden.

Cap. IX.

Prætensiones und Streitigkeiten der Herrn Hertzoge.

§. 1.

Waren 1. vor alten Zeiten mit dem Chur-Hause Brandenburg der Herrschafft Stargard wegen; solche ist aber durch die Heyrath Marggraf Albrecht des 1sten mit der Printzeßin Ingeburg von Mecklenburg beygeleget.

§. 2.

Der Marggraf Albertus von Brandenburg und Landsberg (nicht aber Waldemarus, wie Micrælius in Chron. Pomeran. Lib. 3. pag. 323. will) gab dem Fürsten von Mecklenburg, Hinrich dem IV. mit dem Zunahmen dem Plätner, hernach dem Löwen, die Herrschaft Star-

Stargard zum Brautschatz mit, nachdem er ermeldten Fürsten Anno 1290. seine Tochter, die Beatricem, zur Gemahlin versprochen, und Ao. 1292. würcklich in Neu-Brandenburg beygeleget hatte. Der Fürst Henricus Leo nahm auch Anno 1302. würcklich die Huldigung im Lande ein, und ob zwar die übrigen Marck-Grafen hierinn nicht consentiren wolten, und deshalb es harte Stösse setzte; so machten die streitende Partheyen doch Anno 1304. Friede, worin dem Fürsten Heinrich dem Löwen das Land Stargard eigenthümlich verblieb, und er hingegen denen Marck-Grafen 5000 Marck Silbers ausbezahlte, wozu ihm die Brüder des Johanniter-Ordens und der Comther zu Nemerow 40 Marck Silbers gegen einen Revers de non præjudicando geschencket haben, wie der Autor des Discurses vom Uhrsprung und Anfang des Johanniter-Ritter-Standes und daher entsprossener Comthureyen apud Carolum von Hagen in Jurisprudentia publica pag. 121. bezeuget. Drey tausend Marck oder tausend Schock hat der Kayser Adolphus Nassav. ihm an Sold eodem Anno auszahlen lassen, welche er zu Bezahlung der Marck-Grafen emploiret, wie Latomus in Chronolo Chron. ad d. a. uns lehret. Da nun der Churfürst Ludovicus Romanus, und nicht Albertus, die Ingeburgam, welche Hertzog Henrici Leonis Enckelin war, zur Gemahlin viel später erhielte, indem Ludovicus erstlich 1328. gebohren und Anno 1351. zur Regierung der Marck-Grafschafft Brandenburg gelanget; so ist es nothwendig falsch, daß durch die §. 1. erwehnte Mariage der Streit wegen der Herrschafft Stargard beygeleget worden, gestalt zu der Zeit der geschlossenen Vermählung,

welche Ao. 1356. vollzogen worden, und der Erhaltung der Marck Brandenburg/ die Hertzoge von Mecklenburg bereits die Herrschafft Stargard vom Reich längst zu Lehn erhalten hatten.

§. 3.

Und ob man zwar 2) wegen Dömitz, welches von Brandenburg Anno 1328. an die Grafen von Schwerin vor 6500 Marck löthiges Silbers, und vermittelst einer Vermählung König Albrechts mit des letzten Grafen Tochter, an das Mecklenburgische Haus kommen, keinen Streit befürchten will, vid. Sprenger in Ethychnia pag. 1845. zumahlen Chur Brandenburg schon Anno 1440. von Marggraf Albrechts Zeiten her, von Kayser Friderico III. einen Anwartungs-Brief auf das Hertzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum der Heneten, Grafschafft Schwerin, auch die Herrschafften Stargard und Rostock hat, welche dann bey Gelegenheit der Ao. 1708. den 28 Novembris geschehenen Vermählung Ihro Königl. Majest. in Preussen Friderici III. glorwürdigsten Andenckens mit der Printzeßin Sophia Louise von Mecklenburg-Schwerin, von Dero Hochseel. Herrn Bruder Friderich Wilhelm renoviret worden, wovon unten besonders gehandelt werden soll; so mögten sich doch auch noch wohl wichtige Gründe finden, welche die Brandenburgische Jura auf Dömitz zweiffelhafft machen dürfften.

§. 5.

Es haben hiernechst die Herrn Hertzoge von Mecklenburg eine rechtmäßige Prætension 3) wegen des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg. Dann es hatte dasigen Hertzogs Bernhardi II. Schwester Catharina

mit

mit Hertzog Johanne zu Mecklenburg Johannem und Henrich gezeuget; mit diesen 2 Schwester-Söhnen machte er Ao. 1431. ein Pactum Successorium: solche Erb-Verbrüderung ward Ao. 1518. zwischen Erich Bischoff zu Münster, Johann Bischoff zu Hildesheim, Berend zu Cölln und Münster Dohm-Probsten, und Magno, Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, allerseits Gebrüdern, und Hinrich und Albrecht ebenfalls Gebrüdern Hertzogen zu Mecklenburg erneuret. Weil auch im Osnabrüggischen Friedens-Schluß die Stadt Wißmar an Schweden abgetreten werden muste, so intercedirten gesammte Churfürsten und Stände an Kayserl. Majestät, in puncto der Expectantz für das Haus Mecklenburg; Gestalten denn das Reich gar expressive Intercessionales am Kayser deshalb ertheilet, und folglich dieses Suchen des Mecklenburgischen Hauses vor höchst-billig gehalten und darinn consentiret hat, wie die Intercessionales davon in Londorpii Actis publ. Tom. VI. Cent. 3. Cap. 247. zu lesen sind. Zwar hatten die Kaysere in Capitulatione Art. 6, auch dieses pactum successorium bestätiget, und als Hertzog Julius Frantz sich mit dem Churhause Sachsen in eine neue Erb-Verbrüderung einlies, mithin die Hertzoge von Mecklenburg dagegen beym Reichs-Hof-Rath protestirten, erhielten sie auch eine favorable Resolution, des Innhalts, daß das Fürstl. Haus Mecklenburg sein *Jus*, welches ohnedem als *in pactis Majorum radiciret*, hiedurch nicht geschwächet, vielweniger aufgehaben werden mögen, *salvum* erhalten. Ja, es lies auch der Hertzog Christian Ludwig nach des letzten Hertzogs Julii Frantzen zu Sachsen-Lauenburg

den $\frac{12}{22}$ Sept. 1689. erfolgten Absterben, der Reichs-Versammlung den $\frac{1}{11}$ Julii 1690. ad Dictaturam ein Memorial übergeben, um immittiret zu werden, nachdem er vorhero Actus Possessorios in den vacant gewordenen Sachsen-Lauenburgischen Landen an der Maltz-Mühle für dem Thor zu Ratzeburg, und in dem Dorffe Patrow (weil die damahligen Umstände und Zeiten in der Eile ein mehrers nicht zugeben wollen) durch den Regierungs-Actuarium zu Ratzeburg, Hartwig Riecken, mit 2 Einspannigern ergreiffen lassen. Allein es haben die Herren Hertzoge keinen Effect von allen gesehen. Eine Zeitlang her hat man von dieser Forderung nichts sonderliches mehr gehöret / und obzwar die nachhero erfolgten und noch jetzo fortdaurenden betrübten Zeiten die Herren abgehalten haben mögen, diese Successions-Sache zu prosequiren; so findet man doch keine Ursach zu zweifeln, daß bey Gelegenheit sie ihrer Gerechtsame sich schon erinnern werden. Die Mecklenburgische Deduction von dieser Prætension ist in Levine v. Ambers i.e. Immanuel Webers Sachsen-Lauenburgischen Stamm-Fall P. 2. pag. 129. seqq. zu lesen.

§. 4.

4. Den Warnemünder Zoll betreffend. Dann nachdem vermöge Art. 10. §. 13. des Westphälischen Friedens-Schlusses der Kron Schweden die Zoll-Gerechtigkeit in allen Haven der Hertzogthümer Mecklenburg und Pommern zugestanden worden, ließ dieselbe zu Warnemünde, wo der Fluß die Warnau in die Ost-See fällt und den Rostockischen Haven machet, eine Schantze anlegen, und von allen auff- und abfahrenden

Schif-

Schiffen den Zoll einfodern. Die Mecklenburgische sich höchlich gravirt befundene Häuser widersetzten sich und wandten ein, daß diese Concession der Zoll-Gerechtigkeit bloß von den Häven zu verstehen sey, welche in denen der Kron Schweden abgetretenen Oertern befindlich. Zudem lieffe solches wider den ult. Febr. 1632 zwischen dem Könige von Schweden und denē Hertzogē von Mecklenburg geschlossenen Tractat, als in dessen Art. V. zwar stipuliret wäre, daß dem Könige frey stehen soll in allen Häven und Flüssen in Mecklenburg neue Zölle anzulegen / dabey aber ausdrücklich Art. VI. stipuliret worden, jedoch solten die Hertzoge aus dem Zollen dasjenige / was sie vorhin gehabt / behalten und aus den neuen Zöllen den 100ten Theil erheben. Man wolte sich aber Schwedischer Seits nicht daran kehren, weswegen die Rostocker die Schantze anfielen und raſirten, sie ward aber von den Schweden nach dem 1659 geschlossenen Olivischen Frieden wieder erbauet. Man kam deswegen auf die Gedancken, vom Dorffe Rehtwisch, von Dobberan ab Nordwerts liegende, einen neuen Haven anzulegen und England zum Schutz zu untergeben, welches aber sich dazu nicht verstehen wolte, weil der Englische Handel in der Ost-See so groß nicht als wohl an andern Orten, am wenigsten aber nach Rostock, welches vor diesen zwar eine berühmte Handels-Stadt gewesen, nachhero aber sehr in Abnehmen kommen, nachdem der Hansee-Bund, als Maitre du Negoce, das alte Lustre nicht hatte. Man stellete sich auch vor, es würde Schweden von solchen neuen Haven ebenfalls den Zoll fodern, weil es sich zu allen Zöllen in dem Mecklenburgischen und Pommer-

schen Haven / sie wären sein oder nicht, berechtiget zu seyn erachtete. Auch besorgte man, es würde Rostock, durch Abgang der Nahrung, langwierigen Teutschen Krieg und Ao. 1677 den 11 Augusti erlittenen grossen Brand-Schaden um ihre beste Mittel kommen.

Fodern alsa die Schweden, nach als vor, von den vorbey fahrenden Schiffen vor jede Last 2½ Rthlr. welches jährlich 5 bis 6000 Rthlr. ausmachen soll. Da der Zoll vorhero über die 82000 Rthlr. sich belauffen; Dermassen haben allda die Commercien abgenommen, sonderlich da man in der Stadt noch einen besonderen Zoll über den Schwedischen entrichten muß.

§. 5.

5. Wegen des vacanten Hertzogthums Güstrow. Solcher Streit ist zu Hamburg durch einen Recess den 3 Martii 1701 beygelegt, wovon unten ein mehrers.

§. 6.

Wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg haben die Hertzoge von Mecklenburg ebenfalls eine gegründete Prætension; denn Anno 1502 hat Hertzog Hinrich von Mecklenburg die Anwartung auf die Landgrafschafft Leuchtenberg, wann nemlich der damahls lebende Landgraf Johannes ohne ehliche Männliche Leibes-Erben abgehen solte, von Kayser Maximiliano I. erhalten und zwar mit dieser wichtigen Clausul: Daß falls von Kayserl. Majest. und Dero Nachkommen hiewieder jechts ausginge, solches dem Mecklenburgischen Hause in dieser Verschreibung unschädlich seyn solle. Nachdem nun vorbesagten Johannis Männliche Posteritæt Anno 1646 erloschen / soll sich das Durchlauchtigste Haus Mecklenburg nicht gemel-

det

det haben, wie man vorgeben will, weshalb Hertzog Albrecht in Bayern, welcher des letztern Landgrafen Schwester zur Gemahlin gehabt, Anno 1648 den 6 April damit belehnet worden. Allein das unglückseelige Fatum derer Herren Hertzoge von Mecklenburg in dem 30jährigen Krieg war die Ursach, daß der Churfürst von Bayern es erschnapte, zu dem conservirte die ermeldte Clausul die Jura semel quæsita derer Hertzoge; daher wol nichts billigers gewesen wäre als daß, da nicht nur durch Absterben des Hertzogs Maximiliani Philippi in Bayern als letzten Descendenten obgedachten Alberti in Bayern und Possessoris dieser Grafschafft ohne Männliche Leibes Erben, sondern auch durch die Achts-Erklärung der Chur-Fürsten von Cölln und Bayern die Landgrafschafft Leuchtenberg wieder vacant und zur Lehns-Verleihung eröffnet worden, denen Hertzogen von Mecklenburg solche zugetheilet wäre. Nichts destoweniger wurde auf die deshalb von Seiten des Hertzogs von Mecklenburg, Friedrichs Wilhelms, gethane Vorstellungen, davon Faber in der Staats-Cantzeley P. XIII. Cap. 12 pag. 464 nachgesehen werden kan/ am Kayserlichen Hofe nicht reflectiret, sondern es kam Anno 1708 den 26 Nov. folgendes Concluſum aus dem Reichs-Hoffrath heraus: Daß die Land-Grafschafft Leuchtenberg Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche zu freyer *Disposition* anheim gefallen/ und daher der Hertzog von Mecklenburg Schwerin mit seinem Begehren abzuweisen. Ob nun zwar kurtz darauf die Land-Grafschafft dem neuen Fürsten Leopold zu Lamberg und seinem Hause zur Mann-Lehn conferiret worden, so hat doch solche in dem nachhero

erfolgten Utrechtschen Frieden nebst andern Landen dem Hause Bayern restituiret werden müssen.

§. 7.

Ausser dem oben ausgeführten Successions-Rechte haben 7) die Hertzoge von Mecklenburg an die Lauenburgische Lande noch verschiedene hohe Gerechtsame ex capite adhuc restituendorum ablatorum & novi spolii, Krafft der vom Kayser Carolo V. für das damahlige Stifft Ratzeburg wieder die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg ausgesprochenen Definitif-Urtheilen und darauf ergangenen Executorialien, zu prætendiren, wovon Lunig in der Reichs-Cantzeley Tom. VIII. p. 329 Nachricht giebet. Und da ratione Jurisdictionis auf dem Thum zu Ratzeburg, welche man Lauenburgischer Seits bis auf den Palmberg extendiren will, ob man gleich Mecklenburgischer Seits in Possession derselben sich allezeit mainteniret hat, schon von geraumer Zeit her verschiedene Dispute entstanden; also hat es auch verschiedene Irrungen mit der Stadt Ratzeburg wegen der freyen Ueberfarth der Mecklenburgischen Bedienten über die sogenandte Langebrücke gesetzet, wozu die Hertzoge von Mecklenburg und ihre Bediente doch nach klarer Masgebung des von Bürgermeister und Rath mit dem Bischof von Ratzeburg Anno 1439 gemachten und von Hertzog Bernhardo von Sachsen bestätigten Vergleichs berechtiget sind, (a) und bey welcher possessione Immunitatis sie sich

(a) Das Diploma lautet folgendergestalt:
Wy Berend van Godes gnaden, to Sassen, Westvahlen unde Engeren Hertoge, bekenne unde betugen open-

sich bishero manteniret haben, gestalt denn nach Maßgebung des Osnabrüggischen Friedens-Schlusses alle

openbar in, unde mit desseme Breve vor alles weme, dat wy andächtliken hebben angeseen, manynge unde tospracke, de de Borgemestere unde Radmanne unser Stadt Ratzeborgh deden to dem Erwurdigen in God Vadere unde Heeren, Heren Pardamo Bisscoppe der Kercken to Ratzeborgh, umme Vieff Marck Gheldes Jarlicker Renthe, de ze zeden und meenden myt em unde myt allen Bisscopen to Ratzeborgh alle Jare to hebbende unde up toborende, to bihoff unde to beteringe der Bruggen voe Ratzeborgh, dar wy ze over na erer beider vulbordt unde willekore to eneme ewigen blivende ende helbe vorschaden, also dat de erbenömde Erwerdige Vader und Here Bisscop Pardame schal den vorbenömden Borgemesteren unde Radmanne to der nöge gheven unde betalen, unvertögert Vefftig Marck Lübescher Pennyngen, mit welcken Vefftig Marcken se vort an, yn de stede to dersulven Brugge behoeffes unde beteringe Jarlicke Renthe wedder kopen scholen, darmede wy und unse erven und unse nakömelinge mit unsen vor benömden Borgermestern und Radmanne, wy mit en, unde ze myt uns, hebben vorlaten, unde vorlaten iegenwardich Bisscope Pardamo vor sich unde alle zynen Nakömelingen Bisscopen to Ratzeborgh aller manynge aller tospracke der Jarlicken Renthe, de wy van der Brugge beteringe wegen aldus lange mit en hat unde manet hebben, unde willen to ewigen tyden dar nicht mehr up sacken, edder darup sprecken, doch allickewol schal Bisscop Pardam und allen zinen nakömelingen Bischöven der Kercken to Ratzeborgh unde den eren de Brügge berede wesen uth unde in unse Stadt dar över to söckende unde to gande, wen en dat bequeme is unde ze Behoeff hebben, deß to

gro-

vormahlige denen Bischöfen zugestandene Gerechtsame auf die Hertzoge von Mecklenburg transferiret worden.

Vor einigen Jahren, als die Mecklenburgische Regierung auf den Thum zu Ratzeburg die Reichs-Steur beytreiben lassen wolte, entstunden deshalb Disputen und wolte die Lauenburgische Regierung gar dem Hertzog die Landes Hoheit auf dem Thum zu Ratzeburg denegiren. Weil aber die vormahligen Bischöfe die Landes Hoheit von vielen Seculis schon besessen, und das

---

grotener Tüchnisse unde Warlicheid hebbe wy Berend Hertoge vorbenómet unse Ingesegel hengen beten vor dessen Breff, unde wy Borgemestere und Radmanne to Ratzeborgh bekennen ock unde betügen an deseme sülven Breve, dat der Erwerdige in God Vader Bisscop Pardam er genómet hefft uns to enen Vullekomene nóge Bered Vestig Marck Lübescher Pennynge, vor de tospräcke und manynge der Vyff Marck Jarlicker Rente de wy plegen to manende van em unde zynen Vorvaren to der Brügge Beteringe to Hülpe welcker Vyff Marck Geldes unde der Brügge Beteringe wy unde unse Nakómelingen em unde allen zinen nakómelingen Bisscopen vorbenómet, der manynge laten quid unde loes to ewigen tyden, unde dessen vorscreven de gedinge so unse gnedige Her Hartig Berend tüschen uns begrepen hefft, so vore an deseme Breve voret is, de wille wy gerne stede und vast holden, unde hebben to Tüge unde mehrer Bekandtnisse unser Stadt Ingesegel, myt unses gnedigen Hern, Hern Berendes Hertogen ergenómet, Ingesegel mit willen hengen laten, an dessem Breff. Geben na den Jaren unsers Hern Veertynhundert Jare in deme negen unde brüttigemsteme Jare an deme ersten Sondage na Paschen alse men zeiget Quasimodogeniti.

das gantze Bißthum als ein immediates Reichs-Fürstenthum eodem Jure an die Hertzoge von Mecklenburg im Osnabrüggischen Friedens-Schluß gekommen, die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg auch in possessione superioritatis rationis dieser Particulæ des Fürstenthums nemlich des Thum-Hofes sich befinden, indem nicht nur ihre Regierung seit 1648 allda gewesen, sondern so gar das Jus præsidii Lauenburgischer Seits nur Jure precario vermöge eines deshalb getroffenen Vergleichs exerciret wird; so hat man eben keine Ursach dieserhalb præjudicirliche Suiten zu besorgen / zumahl Ihro Königl. Majestät viel zu gerecht sind, als daß man von allerhöchstderselben dergleichen zu befürchten Ursach haben solte.

§. 8.

Weil das Hertzogliche Haus Mecklenburg bey dem Westphälischen Frieden der Kron Schweden Wismar, Pöhl und Neukloster abtreten muste, so wurden demselben unter andern zur Satisfaction 2 denen Ständen Augspurgischer Confession vormahls gehörige Canonicate und deren Intraden in dem Stifft Strasburg cediret, vid. Instr. Pac. Art. XII. §. 2 wiewohl mit der Condition, wenn es ausgemachet würde, daß die Evangelischen in Anno decretorio solche besessen, vid. Meditat. ad Instr. Pac. l. c. lit. h. Als nun demnechst diese Condition erwiesen wurde, so haben auch die Hertzoge von Mecklenb. solche beyde Canonicate bis Anno 1681 genossen, gestalt Hertzog Gustav Rudolf von Mecklenburg bis A. 1670 und hernach Hertzog Adolph Friedrich der II. allda würcklich Dohm-Herren, Hertzog Friedrich aber Decanats Stadthalter gewe-

wesen. Wie aber die Stadt Strasburg Anno 1681 an Franckreich überging, demselben auch bey dem Armistitio ad interim gelassen werden muste, und den Hertzogen von Mecklenburg also solche Intraden entzogen wurden; so kamen dieselbe den 21 Aug. 1685 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg mit einem Memorial ein und baten anderweitige Compensation, vid. Londorp. Tom. XII. Act. publ. L. 13 C. 119 p. 487 welche sie aber der Zeit nicht erhielten, daher sie Anno 1714 abermahls eine Vorstellung übergaben, welche beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag. 50 zu lesen ist, worauf aber bis dato weiter nichts erfolget ist. Die Ursachen warum Franckreich zu der Einziehung dieser Canonicate berechtiget zu seyn vermeynet, hat das Dohm-Capitel zu Strasburg in der Vorstellung, so beym Europ Herold in der alten Edition pag 1458 zu lesen ist, darin gesetzet: Es wäre nemlich nimmer zu erweisen, daß *Anno* 1624 einige Evangelische *Canonici* im Stifft zu Strasburg gewesen. Allein, da dieses præsuppositum in dem Friedens-Schluß von 1648 schon festgesetzet, und nachher gleichwol die Hertzoge von Mecklenburg über 30 Jahr zu dem Genuß der 2 Canonicate admittiret worden; so ist ja wohl gar kein Zweifel übrig, daß nicht gleich der Beweiß des præsuppositi geschehen seyn solte, weil sonst die Hertzoge dazu nicht admittiret wären.

§. 9.

Es ist die Stadt Lübeck schuldig alle Jahr auf St. Martins Abend den sogenandten Martens Mann nach Schwerin zu senden. Es bringet der Stadt Diener, die man Rothröcke nennet, ein Faß Wein nach Schwerin.

tin. Wenn er vor dem Thore verschiedenes Brodt ausgestreuet hat, muß er in vollen Courier mit seinem Wagen nach dem Schlosse rennen, und verschiedene mahl darauf umkehren, worauf er den Wein dem Hertzoglichen Haus-Voigt mit diesen Worten übergiebt: Die Stadt Lübeck schicket Ihro Hochfürstl. Durchl. aus Nachbarlicher Freundschafft diesen Trunck Wein. Worauf der Haus-Voigt antwortet: Nicht aus Nachbahrlicher Freundschafft sondern aus Schuldigkeit; wowieder der Stadt-Diener protestiret, und durch den bey sich habenden Notarium in beyseyn der Zeugen, solche Protestation protocolliren lässet. Diesemnechst werden des Dieners Wagen und Pferde durch einen Schmidt visitiret, und solche, so bald der geringste Fehler daran erscheinet, oder nur ein Nagel daran fehlet, confiscret, der Diener aber darauf mit einer Martens-Gans bewirthet und danechst dimittiret. Der Ursprung dieser Gewohnheit wird folgendergestalt angegeben. Es ist nemlich bekannt, daß Graf Hinrich von Schwerin den König Waldemarum von Dännemarck mit List gefangen nahm, und denselben erstlich zu Schwerin, hernach zu Danneberg im Gefängniß hielte vid. Pfeffing. ad Vitr. T. 2. p. 502. Weil nun dieser König auch den Lübeckern vielen Schaden gethan hatte; so suchten die Lübecker von dieser Gelegenheit zu profitiren, und da sie es bey dem Grafen Hinrich dahin brachten, daß er ihnen Satisfaction und gute Accords-Puncte verschaffte; so bedung dieser vor seine geleistete Officia jährlich auf Martens Abend eine gewisse Quantität Wein aus, so auch die Lübecker bisher halten müssen, wiewohl sie vor diesen

mehr

mehr Wein sollen übersandt haben. Inzwischen erhellet hieraus, daß es allerdings abseiten der Lübecker eine Schuldigkeit sey, den Wein jährlich zu übersenden, mithin ihnen nicht zu nahe geschehen, wenn die Hertzoge bey Unterbleibung desselben sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen lassen.

§. 10.

Von wegen des Stiffts und nunmehrigen Fürstenthums Ratzeburg haben die Hertzoge von Mecklenburg noch einige Bauren und Höfe / so in denen sogenannten 4 Landen belegen, und zum Stifft Ratzeburg gehöret haben, zu prætendiren. Es hat zwar solche Hertzog Adolph Friedrich der I. an die Städte Lübeck und Hamburg verkaufft vor 5000 Rthlr. Weil es aber Tafel-Güter gewesen, folglich nicht valide veralieniret werden können, so hat schon Hertzog Christian Audwig Anno 1659. und nachher deren Abtretung starck urgiret, miewohl es dazu noch nicht gebracht werden mögen.

§. 11.

In dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 1. sind dem Hrn. Hertzog Gustav Adolph zur Compensation 2 Canonicate, nemlich 1 in dem Stifte zu Magdeburg, das andere in Halberstadt gegeben worden. Ob dem Hause Mecklenburg dadnrch ein Recht auf dieselbe in perpetuum zugewachsen? stelle ich an seinen Ort.

§. 12.

Sonst haben die Herren Hertzoge eine rechtmäßige Ansprache auf das Ertz-Vorschneider-Amt des Heil. Röm. Reichs. Es hat Kayser Carl der Vte Anno 1531.

1531. den Hertzog Albertum VIII. Hertzog Magni Sohn und seine Erben damit, wie zu Acheu Ferdinandus zum Römischen Könige gekrönet worden, begnadiget, wie Chemnitius in Geneal. Chron. MSSt. in Vita Alberti VIII. bezeuget. Ob nun wohl Miræus Tom. I. Diplom. Cap. 95. eine Urkunde beybringet, welche Leibnitz in Cod. Dipl. P. I. 207. ebenfalls drucken lassen, nach welcher dieses Amt von Kayser Carl dem IVten seinem Bruder Wenceslao dem Hertzog von Luxenburg gegeben seyn soll, gestalt denn auch der Autor Magni Chronici Belgii pag. 305. solches bezeuget: Iste Carolus - - A. D. 1354. Ind. septima 3 Idus Martii Illustrem Wenceslaum Comitem Luxenburgensem illustravit - decoravit & erexit in Ducem *item ut in accubitu mensæ suæ Cibos Regios, qui in solennibus Curiis administrantur, coram ipso incederent*; so ist doch aus der Historie bekannt, daß dieser Wenceslaus ohne Erben verstorben, und das Hertzogthum Luxemburg an die Erben Caroli IVti folglich an Carolum Vtum gekommen, daher denn folget, daß Kayser Carl der Vte ohne jemandes Præjudice denen Hertzogen von Mecklenburg dieses Amt verleihen können, weshalb denn diesen Herrn solches auch zustehet, gestalt auch muthmaßlich die Serviette welche auf der im Mecklenburgischen Wapen befindlichen Hand sich geschlungen befindet, dieses bedeuten soll.

§. 13.

Von denen alten Streitigkeiten und Prætensionen, welche die Hertzoge von Mecklenburg wegen der Lands-Hoheit über das Bißthum Schwerin und das Bißthum Ratzeburg, welcher die Bischöfe sich zu entschütten

ten getrachtet, wird unten Cap. XXIX. gehandelt werden. Gestalt denn auch die Zwistigkeiten, welche zwischen den beyden Häusern Mecklenburg Schwerin und Strelitz wegen der Landes-Hoheit über den Stargardischen Kreys, imgleichen wegen Communion in der Regierung, Condominio und sonsten obwalten, im XXXVIIten Capitul werden untersuchet werden. Ratione der dem Hause Mecklenburg neulichst durch Absterbung der höchstseeligsten Königin von Preussen in Ansehung dero von Ihro Königl. Majestät prætendirten Dotalitii angestamten Prætension etwas zu erwehnen, ist allhier noch zur Zeit der Ort nicht.

Cap. XII.

Stimmen und Stand auf Reichs- und Crayß-Tagen.

§. 1.

Haben die Hrn. Hertzoge vier: als 1. Wegen Schwerin. 2. Wegen Güstrow 3tens und 4tens, wegen der neuen Ao. 1648. gemachten Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg, davon jetzt die Schwerinische Linie 3, die Strelitzsche Linie aber wegen Ratzeburg den 4ten Stand und Stimme formirt. Der Sitz der Stände auf der Fürsten-Banck ist folgender massen:

Hertzog

Hertzog von Bayern.
— Magdeburg.
Pfaltz-Lautern.
— Simmern.
— Neuburg.
Hertz. Bremen.
Pfaltz-Zweybrücken.
— Lautereck.
Sachsen-Altenburg.
— Coburg.
— Weymar.
— Gotha
— Eysenach.
Brandenburg-Culmbach.
— — Anspach.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
— — Zell.
— — Grubenhagen.
— — Calenberg.
Verden.
Halberstadt.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Mecklenb. Schwerin. } wechseln
— — Güstrow } um.
Würtenberg.
Hessen-Cassel. } alterniren.
— Darmstadt. }

Baaden Baden } wechseln.
— Durlach }
— Hochberg }
Sachsen-Lauenburg.
Minden
Holstein-Glückstadt.
— Gottorp.
Savoyen.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Lothringen.
Mümpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Eggenberg.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar.
Siegen.
Dillenburg.
Auersberg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Oettingen.
Schwartzenburg.

§. 2.

Es ist vor Alters, und sonderlich Anno 1603. ein heftiger Disput, ratione Præcedentiæ im Sitzen und Votiren auf dem Reichs-Tag zwischen den Häusern Mecklenburg,

lenburg, Jülich / Hessen, Würtenberg, Pommern und Baden entstanden, vor welchen allen das Haus Mecklenburg den Vorsitz zu haben mit Recht, nach Maßgebung der ex Actis publicis gezogenen gründlichen Deductionen, welche in Limnæi Jur. publ. in Addit. ad. Lib. V. Cap. XII. pag. 895. seqq. zu lesen sind, prætendiret hat. Endlich ist die Sache auf dem Reichs Tag Anno 1640 verglichen, und haben sich die 5 Häuser Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Pommern und Baden über nachfolgender Alternation vereinbahret.

1) Pomern. Würtenberg. Hessen. Baden. Mecklenburg.
2) Würt. Baden. Meckl. Hessen. Pommern.
3) Meckl. Würt. Pom. Hessen. Baden.
4) Pomm. Würt. Meckl. Baden. Hessen.
5) Würt. Hessen. Baden. Meckl. Pommern.

vid. Londorp. Tom. IV. Act. publ. L. 4 C. 44. pag. 874. Die Convention unter erwehnten Häusern selbst hat Lunig im Reichs-Archiv P. special. in der andern Abtheilung §. 104. pag. 306. 307, woraus zugleich erhellet, daß vorgesetztes Schema nicht länger als den erwehnten Reichs-Tag beobachtet werden solte, dahingegen auf dem darauf folgenden Reichs-Tag folgendes Schema solte in Acht genommen werden.

1)	W.	B.	M.	H.	P.
2)	M.	W.	P.	H.	B.
3)	P.	W.	M.	B.	H.
4)	W.	H.	B.	M.	P.
5)	P.	W.	H.	B.	M.

Bey dem hierauf abermahl folgenden Reichs-Tag solte ersteres Schema wiederum observiret werden. Et sic vice versa.

§. 3.

§. 3.

Anno 1641 bemühete sich zwar auch das Haus Holstein mit seinen Sitz unter die alternirende Häuser zu erhalten, weshalb auch der Kayser den 18 Julii ein Decret an obige alternirende Häuser abgehen, und solchem ein Schema beyfügen ließ, welches Lunig l. c. P. gen. P. 3. p. 661 anfüget, dem noch eines sub dato den 25 April 1653 mit verschiedenen andern Schematibus folgete. Allein da die Schwedischen Gesandten Friedricus Bohle und M. Biörenklau den 18--28 April 1653 dagegen protestirten, welche Protestations-Schrifft beym Londorp l. c. Tom. VI. L. 5. §. 61. p. 888. 889. zu lesen ist; so kam solches nicht zum Stande.

§. 4.

Auf dem heutigen Reichs-Tage bedienen sich oberwehnte 5 Häuser folgender Alternation, wie Lunig l. c. P. 3. p. 42 & 43 berichtet.

Vor-Pomern. Meckl. Schwerin. Hinter-Pom. Meckl. Güstrau. Gehrden.	Würtemberg.	Hess. Cassel.	B. Durlach. Hess. Darm.	Baden. Bad.	Bad. Hochb.
Sess. 1) P.	M.	W.	H.	B.	
2) M.	W.	B.	P.	H.	
3) W.	H.	B.	M.	P.	
4) H.	W.	M.	P.	B.	
5) B.	P.	H.	M.	W.	
6) P.	M.	W.	B.	H.	
7) M.	P.	W.	H.	B.	
8) W.	B.	H.	P.	M.	
9) H.	P.	W.	B.	M.	
10) B.	W.	M.	H.	P.	

Es fällt solchemnach das §. 1 angebrachte Schema in Ansehung des Sitzes weg, und wird es nach dieser Alternation beständig gehalten.

§. 5.

Anno 1705 wurde vom Könige von Dännemarck wegen Holstein-Glückstadt die Admission ad Alternationem mit obigen Häusern abermahls starck urgiret, und ergieng zu seinem Faveur vom Kayser Leopold sub dato den 1 April 1705 ein Decret an den damahligen Principal Commissarium, Cardinal Lamberg, imgleichen sub dato den 19 Mart. d. a. ein Vorschreiben an die alternirende Häuser, wozu noch ein Decret vom Kayser Joseph vom 15 Febr. 1708 an ermeldten Cardinal erging, so beym Faber in der Staats-Cantzeley Tom. XVI. pag. 218 seqq. zu lesen ist. Allein bis hieher haben die alternirende Häuser zu solcher admission sich noch nicht verstehen wollen.

Cap. XIII.

Revenüen der Herren Hertzoge.

§ 1.

Kan man zwar eigentlich nicht wissen, weil die grössesten Einkünffte auf Bewilligung der Land-Stände beruhen. Man schätzet aber die Landes-Bewilligungen 200000 Rthlr. vor der Schwerinischen Linie, wozu es von eignen Kammer-Güthern 40000 Rthlr. muß tragen helffen. Des Hrn. Hertzogs von Strelitz

Strelitz ordinaire Gefälle aber sind 40000 Rthlr. Das Beste von beeder Linien Einkünffte bestehet in den Elb Zöllen zu Dömitz und Boitzenburg.

§. 2.

Es ist falsch, daß die grössesten Revenüen derer Herren Hertzoge auff die Bewilligung der Land-Stände beruhen: denn diese geben nach Maßgebung des Ao. 1701 mit dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm errichteten Vergleichs überhaupt denen Landes-Herren, deren Aemter auch hiezu ihre ratam tragen, nicht mehr jährlich als 120000, und wenn 100 Römer-Monathe am Reiche müssen bezahlet werden, 170000 Rthlr. gestalt denn diese Summa in denen letztern Kayserlichen Resolutionibus wenigstens interimistice, bis ein anders ausgemachet worden, festgesetzet ist. Und ob zwar die Land-Stände zuweilen dem Landes-Herren oder denen Printzen zu Ihren Reisen oder sonsten ein Don gratuit zu accordiren pflegen; so kan man doch solches nicht zu denen ordinairen jährlichen Revenüen zehlen: daher es denn allerdings falsch, daß die Landes-Bewilligung vor der Schwerinischen Linie 200000 Rthlr. jährlich austrage, indem das Haus Schwerin und das Haus Strelitz beyde an den 120000 Rthlr. vermöge Kayserl. Resolution participiren, indem nemlich das Haus Strelitz davon etwas über 16000 Rthlr. jährlich erhält, das übrige aber dem Hause Schwerin ausgezahlet wird.

§. 3.

Die ordinairen Revenüen des durchlauchtigsten Hauses Mecklenburg fallen aus den Aemtern, Meyereyen, Mühlen, Dörffern, Zöllen, Brüchen und

dergleichen. Und ob man wohl billig anstehet; wenn man auch eine accurate Nachricht von dem würcklichen Ertrag der Einkünffte hätte, solchen als ein arcanum Domus zu offenbahren; so ist doch dieses gewis, daß das Schwerinische Haus mehr als 20 mahl soviel, als der Autor §. 1 angiebt, nicht weniger das Strelitzische Haus ungleich mehr ordinaire Gefälle und Einkünfte habe, welches aus denen Cap. 2 aufgezeichneten Umständen sich gar leicht schliessen lässet.

Cap. XIV.

Die Vergleichung mit andern Ständen des Nieder-Sächsischen Crayses.

§. 1.

Weis ich, der keine specialere Nachrichten davon habe, nicht besser als aus der Repartition der verglichenen Fünff Millionen Reichsthaler oder 50 Tonnen Goldes zu der Schwedischen Armee Satisfaction de Ao. 1650. den 25sten Junii, vorzustellen, dann zu selbiger hat gegeben oder geben sollen:

Das Ertz-Stifft Magdeburg . .	173150 fl.
— — — Bremen . . .	91848 —
Stifft Halberstadt . . .	57662 —
Stifft Hildesheim mit der Stadt, der Bischoff und Hertzog Christian zu Braun-	

Braunschweig, nach Proportion der inhabenden Lande und Güther	71556	fl.
Stifft Lübeck, Hertzog Joh. zu Holstein	4806	—
Stifft-Schwerin, Hertzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg	12816	—
Stifft Ratzeburg	3204	—
Braunschweig-Wolffenbüttel mit der Stadt Wolffenbüttel	91581	—
Fürstenthum Lüneburg mit der Stadt	96120	—
Fürstenthum Grubenhagen mit der Stadt Eimbeck	8010	—
Fürstenthum Calenberg mit Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln ꝛc.	95811	—
Mecklenburg-Schwerin	49929	—
— — Güstrow	49929	—
Holstein König in Dennemarck und Hertzog zu Gottorff	106800	—
Sachsen-Lauenburg	28836	—
Grafschafft Rheinstein-Blanckenburg	3204	—
Stadt Lübeck	64080	—
Bremen	42720	—
Hamburg	96120	—
Goßlar	8010	—
Mühlhausen	21360	—
Nordhausen	10680	—
	1184412	Guld.

§. 3.

Will man auch die andern Crayse gegen diesen Nieder-Sächsischen gegen einander halten; So hat zu diesen 50 Tonnen Goldes gegeben

Der Chur-Rheinische Crais	725446	fl.
— Ober-Sächsische	1053747	fl 35 X.
— Fränckische	1028023	—
— Schwäbische	1703715	
— Ober-Rheinische	1254894	fl. 30X.
— Westphälische	884865	— 44½
Oberwehnte Niedersächsische	1184412	—
Bayersche	9707	—
	7845810	fl. 39½ X.
	oder 5230540	Rthlr. 49½ X.

§ 4.

Nach des Heil. Reichs Churfürsten und Stände Anschlag oder Matricul hat unter andern im Nieder-Sächsischen Crayß wie Reinking de Regim. Secul & eccles. libr. I. Class. IV. Cap. I. in Appendice anführet, geben sollen.

	zu Roß.	zu Fuß.	Bringt 1 Monath.
1. Der König von Dännemarck als Hertzog in Holstein wegen Holstein Stormarn u. Ditmarsen.	40 —	50 —	800 fl.
Ertz-Bischofthum Magdeburg	— 43 —	196 —	1300 —
— — Bremen mit der Stadt	— 36 —	150 —	1032 —
Bischoff zu Lübeck	— 5 —	—	60 —
— — Schwerin	10 —	10 —	160 —
— — Schleßwig	5 —	15 —	120 —
— — Ratzeburg	— 5 —	15 —	120 —

Hertzog

	zu Roß.	zu Fuß.	Bringt 1 Monath.
Hertzog von Sachsen-Lauenburg	— 8	— 30	— 216 —
Hertzog zu Mecklenburg *Joh. Albrechts* Söhne	— 20	— 33⅓	— 374 —
— — *Ulrich*	— 20	— 33⅓	— 374 —
Lübeck —	— 21	— 177	— 960 —
Mühlhausen —	1	40	— 160 —
Nordhausen —	1	30	— 120 —
Goßlar —	1	100	— 400 —

§. 4.

Es ist aber bey dem angezogenen Matricular Anschlag zu erinnern 1) daß die Hertzoge von Mecklenburg nach deutlicher Anzeige der beym Reinking befindlichen Matricul die Bischöffe von Schwerin und Ratzeburg der Zeit eximiret.

2) Daß der Bischöfl. Schwerinsche obbemeldte Anschlag hernach moderiret worden, indem in der Nürnberg- und Lothringischen Repartition nur jetzo noch stehen 6 zu Roß, 6 zu Fuß a 96 fl.

3) Daß in eben dieser ermeldten Repartition das Bißthum Ratzeburg nicht höher als zu 1 zu Roß und 3 zu Fuß a 24 fl. angeschlagen sey.

4) Daß überhaupt Mecklenburg durch ein Reichs-Gutachten vom 6 May 1686 erhalten habe, daß das auf den Orten Wismar, Poel und Neuen Kloster, weil Ihro Durchl. solche nicht besitzen, hafftende quantum matriculare, Ihro abgenommen, und im Niedersächsischen Kreyse reguliret werden solle.

§. 5.

Zu Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts soll das gantze Hertzogthum Mecklenburg jährlich ordinarie 180, und nach dem vermehrten Anschlag 300 fl. den Thaler zu 69 Kreutzer gerechnet, geben, wie Leizer im Staat des Röm. Reichs pag. 1351 erwehnet, dahingegen die usual Matricul des Cammer-Gerichts, welche beym Faber in der Staats-Cantzley P. 36 pag. 725 zu lesen, zeiget, daß überhaupt Mecklenburg Schwerin 69 fl. 51 Kreutzer und Meckl. Güstrow 69 fl. 51 Kr. zum Cammer-Gericht nur gebe. Das Fürstenthum Schwerin giebt nach erwehnter Matricul jährlich dazu 22 fl. 17 Kr. und das Fürstenthum Ratzeburg 19 fl. 28 Kr. obgleich ersteres nach der alten Matricul 30 fl. und letzteres 25 fl. in Anschlag stehet.

Cap. XV.

Müntzer dieser Länder.

§. 1.

Sind verschiedentlich, dann 1. haben die Hrn. Hertzoge ihre eigene Müntze, auch ist nach der Seite von Pommern, der Marck-Brandenburg und Lüneburg das Geld der Orten gebräuchlich, nach der Lübischen Seite hin die in Lübeck geltende Dreylings/Sechslings, Lüb-Schillings, doppelte Schillings, Marck-Lübisch, Sächsische, Brandenburgische und Lüneburgische ein und 2 Drittel, Dä-

nis-

nische Cronen, Reichsthaler / Ducaten ꝛc. gänge und gebe.

§. 2.

Wann man auch in den Zeit-Registern lieset, daß in Ao. 1398 in Mecklenburg und Lübeck eine so gute Zeit gewesen, daß gegeben worden vor ein paar Schuhe 1 Schill. 4 Pfenning, eine gute Kuh 8 Schill. 15 Eyer 1 Pfenning, 1 Scheffel Rocken 11 Pfenning, 1 Tonne gut Lübeckisch Bier 4 Schilling, 1 Pfund Butter 2 Pfenning, ein Taglöhner täglich 4 Pfenning.

Ao. 1478. Eine Tonne Butter 6 Marck, 1 Tonne Honig 8 Marck, 1 fetten Ochsen 6 Schilling, 1 fette Kuh 3 Schilling, 1 groß Lamm 3 Schilling.

Ao. 1484. Ein Last Rocken 9 Marck.

So darff man sich, so sehr wie sonst, nicht darüber verwundern, weil dazumahl 1 Marck Pfenninge so gut gewesen, als heut zu Tage 12 ja 16 Marck Lübisch sind, und folgends, weil die Marck damahls schon gleich wie jetzo noch, aus 16 Schilling, ein Schilling aber aus 12 Pfenning bestanden: So ist 1 Schilling selbiger Zeit so gut gewesen, als jetzo 12 ja 16 Schilling, und ein damahliger Pfenning ist zum wenigsten einem heutigen Schilling gleich gewesen.

Ob nun gleich manchen, der des so leichten Geldes gewohnet ist, solches ziemlich trembd vorkommen möchte, kan man doch das angeführte mit alten Documenten und dem Augenschein (derer noch verhandenen und ½ Grän wägenden ehemaligen Pfenninge) beweisen: Und / zu geschweigen, daß die Pretia rerum oder Preiß der Waaren viel geringer in den alten Zeiten als jetzt; So sind die ehemahlige Pfenninge, Schillinge und

Mar-

Marcke einer gantz andern Gattung gewesen, und wie vor gemeldet, haben sie wohl 12 oder 16 mahl mehr als jetzo gegolten.

§. 3.

Soweit als die Historie die Nachrichten suppediriret, lässet sich nicht undeutlich schlieffen, daß man in Mecklenburg im XIIten Sæculo noch von keinen Müntzen gewust, sondern durch Vertauschungen mit einander gehandelt habe. Als aber nachher das Commercium stieg, wovon die alten Wenden gar grosse Liebhaber und Beförderer waren, wie Adamus Bremensis H. E. Cap. 66. Helmold. Chron. Slav. L. 1 C. 2 Annales Francorum ad A. 1308. Lauenius de Jure Maritimo L. 1 C. 10. bezeugen; so fingen die Landes-Herren an Geld zu prägen, welches aber lauter hohl Müntzen waren, immassen denn bekandt, daß sich die hohl Pfenninge aus Norden herschreiben, wie der Hr. von Ludwig in der Einleitung zu dem Teutschen Müntz-Wesen mittler Zeit pag 43 zeiget. Von grossen Müntzen hat man der Zeit nicht viel gewust, es müste denn seyn, daß einige Gedächtniß-Müntzen gepräget worden. Zwar finden sich verschiedene Documenta, worin der solidorum & Marcarum Erwehnung geschiehet; allein es sind die Marcken der Zeit nicht in dem Gebrauch, wie sie heutiges Tages sind, gewesen, indem erstlich im 15ten Sæculo dieselbe introduciret worden, da das Silber nicht mehr so rahr gewesen. Solchemnach sind in alten Zeiten die hohl Pfenninge in Marcken getheilet, und hat eine Marck Vincken Ogen 8 schwere Schillinge, folglich 2 Marck Vincken Ogen 1 Marck Lübsch gegolten, gestalt denn die Vincken Ogen

Ogen im 14ten Sæculo aufgekommen, zu welcher Zeit man auch Blafferts gehabt, und geschiehet der Slavischen oder Wendischen Marcken in den Uhrkunden gar öffters Erwehnung. Nachdem die Städte Wißmar, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und andere nach Crantzii Bericht in Wandalia Lib XII. Cap. 38. Groschen Stücke und Schillinge schlagen lassen, und endlich derselben Gebrauch weit commoder gefallen; so sind mit Ausgang des XV. Sæculi die hohl Müntzen, Vincken Ogen und dergleichen in Abgang gerathen und das stärckere Geld im Gebrauch gekommen.

§. 4.

Aus denen von Latomo, Hederico, Schedio & Chemnitzio aufgezeichneten, und von dem Hrn. Holsteinischen Hof-Cantzler von Westphal in Spec. Monum. Mecklenb. pag. 108 seq. edirten Nachrichten erhellet, daß

Anno 1340 die Denarii Slavicales Monetæ einen Denarium Lubecensem ausgemachet und

Anno 1360 die Vincken Ogen mit einer Schlavischen Marck in gleicher Valuta gegolten haben.

Anno 1273 tempore Hermanni Episcopi machten 48 Denarii eine Marck.

Anno 1335 haben 2 Denarii Slavicales einen Denarium Brandenburgensem & Sverinensem ausgemacht, einen Brandenburger Pfenning.

Anno 1336 haben 18 Slavische Pfenninge ein Lübschen Schilling ausgemacht.

Anno 1345 haben 12 Slavische Pfenninge einen Lübschen Schilling gemacht. Ein Pfenning bestund aus 4 Sextertiis.

An-

Anno 1360 waren 2 Marck Vincken Ogen soviel als 1 Marck oder 16 Schilling Lübsch. Zehn Marck Vincken Ogen sind soviel als drittehalb Rheinische Gülden, siebenhundert Marck Vincken Ogen ist soviel, als 700 Schlavische Marck.

Anno 1367 haben 3 Marck Lübsch oder 6 Marck Wendisch 1 Marck oder ein halb Pfund fein Löthig Silber in sich gehabt, woraus von selbst folget, daß der Zeit 3 Marck Lübsch so gut und besser, als heute zu Tage 10 Rthlr. 16. Gl. sind, gewesen, weil diese eben nur 1 Marck Silber in sich halten.

Von Anno 1460 bis zu der Mitte des XVten Sæculi waren die Blafferts im Gange, die kleine Sorte der Vincken Ogen wurde in gewisser Anzahl gewogen. Acht Pfund Vincken Ogen a 5 Marck, a Pfund zu 20 leichte Schillinge. Drey Pfund Sundische machte 10 Pfund Vincken Ogen, ein Pfund Vincken Ogen ist 1 Wendische Marck. Zwölff Wendische Marck machen an Werth 2 Marck Cölnisch oder 1 Pf. Silber.

Anno 1348 hundert und ein Marck Schlavisch war 50 Marck Silber und 8 Lübsche Schillinge. Zwey Slavische Marck machten 1 Marck Lübsch. Drey Marck Lübsch hielten ½ Pfund Silber, und 5 Marck Slavische oder Rostocker Pfenninge hielten eben soviel Silber.

Chemnitius schreibt in Genealo Chron. MSSto zwey Wendische Marck machen 1 Marck Lübsch in Vita Joh. 9. & vita Laurentii, ein Marck Vincken Ogen ist eine Wendische Marck in V. Bernhardi 3.

Ein Löthig Marck oder ½ Pfund Silber gilt 3 Marck Lübsch oder 5 Lübsche Schillinge in V. Johan. 18.

Ein

Ein Marck rein Silber soll gelten 4. 5 bis 6 Marck Pfenninge in V. Henric IV.

Sechs Wendische Schillinge gelten 4½ Lübsche Schillinge in V. Henrici IV.

Ein Löthig Marck Silbers gilt 5 Wendische Marck, ein Marck Silber ist 4 Marck Pfenning in V. Henr. II.

Neun Marck Lübsch machen 14 Marck schwere Pfenninge in V. Nicolai IV. Com. Suerin.

Achtzehn Pfenninge machen 1 Lübsch Schilling in V. Alberti II.

Ein Marck machet 1 und zwey Drittel Lübsche Gülden, ein Römisch Gülden thut anderthalb Marck Lübsch oder 24 Schilling in Vita Henrici X. A. 1465.

Ein Stralsundsch Marck thut 14 Rostocker oder Sundische Schillinge l. c. A. 1467. Lindenberg berichtet in Chron. Rostoch. p. 116 daß circa A. 1532 ein Scheffel Rocken und Gersten 3 Schilling, eine Tonne Bier 12 Schilling und 1 Tonne Fleisch 2 fl. gegolten habe.

§. 5.

Hält man nun dieses gegen den heutigen Werth der Müntzen und übrigen pretiis rerum, so zeiget sich gantz deutlich, wie viel besser jene gewesen, und daß man mit guten Fug vor den damahligen Rthlr. heutige 16 rechnen könne, welches auch bey den Contributions-Ausgaben beobachtet zu werden meritiret, gestalt dieselbe gewiß so geringe in den alten Zeiten nicht gewesen, wie sie denen vorkommen, welche die Sache nur oben hin ansehen, wovon unten noch vielleicht etwas vorkommen wird.

§. 6.

§. 6.

Ich werde bey dieser Gelegenheit von denen Mecklenburgischen Müntz-Gesetzen handeln, woraus sich in etwas die Historia monetaria dieses Landes ergeben wird. Ehe ich dazu schreite, muß ich bemercken, daß das Jus Monetandi denen Herren Hertzogen von Mecklenburg Jure territorii originario und nicht ex Privilegio der Römischen Kayser zustehe, denn zu geschweigen, daß deshalb kein Privilegium jemahln vor die Hertzoge vorhanden gewesen noch aufgefunden werden wird, ohngeachtet die Herrn Hertzoge solches Recht schon so viele Jahrhunderte herdurch exerciret haben; so ist aus der Mecklenburgischen Historie eine bekannte Wahrheit, daß die Herren von Mecklenburg, ehe sie Anno 1348. Hertzoge des Reichs geworden, und ihre Lande dem Kayser und dem Reiche zu Lehn offeriret, ihre Lande souveraine regieret, mithin wie alle Hoheits-Rechte, so auch das Jus Monetandi proprio Jure ausgeübet haben; da man nun hinlängliche Zeugnisse findet, daß die Mecklenburgische Herren schon lange vor 1348. sich des Juris Monetandi bedienet, welche der gelahrte Herr Hof-Cantzler von Westphal in dem schönen Tractat de Consv. ex Sacco & Libro pag. 189. seq. und in Specim. Monum. Mecklenburg. p. 230 seq. angeführet hat, so ist wohl kein Zweifel, daß diesen Herrn das hohe Müntz-Recht Jure territorii originario zugestanden, und ex eodem fundamento verblieben, mithin, da der Kayser Carl. IV. denen Herren nichts neues gegeben oder geben können, nachher solches von ihnen als sie Reichs-Fürsten gewesen, ausgeübet worden, angesehen solches nicht nur die Worte des

Di-

Diplomatis Erectionis, welche unten angeführet sind, gnugsam ergeben; sondern auch daher abzunehmen ist, daß sie, ohne deßhalb ein Privilegium zu nehmen, gemüntzet, und ihre Land-Städten per privilegia specialia das Jus Monetandi zugestanden haben. Die Stadt Parchim erhielte Ao. 1368 von denen Landes-Herren das Privilegium, nicht nur Pfenninge 4 auf einen Witten und die Löthige Marck 2 Schilling höher denn die von Lübeck zu schlagen, sondern auch andere grobe Sorten müntzen zu lassen. Die Städte Neubrandenburg und Friedland (a) haben Anno 1439 von Hertzog Heinrich das Müntz-Recht auf 2 Jahr solchergestalt erhalten, daß die Müntze nicht verschmälert, sondern so gut als sie gäuge und gebe wäre, gemüntzet, und der Müntz-Meister, da er darwieder handelte, am Leben gestraffet werden solte, welches alles Latomus in Genealo Chronico ad dict. a. erzehlet, und versichert, daß der Friedlandische Rath ihm einen allda gemüntzten Schilling gezeiget habe. Ob nun wohl also denen Herren Hertzogen von Mecklenburg die freye Ge-

F walt

(a) Es scheinet fast, daß die Stadt Friedland schon im XIV. Seculo das Jus monetandi gehabt habe; denn in einem Anno 1343 datirten der Kramer Gilde zu Friedland gegebenen Privilegio heißt es: Qui intrare vult hoc officium & societatem talis dabit pro introitu suo nobis (senatui) unum fertonem (soll wohl heissen fertonem, welches Wort du Cange in Glossar. expliciret) & dicto officio unum fertonem argenteum stendalensis argenti & si placuerit intranti officium memoratum dare potest pro quolibet fertone viginti solidos *Vredelandensis Monetæ.*

walt circa Monetam in ihren Landen verblieb; so finden wir doch, daß bey der Anno 1559 im gantzen Reich publicirten Müntz-Ordnung die Herren Hertzoge mit interessiret, solche nebst andern Reichs-Ständen genehm gehalten und darein gewilliget, gestalt der Abschied von Hertzog Johan Albrecht selbst mit unterschrieben worden, daher denn folget, daß diese ordinatio monetaria auch in hiesigen Landen allerdings vim Legis obtiniret habe, gestalt auch die Herrn Hertzoge in allen ihren darauf publicirten Müntz-Gesetzen diese Reichs-Müntz Ordnung in Ansehung des Müntz-Fusses und Gehalts allemahl zum Fundament genommen haben, wie aus der weitern Ausführung mit mehrern sich darlegen wird. Aus der Historia Monetaria, welche der Herr Hof-Rath Leyser Spec. ad ff. 529 Med. I. kürtzlich und nervose vorgetragen hat, ist bekandt, wie sehr diese heilsame Reichs-Ordnung aus der Acht gelassen, und wie insonderheit von Anno 1600 an die Müntze bey 20 Jahr hindurch sehr zerrüttet worden. Als nun, solchem grossen und mehr und mehr zunehmenden Uebelstand im Müntz-Wesen abzuhelffen, die sämmtliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Crayses den 30 Sept. 1617 einen Müntz-Probations Tag gehalten, und sich darauf einer Müntz- und Valvations-Ordnung verglichen; so liessen die Herren Hertzoge Adolph Friedrich und Hans Albrecht von Mecklenburg im Octobr. 1617 diese ermeldte Ordnung in ihren Landen per publicam Constitutionem dahin publiciren (1) daß (a) der nach des Heil. Röm. Reichs Anno 1559 publicirten Müntz-Ordnung gemüntzte Reichsthaler (i. e. ein Species

Rthlr.

Rthl. deren 8 Stück aus einer Marck Silbers gemüntzet worden, und davon die Marck fein 14 Loth 4 Gran hält) 40 Lübsche Schillinge (b) der Ducaten 4 Marck 2 Schilling 8 Pfenning Lübsch gelten solten; (2) daß der Philips Thaler 2 Marck 12 Schilling 5 Pfenning, der Gülden Groschen oder Reichs Güldner 2 Marck 3 Schilling 6 Pfenning in Zahlung passiren solten (3) daß die geringen Sorten, welche sich an gedachten Werth dem Reichsthaler in Schrot und Korn dergestalt vergleichen, daß die Marck in Silber-Groschen, 8 Loth fein halten, 140 Stück auf die Marck gehen, in doppelten Schillingen die Marck 7 Loth 9 Grän fein halten / und 90 Stück auf die Marck, in einfachen Schillingen die Marck 7 Loth fein halten, und 160 Stück auf die Marck gehen, und in itztgedachten 3 Sorten die feine Marck um 13 gute Gulden 15 gute Groschen mit den Müntz-Kosten und nicht höher ausgebracht werden solten. Im Jahr 1619 den 24 Novembr. liessen obbemeldte Herren Hertzoge eine Müntz-Constitution publiciren, worinn sie die doppelte und einfache Schreckenberger, Silber-Groschen und andere kleine Müntz-Sorten, weil selbe nicht nach des Heil. Röm. Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet, gäntzlich abgesetzet hatten. Weil aber dadurch allem Uebel im Müntz-Wesen noch nicht hinlänglich vorgebauet war; so haben die Herren Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich und Hans Albrecht mit einigen Fürsten und Städten, Lübeck, Bremen und Hamburg Ao. 1619 zu Lüneburg einen Communications-Tag gehalten, und wegen der Müntze sich vereiniget und verglichen, mithin darauf eine neue Valvation

tion und Müntz-Ordnung sub dato den 10 Junii A. 1620 dahin publiciren lassen, daß die grobe güldene und silberne nach der Reichs-Müntz-Ordnung de 1559 geprägte Müntz Sorten folgenden Preiß haben solten.

Als die güldene Müntz.

Ein { Rosenoble vor . . 2 Gülden 16 Schilling
Engellotte vor . . 4 fl. 20 ß.
Ducat vor . . . 3 fl. 4 ß.
Gold Gülden vor . 2 fl. 10 ß.

Die silberne Müntz.

Ein { Reichsthaler vor . . 2 Gülden
Philips oder Dickethaler 2 fl. 3 Schilling.
Real vom Achten vor 1 fl. 22 ß.
Reichs Guldenthaler vor 1 fl. 18 ß.
Marck-Stücke . . 1 fl. 8 ß.

Die doppelten Schillinge, deren 24 einen Reichsthaler zu 2 Gülden an Schrot und Korn werth seyn, solten mit einem Stempel bemercket, die übrigen aber nur nach dem Gewicht genommen werden, wovon die Ausrechnung sich in ermeldter Constitution findet. Doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge und Dreylinge oder Witten solten nach des Reichs Schrot und Korn der Valvation des Reichsthalers zu 2 Gülden gemäß gemüntzet werden. Anno 1621 den 20 Octobr. ließ Herr Hertzog Adolph Friedrich eine renovirte Müntz-Ordnung publiciren, worin zwar vorige Müntz-Ordnung confirmiret, die gute Doppel-Schillinge aber nach der Valvation des Reichsthalers zu 40 Schilling gesetzet wurden. Anno 1625 den 6 Augusti ließ Hertzog Adolph Friedrich abermahl eine Constitution publiciren, worin vorige confirmiret

ret und 3 Schilling Stücke, welche von gemischten Korn gewesen, abgesetzet worden. Es ist die darin befindliche Passage remarquable: Des Müntzwesens, welches wir durch Gottes Gnade nur etliche Jahre her zu unser und unser Unterthanen Besten und Aufnehmen / auch unter andern dadurch in guten Wohlstande und *Esse* erhalten, daß wir zu unserer Unterthanen Nothdurfft nur etliche wenige Schillinge und kleine Sorten von gemischten Korn und Kupfer zum Scheide-Pfenning schlagen und sonsten in Haupt-Zahlungen nur gute grobe silberne Müntze *passiren* lassen. Wie nun von dieser Zeit an überhaupt der Reichs-Fuß bis Anno 1666 aufrecht geblieben, und der nach dem Reichs-Edict von 1559 ausgemüntzte harte Reichsthaler nicht mehr als 24 Silber-Groschen oder 36 Marien-Groschen oder in hiesigen Landen 48 Lübsche Schillinge oder 2 Gülden Mecklenburgisch gegolten vid. Leyser Spec. ad ff. 529 Med. I. p. 937 also ist auch in Mecklenburg darin keine Veränderung zu finden. Und obwohl nachher der Zinnische und endlich der Leipziger Fuß zur Ausmüntzung der Gelder fast überhaupt in Teutschland angenommen worden, die Hertzoge von Mecklenburg auch schon Anno 1671. 1675. 1676 und nachher Stücke schlagen lassen / wie davon einige Abdrücke in Joh. Wilibaldi Hoffmanns Müntz-Tractat zu sehen; so sind doch dieselbe in Mecklenburg nach dem Reichsthaler-Fuß taxiret; gestalt denn in dem von Hertzog Gustav Adolph Anno 1673 publicirten Müntz-Edict der Reichs-Fuß de 1559 pro fundamento der Devalvation des Geldes ausdrücklich genommen, und darnach

ein nach dem Reichs Fuß gemüntzter Reichsthaler zu 48 Schilling / die Hollandsche und andere Thaler zu 45 bis 46 Schilling die nach dem Zinnischen Fuß gemüntzte $\frac{1}{3}$ Stück zu 28 bis 30 Schilling Lübsch gesetzet worden. Eben dieser hochermeldter Hertzog ließ den 2 Decembr. 1678 wider die falschen Müntzen eine Constitution publiciren / und den 6 Febr. 1680 wurde von Hertzog Gust. Adolph eine Constitution abgekündiget, worin verschiedene geringhaltige Müntz-Sorten abgesetzet worden, welche in Constitutionibus vom 5 Martii 10 April und 8 Octobr. 1680 theils confirmiret, theils erläutert und vermehret worden. Endlich ließ Hertzog Gustav Adolph sub dato den 8 Julii 1684 eine Constitution publiciren, worin geordnet worden, daß die Schwedische Caroliner, die Churfürstl. Brandenburgische, wie auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stück 32 und 16 Schilling gelten solten. Es stehet aber ausdrücklich dabey: Jedoch *excipiren* wir hievon die *Capitalien* und deren Wieder-Abtragung, als welche in der *bonite* und Gute auch in denen Sorten wie sie ausgezahlet und *tempore* der Aufnahme gegolten / denen Rechten nach wieder abgetragen und bezahlet / auch die Zinsen nach Inhalt der Verschreibung und wie die Müntze *in termino* der Verfallung gegolten / entrichtet werden müßen. Anno 1689 den 10 Sept. it. den 18 Novembr. d. a. ferner den 8 Jan. 1690 kamen noch von Hertzog Gustav Adolph Müntz-Edicte heraus, worin einige Müntz-Sorten devalviret worden. Hertzog Christian Ludwig hat den 27 Nov. 1690 ebenfals ein Müntz-Edict publiciren lassen.

Her-

Herzog Friedrich Wilhelm ließ den 5 Martii 1696 und den 25 Julii 1701 Müntz-Constitutiones publiciren. In ersterer wurden die nach dem Zinnischen Fuß geschlagen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{7}$ Stück respective zu 30 und 15 Schillinge, die nach dem Leipziger Fuß geschlagen aber zu 28 und 14 Schillinge respective gesetzet; in letzterer aber wurden die nach dem Zinnischen Fuß zu voll, die nach dem Leipziger Fuß zu 30 und 15 Schilling devalviret, jedoch cum Clausula: Daß davon die *Obligationes* und *Contracte* darin es anders verschrieben, oder die Zahlung nach alten Gelde versprochen, ausgenommen seyn solten. Aus dem obangeführten erhellet nun, wie der wahre und rechte Gehalt eines Reichsthalers, in corpore & pondere beschaffen seyn solle, und daß in Mecklenburg darnach von Anno 1559 an alle andere Müntze gerechnet und devalviret worden. Gleichwie nun die Stände des Römischen Reichs und insonderheit die Herren Hertzoge von Mecklenburg das Müntz-Edict zu halten per pactum sich anheischig gemacht; also siehet man aus dem vorangeführten, daß der Reichsthaler nach diesem Fuß in diesen und benachbahrten Landen allezeit ausgegeben und darnach alle andere Müntze taxiret worden. Die kleine silberne Müntze, als in specie in Lübeck und in hiesigen Landen geschlagene Schillinge waren, ob sie zwar einigen mehrern Zusatz wegen der darzu mehr erforderten Schlägekosten nach Erlaubniß des Müntz-Edicts de 1559 hatten, dennoch so reich von Silber, daß ein Reichsthaler der Zeit bis Anno 1617 nur 32 Schilling Lübsch (a) gol-

(a) Dahin *Lindeman de Contractu Mutui* p. 53 gantz recht schreibt

golten, wie aus dem, was unten vorkommen wird, mit mehrern erhellet. In Mecklenburg waren der Zeit schon die Gülden im Gebrauch, wie denn noch bis auf den heutigen Tag darnach sehr offt in hiesigen Landen computiret wird, von deren Gehalt und Preiß ich noch kürtzlich dieses bemercken muß. Vermöge des Edicti Monetalis Inferioris Saxoniæ de dato Luneburg den 20 Januarii 1568 apud Krullium de Regali Monet. Jure Cap. 5. n. 44 wurde der Werth der Lübeckschen Gulden auf 24 Schilling Lübsch gesetzet, und ist es wahrscheinlich, daß daher der Mecklenburgische Gulden gleichen Werth mit dem Lübeckschen bekommen, theils weil Mecklenburg mit denen Lübeckern das meiste Commercium gehabt, theils auch, weil unter denen Hertzogen von Mecklenburg und der Stadt Lübeck verschiedentliche Vergleiche wegen der Müntze getroffen worden vid. Hertzog Ad. Fried. I. & Hans Albrecht Müntz-Ordnung de A. 1620 §. Als haben wir ꝛc. Soviel ist gewiß, daß ein Gulden Mecklenburgischer Wehrung schon Anno 1580 und allen folgenden Jahren bis auf den heutigen Tag 24 Schilling Lübsch ausgemachet habe, immassen ich in vielen Anno 1580 seq. errichteten Pfand-Verschreibungen gefunden, daß darin stehet: 1000 Gülden Mecklenburgischer Wehrung / ihe jeden Gülden zu 24 Schilling Lübsch gerechnet an guten vollgültigen harten Reichsthalern. Weil nun zu der Zeit sowohl, als auch nachher bis Anno

schreibt: Quando solidi, quorum 32 uncialem Thalerum justa proportione Imperii Lege definita servata, efficiunt in materia depreciantur ut vix 64 solidi bonitatem Thaleri adæquent.

Anno 1617 der Reichsthaler nur 32 Schilling Lübsch, von Anuo 1617 an bis Anno 1620 aber 40 Schilling Lübsch gegolten; gestalt ich in vielen 1618 & 19 geführten Concurs-Acten wahrgenommen, daß darinn sehr offt liquidiret sind, die Reichsthaler zu 40 Schilling; so folget von selbsten, daß ein Gülden Mecklenburgischer Wehrung der Zeit mehr als ein halber Reichsthaler gewesen, gestalt ich denn in denen alten Concurs Acten de Ao. 1586, 87, 89, 90. und denen darinn befindlichen Liquidations-Protocollis wahrgenommen, daß, wenn e. g. 75 Rthlr. 4 Schilling liquidiret, davor 100 Gülden 12 Schil. wenn 200 Rthlr. liquidiret, davor 266 Gülden 16 S. wenn 48 Rthlr. liquidiret, davor 46 Gülden ausgeworffen und computiret worden, woraus man klar siehet, daß der Zeit der Reichsthaler nur 32. Schill. gegolten habe, welches man bey der Ausrechnung nach der Regula Detri, den Gülden zu 24 Schill. gerechnet, finden wird. Wie ich denn in einer 1614 von Anna Hahnen, Hans Andreas Flotowen Wittwen, ausgestellten Obligation dieses klar exprimirt gefunden: angeliehen 593 Reichsthaler zu 32 Schilling Lübsch gerechnet. Ob nun wohl auch ein Corpus eines Mecklenburgischen Güldens zuweilen mag geschlagen seyn, gestalt ich selbst einen gesehen, der an einer Seite das Mecklenburgische Wapen mit der Umschrifft: Gustav. Adolph. H. Z. M. führete, an der andern Seite aber die Worte: Ein Gülden Mecklenburgisch Anno 1679 hatte, und welcher von feinen Silber geschlagen war, und noch etwas mehr als ein Französisch 16 Gl.

Stück wog; so ist doch dieses gewiß, daß gegen andere Müntz-Sorten als Reichsthalern ꝛc. ein Meckl. Gülden in mera qualitate abstractive citra corpus consideriret, und daß also der Werth eines Mecklenburgischen Güldens jederzeit nach dem Werth derer Lübschen Schillinge reguliret worden. Und daraus ergiebt sich der richtige Schluß, daß der Mecklenburgische Gülden auch mit den Lübschen Schillingen an Werth entweder gestiegen oder gefallen. Solchemnach war ein Gülden Mecklenburgischen Wehrung Anno 1580 bis 1617 nur 8 Schilling weniger werth als ein nach dem Reichs-Fuß de 1559 ausgemüntzter Species Reichsthaler, denn ein Gülden galt 24 Schil. ein Rthlr. aber 32 Schill. Als aber Anno 1617 vid. supra der Species Reichs Thaler, weil die Schillinge schlechter wurden, auf 40 Schilling gesetzet ward, war der Mecklenburgische Gülden 16 Schill. weniger werth als ein Reichs Thaler. Wie aber ein nach dem Müntz Edict de Anno 1559 ausgemüntzter Species Reichs Thaler, (denn daß ein solcher und nicht ein Zahl-Thaler verstanden werde, zeigen die oben angeführte Worte des Edicts gantz klar) Anno 1622 auf 2 Gülden, das ist auf 48 Schilling gesetzet ward, stieg der Werth eines Reichsthalers accurat auf die Hälffte höher als eines Mecklenburgischen Güldens, dergestalt, daß ein Reichsthaler, welcher nach dem Müntz-Edict de 1559 ausgemüntzet war, galt 2 Gülden Mecklenburgischer Wehrung/ das ist 48 Lübsche Schillinge. Dieser Preis daurete bis Anno 1673 vid. supra da der Reichsthaler anfing zu steigen, und bald 56, bald aber gar 64 Schilling zu gelten,

ten wodurch denn der Gülden Mecklenburgischer Wehrung, welcher allezeit auf 24 Schilling bestehen blieb, nothwendig auch fallen muste, und trug also derselbe nicht mehr einen halben Reichsthaler, wie derselbe nach dem Ao. 1559 regulirten Fuß ausgemüntzet wird, aus, sondern wurde pro rata temporis theils 2 theils 4 Groschen oder 8 Schil. geringer. Aus dieser Betrachtung nun ergiebt sich der richtige Schluß, daß, da nach Unterschied der Zeiten der Gülden Mecklenb. Wehrung am Werth differiret; also auch in judicando sothane Zeiten wohl beobachtet werden, und darnach ein Debitor zur Restitution einer Schuld und derselben agio condemniret werden müsse, denn e. g. hätte jemand Anno 1580 und folgenden Jahren biß 1617 tausend Gülden Mecklenburgsch. Wehrung ausgeliehen; so müsten ihm solche in der Proportion daß ein Species Reichsthaler 32 Schilling gerechnet würde, bezahlet werden. Hätte jemand 1000. fl. Mecklenb. Wehrung Ao. 1617 und in folgenden Jahren biß Ao. 1620 ausgethan, so müsten Ihm dieselbe in der Proportion daß ein Species Rthlr. 40 Schill. gerechnet würde, bezahlet werden. Hätte jemand von Anno 1620 und in folgenden Jahren biß Anno 1673. 1000 fl. Mecklenb. Wehrung ausgethan; so müste der Debitor nunmehro davor / den Species Reichsthaler zu 48 Schill. gerechnet, entrichten. Und solcher gestalt müsten im ersten Fall vor die angeliehene 1000 fl. Mecklenb. Wehrung 750 Species Rthlr. oder 999 Rthlr. 12 Gr. nach dem Leipziger Fuß ausgemüntztem Gelde bezahlet werden. Im andern Fall müsten vor 1000 fl. Mecklenb.

lenb. Wehrung 600 Species Rthlr. oder 800 Rthlr. nach dem Zinnischen Fuß gemüntzten Gelde, im letzten aber vor 1000 fl Mecklenb. Wehrung 500 Species Rthlr. oder 666 Rthlr. 16 Gr. nach dem Leipziger Fuß geschlagenen Gelde bezahlet und entrichtet werden. Wenn man dieses zum voraus setzet; so lässet sich der Casus, worüber mit einem guten Freunde correspondiret habe, leicht decidiren. Es ist nemlich das in Mecklenburg liegende Lehn-Gut N. N. Anno 1650 einigen Creditoribus vor 32000 Gulden Mecklenb. Wehrung in solutum zugeschlagen, und einige Jahre darauf von diesen sämtlichen Creditoribus gegen Herauszahlung ihrer Foderungen dem von N N. cedirt worden. Worauf der Lehns-Folger anitzo das Guth zu reluiren willens und condemniret ist, dem von N. N die in dem Gute habende 32000 fl. Mecklenb Wehrung zu bezahlen. Jam quæritur, in was vor Müntze diese 32000 fl. zu bezahlen, und wie viel agio allenfalls, wenn der Reluent in nach dem Leipziger Fuß gemüntzten Gelde die Zahlung verrichten wolte, pro Cent zu entrichten sey? Ich halte dafür, daß der Reluent entweder der Zeit gegoltene Mecklenburgische Gülden in natura, oder weil solche itzo nicht mehr vorhanden, nach deren Werth den Species Reichsthaler zu 48 Schill. oder 2 Gülden Mecklenb. Wehrung bezahlen, oder auch auf jeden Reichsthaler $\frac{2}{3}$ Stück nach dem Leipziger Fuß zu 32 Schl. gerechnet, 8 Gr. agio zu erlegen schuldig sey: denn 1) erfodern es die Rechte und die Billigkeit, daß, wenn die Partheyen sich wegen gewisser Müntz-Sorten nicht vergleichen, sodann die Zahlung einer Schuld

nach

nach dem Valeur der Müntze, welche bey Errichtung des Contracts im Gange gewesen, geschehe, folglich, wenn die Müntze gestiegen, der Schuldner den Ueberschuß abziehe, wenn sie aber auch geringer geworden, das daran fehlende zulege, gestalt auch diese Meynung in Legibus Imperii vid. Nieder-Sächsischen Creyses Müntz-Edict von 1568 item von 1621 apud Lindeman in Syn. Exegesi Contract. Mutui Cap. 2 §. 146 und Landes-Constitutionibus, welche oben erwehnet sind, fundiret, und bey denen Reichs-Gerichten angenommen und judicando beständig darnach gegangen worden vid. Henningii Rennemanni Decision. Controv. Monet circa Valoris recepti Decrementum & Incrementum Th. XI. lit. h. Dinnerus de monetæ mutatione, Schultz de Bonitate Monetæ §. 17. 18. Stryk U. M. ff. L. 12 tit. 1 §. 12. Menv. P. 6. Dec. 389. Lindeman JCtus Megapolensis l. cit. C. 2. Da nun die 32000 Gülden lange vor 1650 in dem Gute gethan, in diesem Jahre aber das Guth denen Cedentibus zugeschlagen, von diesen auch bald darauf dem Cessionario mit allen Anfoderungen cediret worden, mithin dieser per Jura nota in jener Stelle tritt; so folget vorgemachter Schluß von selbst. Nun habe ich oben bereits demonstriret, daß circa Ann. 1650 die nach dem Reichs Fuß de Ao 1559 ausgemüntzte harte Reichsthaler nicht mehr als 48 St. oder 2 Gülden Mecklenburgischer Wehrung hier im Lande gegolten, daher unwiedertreiblich folget, daß der Reluent diese 32000 fl. nach dem Anno 1656 gegoltenen und darnach angelehenen Reichs-Fuß entrichten müsse. Nec obstat.

daß

daß zwar auch der Zeit andere schlechtere Müntz Sorten in Mecklenb. gewesen, folglich auch solche wohl hier angeliehen seyn können; denn 1) ist nicht zu vermuthen, daß, da diese 32000 fl. aus lauter starcken nicht unter etliche hundert Gülden lauffenden Posten bestanden, solche Capitalia in kleiner Müntze angeliehen seyn solten, zumahl die oben angezogene Constitution de Anno 1625 ausdrücklich befiehlet, daß in Hauptzahlungen nur grobe silberne Müntze passiren solten, womit auch die Constitutio Monetaria des Reichs de Ao. 1559 übereinstimmet. 2) ist aus der angezogenen Müntz-Ordnung de 1629 deutlich abzunehmen, daß auch die kleine Müntze zu der Zeit nach dem Reichs Schrot und Korn ausgemüntzet worden, die in Mecklenburg gegolten und gäng und gebe gewesen, gestalt ich denn noch sowohl Schillinge als auch 3 und 6 Schillings-Stücke, welche von denen Hertzogen zu Mecklenburg Anno 1621 geschlagen worden, gesehen, welche würcklich nach dem Valeur des Specien Reichsthaler zu itziger Zeit respective vor 4 und 8 Schillinge gelten und davor ausgegeben und eingenommen werden. Daher denn, wenn allenfals zu erweisen stünde, daß die 32000 fl. an lauter kleinen Gelde angeliehen wären, wie doch nicht ist, ohnstreitig flieſſet, daß dennoch die Erstattung nach dem der Zeit gäng und gebe gewesenen kleinen nach dem Reichs-Fuß ausgemüntzten Gelde geschehen müsse. Aus welchem Fundament auch des Herrn. Mevii P. VI. Dec. 389 geführtes Sentiment nicht bestehen kan, wann er alda behaupten will, daß wenn ein Thaler zu der Zeit, da er 33 Stüv. gegolten, æstimato ausgelie-

liehen wäre, der Debitor nicht schuldig sey mehr als 33 Schil. auf einen Thaler davor wieder zu bezahlen. Verstünde der Herr Mevius etwa diese Wiederbezahlung von solchen Schillingen in dem Werth, Schrot und Korn, als bey der Anleyhe gäng und gebe gewesen; so lasse ich endlich die Meynung gelten, denn so bekäme der Creditor das Seine wieder, und hätte also keinen Schaden. Verstehet er es aber von den heutigen Schillingen; so kann diese Meynung nicht statt haben, weil die heutige Schillinge viel schlechter sind, als die, welche 1620, 1630, 40. 50. ꝛc. gänge und gebe gewesen, folglich ist der Creditor solche nicht höher zu nehmen verbunden, als in der Proportion, wie sie gegen die tempore Contractus gewesene Schillinge werth sind. Gleichwie ich nun schon oben erwiesen, daß die Schillinge an Werth des Silbers so viel gehalten, daß respective deren 32, 40, 48 und mehr vor einem nach dem Reichs-Müntz-Edict de Ao. 1559 ausgemüntzten Reichsthaler gegeben worden; also fliesset daraus gantz richtig, daß man das agio auf die Schillinge fast in eben der Proportion als auf die Reichsthaler rechnen müsse e. g. Es hätte jemand 100 Rthlr. den Thaler zu 32 Schilling Anno 1590 allhier geliehen, und der Creditor foderte itzo sein Geld wieder; so würde nach heutigem Valeur, da 64 heutige Schilling den Werth eines Reichsthalers ausmachen, anstatt der 32 Schilling 64 Schillinge bezahlet werden müssen, weil der Werth eines Schillings itzo nochmahl so geringe worden, und Debitor schuldig ist, dem Creditori so viele Schillinge auf einem Reichsthaler zu geben, davor

er

er einen Reichsthaler kaufen kan. Consentiunt Carpzov Lib. 5. tit. 2. Respons. 93 n. 1 & P. 2 C. 28 D. 5. Gail. Obs. 73. Lib. 3 n. 9. JCti Tubingenses in Constit. Besoldi P. 2 Constit 58 n. 19 seqq. insonderheit Lindeman loc. cit. pag. 53 §. III. Und ob zwar Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1 p. 573 ex Schoepferi doctrina gewisse dieser meiner Lehre gantz entgegen stehende Reguln setzet; so ist doch dieses eine abgedroschene und per Leges Imperii & Provinciales längst verworffene Meynung, welche reclamante ipsa æquitate hoc casu um so weniger zu attendiren; als die angezogene Gesetze das Gegentheil deutlich statuiren, deren Krafft allerdings noch dauret: Lex enim semper loquitur & quam latissime interpretanda est: Griebner de Jure incerto ex dub. Leg. quibus utimur autoritate §. 9. Weil nun aber so wenig würckliche Mecklenburgische Gülden als Anno 1650 geschlagene Mecklenburgische Schillinge in rerum natura vorhanden seyn werden; so würde der Reluent wenn er in 7 Stücken, so nach dem Zinnischen Fuß geschlagen, 20 Rthlr. und 20 Gr. oder wenn er in 7 Stücken nach dem Leipziger Fuß 33 Rthlr. 8 Gr. vor 100 Rthlr. oder 200 fl. agio erlegen müssen vid. Barth. in Hodeg. for. p. 482. Berger in Suppl. Elect. for. p. 980, denn da in Mecklenburg, wie ich oben angezeiget, ein Gülden die Hälffte eines Reichsthalers von Anno 1620 an biß Ao. 1673 ausgemachet, so folget, daß auch das agio eines Mecklenburgischen Güldens in der Zeit mit dem Reichsthaler in gleicher Proportion pro rata nemlich zur Hälfte stehe, woraus sich denn allenthalben so viel ergie-

ergiebet, daß der Reluent auf die 32000 fl. oder 16000 Rthlr. wenn er sie an 2 Drittel-Stück nach dem Leipziger Fuß bezahlen will, 5333 Rthlr 8 Gr. oder, welches einerley, 10665 fl. 16 ß. Agio bezahlen müsse.

Cap. XVI.

Religion.

§. 1.

Kayser Carl der Grosse, welcher Ao. 814. gestorben, fing zum ersten an, den Christlichen Glauben dieser Orten einzuführen. Der Obotriten König, Mistevojus, welcher ums Jahr 986 gelebet, ward ein Christ, fiel aber wieder ab, und verfolgete die Christen. Dessen Sohn Micislaus machte es nicht besser, bekehrte sich aber zuletzt, ward vertrieben und starb zu Bardewyk im Elende. König Gotschalck ward von einem Christen ein Heyde, bekehrte sich aber, stiffte Anno 1062. die Bischoffthümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg, welche doch hernach verstöhrt, 84 Jahr wüste liegen musten, und die Christen greulich gemartert wurden. Bis endlich der mächtige Hertzog Hinrich der Löw von Sachsen und Bayern/ die Bischoffthümer wieder in Flor brachte, den schönen Thum zu Schwerin, Ratzeburg und Lübeck (wie auch, wie einige wollen, dasige Marien-Kirche) erbauete, den letzten König Pribislaum bezwang, und das Christenthum allda vollkommen einführte.

§. 2.

Hertzog Hinrich der Friedfertige gestorben 1552, sein

Sohn Magnus, Bischof zu Schwerin, gestorben 1550. Hans Albrecht gestorben 1576, dessen Bruder Ulrich, Bischof zu Schwerin, gestorben 1607, führeten die Lutherische Religion vollkommen ein, und ob zwar Hans Albrecht zu Güstrow 1636. reformirter und Christian Ludwig 1692 Papistischer Religion gestorben / sind doch die darauf folgende Herren und das Land Lutherisch blieben.

§. 3.

So viel die Bekehrung der alten Einwohner dieses Landes aus dem Heydenthum zum Christenthum betrifft, davon soll noch unten gehandelt werden. In diesem Capittul aber wird man von der ruhmwürdigsten Bemühung des Durchl. Mecklenburgischen Hauses sowohl bey der Uebergabe der Augspurgischen Confession, als auch bey der Reformation noch etwas melden müssen.

§. 4.

Es hatte bereits Anno 1516. ein gewisser Prediger, Nahmens Nicolaus Rus. angefangen die Irrthümer der Päbstl. Religion zu erkennen und dagegen in Rostock zu predigen; weil er aber nach Wismar vertrieben wurde, so trat M. Jochim Schluter an seiner Stelle und fuhr fort gegen das Pabstthum zu predigen, gestalt auch Lutherus in solcher Bemühung glücklich continuirte. Es regierten zu der Zeit hier im Lande Hertzog Heinrich mit dem Zunahmen Pacificus und Pater Patriæ zu Gustrow, und Hertzog Albertus mit dem Zunahmen Formosus, zu Schwerin. Hertzog Heinrich approbirte fort Anfangs die reine Lehre, und Hertzog Albertus war gleichfals der Reformation der verdorbenen Sitten der

Pfaf-

Pfaffen im Anfang nicht entgegen, gestalt sie denn beyde nach Masgebung derer von Luthero an Spalatinum Anno 1524 geschriebenen Briefe, um Prediger der reinen Lehre gebeten. Hertzog Albrecht brachte in ermeldtem Jahre aus der Marck einen Prediger Henrich Mollen mit sich/ welchen er zu Wismar in der St. Jürgens Kirche öffter vor sich predigen ließ, und ihn, ob er zwar ziemlich hart gegen das Pabstthum redete, dennoch gerne hörete, gestalt er denn auch die beyden Männer Hinrich Never und Clemens Tim, welche mit gleicher Bemühung beschäfftiget waren, in seinen Schutz genommen. Hertzog Heinrich berieff einen Edelmann aus der Marck, Georg Bierenfeld, und setzte ihn A. 1527. an der Nicolai-Kirchen, und Paulum Mecklenburg Anno 1528. an der Marien-Kirchen zu Wismar zu Prediger ein, gestalt denn zu gleicher Zeit dieser Hertzog Heinrich den Georg Lonnies zu Parchim zum Prediger an der St. Jürgens Kirche verordnete, und Hertzog Albrecht denen Päbstlichen zu St. Marien allda befindlichen Lehrern befahl, wieder selben nichts zu unternehmen. Anno 1530. wurde in Roestock in allen Kirchen die reine Lehre zu predigen erlaubt, und die Pfaffen ins Kloster gesperret, auch ihnen endlich gar das Kloster genommen, und ob sie zwar deshalb bey denen Hertzogen Klage führeten, auch A. 1531 facta causæ cognitione ein Mandatum restitutorium cum omni causa erhielten; so wurde doch solchem nicht gelebet, und entstund darüber ein Tumult vid. Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 4. Cap. 2. 3. und ist nachher aus der Restitution auch nichts geworden. Endlich wurde Anno 1536. der Johannes Riebeling

zum Superintendenten zu Parchim bestellet, durch dessen Predigten die Bettel Mönche, welche mit des Antonii Fercken zu betteln pflegten, endlich in Verachtung und Decadence kamen.

§. 5.

Auf dem zu Augspurg Anno 1530 angestellten Reichs-Tage stellten sich Hertzog Heinrich nebst seinem Sohn Magnus und Hertzog Albrecht gleichfals ein, sonder Zweifel in der Intention, die reine Lehre des Evangelii zu befördern. Und obzwar dieselbe die Augspurgische Confession nicht mit unterschrieben; so haben doch wenigstens Hertzog Heinrich und sein Sohn Magnus die Lehre selbst approbiret, welches daraus zu schliessen, weil nicht nur Hertzog Magnus auf ermeldtem Reichs-Tage vor dem Kayserl. Thron in einer wohlgesetzten Rede die Befugnisse der Protestantischen Fürsten mit solchen allgemeinen Beyfall defendiret, daß der Kayser von ihm die Wiederholung dieser Rede begehret, so auch geschehen, wie uns Chemnitius in Geneal. Chron. in Vita Magni IV. berichtet, sondern auch Hertzog Heinrich aus denen zu Augspurg wegen der Religion unter den Bischöfen gehaltenen Versammlungen ausgeschlossen worden, wie aus des Spalatini Briefen, worauf Saubertus de Mir. A. C. sich beruffet, erhellet. Als die Hertzoge von Augspurg zu Hause wieder kamen, haben sie sich äusserst bemühet, die reine Lehre fortzupflantzen, wiewohl Hertzog Albrecht, um dem Römischen Könige Ferdinand, bey welchem er sich mehrentheils aufgehalten, sich gefällig zu machen, darin etwas hinderlich war, daß die gute Intention nicht so bald erreichet werden konte. Endlich

lich verglichen Anno 1535 sich die beyden Herren dahin, daß der Clerus in eines jeden Herren Antheil Landes, so viel möglich vereinbahret und allerley Lehre vorgetragen werden solte. Und ob zwar hernach Albertus noch immer entgegen war, und allerhand Hinderniſſe im Wege legte: so war doch Hertzog Heinrich unermüdet und dabey von der Moderation, daß er die Kirchen-Viſitationes anſtellete, und dadurch, indem die Unwiſſende dabey unterrichtet wurden, ſelbige zu emendiren ſuchte, und mit Gedult ihre Aenderung erwartete. Inzwiſchen wurde Anno 1533 zu Schwerin das Pabſtthum ausgerottet, jedoch blieb der Dohm wegen der von Hertzog Heinrich wegen ſeines Sohnes Biſchofs Magni demſelben dieſerhalb ertheilten Verſicherung noch Catholiſch, geſtalt derſelbe erſtlich A. 1552 reformiret worden. In Güſtrow aber ward im Dohm von Johan und Joachim Cruſen die reine Lehre zu ermeldter Zeit vorgetragen. Ob nun wohl der Römiſche König Ferdinand ſelbſt die Wahrheit der reinen Lehre erkannte, wie aus folgendem merckwürdigen Schreiben des Königes an D. Lutherum erhellet, welches alſo lautet:

Dem Ehrſamen und Gelehrten, Unſerm und des Reichs lieben Getreuen, Martin Luthern, der Heil. Schrifft Lehrern zu Wittenberg. Ferdinandus, von Gottes Gnaden, Römiſcher, Ungariſcher und Böhmiſcher König, Ehrſamer, Gelehrter, Andächtiger.

Wiewohl wir, vor der Zeit, als wir in unserer Jugend in Teutschland angekommen, und uns erstlich in Fürstliche, folgends aber durch gnädige Verleihung des Allmächtigen, Königliche Regierung begeben, ob deinen dazumahlen und folgenden ausgegangenen Schrifften und Lehren kein Gefallen gehabt, sondern, etlicher unserer Prediger und Beicht-Väter Bericht nach, dieselbe vor ketzerisch, verführisch und heiliger Römischer Kirchen Satzungen und Geboten wiederwärtig und ungemäß geachtet; so haben wir doch verschienene 2 Jahre, so viel unsere tresliche obliegende Geschäffte, davon wir uns ja zu Zeiten ein wenig Weile abgebrochen, erleiden mögen, unterfangen in etlichen deinen Büchern, und fürnemlich ausgelegten Psalmen, die auf Königlich und Fürstlich Regiement meistentheils gerichtet, gelesen. Darneben ist auch mit eingefallen, daß unserer Beicht-Väter einer, Barfüsser Ordens, den wir mit aus Hispanien gebracht, unlängst in Gott verschieden, der uns kurtz vor seinen Abschied zu ihm gefordert, und bekennet, wie er uns bishero verführet, und den rechten Weg der Seeligkeit nie gewiesen habe, mit höchster Bitte, ihm, um Gottes willen, gnädiglich zu verzeihen, und nun hinfürter mit unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen, das seeligmachende Evangelium, so durch dich fleißig und treulich gelehret, und an Tag gegeben wird, unverzüglich anzunehmen, auch unsern allerliebsten Herrn und Bruder, den Römischen Kayser, dahin zu leiten und zu bringen, daß dergleichen von Seiner Majestät und Liebe auch geschehe, wolte er desto frölicher und lieber sterben. Zudem so sind wir von den Wohlgebohrnen und Edlen, unseren Räthen und des Reichs lieben Getreuen, Hans Offeling, Böhmischen Cantzlern, und Andreas Ungnaden, beyden Freyherrn, so deine Predigt vergangenen Herbst zu Torgau angehöret dabey auch mündliche Gespräche und Unterredung mit dir genabt, verständiget, wie du dazumahl eine Christliche Sermon, und insonderheit der Wercke halben, guten

Un-

Unterscheid gemachet, auch ihnen sonsten, von wegen deiner Lehre, worauf sie gegründet seye, vernünfftig Bescheid gegeben habest. Aus dehme und andern Christlichen Bewegnissen, bevorab weil wir den Pabst und seine Gelehrten, die du ihrer Ordnung, Lehre und Lebens halber, als wir zum Theil aus deinen Schrifften erkundiget, in vielfältige Wege ernstlich und beschwerlich angetastet, wider dich so kleinmüthig, und wie wir wohl melden mögen, unverfasset und verläglich spühren, sich unser Königlich Gemüth, welches vorhin gegen dich ungnädig gestanden, gemildet, und Gott sey in Ewigkeit Danck! dahin gewendet hat, daß wir nun deine Lehre, so ferne, daß du bey göttlicher und biblischer Geschrifft beständig verbleibest, u. darzu nichts aufrührisches, oder wieder Christum mengest, wohl leiden und dulten mögen. Denn wir leyder! jetzt befinden, daß der Pabst und die seinen, bishero das ihre gesuchet, und uns Spreu vor Korn ausgetheilet und verkauffet hat. Darum wir bedacht seynd, in wenig Tagen, dieser oder anderer trefflicher Sachen halber zu Hochgedachter Kayserlichrr Majestät, unserm allerliebsten Herrn und Bruder, eine ansehnliche Bothschafft, die dem Evangelio geneigt ist, nach Hispanien abzufertigen, und die Dinge berührtes Beicht Vaters seeligen Bericht, Bitte, und auch unserm aus deinen Büchern erkundigten und gefasseten Verstande nach, Seiner Majestät und Liebe vorzutragen, und dieselben, welches uns gar nicht zweifelt, dahin auch bewegen, und im Fall, wo es bey Seinre Majestät und Liebe unerheblich, alsdenn nichts destoweniger, ungeachtet des Pabst fürhabenden Concilii als Römischer König, einen gemeinen Reichs Tag, an gelegene Wahlstadt, auszuschreiben, und uns mit denen Ständen, des heiligen Römischen Reichs Städten, dein und anderer Schrifftgelehrten Rath, göttlichen und billigen Ermessen nach, des Glaubens, Christlicher Religion halber, einmüthiglich und endlich vereinigen und vergleichen. Solches wolten wir dir, in der Wahrheit desto stattlicher

zu wircken und zu vollführen gnädigsten Meynung nicht bergen Geben in unserer Tyrolischen Grafschafft, in unserer Stadt Insprück, den 1ten Montag Februarii im 1537ten Jahre, unsers Reichs des Römischen im 7ten, und derer andern im 12 Jahre.

So muß Hertzog Albrecht doch der Zeit von dieser Intention noch keine Nachricht gehabt haben, weil er fortgefahren aus Gefälligkeit gegen den Römischen König die Reformation zu hindern; denn als auf dem zu Parchim A. 1538 im Novembr. gehaltenen Land-Tage der Bischof Magnus von Schwerin bemühet war, nicht nur das Bißthum zu reformiren, sondern auch das gantze Land von den Päbstl. Greueln zu befreyen; so hat sich doch Albertus dagegen gesetzet, weshalb auch der Zeit diese gute Intention nicht zu Stande gekommen, welches alles Seckendorff in Historia Lutheran. aus des Magni an den Churfürsten von Sachsen abgelassenen Briefen anführet L. 3 S. 17 §. 66 n. 16. Endlich starb Hertzog Albrecht Anno 1547, daher denn Hertzog Heinrich und des verstorbenen Alberti Sohn Johan Albrecht mit dem Zunahmen der Gottesfürchtige, mit gesammten Kräfften den Lauff der wahren Religion beförderten, weshalb auch ein berühmter Prediger, Nahmens Gerhardus Oemichius, nach Güstrow vociret und daselbst das zerfallene Evangelische Wesen wieder restauriret wurde. Diese Herren hielten ferner Anno 1550 einen Land-Tag zu Sternberg, worauf über die Abschaffung der Papistischen Mißbräuche und Annehmung der reinen Lehre berathschlaget und würcklich beschlossen wurde, wie uns Chytræus in Orat. funebr. Ducis Henrici pacifici

pag.

pag. 111. lehret. Welcher gefaßte Entschluß auch glücklich prosequiret und von Hertzog Ulrich, welcher A. 1556 Bischof zu Schwerin geworden, und Anno 1554 mit zur Landes-Regierung kam, der Lauff des Evangelii kräfftig befördert worden, gestalt denn Ao. 1553 die General-Kirchen-Visitation gehalten, die Kirchen-Ordnung nach deren Vollbringung darauf publiciret und die gantze Reformation solcher gestalt in so weit glücklich zu Stande gebracht worden. vid Chron. Sax. Chytræi ad d. a.

§. 6.

Auf solche Art wurden alle Einwohner des Landes zur Evangelischen Religion gebracht und versprachen die Herren Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich in dem sub dato Gustro d. 5 Julii 1555 denen Land-Ständen ertheilten Revers: Alle unsere Manne und Städte = = bey der wahren Religion der Augsburgischen Confeßion = = zu schützen und zu handhaben; gestalt denn auch umb diese Zeit alle Klöster secularisiret und eingezogen worden, wovon nachgehends die 3 Klöster Dobberthien, Ribnitz, und Malchow von denen Herren Hertzogen Anno 1572 der Landschafft vor ihre Kinder weiblichen Geschlechts wieder abgetreten, und im übrigen in dem Revers vom 4 Julii 1572 abermahl obige Clausul inseriret wurde.

§. 7.

Es musten in den folgenden Zeiten vielleicht sich Leute finden, von deren verdächtigen Lehr-Sätzen man etwa allerhand üble Sviten zu besorgen hatte. Es wurde daher von der Land- und Ritterschafft Anno 1603 gravamini-

vaminiret und gebeten: Daß die Lande bey wahrer Religion und Augspurgischer *Confession* erhalten und keine verdächtige Personen zu hohen Diensten befordert werden möchten. Es erging von Hertzog Carl hierauf sub dato Sternberg d. 20 Junii 1610 die Resolution: den *Punctum Religionis* belangend sind J. H. G. in Gnaden erbietig dem *Assecurations-Revers* mit einverleiben zu lassen / daß sie keine Räthe und fürnehme Officiers so einer fremden und mit der Augspurgischen *Confessioo* streitenden Lehr und Religion aus redlichen beständigen Uhrsachen verdacht oder derselben gebührlich überzeuget werden können / an Ihren Hofe annehmen / wissen / leiden und aedulden wollen. Warum dieses nachhero dem Reverso, der Anno 1621 ertheilet wurde / nicht inseriret worden? scheinet wohl hauptsächlich an dem frühen Absterben Hertzog Carls und der Veränderung der Religion des Herrn Hertzogs Hans Albrechts zu liegen, indem derselbe die Reformirte Religion den 28 Junii 1618 annahm, und die Schloß-Kirche zu Gustrow dem Reformirten Gottes-Dienst widmete. Anno 1620 gab dieser Herr sich zwar viele Mühe auch die Cæcilien-Kirche in Gustrow denen Reformirten einzuräumen, allein weil Hertzog Adolph Friedrich I. Lutherischer Religion war, die Stadt auch solches sehr verbat: so wurde sowohl dieser Punct als auch überhaupt in dem Reverse von 1621 §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 13. reguliret, wie weit die Grentzen der Reformirten Religion gehen solten, und solchemnach

§. 1.

§. 1. ausgemacht, daß Ritter- und Landschafft bey der Augspurgischen Confession in diesen Landen gelassen, auch der Dohm zu Gustrow nicht reformiret werden solte, doch behält sich Hertzog Hans Albrecht die Sepultur und Leichen-Predigten vor sich, die Seinen und seine Bedienten in allen Kirchen seines Landes bevor.

§. 2. Kirchen, Schulen, und Universität zu Rostock sollen mit Lutherschen Predigern und Lehrern besetzet werden.

§. 3. Das Consistorium soll die Inspection haben, daß Kirchen ꝛc. ꝛc. mit solcher Religion zugethanen Männern besetzet werden.

§. 4. Das Consistorium soll befugt seyn nach den in Lehr und Leben verdächtigen ex officio zu inquiriren, die schuldig befundene ihrer Dienste zu entsetzen, und denen Beamten die Execution zu demandiren, wobey die Consistorial- und Superintendenten-Ordnung confirmiret wird.

§. 5. Der Appellation soll aus dem Consistorio an das Hof-Gericht der Lauff gelassen werden. Es ist aber in dem brüderlichen Erb-Vertrag vom 3 Martii 1621 §. das Hof-Gericht betreffend in fine &c. der casus expresse excipiret, da die Remotio eines Predigers oder Schul-Dieners erkannt worden, von welchen Urtheilen aus dem Consistorio ans Hof-Gericht zu appelliren nicht erlaubt ist.

§. 6. Das Consistorium soll mit Personen, so der Lutherschen Religion zugethan, besetzet werden.

§. 7. Es bleibt aber Hertzog Hans Albrecht frey, die Capellen seiner Residentz-Häuser zu erweitern, neue

Kirchen

Kirchen alda zu bauen, und den Reformirten Gottes-Dienst darinn zu halten, jedoch ohne turbation des Lutherschen Gottes-Diensts und der Eingepfarten.

§. 8. Eine Reformirte Schule vor die Edel- und andern Knaben des Hofes Hertzog H. A. ist erlaubt, aber sonst sollen keine angerichtet werden.

§. 9. Das Schmähen der Prediger auf die Reformatos ist verboten sub pœna Remotionis, jedoch ist erlaubt, die Lehre zu widerlegen.

§. 10. Oeconomi Güther sollen denen Kirchen verbleiben.

§. 11. Relationes Visitationum doctrinam & vitam der Prediger und Zuhörer betreffend sollen ins Consistorium geschicket werden.

§. 12. Denen Gemeinen soll die Wahl eines Predigers überall erlaubt seyn.

§. 8.

Als Hertzog Christian Ludwig Anno 1663 zur Catholischen Religion überging, entstund der Disput: Ob Ihro Durchl. dieselbe in dero Schloß-Capelle auszuüben befugt wären? welches die protestantische Stände auf dem Reichs-Tag sub dato d. 21 Februar. 1665 affirmative beantworteten, vid. Schilter de Pace religiosa pag. 419. 421. Von der Zeit an ist auch in der Stadt Schwerin denen Catholicken ein privat-Gottes-Dienst verstattet und ein Pater allda geduldet worden, welcher auch noch itzo sich allda aufhält, den privat-Gottes-Dienst verwaltet, und diejenigen, so hie und da im Lande Mecklenburg etwa der Catholischen Religion zugethan sind, zu besuchen nuch sacra ihnen zu administriren Erlaubniß hat. Gestalt denn auch

das

das freye Exercitium Religionis denen Reformirten aus Franckreich Gewichenen, und hier im Lande zu Butzow, auf der Schelffe zu Schwerin und anderswo sich niedergelassenen Refugies und deren Religions-Verwandten von Hertzog Friedrich Wilhelm nachgegeben worden, welches hohe Vorrecht man denen Evangelischen Landes-Herren nicht disputiren kan, wie aus dem Jure publico bekannt ist.

Cap. XVII.

Scribenten

Dieser Länder und ein oder anderer Städte, sind mir folgende nahmkündig gemacht, habe aber nur wenig davon habhafft werden können.

Caspar. Calovii Chronica von erster Ankunft und Herkommen der Hertzoge von Mecklenburg.
Joh. Laurenbergii Mecklenb. Ducatus.
Joh. Boceri Duces Mecklenburgici.
Conrad Samuel Schurtzfleisch Resp.
Just. Ludolph. Olthoff, Res Mecklenburgicæ.
Christoff Sturcii Orat. de Vita ac Obitu quorundam Principum Megapol.
Nicolai Marschalci Thurii Mecklenb. Chronicon Reimweise.
Masii Antiquitates Mecklenburgicæ.
Helmoldi Chronicon Slavorum.
Petersenii Annal. Herulor. & Vandalor.
Simonii Stemma Megapol.

Joh.

Joh. Frid. Chemnitii Dicast. Megap. Protonotarii Genealogia Ducum Megap. ut & Affinitates & Cognationes eorundem, wird wohl verwahret und nicht zum Druck verstattet.

Fürstl. Mecklenburg. Prodromus pro Tutela.

Kayserl. Manifest, warum beede Hertzoge von Mecklenburg ihres Fürstenthums entsetzet.

Fürstl. Mecklenburgische Apologia wegen der Entsetzung.

Crantzii Saxonia & Vandalia.

Chytrei Saxonia.

Staat der Hertzoge von Mecklenburg.

Petri Lindebergs Rostocker Chronica.

Cordesii Chronicon Parcumense.

Wahrhaffte Nachricht und Beschreibung des Landes Mecklenburg, unter Hertzog Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl.

Wahrhaffter Historischer Acten-mäßiger Bericht, was das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium von Anfang des itzt regierenden Hrn. Hertzogs Fürstl. Durchl. Regierung insonderheit wider die Mecklenburgische Ritterschafft und Stadt Rostock unerhörter gewaltsamer Weise vorgenommen. Gedruckt 1719.

Informatio Juris & Facti auf Befehl der Mecklenb. Fr. Wittwen in Puncto tutelæ herausgegeben.

Recapitulatio des Mecklenburgischen Verlauffs in eadem causa.

NB.

NB. Diese Schrifften sind in obigem Prodromo refutiret, welcher 1641. herausgekommen.

Beständige Refutation in Puncto tutelæ der Wittwen entgegen gesetzet.

Cap. XVIII.

Residentzen.

Dieser letztere Herr Carl Leopold hatte seine Residentz zu Rostock, ehe er sich nach Dantzig begab. Sonst ist nach Abgang der Gräflichen Familie der Haupt-Sitz zu Schwerin, der andern regierenden Familie zu Güstrow, nach deren Abgang aber der 2ten regierenden Linie Residentz zu Strelitz angeordnet worden.

Der Herr Hertzog Christian Ludwig, Schwerinischer Linie, hat seine Apanage zu Grabow, die verwittibte Frau Hertzogin von Schwerin zu Bützow, die Printzeßin von Güstrow zu Dragubn.

Die vorigen Könige der Obotriten residirten zu Oldenburg in Wagerland, zu Mecklenburg, auch wohl zu Schwartau.

Sonst haben bey gehaltenen Theilungen einige Herren residiret zu Rostock, Parchim, Gold-

Goldberg, Stavenhagen, Wapen, Gadebusch, Röbel, Mirow, Feldberg.

Hertzog Friedrich Wilhelm hatte auch einmahl seine Residentz nach Rostock verlegt, welches aber nachhero geändert worden.

Der Hr. Hertzog von Mecklenburg Strelitz haben, nachdem das alte Schloß im Feuer aufgangen, Anno 1726. den Anfang machen lassen, eine viertel Meile von der Stadt Strelitz an einem plaisanten Ort, so vor diesem Glieneke genannt worden, itzo über Neu-Strelitz heisset, ein kostbahres Schloß aufführen zu lassen, welches auch bereits zu seiner Vollkommenheit gebracht und von Ihro Durchl. schon verschiedene Jahre allda residiret worden. Gestalt denn auch allda eine artige Stadt in Form eines Sterns angeleget und mehrentheils bebauet ist. Die Fürstl. Collegia sind ebenfalls dahin verleget. Der Ort ist sehr lustig, und mit gesunder Lufft, auch schönen Wasser versehen.

Cap. XIX.

Das Wapen der Hrn. Hertzoge.

Ist einmahl gespalten, zweymahl getheilet mit einem Mittel-Schilde.



1. Erscheinet ein schwartzer gerade vor sich sehender Büffels Kopf mit einer rothen Krone und silbernen Hörnern, auch einen silbernen Ring durch die Nase im güldenen Felde, wegen des Hertzogthums Mecklenburg / welches man von dem Bucephalo, des Alexandri Magni Pferd, herholen will.

Franckenberg im Europ. Herold pag. 253. füget noch hinzu / daß das Maul unten wiederum eine sonderbahre weisse Figur habe wie ein Stück von

einer Bauren-Krause; allein es ist diese Figur nicht am Maul, sondern es ist diejenige Haut, welche, wenn einem Büffel der Kopf gerade abgehauen wäre, und der Kopf, so wie dieser im Wapen, hingestellet würde, unten sodann nothwendig herunter hangen muß, welches die Mahler ausser Acht gelassen und daher am Maule eine solche Figur angebracht haben. Munsterus will in Cosmograph. Lib. 3. Cap. 459. pag. 1091. behaupten, daß die Hörner des Büffel-Kopffs vor der Erhebung derer Herren zu Reichs-Hertzogen nur weiß / der Kopf auch mit keiner Krone gezieret gewesen. Kayser Carl der IV. aber hätte zum Gedächtniß, daß die Herren Hertzoge aus Königl. Stamm gebohren wären, die weisse Hörner in güldene verwandelt, und die Krone hinzu gefüget. Allein beydes ist ungegründet, denn die Hörner sind noch bis auf den heutigen Tag weiß, nemlich von Silber, und die vor Erhebung derer Herren zu Reichs-Hertzoge ausgestellte und noch vorhandene Diplomata zeigen, daß die Herren schon vor Anno 1348. die Krone auf dem Büffels-Kopf im Wapen geführet haben, gestalt ich denn 2 Original Diplomata von Fürst Hinrich de Ao. 1308. und 1325. besitze, an deren jeden ein grosses Siegel von Wachs hanget, worin ein grosser mit einer Königl. Krone gezierter Büffels-Kopff, einen Ring durch die Nase habend, nebst dem hervor ragenden Felle zu sehen ist, mit der Umschrifft: Sigillum Domini Hinrici Magnapolensis; wie denn auch Petrus Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 2. Cap. 10. ein gleiches bezeuget, wenn er schreibet: Carolus IV. utrumque de Dominis Megap. Pragæ in Ducem sublimavit,

vit, ac in Imperii principum minime detracta ex insignibus dignitate regia quæ etiamnum in avitæ Excellentiæ memoriam in corona regia capiti bubali super imposita durat, inauguravit.

2. Ein güldener Greiff im blauen Felde, wegen des Fürstenthums Wenden/ so/ nach Abgang seiner eigenen Herren Ao. 1430. an dero Anverwandten, die Hertzoge in Mecklenburg, gekommen ist.

3. Ist der Schild getheilet, oben ein güldener Greiff im blauen Felde: unten ein kleiner meist 4 eckigter grüner Schild, ohne eintzige Figur. Wegen des Fürstenthums Schwerin/ so ein Bischofthum gewesen, Ao. 1648. aber secularisiret, und den Hertzogen in Mecklenburg anstatt der Stadt Wismar ꝛc. zugewandt ist.

Dieses behauptet gedachter Munster zwar l. c. auch, allein Franckenberg l. c. und der Autor des Reichs-Staats, welchen der Hr. Bilderbeck hernach cum Notis ediret hat, pag. 613 sagen, daß dieser Greiff wegen der Herrschafft Rostock geführet werde, welches mir auch um deſto wahrscheinlicher vorkommt, da Latomus in Chronolo Chron. MSto ex documentis ad Ao. 1250. berichtet, daß Henricus Burevinus III. dem die Herrschafft Rostock zu Theil wurde, den Greiff, hingegen Nicolaus V. der das Land Wenden erhielte, den quer liegenden gecrönten Büffels-Kopf im Wapen geführet habe: zudem führet die Stadt Rostock noch itzo den Greiff im Wapen.

4. Ein silbernes schwebendes Creutz, welches zuweilen gekrönet im rothen Felde, wegen des Für-

stenthums Ratzeburg, so ebenmäßig ein Bischoffthum gewesen.

Dieses und das vorhin sub n. 3. beschriebene insigne ist Anno 1661. dem Mecklenburgischen Wapen noch nicht einverleibet gewesen, gestalt die Herrn Hertzoge sich der Zeit noch des voriaen Wapens bedienet. Anno 1670 aber ist das Wapen geändert, und diese beyde insignia demselben zugefüget worden. Der Hertzog Christian Ludwig von Schwerin, ließ über das Creutz eine Fürstl. Krone in das Wapen setzen, welches einiger Meynung nach in Ansehung des vom Könige von Frauckreich erhaltenen Heil. Geist Ordens geschehen seyn soll; andere aber behaupten mit mehrern Grunde, daß die Krone auf dem Creutze um des willen gesetzet sey, anzuzeigen, daß das Bisthum Ratzeburg nunmehro ein Fürstenthum geworden, gestalt denn auch heut zu Tage alle Mecklenburgische itzt lebende Herren diese Krone in ihren Wapen führen. Der hochseelige Herr Hertzog Gultav Adolph hingegen hat diese Crone über das Creutz niemahln geführet, und wollen einige, daß höchst dieselbe solches deshalb unterlassen, um sich von dem Schwerinschen Hause zu distinguiren, gestalt es denn auch remarquable ist, daß nachdem das Königl. Preußische Haus das Mecklenburgische Wapen dem Ihrigen einverleiben lassen/ auf dem Creutze keine Krone befindlich sey.

5. Ein silberner Arm, aus einer Wolcken hervor gehend, und einen güldenen Ring in der Hand haltend im rothen Felde, wegen der Grafschaft Schwerin, so Hertzog Albrecht von Mecklenburg/

burg, hernach König von Schweden, durch Heyrath an sich gebracht.

Mit dieser Meynung treffen Franckenberg l. c. und andere überein; allein es ist wahrscheinlicher, daß dieses insigne wegen der Herrschafft Stargard geführet werde: denn da nicht nur in dem Creos-Siegel, welches die Stargardische Land-Stände von Alters her gebrauchen, sondern auch in denen mehresten alten Stadt- und Gerichts-Siegeln dieses Landes, insonderheit dem Neu-Brandenburgischen und Fürstenbergischen nebst andern Sachen dieser Arm in gleicher Form, wie er in dem Hertzoglichen Wapen stehet, befindlich ist; so falle ich billig auf die Gedancken, daß der Arm das Insigne der Stargardischen Herrschafft sey, zumahl ich in den ältern Siegeln finde, daß die Herren Hertzoge das getheilte Feld vermuthlich wegen der Grafschafft Schwerin geführet haben, denn Latomus berichtet in Chronolo Chron. in Vita Johannis, daß als Anno 1362 die Grafschafft Schwerin an Hertzog Albertum gefallen, dieser sich mit Hertzog Johanne per pactum verbunden das Wapen zu ändern und dergestalt zu führen, daß das Schild in 3 Feldern getheilet, und dem ersten der Büffels-Kopff, dem andern der Greiff, dem dritten der Schwerinischen Grafschafft Wapen, dessen insigne er aber nicht exprimiret, zugeeignet werden sollte. Ob ich nun zwar von dieser Zeit kein Siegel mit dem Hertzogl. Wapen auffinden können, so habe ich doch ein Diploma von Hertzog Magno und Balthasar de Ao. 1488 angetroffen, an welchen zwey Siegel von rothen Wachs hingen, das erste hatte 3 als ein Kleeblad gegen einander gesetzte

Schilde, auf dem obersten war ein gecrönter Büffels-Kopff mit dem Ringe, auf dem untersten rechter Hand war der Greiff, und auf dem dritten ein in der Mitte getheiltes Feld zu sehen; mit der Umschrifft: Sigil. Magni Ducis Magnapolens. Das andere Siegel hatte ein grosses gerade stehendes Schild, worauf oben ein gecrönter Büffels-Kopff mit dem Ringe, unten ein auf dem Felde stehender Greiff, an der lincken Seite ein in der Mitte getheiltes Feld / dergleichen itzo auf dem in heutigen Wapen befindlichen Mittel-Schildlein befindl. zu sehen war, mit der Umschrifft: Sigillum Balthasaris Ducis Magnapolensis. Da nun die Vorfahren dieser Herren Hertzoge sich verbunden das Schwerinische Wapen zu führen, solches auch nach Latomi Bericht mürcklich geführet haben, und das Wapen nachher nicht wieder bis auf diese Zeit geändert worden, gleichwol aber der Arm in diesen Wapen nicht zu finden ist; so werde ich in meiner Muthmassung gestärcket, daß der Arm nicht wegen der Grafschafft Schwerin, sondern wegen der Herrschafft Stargard sich in dem Mecklenb. Wapen befinde. Warum aber die Herren Hertzoge das Stargardsche Wapen nemlich den Arm, imgleichen das Wendische Wapen nemlich den querliegenden gecrönten Büffels-Kopff zu der Zeit / nemlich 1488 noch nicht ihren Wapen einverleibet haben, da doch erstes schon Anno 1302 und letzteres Anno 1436 an die Hertzoge von Mecklenburg gekommen? ist nicht leicht zu begreiffen. Inzwischen aber ist soviel gewiß, daß solches im Anfang des XVI Sæculi geschehen und damahln beyde Insignia dem Schilde inseriret, auch

das

das kleine Schild mit dem getheilten Feld in der Mitte des grossen Schildes placiret worden.

6. Ein schwartzer roth gecrönter Büffels-Kopff mit silbernen Hörnern, im güldenen Felde, wegen der Herrschafft Rostock.

Daß dieses Insigne wegen Wenden in dem Mecklenb. Wapen geführet werde, ist oben n. 2. bemercket.

7. Ein Mittel-Schild von Roth und Gold, getheilet, wegen der Herrschafft Stargard, die Hertzog Hinrich von Mecklenburg mit seiner Gemahlin Beatrix geheyrathet hat.

Es ist gleichfalls schon oben angezeiget, daß muthmaßlich dieses Schild nicht wegen der Herrschafft Stargard geführet werde. Ob es nun zwar noch einigen Zweifel unterworffen, daß dieses Schild wegen der Grafschafft Schwerin geführet werde, indem die Grafen Gunzel und Hinrich von Schwerin nach Hederici in Chron. ad An. 1298 gethanen Bericht in ihren Wapen ein Pferd oder Sattel und Zaum, hingegen der Graf Niclas so zu Wittenburg residiret, einen Baum, daran 2 Vogel, an jeder Seite einer, gesessen, geführet haben: so kan man doch aus obigen n. 5. bemerckten Umständen keinen andern Schluß machen, als daß dieses Schild das Insigne der Grafschafft Schwerin bedeuten müsse. Ich bemercke nur noch hierbey, daß die um den Arm gewickelt halb fliegende Serviette das Insigne des Ertz-Vorschneider-Amts bedeuten, und nachher, nemlich in der Mitte des XVI Sæculi erstlich hinzugefüget seyn solle.

Auf diesem Schilde stehen 5 offene gecrönte Helme,

als: 1. Der Mecklenburgische, welcher auf 5 zusammen gesetzten spitzigen Pfälen (als einen blauen, güldenen, rothen, silbernen und schwartzen) einen schwartzen liegenden roth gecrönten Büffels Kopff mit silbernen Hörnern præsentiret, hinter welchen ein Pfauen-Schwantz zu sehen ist.

2. Der Wendische, welcher einen blauen und einen güldenen Flügel trägt.

3. Der Stargardische der 2 roth und Gold getheilte Büffels-Hörner auf sich hat.

4. Der Schwerinische, so einen halben Greiff vorzeiget.

5. Der Ratzeburgische mit 7 silbernen Fähnlein, an so viel silbernen Lantzen.

Die Helm-Decken sind von allerhand Farben und Metallen.

Schildhaltere sind zur rechten ein Büffel, zur lincken ein Greiff.

Cap. XX.

Die Sitten der jetzigen Einwohner und des Adels, auch dessen Ursprung und Beschaffenheit.

§ 1.

Werden den andern Teutschen gleich gehalten; wie solche aber beschaffen sind, davon will man nur die Meinung des Frantzosen und vorher er-

erwehnten Autoris der Methode pour étudier la Geographie Tom 1. Cap. 10. anführen, da er schreibt:

Les Allemans sont braves, bons Soldats, robustes, bien faits, laborieux, patiens dans leurs travaux, fideles a leurs Princes, assez francs & adroits dans les Ouvrages de Mechanique; mais ils sont fort ambitieux, vindicatifs méfians & avares. Ils ont beaucoup de Passion pour la Chasse, de même que pour les Exercices du Corps & de l'Epée; mais ils aiment encore plus les longs repas, & sur tout à bien boire. Les personnes de qualité y sont assez civiles, les femmes ennemies de la Coqueterie; Les gens du Commun fort grossiers & mal propres en leurs repas.

Das ist: die Teutschen sind kühn, gute Soldaten, starck, von guter Positur, arbeitsam / gedultig bey ihrem Handwerck und Arbeit, ihren Fürsten getreu, frey gnug und geschickt in Handwercks-Sachen, aber sehr ehrgeitzig, rachgierig, mißtrauig und geitzig, haben grosse Lust zur Jagt sowohl als Leibes-Uebungen und dem Degen, doch haben sie grössere Lust zu langen Mahlzeiten und können wohl trincken, (von starcken Durst thut er aber keine Erwehnung.) Vornehme Personen sind höflich genug. Die Frauen sind Feindinnen der Leichtfertigkeit. Gemeine Leute etwas ungeschliffen, und unreinlich bey ihren Mahlzeiten.

§. 2.

Unter den Mecklenburgischen von Adel (gesetzt man nicht läugnen kan, daß verschiedene Familien vorhanden, die dermassen herunter kommen, daß sie nicht emergiren noch viel adeliche Sitten an sich nehmen kön-

nen finden sich sehr viele, die sowohl bey Hofe als der Militz bey vornehmen Herren rühmlich employret worden, und sich signalisiret. Darinnen dann als Sterne primæ Magnitudinis zu considériren sind: der Königl. Dänische Herr geheime Rath und Ritter vom Elephanten-Orden/von Plessen, zu Hamburg Ao. 1723 im 77sten Jahr: der Hochfürstl. Cellische hernach Königl Gros-Brittannische Premier-Minister und geheime Rath, Baron von Bernstorff, auf seinem Guth Gartow den 6 Julii 1726 im 67 Jahr: der Hr. Gros-Vogt, Land-Marschall und Gros-Brittannischer geheimter Rath von Bülow, 1724 den 6 April. alle 3 ihres preißwürdigen Alters ruhmwürdig verstorben, und die annoch lebende Hr. Baron von Bülow, Königl. Gros-Brittannischer General en Chef aller Königl. im Churfürstenthum Hannover befindlichen Teutschen Trouppen, der auch allda befindliche Kamer-Herr, Baron von Bernstorff, nebst verschiedenen General-Lieutenanten, General Majorn, Brigadiers, Obristen auch andern hohen Officiers, vornehmen Hof- und Civil-Bedienten, welche vor und bey unsern Zeiten an verschiedenen Höfen den Lustre des Mecklenburgischen Adels gnugsam zu Tage legen, und gelegt haben.

§. 3.

Ob nun gleich verschiedene Staats-Männer und brave Officiers aus der Mecklenburgischen Noblesse entsprossen, welche andern Königen und Fürsten in Europa und Teutschland wichtige Dienste im Cabinet und im Felde gethan und sich damit signalisiret haben; so ist doch auch dieses nicht zu läugnen, daß die Herren Hertzoge in den vorigen Zeiten mehrentheils auswärtige

tige Ministros in ihren Diensten emploiret und ausser in einigen geringeren Hof und Militair-Chargen fast gar keine von der Mecklenburgischen Noblesse in ihren Diensten gebrauchet haben, gestalt denn deshalb von der Ritterschafft schon Anno 1606 gravaminiret und gebeten worden, daß die *Originarii* denen fremden und ausländischen in diesem Fürstenthum *in promotione* grosser Aemter und *Dignitäte* möchten vorgezogen werden. Hertzog Carl ertheilte hierauf sub dato den 21 April 1607 folgende Resolution: Es käme J. H. G nicht wenig befremdet vor/ daß man derosel ben/ was sie für Leute an ihren Hof und in ihren Diensten und Bestallungen annehmen/ halten und gebrauchen solten/ gleichsam Ziel und Masse geben und fürschreiben, und benebens J. H. G. als ob sie ihrer unterthänigen Ritterschafft noch nicht nenug und dermassen, wie von andern Chur- und Fürsten beschiehet/ in Gnaden *affectioniret* und beygethan wären/ anderweit *incusiren* und beschuldigen wollen. Und seynd J. H. G. der ungezweifelten Meynung/ daß k ine Chur- und Fürstl. Regierung oder Gerichte im gantzen Reich Teutscher *Nation* anitzo gefunden werde/ die allein mit Einländischen, *Originarien* und Adlichen besetzt und bestellet seyn/ denn die *Regiment* auf Erden stehn in Gottes Hand/ der giebt das Gedeyen und Gerathen und bescheret denen hohen Häuptern Räthe und Diener nach seinen Willen und Gefallen. So werden sich d nn auch diejenigen/ so diß *Gravamen* aufzeichnen und zu Papier bringen lassen/ gutermassen zu erinnern wissen/ daß ihre Eltern in diesen Fürstenthum und Ländern selbst

Fremd-

Fremdlinge gewesen / und demnechst ihrer geleisteten Dienste halber dermassen ſtattliche *Recompences* und Ehrgetzungen erlanget / daß ſie und die ihrige ſich noch derſelben zu erfreuen / und daher alle ihre zeitliche Wohlfahrt und Aufnehmen haben. Dennoch J. H. G. diejenigen / ſo zu ſolchen Aemtern geſchickt und *qualificiret* befunden werden, ſich nach befinden gnädigſt und Fürſtl. zu erzeigen geruhen wollen. Zwar inhærirte die Ritterſchafft den 24 April 1607 ihrem petito, allein die Antwort fiel den 26 April d. a. eben wie die vorige aus. Anno 1655 kam die Ritterſchafft damit wieder, aber den 1 Sept d a. erfolgte de novo eine Antwort gleiches Inhalts mit der angeführten, wie denn auch die Reſolut. Seren. Ducis Chriſtiani Ludov. ad Grav. eben ſo beſchaffen. Die löbliche Intention, welche die Nobleſſe bey dieſer Sache führet, iſt ſonder Zweifel ſalus patriæ zu befördern, denn da ein einheimiſcher Edelmann mehr Liebe vor ſein Vaterland zu haben præſumiret wird; ſo ſtehet auch nicht anders zu muthmaſſen, daß, wenn ſolche Leute in den Gerichten und andern Collegiis oder bey Hof Aemtern allein employret würden, die Sachen gantz anders gehen, und die Privilegia der Edelleute nicht ſo vielen Contradictionen unterworffen ſeyn würden. Wie weit das Intereſſe der Herrſchafft dabey in Acht genommen, oder dem Juſtice Weſen damit geholffen ſeyn würde? iſt eine Frage, welche man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn läſſet.

§. 4.

Es iſt auch ſonſten eine gantz bekannte Sache, daß die mehreſten von der Mecklenburgiſchen Nobleſſe verſtän-

ständige und geschickte Hauswirthe sind, wodurch die Oeconomische Wissenschafft in formam artis fast gebracht und dergestalt hochgetrieben ist, daß der Oeconomische Zustand der Mecklenburgischen Güter fast alle andere benachbarten übertrifft. Diese lobwürdige Bemühung hat die sonst sehr wohlfeil gewesene Güter im Preise 6 bis 10 fach erhöhet, und da die mehresten noch ziemlich wohlfeil an die Besitzer gekommen; so sind durch ihre Meliorationes dieselbe nunmehro im Stande von ihrem Capital 16 bis 20 pro Cent zu geniessen, daher denn auch die mehresten Familien mit einem gar ansehnlichen Vermögen sich beglücket sehen. Gleichwie nun hieran auch eine gute und vernünftige Menage nicht wenigen Theil nimmt; also kan man auch wohl den mehresten vernünftigen Edelleuten dieses Landes zu ihrem Ruhm nachschreiben, daß sie so wenig einen überflußigen Staat als übermässige Ueppigkeit in Essen und Trincken lieben, ob zwar ein jeder nach seinem Stande es ihm, jedoch ohne allen Ueberfluß, an dem ordentlichen und Standesmäßigen Unterhalt nicht fehlen lässet, daher man denn auch in hiesigen Landen von so vielen Falliten eben nicht höret. Sind ja ein und andere, welche in diesem Stücke pecciren; so kan man doch daraus keinen allgemeinen Schluß machen. Eine Schwalbe machet keinen Sommer.

§. 5.

Nechstdem sind auch überhaupt die Edelleute in Mecklenburg grosse Liebhaber und Verfechter ihrer Freyheiten und erworbenen Gerechtsame, gestalten sie denn solche zu maintenir en von verschiedenen Seculis her alle Mühe angewandt, sich dazu in einer mit den

Præ-

Prælaten und Städten dieses Landes Anno 1523. den 1 Augusti eingegangenen besondern Union verbunden, und auch solche glücklich in den neuern Zeiten conserviret haben, wie davon unten im 4ten Theile mit mehrern wird gehandelt werden.

§. 6.

Ueber den zunehmenden Hochmuth der Mecklenburgischen Noblesse machen einige ihre Anmerckungen. Gleichwie aber durch diese allgemeine Klage vielen wackern Männern viel zu nahe geschehen wurde; also stehet auch keinen zu verdencken, daß er sich der von Gott und der Natur verliehenen Glückseeligkeiten bedienet und sich vor andern damit zu distinguiren suchet. Vernünfftige Männer wissen schon diese Schwachheit zu borniren und sind persuadiret, daß ein täglich zunehmender Hochmuth und Geringschätzung anderer gelehrten und sonst wohl meritirten wackern Männer aus dem bürgerlichen Stande eine gantz eitele Sache sey, und ihnen zu keinem Nutzen gereiche. Der gelehrte Autor des sogenannten Patrioten hat in dem 30sten Stück seiner Blätter die Thorheit sothanen Hochmuths einen jeden ohnedem der hierin peccciret mit recht lebendigen Farben vorgestellet, und der berühmte Hr. von Seckendorff hat in seinen Fürsten-Staat in Addit. pag. 106. die Absurdität einer solchen Einbildung gar schön gezeiget. Seine Gedancken (a) sind folgende:

Ich

(a) Eben solche genereuse Gedancken hegete der König Henrich der IIIte von Franckreich, welcher, als er den gelehrten Amiot, so von niedriger Geburt war, zum Grand Aumosnier

Ich verwerffe allerdings den thörichten und nicht adelichen / sondern recht bäurischen Hochmuth etlicher von der Ritterschafft / die da denenjenigen so gehässig sind, welche durch ihre eigene Tugend und Geschicklichkeit von geringer Ankunfft in hohe Aemter und Ehren Stellen / folglich auch zu ansehnlichen Gütern und Mitteln gelangen, etwan auch mit guten Willen ihrer Herrschafft und durch Kayserl. Gnad zu höhern Stande sich *qualificiren* lassen. Denn es kan fürwahr nichts einfältigers / wenn man es recht bedencket, und ungereimters seyn, als daß die gute Leute von Ritter- und höhern Stande allein auf ihre Geburt trotzen und vermeynen wollen / daß andere Menschen nicht auch Verstand und *Qualitæten* erlangen / und nicht eben so redlich / geschickt und *genereus* seyn könnten; wiewohl solche Tugenden bey dem Adel auch gar dünne gesäet sind. Man weiß ja wohl / oder soll es wissen, daß die *Nobilitas civilis* ein *mere positivum* ist, und so wenig an und für sich selbst zu Aemtern und Verrichtungen geschickt, als für Gott seelig mache. Ein Edelmann seyn, Sprachen und *Exercitien* können / Hof-Bräuche wissen, auch zumahl ein ehrlich und aufrichtig Hertz haben, dem Geitz und *Partiten* gram seyn, sind löbliche und gute Stücke / sie reichen aber

nier und Commandeur des Heil. Geists-Ordens machte, und die Noblesse darüber murrete, eine schöne Antwort ertheilte, welche beym Sussaje de Script. Eccles. Contin. n. 5. zu lesen ist.

aber nicht zu/ um eine Rath-Stube zu *dirigiren*/ oder sonst grosse und gewisse Stellen darinnen mit rechter Würcklichkeit zu bedienen/ sondern es gehöret fürnemlich dieses dazu/ daß man des *juris publici* und eines guten Theils des *juris privati* erfahren, und in *Tractation* der Geschäffte/ auch Führung der Feder läuffig und just sey. Und solche übermüthige Leute/ die da denenjenigen so gar gehäßig sind/ welche durch eigne Tugenden und Geschicklichkeit zu hohen Ehren gelangen, schimpfen ihr eigen Geschlecht selber/ welches nicht anders als aus geringen Stande durch blosse Tugend oder Glück, als im Kriege durch Tapferkeit; und im Friede durch die Feder oder Kauffmannschafft zu Anfang des adelichen Standes, und durch die blosse Zeit, in einen mehrern Ruff und Aufnahm gelanget. Prachern und Verachtern sage ich/ stimme ich keines Weges bey/ preise vielmehr diejenigen vor hoch glückseelig/ welche alles oder das meiste nechst Gott, ihrer eigenen Tugend/ Mühe und Fleiß und wenig oder nichts der zufälligen Geburth dancken dürffen. Gibt auch Gott solchen Personen erklärliche Mittel, und treibet sie ihr Gemüth dahin durch Erlangung Ehren-*Titul* und Adels-Standes, ihr Gedächtniß zu verlängern, und ihren Kindern desto mehr Vortheile zu Verfolgung ihrer rühmlichen Fußstapffen zu geben/ das soll niemand tadeln wenn es, wie erwehnet/ mit rechtschaffenen guten Willen auch gnugsamen *Fundament* und Nachdruck geschiehet ꝛc. und dergleichen Leuten können die vom Ritter-Stande

nicht

nicht allein nichts anhaben / noch sie an ihrem Glücke hindern / sondern müssen vielmehr selbst in viele Wege und mancherley Ursach halber dazu behülfflich seyn; denn es heißt doch endlich, *sapiens dominabitur Astris*, und Gott erhebet durch Verleihung seiner Gaben den Geringen aus dem Staub / und setzet ihn neben die Fürsten seines Volcks ꝛc.

§. 7.

Nach dem Ursprung der vornehmsten Familien habe ich hin und wieder mich bemühet, doch nur von dreyen Geschlechtern etwas erfragen mögen. Es hat mir nemlich wohl ehe der sehl. Hr. Hans von Bülow, Erb-Herr auf Gramekow bey Wismar, ein redlicher aufrichtiger Edelmann, erzehlet, daß sich vordem auf dem Land-Tage zu Sternberg einer angegeben, welcher vor eine billige Erkäntlichket den Ursprung der vornehmsten Adelichen Familien, welche er mit grosser Mühe zusammen gesucht, herausgeben wollen; man hätte aber damahlen das davor verlangte Geld, welches er bedaurete, nicht daran wenden wollen, nach der Zeit / da man sich bedacht, wäre der Mann nicht aufzufragen gewesen.

Derer von Bülowen Ursprung / sagte der seel. liebe Mann, wäre her von den Zeiten Kayſers Caroli des Grossen und Billungi des XXVI. Königs der Obotriten, und wären die beweislichen Stamm-Linien noch von Ao. 1146 her vorhanden.

Die von Halberstädten wären von Kayser Henrich dem Vogelsteller Ao. 929 (als die Wenden bey Alten-Brandenburg in der Marck geschlagen worden, und in dieser und andern Occasionen von ihnen erwiesenen

Tapfferkeit) geadelt, und mit dem Ritterlichen Helm und Wapen begnadet.

Von denen von Lützowen solte ein Bischof zu Picier begraben liegen. Es hätte ein Baron, Nahmens Lützow/ zu Goldenbaum gesagt: Dis Geschlecht wäre vordeme Burggrafen zu Gadebusch gewesen und hätten viele Lehnträger unter ihnen gehabt. Vier Lützowen wären mit Kayser Friedrich Barbarossa oder Henrich dem Löwen aus Sachsen und Bayern ins gelobte Land wider die Saracenen gezogen. Ein Dechant zu Pencelien hätte eine alte Mecklenburgische Chronica gehabt, worinnen alle Familien, so bey Zeiten Kayser Carl des Grossen (welcher Ao. 814 gestorben) sich in Mecklenburg niedergelassen, der Ordnung nach beschrieben, und solte die Lützowische die vornehmste darunter seyn.

Von denen übrigen Familien wird unten in einem besondern Capitul mehrere Nachricht gegeben werden.

§. 8.

Was übrigens den Unterscheid derer in dem Lande Mecklenburg befindlichen Einwohner und Unterthanen betrifft; so bestehet selbiger darinn, daß einige freye Leute, einige Leibeigene Unterthanen derer Aemter und adelichen Güter sind; von diesen letzten hat Mevius von dem Zustand der Leibeigenen in Mecklenburg einen besondern Tractat geschrieben. Jene distinguiren sich in Edelleute, Prediger und Schuldiener, Bürger in den Städten und freyen Leuten auf dem Lande, bey denen letztern wird nichts besonders zu erinnern seyn. Die erstern, nemlich die Ritterschafft, giebt uns Gelegenheit aus der Historie ihren Ursprung und Beschaffenheit in den ältesten Zeiten zu untersuchen und zu beleuchten, da

wir

wir denn bey der Abhandlung hauptsächlich auf 2 Epochas werden zu sehen haben, nemlich (1) was vor Henrici Leonis Hertzogen von Sachsen Einnehmung dieses Landes? und (2) was nachher der Mecklenburgische Adel vor eine Gestalt gehabt?

§ 9.

Was die erste Epocha betrifft, so findet sich wegen Mangel der Nachrichten hier eine dicke Finsterniß; doch erhellet aus der Historie so viel, daß, als in Mecklenburg nach Abziehung der Vandalorum, einige Völcker der Wenden sich niedergelassen, und in dem sogenannten Fürstenthum Mecklenburg-Schwerin die Obotriti, um Rostock und Bützau die Heruli oder Werli, im Stargardschen Crayse die Tollenses, um Gustrow die Wenden und zu Ratzeburg die Polabi gewohnet haben/ vid. Bangertus ad Helmoldum Lib. 1 Cap. 2 pag. 9 seq. unter diesen Völckern schon ein Unterscheid unter Edelleuten, Bürgern und Bauren gewesen sey; Es leget sich dieses aus verschiedenen Zeugnissen zu Tage/ denn der Autor Vitæ Ludovici Pii ad An. 815 apud Pithoeum schreibt pag. 462 und 463. His gestis, ad Imperatorem in locum, qui dicitur Patris brunna (Paterborn) quo omnis populus ad ejus generalem conventum coierat Quo in loco principes Slavorum orientalium omnes NB. *primoresque eorum* venerunt. Adelmus erzehlet ad An. 823 pag. 424: accusatus est Ceadragus Abodritorum princeps, quod se ad Imperatorem venire dissimulasset, propter quod ad eum legati missi sunt, cum quibus ille iterum quosdam NB. *ex primoribus gentis suæ* misit, und pag. 425 fähret dieser Autor fort: Ceadragus Abodri-

torum princeps NB. *cum quibusdam primoribus populi sui* compendium venit. Eben dieſer Autor ſchreibt ad Annum 826 p. 428: accuſabant de Slavorum Regionibus *Abodritorum primores* Ceadragum Ducem ſuum accuſabatur & Tungo *unus de Soraborum primoribus*. Die Annales Fuldenſes ad An. 884 pag. 46 & 47 erzehlen: Dux Abodritorum ad Imperatorem Arnulfum venit cum *principalibus ſuis*, uud Helmold in Chron. Slav. diſtinguiret die Nobilis a plebe verbis: Tunc exierunt Wertisſlaus & omnes Nobiles Slavorum, & recluſit eos Dux in cuſtodia · porro Caſtrum & vulgus ignobile fecit ſervari. Gleich wie nun aus der Hiſtorie bekandt, daß der Wendiſchen Völcker Genie überhaupt zum Kriegen gerichtet geweſen, als welches ſich nicht nur aus denen vielen Kriegen, ſo ſie mit denen Kayſern geführet, und von welchen ſie ſehr oft abgefallen, genugſam ſchlieſſen läſſet, vid. Pfeffinger ad Vitr. Tom. 2 pag. 452 & ſeq. ſondern auch daraus erhellet, weil ſie ſich eine groſſe Ehre daraus gemacht, wer im Kriege am tapfferſten ſich hielte. Adamus Bremenſis giebt Lib. 3 Cap. 24 pag. 97 & 98 davon ein klares Zeugniß, wenn er ſchreibt: Per idem tempus ibi (ſcil. in Slavia) res maximæ geſtæ ſunt, cum multi Winulorum (idem quod Venedorum) populi fortitudine celebres dicuntur, inter quos de Nobilitate potentiaque contenditur. Tacitus meldet zwar von den Wenden ihrer Tapferkeit nichts, doch ſchreibt er Cap. 46. ſcuta geſtant, & mira pedum pernicitate gaudent. Alſo läſſet ſich auch leicht ſchlieſſen, daß die Nobiles unter ihnen hieran den gröſten Theil genommen, und groſſe Liebhaber davon als eine Beſchützung ih-

ihrer Freyheit gewesen: Abotriti enim non tantum ipsum nomen servitutis, sed & justi ac legitimi regni oderunt, welches Hachenberg in Germ. Med. pag. 6 aus dem Helmoldo erweiset, und Wittenkind Lib. Annal. pag. 644. schreibt: Slavos bellum, quam pacem eligisse, omnem miseriam caræ libertati postponentes, immassen es wahrscheinlich, daß, wie unter andern Teutschen Völckern die Milites nur Nobiles waren, und die ingenni allein in den Krieg zogen, conf. Goldast. C. 1 T. 3 p. 120. Lehmanni Chron. Spir. pag. 115; hingegen die rusticorum filii zu Hause bleiben musten, es unter den Wendischen Völckern gleiche Beschaffenheit gehabt, welches auch um so viel eher zu glauben, weil nach des Herodoti Lib. 2 Hist. Bericht die alten Scythen, wovon die Wenden herstammen, diejenigen ordini nobilium annumeraverunt, qui ab artibus manuariis abstinentes belli operibus vacarent, und nicht zu zweifeln, daß die Wenden eben diese Mode werden beybehalten haben. Den Ackerbau scheinen die Nobiles der alten Wenden eben nicht groß geachtet, und vielmehr auf die Viehzucht gehalten zu haben, denn Justinus schreibt Lib. 2 Histor. Cap. 2 von denen Scythen, von welchen Völckern die Wenden ihren Ursprung haben, wie Cluver in Germ. Ant. Lib. 1 Cap. 4 §. 13 p. m. 46 gezeiget hat. Nec domus illis ulla aut tectum aut sedes est, armenta & pecora semper pascientibus & per incultas solitudines errare solitis. Tacitus schreibt Cap. 46 de Mor. Germ. von ihnen, Venedi - - quicquid inter Peucinos Fennosque Sylvarum & montium erigitur, latrociniis pererrant, und Helmold setzet in Chr. ad Ao. 1169. Lib. 2 Cap. 13

n. 7. Salvi clandestinis insidiis maxime valent, unde etiam recenti abhuc ætate hæc consuetndo adeo apud eos invaluit ut omissis penitus agriculturæ commodis ad ex cursus semper intenderint.

§. 10.

Gleichwie nun die alten Wenden sehr viel auf das Kriegen und von ihrer Freyheit hielten; so konte es auch nicht anders seyn, als daß sie öffters von denen Teutschen Königen, welche sie unter ihrer Bothmäßigkeit gebracht, wieder abfielen, und rechne ich, daß sie von Caroli Magni Zeiten an unter denen folgenden Kayfern bis auf Henricum Leonem über 20 mahl rebelliret, und abgefallen sind; dannenhero konnte es nicht anders kommen, als daß das gantze Land ruiniret, und die gantze Nation in die gröste Sclaverey geführet wurde, dazu machte der Henricus Badwide, welcher anstaat des Grafen Adolphs von Holstein Gouverneur auf der neuen Vestung zu Segeberg wurde, und welche Pribislaus nachher ruinirte, den Anfang, sintemahl dieser die Wenden, welche in Wagrien wohneten, attaquirte, und das gantze Land dergestalt ruinirte, daß, als nachher Adolph, Graf von Holstein, sein Land wieder erhielte, von andern Orten her Leute zu Besetzung des Landes verschreiben muste vid. Chron. Hollat. ap. Leibnitz in Access. Histor. pag. 25. Und obzwar dieser Graf Adolph als ein Bundsgenoß des Henrici Leonis mit dem Obotritischen Fürsten Nicoloto einen Frieden aufrichtete, und absonderlich die Edelleute auf seine Seite brachte, denn das bezeuget Helmold Lib. 1 Cap. 57 n. 5 transmisit nuncios ad Nicolotum Obotritorum principem, componere cum eo amicitias,

omnes

omnes nobiliores donariis sibi adeo adstringens, ut omnes ei obsequi certarent; so währete doch dieses nicht lange, sintemahl der Krieg zwischen den Sachsen und Wenden angieng / darinn diese zwar grossen Schaden gethan, doch aber endlich von Henrico Leone gäntzlich über einen Hauffen geworffen, und Pribislaus Anno 1159 den 25 May im 21 Jahr seines Alters erschlagen wurde. Seine Söhne Pribislaus II. und Wertislaus machten zwar viele neue Händel, deßhalb sie auch von Henrico Leone in dem Schlosse Werla, worin sie nach Crantzii in Wand. Lib 5 Cap. 1 Bericht, mit vielen von Adel und unadel sich geworffen hatten, belagert, nachhero Wertislaus ergriffen und weggeführet, wegen des von seinem Bruder wieder auf sein Anstifften angefangenen Kriegs aber mit einem Pritzburen und einem Gammen nach Chemnitii in Chron. Megapol. MSSto Bericht aufgehänget wurde; dannenhero Pribislaus, welcher sich retiriret hatte, sich endlich nach erlittenen vielen Niederlagen überwunden erkennen, und also in Ruhe stellen muste. Endlich räumete Henricus Leo Anno 1167 Pribislao ausser der Grafschafft Schwerin alle seine Lande cum omnimoda potestate wieder ein. Helmold. l. c. Man kan leicht erachten, daß bey diesen Troublen viele Leute verlohren gegangen, mithin auch viele Edelleute von der Wendischen Nation erschlagen worden, es bezeuget dieses Helmoldus l. c. p. 223 mit deutlichen Worten: Omnis ergo terra Obotritorum & finitimæ Regiones, quæ pertinent ad regnum Obotritorum assiduis bellis, maxime vero novissimo hoc bello tota in solitudinem redacta est; dannenhero führte Henricus Leo nicht nur

von seinen Edelleuten herein, und gab ihnen die wüsten Land-Güter zu Lehne, wie Helmold l. c. Lib. 1 Cap. 87 n. 9. ausdrücklich bezeuget, wenn er schreibet: omnem Obotritorum terram divisit militibus suis possidendam, sondern es haben auch die folgende Fürsten von Mecklenburg annoch viele Leute von andern Orte her verschrieben, das verwüstete und von Einwohnern entblösete Land wieder zu besetzen. Es erhellet dieses aus einem der Stadt Parchim von Hertzog Burwino gegebenen Privilegio, allwo es heißt: Notum facimus, quod divina favente misericordia nostraque sedula promotione terram, Parchim, terram desertam atque inviam, terram cultui Dæmonum dedicatam, colonis commisimus Christianis, ipsos tam de longinquis, quam vicinis partibus invitantes. Und ist kein Zweifel, daß diejenige neue Einwohner, welche sich angefunden, nicht mehrentheils Nobiles solten gewesen seyn; denn, was diejenigen betrifft, so Henricus Leo hereingesetzet, so ist solches um so viel gewisser, weil sie expresse Milites, welches, wie oben angezeiget ist, nur Edelleute nach dem alten Stylo bedeutete, genennet werden. Daß diejenige, so nachher freywillig herein gezogen, gleichfalls mehrentheils Nobiles gewesen, vermuthe ich daher, weil die Plebeji aus andern Territoriis nicht ohne Consens ihrer Herren wegreisen durfften, die Bürger aber aus den Städten in ein wüstes Land nicht leicht werden gezogen seyn, folglich diejenige, so herein zogen, lauter freye aber dabey nothdürfftige Leute müssen gewesen seyn, immassen die begüterten Nobiles aus einem andern Territorio nicht in ein wüstes Land gezogen seyn würden, ich setze aber auch dabey mehrentheils; denn, zu

ge-

geschweigen, daß die Nobiles, so herein gekommen, sonder Zweifel ihre Knechte mitgebracht; also kan es auch seyn, daß einige Liberti, so noch keinen Platz in einer Stadt erhalten hatten, oder auch gar Bürger hereingezogen sind. Und hier fänget sich die andere Epocha, was es mit dem Mecklenburgischen Adel nach Henrici Leonis Zeiten vor eine Gestalt gehabt? an.

§. II.

Daß alle alte Wendische Adeliche Familien sollten ruiniret, und lauter neue Lüneburgische, Sächsische und anderer Orten her gebürtige Edelleute eingeführet seyn, ist nicht zu vermuthen; es ist auch keine Folge, weil nicht über 2 alte Wendische Familien anitzo in Mecklenburg floriren: Ergo, sind nach Henrici Leonis Abzuge auch nicht mehr darinn geblieben, sintemahl viele alte Wendische Familien von der Zeit her sowohl ausgegangen seyn, ihren Lustre verlohren, und gar das Land quitiret haben; als auch neue aus andern Ländern durch Ankauffung adelicher Güter vor kurtzen Jahren angekommen seyn können: Dieses aber scheinet ausser Streit zu seyn, daß diejenigen Edelleute, welche von Henrico Leone hereingeführet, und von denen folgenden Fürsten verschrieben worden, brave und behertzte Leute müssen gewesen seyn, indem ihnen die besten Oerter und der Marck des Landes zu Theil worden, zumahl sich in der Historie genugsam findet, daß sie sich in denen Kriegen, welche ihre Fürsten wider die Brandenburger, Pommern und andere geführet, tapfer und brav gehalten, und obzwar Crantzius in Wandalia an vielen Orten in specie Lib. 10 Cap. 19 das Zeugniß giebt, daß die von Adel in die Gewohnheit gerathen, daß,

wenn die Kriege vorbey gewesen, und vertragen worden, sie alle und jede zu berauben Fug und Macht zu haben geglaubet, mithin alles geplündert und geraubet, was ihnen nur vorgekommen; so brachten es doch die damahligen Zeiten nicht anders mit sich, und zeiget die Historie anderer Territorium, daß darin der Adel es nicht besser gemachet habe. Diesen Ruhm der Bravüre hat auch die Mecklenburgische Ritterschafft von diesen alten Zeiten an bis hieher beständig conserviret, und zeiget die gantze neue Historie, daß fast in gantz Teutschland kein denckwürdiges Treffen oder remarquable Belagerung vorgegangen, worin nicht zum wenigsten einige Mecklenburgische von Adel die Proben ihrer Tapferkeit blicken lassen, ja es kan bemeldte Ritterschaft aus ihren Mitteln so viele Gelehrte und in allen Wissenschaften erfahrne Männer aufweisen, welche nicht nur die berühmteste Staats-Leute/Juristen und Theologi gewesen, sondern derer auch einige wegen ihrer grossen Qualitæten sogar die Bischofs-Stühle zu bekleiden sind würdig geschätzet worden. Man lese nur das XXXIIIte Capitul unten mit Bedacht, ich hoffe sodann, was die ältesten Zeiten betrifft, von aller Welt Beyfall zu erlangen, in den neuesten Zeiten aber lieget die Wahrheit meines Satzes jedermann vor Augen. Gleichwie nun solches den Ruhm der Mecklenburgischen Noblesse um ein ansehnliches vermehret; also kann auch dieses im geringsten denselben nicht verdunckeln, daß die mehreste adeliche Familien, so im Lande Mecklenburg vorhanden sind, nicht solenniter creiret

oder

oder mit grossen Adel-Briefen versehen sind, (a) sondern da, wie ich schon oben erwehnet habe, nach der alten Teutschen Mode diejenigen allein vor adelich gehalten worden, die sich durch Tugend und Tapferkeit vor andern distinguiret, und man sich auch in eben noch nicht so gar alten Zeiten um adeliche geschriebene Briefe wenig bekümmert, also kan auch durch dergleichen Mangel so wenig der Werth des Mecklenburgischen Adels geschwächet, als vielmehr dadurch desselben Alterthum und die wahrhafften Meriten der ersten Erwerber nicht wenig bestärcket werden: denn der alte Adel bedarf keines Diplomatis, und sind nur solche erstlich nach des Interregni Zeiten, wenn ein Bürger Stands-Personn sich zu dem Adel Stand auffschwingen wolte, aufgekommen, wie ich schon oben ausgeführet habe. Zudem haben die Herren Hertzoge solchen Personen tacite den Adel-Stand zugestanden, da nun denen Reichs-Fürsten sothanes Recht vel expresse vel tacite zu nobilitiren zustehet, vid. Coccejus de Potestate Statuum Imperii circa dignitates per totum in specie Cap. 3 §. 11 so mag ihnen an ihrem Werth deshalben nichts abgehen. Hiedurch aber will ich auch dem Werth einiger jüngeren Geschlechter nicht das geringste entzogen haben, weil man eine Majestäts-Beleidigung begehen würde, wenn man dem Alterthum

(a) Charnon de la Sageſſe Lib. 1 Cap. 59 führet aus des Propheten Oseæ Cap. 9 v. 11 stehenden Worten an: Gloria eorum omnis a partu & ab utero & a conceptione, ſi a Majoribus deſcendat, ſine, principis beneficio ſit, c'eſt une Nobleſſe en Parchemin.

thum mehr Recht gute Edelleute zu machen, als denen Regenten einer Republique beyzulegen sich unterwinden wolte.

§. 12.

Wir haben oben gesehen, daß sowohl Henricus Leo, als auch die folgende Mecklenburgische Fürsten viele Fremde, und hauptsächlich Sächsische Edelleute in Mecklenburg eingeführet, und ihnen Land-Güther gegeben haben, und daß sehr wenig Wendische adeliche Familien im Lande geblieben sind. Gleichwie nun offenbahr die Absicht sowohl Henrici Leonis als auch der Mecklenburgischen Fürsten dahin gegangen, ut totus ille tractus, qui inter Albim & Mare ad Balthici littoris oram jacet (i. e. Meklenburg) *NB. Saxonicis ritibus* imbueretur, wie Schurtzfleisch de reb. Meklenb. §. 2 erwiesen hat; also glaube ich auch, daß üm solche Zeit der Edelleute Zustand mit der Sächsischen Nobilum statu gäntzlich egal gewesen, und von ihnen die alten gewöhnlichen Sächsischen Sitten zugleich mit introduciret seyn, folglich die Einrichtung ihrer Güter, die Rechte gegen und vor den Lands-Herrn, die Oeconomy, und endlich alles, was von denen Edelleuten und ihrem Zustand mag gesaget werden, ad imitationem Saxonum eingerichtet worden. Der adeliche Stand war bey den Sachsen distinguiret, dergestalt, daß einige Edelleute Equites, einige Milites, einige Armigeri, einige Ministeriales hiessen, wovon die viele Zeugnisse, welche Pfeffinger in Not. ad Vitr Lib I. tit. 20 §. 6 aufgezeichnet hat, können zum Beweise dienen. Ich remarquire, daß unter denen nach Henrici Leonis Zeiten in Mecklenburg gewese-

gewesenen Edelleuten eben diese Distinction beobachtet worden. Rango erwehnet in seinen Origin. Pomer ad Anno 1321 eines Heine de Basse mit dem Zusatze Armigerum. In einem Privilegio, welches Nicolotus II. Ao. 1305 der Stadt Gustrow gegeben, wird Johannes de Bellin Miles und in einem andern Diplomate, so 1293 zu Malchin gemachet worden, wird Johannes & Bernardus de Bellin Fratres Armigeri, und noch in einem andern, so zu Plau 1307 gegeben, Bernardus de Bellin Miles als Zeugen aufgeführet. In dem von Nicoloto II. Anno 1323 der Stadt Gustrow ertheilten Schenckungs-Brief über das Dorf Glevin wird als Zeuge angezogen Hermannus de Cramon Miles. In einem andern Chron. MSto wird im 13ten Sæculo Lutke Jenschau angeführet qui se dixerit Knape, darinn findet sich auch benennet Johannes Ihlenfeld Eques Ducis Johannis Hierosolomitani. In einem Schenckungs-Brief des Nicolai Herrn v. Werle de Ao. 1274, worinn er der Stadt Röbel das Holtz die Düster-Walde genannt, schencket, wird als Zeuge aufgeführet Henning von Morin Ritter, und in obangezogenen Schenckungs-Brief über das Dorf Glevin Henricus de Morin Miles. In dem Kauf-Briefe Hertzogs Henrici Pinguis mit der Stadt Gustrow über Glasevitz wird als Zeuge genennet Berend von Plesse Ritter. Ich könte noch mehrere Zeugnisse anführen, wenn nicht die Sache an sich selbst ihre Richtigkeit hätte.

§. 13.

Die Einrichtung der Land-Güter mag, wie man leicht erachten kan, unter den Wendischen Edelleuten sehr schlech-

schlecht gewesen seyn, davon wir schon oben Zeugnisse angeführet haben. Gleichwie aber die Sachsen, ohngeachtet sie das Kriegen zu seiner Zeit dabey beobachten und damit ihre Lehne verdienen musten, ihre Land-Güter zu der Zeit schon vortreflich zu nützen wusten, und die Oeconomey gut verstunden, indem sie durch Hülffe ihrer Leibeigenen den Acker begaten, und die Früchte zu ihrer Erhaltung einsammlen liessen, als wozu sie von Kayser Henrico schon angehalten wurden; Kress. de Privil. agriculturæ Cap. 2. 6. in not. so stehet zu vermuthen, daß die neue ins Land Mecklenburg gekommene Edelleute ihre sub nexu clientelari & subjectitio geschenckt bekommene Land Güter, welche nach Helmoldi Bericht wüst und öde gewesen sind, auf eben den Fuß werden eingerichtet, und die Güter überhaupt mehrentheils so, wie sie itzo sind, zu Stande gebracht haben, vid. Thomas Anal. Gustrov. pag. 41 seqq. Daß sie die noch überbliebene wenige Wenden ad agrorum culturam gebrauchet, bezeuget Crantz. in Wand. Lib. 7 Cap. 10. wie denn auch zu denen Zeiten der Acker schon würcklich ausgemessen, auch die Dörfer mit Bauren besetzet worden, wovon ein merckwürdiges Zeugniß in Crantzii Wand. L. 4. C. 25 zu lesen.

§. 14.

Die Mesalliancen waren unter dem Sächsischen Adel hart und bey Lebens-Straffe verboten. Adamus Bremensis bezeuget solches, wenn er pag. 192 schreibt: His differentiis illa gens consistit, nobilium liberorum atque servorum. Et id Legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis conjugis propriæ

priæ sortis terminos transferat, sed nobilis nobilis ducat uxorem & liber liberam &c. si vero quispiam horum sibi non congruentem duxerit uxorem, cum vitæ suæ damno componat. Es ist gar kein Zweifel, daß die Mecklenburgische Noblesse dieses ebenfalls beybehalten habe, zumahl es wahrscheinlich ist, daß die in der Policey Ordn. tit. von Todtschlag, Ehebruch ꝛc. §. Würden ꝛc. enthaltene intuitu der Noblesse gar scharffe, und wie die Landtags-Acta zeigen, von der Noblesse selbst ausgebetene Verordnung noch aus diesem Grunde fliesse, gestalt auch solches aus denen Anno 1610 angebrachten Ritterschafftl. Bitten und darauf ergangenen Resolutionen abzunehmen ist.

§. 15.

Gleichwie nun hieraus abzunehmen, daß die Mecklenburgische Noblesse fast in allen Stücken sich nach der Sächsischen gerichtet, also ist auch in Ansehung ihrer Privilegiorum fast ein gleiches zu sagen, nicht weniger wird man wegen der Lehne gleichen Schluß zu machen haben, wovon unten weitläuftiger gehandelt und zugleich der Uhrsprung der Mecklenburg. Ritterschaftl. Privilegien gezeiget werden soll.

§. 16.

Unter dem allgemeinen Wort Ritterschafft verstehet man überhaupt alle diejenige, welche Land-Güter vel jure feudi, vel Jure allodii vel Jure pignoris im Lande Mecklenburg besitzen, sie mögen sonst Grafen, Barons, Edelleute oder noch von geringern Stande seyn, denn obzwar erstere in Ansehung Ihrer vom Kayser erhaltenen specialen personellen Jurium sich distin-

distinguiren; so sind sie doch unter dem generellen Namen der Ritterschaft insgesamt begriffen, und intuitu ihrer Güter würckliche wahre Unterthanen des Landes-Herren in Mecklenburg, werden auch in öffentlichen Edicten alle unter diesen Nahmen verstanden, und weiter kein Unterscheid gemachet, obgleich in den specialen Rescripten auch wie bey diesen, also auch bey denen Characterisirten Edelleuten in Curialibus ein Unterscheid gemacht zu werden pfleget, indem die Grafen, Wohlgebohrne / die Barons Edle, die so in Militair - Bedienungen gestanden bis auf Majors inclusive Manhafte, Ehrbahre liebe getreue, nebst Præmittirung des Grusses, weiter herunter aber zwar eben diese Curialien doch ohne Grund hingegen die so in Civil - Bedienungen gestanden nebst dem Grus, theils Edle / theils Veste, theils Ehren-Veste in den special Rescriptis insgesamt aber liebe Getreue genennet werden. Gleichwie nun die Einrichtung sothaner Curialien ohnstreitig von dem freyen Willen der vorigen Landes-Herren dependiret hat, weil der Regent wohl ausser allen Streit befugt ist, seine Unterthanen nach seinem Gutdüncken einzurichten; also vermeyen einige, daß es auch wohl in der jetztregierenden Herren Willkühr und Gnade beruhen müsse, ob sie die alten Curialien beybehalten oder solche ändern wollen? und könten daher Unterthanen von ihren Herren eine Verhöhung der Curialien nimmermehr fordern. Nichts destoweniger hat die Mecklenburgische / nemlich die nicht in Kriegs- oder Civil - Bedienungen gestandene Ritterschafft, per modum Gravaminis

solche

solche Erhöhung, und in specie auch die Præmission des Gnaden-Grusses in denen an sie zu erlassenden Rescriptis gesuchet, und als der Herr Hertzog ihnen kein Gehör geben wollen, ein favorables Decisum vom Reichs-Hofrath dieserhalb erhalten. Diejenige, welche die Sache nicht recht einsehen, behaupten, daß dieses Suchen wider das Ritterschafftliche Principium lauffe, daß nemlich die Observance pro regula in Mecklenburg zu achten; weil nun die Acta von etlichen Seculis her zeigeten, daß dse Curialien niemahln anders, als obbemeldet ist, eingerichtet gewesen; so erhelle hieraus, daß man in diesem Stück selbst von dem Principio abgehe, gestalt denn auch auf diesen Fuß die Characterisirten und wohlverdienten von der Noblesse vor andern nichts voraus hätten. Allein, da Ihro Kayserl. Majest. diesen Punct allergnädigst zum Faveur der Noblesse festgesetzet, so fält das dagegen vorgebrachte hinweg.

§. 17.

Es machet die Mecklenburgische Ritterschafft noch eine Distinction, welche um desto remarquabler ist, da die Ritterschafft unter sich selbst darüber nicht einig ist. Sie theilen sich in originarios & adventitios. Jene weil ihre Familien viele Jahre in Mecklenburg gewohnet, prætendiren verschiedene Prærogativen, welche den letztern, ihrer Meynung nach, nicht zustehen sollen, weil sie nicht naturalisiret wären. Erstere behaupten aus diesem Grunde, daß von letztern keine zu Land-Räthen angenommen, keine Landes-Deputirte daraus erwählet, von ihren Kindern keine in den Klöstern admittiret werden könnten/ und was dergleichen

mehr. Allein diejenige von der Noblesse, welche nicht so lange in Mecklenburg gewohnet haben, wenden hiegegen ein, daß 1) es eine ausgemachte Sache sey, daß fast nicht 2 oder 3 Familien im Lande sind, welche nicht aus andern Landen entsprossen, und folglich adventitii wären. Hiernächst sey auch 2) dieser Unterscheid von keinem derer Landes-Herren approbiret, weniger denen ältern Familien vor den jüngern jemahln eine prærogativ, noch die bemeldte Vorrechte zugestanden worden, vielmehr sey aus der Historie zu erweisen, daß würcklich aus neuen hereingekommenen Familien einige zu Land-Räthen von dem Landes-Herren angenommen worden, welches noch Anno 1620 geschehen, da einer Namens Jochim Restorf von Schönfeld und Georgius Beverneſt von Besenitz Land-Räthe geworden, obgleich diese Familien der Zeit noch nicht lange in Mecklenburg gewesen, wie der 1722 zu Copenhagen gedruckte Index concisus Famil. Nobil. Ducatus Megapol. zeigete. Endlich dependire auch 3) die Besetzung dieser Stellen lediglich von dem Landes-Herrn und qualificire die Besitzung eines Lehn-Gutes ein geschicktes Subjectum dazu einzig und allein, zumahl die Billigkeit erfodere, daß diejenige, so die Landes-Onera gleich trügen, auch gleiche Beneficia genieſſen müsten.

§. 18.

Daß die ersten Einkömmlinge und die Vorfahren von der heutigen Noblesse die Land-Güther geschenckt erhalten haben, ist oben erwiesen worden. Ob aber dieselbe solche Güter gäntzlich frey absque omni onere erhalten? ist eine Quæstio altioris Indaginis. Aus

der

der Historie findet man so viel, daß 1) in den alten Zeiten die Noblesse die Servitia militaria in Person præstiren müssen, und davor ihre Güter genossen habe; allermassen denn das Wort Miles, womit sie von denen Historicis und Diplomatibus benennet werden, der Zeit einen Nobilem Landsassium, qui feudam possidebat ejusque ratione militaria servitia realia & personalia præstabat, bedeutete, und überdem die Historie so viele Zeugnisse dieser Wahrheit darreichet, daß der Beweiß davon überflüßig, gestalt denn die Noblesse nach Crantzii Bericht in Wandal. Lib. 14 Cap. 1 sich selbst dieser Schuldigkeit erinnert, wenn sie dem Hertzog antwortet: Esse conspicuum universis, quid Rostockienses de suo principe sint meriti. Inque eam rem bello castigandam, si propendeant Principes, *nosse illorum quemque, quid sua contineat ad Principem obligatio.* Hienächst ist 2) eine unleugbare und ausgemachte Sache, daß die Städte in Mecklenburg in signum subjectionis & recognitionis Dominii ihnen von einer jeden die so genannte Ohrböhre stipuliret haben, welche noch heute zu Tage alle Städte im Mecklenburgischen ihren Landes-Herren jährlich abzutragen verbunden sind, gestalt der Herr Westphal einen gantzen Catalogum, wie viel eine jede geben müsse, in seinem Specim. Monumentorum pag. 202. seqq. aufgezeichnet hat. Der Herr Westphal l. c. pag. 70 behauptet gantz recht, daß diese Præstation, von denen Städten nicht precario, sondern aus Schuldigkeit als ein Gebühr auch vor alten Zeiten entrichtet worden. Ich solte aber meynen, daß das Wort selbst nicht von Ge-

beden oder Gebiethen seinen Uhrsprung habe, wie der Herr Westphal muthmasset, sondern vielmehr von dem alten Teutschen Wort, bören/das ist, erheben/ zu deriviren sey, und so viel als eine alte Erhebung heissen solle. Es wird das Wort Börung auch in verschiedenen Diplomatibus dieses Landes gebrauchet, wovon ich mich auf den Erb-Vertrag de 1504., welcher in Deductione Union. & Communionis sub Num. 8. stehet, beziehe. Gleichwie nun diese Ohrbäre sonder Zweifel zu der Zeit, als die Fürsten die Städte mit Einwohnern besetzten, eingeführet ist; so bin ich der Meynung, daß zu der Zeit ebenfals denenjenigen, denen Land-Güter gegeben worden, in signum subjectionis & Recognitionis einen gewissen Canonem jährlich davon zu entrichten, auferleget worden, und daß der Uhrsprung der sogenannten Pächte / welche noch heut zu Tage von denen meisten adelichen Gütern an die Landes-Herren abgeführet werden muß, von daher zu suchen sey: denn, daß schon zu Kayser Conradi Zeiten circa Annum 1036. die Besitzer derer Land-Güter in diesen Landen gewisse Pächte davon jährlich in signum subjectionis erlegen müssen, zeiget Wippo in Vita Conradi Salici ad Annum 1036. pag. 440. ubi censum propositum & jam auctum Cunrado persolverunt. Hertzog Heinrich der Löwe schenckte zwar vielen mit sich gebrachten Leuten Güter, und begnadigte sie mit Privilegien: Dedit eis Dux privilegia de possessionibus & reditibus & de Justitiis schreibet Helmold in Chron. Slav. L. 1. C. 88. in fine, aber er hat ihnen auch dagegen gewisse Præstationes auferleget: Henricus Leo fecit eos censuales ad dandum

singulis annis triticum, siliginem & similia, berichtet der Autor Chron. in Continuat. Helmoldi apud Leibnitium in Acceſſ. Hiſtor. pag. 27. und Helmold bezeuget l. c. ut ſolverent reditus -- hoc eſt de aratro tres modios ſiliginis & duodecim nummos monetæ publicæ; welche denn in folgenden Zeiten beſtändig ſind beybehalten und ſub titulo der Pächte von denen Poſſeſſoribus prædiorum ad imitationem der Ohrböhr entrichtet worden, geſtalt denn ſolcher Pächte in dem Beweiß wegen der Mecklenburgiſchen Lehn befindlichen Diplomate Alberti de Ao. 1337. ausdrücklich Erwehnung geſchiehet, wenn es heißt: Habet octo talentorum Reditus in *pactho* Ville Grunowe ſibi per preſentem noſtram Jure feodali collata ad caſtrenſe feodum ſumptum. Zudem war der Zeit unter den Einwohnern auf dem Lande und in den Städten in Mecklenburg gar keine Diſtinction, ſondern ſie waren alle einerley Condition, wie der Autor der Defenſion des Mecklenb. Adels Brau-Rechts p. 26. gezeiget hat, folglich iſt nicht anders zu glauben, als daß die auf dem Lande eben wie die in den Städten in ſignum dominii & ſubjectionis etwas entrichten müſſen. Zwar vermeynen einige, daß dieſe Pächte noch ein Ueberbleibſel des von alten Zeiten von der Ritterſchafft denen Landes-Herren gegebenen Hunde-Korns ſey; Allein dieſe Meynung iſt ohne Grund, theils weil das Hunde-Korn nicht unter dem Titul Pächte, ſondern ſub ſpeciali & uſitatiſſimo titulo Hunde-Korn/ welche in den Regiſtern ſeparirt ſind, gegeben worden, geſtalt denn in dem Diplomate apud Weſtphalen in Sp. Monum. Mecklenb. p. 44. die

Pächte vom Hunde-Korn gantz deutlich distinguiret werden; theils auch, weil die Abgabe des Hunde-Korns Fürst Heinrich von Mecklenburg circa Annum 1319 bey Straffe des höllischen Feuers verbothen hat, vid. Mareschalli Thurii Annales Herulorum Lib. 5. Cap. 4. folglich solches von der Zeit an nicht mehr gegeben worden, gestalt nicht zu præsumiren, daß die Noblesse, dieses Verboths ohngeachtet, mit der Abgabe continuiret haben solte/ wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß alle Güter nichts destoweniger diese Abgabe præstiret, und einige, so davon jetzo befreyet sind, titulo onoroso die Befreyung davon gesuchet hätten, wenn die Pächte nicht aus einem gantz andern Fundamente bezahlet werden müssen. Ich finde auch diese Meynung noch in verschiedenen alten mir zu Händen gekommenen Diplomatibus gantz deutlich fundiret: denn in dem Diplomate fundationis, worinn Hertzog Johannes von Mecklenburg die Dahlensche Pächte der Priester-Brüderschafft in Friedland sub dato am Bartholomäus Tage 1430 loco Salarii zugeleget, heisset es ausdrücklich, daß ihnen zugeleget seyn solten söven unde twintig Marck Vincken-Ogen jährlick/ user erplicken Pennigen bede in deme Dörpe uppe der Velt Marck *Dalem* & porro so günnen wy vorbenomte Vörste/ dat Hans Wydeman edder sine Erven, edder ere Navolgere, de to der Tydt de vorbenomende Tyde (*horas*) vorstan, edder de Prestere de to der Tyd de vorbenomende Tyde singen/ desse vorbenomende söven unde twintig Marck jährlicke *NB.* Penningen bede ꝛc. Da es nun notorisch, daß bis diesen heutigen Tag diese

Hebun-

Hebungen aus dem Gute Dalem der Friedlandschen Kirche unter dem Titul Dahlensche Pächte bezahlet und entrichtet, auch solchergestalt quitiret werden; so siehet man gantz deutlich, daß dte Pächte nichts anders als eine veritable Contribution gewesen, und daher ihr Uhrsprung zu leiten sey, gestalt denn eben dieser Kirchen die Sadelkauschen Pächte aus dem Amte Stargard sub dicto titulo bis auf den heutigen Tag abgetragen werden, wovon es in dem Diplomate fundationis derer Hertzoge Johannis & Ulrici sub dato Die Purificat. Mariæ A. 1408. gleichwohl heißt: *Concedimus, tradimus - - sexaginta Marcarum Redditus in Sadelkow NB. de precariis nostris in pecuniis & frumentis ibidem singulis annis -- tollendas.* Gleichwie nun die Worte Bede & Precaria nicht Hunde-Korn sondern die Contribution bedeuten; also folget auch richtig, daß die Pächte/ so itzo noch von den Gütern erleget wird/ qualitatem & indolem Contributionis haben und in den ältesten Zeiten in signum subjectionis & recognitionis dominii erleget worden. Funden sich 3) Umstände, daß die Landes-Herren mehrer Hülffe benöthiget waren, so schrieben sie eine Contribution aus, wovon auch der Zeit vermuthlich die Ritterschafft nicht befreyet gewesen, wie aus denen von Mareschallo Thurio in Annal. Herul. Lib. 4. Cap. 3. und Crantzio in Wandalia Lib. 13. Cap. 26. erzehlten Umständen abzunehmen ist, gestalt denn letzter Autor erzehlet, daß der von Hertzog Magno ausgeschriebenen Contribution sich keiner widersetzet, ausser die Stadt Rostock, welche aber deshalb der Zeit dieser Wegerung halber in eine starcke Geld-Busse condem-

niret worden. In den folgenden Zeiten kam es endlich 4) dahin, daß jährlich eine Landbede denen Landes-Herrn entrichtet worden, wozu die Ritterschafft gleichfals das ihrige scheinet beygetragen zu haben, weil in dem Anno 1555. den 15 Julii ertheilten Revers die Herren Hertzoge sagen: Sie/Ritterschafft/sollen hinkünfftig in alle Wege bey den gewöhnlichen Hülfen und Landbeden gelassen, und weiter nicht beschweret werden: zuweilen ist auch solche Landbede verdoppelt, auch noch wohl weiter verhöhet worden. Eine einfache Landbede soll in den alten Zeiten im 15ten und 16ten Secuio 6611 Rthlr. 44 Schil. ausgetragen haben, wiewohl dieses noch vielen dubiis unterworffen ist. Was die Gelder zu denen Zeiten gegen den heutigen Werth des Geldes austragen, erhellet aus der Gegeneinanderhaltung derer pretiorum rerum, denn nach Inhalt der Zeit-Register hat in Mecklenburg Anno 1398 ein paar Schuhe 1 Schill. 4 Pfennig, eine gute Kuh 8 Schill. 15 Eyer einen Pfennig, ein Schessel Rocken 11 Pfennige, eine Tonne Lübsch Bier 4 Schill. ꝛc. ꝛc. gegolten. Anno 1478. hat eine Tonne Butter 6 Marck, eine Tonne Honig 8 Marck, ein fetter Ochse 6 Schilling; Anno 1489 eine Last Rocken 9 Marck gekostet, wie oben erwiesen worden. Und hieraus folget ohnwidersprechlich, daß damahln ein Rthlr. so gut gewesen, als heut zu Tage 16 Rthlr. sind, folglich 1 Schilling den Werth heutiger 16 Schillinge, gleichergestalt der Augenschein weiset, daß ein damahliger Pfennig $\frac{1}{2}$ Gran an Silber, folglich mehr Silber hält, als 16 heutige Pfennige, nach welcher Proportion denn die damahlige einfache Landbede

bede nach heutiger Valeur eine Sume von 105792 Rthlr. 36 Schill. austragen würden, gestalt man denn in Resolut. Divi Gustavi Adolphi vom 10 Sept. 1670. n. 3. welche Vol. Act. provinc. 13. p. 14. befindlich ist, wegen der Printzeßin Steuer auch dieses Argument schon urigiret findet, woraus man zugleich abnehmen kan, daß der Zeit die gewöhnl. Landes-Anlagen so geringe nicht gewesen, wie sie denen vorkommen, welche die Suche nur obenhin ansehen und der Historie dieses Landes unkündig sind.

§. 19.

Wir kommen auf die in Mecklenburg in den neuern Zeiten ventilirte Frage: Ob die Ritterschafft in Ansehung der Contribution vor einen freyen Stand zu achten sey? Die Ritterschafft behauptet solche affirmative, weil in den Reversalen von 1572 und 1621 ausdrücklich enthalten, daß die von Adel mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist und seyn soll; so folge aus dieser Passage, daß diese Freyheit sich auch auf die Landes-Anlagen erstrecke; dahingegen die Städte in einem besondern desfals publici Juris gemachten Scripto defendiren, daß es die untrieglichsten Landes-Nachrichten geben, daß niemahln in Mecklenburg eine Contribution ausgeschrieben worden, wozu nicht die Ritterschafft für sich und ihre Güter ebenfals mit concurriret hätte. Aus dem Anno 1548 ergangenen sub Lit. H. befindlichen Edicte erhelle gantz deutlich, daß der Zeit die Contribution nicht auf die Baur-Hufen, sondern in genere auf alle Hufen im Lande ohne Ausnahm der Ritter-Hufen geleget worden. Zu der Anno 1555 ausgeschriebenen Contribu-

tion von 487300 Gülden hätten die Städte nicht mehr als eine 5 jährige doppelte Landbede nach Maßgebung des Edicts sub L. I. a 2 Gülden nebst der Maltz-Accise a Scheffel 2 Schill. gegeben. Da nun dieses nicht mehr in 5 Jahren als überhaupt etwa 100000 Gulden, so die Städte zu obiger Summa geben sollen, ausgetragen; so könne man den richtigen Schluß machen, daß die Ritterschafft zu der übrigen Summa das meiste beygetragen haben müste, theils weil sonst das Quantum nicht hätte können zusammen gebracht werden, theils auch, weil die Ritterschafft sich deshalb mit einem Revers prospiciret / welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie nichts darzu hergegeben hätte. Nachher hätte die Ritterschafft bey ausgeschriebenen Landbeden allemahl mit gesteuret und wenn die Städte von Erben, die Bauren aber von Hufen gesteuret, hätten sie nach der Aussaat oder sonst das Ihrige beygetragen, gestalt denn die Contributions-Edicte von 1623. 24. 25. 28 ꝛc. solches deutlich ausgewiesen. In den folgenden Jahren sey die Ritterschafft nach Anweisung der Contrib. Edicte allezeit pars contribuens mit gewesen, und hätte zu allen Reichs-Creys-und Land-Steuren das Ihrige beygetragen. Ja es sey so gar nach dem von der Ritterschafft beliebten Fuß der Modus contribuendi benahmet worden. Also sey 1) ein solcher Haupt-Modus gewesen, die Steuer nach den Roß-Diensten, wornach die Ritterschafft Anno 1568 und von A. 1594 bis Anno 1619. continua serie bey Reichs- Creys- und Land-Steuren contribuiret hätte, wobey es sehr remarquable sey, daß nach diesem Modo die Ritterschafft

schafft und ihre Bauren jederzeit nochmahl so viel, ja noch mehr als Aemter und Städte zusammen gesteuret habe, denn Anno 1610 hätte die Ritterschafft für sich, ihre Schäffer, Müller und Hirten 11849 Gulden, die Aemter und adeliche Bauren 22875 Gulden, die Städte aber nach den Erben 8343 Gulden contribuiret. Zu der Anno 1619 ausgeschriebenen und A. 1620 & 21 erst bezahlten Tripel-Hülffe hätte die Ritterschafft vor sich und ihre Bauren 50275 Gulden 11 ß. 5 Pf. die Fürstl. Aemter 17387 Gulden 18 ß. 2 Pf. die Land-Städte 31300 Gulden 2 ß. 2 Pf. die Klöster insgesammt 4584 Gulden 1 ß. 10 Pf. die Stadt Rostock 6750 Gulden, die Stadt Wißmar 4500 Gulden gesteuret, und sey folglich das Quantum der Aemter und Städte zusammen auf 48686 Gulden noch nicht an das Quantum der Ritterschafft a 50275 Gulden 11 ß. 5 Pf. gekommen. Es sey hiernechst 2) ein Haupt-Modus gewesen, die Steuer nach der Aussaat. Es sey nach diesem Modo von der Ritterschafft Anno 1572 zu denen damahls ausgeschriebenen 400000 Gulden das Ihrige contribuiret worden, gestalt es in dem den 23 Sept. A. 1572 publicirten Contrib. Edict ausdrücklich hiesse: Daß die von Adel neben den Witt-Frauen/ so ihre Leibgedings Güter inne haben/ oder derselben Verwalter auch in- und ausländische geistl. Stiffts-Personen und Vorsteher (ausgenommen des Stiffts Schwerin) von einem jeden Wispel hartes Saat-Korn, als Weitzen / Rocken/ Gersten und Erbsen Parchimmer Maas mit der heurigen 72-jährigen eingeordneten Saat anzufahen, einen, und von einem Wispel weiches Saat-Korns als

Ha-

Habern und Buchweitzen einen halben Gulden / und dann vom Wispel stehenden harten Korn-Pacht einen halben Gulden / vom Wispel weicher Korn-Pacht 6 Schilling Lübsch und denn den zehnten Pfennig von den Geld-Pachten . . entrichten. Nach eben diesem Modo hätte Anno 1621. zu den ausgeschriebenen 100000 Gulden die Ritterschafft das Ihrige beygetragē, welches auch bis 1627. nach Ausweisung der von A. 1621. bis A. 1627. ergangenen extractive dabey befindlichen Edicten beybehalten worden. Gestalt denn auch die Ritter- und Landschafft, als der Affter Hertzog von Mecklenburg Wallenstein zur Landes-Defension A. 1628. eine Monatliche Contribution verlanget hätte, davon die Troupen zu erhalten, in ihrer Antwort vom 21 Aug. 1628 den alten Modum nach der Aussaat im Vorschlag gebracht habe. Und obwohl nach Maßgebung des darauf ergangenen Contrib. Edicts vom 26 Aug. 1628. die Contribution auf die von den Höfen und den Dörfern gehende Pflüge und Hacken unter andern geleget worden; folglich die Ritterschafft auch darin nicht befreyet gewesen, so zeiget doch das Edict vom 3 Sept. 1628. daß obiger Modus zu der Zulage wieder erwehlet worden, gestalt auch nach eben diesem Modo die Ritterschafft vorher vi Edicti sub Lit. O. gesteuret hätte. Weiter wären (3) Anno 1631. 1632 & 1635. einige secundum æs & libram beygebracht und hätten auch der Zeit sowohl die Ritterschafft als Städte und Bauren darnach gesteuret. Hiernechst sey (4) Anno 1648. der Modus Capitationis eingeführet, nach welchem wiederum die Ritterschafft ohne Contradiction mit gesteu-

steuret und damit bis A. 1687. continuiret hätte. Wie denn vi Edicti vom 16 Nov. 1672. solcher Modus von Ritter- und Landschafft selbst vor geraumer Zeit her am besten sowohl bey Reichs- und Creys- als Land-Steuren zu practiciren vorgeschlagen worden, und wiesen die Register de dictis annis, daß die Städte nach diesem Modo zu ihrem Antheil nicht mehr als etwa 6tam vel septimam partem des gantzen Contrib. Quanti beygetragen hätten. Nachhero sey (5) der sogenannte Modus Interimisticus beliebet worden, welcher von A. 1688. bis Anno 1701. continuiret, auch nachher im Stargardschen Creys fast bis Anno 1719. adhibiret worden, wornach die Ritterschafft abermahl vor der Aussaat, die Domainen und Städte aber das Stand-Geld und den Vieh-Schatz, welches in proportione kaum quintam getragen, gegeben. Endlich sey (6) der letzte Modus, wornach die Steuren in Mecklenburg zusammen gebracht wären, bey der Ritterschafft die Revenuen-Steuer, und bey den Städten die Consumtions-Steuer gewesen, nach welcher die Ritterschafft jährlich von jedem Hundert ihrer Revenuen 10 Rthlr. (a) erlegen müssen. Dieser Modus hätte von Anno 1701. bis Anno 1721. exclusive beständig gedauret, und erhellete hieraus mehr als zu deutlich, daß der Ordo Nobilium von der Erlegung der Contribution niemahln befreyet gewesen. Zwar hätte die Noblesse verschiedentlich tentiret, die Last der Contribu-

(a) Es ist zu bemercken, daß nach dem Contrib. Edicte Hertzog Carl Leopolds, vom 16 Octobr. 1714. von jeder Hundert der Revenuen die Ritterschafft nur 8 Rthlr. geben soll.

bution, wie jetzo leyder geschehe, von sich ab- und allein auf die Städte und Bauren zu weltzen, gestalt solches zuerst Anno 1624 geschehen, wobey es ihnen zwar geglücket hätte des Herrn Hertzog Hans Albrecht Consens hiezu zu erlangen/ allein als Hertzog Adolph Friedrich in einer den 9 Oct. d. a. erlassenen Protestation die Unbilligkeit gezeiget, hätte auch Hertzog Hans Albrecht davon abstrahiret, und wäre der zu der Ritterschafft Intention gar vortheilhafte Hufen- und Erben-Modus gäntzlich verworffen, und die Ritterschafft oben gezeigter massen zu Erlegung ihres Contingents angewiesen. Nachher Anno 1667 hätte die Ritterschafft nochmahls ihre gäntzliche Befreyung von der Contribution tentiret, und den Hufen- und Erben-Modum in Vorschlag gebracht; allein es wäre derselbe vermöge des Contrib. Edicts de d. a. verworffen und unbillig erkannt worden. In Anno 1686 hätte die Ritterschafft abermahl an ihrer Befreyung gearbeitet, und es durch den Cantzler Wedeman dahin gebracht, daß Schwerinscher Seits dicto anno das Contrib. Edict nach dem Hufen- und Erben-Modo publiciret worden. Allein Fürstl. Güstrauischer Seits sey dieser Modus nicht approbiret, sondern nach dem Modo Capitationis die Steuer beygetrieben, von den Städten auch davon ad Cameram Imperialem appelliret, processus ausgebracht, und nach dem Edicte nicht, sondern nach dem vorigen Fuß die Steuer erleget worden, gestalt denn nachher die Ritterschafft auch hiebey acquiesciret, und jedesmahl bis 1721 exclusive mit contribuiret hätte, bis es derselben bey Gelegenheit der im Lande gebrachten Commission gelungen, endlich eine nir-

gends

gends erfindliche Freyheit von der Contribution zu etabliren und zu Stande zu bringen. Zwar nehme die Ritterschafft die Reversales von 1572 & 1621 zum Fundament ihrer Freyheit, theils in der angezogenen theils auch in der folgenden Passage, indem es allda heißt: Sie R. und L. sollen auch ‥ nicht verpflichtet seyn, sondern alle wege bey ‥ der gewöhnlichen Landbede ‥ gelassen werden, und suchete hieraus zu folgern, daß der Hufen- und Erben-Modus, nach welchem sie frey sind, zu etabliren sey. Allein 1) sey hier nur die Rede von einer Landbede zur Fränlein Steuer, 2) würde in der angezogenen Passage nicht de Modo Contribuendi, sondern de Contributione ipsa geredet, vielweniger disponiret, daß allemahl zur Einbringung der Landbäde der Hufen- und Erben-Modus gebrauchet werden, und die Ritterschafft davon frey seyn solle, vielmehr erhellete 3) ex antea deductis, daß die usualis interpretatio diesem gäntzlich contradicire, und weit über 100 Jahre das Gegentheil obiniret habe, folglich einer eingebildeten Freyheit von ihnen valide renunciiret worden vid. Mev. P. 5 Dec. 70 gestalt es denn 4) auch die gröste Unbilligkeit sey, daß die Ritterschafft sich eximiren, und die Last auf die Bürger und Bauren weltzen wolle, da sie oben angezeigter massen den grösten Theil des Landes besässe, und sonst dem Lande gar nichts zu Hülffe käme, vielmehr nach Maßgebung des R. Imp. §. 180 dazu expresse obligiret worden. Es könne auch 5) sie die obangezogene Passage der Reversalen nicht befreyen, weil theils die Particula sonsten gerade das Gegentheil inferirete, theils auch darin gleiche Freyheit denen Städten zuge-

le-

leget wäre, welche doch contribuiren müsten, weshalb dieses auf der Freyheit von der Contribution vor dem einem so wenig als dem andern zu allegiren stünde, da dergleichen Promissiones, wenn auch selbe vorhanden, ohnedem in præjudicium tertii von keiner Wirckung seyn können. Bey diesen Umständen fiele die gerühmte Freyheit von selbsten dahin, und sey zu bewundern, daß, da ohnedem die Sache in der Reichs-Kammer seit 1686. sub Lite befangen und allda nicht ausgemachet sey, dennoch die Noblesse wieder die Observance die Last den Bürgern und Bauren auf den Hals zu bringen mithin sich zu eximiren und also ex proprio ingenio zu decidiren sich getraue, welches so ungerecht als himmelsschreyend sey. Ob nun dieses zwar ziemlich specieuse aussiehet; so hat doch die Ritterschafft dieses alles so nachdrücklich refutiret, daß Ihro Kayserl. Majest. allergerechtest bewogen worden, wenigstens interimistice die Ritterschafft vor ihre Personen und Güter in denen Resolut vom 28. Sept. 1724. und 5 Sept. 1726. 12 Nov. 1727. von aller Contribution zu befreyen und den auf solcher Freyheit gerichteten Erben- und Hufen-Modum zu approbiren.

§. 20.

Bey diesen Umständen war es demnach nöthig, daß die freye Ritter-Hufen ausfindig gemacht, und wie viel eigentlich ein adlich Gut habe, festgesetzet würde. Weil aber keiner von der Noblesse vermögend gewesen, eigentlich zu specificiren, ob und wie viel Ritter-Hufen eigentlich sein Gut habe? und welche dieselben eigentlich waren, dieses auch auszumachen fast eine unmögliche Sache war, zumahln es notorisch ist, daß

seit

eit hundert Jahren von den Edelleuten gar viele Bauren geleget und aus ihren Dörffern Meyereyen gemachet, mithin Ritter- und Bauer-Hufen gar zu starck confundiret worden; so ist, dem Vernehmen nach, beliebet, die Helffte der adelichen Güter zu Ritter-Hufen zu declariren und ihnen solche Qualität beyzulegen. Einige unter ihnen, insonderheit der verstorbene Hañoversche Ministre von Bernstorff, sollen bey dem ersten Vorschlag dieser Intention wiedersprochen, und solchen als eine delicate und unbeständige Sache angesehen haben, welches man aber wegen derer dabey vorkommenden Umstände an seinen Ort gestellet seyn lässet, und obzwar hiebey einige einwenden: daß die Lehn-Dienste non entia, und bey jetziger Beschaffenheit der Sachen und des Kriegs-Wesens gantz unnütze, thatlose und schädliche Dinge und dahero die Ritterschafft de Jure verbunden wären, wenn gleich die wahren Ritter-Hufen ausfündig gemachet werden könnten, dennoch dem Landes-Herrn davon ein gewisses Lehn-Geld zu contribuiren, wie der Hr. Cantzler von Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle P. 2. p. 995 seq. & 1020 seq. hinlanglich erwiesen hatte, folglich in Mecklenburg dieses um so mehr statt haben müsse, da man seit vielen hundert Jahren von keinen freyen Ritter-Hufen gewust, vielmehr die Ritterschafft von allen ihren Hufen ja von ihren Persohnen selbst gesteuret hätte, so fällt doch dieses, da es denen Kayserl. Resolutionen entgegen, von selbst dahin.

§. 21.

Damit aber doch der geneigte Leser einige Nachricht von der Anzahl der Ritter-Pferden und gantzen Macht

 en

an Volck, so nach der Eintheilung das Land Mecklenburg in alten Zeiten ihren Herren haben stellen müssen, bekommen möge; so füge ich hiebey eine Anno 1506 formirte Specification, woraus alles dieses gantz eigentlich ersichtlich ist, gestalt denn diese gewiß sehr rahre Piece mit dem Original, so im Archiv befindlich, genau correspondiret.

Register über der Gemeine von Adel und alle Mann in dem Lübischen Kriege, sive Anschlag des Mecklenburgischen Adels, Städte und Aemter in Anzügen de Anno 1506.

1. Vagdie Sternberg.

	Pferde.
1. Helmuth von Plesse zu Müntzelmow	6
2. Raue Berneckaw tho Gustrüel	2
3. Gottschalck Berner	3
4. Achen von Bülow tho Räsen.	2
5. Hennicke von Plesse thom Brüel	8
6. Lütcke Restorp tho Musten und thom Bolten	4
7. Hermen Crammen tho Berckow	4
8. Reimer Prenthin tho Stiten	2
9. Bicke von Plesse tho Kobande	2
10. Brüsenhauer tho Rachow	2
11. Niedorp, Diedrich	3
12. Radespull, Lütcke Restorff	2
13. Boltze, Retzdorff	2
Summa	42

2. Vag-

2. Vagdie Critzitz.

	Pferde
1. Henning Halberstadt Ritter	6
2. Martin Berne, tho Satzkendorp	4
3. Jürgen Beckündorp } tho Botkholte	1
4. Hans Beckündorp }	1
5. Otto Sperling tho Schlagestörtz vor sick und von wegen sines sehligen Broders Curt Sperlings	8
6. Casper Sperling tho Rübow	1
7. Vicke Stralendorff tho Tramptzo	2
8. Er Claus Lützow	7
9. Die Meister von Tremptzin	4
10. Vicke Pren tho Rüttel	1
11. Hans Pren tho Rüttel	1
12. Curt Sperling	3
13. Achin Lützo zu Eickhuff	7
Summa	46

3. Vagdie Luptze.

1. Hans Tralow	4
2. Jürgen und Kersten Passaw tho Passow	1
3. Lindbecke tho Lindbecke	1
4. Troste tho Grabow	2
Summa	8

4. Vagdie Mernitz.

1. Steffen von Bülow	8
2. Wesin tho Malow	2
3. Hanß Koppelowen Kinder tho Siggelkow	2
4. Ernst Koppelowen Kinder tho Bannckow	2
Summa	14

5. Vagdie Niestadt.

1. Lüder Vienkercke	1
2. Bolt Drieberg	2
Summa	3

6. Vagdie Grabow.

		Pferde.
1. Gottschalck Kleinar	tho Kleinar	2
2. Oethloff Kleinar		2
3. Hans Ditten tho Werle		1
4. Hinrich Ditten	tho Werle	1
5. Pasche Ditten		1
6. Jürgen von der Jan tho Vesehauß		3
7. Bartold Türow tho Eremmin		1
8. Hanß Wagel tho Pinnow		3
9. Hanß Winterfeld tho Dalmund		4
10. Churt Rhor thum Nienhuse		8
11. Lütke Juisow zu Stamnar		4
	Summa	30

7. Vagadie Dömpe.

1. Alle Wenckstern in der Wisch tho Lentzen		3
	Summa	3

8. Vagdie Boitzenburg.

1. Reimar Blücher		5
2. Hinrich Sprengel	tho Gresse	1
3. Rauen		1
4. Achen		1
5. Jürgen Sprengel tho Plücher		1
6. Jeremias van Golle tho Zermstorp		1
7. Achen Glamantz tho Grese		1
8. Perkentin tho Breten		4
	Summ	15

9. Vagdie Wittenburg.

1. Vit Lützow tho Lützow	5
2. Lüder Blücher tho Wastkow	2
3. Ewalt Bluchers Sohn tho Bisten	2
4. Achen Gicker tho Badow	1
5. Heine Stralendorp tho Teßin	2

6. Paul

		Pferde
6.	Paul Weltzow tho Weltzow	2
7.	Hartig Blücker tho Baddin	3
8.	Olde Ulrick Pentze } von Redesin	6
9.	Lütke Ulrick Pentze }	4
10.	Barthold Lutzow tho Printzer	4
11.	Achen Pentze tho Thoddin	4
12.	Die Pentzen tho Gemmelin	3
13.	Lützow tho Backendörp	3
14.	Ciliacy von Bistschwanck tho Korchow	4
15.	Chart Keine und sein Bruder	4
16.	Lücke Willig	1
17.	Marquart Lützow	2
18.	Bartholomeus Wenckstern zu Coddin	4
19.	Hennecke Pentze zu Bisendorff	3
20.	Matthias von Orsen zu Gemmlien	4
	Summa	62

10. Vagdie Schwerin.

1.	Jürgen Halverstadt tho Brütze	6
2.	Hennicke Nauen tho Stücke	6
3.	Henning Bulch tho Ragaen	4
4.	Achem Dambecke	2
5.	Vollrath Pren tho Stennfelde	2
6.	Achen Pren tho Wanderow	1
7.	De Compter tho Krackow	3
8	Ulrich Drieberg thom Gottmansforde.	3
9.	Die Zülowen zu Zulow	2
10.	Casper Sohneihlantcke zu Schönenfeld	4
	Summa	33

11. Vagdie Gadebuß.

1.	Hartich von Bülow mit seinem Sohn zu Wegedorff	6
2.	Claus Lützow zu Lützow	3

	Pferde
3. Hartich von Bülow tho Pockrate	4
4. Achen Cordeschlagen tho Vttelübe	2
Summa	15

12. Vagdie Grevesmöllen.

1. Alle Perkentinen tho Darsow und Preißkendorff	4
2. Hanß Perckentin thon Nienhauen	4
3. Eggger von Quitzow thon Vagedißhagen	10
4. Der Schantzen thor Kalckhorst	6
5. Hanß Bont zu Kalckhorst	3
6. Claus Backholten nachgelatene Wedewe tho Zanstrop	4
7. Otto Plesse tho Grotenhackendörp	4
8. Reimer von Brocke thon Brocke	2
9. Achim und Hanß die Ternewitzen tho Trenwitz	6
10. Achim Plesse tho Dammenhagen	4
11. Lüder Plesse thon Gantenbecke	2
12 Siwerd Plesse thon Erpeshagen	2
13. Hennecke Plesse thon Bernkow	4
14. Achim Regendanck tho Zirow	8
15. Gerd Regendanck tho Strare	3
16. Vicke Bülow 17. Henning Bülow	6
18. Jasper Stralendorff tho groten Kranikow	3
19. Matthias von Hagen	3
20. Reimer von Plessen thon Grotenhane	4
21. Gerd Basse tho Torstorp	4
22. Achen Plesse tho Parin mit seinen Brödern	4
23 Der Cantzler	4
24. Jürgen Plußkaw 25. Hanß Plußkaw zu Walmerstorff	1 1
26. Hanß Bot	1
27 Curt Plessen Wittwe tho Tersow	3
8. Johann Plessen Frauen ton Tamede	3
Summa	103

13 Vag-

13. Vagdie Mecklenburg.

		Pferde
1.	Jürgen Fincke thon Grese	5
2.	Thomas Basse tho Levetzow	2
3.	Vicke Stralendorp tho Tramptze	3
4.	Wedige Plate tho Teetze	1
5.	Joachim Pren tho Modderin	4
6.	Bartold Basse	2
7.	Lorentz Schacke tho Rambow	4
8.	Curd Plesse tho Rosendale	2
9.	Stralendorp tho Zeurow	2
10.	Sehl. Niclas Lütken zu den Eickhoff	6
11.	Jargen Himsche von der Buschen Mölle	11
12.	Brandanus Barste zu Stiten	2
	Summa	44

14. Vagdie Buckow.

1.	Matthias von Oertzen tho Wüstrow	5
2.	Jasper und Lippel von Oertzen tho Roggasto sammt deren Bruder Sieverden	14
3.	Joachim von der Lützes Kinder tho Putlickow und Pantzow	4
4.	Reimer von der Lühe tho Michelstorp	1
5.	Curt von der Lühe thom Vogelsang	4
6.	Redecke Schöneberg tho Mestekendorp	1
7.	Curt von Alvenschleben nachgelassene Wittwe	6
8.	Herdenacke Bibau tho Westkunbrügge	5
9	Heidenrick Bibau tho ollen Karin	2
10	Hinrick Preen thon Resserande	2
11.	Jasper Finecke thom Greier	8
12.	Kersten Pren thom Hermenshagen	2
13.	Hennicke Lützow tho Pantzow	3
14.	Heine Bibow tho Stenhuffe	3
15.	Otto Overberg tom Stenhagen	2
16.	Hennicke von der Lüe tho Pantzo	4
17.	Ooltcke und Herman von Sehe tho Damegar	2
18.	Johan Stralendorp tho Stralendorp	1

		Pferde
19.	Achem Stralendorp thon Prensberge	3
20.	Hinrich Stralendorp tho Goldebeck	6
21.	Helmolt Plessen Kinder von Stenhuse	2
22.	Bartold von Sehe thon Eickholte	2
23.	Martin Bibau zu Barenshagen	4
	Summa	86

15. Vagdie Schwan.

1.	Diterich und Johann die Viereggen tho Wockerente und Weitendorp	10
2.	Hemeicke Bulaw tho Symen	4
3.	Hinrich Bassewitz tho Bülow	4
4.	Joachim Strakendorp to Boluckow	3
5.	Hinrich Moltcke to Nienkercke	3
6.	Hennicke Reuentlich to Zieseudorp	3
7.	Arns Karesche to Konow und Hanstorp besitzt se vor eren Lieffgedinge	2
	Summa	29

16. Vagdie Ribbenitz.

1.	Juen Metzen tho Reueckendorp	1
2.	Hennicke Zeppelin	2
3.	Jurge Claus von der Lüe to Scheinberge	4
4.	Herman Kerkedorp to Reddekenstorp	4
5.	Claus und Achen Kerkendorp tho Wobbekerdorp	4
6.	Laurentz Pren tho Wentorp	2
7.	Segeband Oertze tho lütken Testin	2
8.	Achen von der Lützo tho Koltzar	4
9.	Olde Claus von der Lüe tor Sülte	4
10.	Otto von der Lüe tor Sülten	4
11.	Alle Prenen tho Gübeckow	4
12.	Vicke von der Lüe tho Tolikow	2
13.	Otto } Lorentz } Preens tho Bandenstorp Hans }	4
14.	Claus Strißloff tho Pankelow	2

15.

		Pferde
15.	Hanß Preen tho Dümmerstorp	2
16.	Bartold Hage	2
17.	Dieterich Beuernest	4
18.	Curt Butzow tho Papendorff	2
19.	Herman Kerckdorpsche die hefft lange wohnhafftig to Ribbenitz	1
20.	Der Thum tho Zeeplin	4
	Summa	58

17. Vagdie Gnoyen.

1.	Lütke Molcke	4
2.	Johann Molcke	5
3.	Gevert Molcke	4
4.	Heim Bere tho Vosteraw	6
5.	Den Bassewitzen tho Basse	2
6.	Curt und Heuning Hobe tho Waßkow sammt seinem Sohn	6
7.	Claus Kerckdorp	4
8.	Achem Lewetzowen Fruw tho Linaw	3
9.	Ewalt Blücher	2
10.	Lütke Baßwitz tho Dalwitz und Maßlow	8
11.	Die Kerckdorpe von Bolendorp	3
12.	Herman Kerckdorp tho Vinckör	4
13.	Herman von der Lüe thor Lypen	3
14.	Hoben tho Bestlande	2
	Summa	56

18. Vagdie des Landes Wenden Gustrow.

1.	Die Fineken tho Karow	6
2.	Hanß Drieberg tor Lütken Sprentze	4
3.	Hollster tho Ottlin	2
4.	Heinrich von Bülow tho Getze	2
5.	Peter Buter tor Sein	2
6.	Die Kollen tho Grabow	3
7.	Die Alsenborge tho Gremmelin	8
8.	Christoffer Pastow tho Vitigast	3

		Pferde
9.	Elre und Lütke von Adenburg Vitegeſt	8
10.	Clauß Hahne tho Kuchermiß	3
11.	Hanß von Bulowen Kinder tho Brütze	2
12.	Chriſtoffer von Oldenburg tho Küchelmis	3
13.	Peter Kröpelin tho Upal	1
14.	Gottke Berolt tho Oudingshuſen	2
15.	Jacob Berithan tho Selendorff	2
16.	Pasken Pentzen Wittwe	4
17.	Die Bahriſche zu Güſtrow	1
	Summa	56

19. Vogdie Teterow.

1.	Balthaſar Zepelin tho Thurikow	3
2.	Die von Adrem tho Zyrſtorp	4
3.	Wedige von Oldenborg tho Wotmanshagen	4
4.	Lütke Moltzahn zu Radim	4
5.	Die Wotariſche tho Wokerde	1
	Summa	16

20. Die Vogdie Lawe.

1.	Jahann Bülow tho Tremptze	3
2.	Vick, Berend, Reimar } die Vieregge tho Saßkendorp und Roßnt	8
3.	Johann, Vicke, Reimar } die Beſten tho Gottin	5
4.	Achem Vieregge tho Roſenitze	3
5.	Bülowen tho Renſow	2
6.	Herdenacke Vieregge tho Roſnitze	3
7.	Schmecker tom Wüſtenfelde	6
8.	Clauß Hanen Kinder tom Dicke	3
9.	Friedrich Viereggen Wittwe to Wittendorp	2

10. Hanß

		Pferde
10.	Hauß Alvenschleven Frauen	6
11.	Lorentz Bülow to Potrentz	2
12.	Herman Koßibadens tho Teskow	4
13.	Martin Kosse tho Kammin	2
14.	Achem Kosse tho Teßkow	2
15.	Richart von dem Schulenburg zu Zubetzia	6
	Summa	57

21. Vogdie Nienkahlen.

1.	Rudolph von Bünaw	6
2.	Lüder Blüchert	3
3.	Achem und Hinrich Levetzow tom Levetzow	4
4	Jacob Levetzow tho Schorreutin	4
5.	Vicke, Elre, Jacob Levetzowen tho Merckow	4
6.	Achem Goldenbage tho Schlayckendorp	3
7.	Peter Schwetzin tho Schwistorpe	2
8.	Claus Speckin tho Kemericken	1
9.	Clauß von Kalen thom Bausch	4
	Summa	31

Upnharthe.

1.	Jürgen Wutzen tho Garnitz	2
2.	Otto Wutzen	3
3.	Hinrich von Hagen tho Mistorff	3
4.	Kersten Pastow tho Mistorp	2
5.	Gert Stavl tho Ponstorp	2
	Summa	12

22. Vogdie Stavenhagen.

1.	Vicke Stalbom tho Rosenow	2
2.	Die Lauchkaren tho Wegkesin	2

3. Herman

	Pferde
3. Herrman Kamptze to Plasten	3
4. Achem Mollendorp tom Rempeshagen	2
5. Johan Barensleth die Junge to Mollenstorp	2
6 Vicke Voß tom Schwantz	2
7. Erberen Moltzahn von der Pastentinen Güter	2
8. Alle Hahnen zu Baasedow mit samt an deren ihren Wohnungen und Gütern	20
9. Alle Moltzanen zu Grubenhagen mit samt ander ihrer Wohnung und Güter	20
10. Vollrath Preen zu Scheerso	6
11. Eggert Voß zu Flotow	2
12. Hinricke von der Osten, Erben zu Karstorff	6
13. Olden Achem Linstow zu Lütkendorff samt seinen Broder	3
14. Jungen Achem Linstow zu Lütkendorff	5
Summa	77

Malchin.

1. Berus Moltzan zu Schorsau	5

Vogdie Vredenhagen.

1. Ehurt und Achem die Retzower to Retzow	2
2. Hanß Zarn tho Krümmel	2
3. Hanß und Hinrick die Kerckberge tho Krümmel	2
4. Ehurt Pentz tho Soltzow	3
5. Henningk und Lorentz die Marinen to Marin	4
6. Hanß und Iven Knuten tho Lesten	2
7. Philipp Priegnitz tom Vineken	3
8. Hanß Frieberg tho Karchow	2
9. Clauß Grambow tu Lumptz	2
10. Arens / Hanß / Henningk } die Lücken to Massow	2
11. Lütke und Laurentz die Belowen to Lublin	2
Summa	26

Land

Pferde.

Land zu Waren.

1. Die Wangelinen tho Byelsto . . 6
2. Gnewecke Babbesin to Lansen . . 1
3. Hennecke Schono to Schonau . 2
4. Jürgen Achem Linsto zu Lüttichendorp . 3
5. Olde Achem Linsto samt seinem Bruder to Lütkendorp . . . 3
6. Wedige Voß to Groten Giwitze . 2
7. Achem Stutte thor Schleuen . 2
8. Henning Stutte to Deven . 2
9. Claus Kastorp tho Kargow . . 2
10. Hennig und Adam Kamptze to Dratow. . 4
11. Claus und Hermann Castowen tho Krassen . 2
12. Achem und Claus Kruse to Verchentin . 4
13. Joachim und Claus Rostke to Vercheutin . 2
14. Germecke Kossebade to Torgelow . 2
15. Dieres Koßbade to Claustorff . 2
16. Achem Barenslieth de Olde . 2
17. Hanß Linstow to Gartze . . 3
18. Reimershagen . . . 4

Summa 48

Vogdie Plauve.

1. Die Vlotowen tom Sturn. . . 8
2. Die Gammen tho Schwerin und Dennewerder . 4
3. Die Hanen tho Damerow . . 6
4. Hennicke Kröpelin to Wangelin . . 2
5. Die Deßine to Pentzelin . . 2
6. Hanß Hagenow to Drostinn . . 1
7. Johann Plesse von Vienhase . 1
8 Dierich Deßin to Deßkow . . 1
9. Die Weltzinen to Weisin . . 4
10. Retstorff to Kolbentin . . 2

Summa 31

Voge-

Vogedie Goldberg.

1.	Achem von Bredow tho Sückeuitz	6
2.	Claus und Gerd Linsto tho Bellin	4
3.	Achim tho Grossen Deßinn	2
4.	Claus und Achim Hane tho Kuchelwist	4
5.	Reiner Pastow tho Dobbin	3
6.	Die Grabowen tho Wutzen	10
7.	Achim Pastow Gidderick	8
8.	Kersten Buter thon Teihentinerhagen	1
9.	Johann Finecken Kinder thon Werder	3
	Summa	41

Vogedie Parchim.

1.	Churt Grabow tho Gemtow	4
2.	Wildhovet tho Schöneberg	1
3.	Hanß Tralow tho Schöneberg	1
4.	Achem Hagenow tho Dargelutzo	4
5.	Iwen Beelo tho Lütken Riendorp	1
6.	Hinrich Schöneberg thon Frauen Marckte	1
	Summa	12

Land Pentzelin.

1.	Jochim Ritter und Jürgen Moltzan tho Pentzlin samt seine Wohnung und Güter	24
2.	Hennecke Holste thom Ankershagen	16
3.	Die Barenflete thon Hagenwerder	4
4.	Johann von Kolus Wedewe thon Sarn	4
5.	Jürgen Peccatel tho Lütken Filen	3
6.	Eggerd und Wernecke die Vosse tho Flotow und Rempshagen	4
	Summa	55

Voge-

Pferde

Vogedie des Landes to Stargard.

Stargard.

1. Der Compter to Nemerow . . 5
2. Hans und Engelcke die Helpte to Pråwstorp 12
3. Lütke Hänue tho Pletze . . 5
4. Hinrick Staffelt to Gantzow . . 4
5. Die Jlenfelde tho Jlenfelde . . 4
6. Hinrich Oertz to Klopsin . . 2
7. Achem Glöde to Rogenhagen . 2
8. Henning Osterwold to Beseritz . 6
9. Albrecht von Devitzen und Otto Jlenfeld to Cölpin 3
10. Asmus Lübberstorp to Gentzow . 4
11. Alle Rieben to Gallenbeck . . 16
12. Achem Mandüsel to Rattey . 2
13. Henninck Oldenflött Peter Leppin to Golm 2
14. Claus Tepeling tho Kreckow . . 2
15. Titten Dewitzen Frau tho Wardelin . 1
16. Eggert Sinnicke tho Brandenborg . 1
17. Bernd Peccatel . . . 3
18. Hanß Blaskenborg to Helbte . . 4
19. Achim Poppe, Hasse und Hasse Blanckenburg tho Prillwitz . . . 4
20. Achem Dorm tho Wrechen . 5
21. Gevecke Varenholt to Lupelow . 1
22. Hanß Kratze und Henning Tornau tho Lichtenberg 2
23. Wedige Ertman und Hennigke Tornauen Vetter tho Wittenhagen . . 2
24. Die Oertzen tho Hinrichshagen . . 1
25. Henrick Thomstorp tho Berckfelde : 2
26. Vicke Beere tho Möllenbark und Trigenbere 2
27. Marquart Beere tho Cammin . 5
28. Henricke und Gericke Waarborge tho Quadenschönfeld 5
29. Hans Waarborg tho Ballin . . 1
30. Junge Voke Devitze tho Milsaw . 2
31. Lütke Moltzan tho Osten und Reverin . 2

32 Alle

	Pferde.
32. Alle Gentzckowen tho Devitz .	4
33. Ebel Manduſel ſampt ſeinen Bruder tho Rypke	2
34. Peter Cölpin zu Galm . .	1
Snmma	119

Strelitz.

1. Comptor tho Myro . .	16
2. Heuning Beere to Röddelin . .	2
3. Lepolt Beere to Roggentin. . .	2
4. Die Peccatel tho Blumenhagen .	4
5. Jaſper Manduſel thom Dolgen .	2
6. Hinrick Heidenbreckers tho Goldebaw .	2
7. Engelcke Devitzen to Pripert .	2
8. Henning Feldtberg und Dietrich Oertzen tho Grommertin. . . .	2
9. Die Krnttmanne tho Schönefelde .	3
10. Henninck Peccatel tho Arnßberg .	2
11. Kerſten Rhor to Fylen . .	2
Summa	39

Fürſtenberg.

1. Junge Hennicke Bere to Blomenow .	2
2. Achem Prignitz . . .	1
3. Hanß Tarnikowen . .	1
4. Alle Barſtorpe . . .	3
3. Haß Plate hat von Tornow mit Perden gedient	4
Summa	11

Weſenberg.

1. Jürgen Biſmack . . .	5

Summa aller Ritter-Pferde 1300

NB.

NB. Diese haben Güter im Lande Mecklenb.

1. Abt zu Himmelpfort
2. Abbatissa zu Steckonitz
3. Hanß Fuchs zu Lindenberg
4. Bischoff zu Havelberg
5. Belche Prynitz zu Ruppin
7. Abt zu Reinfelde
8. Capittel zu Ratzeborg

	Mann zu Fuß
Der Bischoff zu Schwerin samt seinen Stiffts Pferden und denen zu Bützo	200
Der Bischoff zu Ratzeborg	20 zu Pferd
Jürgen von Bülow zu Garto	6 zu Pferd
Die Qvitzoen zu Stavenow	6 zu Pferd
Der Bischoff zu Havelberg von den Dörffern Drause und dem Dorff Staatt	20 zu Pf.
Der Stadt Wittstock von vielen wüsten Dorff-Städten im Lande zu Stargardt	12 zu Pf.

Sum. Summar. der Pferde 1364 Pferde

Das Land Volck aus den Dörffern im Lande tho Mecklenburg ist angeschlagen wie folget aus den Vogedien

	Fuß Volck
Sternberg, Crivitz, Land Silesen, Parchim	100
Lupze	100
Mernitz	20
Nieustadt	30
Grabow	20
Dömptze sampt den Closter Dörffern	100
Boitzenborg	30
Wittenborch	20

	Fuß-Volck.
Schwerin	200
Gadebusch	20
Grevismöllen	20
Mecklenburg sampt den Dörffern de to den Dohm to Ratzeborg gehöret	30
Bukow Vogedie sampt der Stadt Bückow	50
Schaan Vogedie sampt der Abbati Dobberahn	100
Ribbenitze mit dem Closter Gude	50
Gnöyen	20
Summa	1110

Fuß-Volck aus den Dörffern im Lande tho Wenden.

Vagedie Gustrow	100
Teterow	20
Lawe	20
Kalen	20
Stavenhagen	30
Plaue	20
Goldberg	20
Summa	230

Fuß-Volck aus den Dörffern im Lande to Stargardt.

Vogedie Stargardt	50
Strelitz	30
Fürstenberg	10
Wesenberg	10
Summa	100

Summa des Fuß-Volcks aus allen dreyen Landen 1540 Mann-

Fuß-

Mann.

Fuß-Volck aus den Cloſter-Gütern des Landes Mecklenburg.

Rhene ſamt den Stättchen mit ſamt den Bauren	60
Zerrentin mit ſamt den Bauren	30
Rien Cloſter mit ſamt den Bauren	30
Das Gottes-Haus Temptzin ſamt ſeinen Knechten	12
Comptor to Krackow	6
Prior to Eickſen	6
Capittel to Schwerin	25
Summa	169

Im Lande zu Wenden.

Butza und Warin ſamt den Vagtien	75
Dobberan	50
Dargun	30
Ivenak	20
Capittel tho Güſtro	20
Malcham	10
Brade	20
Dobbertin	25

Im Lande to Stargardt.

Wantzke	10
Summa	260
Wantzke mit ſeinen Bauren	6
Carthaus Marien Ehe mit ſeinen Bauren	20
Capittel Güſtrow mit ihren Bauren	25
Capittel Roſtock	20
Oldehovn mit ſamt ſeinen Bauren	16
Summa	87

Anschlag des Fuß-Volcks des Landes Mecklenburg aus den Städten

	Mann
Sternberg	40
Crivitz	20
Luptze	10
Parchim	400
Nienstadt	20
Grabow	40
Domptze	20
Boltzenburg	40
Wittenborg	30
Schwerin	50
Gadebusch	40
Grevesmöllen	30
Kröpelin	10
Schwaan	10
Ribbenitz	40
Teßin	6
Marlau	10
Sulten	20
Gnoyen	40
Summa	876

Des Landes tho Wenden.

Güstrow	100
Teterow	40
Lawe	15
Kalen	30
Malchin	100
Waren	100
Röbel	200
Krackaw	10
Plaun	30

Gold-

	Mann
Goldberg	20
Pentzlin	30
Summa	675

Die Städte des Landes zu Stargardt.

Brandenburg	360
Friedeland	200
Woldegge	30
Stargard	10
Strelitz	15
Wesenberg	20
Summa	635
Rostock	500
Wismar	300
Hagenow	4
Buckaw	4
Snmma alles Fuß Volcks	5050 Mann
Summa aller Pferde	1364
Summa	6414

Wolte man nun den Fall setzen, daß nach dem Preussischen Fuß ein jedes Ritter-Pferd mit 40 Rthlr. und jeder Fußgänger mit 30 Rthlr. redimiret werden müste; so würden

vor 1364 Pferde zu zahlen seyn	54560 Rthlr.
und vor 5050 Fuß Volck	151500 Rthlr.
Welches eine Summa austrüge	
von	206060 Rthlr.

§. 24.

Weil auch oben gar vieles von dem Modo Contributionis in hiesigem Lande, auch Hufen und Erben vorgekommen, dieser aber sich auf das Catastrum, so Anno 1628 gemachet worden/ gründet; so hoffet man, da dieses Catastrum gar schwer zu bekommen, dem geneigten Leser einen Dienst zu thun, wenn man dasselbe hiebey anfüget, gestalt auch die in folgenden §. unrecht genannte Güter daraus corrigiret werden können.

Hufen- und Erben-Verzeichniß derer beyden Fürstenthümer Schwerin und Güstrow, de Anno 1628.

Fürstl. Aemter an Schwerinischer Seiten.

	Baul.	Halbe	Coss. Pfleger.
1. Schwerin	608	.	176
2. Walsmühlen	30	.	22
3. Marnitz	66	.	26
4. Crivitz	107	.	26
5. Buchow	461	.	57
6. & 7. Farchen und Redenthien	108	.	74
NB, In einem andern Exemplar stehen	180		
8. Mecklenburg	73	.	37
9. Sterneberg mit Koltzow	23	.	5

10. Gre-

	Bauk.	Halbe Coss.
10. Grevismühlen	123	88
11. Gadebusch	58	34
12. Wittenburg	72	34
13. Grabau	205	41
14. Lübtz	205	85
15. Neustadt	350	160
16. Dobberahn	263	178
17 Neukloster modo Svecis cessum	97	26
18. Rehna	79	
19. Dämitz	59	41
20. Eldena	84	41
21. Temptzien	32	12
22. Zarrenthien	50	23
23. Mirow	50	20
24. Marnitz	66	26

Fürstl. Aemter an Güstrowischer Seiten.

1. Güstrow	396	102
2. Gnoyen	45	27
3. Schwan	220	30
4. Ribbenitz	180	66
5. Plau	114	19
6. Wredenhagen	76	33
7 Neuenkahlden	24	20
8. Stavenhagen	95	40
9. Goldberg	71	13
10. Fürstenberg	63	25
11. Strelitz	109	25
12. Stargardt	306	30
13. Bentzenburg	94	101
14. Ivenack	97	30
15. Darguhn	137	40
16. Wantzke	42	22
17. Broda	42	36

	Baul.	Halbe	Coss.
18. Wesenburg	50	.	5
19. Heldtberg	44	.	23
20. Nemerow	18	.	12

Closter Aemter.

1. Ribbenitz	57	.	33
2. Dobberthien	255	.	142
3. Malchow	191	.	14

Fürstl. Schwerinsch Antheil der Güther, Nahmen und Besitz.

Der Adel des Amts Schwerin.

1. Cambß Hennecke Halberstadt	12	.	10
2. Brüetz Jürgen Friedrich Halberstadt	11	.	10
3. Ibid. Gustav Hanß Jürgen Halberstadt	11	.	9
4. Gottesgabe Christoff H. Jürgen Halberstadt modo Frantz Carl von Oertzen	10	.	9
5. Cammien Chuow Hanß Halberstadten Erben	.	.	.
6. Warlitz Andreas Pentz hat nie gesteuret	.	.	.
7. Ibid. Hartwig Pentze	.	.	.
8. Redefien Hartwig Pentz antea Mathis	2	.	2
9. Redefien und Rampe Ulrich Pentz	5	.	3
10. Zayel } 11. Toddin } Ulrich Pentz antea Hartwich 12. Zachun }	20	.	9
13. Johan Matthias Pentz	2	1	5
14. Quast un Pölckow Adam Pentz	7	.	25
15. Warsow Carl Pentze antea Casper	6	.	7
16. Besendorff Matthias Pentzen Wittwe	11	.	12
17. Erentzlien Jacob Ernst Pentze	.	.	.
18. Stücke Wiepert Raben Erben	10	.	12
19. Stücke Otto Rabe	15	.	16
Latus	122	1	129

Der

	Baul.	Halbe	Coss.
Der Adel des Amts Schwerin.			
20. Steinfeldt Christoph Raben Peter Hinrich	2	.	4
21. Steinfeldt David Rabe, antea Jochim	14	.	8
22. Rochow Hennecke Rabe	2	.	2
23. Frebbow Christoff Rabe	.	.	.
24. Schönfeld Johann Curdt Restorff	12	.	7
25. Grambow Adam Lepel	6	.	7
26. Dambeck Jochim von der Löhe, antea Dietrich Bülow	10	.	10
27. Wandrum Hans Hinrich von der Löhe antea Hartwig Walsleben	3	.	2
28. Fichsen Volraht Churt Sperling	12	.	.
29. Gottmans Fort Hanß Drieberg	5	.	12
30. Rantzow Hanß Blücher	6	1	9
31. Bandekow Jürgen Doldorff	1	1	8
32. Zülow Bartoldt Zülow Olim Christoff	2	.	.
33. Crumbtz Baltzer von Fin	.	.	.
Summa	197	3	198
Der Adel des Amts Crivitz.			
1. Müsselmow Salomon Reeß	3	.	6
2. Müsselmow Hennecke Plesse	3	.	7
3. Feßien Hellmuht Plesse	3	.	3
4. Wentorff Hartwig Schacke	3	.	6
5. Moderitz Vicke Strahlendorff	5	.	8
6. Gäntow Churt Grabau	4	.	4
7. Ibid. Christoph Grabau	3	.	2
8. Darsse Jürgen Grabau	2	½	4
9. Zaischendorff Chnrt Barner	11	.	6
10. Bülow Penneke Barner	.	.	16
11. Hertzberg Henncke Kerdorff	7	.	11
12. Kritzkow Hanß Bülow	8	.	3
13. Hohen Pritz Otto Bülow	.	.	.
14. Treßien Jürgen Bülow	.	.	4
15. Brüel Detloff Warnstedt	5	.	11

	Banl.	Halbe	Coss.
16. Kiendorff Christoff Bülow	4	.	1
17. Ibid. Engelcke Bülow	3	.	1
18. Lütken Pritz Gerdt Steding und Reimer Pluß	6	.	6
19. Garvitz Gebhardt Moltke	1	.	2
20. Borinhe Baltzer Moltke	.	.	.
21. Zitlitz Jürgen Moltzahn	.	.	2
22. Schlieven Albrecht Mecklenburg	2	1	4
23. Dargelitz Jochim Möllendorff	6	.	4
24. Radepfehl Churd Restorff	.	.	7
25. Weisien Baltzer Restorff	1	1	5
26. Gneven Erdmann Jochim Preen	.	.	.
27. Gädebede Borchert Strahlendorff	3	.	2
28. Schönenberg Gollien Schnuenberg	.	.	.
29. Neuhoff Levin Strahlendorff olim die Stadt Parchim	.	.	.
30. Frauenmarck Hinrich Schönberg	.	5	.
Summa	83	7½	125

Der Adel des Amts Buckow.

1. Gamel Jürgen Strahlendorff . . .
2. Strömckendorff . . . .
3. Foitschen . . . . .
4. Goldbeck Jürgen Strahlendorff . . . .
5. Goldbeck Ulrich Strahlendorff . . .
6. Kranckow gehöret ins Amt Grevismühlen, beede groß und kleinen Kranckow . . .
7. Prensberg Ulrich Strahlendorff . . . .
8. Prensberg Anthonius Stöver . . . .
9. Roygow Jasper Oertze . 9 . 11
10. Garow Clauß Oertze . 7 . 9
11. Geerdhagen, 12. Clausdorff } Siebert Oertze . 15 . 15
13. Pantzow und 14. Berendshegen } Bartold von der Lühe 16 . 22
15. Büttelkow Jochim von der Lühe 7 . 5

	Baul.	Halbe	Coss.
16. Büschmühlen Johan von der Lühe	20	.	18
17. Neuenhagen idem alias Otto Schadken Wittwe	4	.	4
18. Ilow Jürgen von der Lühe	6	.	6
19. Mülchow Jochim von der Lühe	5	.	4
20. Radegast Casper Bülow	.	.	.
21. Bölkow Jochim Friedrich Bülow	7	.	5
22. Grossen Siemen Jürgen And. Bülow	.	.	.
23. Gerdsdorff / 24. Niendorff } Vicke Bülowen Erben	9	.	10
25. Wustrow Christoff Vieregge	7	.	12
26. Guskaw Friedrich Vieregge	.	.	.
27. Wichmannsdorff Christoff Vieregge	2	.	3
28. Wohkrent Paul Andreas Vieregge	.	.	.
29 Hohen Bükow Vollrath Bassewitz Wittwe	.	.	.
30. Ibid. Gehrt Bassewitz Antheil	.	.	.
31. Neuenhagen / 32. Rosenhagen } Lücke Bassewitzen Erben	1	.	4
33. Westen Brücke v. / 34. Alten Krahin } Hardepoll Bülow olim Johann Kerckdorff	9	.	6
35. Lolengad Hinrich Bibow	5	.	4
36. Goldberg Jochim Hauß Biebaw	.	.	2
37. Bützen Jochim Winterfeldt	1	.	3
38. Dennebordt Hanß Biebaw	2	.	4
39. Vogelsang Wilhelm Warnstedt	6	.	9
40. Steinhagen Detloff Soheel	3	.	4
41. Gnemer Siegfried Oertze Lorentz Reventlow	10	.	14
42 Neuenkirchen Levin Moltke	.	.	.
43. Lütken Belitz / 44. Fatschow } Hellmüht Moltke	.	.	.
45. Mächterstorff Vicke von der Lühe Baltzer Molcke	1	.	3
46. Rederang Hanß Rabe	3	.	1
47. Passee Büchholtz Pentze	4	.	6

48. Dam-

		Banl.	Halbe	Coss.
48. Damckow und 49. Adloffstorff	Jochim Grelle	3	.	4
50. Madhov Herman Grelle		3	.	3
51. Detershagen Jochim Hon		.	.	.
52. Poschendorff Gottfried Sieben		.	.	1
53. Karchow Augustinus Conagel		2	.	2
Add. aus der Rolle von Ao. 1632				
54. Nienhauß Daniel Pluß		.	.	.
55. Hardenak Vieregge zu grossen Belitz		.	.	.
56. Pohltz Davidt Reventlowen Wittwe		.	.	.
Summa des Adels im Amt Bückow		167	.	194

Der Adel des Amts Mecklenburg.

1. Eickhoff Hennecke Lützow		10	.	4
2. Ibid. Matthias Lützowen Wittwe		6	.	5
3. Trambtz Christoff Strahlendorff		.	.	.
4. Trambtz und 5. Straussen	Jürgen Strahlendorff	5	.	4
6. Zurow id. Jochim Strahlendorffs Kinder		1	.	3
7. Ibid. Carl Christoff Strahlendorff		2	.	5
8. Neuenhoff Albrecht Diedrich Pluß		5	.	7
9. Rentzkow Alexander Plessen Erben		1	.	1
10. Grossen Stieten Praces Bülow		5	.	6
11. Wietow Jürgen Sperling		.	.	1
12. Rübow Jochim Sperling		6	.	13
13. Schlagstörff Hanß Sperling		3	.	9
14. Retendorff und 15. Flessenow	Jochim Sperling 1632	1	.	8
16. Mutteln Adam Restorff		.	.	6
17. Müßlow Lütke Bassewitzen Erben		8	.	8
18. Ketze Hinrich Bassewitz		1	.	6
19. Lewitzow Hinrich Matthias Bassewitz		.	.	.
20. Kahlenberg Jürgen Bassewitzen Wittwe		.	.	.
21. Grese Churd Behr		.	.	.
22. Wohsien Adam Berner		.	.	.
23. Lütken Gosulcke Barners Wittwe		2	.	.

	Baul.	Halbe	Coff.
24. Mecheln Christoff Berner	.	.	.
25. Schim Ulrich Beruer	4	.	9
26. Turow Jochim Rimer Sperling	6	.	5
27. Bockholtz Baltzer Beckendorff	.	.	4
28. Rambow Adam Behse	4	1	6
29. Neierstorff Clauß Bockholt	5	.	4
30 Golchen Jürgen Preen	.	.	8
31. Mödenthien Carl Preen	5	.	6
Summa des Adels aus dem Amt Mecklenb.	80	1	131

Der Adel des Amts Sterneberg.

1. Zülow Dietrich Pleß	5	.	5
2. Radun Hauß Bülow	7	.	7
3. Boltze und 4. Kuchow Bartoldt Berckenthien	4	.	23
5. Stiten Rimer Jochim Pressentien	9	.	7
6. Ibid. Chnuv Helmuht Pressentien	.	.	7
7. Pressentien Johann Riemer 8. Stieten Pressentien	9	.	5
9. Warriehn Ulrich Cramon	2	.	14
10. Mustien Johan Restorffs Wittwe	2	.	6
11. Ibid. Ulrich Cramon laut Decreti	.	.	.
12. Borkow Herman Cramon	13	.	7
13. Gustavel Clauß Clamon	3	.	11
14. Görnow Blauß Berners Wittwe	1	.	1
15. Kistenbeke Moritz Grabow	3	.	5
Summa	63	1	97

Der Adel des Amts Grevismühlen.

1. Damshagen Johann Pleß	18	.	11
2. Geundshagen Churdt Pleß	7	.	8
3. Arbshagen und 4. Hof zum Felde Johann Pleß und Otto Schack	7	.	5
5. Groſſen Hoff Henneck Pleß	7	.	2
6. Hoickendorff und 7. Parien Valentien Pleſſen Erben	8	.	5

8 Teſ-

	Baul.	Halbe	Coss.
8. Tessow Clauß Peccatels Wittwe	4	.	2
9. Zum Brake Siewert Plessen Wittwe	8	.	7
10. Bönnekendorff Hanß Pleß	8	.	6
11. Grossen Grabow Jürgen Strahlendorff	.	.	.
12. Lütgen Grabow Joch. Christ. Strahlend.	.	.	.
13. Büjabow Panel Detloff Bülow	9	.	2
14. Plüskow Johann Bülow.	7	.	3
15. Harckensee Jürgen Bülow	7	.	4
16. Wijahendorff Hartwig Bülow	12	.	8
17. Oberhoff Hinrich Sperling	4	.	4
18. Rüting und 19. Bütenhoff } Vicke Sperling	13	.	6
20. Barnekow Jochim Pleß	5	.	7
21. Tarnevitz Johann Tarnevitz	4	.	8
22. Grossen Walmstorff Henning Scharffenberg	1	.	2
23. Zierow und 24. Naddien } PascheNegendanck	14	.	24
25. Eggerstorff Ulrich Negendancken Wittwe	14	.	13
26. Gahrenbeck Hanß von Hagen	6	.	2
27. Hanßhagen Ulrich von Hagen	1	.	4
28. Berensdorff Jochim Behrensdorff	6	.	4
29. Prischendorff Casper Berckenthien	13	.	20
30. Lütkenhoff Bartoldt Barckenthien	13	.	19
31. Johannsstorff Matthias Bockwaldt	5	1	14
32. Ibid. Otto Bockwaldts Erben	5	.	7
33. Kalckhorst Daniel Bohte	33	.	6
34. Ibid. Valenthien Bohte	1	.	9
35. Rönneckendorff Hanß Bohte	4	.	8
36. Güldenhagen Hennecke Bohte	3	.	5
37. Voigtshagen Chrjstoff Winterfeld Pens.	13	.	15
38. Voigthagen Albrecht Gützow	23	.	17
39. Tohrstorff Bartram Ahlfeld	2	.	1
40. Flerstorff Jochim Plüskow	.	.	5
41. Lütken Walmstorff Berendt Plüskow	.	.	5

	Baul.	Halbe	Groß.
42. Goldbeck Jochim Reventlau	3	. 2	
43. Wischendorff Johann Restorff	3	. 4	
44. Elmenhoff Ulrich Deßin	4	. 8	
45. Grossen Walmstorff } Henning Scharf-			
46. Niendorff } fenberg			
47. Schildberg und } Jürgen Lützow	17	. 9	
48. Gastorff } Jochim Köpke Pens.			
49. Kochelstorff Jürgen Vogelsberg	.	. 6	
50. Nienhagen Fevert Goldener	.	. .	
51. Scharffstorff Jochim Bülow	8	. 15	
52. Daniel Plesse zum Sternhusen und Parien	11	. 7	
Summa des Adels aus dem Amt Grevißm.	311	1 302	

Der Adel des Amts Gadebusch.

1. Wedendorff Harwig Bülow	15	. .	
2. Holdorff Hauß-Hinrich Bülow	11	. 13	
3. Hundorff Detloff Bülow	9	. 6	
4. Pokrent Otto Bülow	9	. 8	
5. Kälelow und } Mattias Bülow	11	. 4	
6. Gantzow }			
7. Roggendorff Asmus Lützow	6	. 5	
8. Salitz Volrath Lützow	9	. 6	
9. Vietlubbe Hans Blohme	6	. .	
10. Jahmenstorff Hartwig Blohmen Kinder	2	. 4	
11. Thavow Hartwig Lützow	.	. .	
12. Duzow Hanß Lützow	3	. 4	
13. Benthien Hartwig Dreger	4	. 1	
Summa des Adels aus dem Amt Gadeb.	85	. 51	

Der Adel des Amts Wittenburg.

1. Pritzier und } Hennicke und Jochim			
2. Schwetzkow } Lützow	25	1 36	
3. Zur Harst Hennecke Lützow	3	. 5	
4. Lützow Claus Lützowen Wittwe	4	. 16	

	Baul.	Halbe	Coss.
5. Ibid. Hartwig Lützow	2	1	11
6. Ibid. Johann Dassau	6	-	10
7. Goldenbow Wiepert Lützow	6	-	10
8. Bannekendorff Magnus Lützow	10	-	8
9. Hülßborg Berendt Lützow	8	-	6
10. Woltzow Jürgen Lützow	2	-	5
11. Perlien und 12. Pantzien } Cuhrt Lützow	10	-	20
13. Lützow Jürgen Lützow	-	-	-
14. Melckhoff Levin Pentze	10	-	13
15. Gammeliehn 16. Möllenbeck } Churt Jochim Möller	6	1	16
17. Krentzelien 18 Ragust } Chur Jochim Möller	6	1	16
19. Brohtstorff Churt Pentze	7	-	1
20. Voltzrathe Cuhrt Pentze	-	-	-
21. Deßien Levien Pentze	-	-	-
22. Langen Heide idem			
23. Cammin Hartwig Pentze	14	-	10
24. Schardaw Jochim Pentze	9	-	8
25; Marsow Christoff Blücher	4	1	7
26. Boddin Hartwich Hinrich Blücher	4	-	7
27. Lehsen Hans Blücher	-	-	4
28. Ibid. Hanß Albrecht Blücher	1	-	3
29. Rantzow Hinrich Moltzahn	5	-	3
30. Ibid. Berend Blücher	2	-	6
31. Waschow Jürgen Blücher	2	1	2
32. Schorßien und 33. Cramonshagen } Steffen Oertze	4	1	8
34 Tüschow Jochim Zühlen Erben	6	-	2
35. Drönnevitz Jost von Bülow	4	-	13
36. Bladrum Detloff Bülo	8	-	3
37. Radow Casper Otto Stralendorff	-	-	-
38. Körchow Zyriacus Bischwange	2	1	3
39. Ibid. Bartoldt Bischwang	2	1	3
40. Tüschow Christian Bischwang	-	-	-

41. Vie-

	Baul.	Halbe	Coss.
41. Vietzen Andreas Warnstedt	2	.	4
42. Teßien Levien Pentz der Jünger	11	.	29
Summa des Adels des Amts Wittenburg	185	10	293

Der Adel des Amts Grabow.

1. Hünerland und 2. Dambeck Jochim Winterfeldt	19	.	29
3. Dambeck, Jacob Vieregge	36	.	13
4. Zur Nesen, Hanß Jürgen von der Jahnen	9	.	14
5. 6. Marlien und Gollenbow, Ernst und Engelken Koppelow	.	.	.
7. Kep Ziehn, Vicke Koppelow	12	.	8
8. Möllen Beck, Ernst Koppelow der Elter	9	.	4
9. Möllen Beck, Ernst Koppelow der Jünger	9	.	2
10. Siggel Kow, Jürgen Christoff Kuppelow	4	.	.
11. Kremmihn Carsten Ulrich Sperling	.	.	.
12. Werln, Jürgen Ditte	6	.	6
13. Ibid. Jochim Ditte	4	1	2
14. Ibid Christoff Ditte	6	1	4
15 Ibid. Diedrich Ditze	4	.	1
16. Wenthien, Jürgen Christoff Kyppelow	.	.	.
17. Cammiehn Ulrich Restorff	8	.	7
18. Malow Albrecht Meyssen	4	.	.
19. Ibid. Dr. Schwartz	.	.	.
20. Ravenow Hanß Albrecht Levitzow	.	.	.
Summa des Adels im Amte Grabow	133	2	92

Der Adel des Amts Lübtz.

1. Sammit, Daniel Meltgieu	.	.	.
2. Weißien, Berend Plesse	16	.	16
3. Weißien Baltzer Weltzien	6	.	8
4. Greven Jochim Strahlendorff	.	.	.
5. Passow Cord Passow	.	.	.
6. Sucke Leitz, Ernst Grabowen Kinder	.	.	.
7. Bresen, Lüder Christoff Grabowen Kinder	.	.	.

	Baul.	Halbe	Coss.
8. Grossen Feßien, Hanß Jürgen von der Osten Wittwe	.	.	.
9. Damerow Magnus Linstow	24	.	13
10. Gartz Levien Linstow	8	.	8
11. Lütkendorff und 12. Wuygesien Jochim Linstow	24	.	14
13. Linstow Christoff Linstow	6	.	7
14. Kloaksien Hanß Linstow	3	.	4
15. Wangelien, Jürgen Teßiens Wittwe	.	.	5
16. Dajahum, Jürgen Aßien	2	.	3
17. Lütgendorff Jürgen Linstow	3	.	8
18. Grembow, Melcher Weltzien	8	.	5
19. Pentzlien Johann Aßien	.	.	.
20. Pentzlien Churt Restorffen Wittwe	1	.	2
21. Lütken Deßien, Hellmuht Kohde	6	.	3
Summa	107	.	96

Mehr Adel des Amts Lübtz.

22. Meyenburg, Baltzer Kohr	1	.	.
23. Priehorn Jürgen Kohr	2	.	1
24. Kubbentien Jochim Restorff	1	.	2
25. Woltze Garten, Clauß Oldenburg	12	.	13
26. Ruhr, Jochim Flotow	18	.	14
27. Ibid. Fritz Flotow	8	1	6
28. Ibid. Andreas Christoph Flotow	9	1	6
29 Ibid. Hans Andreas Flotow	8	.	4
30. Kogel Hennecke Pentzen Erben	7	1	5
Summa	137	3	147

Mehr Adel so zur Theilungs-Zeit auch ins Amt Lübtz gehöret, nachmahls aber ins Amt Neustadt verleget worden.

1. Anckershagen, Jochim Friedrich Holst	7	.	9
2. Ibid. Jacob Holst	9	.	9

	Baul.	Halbe	Coss.
3. Böken Claus Holsten Wittwe	5	.	.
4. Möllenhagen Berend Lütke Holst	4	.	2
5. Jahren und 6. Möllensforff Matthias Adam Holst	16	.	29
7. Mollenhage Buckow und Farnow Christoff Voß	8	.	.
8. Groß Viehlen, Adam Holst	4	.	2
9. Gudow Jochim Voß	3	1	1
10. Vilist Jochim Osewald Wangelien	21	.	11
11. Vilist Vollraht Rönning Pens.	6	.	4
12. Grabow Vicke Wangelien	7	.	3
13. Schönow, Zacharias Tobenschreiber	3	.	4
14 Ibid. Hinrich Zepelien	.	.	5
15. Marihn, Vincentz Blücher	6	.	11
16. Förgelow Jochim Kosselade	7	.	.
17. Ibid Jürgen Ernst Kosselade	4	.	2

Mehr Adel aus dem Amte Neustadt ins Amt Lübtz transferiret.

18. Claustorf Adam Kosselade	2	.	2
19. Drotow, Levin Kamptz	.	.	10
20 Ibid. Philipp Cambtze	3	1	.
Summa des Adels im Amte Neustadt	115	2	104

Fürstl. Güstrowsch Antheil, der Adel des Amts Güstrow.

1. Ahrenshagen und Koppelow, Rimer von der Osten	8	.	10
2. Appelhagen, Adam Zeppelien	5	.	4
3. Appelhagen Thurkow Johann Zeppeliens Wittwe	10	.	10
4. Barrenthien mit Kranß Kamp, Hans von Vieregge	6	.	4
5. Cammihn Adam Kysse	5	.	2

	Baul.	Halbe	Coff.
6. Deperstorff Claus Kosse	4	.	2
7 Dieckhoff Andreas Pritzbuer	12	15	.
8. Düdings Husen, Günter Ernst Fienck	1	.	4
9. Gottien Christoff Crammohn	9	.	9
10. Ibid. Adam von Lehsten	8	.	7
11 Grossen Grabow, Geerd Colln	11	.	4
12. Ibid. Christoff Cölln	10	.	2
13. Hppenrade, Jochim Bulöw Pens.	6	.	.
14. Klaber und Grankow, Diedrich Moltzahn	9	.	5
15. Gammelien Jürgen Oldenburg	9	.	26
16. Hintzen Hagen, Aegidius von der Osten	6	.	8
17. Karchetz, Diedrich Bülow ohne die Stiffts-Bauren	2	.	2
18. Karow Christoff Fiencke } Lüstow Rittmeister Fiencke }	14	.	13
19. Kassow Günter Fiencken Wittwe	7	.	3
20 Ibid. Jochim Fiencken	5	.	2
21. Koberow Riemer von Lehsten }	4	.	5
22. Ibid. Casper Winterfeld }			
23. Kötel } Jürgen Oldenburg	12	.	2
24. Woterumb }			
25. Lübtze Hinrich Levin Linstow	10	.	5
26. Wütendorff } Frantz Hinrich Ketten-			
27. Wuestenfelde } burg	20	.	20
28. Dierendorff Churt Hanß von Oldenburg	2	.	.
29 Niegleve Christoff Oldenburg	4	.	4
30. Radum Hr. Vieregge	5	.	4
31. Ibid. Melcher Moltke	5	.	4
32. Potrembs	9	.	11
33. Ketz, Hiorich Kebent'owen Wittwe	8	.	4
34. Kensow Claren Lotzowen	8	.	8
35. Idem Vietz Passow olim Matthias Behr	10	.	21

36. Ros-

		Banl.	Halbe	Coss.
36. Rossevitz, Zapkendorff, Bubzien, Lantow, Levickendorff, Mierendorff	NB. 6 Cossaten so mit der Hand dienen.	63	.	34
37. Rostspalck und Fussenow, Jochim Diedrich Moltzahn		10	.	.
38. Scharstorff Lütke Levitzow		2	.	2
Idem in Plütsonnevitz, vom Guthe Kussow		1	.	.
39. Schönenwolde, und Heyerfeld, Melcher Moltken		2	.	.
40. Swiessel		10	.	.
41. Lütken Sprentz, Adam Driebergs Wittwe		9	.	10
42. Schwetz Andreas Pritzbaur		7	.	.
43. Feschow Hantz Lotzow		6	.	9
44 Ibid. Johann Kosse der Elter		6	.	9
45. Foltzien Hinrich Oldenburg		13	.	4
46. Fürkow, Andreas Zepelin		4	.	6
47. Grossen Vietgest, Ewald Oldenburg		18	.	17
48 Lütenken Vietgest, Günter Oldenburg		3	.	4
49 Upahl Jochim Cramohn		8	.	3
50 Wardow Friedrich Hobe		5	.	5
51. Ibid. Vollraht Bülow		4	.	8
52. Wesselstorff, 53. Ridenow	Jürgen Moltke	16	.	10
54. Wartmanshagen, Wedige Oldenburg		8	.	10
55. Weitendorff Valenthien Vieregge		3	.	10
56. Ibid. Clauß Fuhn postea Otto Vieregge		3	.	10
57. Wüstenfelde Maitendorff		.	.	.
58. Zehlendorff Detloff Barold		4	.	4
59. Zehne und Bellin Adam Passaw		16	.	9
60. Zierstorff Augustinus Adrum		6	.	5
61, Ibid. Pauel Adrum		9	.	6

	Baul.	Halbe.	Coss.
62. Dehmen Oeconomey zu Güstrow	6	.	1
63. Grossen Buitzen Thum Kirche zu Güstrow . .	10	.	.
64. Wotzehten Kahts und Priesterbauer in Lag . .	1	.	.
65 Watmanshagen Priesterbaur .	2	.	2
66. Belitz Priesterbaur .	.	.	.
67. Kamehl Klosterbaur . .	1	.	.
68. Glassevitz . . .	11	.	.
Summa des Adels aus dem Amte Güstrow	510	15	383

Der Adel des Amts Gnoyen.

1. Wolkendorff]			
2 Bolendorff ⊱ Gebhard Kardorff	14	.	18
3. Vorwerck]			
4. Schwabow Jochim Kardorff .	9	.	10
5. Pomckow Moritz Kardorff .	4	.	12
6. Grantzow Jürgen Kardorff (in einem andern Catastro 7)	6	.	12
7. Lütken Nieköhr wedige Kardorff	11	.	6
8 Grossen Nieköhr Baltzer Moltke	8	.	6
9. Samo Otto Moltke . .	6	.	2
10. Woltkow Claus Moltke .	5	.	10
11. Nützkow Hellmuht Moltke ,	4	.	3
12. Strietfeldt Christoff Moltke .	17	.	14
13. Vielitz Baltzer Molike . .	3	.	4
14. Lunow]			
15. Dolitz ⊱ Wolff Diedrich Rachow	25	.	34
16. Boddin]			
17. Nustrad Christoff Behr .	18	.	12
18. Jacob Ernst Meyer Pens. .	11	.	10
19. Teltckow Hartwig von der Lühe	6	.	12
20. Lüburg Lütke Bassevitze .	27	.	13
21. Dalvis Idem . .	27	.	13
22. Wastaw Johann Hobbe .	9	.	10
23. Wastaw Dietrichen Jürgen Hobbe	5	.	7

	Baul.	Halbe.	Coss.
24. Warselow Levien Hobe	5	.	6
25. Beßland Friedrich Hobe	3	.	6
26. Wolkow Jochim Hobe	4	.	8
27. Roddin Samuel Blücher	2	.	2
Summa	230	.	230

Der Adel des Amts Schwahn.

1. Zisendorff Lorentz Reventlow	9	.	8
2. Neuenhoff Josua Bärner	4	.	4
3. Benitz Melchior Vieregge	4	.	3
4. Tatschow ist vom Fürstl. Amte Schwan einem Viereggen geschencket	4	.	.
5. Wokrent NB. stehet im Amte Bukaw			
6. Boldenstorff gehöret zu Wokrent	1	.	3
Summa	22	.	18

Der Adel des Amts Ribbenitz.

1. Schulenburg Volrath von der Lühe	17	.	21
2. Liepen und Koltzow Jürgen v. d Lühe	13	.	17
3. Narrenhaupt Gebhart von der Lühe	4	.	10
4 Redderichstorff Daniel von der Lühe	6	.	8
5. Koltzow Churd von der Lühe	5	.	10
6. Bandelstorff Volraht Preen	9	.	5
7. Dümmerstorff Adam Preen	5	.	3
8. Gabekow in Dümmerstorff Hinrich Preen	9	.	.
9 Dümmerstorff Hanß Hövener Pens.	1	.	.
10. Gubekow Hinrich Prehn	9	.	4
11, Gubekow Ludwig Preen	1	.	.
12 Ibid. Adam Koß den mittelsten Hof	2	.	.
13. Vietow und 14. Wohnendorff } Otto Preens Erben	24	.	19
15 Fienstorff Jochim Levitzow	11	.	14
16. Steinhorst Matthias Thun	3	.	1
17. Vieren 18. Zepelien } Clauß Thun	8	.	4

	Baul.	Halbe	Coff.
19. Panckelow Ahrend Stoisloff	3	.	5
20. Lnsevitz Georgius Bevernis	27	.	20.
21. Toitenwinckel Gebhardt Moltke	60	.	47
22. Gnevitz Jochim Zepelien .	3	.	3
23. Wulffhagen Jochim Andreas Zepelien	4	.	2
24. Poppendorff Jochim Hünecke	3	.	4
25. Guhtkendorff Baltzer Zepelien	4	.	6
26. Kepelien und 27. Toidendorff } Bogislaff Behr	5	.	13
28. Petersdorff David Bassevitzen Wittwe	4	.	2
29. Bussevitz Adam Stießloff modo St. Jürgen in Rostock .	.	.	.
Summa	240	.	219

Der Adel des Amts Plau.

1. Lehsten Hinrich Sprengel ;	5	.	1
2. Göhren Johann Gamme	2	.	1
3. Ibid. Daniel Gamme .	.	.	.
4. Nessenthien Vicke Wangelien	11	.	3
5. Alten Schoerm Berend. Adolph Wangelien	7	.	1
6. Ibid. Helmuht Pleß .	1	.	2
7. Zum Graffe Achatius Pinnow	.	.	.
Summa	26	.	8

Der Adel des Amts Wredenhagen.

1. Lehsten Wentzloff Knuht .	5	.	6
2. Ibid. Matthias Knuht .	4	.	3
3. Hinrichs Behr Jochim Prern	5	.	9
4. Garnevitz Hinrich Pritzbauer	3	.	2
5. Ahrensberg Lütke Hahnen Wittwe	21	.	7
6. Ratzow und 7. Lebbihn } Jochim Ernst Ratzow	4	.	.
8. Ibid. Melcher und Levien Ratzow.	3	.	.
9. Ratzow Christoff Barnevitzen Wittwe	9	.	.
10. Rasow Vincentz Kerberg .	2	.	.

	Baul.	Halbe	Coss.
11. Roßow Hanß Holste wegen seiner Dörffer	25	-	9
12. Schöneberg Daniel Lüberitz	.	-	7
13. Netzebands Casper Hacke	7	-	46
14. Camtz Henning Rohn .	1	-	1
15. Ibid. Henneck e Rohr .	1	-	2
16. Massow Hans Diederich Lütke	5	-	-
17. Ibid Diedrich Roh .	5	-	1
18. Rimken Friedrich Lepel]			
19 Ibid. Claus Ernst Lepel]	14	-	18
20 Ibid. Vicke Ludwig Lepel .	1	-	-
21. Saltzhw Jochim Hahne .	18	-	5
22. Gneve Bastian Hanen Wittwe	6	-	-
23. Wildkuhl Jochim Ernst Grambow	-	-	-
24. Wlidkuhl Jochim Grambow	-	-	-
25. Ibid. Margaretha Grambowen	-	-	-
26. Klotzow Vincentz Kahrberg	.	.	.
27. Krümmel Christoph Kahrberg	-	.	2
28. Christoph Ahrenstorff	-	-	2
29. Ibid. Rudolff Friedrich Karberg	6	-	-
30. Buchholtz und] Jürgen Lützow	15	1	7
31. Grabow]			
32. Klincken Casper Below	2	-	4
33. Ibid. Michel Netzen Wittwe	3	-	2
34. Leprihn Jochim Salow	8	-	-
35. Marin Hennecke Marihn .	4	-	-
36. Ludorff Kelle Idem .	6	-	-
37. Lebbin Lütke Below	3	-	-
38. Dambeck]			
39. Karchow [Jochim Freyberg	14	-	4
40. Gotthun]			
41. Karchow] Diedrich Freyberg	2	-	3
42. Gotthun]			
43. Boldeck] Otto Prignitz	4	-	-
44. Below]			
Summa des Adels aus dem Amte Wredenhagen	206	-	100

Der Adel des Amts Neuencalden.

	Baul.	Halbe	Coff.
1 Teschow, Dietrich Moltzahn	5	.	10
2. Ibid. Christoff Lotzowen Wittbe	5	.	9
3 Vanstorff Geerdt Stahl	3	.	5
4. Carnitz Christoff Clausen	.	.	.
5 Levitzow Hinrich Lotzow	11	.	12
6. Ibid. Adam Lotzow	11	.	12
7. Mistorff Hinrich Lotzow	11	.	12
8 Marckow Daniel Koste	5	.	6
9. Bellikendorff, Christoph Levitzow	6	.	12
10 Schorrenthien, Hinrich Levitzow	3	.	4
11. Schwartzenhoff Johann Carmon	3	.	4
12 Schwastorff Jürtzen Warstedt	4	.	15
13. Sukow und 14. Buckow } Jochim von Hagen	3	.	.
15. Rey, Matthias von Kahlden	3	.	.
16. Ibid. Caspar Ernst von Kahlden	3	.	5
17. Kümmerich Claus Hinrich Magnus Speckien	4	.	9
Summa	81	.	136

Der Adel des Amts Stavenhagen.

1. Berendt Lütke Moltzahn, zu Pentzelin	16	.	10
2. Werder, Ehuno Jürgen von Moltzahn	8	.	8
3. Kittendorff Frantz Jochim Moltzahn	14	.	18
4. Grubenhagen / Vicke Moltzahn	14	.	15
5. Ibid. Jochim Moltzahn	8	.	11
6. Wedige Moltzahn	11	.	8
7. Ulrichhusen Berend Ludolph Moltzahn	11	.	18
8. Schossow, Johann Albrecht Moltzahn	28	.	12
9. Rotheu Mohr, Johann Diedrich Moltzahn	5	.	2
10. Lanckeritz, Jürgen Moltzahn	2	.	1

	Baul.	Halbe.	Coss.
11. Basedow } 12. Panstorff } Claus Hahn			
13. Levien Ludwig Hahne	35	.	24
14. Briuow Hanß Hahne	4	.	8
15. Hinrichshagen, Christian Hahne	12	1	16
a 16. Grossen Gieritz, Jürgen Rossen Wittbe	6	.	12
a 17. Jochim Krusen Wittwe ibidem	.	.	.
b 16. Ibid. Johann Berner	4	.	3
b 17. Ibid. Jürgen Kruse	5	.	2
c 16. Ibid Adam Kruse	.	.	3
d 17. Varchenthien, Hanß Uhlrich Kruse	7	.	11
18. Varchenthien Jochim Rostke	.	.	1
19. Varchow Henning Kruse	.	.	.
20. Ibid. Jochim Restorff	.	2	4
21. Breitenfelde Christoff Kruse	.	.	1
22. Lupelow, Valenthien Roß,	8	.	15
23. Lupelow, Jürgen Roß	5	.	8
24. Flotow, Jochim Roß	7	.	7
25. Schwantow, Jochim Roß	4	.	6
26. Lütken Helle, Adam Roß	7	.	2
27. Rumbshagen Dietrich Roß	6	.	.
28. Jürgensstorff, Wedige Staffels Wittwe	8	.	3
29. Gradebendt, Jochim Staffelt	11	.	8
30. Borgfeldt Jochim Theus Erben	9	.	24
31. Kemnitz Philip Julius Plate	5	.	14
32. Lütken Plossen, Hanß Gütloff Canitz	.	.	6
32. Ibid. und 32. Deven } Eggert Kambtz	5	.	16
33. Boresen Friedrich Aschleben	14	.	22
34. Kahrstorff Otto Moltke	8	.	15
35. Kosenow Friedrich Ahrnstorff	15	.	14
36. Nittermanshagen, Jochim Wangelins Wittbe	8	.	5
37. Lütchen Vitchel, Jürgen Peccatel	6	.	26
38. Glasow Jochim Koß	7	.	5½

	Baul.	Halbe	Coss.
39. Puchow Jacob Veryge	8	.	8
40. Faulen Roß, Hans Berner	3	.	3
41. Schlöne, Churd Kestorff	.	.	.
42. Schlöne und 42. Kraſe } Jochim Koſtke	.	.	3
42. Kraſe Henninke Koſtke.	.	.	3
Ibid. Matthias Peccatel	.	.	2
43. Karchow, Lütken Below	.	.	5
44. Lanſen Johann Lübziehn	6	.	10
45. Kahrſtorff Gebhardt Klemow	4	.	6
46. Eutzebandt Jochim Kleinow	4	.	6
47. Lükow Jürgen Magnus Bülow	7	.	12
48. Möllenſtorff Hanß Biebow	2	.	14
49. Malchien Johann Hünecke	2	.	3
50. Möllenhagen Berend Lütge Holſt	5	.	.
51. Deven Jürgen Flotow	4	.	.
52. Groſſen Helw 53. und groſſen Pflaſter } Claus Philip Schmitterlow	4	.	5
54. Deven und Plaſten Eggert Kambtz	5	.	16
55. Ploſten, Hanß Gatzloff Kamtze	.	.	.
56. Wirygerſche, Frantz Wahrburg	.	.	.
Summa des Adels aus dem Amt Stavenhagen	379	2.	489½

Der Adel des Amts Goldberg.

1. Küchelmiß Levin Ludwig Hahn	35	.	22
2. Wohſten Johann Grabow	.	.	5
3. Bellien, Claus Linſtow	18	.	13
4. Werder Jochim Hinrich Fieucke	4	.	26
5. Dobbihn und 6. Zitliſt } Johann Wacksleben	15	.	4¼
7. Lütken Deßien, Hanß Haltermann	2	.	.
Summa	74	.	114¼

Der

Baul. Halbe Coss.

Der Adel des Amts Fürstenberg.

1. Prinpert, Jochim Waltzleben	8	.	2
2. Tarnow, Diedrich Buch	16	.	6
3. Bahrstorff Warner Bahrstorff	4	.	3
4. Bahrstorff Jochim Hinrich Bulliahn	4	.	6
4. Blumenow, Frantz Kambtz	16	.	6
6. Dannenwolde, Chuno Christoph Gotzen Wittbe	8	.	7
Summa	56	.	30

Der Adel des Amts Strelitz.

1. Prillevitz, Hoben Zieritz, Wulffshagen	Hanß Blanckenburg	25	. 22
2. Dolgen, Ulrich Manteuffels Erben		8	. 8
3. Giewitzen Hennecke Peccatel		8	. 3
4. Blohmenhagen, Behrend Peccatel		4	. 6
5. Dahlen und Weßien	Jürgen Peccatel	6	. 3
6. Grammenthien und Schönfeldt	Antloff Staffelt	.	. .
7 Neddemiehn, Otto Ilenfeldt		7	. 3
8. Borgfeldt Jochim Thamstorff		.	. . 4
Summa		60	. 49

Der Adel des Amts Stargardt.

1. Lichtenberg und Ballihn	Jochim Warburg	5	. 21
2. Quaden Schönfeldt,	Hanß Wahrburg	8	. 16
3. Quaden Schönfeld,	Frantz Wahrburg	10	. 8
4. Nenen Kirchen,	Adolph Fried. Staffelt	13	. 9
5. Grossen Schönfeldt, und Carpien	Detloff Staffeldt	18	. 5

6. Gantz-

	Haul.	Halbe	Cass.
6. Gantzkow Hanßonteloff Staffelt	12	.	9
7. Jatzke und Gantzkow] Dietrich Staffelt	3	.	6
8. Besevitz Jabel Staffelt	6	.	3
9. Reburg Churdt Schwiepel	.	.	.
10. Ibid. Rimer Ilenfeldt	3	.	1
11. Ihlenfeldt Jürgen Ihlenfeldt	8	.	9
12. Ibid. Jochim Ilenfeldt	1	.	.
13. Ibid. Melcher und Otto Ilenfeld	.	.	.
a 14. Termhien, Casper Zabe	2	.	2
b 14. Ibid. Jürgen Dörne	.	.	.
15. Krantzow, Christoff Manteuffel	4	.	4
16. Grossen Schönfeldt, Magnus Trutmann	4	.	3
17. Rütnig Christoff Manteuffel	8	.	.
18. Dewitz Eggert Gantzkow	13	.	5
19. Radow, Jochim Gantzkowen Erben	2	.	5
20. Redefiehn Matthias Bülow	12	.	9
21. Klockfian Jochim Ludwig Kambtz	.	.	6
22. Trollenhagen Otto Gläde	11	.	8
23. Rugenhagnn, Jochim Gläde	11	.	8
24 Brun. Behrend Gläde	6	.	4½
25. Ibid Henning Gläde	2	.	4
26. Helphe Jürgen Oertze	2	.	.
27. Ibid, Sievert Oertze	2	.	4
28. Daberkow Oldenfloht	3	.	.
a 29. Ibid. Christoff Oldenfloht	.	.	.
b 29. Goben Christoff Labbihn	.	.	.
30. Kölpien Friedrich Devitz	18	.	12
31. Golen Hanß Hinrich Devitz	35	.	17
32. Milsow und Holstmedorff, Warner Devitz	4	.	3
33. Wulffshagen Hanß Blanckenburg	35	.	17
34. Busevitz und Bresevitz] Jochim Walsleben	8	.	5

35. Cemihn

		Banl.	Halbe	Coss.
35. Camihn Nödlien Möllenbeck	Adam Jassemunds Wittwe	18	.	24
a 36. Lübbe. storff		5	.	5
b. 36. Lübberstorff	Friedrich Lübberstorff	6	.	1½
37. Jentzkow,	Adam Lübberstorff	4	.	4
a 38. Schönhausen und Voigtsstorff	Jürgen Riebe	17	.	6
b 38. Zur Liepen	Jürgen Tatz	3	.	.
39. Gallenbeck,	Wedige Riebe	1	.	8
40. Galenbeck. Mollstorff Jatzke	Jacob Küster, modo Wulfelar ten Riebe	15	.	25
41. Neddamihn	Christoff Krauthoff	3	.	.
42. Kasebrohn,	Wedige Riebe	.	.	27
43. Klokow	Jochim Rieben Wittwe	.	.	.
44. Eichhorst und Jatzke	Wedige Oldenburg	10	.	6
45. Wotenhagen	Jvcob Tarnau	.	.	5
46. Ibid.	Jochim Churtz Wittwe	.	.	11
Summa des Adels aus dem Amt Stargardt		280	1	301

Raht zu Friedland wegen der Dörffer.

Gentzkow	3	.	.
Klokow	12	.	3
Schwichtenberg Raht zu Friedland	10	.	2
Santhagen in St. Marien Kirche der Oeconomey in Friedland	6	.	2
Summa	31	.	7

Der Adel des Amts Boitzenburg.

1. Grosse Hinrich Augustus Sprengel	4	.	6
2. Wiebendorff	Jochim Blücher	.	.	.
3. Sarrnstorff	Johann Neues	.	.	.
4. Zu Ape	Johann Radenburg	.	.	.

5. Krum-

	Banl.	Halbe Coss.
5. Krumbeckdorff . . .	.	.
6 Schwartow Jochim Schmeling	12	.
7. Blücher	.	.
Summa	16	6

Rostocker Dörffer und Unterthanen

Erstlich des Amts Schwahn.

Quakstorff Amt Schwahn .	2	1
Wahrstorst Nonentlan zu Zeisendorff	6	.
Lütken Stoffe Rostocker Heil. Geist	5	1
Barenstorff idem . .	4	8
Brame idem . .	4	2
Grossen Klein . .	4	11
Grossen Schwaß id. und St. Jürgen	1	.
Elverhagen idem . .	4	.
Niendorff Rostocker St. Jürgen .	9	.
Diedrichshagen idem .	5	1
Schmerin Rostocker Heil .	8	.
Lütken Klein idem . .	4	4
Bistow Rostock Consistorial .	5	8
Grossen Stoeffe Schützen Erben	3	2
Sileemo . . .	2	9
Gragetops und 24 Hufen } 4 Hufen Dalpitzen Hoff } Hufe		
Ellenhorst gehöret halb ins Amt Dobberahn, und die andere Helffte nach Rostock, wird also gantz nach Dobberahn gezogen .	8	.
Summa	81	27

Rostocker Dörffer im Amte Ribbenitz.

Bartelstorff } . .	5	.
Bundtwisch } von Einem Erben .	10	9
Keßiahn } . . .	9	7
Kasebohm } . .	3	.
Kickthal } Dr. Ferber .	4	2
Ikendorff } . .	3	.

Gül-

	Baul.	Halbe	Coss
Göldenitz]	5	-	2
Schlage] Rost. St. Jürgen	5	-	1
Voigtshagen Heil. Geist]			
Kortshagen idem]	13	-	3
Dehrkow Rost Heil. Geist und St. Jürgen	3	-	-
Busseritz Rostocker St. Jürgen	3	-	-
Pürckshagen Rostocker Heil. Geist	3	-	-
Zum Hoeffe Rostock St. Jürgen	7	-	2
Hohen Schwarffs Cantzler von der Lippe	4	-	-
Bröderstorff	8	-	3
Harmstorff Dr. Schröder	5	-	2
Alverstorff idem]	5	-	2
Grossen Kusevitz Obristl. Donner]			
Rostocker Volckshagen Closter zum Heil. Creutz	5	-	-
Summa	100	-	33

Rostocker Wulffshagen.

David Brandes	7	-	2
Willershagen Closter Ribbenitz	15	-	-
Növershagen Stadt Rostock	24	-	-
Finckenberg Herman Labke	-	-	-
Lütken Kussevitz Drevenstedt	1	-	2
Im Niederkruge Andreas Lepel	2	-	-
Bakelien Dr. Siebrandten Erben	4	-	4
Rütthoff Dr. Katte	-	-	-
Jürges Hof Rostocker Heil. Geist	-	-	-
Marhoff Stadt Rostock	-	-	-
Müggenburg	-	-	-
Summa	53	-	8

Städte Schwerinschen Theils.

	gantze Erben	halbe Erben	Buden
Schwerin	162	33	24

	gantze Erben	halbe Erben	Buden
Parchim	197	91	40
Sternberg	69	65	15
Crivitz	100	83	30
Grabau	105	67	20
Wahren	174	12	29
Neustadt	58	9	32
Dömitz	63	55	40
Gadebusch	68	34	15
Wittenburg	111	26	27
Grevismühlen	52	18	17
Lübtze	38	33	18
Rehna	33	38	12
Buckow	25	33	11
Krapelien	30	30	5
Malchow	50	12	29
Hagenow	21	14	10
Brüel	18	13	11
Summa	1374	666	385

Städte Güstrowischen Theils.

Güstrow	138	106	144½
Thum Freyheit allda	.	.	.
Malchin	89	74	35
Gnoyen	41	82	40
Plau	47	29	16
Röbel	104	38	.
Teterow	15	20	18
Sültze	22	10	8
Marlow	21	6	5
Krackow	16	20	10
Laag	26	9	10
Pentzlien	55	31	20
Stavenhagen	10	5	6
Neuen Kalden	34	31	12

Tes-

	gantze Erben	halbe Erben	Buden
Teßin	28	6	11
Goldberg	48	15	12
Ribbenitz	9	49	21
Schwahn	17	22	9
Bentzenburg	62	54	30
Neuen Brandenburg	182	88	145
Friedland	139	94	133
Woldegge	64	35	20
Wesenberg	64	35	20
Strelitz abgebrandt	25	33	11
Stargardt	.	48	16
Fürstenberg	26	18	12
Summa	1312	958	754:

§. 23.

Gleichwie aber seit der Zeit da dieses Verzeichniß gemachet worden, theils gar viele Güter und Dörffer, so der Zeit, als mitten im 30-jährigen Kriege, wüste lagen, folglich nicht mit specificiret wurden, wieder aufgebauet und cultiviret, theils aber auch an andern Orten welche wieder angeleget worden; so kan man leicht erachten, daß es damit eine gewaltige Aenderung gelitten, und theilen sich im übrigen die Mecklenburgische Ritterschafft und andere Landbegüterte ihrer Höfe wegen ebenfalls in Aemter, wovon man folgende Nachricht hat:

Schwerinischer Theil.

Enthält das Amt Schwerin, worinn belegen; Gottesgabe, Grambow, beede Brützen, Portkow, Warsow, Campze, Besendorff, Schönfeld, Stücke, Ragun, Dambeck, Redewien, Jaßkow, Zabel,

Redewien, Gottmansforde, Tentze, Bandekow, Tipze, Enksten, Wendrum, Zulow.

Amt Crivitz/ Müsselmow, Wendorff, Hertzberg, Lütken-Pritz, Testien, Bülow, Tritzkow, Bruel, Niendorff, Grossen-Niendorff, Möderitz, Garwitz, Schwerin, Frauenmarck, Kretzien, Gomten, Dasse, Dürgelütz, Radepohl, Wessau, Gottebande, Müselmo, Zaschendorff, Zitlitz.

Amt Neuen Buckow/ Garmse, Stromckendorff, Goldeke, Krenckow, Preersberg, Goldebeck, Preesberg, Danckow, Pentzou, Berenshagen, Püttelkow, Buschmühlen, Nienhagen, Wustrow, Gostrow, Bolckow, Claußdorff, Gerdeshagen, Roggau, Steinhagen, Madsow, Vogelsang, Ilow, Gerstorff, Niendorff, Germer, Passer, Pritzendorff, Blengow, Tutzen, Goldberg, Wiechmersdorff, Karchow, Westerbrügge, Alten Carien, Rederanck, Rohlstorff, Mechterstorff, Mulsow, Dannenbordt, Nienhagen.

Amt Mecklenburg / Eichhoff, das andere Eichhoff, Golchen, Rambow, Grossen-Stieten, Mädeutien, Crentzo, Surow, das andere Surow, Bamuen, Bucholtz, Turow, Maßlow, Ketze, Rübow, das andere Rübow, Merhoff, Necheln, Schin, Schlagstorff, Nütteln, Rantzow, Retkendorff, Flessenow, Weseln, Sultze, Trambse.

Amt Sterneberg, Stieten, Wütendorff, Rahdum, Zülow, Gustroll, Perstien, Karsum, Wosseren, Parckow, Gornow, Redenbock.

Amt Grevismühlen/ Damshagen, Jamel, Grundeshagen, Tressow, Lütken-Wadelnstorff, Everstorff, Kechelstorff, Wieschendorff, Rüting, Boltzenhoff,

Gold-

Goldbeck, Gülderham, Broeck, Wirgeln, Walmstorff, Niendorff, Grossen-Schiltberg, Goostorff, Nieder-Schiltberg, Wieschendorff, Vorgtshagen, Dänckendorff, Elmhorst, Arphagen, Hoff zum Felde, Aeverhoff, Tarnewitz, Grossen-Wadelnstorff, Grossen-Hoff, Sierow, Neudien, Eggerstorff, Steinhues, Eichhoff, Höckendorff, Guntenbeck, Plüschow, Scharffstorff, Bernstorff, Priehmdorff, Lütkenhoff, beede Johannsstorffen, Harckensee, Kalckhorst, Ranckendorff, Haußhagen, Barneckow, Grossen Kranckow, Lütken-Kranckow, Torstorff, Gressow, Schadendorff.

Amt Gadebusch, Koselow, Grentzo, Pockrent, Wedendorff, Dützau, Holdorff, Hundorff, Roggendorff, Salis, Vietlübbe, Bruten, Johannisdorff, Hinderberg, Ober-Rüding, Veelböken, Werelsfeld, Frauenmarck, Blieschendorff.

Amt Wittenburg, Pretzier, Schwerchow, Melckhoff, Gremelien, Möllenbeck, Tuschow, Krußlien, Ragut, Maßlow, Scheßien, Krammershagen, Horst, Lützow, das andere Lützow, Goldeberg, Bockendorff, Hüpsburg, Prahlstorff, Voltzrade, Dranewitz, Moltzow, Teßien, Boddien, Rensow, Waschow, Crasen, Ladow, Kochow, Teßien, Korchow, Virtzen, Scabrow, Perlin, Bentzien, Cladrum, Cammien, Rensow.

Amt Grabow / Dancke, Huberland, Danbeck, Nese, Stavenow, Melow, das andere Melow, Camien, Mentien, Nebgien, Siggelkow, Mölenbeck, das andere Mölenbeck, Werlow, das andere Werlow, Birentz.

Amt Lübs / Schönow, das andere Schönow,

Torgelow, Clanstorff, Torplow, Möllendorff, Marien, Vorlis, Grabow, Pilis, Möllenhagen, Anckershagen, das andere Anckershagen, Bocke, Möllenhagen, Lükow, Turnow, Drathow, Gadow, Drathow, Lütkendorff, Wogersien, Grambow, Woisien, Bruthen, Linstow, Wangelien, Greve, Passow, Grossen-Deßien, Suckewitz, Samit, Lütken-Dessien, Pentzelien, Daschow, Kubbentien, die Vor-Stühren, Wathgarten, Meyerborg, Kogel, Klockstien, Prentzelien, Prieborn, Weydien, Lüttendorff.

Güstrowischer Theil.

Amt Güstrow / Zierstorff, die 2 Circkowen, Appelhagen, Ahmshagen, Trueß, Düringshusen, Zehne, Grabow, Hoppenrade, Tarschow, Camien, Deperstörp, Upahl, Mirrendörp, Nichlebe, Teschow, Narchelen, Hintzenhagen, Appehagen, Lütken-Grabow, Birtzegast, Watmanshagen, Zierstorff, beede Cobrowen, beede Wordowen, beede Gottienen, Weitendorff, Rensow / Lütkenspretz, Carow, beede Kassow, Schornstorff, Lümbs, Kalber, Rothschalck, Rosewitz, Dirckhoff, Schlondorff, Retze, Toltzien, Glasewitz, Dehnen, Watmanshagen, Grossen-Bützien.

Amt Gnoyen / Wobkendorff, Balmstorff, Schabow, Banckow, Grantzow, Niekohr, Woltow, Lühborg, Dalwitz, Drützatz, Wyltow, Nitzow, Lünow, Warbelow, die drey Wastowen, beede Rüstrowen, das Dorfflein Molckow, Strietzfelde, Teckow, Vieltz, Boddien.

Amt Schwaen, Ziesendorff, Neuenhoff, Brutze.

Ribnitz, Schulenburg, Finstorff, Wulffshagen,

Lie-

Liepen, Koltzow, Varenhop, Bundelstorp, Koltzow, Steinhorst, Güldendorff, Güstendorff, Pancklow, beede Giebekowen, Dümernstorp, Lüsewitz, Poppendorff, Vitow, Rodderstorff, Petersstorff, Gubekow, Ramdow, Rempelien.

Amt Plau / Leisten, beede Göhren, Schwerin, Repelien, Schwerin.

Amt Wredenhagen / beede Ledetelen, Hinrichsburg, Grabenitz, Ahrensberg, Schönenberg, Campze, Massow, beede Wildkuhl, Below, beede Krümmel, Leblien / Klincke, Klopzow, Rezow und Vinckow, Soltzow, Lohrff, Grove, Leppien, Mahrien, Kelle, Balerick / Below, Lippien.

Amt Neuen-Kalden / beede Teschowen, Panstorff, Hagen, Kummerow, Suckow, Levizow, Lelleckendorff, Garzendorff, Marckow, Mestorff, Schwasdorff, Schorrentien, Schwartzenhoff.

Amt Stavenhagen / beede Varchentienen, beede Varchowen, Breidenfelde, Borgfelt, Lüpelow, Werder, Karstorp, Lüchelow, Kronnitz, Flotow, Lütkenhelle, Gädebe, Parstorff, Basedow, Ramelow, Rempelien, Basedow, Rosenow, Rost, Rittermanshagen, Krose, beede Schloewen, Kraß, Rundeshagen, Viete, Wolde, Tützebach, Kostorff, Arhuslehn, Lanse, Rothenmohr, Lanckewitz, Kellendorff, Schostow, Mollien, Pentzlien, Grubenhagen, Varentien, Karse, Deven, Mollzaen, Grubenhagen, Deven, Möllendorff, Schmiterlow, Grievitz, Bristow, Hinrich, Glasow, Parchow.

Amt Fürstenberg / Tornow, Borstorff, Blomenow, Prieberd, Dannenwolde, das andere Borstorff.

Amt Strelitz / Prilwitz, Dolgen, Givitzen, Blomenhagen, Reddemin, Weitstein.

Amt Goldberg / Werder, Dobbien, Sitlitz / Bellien, Kuchelwis, Zehne, Terminerhoff, Wosten.

Amt Stargard / Lichtenburg, Neuenkirchen, Rehberg, Wrechen, Romtewitz, Schönenfeldt, Borckfeldt, Grossen Schönfeldt, Carpien, Dewitz, Sadelkow, Klockstein, Quaden-Schönfeld, Neverin, Dollenhagen, Roggenhagen, das andere Quaden-Schönfeldt, Brunne, Ramen, Helpte, Daberkow, Kolpien / Daberkow, Milsow, Holtzendorff, Milsow, Gartzkow, Wulffhagen, Bederich, Cammien, Möllenbeck, Jetzke, Jemkow, Lubberstorff, Schönhausen, Voigtsdorff, Liepen, Gollenbeck, Helpte, Gollenbeck, Jetzke, Wiltzerhagen, Wittenhagen, Klockow, Schnielenberg, Sandhoff, zu St. Marien Kirch gehörig, Friedland, Gesewitz, Galenbeck, Mastorff und Jetzkow, Roddemien, Kesenbron, Kolckow, Beserten, Kantzow.

Amt Boitzenburg, Gresse, Wobeckendorff, das Dorff Klümbcke.

Wann auch einige derer Mecklenburgischen von Adel zu Schwerin / Ratzeburg, wie auch zu Lebus in der Mittelmarck, Bischöfe gewesen, hat man solche Nahmhafftig machen wollen;

Sind also gewesen:

		von Ao.	bis
Zu Schwerin d. 1ote	Bischof Gottfried I. von Bülow.	—	1292—1314
13te	Ludwig v. Bülow.	1332—	1341
14	Henr. I v. Bülow	1343—	1349
31	Nicol. Pentze	1480—	1483
33	Joh. v. Thuen	1504—	1508

Zu

Zu Ratzeburg d.	11te	Ulrich v. Blücher	1256—1283
	13	Herman v. Blücher	1291—1309
	17	Wiepert v. Blücher	1356—1367
	20	Detl. v. Perckentien	1395—1419
	27	Joh. v. Perckentien	1477—1510
Zu Lebus, d.	19	Joh IV. v. Bassawitz	1400—1421
	29	Dieter von Bülow	1480—1523

Von der Löbl. Ritterschafft Rechten und Privilegien, worauf sie sich beruffen, besiehe im XXXII. Cap. dieses Wercks, was davon gehandelt.

Cap. XXI.

Die Universität zu Rostock.

§. 1.

Selbige ist Anno 1419. von Hertzog Hans und seinem Vetter, Albrecht dem IVten König Albrechts Sohn und dem Rath zu Rostock dergestalt gestifftet, daß von Hertzoglicher Seite die eine, von der Raths Seite aber die andere Hälffte der Professorum unterhalten werden solten, folglich sind sowohl die Herrn Hertzoge als der Rath der Stadt Rostock Patroni von der Universität; jedoch machen die von beyden ernennete Professores ein Collegium aus, und wehlen alternative aus denen von dem Landes-Herrn und dem Rath gesetzten Professoren einen Rectorem. Bey der Reformation begabte Sie Hertzog Johann Albrecht mit den Einkünfften der Klöster Dobberan, Marienfee und Sonnenkamp. Die Privilegia sind vom Pabst Martino V. im andern Jahr seines Pabst-

thums ertheilet, und unter andern der Bischoff von Schwerin zum beständigen Cantzler der Universität verordnet, welche Würde in nachfolgenden Zeiten die Hertzoge nach Secularisirung des Bischoffthums vor sich behalten. Es wird aber das Amt des Cantzlers darin bestehen, daß er im Namen des Kayſers dem Decano die Gewalt giebt, Doctores zu erwählen. Kayſer Ferdinand confirmirte der Universität Anno 1560 ihre Privilegien, und Ao. 1563 den 11ten May wurde die Formula Concordiæ zwiſchen dem Herrn Hertzogen und dem Rath wegen der Universität getroffen. Anno 1606 ertheilte Kayſer Rudolph II. der Universität und Dero Gliedmaſſen einen Schutz- und Schirm-Brief wider jeden, abſonderlich Bürgermeiſter und Rath, ſie bey Straffe 50 Marck löhtiges Goldes nicht zu turbiren oder zu beſchweren. Dann ließ Ao. 1639 Kayſer Ferdinand III. auf Anſuchen Rectoris und Concilii an Bürgermeiſter und Rath eine Citation und Inhibition cum Mandato attentatorum revocatorio, caſſatorio & inhibitorio ſine Clauſula abgehen.

§. 2.

Die Universität wurde am 12 Novembr. 1419 introduciret und zum Rectore Petrus Stenberkius, zum Decano der Philoſophiſchen Facultæt aber Henricus Tœken erwählet / und dabeneben Herman de Hamma, Theodorus Svirau, Henrich Vos, Jacob Niebur, Wilhelm Bole, Bartold Segeberg, Theodoricus Wichman, Burchard Plotze, und Johann Wolf zu Profeſſoren auf der Universität Roſtock beſtellet.

stellet. In die ersten 18 Jahre bis Anno 1437 war die Universität gantz geruhig. Als aber in diesem Jahre in der Stadt eine starcke Unruhe und Rebellion entstunde, mithin nach Cranzii Bericht in Wandalia Lib. 12. Cap. 9. & Metropol. Lib. 11. Cap. 22 die Stadt Rostock darauf excommuniciret, vom Kayser Sigismundo aber in die Acht erkläret wurde; so bekam die Universität vom Baselschen Concilio sub dato d. 4 Octobr. 1436 Befehl, bey Straffe des Banns aus der Stadt sich zu retiriren. Es ging also die Universität mit ihrem Rector Helmold nach Greifswald, woselbst sie sich ins 7te Jahr aufgehalten. Endlich, als Rostock wieder in Ruhe gesetzet war, wolten die Professores sich auch wieder dahin begeben, und baten sehr um ihre Aufnahme, allein der neue Rath wolte sie, weil sie des ihnen versicherten Schutzes ohngeachtet die Stadt verlassen, nicht eher aufnehmen, biß sie sich schrifftlich vor sich und ihre Successores verbunden, die 800 Rheinische Gulden, welche der Rath jährlich aus der Cämmerey an die Universität zu entrichten schuldig war, nimmer wieder zu fodern, diese Renunciation auch die Bischöffe von Schwerin und Ratzeburg confirmiret hätten. Vid. Crantz in Metrop. Lib. 11. Cap. 23. Es war kein ander Mittel übrig, als daß sie dieses eingehen musten, und wie solches geschehen; so wurden sie wieder aufgenommen, und bekam die Universität solchen Zulauf von Studenten, daß der Rector Hinrich Bekelin in einem Tage 76 und in einem Monathe 132 immatriculirte, gestalt denn auch um diese Zeit Graf Moritz von Oldenburg auf dieser Universität studirete. In diesem

geru-

geruhigen Zustande blieb die Universität bis auf das Jahr 1464, da wegen der starck grassirenden Pest, woran der Decanus der Philosophischen Facultæt, M. Thomas Stemme, und gar viele Studenten sturben, die Studia aufhörten, und in einem gantzen Jahre nicht gelesen wurde. Eine gleiche Fatalitæt hatte die Universität Anno 1485, da die Pest sich wieder einstellete, worauf 2 Jahr nachhero der Tumult wegen der Veränderung der Jacobi Kirche zur Collegiat-Kirche entstund, weßhalb die Stadt mit denen Hertzogen 5 Jahr in schwere Disputen geriethe, und die Academie dadurch gantz verstöhret wurde, indem die Studiosi sich retirirten und die Professores sich nach Lübeck begaben. Als die Streitigkeiten beygeleget waren, kehreten die Professores zwar nach Rostock wieder zurück, und verrichteten bis Anno 1518 ihr Amt, es ward aber die Universität in dieser Zeit eben nicht von gar vielen Studiosis besuchet.

§. 3.

Von Anno 1518 kam die Academie solchergestalt in Decadence und Verachtung, daß auch gar wenige Professores sich allda befunden, und daher der eintzige D. Nicolaus Leoni 6 Jahr Rector bleiben muste, welcher solches Amt noch länger würde geführet haben, wenn er nicht gestorben wäre. Die Uhrsach davon war eines Theils Lutherus, welcher zu Wittenberg wider den Ablas disputirte und lehrete, andern Theils auch die neu angelegte Universität Frankfurt, nach welchen beyden Orten die Studiosi sich insgesamt begaben, und allda ihre Studia fortsetzten. Durch diesen Uebelstand der Academie wurde Hertzog Hinrich

von

von Mecklenburg bewogen, einen gelehrten Mann Namens Arnoldus Burenius, welchen er als Informator bey seinen Printzen Magnum und Philippum gebrauchet hatte, von seinem Hofe nach Rostock zu senden, um die zerfallene Universität wieder aufzuhelffen, dem noch zwey Namens Andreas Eggerdes und Hinrich Pauli zugefüget wurden, welche fleißig lasen, und endlich den Rath durch ihre Vorstellungen dahin bewogen, daß dieselbe an der Restauration der Academie gleichfalls gedachten, und drey geschickte Juristen, Christoph Hegendorph, Johan Strauben und Joh. Nimwegen, einen Medicum Gisbert Longolium und andere mehr zu Professores vocirten. Gestaltsdenn auch die Herren Hertzoge von Mecklenburg einen Doctorem Theologiæ, Henrich Schmedenstein, einen JCtum Hinrich Welf, kurtz darauf aber einen Medicum, Jacob Bording, und den bekanten grossen David Chytræum, dahin zu Professores vocirten, welche denn durch ihren Fleiß die Academie wieder in Aufnahm und Ruhm gebracht haben.

§. 4.

Von denen auf dieser Univertsität gewesenen gelehrten Männern hat der Herr Cantzler von Westphal in seinem gelehrten Wercke de Cousuet. ex Sacco & libro pag 450 seq. ziemliche Nachricht ertheilet, und bemercket man nur noch hiebey, daß seit der Fundation zehn Fürsten, Grafen und Bischöffe Rectores auf dieser Universität gewesen, nemlich:

1) Hertzog Balthasar von Mecklenburg, nachher Bischoff von Schwerin und Hildesheim, ist Anno 1467. 1470. und 1473 Rector gewesen.

2) Her-

2) Hertzog Erich von Mecklenburg, hat Ao. 1499 und 1502 dieses Amt geführet.

3) Wolfgang, Graf von Eberstein, Herr von Neugarden, hat 1509. diese Stelle bekleidet.

4) Theodoricus, Bischoff von Sebast und Päbstlicher Vicarius in Bisthum Schwerin/ ist Ao. 1523. zum Rector erwählet.

5) Wilhelmus, Hertzog von Braunschweig-Lüneburg, hat Anno 1575. mit diesem Amt sich bemühet.

6) Johan Gustav Rosa Graf von Bosunt und Herr von Lundenholm ist den 14 April 1576 Rector geworden.

7) Johann Cyriacus Baron von Polheim und Wartenberg ist den 10 Oct. d. a. dazu erwählet.

8) Hertzog Wilhelm von Curland hat Ao. 1591 dieses Amt bekleidet.

9) Ulrich Printz von Dännemarck, König Friederici II, Sohn ist Ao. 1593. Rector gewoeden.

10) Hertzog Augustus von Braunschweig hat 1594 dieses Amt verwaltet. Anderer Barons, Grafen und Bischöffe voritzo zu geschweigen.

Cap. XXII.

Von den alten Einwohnern dieser Oerter und Länder.

Man will, daß diese und benachbarte Länder dreymahl ihre Einwohner verändert haben, dann erstlich haben die *Wandali*, darnach die *Venedi* oder Wendi, sonst Winithi genannt, und da diese

diese unter die Füsse gebracht, vornemlich in Mecklenburg und Wagerland die Sachsen allhie sich häußlich niedergelassen.

1. Die *Wandali* Indigenæ, eingebohrne Landes-Kinder, und erste Einwohner dieser Orten. Daß diese nun zuerst die Kante dieser Seite der Ost-See weit und breit bewohnet, ist aus alten Scribenten zu beweisen. Plinius macht die Vindelos oder Vandalos zu einem Teutschen Volcke, und theilet solche ein, in Burgundier, Variner, Cariner und Guttoner.

libr. IV. c. 14.

Diese Völcker haben aber alle zu der Zeit an unserer Ost-See gewohnet, und zwar hält man davor, daß die Burgundier Polen: (vid. Hartknoch in Diss de Originibus Pomeraniæ §. 4. so hinter seinem Buch der Republ. Polon. stehet) hernach setzten sich diese bis an den Rhein vid. Hahnii Diss. de Limitibus Burgund. von da giengen sie nach Gallien, und stifteten das Burgundische Reich, vid. Schurtzfleisch de Hist. vet. populi Regnique Burgund.) die Variner, (von dem Fluß Varno, oder der *Warnow* also genandt) Mecklenburg (wie wir oben schon Cap. X. gesehen haben. add. Hartknoch l. c. & Reneri Reineccii Tr. de Vetustis Venetarum Henetarumque gentium appellationibus,) Die *Carini* das jetzt sogenandte Vor-Pommern: Die Guttoner aber Pomerellen, allwo jetzt Dantzig nebst den Herrschafften Lauenburg und Bütau bis an Königsberg in Preussen eingehabt. vid. Grotii Introduct. in Histor. Gothorum, Vandalorum & Longobard. Daß auch fort nach der Sündfluth diese Leute sich hieher begeben, wollen einige

ge aus der Historie des Noæ, seiner Söhne und Kindes-Kinder muthmassen. Denn aus der Familie des Askenasis, welcher den Japhet zum Gros-Vater gehabt, soll der Fürst *Suevus* entsprossen seyn, welcher den gantzen Strich der Ost See von der Elbe bis an das äusserste Theil von Europa beherrschet, und dessen Sohn *Vandalus* habe vornehmlich die Länder zwischen der Trave und Weichsel bewohnet, und den alten Wenden den Namen gegeben.

Ist also zu glauben, daß die *Vandali* oder *Wandali* rechte *Indiginæ Aborigines* oder Einheimische seyn, deren erste Conditores oder Stiffter nach der Sündfluth sich hieher zu bewohnen begeben, selbige auch viele hundert Jahr inne gehabt. Die Thaten dieser *Wandaler* sind sehr berühmt und groß, daß solche auch den fremden und alten Scribenten bekannt gewesen / würde auch noch mehr davon eclatiret seyn, wann es nicht dieser Orten an Scribenten gefehlet. Krantzius berichtet aus dem Zeugniß eines alten Historien-Schreibers: daß der Wandaler König *Scalcus* mit dem Helgone, König von Dännemarck, welcher ungefehr 500 Jahr vor Christi Geburth gelebet, Krieg geführet habe.

in Wandalia libr. 1. c. 7.

Diese Wandali (welche Saxo Grammaticus Slavos nennet) haben bey Regierung des Dänischen Königs Frothonis III. der 37 Jahr vor Christi Geburth die Regierung verwaltet, in Dännemarck einige Einfälle gethan, gegen welche der König Frotho durch seinen General Erich einen Feldzug vorgenommen, und ihren König *Sturnicum* erschlagen.

Saxo libr. V. p. 84.

Diese

Diese haben wider *Sivard I.* König von Dännemarck ums Jahr Christi 344. in Jütland einige Schlachten erhalten, auch ihn aus Schonen und Jütland vertrieben.

Saxo libr. II. p. 194.

Diese haben *Jarmericum*, König Sivards Printzen, einen noch jungen Herrn, gefangen genommen / auch Dännemarck oft verwüstet.

Saxo ibid.

Diese streitbahre Nation hat sich in ihren Gräntzen nicht halten noch bleiben können, sondern ist dann und wann daraus gangen, und hat nicht allein das Königreich Dännemarck, sondern auch einige Länder des mächtigen Römischen Reichs mit Einfällen geplaget. Also erwehnet Julius Capitolinus, daß die Wandaler in Pannonien, jetzt Ungarn, vom Kayser M. Antonino vertilget.

in Vita M. Antonini p. 29. & in Vita Imp. Probi.

Daß auch die Wandaler fast durch die gantze Welt zu Fuß und zu Schiffe herum geschwermet, und nicht wenige Hinderung dem Römischen Ruhm und Gloire gemacht, erwehnet obiger Scribent p. 240.

Daß eine grosse Colonie der Wandaler, zu Zeiten Kayser Carl des Grossen, unterm Commando ihres Königs *Wismari* von der Ost-See gegen Süden gangen, davon thut Meldung Jornandes de rebos Goticis. c. 22.

II. Daß auch diese *Wandalen* keine Sarmater oder Pohlen noch Scyten sondern Teutsche gewesen, beweiser erstlich das Zeugniß aller Autorum, darnach ihre

Teutsche Sprache welche sie gesprochen. Dahero sie zuerst den alten Teutschen Scribenten bekannt worden. *Plinius*, welcher zu Kayſers *Veſpaſiani* Zeiten bekannt gewesen / indem er von fünfferley Gattungen der Teutschen schreibet, setzet er die Wandalen vor allen oben an.

libr. IV. c. 14.

Tacitus, ein wahrer und scharffsinniger Geschichtschreiber, wie er die Marsos, Gambrivios und Suevos also auch Vandalos zu Teutsche Völcker machet, zeiget er an, daß diese Benennung zu solchen Zeiten bereits alt und im Gebrauch gewesen, man auch den *Wandalum* vor des Gottes *Tuisconis* Sohn gehalten. (Die Dänen nennen annoch die Teutschen *Tüeske* oder Tuiske.) Es kömt darzu, daß Methodius Martyr einen Brief von den Wandalis an den Kayser Constantinum geschrieben aufgewiesen, darin Sie offenbar bekennet, Sie wären Teutsche, wie da erwehnet

Franciscus Irenicus Exeg. Germ. libr. 1. c. 33.
& Mich. Beuth. Animad. histor. lib. 1. c. 33.

Daß sie auch eben dieselbe Sprache wie die Teutschen gehabt, bezeuget

Procopius libr. 1.

III. Haben die *Wandali* durch ihre verschiedene *Expeditiones* und Feldzüge ihr Land von Einwohnern entblösset.

Dann wie allen Teutschen es eine Faul- und Trägheit zu seyn dauchte, mit Fleiß und Mühe zu erwerben, was man mit Blut zuwege bringen kunnte, (Sudore acquirere quod sanguine parari posset) so haben die Wandali das grösseste Lob in den Waffen gesucht.

Dann-

Dann so offt das gantze Teutschland in Bündnis wider die Römer entweder vor oder nach Christi Geburth, als wider Julium Cæsarem, Domitianum, M. Antoninum, Valentinianum und die übrige getreten, so ist gewiß, daß die Wandaler in grosser Anzahl dabey gewesen. Und sind auch die *Wandali* niemahlen von den Expeditionen und Thaten der Gothen, welche sie als eine streitbahre Nation offtermahlen unternommen/ auszuschliessen, weil sie ein Theil von der Nation der Gothen gewesen.

Procopius libr. 1. Histor. Vandal. p. 5.

Da die Gothen, welche man vor die Völcker hält, welche aus Schweden kommen seyn, wo noch jetzo Gothland anzutreffen ist (einige aber davor halten/ ihr Ursprung wäre aus Pommern, Rügen und Curland) gegen Osten den Kayserн von Constantinopel zu Leibe gangen, oder gegen Mittag oder Süden sich über der Donau, Elbe und Rhein gemacht, und die Occidentalische oder Römische Kayser angefallen, haben allezeit die Wandali ihre behertzte und der Ruhe ungewohnte junge Mannschafft in grosser Menge mit ihnen ziehen lassen, so gar, daß auch die Könige der Wandalorum selbst, sowohl vor als nach Christi Gebuhrt gar offt grosse Armeen in die Römische Provintzen geführet haben. In dem *Marcomannischen* Kriege, welcher Ao. Christi 174. wider Marcum Antoninum mit grosser Zurüstungen aller Nationen und Völcker in Teutschland sich anfing, welcher auch so heffig geführet ward, als bey Menschen Gedencken sonsten geschehen seyn möchte, waren ebenfals die Wandaler mit einer grossen Armee vorhanden.

Eutropius libr. II. in Marc. Antonino, p. 116.

Vor allen ist eine grosse und merckwürdige Expedition und Verrichtung, welche ihr grosser und berühmter König *Wismarus* zu Zeiten Kayſers Constantini des Grossen vorgenommen, dem in seinem Marsch gegen Süden Gebericus der Ost-Gothen König entgegen kam, und über ihm in einen hitzigen Treffen, darinnen viele tausend Wandali umkommen, die Victorie erhalten. Vor allen andern aber ist der Zug berühmt, welchen der König *Rhadagaisus* oder Rhadagastus Ao. Christi 404. unternommen. Dann der hat die Gothen (unter welchen die Wandalen) *Sarmatas* (nechst an den Moscowitischen Grentzen wohnend) und die Teutsche aufgebracht, daß eine Armee von zweymahl hundert tausend (Zosimus will gar von viermahl hundert tausend sagen)

(l. V. in Arcad. & Honor. p. 303.)

bewehrter Soldaten zusammen kommen, sich vorgestellet Rom einzunehmen und zu plündern, wann Sie ihm nur folgen wolten. Er hat auch allen diesen Schwarm in Italien bracht; da der mehrere Theil von ihnen von dem Stilicone vertilget worden. Die übrigen sind auch entweder an Kranckheit oder Mangel der Lebens-Mittel crepiret.

Isidorus Hispalens. Chron. Gothor.
Sigon de Occid. Imper.

Ob nun schon Rhadagast umkommen, wolten die Wandalen dennoch nicht ruhen, nahmen Ao. 410 unter ihrem König Caroco oder Caroc eine neue Expedition vor, zogen die *Alanos* (wo jetzt die Tartarn am schwartzen Meer sind) *Svevos* (jetzt Märcker, Pommern

mern ꝛc. *Marcomanner* (Böhmen) Quados (jetzt Mähren) Herulos (jetzt Mecklenburg und Pommern) und andere an sich, kamen mit 3, etliche sagen gar 400000 Mann in Franckreich, das dritte Jahr darauf in Spanien, setzten unter Anführung Genserichs hinüber nach Africa, errichteten allda ein Königreich, welches auch allda bis an die Zeiten des Kaysers Justiniani blieben. Von noch mehrern Reisen und Kriegs-Zügen der Wandalen aus ihrem Vaterlande will man schweigen, weil solche fleißig gnug von den Historien-Schreibern verzeichnet worden.

IV. Die *Venedi* (Winithi) oder Wenden sind endlich in der Vandalen Stelle eingerückt, weil nemlich zwischen der Weichsel und Elbe sehr fruchtbahre Länder gewesen, die durch solches Anrücken von Einwohnern entblösset waren. Es sind auch die *Venedi*, Sarmaten, das ist, Leute gewesen, welche an den Gräntzen von Moscau gewohnet, die *Wandali* aber würcklich Teutsche. Inzwischen zweifelt doch Tacitus, ob er die Wenden vor Teutsche oder Sarmatische Völcker ansehen solle, wenn er Cap. 46 de Moribus Germanorum §. 1 & 2 schreibet. Venedorum Nationes Germanis an Sarmatis adscribam, nescio &c. - - Venedi - - tamen inter *Germanos potius* referuntur, quia & domos figunt & scuta gestant & pedum usu ac pernicitate gaudent, quæ omnia diversa Sarmatis sunt &c. gestalt denn auch Cellarius in Geograph. Antiqua L. 2. C. V. pag. 310 deshalb noch vieles einwendet. Daß übrigens die Wandali insgesammt auf einmahl nicht ihre Sitze verlassen, sondern einige von ihnen zurück geblieben, mit denen hernach die Wenden

sich vermischet, zeiget Bengertus ad Helmoldum L. 1 C. 2 p. 9. Venedi ex Livonia. Russia & vicinis terris progressi, cupide intraverunt, & omnem hanc oram Maris Balthici a Vistula ad Albim, primum complevere seq. *cum superstitibus Wandalis, quorum multitudinem non contemnendam in multis locis relictam esse, dubitari non potest, ita permiseuerunt, ut facile in habitu & moribus Gens Genti conformaretur.* Solchemnach sind die Wenden mit denen Wandalen nicht zu confundiren, wie Crantzius in Wandalia gethan hat. Da aber die Venedi nicht zu einer Zeit, sondern nach gerade, auch nicht mit grossen Armeen, sondern nur Troupen weise an die verlassene Oerter der Wandalen kommen, so kan man eben nicht gewiß wissen, zu welchen Zeiten solches geschehen. Doch meinet man, der Anfang sey zu Zeiten Kaysers Valentiniani des III. welcher Ao. 420 zur Regierung kommen, gemacht worden.

V. Diese Wenden bekamen hernach neue Kräffte, errichteten neue Königreiche / führeten auch wider einige Kayser und Könige grosse Kriege. Sie formirten unter sich XVIII. Völcker, und wohnten

1) Die Pomerani in dem heutigen Pommern / auch Redarii genannt, wie Reinerus Reineccius in Append. I. ad Helmold. de Gentium German. & Henetarum Adpellat. p. 219, aber es ist falsch, wie unten §. 8 erhellet.

2) Die Lebusii, Stoderaui und Wilini um Berlin und Brandenburg.

3) Die Brizani in der Prignitz und bey Perleberg / gestalt man in Mecklenburg einen Ort mit Nahmen

Treu-

Treuen-Britzen, imgleichen an der Oder einen Ort, Nahmens Brizen, findet.

4) Die Havellani, Heveldi und Hevelli um Havelberg.

5) Die Sidini zu Stettin.

6) Die Wilsi, Lutitii und Velatabi, deren vierer-ley sind, nemlich Circipani, jenseit der Pehne bey Wolgast, Stralsund, Demmin, Wilsnak.

7) Die Kussiner um Gutzo und Greifswald.

8) Die Rhedarii, Ridarii oder Riaduri um Stolp und Anclam vid. Adamus Bremensis in Hist. Eccl. L. 2 C. X. p. 19 Helmold L. 1 C. 2 in Chron. Slav.

9) Die Tollensi bey der Tollen See und Neu-Brandenburg.

10) Die Varini, Heruli, Werli oder Wendi um Rostock, Bützow, Güstrow.

11) Die Obotriti in Mecklenburg Schwerin.

12) Die Polabi im Ratzeburgischen.

13) Wagrii um Lübeck und Oldenburgischen.

14) Rani auf der Insul Rügen.

15) Lingones oder Lini zu Lüneburg.

16) Sorabi, Serbi um Zerbst, Laußnitz / Meissen, Leipzig.

17) Uckri, Ucri in der Uckermarck.

18) Dalemancii in einem Theil von Meissen.

Diese Völcker haben niemahln unter der Regierung eines Herren gestanden, sondern haben theils ihre Könige, theils ihre Fürsten gehabt, denen sie botmäßig gewesen. Es hiessen auch diese Völcker insgesammt Slavi, welches mit den Wenden einerley ist vid. Bangertus pag. 11. Und nachdem sie sich nach gerade immer

mehr und mehr einfunden / sich der innerlichen Kriege und Unruhen der Francken / Schwaben / Sachsen / zum Vortheil bedienten, und sich an jeden rieben, dieses auch noch dazu kam, daß die Angeln (welche ein groß Theil von Teutschland an der Ost-See ausmachten) unter ihrem Commandeur Hengst Ao. 449, um in England zu wohnen, ihre Stellen ledig liessen: So kam es dahin / daß die Venedi binnen kurtzer Zeit in ihren neuen Landen recht einwurtzelten, und den meisten Benachbarten formidabel wurden, durch die Laußnitz / Mähren und Böhmen bis in Illyrien (wo jetzt Oysterreich, Dalmatien, Croatien, Cärndten und Steyer ist) drungen / und neue Königreiche aufrichteten. Dann ums Jahr Christi 550 kam *Lechus*, ein Wende, nahm Pohlen ein und machten es zum Königreich, nicht lange darnach *Zechus*, und errichtete das Königreich Böhmen. Die Sachsen, als Nachbahren, sind von ihnen dermassen gedrillet worden, daß wie die Longobarder Ao. 567 mit allen ihren Familien in Italien giengen, diese sich zu ihnen gesselleten; vor solchen hatten sie nun eine Furcht, und kehreten nach Verlauff von 12 Jahren in ihr altes Vaterland. Man stritte zwar öffters mit ihnen vortheilhafft, doch kamen sie hernach mit stärckerm Volck wieder. Es kriegten hernach die Römische Kayßere, die Könige der Teutschen und die Hertzoge von Sachsen von Carl dem Grossen an bis an Friedrich mit dem rothen Barth, und Hinrich dem Löwen über 300 Jahr wider dieses Volck. Es sind auch daher die Wendischen Völcker mehrentheils *Tributarii* von den alten Fränckischen Königen und Römischen Kayßern gewesen / wiewohl sie allezeit

nach

nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten gelebet/und niemahlen *Jura Civitatis Germaniæ* erhalten haben. Daß schon im VIten Seculo circa annum 593 oder 594 die Wenden von dem Bayerschen König Thassilone überwunden worden, erzehlet Paulus Diaconus de Gestis Longobard. L. 4 Cap. p. 394. Sigbertus Gemblacens. ad A. 595 p. 524. wiewohl die Wenden nicht lange hernach sich an die Bayern revangirten, gestalt Paulus l. c. p. 395 berichtet add. Aventinus in Hist. Boj. p. 238. Im VIIten Seculo Anno 700 haben die Wenden und ihr neuer König Samo, der ein Francke war, und wegen des wider die Hunnen geleisteten tapfern Beystands von ihnen zum Könige gemachet wurde, wie Paulus l. c. p. 360 erzehlet, mit dem Fränckischen Könige Dagoberto grosse Kriege geführet, und sind von Radulpho, Hertzog in Thüringen, überwunden worden vid. Anonymus de Gestis Dagoberti apud Leibnitz P. I. Rer. Br. p. 66. Sigebertus Gemblac. in Vita S. Sigeberti p. 31. Im VIIIten Seculo hat Carolus M. die Wilsos dergestalt bezähmet, daß sie ihm unterthänig geworden, dahingegen die Obotriten, als der Wilsen ihre Feinde, mit ihm in Bündniß getreten, wie solches Donatus Acciajolus de Vita Carol. M. apud Freher P. 2. Rer. Franc. p. 554 bezeuget, gestalt er allda, Abotritos veteres Francorum socios nennet. Anno 805 hat Carolus M. den König der Böhmen Lethonem und Ao. 806 den Fürsten der Sorober Miliduochum überwunden und beyde umbringen lassen vid. Annales Pithoean. add. a. p. 267 Reuber. ad. d. a. p. 34 Wilhelmus Malmesburiensis L. 1 de Gestis Anglor. C. 4 p. 32. Anno 808 ließ Ca-

rolus M. wider die Wenden 2 Schantzen an der Elbe aufrichten vid. Eginhard in Vita Car. M. ad. d. A. Annal Francor. Reuberi p. 36 und Anno 810 ließ er die Schantze zu Hochbuch, welches das heutige Hamburg ist, bauen. Annal. Reuberi l. c. p. 38 Albertus Stadensis p. 86 Lambecius in Orig. Hamburg. L. 1 ad Ao. 811 §. 3. 4 pag. 2. Weil aber die Wiltzer Wenden dieselbe wieder ruiniret hatten, so wurden sie Anno 811 von neuen fortificiret vid. Annal. Fuld. p. 11 12 und Anno 812 eine neue Expedition wider die Wiltzer vorgenommen und sie alle unterworffen, gestalt denn Eginhardus l. c. p. 438. bezeuget. Omnes barbaras ac feras Nationes, quæ inter Rhenum ac Vistulam fluvios Oceanumque & Danubium positæ, lingua quidem pene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles, Germaniam incolunt, ita pendomuit ut eas tributarias effecerit, inter quas fere præcipui sunt: *Walathabi*, *Sorabi*, *Abotriti*, *Boemanni*, cum iis namque conflixit, cæteras quarum multo major est numerus, in deditionem suscepit. Unter der Regierung Kayser Ludovici rebellirten A. 814 die Obotriten, und A. 816 die Soraben, wie der Auctor Vitæ Ludovici ap. Pithæum p. 362. seqq. erzehlet, daher die Sachsen dieselbe auf des Kaysers Befehl bekriegten und zum Gehorsam brachten, gestalt denn auch die Wendischen Völcker ihre Gesandten auf die Reichs-Tage absenden müssen, wie unter andern Adelmus ad A. 815 & 822 bezeuget, wenn er schreibt: peracta auctumnali venatione in loco, qui Franconofurd appellatur, profectus est: ibique generali Conventu congrægato, necessaria quæque, *ad utilitatem Orientalium partium*

Reg-

Regni sui pertinentia more solenni, cum Optimatibus quos ad hoc evocare jusserat, tractare curavit. In quo Conventu omnium Orientalium Sclavorum i. e. Abotritorum, Soraborum, Vultzorum, Bohemiorum, Moravorum, Prædenescatorum & in Pannonia residentium Avorum, Legationes cum muneribus ad se directas audivid. Die Vornehmsten der Obotriten und Soraben verklagten ihren Fürsten wegen Untreue bey ermeldten Kayser, und musten dieselbe sich allda justificiren und Red und Antwort geben / welches Adelmus l. c. pag. 428. 429 uns lehret, wenn er schreibt: Quidam Abotritorum Primores, Ceadragum Ducem suum accusantes. Accusabatur & Tungo unus de Soraborum Primoribus, quod & ipse dicto audiens non esset. Quorum utrique denunciatum est, quod si medio Octobrio ad Imperatoris generalem Conventum venire distulissent, condignas perfidiæ suæ pœnas esse daturos &c. ad Ingilinheim medio Octobrio veniens generalem ibi, ut conditum erat, Populi sui conventum habuit: in quo & Ceadragum Abotritorum Ducem, nec non & Tungonem, qui apud eum perfidiæ accusabantur, audivit &c. Ja der Kayser setzte der Wenden Fürsten ab und wieder ein, vid. Autor Vitæ Ludovici Pii apud Pithæum ad a. 817 p. 370 & ad A. 819 p. 372 & ad A. 826 pag. 384 Adelmus ad d. a. Nachdem der Kayser Ludovicus mit Tode abgegangen, und das Kayserthum unter seinen Söhnen vertheilet wurde, mithin Ludovicus Germanicus das Teutsche Reich erhielte, hatte dieser mit den Slaven gar viel zu schaffen. Im Jahr 844 überzog er die Obotriten / erschlug ihren

Kö-

König Gozzomvil, und ließ das conquetirte Land künfftig durch Hertzoge regieren, wie uns die Annales Fuldenses ad Ao. 844 lehren. Anno 858 musten die Obotriten sammt den Linonibus einen neuen Sturm aushalten vid. Annal. Fuld. ad Ao. 858. und wurde der Obetriten Fürst, Tabamvizil, überwunden, und seinen Sohn zum Geissel zu geben, gezwungen. Annal. Fuld. ad d. a. Noch vorhero in dem 847 Jahre versuchte Ludovicus sein Heil überhaupt wieder die Slaven, kehrete aber mit Bestürtzung wider zurück, da er unter seinen Troupen eben so viel Uneinigkeit, als bey den Feinden Einigkeit und Courage, verspürete, welches die Sclaven so muthig machte, daß sie gleich im folgenden Jahre 848 mit Heeres-Krafft in Teutschland einfielen, wiewohl sie damahls noch glücklich zurück getrieben wurden vid. Analista Bertinianus ad Ao. 847 & 848. Im Jahr 851 lehneten sich die Sorben wieder ihn auf, welche er durch Verderbung ihrer Land-Früchte zur Raison brachte Annales Fuld. ad Ao. 851. Im Jahr 856 schlug er die Dalemincier, welche einen Theil von Meissen zwischen den Flüssen Chemnitz und Elbe bewohneten, und ein Theil der Sorben Wenden waren, wie Gundling de Henrico Aucupe §. 5 p. 25 26 und Graunius in Diss. de Dalemincia Slavorum §. 10 lit. h. p. 262 lehren, mit Hülffe der Sorben, welche ihn nunmehro assistirten Annal. Fuld. ad Ao. 856. Allein Ao. 858 empöreten sich die Sorben von neuen, weßhalb er Tracholsum, welcher Dux Sorabici limitis war, und um die Gesetze, Lebens-Art und Gebräuche der Slaven guten Bescheid wuste, mit einem Heere wider sie sandte Annal Fuld. ad d. a. Noch grössere Unruhen

hen machten die Sorben, nachdem sie ihren Fürsten, Cziztiboer, welcher den Teutschen beständig treu gewesen, hinterlistig umgebracht hatten Anna. Fuld. ad A. 857. Im Jahr 869. conjungirten sie sich mit den Böhmen und sogenannten Siuslis, welche um Seselitz wohneten, wurden aber von Ludovico, Lud. Germ. mittelsten Printzen, besieget Annal. Fuld. ad. A. 869. Nachgehends scheinet sie Trachalsus ziemlich in Gehorsam erhalten zu haben; da aber derselbe A. 873. starb; rebellirten sie nebst den Sinlis und andern Nachbarn gleich in dem folgenden 874sten Jahr, doch wurden sie von dem Ertz-Bischof Luitberto von Mayntz und Ratolfo, Trachusi Nachfolger, gar bald zu paaren getrieben, Annal. Fuld. add. a. Ueberhaupt aber ist gewiß, daß Ludovicus auf allen diesen Zügen nicht allezeit Seide gesponnen und die von ihm befochtene Vortheile von keiner Wichtigkeit öffters gewesen, wie denn der Analista Bertinianus ad suos Annos berichtet; daß Ludovicus A. 856. einen Theil seiner Armee eingebüsset, daß er An. 862. keine besondere Ehre eingeleget, daß der von Ludovico dem jüngern A. 869 erhaltene Sieg so gar vollenkommen nicht gewesen. Mit den Böhmen hatte Ludov. Germ. nicht weniger als mit den andern Wenden zu schaffen. Zwar schiene Anfangs ihm dieses Volck hold und getreu zu seyn, so gar, daß auch A. 845. 4 der vornehmsten Böhmischen Herren ihm zu Gefallen sich tauffen liessen vid. Sigbertus Gemblacens. v. 65. Allein im Jahr 846. thaten sie ihm, als er aus Mähren zurücke kam, grossen Abbruch vid. Annal. Fuld. ad A. 846. und im Jahr 848 empöreten sie sich wiederum, wiewohl sie Ludovicus

Ju-

Junior zur Raison brachte Annal. Fuld. apud Freher T. 1. S. R G. p. 20. Im Jahr 849 erfochten die Böhmen über die uneinigen Generals des Teutschen Königes eine complete Victorie vid. Annales Metenses ad d. a. Hingegen musten bald darauf einige Häupter von ihnen sich ergeben, und Scala Jugatus, Wiztrachi Sohn, aus seiner Vater Stadt weichen. Annal. Fuld. ad A. 856 & 857. So waren auch die Anfälle, welche die Böhmen nachgehends unterschiedliche mahl auf die Provintz Bayern thaten, vergeblich, vielmehr wurden A. 872. 5 Böhmische Hertzoge unter das Joch gebracht, und nach solcher Zeit ist Ludovicus von den Böhmen mit Gesandtschafften beehret worden. Mit denen in Mähren wohnenden Wenden sind nicht weniger unter dieses Herren Regierung viele Händel vorgefallen, welche man aber mit Stillschweigen übergehet. Die Obotriten hat er A. 862. zum Gehorsam gebracht vid. Annal. Pithoean. ad d. a. p. 61. Unter der Regierung Ludovici Junioris gab es mit den Wenden abermahl viel zu thun, denn als die Seuselitzer und Linoner A. 877. keinen Tribut geben wolten, brachte er sie zur Raison, vid. Annal. Fuld. ad. d. a. und im Jahr 880. triumphirte Hertzog Poppo über die Böhmen, Sorben und Dalemincier, welche Thüringen verheereten Annal. Fuld. ad d. a. Carolus Crassus hatte mit denen Mährischen Wenden zu thun, wie die Annales Fuldens. ad A. 884 berichten. Arnulphus hatte mit dem mächtigen Könige Zwentipoldo, dem er das gantze Böhmische Volck unterwarff, grosse Kriege, und fochte wider ihn mit zweifelhafftem Glücke vid. Regino L. 2. Chron. ad A. 890. p. 66. Annal. Fuld. & alii.

Der

Der Krieg/ so A. 889 wider die Obotriten geführet wurde, lieff ebenfalls vor Arnulpho schlecht ab, indem er wider sie nichts ausrichtete und die Armee auseinander gehen lassen muste Annal. Fuld. ad d. a. Unter Ludovico Infante daurete der Mährische Krieg beständig fort, und wolten sich diese zu keinen Tribut gestehen. Henricus Auceps hat mit den Wendischen Völckern Zeit A. 921 grosse Kriege geführet, er überwand die Hevellos, welche an der Havel wohneten und eroberte ihre Haupt Stadt Brandenburg durch Kälte, Hunger und Schwerdt vid Wittekindus L. 1 Annal. p. 639. Er besiegete die Dalemincier, zerstöhrete ihre Vestnng Gruna oder Gana, und machte sie Zinsbar Wittekindus l. c. Sigebertus Gemblac. ad Ao. 928 p. 77. Er brachte den Böhmischen Hertzog Wenceslaum unter seine Gewalt Wittekindus l. c. p. 639. Er bezwung den Fürsten der Obotriten Micislaum und nöthigte ihn, sich tauffen zu lassen Annal. Hildes. ad A. 831 p. 717 & Contin. Reginonis pag. 75. Er machte ihm die Sorben, sonderlich die Miltzenos, unterwürffig Ditmarus Lib. 1 p. 327. Und als die Rhedanii sich empöreten, und nebst andern Wendischen Nationen einen fast allgemeinen Aufstand erregten, auch Falersleben einnahmen/ trieb sie der König durch seine Generale Bernhardum und Ditmarum gar bald zu paaren vid. Ditmarus L. 1 Annal. p. 326 worauf er diese und die Uncranos bald vollenkommen überwältigte und sie Zinßbar machte vid. Continuator Regin. ad a. 934 p. 75. Unter dem Kayser Ottone Magno empöhreten sich die Wenden bey Gelegenheit der zwischen ihm und seinem Bruder Henrico entstandenen in-

innerlichen Unruhen abermahl, wie Wittekindus L. 2. Annal. apud Meibomium T. 1. R. G. p. 647. bezeuget, und siehet man aus angeführten und diesen Exempeln zur Gnüge, daß die Wenden keine Gelegenheit verabsäumet haben, sich von der Bothmäßigkeit des Römischen Reichs zu entziehen und ihre vorige Freyheit zu behaupten. Allein der Kayser Otto M, hat sie alle zu Paaren getrieben, und setzte Geronem über die Wenden zum Marggrafen, welchem einige treulose Wendische Magnaten nach dem Leben stelleten, davor aber ihrer mehr als 20 mit List ins Garn gelocket und bey einem Gastmahl erschlagen wurden, wie Wittekindus L. 2. Annal. p. 647. und Meibom T. 1. S. R. G. p. 690 erzehlen. Die Obotriten rebellirten hiernechst offenbar, ruinirten die Teutsche Armee, welche Haika anführte, gäntzlich, und wehrten sich dergestalt tapfer, daß ihnen Otto M. nicht sonderlich schaden kunte vid. Wittekindus l. c. wiewohl sie doch endlich zu Kreutze kriechen und den Christlichen Glauben annehmen musten, wie aus Helmoldi Chr. Slav. L. 1. Cap. 12. zu schliessen. Mit den Ucker-Wenden hatte er auch viel zu schaffen, welche Gero und Hermannus in Schwet endlich überwand, und verschiedene Victorien über sie befochte, mithin dieselbe zinsbar machte vid. Wittekindus p. 660. seq. Denen Böhmen erließ dieser Kayser den Tribut und machte ihren Fürsten Wenceslaum zum Könige vid. Dubravius L. V. Hist. Boh. p. 32. Unter der Regierung Kaysers Ottonis II. fielen die Wenden insgesammt wieder ab, um ihre Freyheit zu behaupten, weshalb sie dem Henrico Bavaro wider Ottonem beystunden vid. Lambertus Aschaffenb. ad A. 974, p. 157. seq.

seq. Von dieser Zeit an findet man Nachrichten, daß die Sachsen allein sich die Herrschafft über die Wenden zugeschrieben und das Römische Reich davon ausgeschlossen haben, welches ohne Zweifel daher geschehen, weil Henricus Auceps und Otto M. selbe überwunden und die Ueberwundene als Tributarios ihres Hauses Sachsen und nicht des gesammten Reichs angesehen haben, vid. Chronographus Saxo ad A. 983. p. 196. allwo er schreibt: Slavi Saxonibus rebelles facti, quos Saxonici Principes collectis viribus - - glorioſiſſime vicerunt. Unter der Regierung Kayſers Ottonis III. waren die Wenden seine hartnäckige Feinde. Es fiel ihnen ohnedem nicht schwer die Sachsen beständig in Allarm zu halten, weil sie beyde Ufer des Elb Strohms besetzet, und alle Fahrzeuge in Händen hatten vid. Tancmarus in Vita S. Bernardi Cap. VI. p. 444. Ao. 984. stunden die Sclaven dem Bayerschen Hertzog, Hinrich, wider Ottonem bey, und erkannten, Miſeco Hertzog von Pohlen, Miſtui Hertzog der Obotriten und Bolilaus Hertzog von Böhmen, denselben vor ihren König: auxilium ſibi, ut *Regi & Domino* cum juramentis affirmantes: Ditmarus ad d. a. apud Leibnitz T. I. S. R. B. p. 348. Anno 985. und 86. fiel Kayſer Otto in des erwehnten Pohlnischen Hertzogs, welcher sich mit dem Böhmischen Hertzog entzweyet hatte, Gesellschafft denen Wenden auf den Hals, in deren Landen er weit und breit sengete. Annales Hildesh. ad d. a. Im folgenden 987. Jahr muſten sich die Wenden nicht nur gröſten Theils ergeben, sondern auch viele von ihren Schlöſſern niederreiſſen laſſen vid. Annal. Hild. ad. A. 987. dahingegen Otto die denſelben an der Elbe

vormahls entgegen gesetzte Festungen wieder in guten Stande bringen ließ, Chron. Saxo p. 199. Anno 990 wurden die Wiltzer und die Obotriten zweymahl von den Sachsen unter Ottone überzogen. Autor Vitæ S. Adalberti Pragensis §. 37. p. 862 & Annal. Hildes. ad a. 990 p. 720. A. 991. erstiegen die Sachsen Brandenburg, verlohren sie aber durch des Sachsen Ritzonis Untreu und der Wiltzen Tapfferkeit wieder Annal. Hildes. ad a. 991. Doch Ritzo übergab A. 993. diesen Platz an Ottonem aufs neue, vertheidigte sich wieder die Barbarn heldenmüthig; allein der Ort fiel doch wieder in der Feinde Hände und Ritzo wurde erschlagen Ditmar L. 4. Annal. p. 352. Anno 995. wurden die Ostphalen von den Wenden hart gedrenget und daher die Obotriten und Wiltzen von Ottone bekrieget, aber er schadete ihnen nicht viel. Chronographus Saxo ad A. 995. Anno 996. schlosse Otto mit den Wenden einen Frieden, den sie aber brachen, weßhalb Otto die Hevellos A. 997. nach seiner Retour aus Italien heimsuchte und züchtigte vid. Ditmarus L. 4. Ann. p. 353. Anno 1001 erhob Otto den Pohlnischen Hertzog Bolislaum zur Königl. Würde. Helmoldus in Chr Slav. L. 1. C. 15. §. 1. Unter der Regierung Kayfers Henrici Sancti gieng es alles verwirret in Böhmen und Pohlen unter einander; doch brachte er dieselbe unter seiner Bothmäßigkeit, vid Hermannus Contractus ad A. 1004. & Marianus Scotus ad d. a. p. 112. und nachdem es abermahl viele Händel gab, wurde endlich A. 1018. der Friede geschlossen, wie Ditmarus L. VIII. p. 419. bezeuget, und obzwar in eben diesem Jahre die andern Wenden, nemlich die Obotriti, Luitici und Wa-

ri

ri abermahl rebellirten vid. Ditmarus apud Leibn. l. c. p. 420. so submittirten sich doch dieselbe Anno 1020 freywillig, hielten aber ihr Versprechen nicht, weßhalb der Hertzog von Sachsen, Bernhardus, dieselbe sehr in die Enge trieb Helmold L. 1. C. 18. Unter der Regierung des Kayfers Henrici Salici wurde der Hertzog von Böhmen Uldaricus bereits als ein Reichs-Stand consideriret, wie Wippo in Vita Conradi Salici apud Pistor. in S. R. G. T. 1. p. 424 & 426. erwehnet. Wegen des Pohlnischen Fürsten Bolislai, der sich propria autoritate den Königl. Titul anmaßte, gab es viele Händel, welche Hahn in der Reichs-Historie P. II. pag. 240 seq ausführlich erzehlet. Mit den andern Wendischen Völckern zerfiel Conradus durch Schuld der Sachsen Wippo l. c. p. 439. seq. Er setzte ihnen Werben, welches er befestigen ließ, entgegen, so sie aber A. 1035. nachdem sie zuvor einige Vornehme erschlagen, Chrogr. Saxo ad d. a. & Hermannus Contractus ad d. a. worauf sie in Sachsen übel hauseten, und obzwar ins erste die Teutschen den Krieg mit schlechten Glück wider sie führten, wie Glaber Radulphus L. 4. Histor. C. VIII. p. 48. zeuget, so musten doch endlich die Luititien unterliegen und den sonst gewöhnlichen Tribut erhöhen lassen Annal. Hildes. ad A. 1035. & 36. Wippo l. c. p. 440. schreibt: Sic humiliavit eos, ut censum ab antiquis Imperatoribus propositum & jam auctum Conradi Imperatori postea persolverent. Unter der Regierung Henrici III. setzte es mit den Böhmen abermahl Händel, welche Hahn l. c. T. III. p. 6. seq. beschreibet. Hertzog Bernhard von Sachsen nebst dem König von Dännemarck, hatte mit

den übrigen Wenden viele Kriege, vid. Adamus Bremensis L 3. C. 224. worin die Wenden den Kürtzern zogen und zum Theil gefangen weggeführet, zum Theil aber mit grossen Tribut beleget wurden, und zeiget die Historie dieser Zeit ins besondere, daß der Kayser ausser Pohlen und Böhmen über diese Wenden sich keiner Herrschafft sonderlich angemasset, und Bernhard, Hertzog von Sachsen, sie als ihre Unterthanen consideriret habe, gestalt es denn auch dabey unter der Regierung Kaysers Henrici IV. verblieben indem Helmold L. 3. C. 22. erzehlet: Bernardus Dux Saxonum res Slavorum & Saxonum quadraginta annis strenue administravit, cujus hæreditatem Ordulphus & Hermannus filii ejus inter se partiti sunt. Die Wenden aber fielen von den Sachsen A. 1067 wieder ab, vid. Helmold L. 1. C. 23. und ob zwar Ordulphus Hertzog zu Sachsen sie bändigen wolte, richtete er doch nichts aus: die Wenden excludirten vielmehr die beyden Söhne ihres von ihnen ermordeten und mit den Sachsen haltenden Fürsten Godeschalci von der Succession, und erwehlten Cruconem zu ihrem Oberhaupt, welcher nicht nur den einen Sohn Buthue, der sein Land wieder einzunehmen trachtete, verjug, sondern auch die Saxones Transalbinos ihm unterwürffig machete, dahingegen der andere Sohn Hinrich durch Hülffe der Dänen diesen Cruconem erschlug, seine Wittwe heyrathete und also sein Fürstenthum wieder bekam, welches zu erhalten er dem Hertzog Magno von Sachsen den Eyd der Treue ablegte, und die Nord-Albinger Sachsen sich hinwiederum sub pacto firmissimi Fœderis obligirte. Helmold Chr. Slav. L. 1 Cap. 34.

Und

Und obzwar die übrigen Wenden Henricum deshalb bekriegten, so stund doch Hertzog Magnus demselben bey, schlug die Wenden bey Schmilow und machte sie also wieder Zinsbar Helmoldus I. c. Albertus Stadensis ad A. 1106. Wolteri Chron. Brem. apud Meibohm T. 2 Rer. Germ. p. 48. Von der Zeit an war alles in der Wenden Land ruhig, und wurde die Christliche Religion weiter fortgepflantzet. Nach dem Ao. 1106 erfolgten Absterben Kayfers Henrici IV. und Magni Hertzogen zu Sachsen, stieg Henricus V. wieder auf den Thron, welcher, da der Billungische Stamm mit Hertzog Magno ausgieng, den Grafen von Supplinburg, Lotharium, mit dem Hertzogthum Sachsen beliehe. Dieser Lotharius hatte mit dem Wendischen Henrico Friede Helmold l. c. C. 36 und wurde Henrich, weil er viele Völcker der Wenden unter sich hatte, König der Wenden genennet vid. Helmold l. c. C. 36 Chron. Holf. apud Leibnitz T. 1 Accefs. Hist. p. 21 gestalt er auch mit Hülffe der Nord Albinger Sachsen einige wider ihn rebellirende Wenden bezwang vid. Helmold L. 1. C. 37. Als der Hertzog von Sachsen Lotharius selbst auf dem Kayserl. Thron erhoben wurde, lebte der König der Wenden mit den Sachsen gantz geruhig, wiewohl nach Absterben Henrici unter seinen Söhnen, Zwentipold und Canuto, wegen der Theilung der Länder innerliche Unruhen entstunden, welche doch noch endlich in Güte beygeleget wurden, wiewohl Zwentipold, als Canutus ermordet wurde, die gesammte Länder erhielte. Als aber auch dieser nebst seinem Sohn, da er die Obotriten zur Raison gebracht, umkamen, entstund zwischen Pri-

bislao, Henrici Bruder, Enckel, und Canuto, Hertzogen zu Schleswig, Henrici Vettern, wegen der Succession ein Streit. Canutus addressirte sich am Kayser, und erhielte gegen Erlegung einer grossen Summa Geldes, daß er ihn Anno 1130 zum Könige der Obotriten declarirte, obgleich zu der Zeit dieser Antheil der Wenden nicht unter dem Kayser stunde. Inzwischen suchte Canutus das Land einzunehmen, bekam auch Pribislaum und Nicolotum, der Obotriten Fürsten, gefangen, welche jedoch, als Canutus von seinem Vetter der Gothen Könige Magno umgebracht wurde, hernach das Wendische Land unter sich theileten, und das Heydenthum wieder einführten, wobey der Kayser Lotharius sich gantz stille verhielte. Unter der Regierung Kaysers Conradi III. giengen des Hertzogs Henrici Superbi Sachen ziemlich schlecht, daher Pribislaus sich ihm auch opponirte und bey Segeberg sängete und brannte, wiewohl Hinrich von Badewid ihn bekriegte, und grossen Schaden zufügte. Nach Abgang Henrici Superbi kam sein Sohn Henricus Leo zur Regierung der Sächsischen und nachhero der Bayerschen Lande, und wurden die Wenden endlich aus Wagerland und Mecklenburg durch Hertzog Hinrich den Löwen theils verjagt, theils im Treffen erschlagen, theils über die Oder gejagt, wie uns das Chron. Holsat. ad Ao. 1139 ap. Leibnitz in Access. Hist. p. 25 berichtet; Aus der Marck-Brandenburg aber durch Albrecht den Bären aufgerieben, und die Sachsen an derer Stelle wieder eingenommen. Pribislaus König der Obotriten sonst auch Henricus genannt, adoptirte Albertum, und vermachte in seinem Testament die

Marck-

Marck-Brandenburg diesem Alberto Urso, wie Kœler in Diss. de Pribislao Rege Brandeburgorum mit historischen Zeugnissen hinlänglich erwiesen hat. Nach Pribislai A. 1141 erfolgten Tode bekam Albertus Ursus die Marck ein. Anno 1146 wurde auf dem Reichs-Tage die Expeditio sacra wider die Wenden resolviret und im folgenden Jahre fortgesetzet; und obzwar zuweilen Friede gemacht wurde, und die Wenden die Christl. Religion anzunehmen versprachen, so rebellirten dieselbe doch sehr offt / bis endlich nach erfolgten vielfältigen schweren Kriegen, die Wenden aus Mecklenburg gäntzlich getilget wurden. Pohlen aber, Pommern / Schlesien, Laußnitz, Mähren und die Windische Marck sind von ihnen mit solcher Tapferkeit beschützet worden, daß sie mit keinen Waffen hernach haben können von dannen getrieben werden. Daher ist annoch die Slavische oder Slavonische Sprache (dann diese vorerwehnte Leute wurden auch Slavi genannt) hin und wieder ausgebreitet worden, und in viele Geschlechter eingetheilet / nemlich in die Rußische, Pohlnische, Böhmische, Illyrische, Dalmatische, Windische und anderer Völcker Sprachen.

Paul. Merula Cosmogr. P. 2. l. 1 c. 9.

VI. Sind die Sachsen in Mecklenburg / Wagerland und das Ratzeburgische Gebieth in den Orten dieser Wenden oder Slaven eingeführet worden, durch Hertzog *Hinrich* den *Löwen* von Sachsen und Bayern, auch Marggraf *Albrecht* den Bären von Brandenburg, zween Schwester-Söhnen, und *Magni* Hertzogs von Sachsen Kindes-Kindern. Inzwischen blieb doch die Regierung dieser Lande Mecklenburg bey

denen aus dem Königl. Wendischen Geblüte entsprossenen Herren, und erhielte Pribislaus von Henrico Leone Anno 1167 omnem avitam terram cum omnimoda potestate excepto Comitatu Schwerinensi wiederum, von welcher Zeit auch die Nachfolger bis aufs Jahr 1348 dieses Land frey ohne dem geringsten Nexu beherrschet haben, wovon unten ein mehrers.

Cap. XXIII.

Von der Wenden Wesen und Naturell, auch warum sie so offt wieder nach der Bekehrung abgefallen.

§. 1.

Man giebt ihnen das Zeugniß, daß sie tapffere Kriegs-Leue gewesen, wozu ihnen ihre Wildheit, und lange Statur, Uebung in den Waffen und rauhe Lebens-Art nicht wenig geholffen. Sie waren wohlthätig und gastfrey, so daß demjenigen, welcher den Fremden die Herberge versagte, das Haus übern Kopffe angestecket ward. Wiewol Helmoldus in Chr. Slav. L. I. Cap. 83 erzehlet, daß sie auch mehrentheils dasjenige die vorige Nacht gestohlen, was sie des andern Tages, um ihre Freygebigkeit zu zeigen, gutes gethan. Bey ihren Gastereyen und sonsten liebten sie nicht überflüßige und kostbahre Gerichte (wie leider! heutiges Tages Mode ist) sondern solche, welche ihnen zu Kräfften und nicht zur Wollust dieneten.

ten. (Panem Necessitatis non voluptatis.) Ueber ihre Gewohnheiten hielten sie steiff, giengen auch von ihren Versprechen nicht ab. Und gleichwohl giebt ihnen Helmold. l. c. L. 2. Cap. 13. das schlechte Lob, daß sie ein treuloses Gemüth gehabt hätten, das zum Bösen geneigt, und mit hinterlistiger Nachstellung sich gut beheiffen könnte, daher sie auch die Gewohnheit gehabt hätten, den Ackerbau liegen zu lassen, und die Räuberey auszuüben, immassen denn die Sachsen und Dähneu dieses offt erfahren. Wurden sie überwunden, krochen sie bald zu Kreutze, und scheueten sich nicht, die Taufe selbst zu begehren, aber bey allen Gelegenheiten liessen sie Glauben und Taufe fahren/ schlugen die Christen todt / und opferten sie auch ihren Götzen Helmold. I. c. L. 1. C. 53. Sie schlachteten ihre eigene Eltern, und frassen sie Maresch. Thur. Ann. Herul. L. 1. C. 8. ja im XIV. Secul. brachten sie noch ihre alte Eltern, wenn sie nichts verdienen konten, um das Leben. Crantzius in Vandal. Lib 7 C. 48. Zogen sie im Krieg aus, verdeckten sie mit Spreu ihr Korn unter der Erde an verborgene Oerter. Ihre Gerichte hielten sie in öffentlichen Versammlungen und unter offenem Himmel, daß ein jeder hören und sehen kunte, wie geurtheilet worden, hielten auch dafür, daß der Himmel ungerechte Urtheile ernstlich straffen würde. Die Richter nahmen kein Geschenck. Die Töchter wurden zur Haus-Arbeit angehalten/ weil die Söhne sich der Waffen und des Jagens nur allein beflissen. Ein Edler oder Edelmann durffte nur eine Adeliche Wittwo oder Jungfer, ein Freygebohrner eine Freye, und ein eigener Knecht eine eigene heyrathen/ die dawider

handelten, wurden am Leben gestrafft. Beschlaffene Ehe-Frauen und Jungfrauen wurden erwürget und verbrannt, die Thäter aber oder Huren-Hengste über das Grab der Verbrannten gehenget. Die Begräbnisse waren auf den Bergen und Hügeln. Sie legten zwey Reyhen grosse Steine bey einander, und auf jedem Ende einen grossen Stein auf 3 oder 4 andern. Zwischen diesen Steinen haben sie die Vornehmste und Gewaltigste mit ihren Waffen gezieret, begraben, auch hat man vordeme die Todten nach der Römer Manier verbrannt, die Asche in irdene Töpfe gefasset und begraben, welche Töpfe von ein und andern, worunter der berühmte Poet und Pastor Rist zu Wedel an der Elbe gewesen, aus den kleinen Bergen ausgegraben, gar weich gewesen, nachgehends aber von der Sonnen-Hitze gar hart geworden.

§. 2.

Daß diese Wenden aber so offt von dem angenommenen Christenthum wieder abgefallen / rühret nicht daher, daß so etwas termes bey der Heydnischen Religion wäre / dann was man insgemein von den Göttern ausgab, bestund mehrentheils aus ungereimten und theils unverschämten Fabeln. Einige Gelehrte wolten zwar etwas vernünfftiger vom Göttlichen Wesen und Zustand der Seelen raisonniren; allein es war so ein unvollkommen zweifelhafftig, und übel gegründetes Wesen, daß sie endlich nicht wusten woran sie waren. Die meisten sahen wohl, daß ein Mensch sich der Tugend befleißigen solte: Allein man wuste von keiner weitern Wirckung derselben, als daß man in dem Bürgerlichen Leben Ehre und Nutz davon haben konnte.

konnte. Dann was die Poeten von Belohnung der Tugend und Straffe der Bösen nach dem Tode vorgaben, das hielten die, so vor die Klügsten angesehen seyn wollten, für ein Gedicht, das gemeine Volck damit zu schrecken und im Zaum zu halten. Es kam auch der meiste Gottesdienst an, auf Opfer, Ceremonien und gewisse Feiertage, die aber mehr in Spiel und Ueppigkeit als Betrachtung Göttlicher Sachen zugebracht wurden, so daß man aus sothaner Heydnischen Religion weder Erbauung in seinem Leben, noch Trost oder Hoffnung im Sterben schöpfen kunte.

§. 3.

Es kam auch nicht daher, daß man Ursach hatte, vor der Christlichen Religion einen Abscheu zu haben, dann dieselbe hat alle Qualitæten, die zu einer allgemeinen Religion erfodert werden. Zu solcher hat GOtt keinen besonderen Ort erwählet, den öffentlichen Gottesdienst zu verrichten, oder einem Ort mehr Heiligkeit als dem andern gegeben, daß sich ein oder ander Volck über die Abgelegenheit des Tempels wie bey den Juden zu beschweren hätte, sondern an allen Orten kan man heilige Hände aufheben. Kein Volck hat in der Christlichen Religion einen Vorzug, daß es sich vor andern etwas einzubilden, und über selbige sich zu erheben Ursache hätte. Es ist kein Jude noch Grieche, kein Knecht noch Freyer, sondern alle einer in Christo. Kein Geschlecht oder Stamm ist von GOtt sonderlich bestimmet, daß durch selbigen der öffentliche Gottesdienst solte verrichtet werden, wie bey den Juden: Sondern wann andere Qualitæten sich finden, ist zu selbigem Amt einer so gut wie der ander. Es ist nichts in der Christlichen

Reli-

Religion, das uns verhinderte, mit allen Menschen als gute Freunde zu leben, und die Schuldigkeit des natürlichen Rechts einander zu beweisen. Sie ist, in ihrer eignen und reinen Natur betrachtet, von allen weltlichen Absehen und Interesse gäntzlich abgesondert, begreifft auch nicht das geringste in sich, das die Bürgerlichen Gesellschafften und Gesetze, soferne sie den natürlichen Rechten gemäß sind, alterire und verwirre, oder selbigen auf einige Masse nachtheilig sey / sondern (wiewohl dieses ihr eigentlicher Zweck nicht ist) befestiget sie dieselbe vielmehr. Sie hat nichts in sich, das mit dem Zweck der Bürgerlichen Gesellschafft stritte oder verhinderte, daß wir nicht unter dem Schutz der Obrigkeit ein ehrbar, ruhig, stilles und sicheres Leben führen könnten. Ob auch schon das Leben vieler Christen von den Heyden und Türcken nicht unterschieden, so ist die Schuld nicht bey der Christlichen Religion, sondern bey der Boßheit der Menschen, die nur mit dem Namen sich zu selbiger bekennen, aber wenig bekümmert sind, durch solche ihre böse Gemüths-Neigung zu ändern, und dero heilsame Lehre in der That zu erweisen.

Sondern dieser Abfall der Wenden und von ihnen vollbrachte grausame Verfolgung der Christen, hatten daher ihren Ursprung, weil die Sachsen die Wenden verachtet, und gar zu geitzig gewesen, alles zusammen gerafft, weder den Kirchen noch den Priestern etwas gelassen / mit grossen Zöllen die Wenden geplaget, auch gar verursachet, daß die bekehrten Wenden mit Weib und Kindern in Hunger und Kummer leben müssen, wolten

wolten sie also als desperate Leute lieber fechten und im Streit sterben, denn auf die Art länger leben.

§. 4.

Es ist derowegen eine schlechte Grabschrifft, welche einem von diesen Bekehrten, nemlich Bernhardo Alberti, des Bären Sohn, gesetzt wird.

Churfürst war ich in Land' Sachsen
Der Geitz war gar in mir gewachsen
Die Wenden schätzt ich so fürwahr
Daß sie der Christen Glauben gar
Verliessen und verkehrten sich.

Merckwürdig ist die Antwort, welche König Pribislaus dem Bischoff Geroldo, daß er ein Christ werden möchte, gegeben, also lautend:

„Wie können wir den vorgeschriebenen Weg gehen, „da wir doch mit so vielen Uebeln verstricket sind? (tan„tis malis irretiti?) ob wir schon nicht läugnen, daß „deine Worte, heiliger Bischoff, GOttes Wort, und „mit unserer Wohlfahrt übereinstimmen. Dis Volck, „das du siehest (es war nemlich eine grosse Anzahl „Troupen bey Ihm,) ist dein Volck, und ist recht, „daß wir dir nothwendigen Unterhalt schaffen. Es „käme dir aber von deiner Seite wohl zu, Mittleiden „mit uns zu haben. Eure Fürsten verfahren mit sol„cher Strenge wider uns, daß wegen Zoll und harter „Dienstbarkeit uns besser wäre zu sterben dann zu leben. „Siehe, in diesem Jahre haben wir Einwohner dieses „kleinen Winckels 1000 Marck unsern Fürsten be„zahlet.

NB.

(NB. Die Müntze hat zu den Zeiten 15 mahl mehr gegolten dann jetzund, wie bey dem XVten Capitel von der Müntze zu sehen.)

„Ferner den Grafen so viel Zentner, und noch seyn wir „nicht von Ausgaben frey, sondern werden Tag täglich „geschneutzet und gedrücket, bis wir gar zu Grunde ge„hen. Wie können wir dann diesen neuen GOttes„dienst abwarten, daß wir Kirchen bauen und die „Tauffe empfangen, da wir uns täglich zu Flucht „gefaßt machen müssen. Doch wohin sollen wir flie„hen? Ueber der Trave finden wir gleiches Elend, „kommen wir nach dem Fluß die Pene, ist es auch da. „Was ist dann noch übrig, dann daß wir uns vom „Lande auf das Meer begeben. Und wessen ist die „Schuld, wann wir aus dem Vaterlande vertrieben, „das Meer unsicher machen? verursachen die Fürsten, „welche uns vertrieben, solchen Schaden nicht?

Von der Art Fürsten sagt Epicurus Gragetius: Cui pauca non sufficiunt, ei nihil satis est. Wer sich an wenigen nicht genügen liesse, wäre nimmer zu ersättigen.

§. 5.

Es war auch kein geringer Anstoß und Hinderung des Fortganges der Bekehrung der Wenden, daß viele derer, so mit zu dem äusserlichen Hauffen der Christen gehöreten, durch einen unanständlichen sündlichen Wandel denen Wenden nicht geringes Scandal gaben, gestalt denn Cramer in der Pommerschen Kirchen-Historie Lib. I. Cap. 22. imgleichen Kantzonius in dem Pommerschen Chron. MSt. Lib. I. solches bezeu-

zeugen. Doch kan man auch nicht allein die Schuld den Christen geben, denn es war denen Wenden selbst nie recht gelegen, ihr Heydnisches Wesen fahren zu lassee. Ihre angebohrne Härtigkeit war zu gros, und ist daher kein Wunder, daß so viele 100 Jahr hingingen, ehe dieses Volck zum Christlichen Glauben gebracht wurde, zumahl da der Verlust ihrer Freyheit damit verknüpfet seyn solte.

Cap. XXIV.

Der Wandalen und Wenden Abgötterey und Götzen, vornehmlich Prone, Radegast und Siva.

Es sind diese Leute insgesamt Heyden gewesen, von welchen Paulus sagt, daß sie verwandelt die Herrlichkeit des unvergänglichen GOttes in ein Bild gleich den vergänglichen Menschen und der Vögel und der vierfüßigen und der kriechenden Thiere, die GOttes Wahrheit haben verwandelt in Lügen, und haben geehret und gedienet dem Geschöpfe mehr dann dem Schöpfer,

Röm 1. v. 23.

Es hatten die Heyden eine dreyfache Theologie, 1. Die fabelhaffte der Poeten, welche von den Göttern viele ungereimte Dinge erdichteten. 2. Die natürliche der Weltweisen, welche von GOtt und seinen Wercken und Wesen, aus dem Lichte der Na-

tur

nur viel disputiret und der Poeten Gedicht widerleget. 3. Der Priester, welche dahin gesehen, was vor Götter man haben und wie ihre Opfer und Götzendienst bestellet seyn musten.

Augustl. libr. 6. Civit. Dei. c. 5.

Unsere Wendische Völcker vor allem, haben geglaubet, daß ein einiger Gott sey, der im Himmel über die andern Götter herrsche, und daß derselbe für andern gewaltig sey, aber für das Himmlische allein Sorge trüge, und das Irrdische den andern Göttern anbeföhle,

Helmold. libr. 1. c. 84.

Es schreibet Josephus libr. 1. contra Apionum p. 152. daß Pythagoras, Anaxagoras, Plato und die Stoische Philosophi von dem ewigen Wesen GOttes recht gelehrt; aber wegen der vorgefaßten irrigen Meynung des gemeinen Pöbels (so die Vielheit der Götter gläubet) sich gescheuet, diese Lehre öffentlich vorzutragen. Daß die Wenden den Drachen Göttliche Ehre erzeiget, erscheinet aus ihrem Wapen, welches war ein grosser fliegender Drache.

Olaus M. libr. 2. c. 24.

Diesen Wendischen Drachen führet Dännemarck als König der Wenden in seinem Wapen, darüber Pontanus in Chorograph. Dan. die Ueberschrifft machet:

Hinc rigidos Slavos effert pernicibus alis
Et loca propugnat sanguinolenta DRACO.

Der ungeheure Drach/hebt seine rauhe Wenden
Auf Flügeln und verfecht sein Land an allen Enden.

Die

Die Wandalischen Völcker, welche das Holsteinische Wagerland und den gantzen Süderstreich des Baltischen Meeres bewohnet, hatten auch 1 Belboch, einen weisen und guten Gott, von welchem alles gute, 2. Zornbach/ einen schwartzen oder bösen Gott, von welchem alles Böse oder Unglück ihrer Meynung nach herrühren sollte. Helmold. Lib. 1 Cap. 53 nennet ihn Zeruebock/ und thaten sie ihm deswegen mehr Ehre als andern an, damit er ihnen nur nicht schaden möchte.

Sonsten haben die Wager-Wenden und Mecklenburger verschiedene Götzen gehabt, und fast jede Stadt einen besondern, darunter waren vor andern:

1. Prone oder Prove, der Oldenburger Gott. Dieses Bild ist gewesen Ostwerts vor der Stadt Oldenburg im Wagerland in einem Walde, bey Putloß gegen dem Meer, der Weinberg genannt, auf einem grossen Eichbaum von vielen Zweigen, daß es ein jeder sehen kunte. Rings um den Baum stunden bey 1000 Götzen-Bilder, etliche mit 2, 3, auch wohl mehr Angesichtern. Vor dem ersten Bilde war ein Altar, darauf pflegte man dem Abgott zu opfern.

Joh. Petersen Chronic. Holsat. *P.* 2. p. 17.

Von diesem Abgott soll das Kirch-Dorff Proensdorff im Amte Segeberg, wie auch das zerstöhrte Dorff Pronow oder Provenow im Oldenburgischen gelegen, den Nahmen haben. Man will sagen, daß zu Lübeck eine Seule gestanden, so diesem Prono geheiliget.

Conf. Bangerti notas in Helmold. libr. 1 c. 84.

Den Nahmen wollen einige von dem Griechischen Worte *Prònia*, Klug- und Fürsichtigkeit, andere von Brenno, andere von Bryn, das ist Helm, noch an-

dere von Brun, einem berühmten Kriegs-Helden, Witekinds Unter-Neven, der ao. 860. die Stadt Braunschweig gebauet, herleiten. Der Abgott wird auch sonst Prove, von profen oder prüfen (probare) genannt, weil diejenige, welche einer Missethat beschuldiget, vor diesem Götzen durch Ergreiffung oder Anrührung eines glüenden Eiseus oder Schildes, ihre Prove oder Probe der Unschuld haben thun müssen, nachdem nun deren Hände oder Füsse verletzt oder unverletzt befunden worden, sind sie schuldig oder unschuldig erkannt. Daß auch solches bey allen Nordischen Völckern üblich gewesen, bezeuget

Saxo libr. 10. Hist. Dan. in Vita L. Swenott. p. 189. Steph. in Saxon. libr. 5. Worm. libr. 1. Monum. Luccen. libr. 1. Antiqu. Sueogoth.

Dieser Abgott stand auf einer Säule/ hatte in der rechten Hand ein Pflugschaar (ferrum probationis) oder das Probe-Eisen genannt, in der linken einen Spieß, daran ein Fähnlein. Das Pflugschaar, welches er als einen Schild in der rechten Hand hielte, war mit Rosen weissen Puncten als Flecken geduppelt. Sein Haupt war gecrönet mit langen über sich stehenden Ohren, er aber an den Füssen gestiefelt, hatte auch unten an dem Fuß ein Glöcklein hangen.

2. *Podaga*, dessen Gestalt ist unbekannt, hat in der Stadt Ploen gestanden.

3. *Siwa*, oder Sieba, eine Göttin der in und um Ratzeburg wohnenden Wenden: Sie stand beede Hän-

Hände rücklings gehalten, hielte in der rechten eine Traube mit einem grünen Blade, in der lincken aber einen güldenen Apfel, andere kehren es um und schreiben: sie hielte in der rechten nach der lincken Seite gewendet den Apfel, und in der lincken aufwerts gebeuget die Weintraube. Die Haare hingen auf dem Rücken bis an die Knie-Scheibe. Viele vermeynen, sie sey an dem Ort gestanden, worauf hernach Hertzog Henrich der Löw die Ratzeburgische Dom-Kirche gebauet, auch hätte sie daselbst einen ihr geweyheten Wald gehabt. Die Siwa soll die Römische Abgöttin Venus oder die Göttin der Liebe seyn, und hat von ihr das nahe bey Oldenburg liegende Dorff Sipstorff den Namen.

4. *Radegast* oder *Riadegast*, auch wohl *Ridegast* von dem berühmten Wendischen Könige, welcher in Anno 413, seiner Regierung im 37sten Jahr, von den Römern erwürget worden, also genennet, weil er von seinem Volck sehr geliebet worden. Dis abgöttische Bild ist lange Zeit mit sonderlicher Andacht von diesen blinden Leuten verehret worden, und hat gestanden in *Rhetre*, welches man vor Stargard nicht weit von der Tollensee halten will, wiewohl andere die Stadt Röbel darunter verstehen. Nach dem grossen Tempel des Abgotts muste man über eine höltzerne Brücke gehen, doch ward es niemand erlaubet, als nur denen, welche opffern, oder auch den Abgott um Rath fragen wolten. Der Tempel war zwar mehrern Abgöttern gewidmet, der principalste war doch Radegast, dessen Bildniß aus Gold, das Bette aber von Purpur. Auf den Haaren seines Haupts saß ein Vögelein

ein mit ausgedehneten Flügeln. Vor der Brust hatte er einen schwartzen Büffels-Kopf, als das Wapen selbiger Nation, welches er mit der rechten Hand, in der lincken aber eine Hellebarde hielte. Er hat zugleich in der damahligen Stadt Mecklenburg / wie auch Gadebusch, seine Tempel, Statuen und Ehren-Säulen gehabt. Gadebusch, allwo des Radegasts Wald oder Hayn gewesen, ist deswegen Gadebusch quasi Gottesbusch / (*Lucus Dei*) benahmet worden. Zur Bekräfftigung soll dienen, die Benahmung des Flusses, welcher bey Gadebusch und Rhene vorbey gehet, und eine ziemliche Weile Radegast, hernach aber Stöpenis genannt wird. Es soll auch nahe bey Gadebusch ein Dorff seyn, Nahmens Radegast, wie auch in der Gadebuscher Kirche Westwerts in einem Fenster eine Art Metall, desgleichen keine Künstler kennen, und will man, es sey ein Stück von dem Bilde vorgedachten Abgotts. Ditmarus, Bischoff zu Merseburg, welcher ungefehr ums Jahr Christi 1000 gelebet hat, schreibet, daß in der Redarier-Pago oder Dorffe (er meynet aber Distrıct) die alte Stadt Ridegast gestanden, habe einen sehr künstlich erbaueten Tempel gehabt. Die Redarien, Rhedarier oder Riaduri haben gewohnet um Stolpe und Anclam. Man will, daß auch Rhetre, von etlichen Ridegast genennet worden. Es wird von den Griechen, als Zosimo in Arcadio & Honorio & in Olympidori Excerptis *Rodogaisos*. und bey etlichen Lateinern Radugailus genannt; das Wort Gast bedeutete aber damahls nicht einen beherbergten, sondern einen zu allen

allen Sachen verschmitzten Menschen (hominem ad omnia promtum & habilem.)

Daß auch im Anfange alles wüste und leer, und ein wüster Chaos oder Klumpe gewesen, wie Moses sagt, haben auch die Heyden erkannt, davon Ovidius libr. 1 Metam. fab. 1 v. 5 seqq. sagt:

Ante Mare, & terras & quod tegit omnia, cœlum
Unus erat toto naturæ vultus in Orbe,
Quem dixere Chaos, rudis indigestaque moles.

Vor dem Götzenbilde Prove war ein Altar gebauet, darauf pflag man dem Abgott zu opffern. Ein hoher Zaun war umher mit 2 Pforten. Den Baum durffte niemand anrühren, dann allein der Pfaff des Götzen, Maycke genannt. An den Feyertagen ward der gemeine Mann von den Priestern in diesen Vorhoff gefodert. Ein jeder kam mit Weib, Kindern und Gesinde, etliche brachten Ochsen, etliche Schaafe, etliche Vögel, die sie dem Abgott, auch zu besondern Zeiten gar Menschen und gefangene Christen opferten. Nach Verrichtung des Opfers assen und truncken sie zusammen, tantzeten und spieleten bis in die finstere Nacht. Wer mehrere Nachricht von den Wendischen Götzen zu wissen verlanget, der lese Masii Antiquit. Meklenburgenses, Schedii Tr. de Deis Germanis, und Arnkiels Cimbrische Heyden-Religion, als in welchen Schrifften dieses alles weitläuftig ausgeführet worden.

Dieser Hayn war zugleich eine Freystäte, dahin diejenige, welche den Tod verwircket, in Todesnöthen oder Gefährlichkeiten gerathen, ihre Zuflucht genom

men. Von solchen Freystäten sagt Ovidius libr. 3. Fast.

Romulus ut Saxo lucum circumdedit alta
Quilibet huc, inquit, confuge, tutus erit.

Wie *Romulus* den Hayn mit einer Mauer umgeben
Sprach er: Fleuch nur hieher / so kanst du sicher
leben.

Die Schulen waren zwar bey den Wenden im schlechten Stande, dennoch ihre Priester Schul-Lehrer, und unter ihren Buchstaben die Runische genannt, folgender Gestalt beschaffen:



Von diesen Buchstaben können gelesen werden Olaus Magnus libr. 1 c. 25. Stephanius in Not. ad Saxon. Præf. Rudbeck in Atlant. c. 83.

Die Begräbnisse haben diese Leute hoch und heilig gehalten, wie man dann noch derer an verschiedenen Orten sehen kann, allwo kleine Berge und Hügel über der Erde erhoben, und mit grossen Stein-Crayfen länglicht umgeben und besetzt, und nach der verstorbenen vornehmer Herren Nahmen genannt worden; Oben

auf

auf den Grab-Hügeln hatten sie ihre Altäre von dreyen erhobenen Steinen aufgerichtet, darüber einen flachen breiten Stein geleget, und darauf für ihre Verstorbene geopfert. Diese Steine sind aber nach Einführung der Christlichen Religion vielfältig verstöhret, die Grab-Steine zum Schloß- und Kirchen-Bau, auch privat Nutzen angewandt. Die meisten Berge und Hügel dieser Lande sind Heydnische Gräber, die der Stein-Crayse entblösset und beraubet seyn.

Daß auch die Heyden ein anders Leben / die Bestrafung der Bösen und die Belohnung der Frommen geglaubet, kan man unter andern sehen aus dem Virgilio in den Geschichten des Æneas v. 525. sq.

Moenia lata videt triplici circumdata muro,
Quæ rapidus flammis ambit torrentibus amnis
Tartareus Phtegethon.

v. 737. sq.

Devenere locos lætos & amœna vireta
Fortunatorum nemorum, sedisque beatas
Largior hic Campas æther & lumine vestit.

Cap. XXV.

Von Bekehrung dieser Länder, Abfall, ausgeübten Grausamkeiten, und endlich der Ruhe in diesen Ländern.

§. 1.

Nachdem Kayser Carl der Grosse in Ao. 789 eine kleine Meile von Wißmar, Westwerts, die Wenden tapffer geklopfet, ließ er von den Ge-

fangenen viele tausend durch Geistliche unterrichten, und in einem dabey befindlichen Wasser tauffen, da dann die Priester geruffen *Præ, Sequere*, das ist: *Præ* du (auf dem er nemlich wieß) gehe vor / und laß dich tauffen, du anderer *Sequere* folge nach, du solst gleich auch getaufft werden. oder auch du ersterer gehe in Christlichen Leben und Wandel andern vor / und du anderer folge dem Exempel des erstern: Dieser Name ist endlich dem dabey weiter nach Osten gelegenen Kirch-Dorffe blieben, daß es noch heutiges Tages *Præsecken* genannt wird. Das Wasser hat den Namen die Fünte / weil man gefunden an selbigem Orte eben das Wasser / wodurch so manches Menschen Heil und Wohlfahrt befördert worden. Ueber der Fünte sind 3 spitzige Hügel verhanden gewesen, darauf die Priester GOttes Wort geprediget, einer soll noch jetzo verhanden, die 2 andern aber mit Sträuchen bewachsen seyn. Es ist ein Ort auf dem Heiligenhafener Felde, nach Süd zu Westen, genannt *Preseck*, ein mittelmäßiger Teich, oben darauf ist ein ziemlicher Berg, von dem vermuthe ich, dem Namen nach, daß ebenfalls allda zu andern Zeiten die bekehrten Wenden getauffet worden, werde auch destomehr darin bestärcket, weil nicht weit davon nach Osten zu Süden ein mit Steinen belegter und umfangener Ort Heiligen Steinbedde genannt. Dann ich habe die Meynung, daß sich allda eine Menge Wenden haben tauffen lassen, von den andern Wenden aber verfolget, und an besagtem Ort (ihrer Gewohnheit nach) gesteiniget, und bey erfolgten bessern Zeiten ihnen dieses Stein-Mahl aufgerichtet, und zum beständigen Andencken Heili-

gen

gen. Steinbette, das ist das Bette und Ruhestelle, darinn sie als Heilige und Märterer bis am Jüngsten Tage sich betten und ruhen sollten, genennet worden. Dieses führet Herr Doct. Æpinus in Diss. de Convers. Meklenb. §. 25 p. 45 aus einem Chronico MSSto. Wismarienſi an. Man kan dieselbe aber vor keine absolute Wahrheit behaupten. Inzwischen lässet sich doch muthmassen, daß nach dem Anno 789 über die Wilsen von Kayser Carolo M. erfochtenen Sieg derselbe zum Interesse der Christl. Religion denselben werde gebrauchet haben, zumahl dieser Kayser schon Anno 811 einen Tempel zu Ehren Christi und Marien in Hamburg gestifftet hat, welches der heutige Dohm daselbst vid. Lamb. Orig. Hamb. L. 1. §. 20 p. 7.

§. 2.

Nach Kayser Carl dem Grossen, ließ Kayser Ludovicus Pius sich ebenfalls die Bekehrung der Wenden angelegen seyn, gestalt er denn das Ertz-Bischthum zu Hamburg Ao. 834 fundiret und Anscharium daselbst zum Ertz-Bischoff gemachet hat, welcher sich bey der Bekehrung dieser rauhen Nation zwar sehr mühsam bezeuget, aber nicht viel mit seiner Predigt ausgerichtet hat, vid. Lambec. L. 1 R. Hamb. p. 15. wobey Lud. zugleich verordnete eandem Hammaburgenſem Eccleſiam eundis Slavorum Danonumque Gentibus Metropolin ſtatuere, wie Adamus Bremenſis L. I. Cap. XII. p. berichtet. Inzwischen hat doch Anno 821 der Obotriten König Sclaomir kurtz vor seinem Ende, als er von Ludovico Pio nach seinem Lande gehen wolte, sonder Zweifel durch dessen Zureden sich tauffen lassen, wie uns Adelmus ad d. a.

p. 422. die Annales Pithœani ad d. a. p. 18. Reuberiani p. 46 und Fuldenſes p. 14 berichten. Geſtalt auch der Ertz-Biſchoff Anſcharius zu Hamburg durch ſeine Veranſtaltung Legatus natus in omnibus gentibus -- nec non Sclavorum wurde, woraus zu ſchlieſſen, daß er es auch an ſeinem Fleiß, da er ohnedem ein mühſamer Mann war, in Bekehrung der Wenden nicht habe ermangeln laſſen, vid. Rembertus in Vita S. Anſcharii C. XII. p. 58. Lindenbrog in S. R. Sept. p. 127 hat das Diploma des Gregorii, ſo Anſcharo deshalb gegeben worden. Unter König Ludovico Germanico entſtunden die vielen blutigen Kriege mit den Wenden, daher das Chriſtenthum wie leicht zu erachten, wenig bey ihnen befordert werden können. Doch ſind unter ihm die Mähriſche, Böhmiſche und Bulgariſche Fürſten bekehret worden, und daher zu glauben, daß in hieſigen Landen die Geiſtliche nicht weniger Mühe werden angewendet haben, obgleich die Hiſtorici davon ſchweigen. Daß unter Arnulpho ſchon viele Wenden müſſen den Chriſtl. Glauben angenommen haben, erhellet aus der Erzehlung des Analiſt. Fuld. ad A. 888 p. 49.

§. 3.

Unter Henrico Aucupe iſt das Bekehrungs-Werck derer in hieſigen Gegenden gewohnte Wenden nicht weniger fortgetrieben worden, geſtalt denn der Continuator Reginonis ad A. 931 ſchreibt: Henricus Rex Regem Abotridorum - - effecit Chriſtianos add. Marianus Scotus ad. d. a. & Chronogr. Sax ad. d. a. Hienechſt ließ Kayſer Otto aus Sächſiſchem Stamme ſich die Bekehrung der Wenden angelegen ſeyn, und weil ſich die Na-

Nation bis Hollstein ausgebreitet hatte, so wehlete er im Jahr Christi 952 Oldenburg in Wagerland zu einem Sitz, und verordnete zu dessen Bischof seinen Cantzler Mareonem. Die Gräntzen dieses Bischofthums erstreckten sich von Wagerland durch das gantze Mecklenburger Land bis nach Demin in Pommern wie Adamus Bremensis in Hist. Eccl. L. 2 Cap. 8 pag. 47 und Helmoldus in Chronico L. 1 C. 12 §. 4 Cypræus in Annal. Slesv. C. 9 q. 57 versichert. Eben dieser Autor bezeuget auch C. 3 sicque baptizatur Gentilium populus universus & Ecclesiæ tunc primum in Slavonia sunc constructæ add. Chronographus Saxo ad A. 960 pag. 170 gestalt er den Wenden zu Gefallen das Ertz-Bißthum Magdeburg anlegte vid Chron. Sax. ad Ao. 969 und getreue Prediger so gar nach Rußland zur Bekehrung dieser Nation übersandte vid. Annales Hildesheim. ad A. 960 p. 718 Zonaras L. III. Annal. Græc. p 116. Es waren aber die Klöster vordem nichts anders als Collegia oder Schulen, darinnen die Heil. Schrifft, Catechismus und andere gute Künste erkläret und gelehret wurden, und der Bischofs-Titul Nomina Operis non honoris (Arbeits- und nicht Ehren-Nahmen.)

Augustinus c. qui Episcopatum 8 quæst. 1. Die Bischöfe, auch Vorsteher, die den Geistlichen und den Layen vorgesetzt wurden, als Hirten, Väter und Diener Christi, oder wie es heißt in

L. 6 C. de Episcop. & Clericis.

qui populum Christianæ religiouis doctrinæ insinuatione moderentur, die dem Volck die Lehre der Christlichen Religion beybringen, und sie darinnen unterweisen solten. Cu-

Cujac. in Paratit. Cod. ibid.

Und war der Bischöfe vornehmstes Amt, die Kirchen ihres Districts zu besuchen, und in denselben das Wort GOttes zu predigen.

Joan Azoni Instit. Moral. libr. 3 c. 17. p. 2.

Ein gelehrter Mann sagt davon. Ponebantur tum Episcopi quo modo Apostoli ad prædicandum & ad baptizandum non (ut hodie) ad excommunicandum & triumphandum, das ist: Es waren die Bischöfe zu demmahlen eben wie vorzeiten die Apostel verordnet / nicht ihre Untergebene in Bann zu thun, und grosse Paraden und Figuren zu machen, sondern zu predigen und zu tauffen add. Capitula Caroli M. L. 1 C. 82 84 & L. 2 C. 4 apud Baluzium & Lehmanni Speyerische Chron. L. II. Cap. 32. 34.

§. 4.

Unter Kayser Ottone II. fielen viele Wenden wieder zu ihrer Abgötterey, gestalt denn Sigebertus Gembl. ad A. 97. pag. 557 berichtet: Gens Leuticiorum ad Idolatriam revolvitur. Anno 982 ruinirten sie das zu Brandenburg angelegte Bißthum und Mistui, der Obotriten Fürst, zerstörte das Bißthum Hamburg vid. Ditmar. L. 4 apud Leibnitz T. 1 R. B. p. 345. Zwar bekannte sich circa Ao. 986 Billungus der Obotriten König zur Christl. Religion und ließ sich tauffen, welches sonder Zweifel durch Zureden seiner andern Gemahlin des Bischof Wangonis zu Aldenburg Schwester vid. Helmold. L. 1 Cap. 13 geschehen. Allein durch Zureden seines ältesten Sohns Misizlai von der ersten Gemahlin, welcher ein Heyde war, fieng er an zu wancken, daher er seine Gemahlin Wangonis Schwester ver-

verstieß, und den Kirchen allenthalben Abbruch that. Maresehal. Annal. Herul. L. 2 Cap. 26 Helm. L. 1 C. 15. Unter Micislai Regierung wurde dieses Uebel ärger, er zerstöhrete das zu Mecklenburg angelegte Jungfrauen Kloster, und hassete die Christen sehr, doch soll er zuletzt in seinem hohen Alter die Christl. Religion angenommen haben, wie Genebrandus in Chronol. L. 4 ad Anno 984 erzehlet. Währender Regierung des Kaysers Henrici Sancti verwurffen die Wenden das Christenthum fast gantz. Anno 1012 nahmen sie Hamburg ein, viele Priester wurden niedergemacht, und die Stadt nebst der Kirche bis auf den Grund ruiniret Helmold. C. 1. p. 14.

Ao. 1013 fielen die Wenden unter dem König Mistevojo wieder ab, und verübten grosse Grausamkeiten, woran aber Hertzog Bernard schuld war, welcher ihm seine Tochter nicht zur Ehe geben wolte, wie Helmold L. 1. C. XVI. bezeuget. Adamus Bremensis L. 2 Hist. Eccl. Cap. 30. p. 62 aber will, daß Mistevojus vor seinen Sohn Hertzog Bernardi Enckelin zur Gemahlin verlanget auch die Zusage bekommen habe. Als aber solches nicht gehalten worden, so wäre daher die Verfolgung der Christen entstanden, unter andern wurden 60 Priester mit ihrem Abt Obdar in dieses Oldenburg sehr elendig zugerichtet, dann man schnitte ihnen die Köpfe Creutzweise von einander, zog das Fell mit Haut und Haar herunter, und peitschte sie so lange vor sich her, bis sie todt niederfielen. Sonst pflegte man die Christen theils an Pfäle zu binden, ihnen die Gedärme aus dem Leibe zu winden, theils zum Spott Christi ans Creutz zu schlagen, oder ins Gefängniß mit kno-

knotigen oder knorrigten Stricken und Banden zu geisseln und zu peinigen/über welcher Marter die Wenden hefftig gefrolocket, die Christen aber selbige mit grosser Gedult ausgestanden. Doch endlich bekehrte sich Mistevojus zur Christl. Religion, wurde aber deshalb von seinen Unterthanen verstossen/ da er denn sein Leben zu Bandewith beschloß vid. Maresch. Ann. Meibom. T. III. S. R. G. p. 60 Sein Sohn Anadrach folgte ihm in der Regierung, man findet aber keine Nachrichten von seinen Tdaten. Von seinem Bruder Udone schreibt Helmold l. c. fuit male Christianus. Sein Sohn König Gottschalck ward aus einem Christen ein Heyde, und verfolgte die Christen, bekehrte sich aber wieder, und ward aus einem Saulo ein Paulus, predigte auch den Wenden selbst GOttes Wort, daher auch Helmold schreibt: Es sey unter allen Wendischen Herren niemahls ein so eifriger Liebhaber der Christl. Religion gewesen. Er stifftete A. 1035. zu Lübeck ein Kloster und in der Stadt Mecklenburg wurden dazumahl 3 Klöster angeleget / wie auch einige zu Altenburg, Ratzeburg und Lentzen, so damahls denen Wenden zugehörete. Helmold L. 1. C. 20.

Ao. 1058. machte der Hamburgische Ertz-Bischof Albertus, aus dem Bischofthum Oldenburg noch 2 andere, nemlich das zu Mecklenburg und Ratzeburg/ daß also 8 Bischofthümer wurden, der Fortgang des Christenthums war auch nicht geringe. Doch im 15ten Jahr hernach gieng allts über und über, sie erschlugen zu Lentzen an der Elbe den frommen König Gottschalck, seine Gemahlin, eine Königliche Printzeßin in Dännemarck, schlugen sie zur Staupe und jagten sie ins

Elend,

Elend, richteten die Christen durch erschreckliche Marter hin, und ward in den Wendischen Landen das gantze Christenthum dermassen pertilget, daß das Stifft Oldenburg von Ao. 1066. bis 1148, sind 82 Jahr, keinen Bischof gehabt. Gleiches Fatum und Unglück betraff auch die Bischofthümer Mecklenburg und Ratzeburg, an welchem letztern Ort in der Thum-Kirche von der Nord-Seite abgemahlet zu sehen, daß zu selbiger Zeit *Ansverus* ein Abt des Klosters in der Kirche auf dem Berge eine viertel Meile von der Stadt nach dem Lübeckischen Wege hin, wovon noch der erhöhete Stein gewiesen wird, nebst 18 Kloster-Brüdern gesteiniget worden, und will man, er hätte bey seinen Mördern, den Wenden, mit Bitte so viel erhalten, daß sie die Münche zuerst gesteiniget, damit er sie bey solchen Leyden trösten könte, und sie nicht durch sein betrübtes Exempel bewogen (wann er nemlich erst an den Reyhen müste) vom Glauben wieder abfielen. Nachdem ihm nun darin gewillfahret, hätte er endlich mit freudigem Muth auf den Knien sitzende und mit gen Himmel erhobenen Augen und Händen die Märtrr Krone empfangen. Den Mecklenburgischen Bischof Johannem, aus Schottland gebürtig, trugen sie zum Schauspiel öffentlich herum, marterten und schlugen ihn, hieben ihn endlich in Stücken, und stelleten seinen Kopff zur Schau auf einer Stange. Der heilige Vicelinus addressirte sich einige Zeit hernach an den Wendischen König Hinr.ch, welcher zu Alt-Lübeck jetzt Swartau genannt, residirte und den Christlichen Glauben angenommen; der Fortgang des Christenthums würde auch nicht gering gewesen seyn, wann nicht der König Ao. 1127. gestorben, und

die Söhne wegen der Theilung in grossen Streit gerahten. Bey dem König Canuto in Wenden, einem Dänischen Printzen, machte er sich viele Mühe, da aber dieser Herr Ao. 1134 gottloser Weise ermordet worden, addressirte er sich an Kayser Lotharium, und that ihm den Vorschlag, den Kalckberg zu Segeberg zu bevestigen, zur Retirade der Christen, wann sie dereinst verfolget werden solten; da solcher Berg aber befestiget worden, und der Kayser wieder abreisen müssen, machten die Wenden neuen Lerm unter ihrem Könige Nicoloto, verstohrten das Schloß Seegeberg und Alt-Lübeck/da sie 300 Christen jämmerlich erwürgten, und streifften durch gantz Wagerland, muſten aber vor Eutin unverrichteter Sachen abziehen, und Vicelinus fand zu Neumünster einen sichern Ort seines Auffenthalts. Endlich wurden die 3 Bischofthümer wieder aufgerichtet, der Hayn und die Abgötter Bilder bey Putloß, genannt Prove/ in Ratzeburg die Siva/ in Mecklenburg der Radegast verstöhret, und das Christenthum völlig wieder angerichtet und erhalten. Von denen beyden Mecklenburgischen Bißthümern wird unten im XXIX. Cap. mit mehrern gehandelt werden. Weil aber auch zu der Zeit gar viele Klöster in dem Lande Mecklenburg gestifftet worden; so will ich deren Nahmen, und was von einem jeden remarquables bekannt ist, kürtzlich bemercken.

1) Broda. Dieses Kloster hat Natzmer Princeps Leutitiorum Anno 1170 zu Havelberg A. 1171 bugislaus I. und Casimirus I. Herren von Pommern gestifftet und diese Stifftung ist nachhero von denen Hertzogen Barnim und Wertislow sub dato Demmin

1244

1244. sexto Calendas Junii confirmiret worden. Das Holtz zum Gebäu haben die Rieben; die Dörffer, Hufen, Mühlen, Jura patronatus, Zinse, Pächte und andere Hebungen aber theils die Marckgrafen von Brandenburg und die Herren von Werle, auch Fürsten von Mecklenburg, theils auch die vom Adel im Fürstenthum Wenden und die Bürger von Neu Brandenburg und Pentzlien dabey gegeben, wie Latomus ad d. A. aus denen Donations-Briefen erweiset. Fürst Nicolotus Vtus. Henrici Burevini II. Sohn, hat A. C. 1231. dem Kloster Broda etliche Güter geschencket.

A. 1312. hat Nicolaus VII. Herr von Werle dem Kloster Broda seine Privilegia confirmiret.

A. 1402. hat Nicolaus XIII. und Christoph I. Herrn von Werle, des Klosters Broda Güter confirmiret.

Es ist dieses Kloster und Kirche dem Heil. Apostel Petro zu Ehren gewidmet. Der Probst, ein Prior und viele Convents-Brüder sind dem Præmonstratenser Orden zugethan gewesen, Latomus ad d, a. und ist es sæculariſiret und in einem Amte verwandelt worden.

2) Darguhn. Dieses ist eines mit von den ersten Klöstern in Mecklenburg gewesen, und hat vor diesen unter das Caminische und Julianische Bißthum gestanden.

A. 1173. hat solches Abt-Kloster ein edler Luticier Nahmens Mirograf, mit Consens und Bewilligung derer Fürstl. Brüder Bugislai I. und Casimiri I. bey des Caminischen Bischofs Conradi Leben gestifftet, wie Cramer in der Pommerschen Kirchen-Historie L. 2. C. 5. p. 14. erzehlet, gestalt auch ermeldter Bischof dieses Klo-

ster eingeweihet hat, daher es irrig ist, wenn Hedericus in dem Verzeichnisse der Bischöfe von Schwerin meynet, daß der Bischof Berno von Schwerin dieses Kloster gestifftet habe.

A. 1271 hat Nicolotus Fürst von Werle diesem Kloster Güter geschencket, und es mit Privilegiis begnadiget. Chemnit. in Geneal. Chr. in Vita Nicoloti V.

Bey der Reformation ist dieses Kloster ebenfals secularisiret und zum Amte gemachet worden.

3) Dobbrahn. Dieses berühmte Kloster hat Pribislaus II. Anno 1164 (a) unter Bischof Bernone zu Schwerin gestifftet vid. Maresch. L. 2 Cap. 40 obwohl Crantius in Vand. L. 5 C. 8 solche Stifftung auf das Jahr 1170 setzet.

Es ist dieses Kloster mit Mönchen des Cistercienser Ordens besetzet, und dem Heil. Bernhardo gewiedmet worden, wie Crantius L. 5 C. 8 berichtet. Der erste Abt dieses Klosters hat Conradus geheissen.

Ao. 1179 ist dieses Kloster von den Wenden wieder zerstöhret, und die Mönche ums Leben gebracht worden vid. Maresc. l. c.

Henricus Burewinus I. hat A. 1186 dieses Kloster wieder aufrichten lassen, und reichlich dotiret vid. Chem. l. c.

A. 1219 hat Henricus Burewinus II. dem Kloster die Privilegia von neuen confirmiret.

A. 1231 ertheilte Johannes II. Theologus gleiche Re-

(a) Mylins setzet diese Fundation auf das Jahr 1160 in seiner Chron. der Hertzogen von Mecklenburg, welche nachher Calovius unter seinen Nahmen hat drucken lassen.

Renovationes und schenckte dahin eine mit seiner eigenen Hand geschriebene Bibel und einen Christallenen Kelch Chemn. l. c.

A. 1244. hat Henricus Burewinus III. diesem Kloster die Saltz-Brunnen zur Sülte geschencket.

A. 1350. hat Hertzog Johannes VIII. dem Kloster das höchste Gericht in gewissen Gräntzen des Klosters geschencket.

Bey der Reformation ist dieses Kloster gleichergestalt sæculariſiret und zu einem Amt gemachet worden.

4) Dobberthien. Henricus Burevinus I. hat dieses zu einem Jungfrauen-Kloster A. 1222. fundiret und dotiret.

Bey der Reformation wurde zwar dieses Kloster auch sæculariſiret; allein Anno 1572 überwiesen die Herren Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich dieses nebst den übrigen beyden Jungfrauen-Klöstern Ribnitz und Malchow an die Landschafft dergestalt, daß dieses und beyde andere ermeldte Klöster zu Christlicher ehrbarer Aufferziehung der innländischen Jungfrauen, die sich hierin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebrauchet werden solte vid. Reverſales de 1572. Art. 5. Wobey sich aber die Herren Hertzoge vor sich und ihre Nachfolger als Landes-Fürsten und wahre Patronen ermeldter Klöster die Landes Fürstl. Hoheit und davon dependirende Rechte an die Klöster; nicht weniger, daß sie, wenn es die Umstände erheischten, allemahl auch künfftig befugt seyn wolten/ eine Fürstl. Printzeßin hineinzugeben vorbehalten, wie die zur Anweisung derer Klöster denen Herren Räthen ertheilte Inſtructiones vom 8 Junii 1572. und 18 Decembr.

A. 1599. erweisen. Die Städte haben nachher in ihren A. 1607. und A. 1609. übergebenen Gravaminibus gesuchet, theils daß eines der Klöster zur Erziehung junger Knaben destiniret, theils auch, weil sie eben so viel Recht daran hätten als die Ritterschafft, daß von ihres Mittels Kindern ebenfalls darin aufgenommen werden möchten; allein obgleich letzteres zu der Städte Vergnügen reguliret, so ist doch ersteres nicht zum Effect gebracht worden. Die Landschafft hat die Macht, in diesen Klöstern einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter zu bestellen, iedoch muß derselbe von dem Landes-Herren confirmiret werden. Die Jungfrauen müssen nach der von denen Herrn Hertzogen publicirten Haushaltungs-Ordnung leben.

5) Eldenau. Dieses ist ein Jungfrauen Kloster gewesen, bey der Reformation aber sæculariſiret und zum Amte gemachet worden.

6) Feldberg. Es ist hieselbst vor Alters eine Prælatur gewesen, und nachher bey der Reformation der Ort zum Amt gemachet worden.

7) Friedland. In dieser Stadt ist auch vor Alters ein Kloster gewesen, welches aber gantz vergangen, wie der gelehrte Herr Rector Simon in seiner Nachricht von besagter Stadt pag. 41. berichtet.

8) Jvenak. Dieses Kloster haben die beyden Gebrüdere Bugislaus I. und Casimirus I. A. 1178. gestifftet. Latomus ad d. a.

Anno 1402. hat Nicolaus Herr von Werle diesem Kloster seine Güter und Privilegia confirmiret.

A. 1407. hat Balthasar Fürst von Wenden diesem Kloster das halbe Theil des Dorffes Bosepahl geschencket.

Ist

Ist bey der Reformation secularisiret.

9) Mecklenburg. In dieser vormahls grossen Stadt ist schon Ao. 986 ein Jungfrauen-Kloster gestifftet, und des Bischofs Wagonis Schwester darin gewesen, welche hernach Königs Billungi Gemahlin wurde. Dieses Königes mit dieser Gemahlin erzeugte Tochter Hodica ward Abtißin in diesem Kloster, endlich aber wurde das Kloster von den Wenden jämmerlich zerstöhret vid. Helmold. L. 1. C. 15 gleichwie auch die Stadt nachhero gäntzlich eingegangen, und anitzo allda nur ein Amt sich befindet.

10) Malchow. Ist vor diesen ein Jungfrauen-Kloster gewesen.

Anno 1376 schenckte Johannes Heer von Werle diesem Kloster das Dorff Latzkendorff und Ao. 1377 das Dorff Kitzenau.

Ao. 1411 gab Christoph Herr von Werle diesem Kloster die Dörffer Hagenau und Gabel.

Von dem heutigen Zustande ist oben bey Dobberthien gehandelt.

11) Nien Kloster. Dieses Kloster erwuchs aus dem vormahligen Kloster Sonnenkamp genannt. Henricus Burewinus I. stifftete Ao. 1211 das neue Kloster auf dem Sonnenkamp zu Perkau, nicht weit von Wesenbrugge vor die Jungfrauen, wie Chemnitius ad d. a. und Lindenberg in Chron. Rost. pag 46 melden. Weil aber der Ort nicht gar zu fruchtbar war, so translocirte er Anno 1219 dieses Kloster an den Ort, der noch itzo Neu Kloster heisset. Bey der Reformation ist der Ort sæcularisiret, und A. 1648 denen Schweden abgetreten worden.

12) Neu Brandenburg. In dieser Stadt ist vor diesen das Johannis Kloster gewesen, woaon noch die Kirche die Kloster-Kirche heisset, und in denen noch übrigen Gebäuden die Armen ihre Wohnungen haben.

13) Gustrow. In dieser Stadt ist die Dohm-Kirche zu St. Cäcilien von Henrico Burewino II. Anno 1226 fundiret und dotiret, auch diese Fundation von des Stiffters Herrn Vater, der damahlen noch im Leben war, confirmiret, nicht minder solche Ao. 1229 von seinen 4 Söhnen bestätiget worden, gestalt davon des Herrn Thielen Tractat. von dem fünfhundert jährigen Alter der Dohm-Kirche in Gustrow mehrere Nachricht giebet.

Sonsten hat auch Hertzog Heinrich Anno 1511 noch in Gustrow ein Kloster Observantien Franciſci Ordens gestifftet, so aber nebst dem Dohm nach der Reformation eingegangen.

14) Oldehove. Das allda gewesene Kloster ist nunmehro eingegangen.

15) Ribnitz. Dieses Jungfrauen Kloster ist Ao. 1572 denen Land-Ständen abgetreten, und annoch jetzo ein Kloster. vid. Dobberthien.

Ao. 1396 hat Albertus, Hertzog zu Mecklenburg, dem Kloster Ribnitz das Jus Patronatus über die Kirche zu Schwan gewisser massen geschencket. Und Ao. 1412 diesem Kloster alle seine Güter und Privilegia confirmiret.

Anno 1528 hat Hertzog Albrecht ein Jahrmarckt zu Ribnitz angelegt, welches Kloster-Weyhe genannt worden, cum privilegio, daß ein Fremder allda 4 Tage vor alle seine auswärtige nicht anf ermeldten Jahrmarckt

marckt gemachte Schulden sicher seyn solle Latomus ad d. a.

16) Rehna. Ist ein Jungfrauen-Kloster gewesen, worin sich Elisabeth, Herrn Johannis IV. von Mecklenburg Tochter, als Priorin befunden vid. Chemnitz ad d. a. Fürst Johannes Theologus hat dieses Kloster herrlich begabet, und den halben Hof Redentin sammt der Fischerey dazu geschencket vid. Mylii Chron. Mecklenb. in Vita Joh. Theologi.

Nach der Reformation ist ein Amt daraus gemachet worden.

17) Röbel. In dieser Stadt ist ein Dominicaner Kloster gewesen, welches nachhero eingegangen.

18) Rostock. In dieser Stadt sind verschiedene Klöster gewesen.

Henricus Burewinus III. hat Anno 1256 das St. Joh. Kloster gestifftet.

Ao. 1275 hat der Magistrat das Hospital zum Heil. Geist gestifftet.

Ao. 1281 hat Woldemarus II. das St. Cathrinen Kloster vor die Franciscaner Mönche zu Rostock fundiret.

Ao. 1623 ist dieses Kloster zu einem Waysen Hause vor arme Kinder geweyhet.

Es ist allda auch ein Kloster der Minoriten Mönche gewesen, so aber auch eingegangen.

Anno 1270 hat Königin Margaretha von Dennemarck daselbst ein Kloster des Heil. Creutzes vor Jungfrauen angeleget. Welches auch noch im Flor ist.

Die Beghinen und Calands Brüder haben auch allda ihre Wohnungen gehabt, wovon des gelehrten

Hrn. Cantzlers von Westphals Tr. de Consuet. ex Sacco & Libro in Megap. mehr Nachricht giebet.

19) Rhüne. Dieses Kloster hat Anno 1236 der Bischof Ludolph von Ratzeburg mit Consens Herrn Johannes von Mecklenburg zu einem Jungfrauen Kloster gestifftet, und dieser Herr hat ermeldtem Kloster Ao. 1237 das Jus Patronatus über die Kirche zu Rhene und Weitendorff geschencket vid. Chemnitius in Vita Joh. Theol.

Es lieget dieses Kloster in dem Fürstenthum, vormahligen Bißthum Schwerin. Und weil Ao. 1648 das gantze Bißthum sæculariſiret wurde; so waren die Herren Hertzoge auch befugt, dieses Kloster einzuziehen, zumahl da es als ein pertinens & acceſſorium in latisfactionem der abgetretenen Lande ihnen eingeräumet war. Nichts desto weniger haben Ihro Durchl. der hochseel. Herr Hertzog Adolph Friedrich der Erste aus gnädigster Propension vor das Kloster Rhün und die darinn befindliche adeliche Conventualen, dasselbe im alten Stande vor der Hand gelassen, und dero ältesten Printzeßin Tochter erster Ehe Sophie Agnes, als Anno 1654 selbe zum Haupt besagten Klosters von den Conventualen erwehlet worden, mittelst Approbation solcher Wahl, dieses Kloster conferiret, mithin dieselbe in dem Besitz davon setzen lassen. In dem den 31 Octobr. 1654 errichteten Testament haben hochermeldter Herr Hertzog verordnet: Wenn Sie (nemlich Printzeßin *Sophie Agneſe*) sich verheyrathen würde/ soll das Kloster Amt Rühn vor als nach ein Kloster bleiben/ und von demselben unserm Sohn, dem das Fürstenthum Schwerin zukommt/

kommt / genaue Aufsicht gehalten werden / daß darin alles ehrbarlich / züchtig und löblich daher gehen möge. Und in dem sub eodem dato dem Kloster ertheilten Versicherungs-Brief heisset es: Solches in seinen vorigen Stande lassen wollen / jedoch / daß anstatt der vor alters her bestellten *Dominæ* jedesmahl ein Fräulein von unserm Fürstl. Hause / da einiges vorhanden / zur *Regentin* genommen und bestättiget werden soll. Et porro. Nach Abgang unser Tochter -- soll ein ander Fräulein unsers Fürstl. Hauses von denen *Conventualen* erwehlet werden / es wäre denn / daß keines -- vorhanden, oder keine -- dazu Belieben trüge -- auf welchem Fall denen *Conventualen* frey stehen soll / jemand ihres Mittels zur *Domina* zu erwehlen ꝛc. Als Hertzog Christian Ludwig zur Regierung kam, wolte er, da Ihro Kayserliche Majestät dieses Testament niemahln confirmiret, solches nicht agnosciren, depossedirte auch daher die Printzeßin Sophie Agnes aus dem Kloster Rhün, setzte aber dieselbe, auf ergangene Kayserl. Mandata, wieder ein, welche auch darin bis an ihr Lebens Ende geblieben. Hierauf hat A. 1694 die Printzeßin Juliana Sybilla gesuchet, zum Genuß des Klosters Rhün zu kommen, hat auch endlich, obwohl aus blosser freywilliger *Affection* des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelm solches ad dies vitæ erhalten, wie der deshalb den 9 Martii 1695 errichtete Vergleich zeiget. Als diese Printzeßin Anno 1701 verstarb, liessen Ihro Durchl. das Kloster sogleich in Possession nehmen, und, als darnechst die Printzeßin Maria Elisabeth versicherte, daß ihre In-

tention nicht sey, Possession des Klosters zu nehmen, sondern nur die Funeralia ihrer Printzeßin Schwester zu besorgen, und von derselben die Erbschafft in Richtigkeit zu bringen; so erlaubten Ihro Durchl ihr den Auffenthalt so lange bis dieses geschehen wäre. Nachhero aber mutirte die Printzeßin diese Demeure in eine Possession, wodurch Hertzog Friedr. Wilhelm bewogen wurde, dieselbe von dem Kloster depossediren zu lassen. Die Printzeßin wandte sich nach Wetzlar, und erhielte ein Mandatum S. C. restitutorium, wogegen Hertzog Friedrich Wilhelm zwar Exceptionem sub- & obreptionis opponirte und Restitut. in integrum suchte; allein durch Interposition der Niedersächsischen Crays ausschreibenden Fürsten wurde die Sache verglichen und die Printzeßin circa Ao. 1706 in Possession des Klosters gesetzet. Als Anno 1713 auch diese Printzeßin verstarb, suchten Ihro Durchl. der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz vor dero Printzeßin Tochter, als welches die eintzige Mecklenburgische Printzeßin der Zeit war, das Kloster von dem Herrn von Mecklenburg Schwerin in Güte, erhielten aber keine vergnügte Resolution, vielmehr nahm letzterer Herr Hertzog das Kloster in Besitz, und zog die Revenüen zu dero Rent-Kammer. Strelitzischer Seiten wendete man sich an die Reichs-Kammer, allwo ein Mandatum S. C. erkannt wurde. Schwerinischer Seits opponirte man hingegen Exceptionem sub- & obreptionis, und wurde hierauf sub dato den 15 Julii 1718 erkannt: Daß das ergangene *Mandatum* zu *cassiren* und aufzuheben sey / jedoch mit der Erinnerung / daß dadurch denen *Conventualen* eine

un-

unbehinderte Wahl einer *Regentin* nicht benommen, sondern Inhalts *Testamenti Ad. Fried. I.* das Kloster in seinem Stande gelassen werden solte. *Comp. Expensis.* Es erwehlten hierauf die Conventualen die Strelitzische Printzeßin Maria Sophia, welche auch das Kloster den 21 April 1719, als die Executions Troupen im Lande kommen waren, in Besitz nahmen. Nach dem Anno 1728 erfolgten Absterben dieser Printzeßin wehleten die Conventualen die Printzeßin Tochter des Herrn Hertzogs Christian Ludwigs Durchl., welche auch sogleich das Kloster unter Faveur der Commission in Besitz nahm.

20) Sternberg. In dieser Stadt fundirte Hertzog Magnus Anno 1503 ein Kloster Augustiner Ordens, welches seine beyde Söhne nachhero zwar ausbauen lassen, aber es ist nach der Reformation eingegangen vid. Hed. Chron. Schw. ad d. a.

21) Schwerin. Ausser der in dieser Stadt erbaueten Dohm- und Stiffts-Kirche hat Graf Heinrich Ao. 1222 ult. Martii zu Ehren des heiligen Bluts ein Franciscaner Kloster erbauet, so hernach auch eingegangen.

22) Tempzin. Allhier hat Henricus Burewinus I. Ao. 1222 dem heiligen Anthonio zu Ehren ein Gottes-Haus gestifftet / und solches mit vielen Gütern begabet.

23) Woldegge. In dieser Stadt ist vor Alters eine Prælatur gewesen, wovon die Rudera des Gebäudes noch zu sehen sind.

24) Wismar. In dieser Stadt ist ein Franciscaner Kloster gewesen, so tempore Reformationis eingegangen.

25) Warin. An diesem Ort ist auch vor Alters ein Kloster gewesen.

26) Warzka. Allhier ist auch ein Kloster gewesen, und Hertzog Henrich IX. Ao. 1466. imgleichen Hertzog Ulrich II. Ao. 1471 allda begraben worden. vid. Chemnitz in Vita D. D. itzo ist ein Fürstl. Amt allda.

27) Zarrenthien. Ist gleichergestalt ein Kloster gewesen, so von denen Grafen von Schwerin gestifftet worden, ist nunmehro aber ein Fürstl. Amt.

Cap. XXVI.

Von einigen grossen Thaten wider diese Wenden, deren Verjagung, wo der Rest geblieben und von ihrem heimlich verborgenem König.

Von Kayser Carls des Grossen Schlacht Anno 789 ist schon in vorigem Capitel Erwehnung geschehen.

Anno 831 hat Kayser Henrich der Vogelsteller durch Hertzog Bernhard von Lüneburg an der Ost-See 120000 Obotriten erschlagen, da sie denn verheissen Christen zu werden.

Anno 941 sind sie wieder tapfer geklopffet, und bis an den Oder-Strohm in Tribut gesetzt.

Anno 955. 964 und 982, hat es auch wichtige Stösse gegeben. Hertzog Henrich der Löw siegete unter andern über sie zu 4 mahlen.

1. Anno 1162 bey Schmilow (vor diesen Smiloive auch

auch wohl Zenilowe genannt) eine halbe Meile von Ratzeburg, da er, wiewohl mit einer viel geringern Armee, dieselben aufs Haupt schlug.

2. Anno 1163, da er Wertislaum in der Stadt Werle belagerte, ihn und die Stadt zur Uebergabe brachte, Wertislaum gefangen und zu Geissel nahm, Pribislao aber Pardon ertheilete.

3. Anno 1164. schlug er die Obotriten bey Malchow hefftig.

Und 4. Anno 1177. machte er vollends des Krieges ein Ende.

Nach den Zeiten wurden sie nach gerade immer weiter auf die Neige gebracht, daß sie endlich gar sich nicht regen konten, sondern sich zerstreuet, ausgenommen eine geringe Anzahl, so in der Laußnitz, Marck und Mecklenburg blieben.

Es berichtet Hr. Caspar Abel in seiner Preußischen und Brandenburgis. Staats-Historie gedruckt 1710. P. II. p. 58. daß einer Namens Tollius aus dem Munde des Hochseel. Churfürsten Friedrich Wilhelms zu Brandenburg erzehlet, die Wenden, deren noch eine ziemliche Menge oben an der Spree und nach der Laußnitz zu wohneten, hätten noch in geheim ihren eigenen König unter sich, dem es weder an Scepter und Krone noch an jährlichen Einkünfften fehlete, wozu eine Kopfsteuer unter ihnen angeleget wurde; Sie solten auch an heimlichen Oertern Geschütz und Waffen verborgen halten, und hätten unwegsame Wälder und Moräste, dahin sie sich auf den Nothfall retiriren könten. Bisweilen hätten sie sich auch bey 4 a 5000 starck zusammen rotiret, daß man sie durch dahin gesandte

sandte Troupen wieder müssen aus einander jagen lassen: denn ihre Dörffer wären groß, und hätte manches 500 Haus-Wirthe. Es sey auch ein untreu-leichtsinnig- und rebellisches Volck, deswegen müste man ihnen den Zügel nicht zuweit schiessen lassen, weil ihnen der Appetit zu ihrer vorigen Freyheit und Macht noch nicht gäntzlich vergangen sey. Wann (thut dieser Autor hinzu) sich dieses nun so verhält, so zweifle ich auch nicht, diese Wenden würden uns am besten von der Succession ihrer vorigen Könige, und deren vornehmsten Begebenheiten Nachricht geben können, massen gar glaublich ist, daß sie bey Erwählung eines neuen Königs hauptsächlich mit auf das alte Königliche Geschlecht sehen werden.

Cap. XXVII.

Von Hertzog Hinrich den Löwen.

Weil von demselben in der Mecklenburgischen Historie viel vorkömmt, hat man etwas von seinem Herkommen und Thaten mit hersetzen wollen. Der Ursprung seiner Vorfahren ist aus Italien von den Marggrafen von Ferrara, davon man seither Ao. 1031. noch Nachricht hat, und daraus zugleich die Hertzoge von Bayern und Modena herstammen. Von ihm aber, Henrico Leone, stammen her Ihro Königl. Majestät Georg von Gros-Brittannien und die noch florirende mächtige Häuser Braunschweig-Lüneburg. Er ward gebohren Anno 1129, starb Anno 1195, und war Hertzog in Sachsen

sen und Bayern, Pfaltzgraf am Rhein, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Nordheim, Stade, Bremen und Herr aller Länder von der Elbe bis an den Rhein, von dem Hercynischen Wald (der gieng von Schwaben an fast durch gantz Teutschland, davon nur noch der Schwartz-Thüringer-Böhmer-Wald und der Hartz übrig) bis an die Ost-See.

Ao. 1142 erhielte er die Grafschafft Stade.
— 1143 Ostrode, Hertzberg und Rotenberg.
— 1147 brachte er den Wendischen König Nicolotum zum Gehorsam.
— 1154 bekam er durch Ausspruch Kayfers Fridrich des 1sten das verlohrne Bayern wieder.
— 1156 zog er mit dem Kayser in Italien, und erwieß daselbst grosse Proben seiner Tapferkeit.
— 1158 verstopfte er die Sültze zu Oldeslo der Lüneburgischen zum besten, und erkaufftte Lübeck von Graf Adolph von Holstein.
— 1159 that der den zweyten Zug in Italien.
— 1161 führte er den vertriebenen König Sveno zu Dennemarck mit einer Armee wieder in sein Reich.
— 1162 ließ er sich von seiner ersten Gemahlin Clementia scheiden, demüthigte auch selbiges Jahr wie auch 1136, 1164 und 1177 die Wenden.
— 1168 fundirte er von neuen die verwüsteten Stiffter Lübeck/ Ratzeburg und Schwerin.
— 1170 erbauete er den Dom zu Lübeck, wie auch die schöne Thum-Kirche zu Schwerin, welche in der Länge 130, in der Breite aber 50 Schritt

Schritt seyn soll, ließ auch die Un-Christen bey Tausenden an die Schwerinische See bey Fichel, an dem Ort, welcher noch heutiges Tages die Döpe heißt, treiben und tauffen.

Ao. 1171. zog er in das Gelobte Land.

— 1178. ward er beym Kayser verunglimpfet, deme er die begehrte Hülffe wider Pabst Alexander III. verwegerte, und muste seine Länder grösten Theils vom Ertz-Bischoff Philipp zu Cölln verwüstet, und sich im Bann Bischofs Ulrich zu Haiberstadt sehen.

— 1180. ward er in die Reichs-Acht erkläret, und seiner Länder entsetzet.

— 1182. verstöhrte er das Schloß zu Gadebusch, machte viele arme Leute, und entwich darauf in Engelland, woraus er die Printzeßin Mechtild zur Gemahlin hatte.

— 1186. kam er wieder aus Engelland.

— 1188. machte er Bardowick zum Steinhaufen.

— 1190. verbesserte er die Stadt Lüneburg aus den Steinen vorberegter Stadt, bekam auch selbiges Jahr die Braunschweigische und Lüneburgische Lande wieder.

Cap.

Cap. XXIIX.

Von den Johanniter- oder Maltheser-Rittern.

§. 1.

Dazu mehrer Vergnügung des Hauses Mecklenburg, wegen der an Schweden abgetretenen Stadt Wismar, der Insul Pöel und des Amts Neuen-Kloster,

in Instrum. Pac. Westphal. Art. XII. §. Aber zu mehrer ꝛc.

die Commenden des Johanniter-Ordens, Mirow und Nemerow, demselben abgetreten worden, und zwar der Schwerinischen Linie Mirow, der Güstrowischen aber Nemerow, hat man von diesen beeden Commenden etwas berichten wollen.

§. 2.

Es verhält sich damit folgender gestalt: Die Compthurey Mirow soll im XIII. Sæculo ums Jahr 1227. von dem hochlöblichen Johanniter-Orden gekauffet und auf Kayserl. Chur- und Fürstl. Concessiones dem Orden einverleibet worden seyn, wie der Herr Ditmar in Notis ad Becmanni Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens pag. 175 aus denen Documentis anführet. Er erzehlet dabey, daß das Haus Mecklenburg wegen einiger der Zeit zwischen demselben und dem Ritterlichen Orden geschwebten Mißhelligkeiten die Compthurey Mirow im Jahr 1570. weggenommen und bis Ao. 1593. genossen, bis endlich das Chur-Fürstl. Haus Brandenburg sich inter-

poniret habe, und ein Vergleich, welchen er in den Beylagen Num. IX. hat beydrucken lassen, zwischen denen Hertzogen Ulrich und Carl Gebrüdern und dem Orden am 27sten Martii 1593 zu Güstrau dahin geschlossen worden, daß die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg die Comthurey Mirow dem Herren-Meister restituiren, dieser aber auch selbige dem Hertzog Carl zu Mecklenburg wieder geben solte, welcher hingegen sich anheischig gemacht dem Ritterlichen Orden sich dergestalt verwand zu machen, daß er durch von sich gegebene Reverse alles dasjenige zu thun, was er wegen der Comthurey dem Orden zu leisten schuldig, gnugsam versichern wolle. Wobey noch verabredet worden, daß die damahln lebende benahmte 5 Hertzoge zu Mecklenburg nach einander nach Ordnung des Alters mit der Comthurey Mirow solten versehen werden, jedoch, daß derjenige, welchen die Ordnung treffen würde, sich allemahl dem Orden besonders verwand machen, auch sowohl die verfessenen als currenten Respons-Gelder der Kammer zu Maltha richtig abführen, dahingegen ermeldte Comthurey Mirow dem Herren-Meister und Orden zur beliebigen Verleyhung ohne Hinderniß der Hertzoge von Mecklenburg wieder anheim fallen solte. In diesem Zustande wäre es mit dieser Comthurey bis auf den Westphälischen Frieden geblieben. Ich mercke hiebey noch an, daß in ermeldtem Vergleich noch die Clausul annectiret sey: Es soll aber auch dadurch dem Fürstl. Hause Mecklenburg, an dessen vor Alters her an die Comthurey Mirow, ehe dieselbe eingezogen worden, gehabten und noch habenden Gerechtigkeiten, als Ablagern, Jagden, Roßdienst, Raths-

Raths-Pflicht und was sonsten dergleichen mehr seyn mag, nichts abgehen, sondern dasselbe für und für unverhindert dabey gelassen werden. Die versessenen Respons-Gelder werden in erwehnten Vergleich auf 2000 Gold-Gulden liquidiret, welche auf Pfingsten 1593 die Hertzoge zu bezahlen versprochen, auch sich anheischig gemachet alle Jahr um Johannis 100 Gold-Gülden Respons-Gelder dem Herren-Meister zur Sonnenburg zu erlegen. Wegen der Comthurey Nemernw vermeynet der Herr Ditmar, daß solche der Orden 1291. ehenfalls vor baares Geld erkauffet habe. Ob es nun zwar seine Richtigkeit hat, daß diese Comthurey von einem Comthur der Häuser in Braunschweig und Gartow, Nahmens Ulrich Schwab, erbauet und die beyden Dörffer Grossen und Lütcken oder Schlavischen Nemerow durch Jhn von dem Ritter Herman von Warburg dazu vor 630 Pfund Brandenburgischer Groschen erblich gekauffet, dieser Kauff auch von dem Marckgrafen Albrecht und nachher ao. 1302 von denen Marckgrafen Herman und Otto consentiret und confirmiret worden, wie der Autor des ausführlichen Discourses von dem Uhrsprung und Anfang des vor Zeiten hochgeehrten Ritterstandes und dahero entsprossenen Commenden apud Carol. v. Hagen in Instit. Juris publ. p. 120. aus denen Documenten mit mehrern anführet; so erhellet doch aus eben diesem Autore, daß anno 1303 Hertzog Henricus Leo von Mecklenburg diesem Ulrico Schwaben 8 Huffen im Dorffe Staven (hodie Stavon) und ao. 1322. noch 38½ Huffe in eben diesem Dorffe mit allen Zubehörungen auch dem höhesten Gericht geschencket

habe. Sonst hat dieser Hertzog ihnen noch ao. 1311. Dienstags nach Lätare zum Sternberg die Donation confirmiret, darinn für 84 Jahr Graf Heinrich von Schwerin das Dorff Moratz (jetzt Gudendorf genant) zwischen dem Fluß Zuene Jazinze und dem Fluß Zirckow und dem Dorff Zülow bis Vulutz und Radestow gelegen, dem Johanniter Orden zum Theil gegeben, zum Theil für 30 Marck Silbers verkaufft hatte. Und weil also dieses Dorff schon ao. 1227. an den Orden gekommen seyn muß; so halte ich davor, daß auch dabey schon der Zeit eine Comthurey angerichtet gewesen, zumahl man in der Gegend würcklich noch heut zu Tage einen Meyerhoff findet, welcher Alte Comthurey genannt wird, und es ist glaublich, daß nachher die Comthurey von hier weg nach Nemerow geleget worden. Ferner hat Hertzog Albrecht von Mecklenburg ao. 1337. zu dieser Comthurey den Eigenthum und Zins von jeglichem Huffen etliche Brandenburgische Schillinge in ihren Dörffern zu Wokulen, zu Gnewitz und Dabelow mit Verzeihung aller Rechten, aller Pflicht und Dienste, so S. F. G. daran gehabt, geschencket. Hertzog Johann hat ao. 1355. der Comthurey zu Nemerow das Holtz und die Stäte des Holtzes zwischen ihrem und Heydenreichs von Werben seines Burgmannes des Hauses Stargards Holtze und der Tollense und der Marck-Scheidung des Dorffes Rove mit allem Eigenthum, mit höhesten und niedrigsten insonderheit mit der Weyde vor eine jede Huffe fünff Marck an hundert Wendischen Pfennigen verkauffet. Anno 1356. hat der Ritter Vicke von Gudenswege dem Comthur zu Nemerow 9 Pächte

Geldes

Geldes Brandenburgischer Pfennige im Dorffe Stoven mit aller Gerechtigkeit, mit dem höhesten und siedesten Gerichte, item den Schultzen und das Gericht mit allem, was dazu gehöret im Dorffe Stoven, wie auch den Krug daselbst mit dem Gericht und aller Freyheit, daß er Ihm jährlich 4 Pfund Pfeffer soll zinsen, item 5 Seen auf demselben Felde und alle Hüer des Dorffs samt dem Kirchlehn für 100 Marck Wendischer Pfennige verkauffet. Eben dieser Ritter hat auch mit Consens Hertzog Johannsen von Mecklenburg, Herren zu Stargard Ao. 1358 den Brüdern dieses Ordens 9 und eine halbe Hufe mit dem höhesten und siedesten Gerichte mit Bete, mit Diensten, Schatzungen und Mannschafft verkauffet, wovor der Bruder Comthur Ulrich von Regenstein dem Fürsten für den Consens 241 und ein halb Marck Fincken-Augen gegeben hat. Gleichwie nun hieraus zu sehen ist / wie nach und nach die Güter zu der Comthurey Nemerow gekommen, also ist auch daraus abzunehmen, daß nicht alle Güter dazu erkauffet, sondern die mehresten dazu geschencket, ja auch bey denen Kauffungen selbst dennoch das meiste geschencket worden. Diese Comthurey ist bis 1646 bey dem Orden verblieben, und, als im ermeldten Jahre der Comther Henning Pnesto verstorben, ist dieselbe auf Interceſſion des Hertzogs Adolph Friedrichs des Ersten, welche Hr. Ditmar l. c. in den Beylagen Num. X. drucken lassen, dem Hertzog Gustav Adolph ad dies vitæ sub conditione de præstanda præstandis conferiret worden. Endlich ist wegen dieser beyden Comthureyen in dem Osnabruggischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 3 festgestellet und geord-

net worden: Pro majori vero dictæ domus Meklenb. Satisfactione cedant ipsi Commendæ Ordinis Equestris Divi Johannis Hierosolymitani Mirow & Nemerow in isto Ducatu sitæ vigore dispositionis in Artic. V. §. 9. supra expressæ, in perpetuum, donec de Controversiis Religionis in Imperio conventum fuerit, & quidem Lineæ Swerinensi Mirow, Lineæ vero Gustrovienſi Commenda Nemerow sub hac conditione, ut dicti Ordinis consensum ipsi procurare eidemque nec non Domino Elector. Brandenb. tanquam ejus Patrono quotiescunque casus evenerit, hactenus præstari solita, porro quoque præstare teneantur. Es haben die Herren Hertzoge, welche bis dato bey der Possession der Comthureyen verblieben, sich auch auf vorbeschriebene Masse um des Ordens Consens bemühet; der Orden aber hat sich nicht dazu verstehen wollen, daher an beyden Theilen unterschiedene Schreiben und Schrifftwechselungen darüber vorgegangen, und allegiren die Herren Hertzoge factum Imperii, könte auch daher des Ordens Consens ihnen nicht verweigert werden, zumahlen sie erböthig wären hactenus præstari solita zu præstiren: Der Orden hergegen excipiret; Man könte demselben das seine nicht entziehen, zumahl sie sich in dem deutschen Krieg meliret, zudem hätten sie bey denen Legaten, so zu Osnabrug bey dem Friedens-Schluß gearbeitet, expresse contradiciret und protestiret, welche auch bey dem Reich insinuiret, und damit ihre Jura reserviret worden, könten daher nimmer den verlangten Consens geben, nachdem vermöge Statutorum Ordinis und aller Glieder Jura-

ment

ment alle Alienation der Ordens-Güter verboten wäre. vid. Becman. l. c. p. 175. Allein wenn diese Argumenta gelten sollten; so müste propter paritatem rationis alle Sæcularisation der Ertz- und Bißthümer in Teutschland über einen Hauffen gehen: denn der Pabst und der Clerus haben gnug dawider sowohl zu Osnabrug als auch auf dem Reichs-Tag protestiret und contradiciret, und alle Kirchen-Güter sind auch inalienable. Nachdem es aber wohl ohnleugbar, daß der ermeldte Friede eine völlige uneingeschränckte Verbindlichkeit in Ansehung des gantzen Reichs mit sich führe, allermassen das Reich nicht nur sich verbindet, selben beständig und bey Strafe des Friedensbruchs zu halten, vid. Instr. Pac. Art. XVII. §. 1. 2. 3. seqq. sondern auch unter einander zu guarantiren, l. c. §. 5. 6. 8. und keine protestationes, absolutiones oder Dispensationes dagegen gelten zu lassen, vid. Instr. Pac. Art. 17 §. 3. so müssen eben die Sanctiones auch hoc casu Platz greiffen. Die Kirchen- und Ordens-Güter hatte das Reich gestifftet, warum solte dasselbe nicht bündig wegen derselben vergleichen können? Die Alienation solcher Güter ist im Noth-Fall nicht verbothen, selbe war hier vorhanden, daher das Reich solche gar wohl vornehmen konte, zumahl dem Orden von denen gewöhnlichen Revenuen nichts abgehen solte. In Holland und Engelland/ Dennemarck, Schweden und Ungarn sind dieses Ordens Comthureyen insgesamt aufgehoben, vid. Voet. Polit. Eccles. P. 2. L. 4 Tit. 4. C. 7. fol. 1103 seq. und Burnett. Hist. Reform. Eccl. Anglic. Tom. I. p. 154. Becman l. 8 C. 2 §. 11 sq. Warum solte Teutschland nicht eben die Macht haben?

oder demselben darunter die Hände gebunden seyn? In der Capitulat. novissima Art. X. verbindet sich der Kayser dem Orden zur Restitution seiner verlohrnen Güter zu verhelffen, es steht aber dabey: Jedoch dem Westphälischen Frieden ahnabbrüchig und einen jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz. Wodurch das Haus Mecklenburg und nunmehro der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz, dem diese Commenden in dem Vergleich de Anno 1701 Art. 13 mit abgetreten worden, gnugsam gesichert sind. Weil nun indessen diese Streitigkeiten mit dem Orden noch nicht abgethan, auch eigentlich noch nicht ausgemacht ist, worin die præstari solita bestehen sollen. vid. Obrecht ad Instr. Pac. Art. cit. ad verba præstari solita, und ferner noch einige Gegen-Prætensiones vorhanden seyn mögen, so haben auch die jährliche præstanda davon an dem Orden nicht abgetragen werden können. Ich bemercke noch hiebey, daß auch vor diesen die Stadt und Amt Krackow in hiesigem Lande belegen, diesem Orden zugehöret habe, wie Becman l. c. p. 178 notiret. Die fernern Nachrichten, wie es dazu und wieder abgekommen, sind demselben, da er nichts davon anführet, unbekant gewesen, und habe ich davon ebenfalls keine weitere Nachricht finden mögen, als daß nach Maßgebung des obangeführten Anschlags der Mecklenb. Ritter-Pferde Anno 1506 annoch ein Comther allda müsse gewohnet haben.

§. 3.

In Ansehung des Ursprungs dieses Ordens kan man folgendes mercken: Anno Christi 1012 baueten die Kaufleute aus der Stadt Melphi im Königreich Neapolis

polis mit Einwilligung des Egyptischen Caliphen bey dem Heil. Grabe zu Jerusalem ein Beth-Haus, und nannten solches St. Johannis, daher die Hospital-Brüder daselbst hernach Johanniter genennet wurden.

Als nun Ao. 1099 Hertzog Gottfried von Bouillon (welches ein kleines Hertzogthum zwischen Luxenburg und Champagne in Franckreich ist) die Stadt Jerusalem einnahm / waren die Johanniter-Brüder, welche unter der Zeit sehr zugenommen hatten, dem Hertzog hierzu behülflich, darum dieser Gottfried ihnen viel Reichthum und Güter verehrete.

Da sie nun fast 30 Jahr in Syrien gewesen, fingen sie an mächtig zu werden und Krieg zu führen, nahmen Anno 1308 die Insull Rhodis ein, welche ihnen aber Anno 1522 der Türckische Kayser Solymann wieder abgenommen.

Anno Christi 1529 gab ihnen Kayser Carl V. die Insul Maltha, welche sowohl die Sitten als Sprachen mehrentheils den Africanern gleich hat / mit dem Bedinge, daß sie den König von Sicilien vor ihren Schutz-Herrn erkennen sollten. Dieser Orden ist sehr berühmt, und von 7 Sprachen oder principal-Nationen zusammen gesetzt. Solche sind Provence, Auvergne, Franckreich, Italien / Arragonien, Teutschland und Castilien. Vor der Reformation in England, war daraus die 8te Sprache oder Nation genannt die Englische. Der Chef oder das Haupt dieses Ordens heißt der Gros-Meister, welchem man sowohl als den Cardinälen den Titul Eminentz giebt.

Diese Insul Maltha, welche in der Apostel-Geschicht am 28sten Melite genannt wird / und in welcher seith-

dem keine Schlangen schädlich gewesen, hat in der Länge 5, in der Breite 3, und im Umkreiß 25 Teutsche Meilen. Von Holtz und wilden Thieren siehet man allda nichts. Ein Ritter trägt ein weisses Creutz auf der Brust und an dem Mantel.

Wann der Gros-Meister ausgehet, gehen vorher 300 Ritter, denn folget ein Ritter allein, trägt dem Gros-Meister ein schwartzes mit Gold beschlagenes Stäblein vor, sodann folgen die Gros-Creutzer, Geheimte Räthe / Commenthuren, Obriste und dergleichen in ihren Ordens-Zeichen. Endlich kömmt der Gros-Meister in einem schwartzen von geblühmten Dammasch gemachten Rocke. Den Schluß machen die vom Adel selbst

Mit den Türcken und Mohren führen sie beständigen Krieg. Wer alle Umstände ihres Anfangs zu wissen begehret / der lese

Polydor. Virgil. libr. 7. de Rerum Inventoribus, wie dann auch die Würde und ritterliche Thaten dieses Ordens, nach der Länge beschrieben werden in

Catalogo Cassanei, Part 9. Consider. 4ta. und im Anfang libr. 3. Fr. Pauli Morigiæ.

Die besten Nachrichten von diesem Orden giebt Johan Christoph Beckmann in der Beschreibung des Ritterlichen Johanniter Ordens, welche Justus Christoph Dithmar Anno 1726 wieder mit Noten auflegen lassen.

Cap.

Cap. XXIX.

Der Titel der Hrn. Hertzoge, Nahmen der Provintzen, dazu gehörige Oerter und Städte, gedachter Provintzen Länge, Breite, Gräntzen und Beschreibung, auch vorige Bischöfe zu Schwerin und Ratzeburg.

Der Titel sowohl der regierenden als abgetheilten Herrn ist einerley, und richtet sich nach den Provintzen, als:

Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Es sind derowegen die Provintzen:

I. das Hertzogthum Mecklenburg

In specie also genannt, hält in sich in der Länge ohngefehr 12, in der Breite an der West-Seite 6,5, an der Ost-Seite aber nur etliche Meilen. Es stößt gegen Norden an die Ost-See, gegen Osten an die Herrschafft Rostock, gegen Süd-Osten an das Bischoffthum Schwerin, gegen Süden an die Grafschafft Schwerin, gegen Westen an das Sachsen-Lauenburgische, das Fürstenthum Ratzeburg, das Lübische und Wagerland. Es liegen darin:

1. Die schöne Stadt Wismar. } Anno 1648 den
2. Das Eyland oder Insul Pöel. } Schweden über-
3. Das Amt Neuen-Kloster. } geben.
4. Greiffsmühlen, eine mit verfallenen Mauren, Wällen und hohen Thoren umgebene Stadt, nebst

nebst einer kleinen See, auf dem Wege von Lübeck nach Wismar, das Amt-Haus wird Santow genannt, eine Viertel Meile von der Stadt.

5. Gadebusch/ eine ziemliche Stadt, mit einem Schlosse.
6. Rhene/ ebenfalls ziemlich, mit einem Amt-Hause, so vordem ein Jungfern-Kloster gewesen.
7. Neuen-Buckow, eine Stadt und Fürstl. Amt, Alten-Buckow ist nur ein Kirch-Dorff.
8. Krópelien/ eine kleine Stadt.
9. Mecklenburg/ ist nur ein Amt-Haus, eine Meile von Wismar, nebst einem dabey gelegenen Dorffe, da es vordem eine sehr grosse Stadt gewesen/ nach welcher das gantze Land genannt worden.

Ein Theil von den Wenden, welche sich Obotriten nennen, haben vorgedachtes Land bewohnet: die Herren desselben, wovon noch die Durchläuchtigste Hrn. Hertzoge herstammen, waren Souverain, führeten Königl. Gewalt und Titul, auch grosse Kriege, bis Kayser Carl der Grosse, und nach Ihm Kayser Henricus Auceps oder der Vogelsteller, die Kayserе Ottones, die Hertzoge zu Sachsen, Billungischen Stammes, sie ziemlich in die Enge trieben. Sie revoltirten aber offt wieder, und verschlugen unter andern ihren Gottsfürchtigen König Gottschalck, weil er die Christliche Religion angenommen/ begaben sich unter des Rügischen Fürsten *Cruconis* oder Critonis Bothmäßigkeit. Fürst Hinrich Gottschaleks Sohn, brachte sie aber durch seine Tapferkeit wieder an sich. *Canutus*, Hertzog zu Schleßwig und Printz von Dennemarck, ward dessen Sohns Vormund,

mund, und erlangte nach derer Ermordung vom Kayser Lothario das Land zur Lehn. Der Königl. Titul hörete bey *Pribislao* auf, und bekam das Land den Nahmen Mecklenburg; doch regierten die Herren ihr Land souverain und independent, indem Pribislaus von Hertzog Henrico Leone dieses Land mit aller Hoheit und Gewalt ohne Dependence wieder erhielte. Zwar scheinet aus des Helmoldi Worten, welche er L. 1. C. 7. anführet: Et fecit Pribislaus Duci & amicis suis securitatem fidelitatis: als ob Pribislaus nexu quodam dem Henrico Leoni verbunden gewesen, mithin sein Land nicht independent regieret habe. Allein eines theils inferiren solches diese Worte Helmoldi nicht, dann sonst müste folgen, daß Pribislaus auch ein Lehn-Mann der amicorum Henrici Leonis geworden, welches man nicht behaupten kan; andern theils siehet man gantz klahr das Gegentheil aus des Crantzii Vandalia Lib. V. Cap. 16. allwo erzehlet, daß Henricus Leo diesem Pribislao viele gute Worte gegeben, um ihn zur Assistence wieder die Dänen zu bewegen, und zwar mit diesem Bewegungs-Grunde: quid ita inclinent Danis, ut malint illorum parere Imperiis, *quam punicum Saxonibus jure agere*, welches Henricus Leo nicht nöthig gehabt hätte, wenn Pribislaus von ihm dependiret hätte. Burewien der Aeltere und sein Bruder-Sohn Nicolot erwehlten wegen ihres Landstreits König Canutum den Sechsten von Dännemarck zu ihrem Schiedsmann, der brachte es dahin, daß sie das Lehn von ihm nehmen musten. Sie kamen aber doch bald wieder davon. *Johannes* und *Albertus* wurden Ao. 1348. zu Reichs-Fürsten gemacht, und das Land zu einem

nem Reichs Hertzogthum erhoben. Das Diploma Erectionis lautet folgendergestalt:

CAROLUS Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bœmiæ Rex. Ad perpetuam rei memoriam Augustalis potentiæ Monarcha, cujus ex omni potentis Dei mirifica bonitate quamvis insufficientibus meritis, regimini præsidemus, ad hoc nostrum animum sollicitudine fatigat quotidiana, ut circa ea, quæ Sacri Romani Imperii decus, dignitatem & gloriam felicibus incrementis amplificant, indefessis laboribus & assiduitate continua meditemur, quod quidem cum credimus efficaciter impleri, cum illustrium Principum, a quibus pacis ubertas progreditur, fluit gratia, justitia roboratur, & statum & numerum feliciter adaugemus. Sane nobilium Alberti & Johannis fratrum de Magnopoli fidelium nostrorum merita probitatis, & præclaræ devotionis insignia, quibus ipsi, & felicis memoriæ progenitores eorum nos, & Sacrum Romanum Imperium sunt dignis honoribus venerati, claræ nostræ mentis intuitu limpidius intuentes, nec non propter specialem delectionis affectum, ac intimæ supplicationis instantiam, illustris Rudolphi Ducis Saxoniæ Sacri Romani Imperii Archimarschalci, avunculi & Principis nostri carissimi de ipsius & aliorum tam Principum electorum quam ceterorum Principum, ac etiam nobilium Vasallorum imperii consilio, verbo, voluntate & expresso consensu prædictos, Albertum & Joannem Fratres de Magnopoli nostros & Imperii fideles, & hæredes ipsorum illustravimus & illustramus, & hodie in Dei Nomine

in

in veros principes & Duces Megapolenſes ereximus & decoravimus, decoramus & eregimus perpetuo, de plenitudine Regiæ poteſtatis: volentes expreſſe, quod ſupradicti Albertus & Joannes, ac hæredes ipſorum, Duces Megapolenſes, ex nunc, ut antea, omni dignitate, nobilitate, jure, potentia, libertate, honore & conſuetudine, quibus alii Sacri Romani Imperii Principes & nominatim Duces, & jure & gratia freti ſunt, gaudere debeant & potiri.

Et quia illuſtris Rudolphus Dux Saxoniæ ſupra dictus avunculus & Princeps noſter dilectus ſuo, hæredum & ſucceſſorum ſuorum nomine atque vice, animo deliberato, & de bona voluntate, nobis & ad manus noſtras omnia jura ſibi, & prædictis hæredibus & ſucceſſoribus ſuis, in terris prædictorum illuſtrium ALBERTI & JOANNIS Ducum Megapolenſ. titulo feudi aut alia quavis ratione competentia voluntarie reſignavit, & ſupra dictos illuſtres Albertum & Joannem Duces Megapolenſes, noſtros & Romani Imperii Principes, hæredes ac ſucceſſores illorum liberavit, liberosque dimiſit, de omni reſpectu, quem titulo feudi, vel alia ratione ad ipſum hæredes & ſucceſſores ſuos habere debebant, vel quomodo libet habere tenebantur, ipſosque ad Sacrum Romanorum imperium remiſit, ac oſtendit de bona & libera voluntate, ipſique prædicti illuſtres Albertus & JOANNES Duces Megapolenſ. nobis ſinceris affectibus humiliter ſupplicarunt, quod ipſis de bonitate regia eadem feuda, & alia feuda, quæ ab imperio jure tenuerunt, & tenent conferre, & ipſorum dominium in Principatum &

Du-

Ducatum ſublimare & erigere gratioſius dignaremur.

Quamobrem ſupra dictis Illuſtribus Ducibus ALBERTO & JOANNI Ducibus Megapolenſ. hæredibus & ſucceſſoribus eorum, qui hoc a ſacro Romano Imperio in feudum accipere tenebuntur, Dominium Megapolenſe, terras & feuda prædicta & nominatim caſtrum Magnopolenſel, ſubſcriptas quoque civitates: & caſtra Wismar, Kothebus, Grevesmöhl Buckow, cum Buga & quicquid in Eickhoff habere noſcuntur, Sternberg, Eldenburg *a*) cum jura Weſenberg, cum Lözza *b*) Barthes Damgard cum omnibus ſuis pertinentiis, Gnügen & quicquid ibidem in feudum ab Imperio tenent, cum omnibus terris, diſtrictibus, metis ſeu gradibus, planis, Silvis, rubetis, montibus, vallibus, ſtratis, aquis, paſcuis, piſcinio, molendinis, tholoneis, Judæis, monetis, judiciis, venationum inhibitionibus, quæ vulgo Wiltpenne nominantur, & pœnis inde ſequentibus, de conſuetudine vel de jure feudis, feudalibus, vaſallis, vaſallagiis, baronibus, militibus, clientibus, judicibus, ſchultetis, civibus, ruſticis, nobilibus & plebeis, pauperibus & divitibus, cum omnibus dominiis, & libertatibus, juribus, honoribus, dignitatibus & conſuetudinibus ſuis in verum principatum & Ducatum ereximus & decoravimus, erigimus & decoramus, ac etiam inſignimus de plenitudine regiæ poteſtatis, ipſis, hæredibusque & ſucceſſoribus ipſorum, Ducib. Megap. Principatum hujusmodi, cum omnibus honoribus, nobilitatibus, gratiis juribus & immunitatibus; quemadmodum Ducatus vel Principatus ab

il-

illustribus Sacrosancti Romanii Imperii Principibus possidentur, vel teneri vel possidere hactenus consueverunt, de bonitate regia damus, conferimus & donamus: decernentes quod supra dicti illustres ALBERTUS & JOANNES hæredes & successores ipsorum Duces Megapol. nominari & appellari debeant; & veluti ceteri Romani Imperii duces & Principes teneri & honorari, & ubique ab omnibus reputari, omnique jure & honore ac dignitate, quibus alii duces & principes sacrosancti Romani Imperii sunt in dandis seu recipiendis juribus, in conferendis seu suscipiendis feudis, & in omnibus, quæ ad sacri Imperii Duces, & in principes jure spectare noscuntur, uti frui debeant libere & gaudere.

Verum quia supra dicti illustres ALBERTUS & JOANNES Duces Megapolenses nostri & sacri Romani Imperii Principes nobis veluti Romano Regi & vero Domino suo fidelitatis, obedientiæ, & subjectionis debitæ juramenta corporaliter præstiterunt, quodque in Principatu ac Ducatu suo pacem & justitiam omnibus ac singulis procurare velint, & debeant efficaciter & fideliter juxta posse, decrevimus, quod toto tempore successuro, supra dicti Principes & hæredes & successores ipsorum principatum & ducatum & cetera feuda ipsorum a nobis necnon sereniſſimis Imperatoribus seu Regibus nostris, & ab ipso Romano Imperio, quoties illis opportunum fuerit, adhibitis solennitatibus consuetis & debitis suscipere possint, nobisque ac eisdem successoribus nostris in casibus præmissis veluti alii sacri Imp. Duces & Principes præstare & facere corporaliter fi-

delitatis, omagiæ, obedientiæ, ac subjectionis debitæ juramenta.

Præterea si a celebris memoriæ Romanis Imperatoribus seu Regibus, prædecessoribus nostris, quidquam irrationabilis, injusti vel inconsueti, superante dictos Principes nostros, principatum, domina seu terras ipsorum indultum, donatum seu conscriptum foret personis quibuscunque, hoc tanquam juri contrarium, de regiæ potestatis plenitudine abrogamus, destruimus & penitus abolemus, volentes, quod ex hujusmodi indultis nullis valoris, & firmitatis, supra dictis illustribus ALBERTO & JOANNI, Ducibus Megapol. hæredibus & successoribus eorum in perpetuum, in principatu, ducatu, terris, Vasallis, hominibus, juribus, honoribus, dignitatibus ipsorum nullum debeat præjudicium generari. In cujus rei testimonium præsentes fieri, & nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri: venerabil. & illustribus Gerlaco, sanctæ Moguntinensis ecclesiæ Archi episcopo, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellario, Rudolpho Duce Saxoniæ, avunculo nostro prædicto, Ernesto Archi episcopo Pragensi, Ulrico Curiensi Episcopo, nec non Barnim Stettinensi Sclavorum & Pomeranorum, Friderico de Deck: Uladislao Teschinensi Ducibus & principibus nostris: nec non spectabilibus Rudolpho de Ochsenstein: Craftone de Hohenloth: Ulrico de Helvenstein comitibus: ac nobilibus Wilhelmo de Land. stein: Simone de Lichtenberg: Waltero de Gerelseine: Jodoco de Rosenborg: Henrico & Ulrico fratribus de nova domo. Burchardo de Elbach, Burchar-

chardo Monarcho de Basilea, Baronibus : & quam plurimis aliis, tam sacri Imperii, quam patrimonialis Regni nostri Bœmiæ principibus & Vasallis testibus ad præmissa. Actum & datum in castro nostro Pragensi. Anno Dom. millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima VIII. Idus Julii, regnorum nostrorum anno secundo. Et ego Niculaus Olomricensis, aulæ regiæ Cancellarius, vice & nomine Reverendi in Christo patris, Domini Gerlaci, Moguntinensis, sacri Imperii per Germaniam Archi Cancellarii, recognovi.

Es ist dieses sehr rahr, und bis hieher, so viel mir wissend, noch von niemanden ediret worden, wie es denn auch gar viele bis hieher ratione der Hertzogl. Meckl. Erhebung zur Hertzogl. Würde unbekannt gewesene Wahrheiten in sich fasset, wovon ich hier die vornehmsten zu bemercken vor nöthig achte.

1) Erhellet hieraus, daß Crantzius und viele andere mit ihm irren, wenn sie das Jahr 1349 angeben, da die Erhebung des Meckl. Hauses zur Hertzogl. Würde geschehen seyn soll. 2) Daß diese Erhebung auf Recommendation des Churfürsten von Sachsen Rudolphi I. geschehen welcher der neuen Hertzoge ihr Mutter-Bruder und dem Kayser Carolo IV. sehr angenehm war, weil er sein Votum zu ermeldten Kayfers Wahl gegeben hatte, obgleich Erich Hertzog von Sachsen-Lauenburg die Chur prætendirte und sein Votum dem Graf Gunther zu Schwartzburg gegeben hatte. 3) Daß es fast scheine, der Kayser habe diese Erhebung deswegen vorgenommen, um einen Actum possessorium seiner Kayserl. Regierung und Gewalt der Welt

darzulegen. 4) Ist die Renunciation auf die Lehn in Mecklenburg des Churfürsten Rudolphi von Sachsen merckwürdig, allermassen sich daraus ergiebet, daß die Chur Brandenburg doch der Zeit an Meckl. kein Lehn-Recht prætendiret. Zwar scheinet es, daß daher fliesse, daß Meckl. vorher ein Lehn von Sachsen gewesen; allein es stehet klar aus der Historie zu erweisen, daß diese Renunciation nur wegen der Grafschafft Schwerin von dem Churfürsten geschehen. Diese hatte Henrices Leo, Hertzog zu Sachsen, errichtet, und den Guntzelinum damit beliehen. Proscripto Henrico Leone kamen alle Jura und Länder des Hertzogthums Sachsen auf des Rudolphi Aelter-Vater Bernhardum und also auch auf Rudolphum, folglich waren die Grafen von Schwerin Lehn-Männer von ihnen, gestalt der Graf von Schwerin, dem Bernhardo würcklich den Lehn-Eyd geschworen, wie Arnoldus Lubec. L. 2. C. 1. p. 300. berichtet, und p. 304. ausdrücklich bezeuget, quod Bernhardus comiti Guntzelino de Schwerin partem quandam beneficiorum suorum minuere tentasset. Zwar nahm König Waldemarus von Dännemarck nachher die Grafschafft Schwerin und andere ad Ducatum Saxoniæ gehörige Länder ein; allein, da der Graf Heinrich von Schwerin den König gefangen bekam, und auf dem Schlosse zu Danneberg eine Zeitlang hinsetzte, wurde alles restituiret, bey welcher Gelegenheit Crantzius in Dania L. 7. C. 19. p. 165 seq. bezeugt: Comites (scil. Sverinensis & Holsat.) invitabant Albertum Ducem (welcher ein Sohn des Bernhardi war, und der Zeit das Hertzogthum Sachsen regierte) ut veniens reciperet, NB. quæ olim suæ Di-

Ditionis Rex (scil. Woldemarus) proximis annis occupavit. Dieses Lehn-Recht an der Grafschafft Schwerin hat der Churfürst Rudolphus von Sachsen an die neuen Hertzoge von Mecklenburg abgetreten, und sind die in Diplomate hievon redende Worte bloß dahin zu verstehen, gestalt denn auch nach Crantzii Bericht in Wandalia L. 8 Cap. 33 erwehnte Hertzoge sich sogleich nach ihrer Zurückkunfft von Prag des Dominii directi angemasset, und eben aus diesem Grunde die Stadt Wismar, welche ohnstreitig ad Comitatum Sverinensem gehörete, indem Guntzelinus, Graf von Schwerin, solche erbauet, vid. Crantzius in Wandalia Cap. XI. expresse in erwehntem Diplomate Erectionis mit ad Ducatum Mecklenburgicum vom Kayser geschlagen worden, zu geschweigen, daß sonst kein scriptor coævus oder andere Nachricht vorhanden, der da angeben kan, welche Orte in Mecklenburg von Sachsen zu Lehn gegangen hätten. 5) Erhellet aus eben diesem Diplomate, daß die Hertzoge von Mecklenburg schon vorhin Länder zu Lehen vom Reiche gehabt, welches das Land Stargard gewesen, so Fürst Henricus Leo der neuen Hertzoge ihr Vater an sich gebracht, wovon unten ein mehrers. Anno 1377 confirmirte Kayser Carl der IV. diese Erhebung, und erhob diejenige Lande/ so die Herren Hertzoge der Zeit besassen, nemlich das Land Mecklenburg, die Grafschafft Schwerin, die Lande Rostock und Stargard, in verum unitum feudum ac solidum indivisum Ducatum Magnopolensem. Im XV. Sæculo fiel zwar auch das Fürstenthum Wenden an die Herrn Hertzoge von Mecklenburg/ sie sind auch danechst mit allen diesen Landen in ei-

nem Lehn-Brief beliehen, allein das Fürstenthum Wenden gehöret eigentlich nicht mit ad Ducatum Megapolitanum, gestalt auch die Fürsten von Wenden niemahln Reichs-Fürsten gewesen, sondern allezeit independent geblieben. Es waren demnach Johannes und Albertus die ersten Hertzoge von Mecklenburg. Zwar gedencket der Additionator Lamberti Schafnab. ad A. 1290 p. 296, daß auf dem Reichs-Tag den der Kayser Rudolphus zu Erfurth gehalten, unter andern ein *Dux de Mekilburg* gewesen, gestalt auch Tancmarus, welcher Autor zu Henrici S. Lebzeiten circa Ao. 1102 seq. gelebet, in Vita S. Bernwardi ap Leibnitz T. I. R. B. p. 4694 des Ducatus Meckelenborch Erwehnung thut; allein aus dieser Benennung stehet nichts besonders zu inferiren, weil die Scribenten zu denen Zeiten gar offt die Worte: Ducatus, Principatus pro Synonimis genommen. Ein Exempel siehe in Ludwigii Reliq. MSSt T. V. p. 542. Es wurden aber die Hertzoge Ad. Frid. und Hans Albrecht im 30jährigen Kriege Ao. 1628 vom Kayser vertrieben, doch Ao. 1631 von Schweden wieder eingesetzt, und erlangten vom Kayser Ao. 1635 durch den Prager Frieden vollenkommene Verzeihung. Mit dieser Sache hatte es folgende Bewandniß: Anno 1629 waren die Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich der Erste und Hans Albrecht Gebrüdere so unglücklich, daß sie wegen eines Verdachts, als ob sie mit dem Könige von Dennemarck wider den Kayser Ferdinand II. sich in Bündniß eingelassen, und gegen den König die Waffen nicht ergriffen, am 9 Junii zu Wien solenniter in die Acht und aller ihrer Lande

ver-

verlustig erkläret wurden, wovon das Kayserl. Manifest in der Fürstl. Mecklenb. Apologie pag. 253 seq. zu lesen ist, add. Pfanneri Histor. Pac. Westphal. pag. 39 seq. nachdem schon am 1 Februarii Ao. 1628 die Land-Stände ihrer Eyde und Pflichten, womit sie hochermeldten Landes-Herren verbunden waren, erlassen und angewiesen waren, dem Hertzogen Wallenstein von Friedland und Sagan, deme der Kayser dieses Land zu einem Unterpfand wegen vorgeschossener Kriegs-Unkosten hinwieder gegeben hatte, zu huldigen. Am 24 Martii 1628 wurde die Proposition zu Gustrow der Ritter- und Landschafft, durch die Kayserl. Commissarien dieserwegen gethan, und die Stände würcklich ihrer Pflichten erlassen, und des Hertzogs Wallensteins Commissarien übergeben, dem sie auch das Homagium zu gleicher Zeit würcklich præstiret haben, und der am 16 Junii 1629 mit diesen Landen beliehen worden vid. die Beylagen ermeldter Apologie a N. 2 bis 5. Weil aber die Unschuld und der wider die Herren Hertzoge geführte tumultuarische Process zu Tage lag; so nahmen sich nicht nur gesammte Chur- und Fürsten des Reichs vermittelst Ablassung vieler Schreiben, sondern auch endlich der grosse König Gustavus Adolphus von Schweden ihrer mächtig an, und urgirete nicht nur bey denen Lübeckschen vid. Burgold. in Not. Rerum Imp. P. III. p. 120 sondern auch bey den Dantziger Ao. 1630 bey Anfang des Aprils angegangenen Friedens-Tractaten derer Hertzoge Restitution vid. Phil. Arlanibæi Arma Svecica pag. 7. Da aber alles dieses vergebens war, gieng dieser grosse König mit einer Armee nach Deutschland, langte am

Johannis Tage 1630 auf der Insul Rügen an, und nachdem er mit dem Hertzog Bogislaf von Pommern sich verglichen, welcher Vergleich in den cit. Arm. Svec. p. 28 seq. zu lesen/ auch sonst noch verschiedene Expeditiones gegen den Kayser vorgenommen, und die Mecklenburgische Stadt Ribnitz eingenommen hatte, ließ er ein Mandat sub dato Ribnitz den 28 Sept. 1630 sowohl an die Mecklenburgische Unterthanen als auch an die Stadt Rostock des Inhalts publiciren, daß sie ihren vorigen Landes Herren sogleich wieder beytreten, von dem Usurpatore Wallenstein abstehen, und ihre Treue und Schuldigkeit beobachten solten vid. in forma diese Mandata in Arm. Svec. p. 53 seq. worauf er in diesem und folgenden Jahre alle Mecklenburgische Städte wieder einnahm, die Hertzoge auch selbsten ihr Land völlig zu erobern sich bemühet hatten.

Wie nun also die meisten Orte in dem Hertzogthum Mecklenburg bis auf Rostock und Wißmar wieder in der vorigen Gewalt, hat sich der König darauf persöhnlich dahin begeben, die besagte Hertzoge wieder einzusetzen, da denn der Einzug in Güstrow folgendergestalt auf den 25 Junii A. 1631 angestellet worden:

Erstlich des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr hat man angefangen in der Stadt mit Glocken zu läuten, wann man eine Weile geläutet, hat man 3 Stück loßgehen lassen, darnach haben Thürmer auf den Kirch-Thürmen geblasen: Ein feste Burg ist unser GOtt ꝛc. Solches läuten und schiessen hat gewähret bis auf 9 Uhr. In dieser Zeit hat sich die Bürgerschafft in ihre Rüstung begeben, und auch aus allen Städten der Ausschuß sich dahin gemacht, die Bürger neben 500 geworbenen Sol-

Soldaten haben aufgewartet an den Thoren, ein Fähnlein hat auf dem Marckte gestanden, dabey hat auch eine Compagnie Küraßier gehalten, eine Compagnie Archebusierer mit einem Fähnlein Bürger haben gehalten bey dem Schloß.

Da nun alles also bestellet, ist der Adel, so sich in 800 starck allda befunden, mit Trommeln und allerley Saiten-Spiel/ denn die Geistlichkeit, darunter gewesen 124 Pfarherren, und der Schul- und andern Kirchen-Diener auch so viel, hinaus gezogen, ihren Fürsten, so sich von Schwerin (da sie sich der Zeit aufgehalten) mit 1000 Musquetieren und 500 Reutern dahin begeben, neben der Königl. Majestät aus Schweden, so auch mit vieler Reuterey und Dragonern sich dahin begeben/zu empfangen: Vor ihnen her haben die Cantores und Schüler eine Fahne geführet, darinnen ein Crucifix und der Ertz Engel Michael mit diesen Versen:

Michael der Krieges-Fürst
Welches ist der Herre Christ
Hat den Drachen überwunden
Unsern Fürsten bracht zur Stunden.

Diese haben also die zween Fürsten und den König auf eine halbe Meilwegs von der Stadt empfangen, lieblich angefangen zu musiciren: Laus & perennis gloria Deo Patri, Filio, & Spiritu Sancto. Hierauf haben sich die Fürsten und Ihre Königl. Majestät bedanckt, und sind sie sämmtlich in folgender Ordnung zu gedachtem Güstrow eingezogen.

1) Sind gegangen die Cantores und die Geistlichkeit, und haben schöne triumphirende Lob-Gesänge musicirt.

2) Wurden die Glocken geläutet, traurig, als wie man bey einem Begräbniß zu thun pflegt.

3) Hat der gantze Rath, auch aus andern Städten die Bürgerschafft und deren Raths-Personen eine fliegende Fahne geschwungen.

4) Sind 800 von Adel geritten, welche 8 Cornet geführet haben, darinn ist gestanden der gantze Mecklenburgische Stamm mit schonen Nemen.

5) Sind gefolget 2 Herolde der beyden Fürstenthümer Schwerin und Gustrow, Carl von Manig und Peter zu Bitz in blau Sammit, mit grün und weissen Federn die Pferde geschmücket.

6) Sind Ihro Fürstl. Gnaden Johann Albrecht, Hertzog von Mecklenburg, gantz schwartz geritten.

7) Sind 36 Trabanten in Ordnung gangen mit Schlacht-Schwerdtern.

8) Sind 6 Kessel-Trommeln geschlagen, und 36 Trompeten geblasen worden, haben dreyerley Liberey gehabt, blau, grün und weiß.

9) Ist der König in Schweden in Persohn geritten, neben ihm sind gewesen 24 Laquayen und 18 Reuter auf jeder Seite. Ihro Majestät ist gantz grün angezogen, mit einem schwartzen Hut, darauf ein blau und weisse Feder.

10) Ist der andere Hertzog von Mecklenburg geritten, welcher in gantz blau Sammit gekleidet war.

11) Ist der Hertzog in Pommern Bogislaus geritten, habende den jungen Printzen aus Dännemarck zur Rechten, und Hertzog Wilhelm aus Churland zur Lincken.

12) Ist die junge Herrschafft der beyden Hertzoge

von

von Meckelburg, und deroselben zur Rechten der Obriste Baudis, und zur Lincken der Obristen Streiff geritten.

13) Ist das Frauenzimmer gefahren, der Wägen sind gewesen 131.

14) Sind 1800 Reuter geritten in Ordnung, daß sich jedermänniglich verwundert hat, woher so viel Volcks in Eil hat kommen können.

Die Bürger und Soldaten haben Ihro Majestät und die Fürsten mit Frenden empfangen, und in der Stadt und auf dem Schloß mit Stücken und Musqueten Salve geschossen. Als Ihro Königl. Majestät in die Stadt kommen, hat man zum andernmahl Salve geschossen: und als sie in das Schloß begleitet und in dem Fürstl. Saal wieder empfangen worden, hat man zum drittenmahl Salve geschossen.

Des andern Tages frühe um 7 Uhr, hat man mit allen Glocken geläutet / fast eine gantze Stunde, darauf Ihro Königl. Majestät neben dem jungen König in Dännemarck, Hertzogen in Pommern und beyden Hertzogen in Mecklenburg zur Kirche gefahren, da hat man den Gottesdienst in der Kirche verrichtet, und eine schöne Predigt gethan. Der Text ist gewesen: Die mit Thränen säen, werden mit Freuden erndten Psalm 126.

Bey währendem Gottesdienst hat man eine überaus schöne Instrumental- und Choral - Music gehalten, dabey auch die Trompeten und Herrpaucken tapffer gebraucht worden, das Te Deum Laudamus wurde auch sehr schön gesungen, und dabey abermahl Salve geschossen: unter dem Gottesdienst hat viel Volck geweinet, weil sie so lang keine Evangelische Predigt hören kön-

können. Wie der Gottesdienst vorüber war, wurden wiederum alle Glocken geläutet, und die Thore geöffnet, worauf denn Königl. Majest. auf das Rath-Haus geritten, neben den zwey Fürstl. Personen, denen der gantze Rath mit einer fliegenden Fahne entgegen gangen, Ihro Königl. Majest. sammt beyden Fürsten empfangen, auch dem Fürsten eine Schrifft übergeben, wie hoch das Fürstenthum geschwächet sey. Darauf den Bürgern, von wegen ihres regierenden Fürsten, die Huldigung und Eides-Pflicht vorgelesen ward, durch den Reichs-Cantzler Ochsenstern. Nach welchem die Bürger sich Mecklenburgisch und nicht Wallensteinisch erkläret, darauf sie der König von Schweden im Nahmen der Fürsten befreyet. Auf dem freyen Marckt sind 20 Faß Wein, und 40 Faß Bier gelegen, ist auch gebacken worden 20 Wispel, davon wurde die Bürgerschafft gespeiset, auch güldene und silberne Müntz ausgeworffen, auf welcher einen Seiten der Fürsten ihre Brust-Bilder, auf der andern Seiten ein Pelican, der sich in die Brust hacket, und das Blut den Jungen zu trincken giebt. Bey dieser Solennität ward von dem Könige befohlen, daß eine jede Mutter ihr saugendes Kind bringen, und ihm auch von dem Wein bey diesem Freuden-Fest zu trincken geben solte: damit Kinds-Kinder an diesem Einzug der uhralten vertriebenen Fürsten aus Mecklenburg gedencken möchten. Ward also alles mit grossen Freuden, Frolocken und höchstem Wohlgefallen der Einwohner und Unterthanen vollbracht.

Diese Nachrichten finden sich in den Mecklenburgischen Archiven, und auch in einem Buch, genannt: Arma

ma Svecica. pag. 199. welches Johannes Botvidi des Schwedischen Feld-Consistorii Præses durch Phil. Arlanibæum herausgeben lassen. Und ob zwar Georg Schedius in Viridario Philologico Cent. I. p. 309. läugnet, daß diese Solennitæten dabey vorgegangen; so ist doch wohl ohnstreitig diesem Autori der Armorum Svecicorum, welcher selbst die Sache mit seinen Augen gesehen, und dabey gewesen, mehr als jenem zu glauben, zumahl da andere Historici damit einstimmen vid. Theatrum Europ. P 2 p. 419. & Joh. Phil. Abelini Argent. in der Histor. Chronic. Continuat. p. 396. Endlich wurde Anno 1635. den 30 May der Friede zu Prag geschlossen, und darinn die Hertzoge von Mecklenburg in der Besitzung ihrer Lande confirmiret und bestätiget. Anno 1648. erfolgte der Osnabrüggische Friede, darin wurden sie völlig in ihre Lande retabliret, doch musten sie denen Schweden die Stadt Wismar nebst einigen Landen abtreten, von welcher Abtretung Burgoldensis in Notit. Rer. Imp. Germ. P. III. pag. 120. eine gar bedenckliche Passage anführet. Ich muß noch hiebey bemercken, daß bereits ult. Febr. 1632. nachdem die Schweden im Nahmen der Hertzogen von Mecklenburg Wismar eingenommen gehabt, ein Tractat zwischen dem Könige von Schweden und ermeldten Hrn. Hertzogen dahin geschlossen gewesen: 1) Daß der König die Hertzoge bey dem Besitz ihrer Lande schützen wolte. 2) Behielten zwar die Hertzoge ihr Recht an Wismar und den dazu gehörigen Wercken, mit aller Jurisdiction, Regalien, Einkünfften, Gebrauch und Recht der Commercien, gäben aber 3) dem Könige die Macht selbiger Oerter

For-

Fortification zu brssern auch auf der Insul Poel neue anzulegen. 4) Versprachen sie monathlich ein gewisses Geld dem Könige zu reichen. 5) Solte dem Könige frey stehen in allen Häven und Flüssen in Mecklenburg neue Zölle anzulegen. 6) Jedoch solten die Hertzoge aus den Zollen dasjenige, was sie vorhin gehabt, behalten, und aus den neuen Zollen den 100ten Theil erheben. 7) Dieses Bündniß solte auch nach dem Kriege dauren. 8) Die Hertzoge versprechen dem Könige und seinen Successoren bey allen seinen Kriegen alle mögliche Assistence &c. Warum man nachher von diesem Vergleich abgegangen, stelle ich dahin, und kan wohl dazu Gelegenheit gegeben haben, daß die Hrn. Hertzoge sich wieder Willen des Königs von Schweden bey dem Prager Frieden eingelassen. Wie hart im übrigen der Kayser die Hrn. Hertzoge vor der Schwedischen Hülffe tractiret, erhellet aus folgender Nachricht:

Durchlauchtige, Hochwürdige, Hochgebohrne Fürsten, Gnädige Herren, E. E. F. F. G. G werden aus meinen beeden jüngsten vom 2 und 3 hujus datirten unterthänigen Schreiben (darunter das erste durch den Churfürstl. Brandenburgischen Cantzlern Sigismund Götzen bey der damahls abgangenen Post auf Berlin, das andere aber durch Friedrich Liebzeltern bey der Dresdenschen Post abgeschickt worden) sonderlich aber aus des Agenten Jeremiæ Pistorii Schreiben der Länge nach umständlich vernommen haben, wie übel E. E. F. F. G. G. Apologia am Kayserl. Hofe, und sonderlich von Hrn. Reichs-Vice-Cantzlern, Peter Heinrich von Stralendorff, aufgenommen, und Ihm, dem Agenten, da einige Exemplaria mehr ankamen, dieselbe dem Churfürstl. Collegio zu communiciren gar ernstlich inhibiret worden. Nun hatte ich zwar für insinuation der andern Schreiben und bey mir habenden Apologiæ an das sämtliche

Chur-

Churfürstl, Collegium, und einem jeden Hrn. Churfürsten absonderlich, hierüber bey so beschaffenen Sachen als super imperato novo quodam incidenti E. E. F. F. G. G. weitern Befehlich und gnädige Meynung hertzlich gerne haben mögen.

Weil ich aber hiebey consideriret, daß zu Einholung derselben über 4 Wochen Zeit dahin gehen, immittelst der Churfürstl. Collegial-Tag ein Ende gewinnen, und E. E. F. F. G. G. künfftig imputiret werden möchte, warum sie bey demselben ihre Nothdurft nit eingebracht hetten, als hab ich die Sache mit den Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten in Rath gestellet, und auf deren Gutbefinden, E. E. F. F. G. G. mir absque ulla limitatione gegebenen ausdrücklichen Befehlich, und Memorial zufolge, die Insinuation in GOttes Nahmen gehorsam und gebührlich am nächst verwichenen Montage, war der 5 hujus, verrichtet, und zwar erstlich beym Churfürstl. Maynzischen Cantzlern D. Gereon Morgens zwischen 6 und 7 Uhr mich anmelden lassen, und nach erlangter Audientz, dazu ich alsofort verstattet ward, demselben præmissa salutatione consueta angebracht, E. E. F. F. G. G. hetten in gebührende Obacht genommen, und sich gnugsam erinnert, wasmassen der Hochwürdigster Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Anshelm, Casimir, des Heil. Römischen Reichs-Ertz-Cantzler und Churfürst, unser allerseits anädigster Chur-Fürst und Herr, bald nach angetretener Churfürstl. Regierung, und folgends hernacher zu verschiedenen mahlen E. E. F. F. G. G. gar freundlich zugeschrieben, auch noch jüngsthin den Fortgang dieses jetzigen Churfürstl. Collegial-Tags notificiret, daß dieselbe ihre Apologiam und Nothdurfft auf demselben durch die Ihrigen einbrächten, für rathsam und gut angesehen, auch sich die Beförderung E. E. F. F. G. G. restitution müglichstes Fleisses angelegen seyn zu lassen, sich gantz willfärig erbothen, wofür dann E. E. F. F. G. G. jederzeit danckbahr erfunden werden wolten. Diesem zufolge hetten E. E. F. F. G. G. mit gegenwärtigen Dero Schreiben an das sämtliche Churfürstl. Collegium, und des Hrn. Churfürsten zu Maynz Churfürstl. G. absonderlich, und dann Dero Apologia (welche ich zugleich übergab) meine

wenige

wenege Person anh ro gnädig abgefertigt, und mir ein Befelch geben, dieselbe entweder J. Churfürstl. G. selbsten oder Dero wohlverordneten Herrn Cantzlern und Räthen gebührender massen zu übergeben, bat dienstlich, der Hr. Cantzler wolte dieselbe von mir aufnehmen, on gehörigen Ort hinterbringen E.E. F F. G. G elenden betrübten Zustand, darin Sie bis noch continuirlich stecken und gelassen würden, mitleidentlich beherzigen, Dero Bestes bey der Sachen wissen, und seinem wohlvermögen nach befordern, das E. E. F. F G. G. nunmehro eins in ihrem grossen unverschuldeten Betrück und Elende mit einer gewünschten guten Resolution versehen und erfreuet werden möchten. Solches würden E. E. F. F. G G. um Ihne danckbarlich zu erkennen, und zu beschulden gewißlich mit unterlassen. Berührter Cantzler nahm alles von mir gut und wohl auf, bedanckte sich für die beschehene Salutation, offerirte hingegen E. E. F F G. G. seine unterthänige Officia, erbot sich die Schreiben und Apologiam an gehörige Ort zu bringen, und E. E. F. F. G. G. Bestes nach seinem Vermügen bey der Sache zu wissen und zu befodern, zumahl er seinen gnädigen Churfürsten und Herrn auch dazu gnädigst wohlgeneigt wüste. Ee sehe aber gerne und wäre auch nöthig, das E. E. F F G. G. forderſamst von der Apologia mehr Exemplaria anhero überschicken, damit ein jeder Churfürst eins haben könnte, denn dieses muste bey der Chur-Maynzischen Cantzley bleiben und dasselbe so offt als nöthig, für die andern Hrn. Chu fürsten abzuschreiben, wäre eine pure Unmüglichkeit, weil ohne das jetzo bey der Cantzley mehr als sonsten zu thun, und häuffige Arbeit wäre. Ich bedanckte mich für gute Resolution, wolte dieselbe E. E. F. F. G. G. rühmlich hinterbringen, auch bey der erst abgehender Post, was der Apologie halber angedeutet, gehorsamlich berichten, zweifelte nit, E. E. F F. G. G. würden die gn. Verfügung thun lassen, damit einen jeden Churfürsten ein Exemplar zukomme.

Nun hatte ich zwar bey mir beschlossen, wolged Herrn Cantzler anzudeuten, was dem Agenten Jeremiæ Pistorio bey Uebergebung der Apologiæ und daß man Ihm nomine Cæsaris mit einer scharffen Commination inhibiret, dieselbe den Herrn Churfürsten

fürsten zu communiciren, daher mich erkundigen wollen, weil man E. E. F. F. G. G. eingebrachte Nothdurfft so gar übel aufgenommen, wie ich mich dann zu verhalten, und ob ich ohne Gefahr allhie seyn, und in der Sach ferner unbehindert sollicitiren könte. Weil ich aber zuvor bey der Thür angeschrieben gesehen, daß mehrged. Cantzler auch der Röm. Kayserl. Majest. geheimbter Rath sey; So hab ich davon nichts melden mügen, damit in Ansehung, daß man die Apologiam so sehr improbirt, und dieselbe anzunehmen difficultirt, er auch mit Bedencken gewinnen möchte, dieselbe zu übergeben, hab mich demnach mit der obigen Resolution contentiren lassen, und bin zu den Chur-Trierischen Räthen gangen, dieselbe aber, wie auch die Chur Cölnische und Bayersche nicht angetroffen, da sie bereits zu Rath gefahren waren.

Nachmittag circa horam primam verfügte ich mich wiederumb zu dem Chur Trierschen Quartier, fragte nach dem Cantzler oder fürnembsten Rath, hab er zu demselben nit gelangen können, und wohl verspühret, daß er sey, nec visu facilis nec dictu affabilis ulli, derwegen ich das Schreiben dem Chur Trierschen Secretario übergeben, und die Sache bester massen recommendiret, der dan die Ubergebung des Schreibens zu Ihrer Churfl. G. Handen auf sich genommen, und zu allen müglichen Officiis sich erbothen.

Darauf gieng ich zu dem Chur Bayerschen Quartier, weil mir dasselbe zum nechsten, war Vorhabens, bey dem Fürsten von Hohen Zollern, welcher in allen expeditionibus die Direction führet, mich anmelden zu lassen. Weil es aber mit demselben noch unter Essens, und ich dabey in Zweiffel gestanden, ob man auch bey demselben so leicht oder bald audientz haben und erlangen könnte, so verfügte ich mich, alle moram hindan zu setzen, gestrar zu dem Vice-Cantzlern L. Richeln, meldete demselben an E. E. F. F. G. G. gonstigen Gruß, geneigten Willen und alles Gutes, nechst diesem berichtete ich Ihn, was massen E. E. F. F. G. G. (deren leider continuirender betrübter Zustand dem Herrn Cantzlern gnugsamb bekand were) keinen Umbgang haben können, ihre Nothdurfft bey diesem Hochlöblichen Churfürstl. Conventu ein-

zubringen, und die semptlichen Hrn. Churfürsten zu ersuchen und zu bitten, daß Sie bey dieser jetzigen so gewünschten occasion, da man sich, wie berichtet würde, hohistes Fleisses bemühr, einen lang desiderirten beständigen Freden im Heil. Röm. Reich aufzurichten, E. E. F. F G. G. zugleich mit eingedenck seyn, und deren Restitution zu ihrer vorigen Fürstl. Wohlfart, welches gewiß ein gewünschtes gutes Mittel zu voriger tranquillitæt und Einigkeit seyn würde, zu befordern, gestalt dann E. E. F. F. G. G desfals sowol der Röm. Kayserl. Majest. als dem sämptlichen Churfürstl. Collegio, ihre Nothdurfft schrifftlich benebens Ihrer Apologia einbringen lassen, hetten aber insonderheit zu Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ein sonderbares Hohes Freund-Vetterliches Vertrauen, daß dieselbe an Ihr nichts, was zu Beförderung E. E. F. F. G. G. Restitution immer diensamb, würden erwinden lassen, gestaltsamb E. E. F. F. G. G sich dessen aus denen an Sie abgangenen Churfürstl. Freund Vetterlichen Schreiben, und darin beschehenen Freund Vetterlichen Erbieten gnugsamb versichert hielten. In solcher zu J. Churfürstl. Durchl. habenden Confidentz, hetten E. E. F. F. G. G. nit unterlassen mügen, Hochgedachte J. Churfürstl. Durchl. absonderlich und apart in ihrer Hochangelegenheit umb Freund-Vetterliche Beförderung durch gegenwärtigs Ihr Schreiben, (welches ich zugleich übergab) Freund Vetterlich zu ersuchen, bate dasselbe J. Churf. Durchl. zu übergeben, E. E. F. F G. G. Bestes dabey zuwissen, und die Sache optimo modo sich recommendiret seyn zu lassen, mit erbieten, E. E. F. F. G. G. dasselbe alzeit gonstig und danckbarlich erkennen, und hingegen dem Herrn Vice-Cantzlern allen gonstigen favor und geneigten Willen zu bezeigen, jederzeit gantz willig und geneigt seyn und verbleiben würden. Hierauf resolvirte sich berührter Chur Bayerscher Vice-Cantzler ziemblich gut, bedanckte sich für die beschehene Salutation, und könten E. E F. F. G. G. sich versichert halten, daß sein gnäd. Churfürst und Herr bey der Sachen dasjenige thun werde, was in J. Churfürstl. Durchl. Vermügen stehet, seins Theils wolte er auch an müglichster Beförderung E. E. F. F. G. G. Suchens nichts ermangeln lassen. Nachdem ich solches mit Danck

accep-

acceptirte, frogte er mich, wo E. E. F. F. G. G. mit ihren Gemahlinnen und Kindern sich aufhielten, ich sagte E. E. F. F. G. G. und Dero Gemahlinnen, welche man eben so wenig als E. E. F. F. G. G. selbsten im Lande Mecklenburgk dulden wolte, hielten sich zu Lübeck auf, müsten sich allda sehr kümmerlich, indem Sie aller ihrer Fürstl. Intraden gäntzlich priviret, gleichwohl aber nit ohne geringe Kosten und Beschwer, erhalten, und hette der Hr. Vice-Cantzler vernünfftig zu ermessen, wie schmertzlich E. E. F. F. G. G. es empfinden müsten, daß Sie ihren Landen so nahe seyn, und dennoch derselben sich müsten äussern, E. E. F. F. G. G. Kinder aber wären bey den Befreundeten und Verwanten, theils im Churfürstenthumb Sachsen bey der Churfürstl Frau Wittiben zur Lichtenburg, theils bey E. E. F. F. G. G. Fr. Mutter in Mecklenburgk. Der Cantzler sagte weiter, es wäre ihm aber berichtet, daß E. E F. F. G. G. eltiste Herr beym König in Schweden wären, ich antwortete, Ja, und wären dieselbige Kinder schon in Schweden kommen, ehe E. E. F. F G. G. so elendiglich von Landen und Leuten wären entsetzt worden, E E. F. F. G. G. hätten meinem wenigen Erachten nach GOtt dem Allmächtigen zu dancken, daß bey diesem betrübten Zustand noch jemand wäre, der sich dero Fürstl. Kinder getreulich annehme. Wie wir nun in solchen Discours und Gespräch kommen, hab ich Gelegenheit genommen zu referiren, wie E. E. F F. G. G. Apologia von dem Hrn. Reichs-Vice-Cantzlern so übel aufgenommen, und was deswegen mit dem Agenten Pistorio vorgangen, ihme auch erinnert, wie E E. F. F. G. G. Rähte und Abgesandten, wan sie E. E. F F. G. G. Nothdurfft bey J Kayserl. Maj. und deren Hof haben einbringen wollen, so schlecht abgewiesen worden, daß man sie nit hören, weniger einen acces ihnen vergönnen wollen, sondern sie ermahnet, wegzuziehen, und für Ungelegenheit gewarnet, alles umbständlich und wie es sich in Wahrheit zugetragen. Weil dann solchergestalt mit E. E. F. F. G. G. Rähten, so doch an der Printzen Statt als Gesandten abgeschickt gewesen, quorum personæ juxta iura gentium omni & quocunque loco sanctæ & inviolabiles esse deberent, procediret worden. So bäte ich mich

grosgönstig zu berichten, ob dann auch mir an diesem Orte in einer freyen Reichs-Stadt, da ein Publicus Romani Imperii Electorum aliorumque Principum Conventus wäre, und meins einfältigen Erachtens, ein jeder seine Nothdurfft gebührlich einzubringen, billig unbehinderliche freye Macht haben solte, von den Kayserl. oder sonsten jemand einige Geferlichkeit zugezogen werden konte; Respondebat. Er wolte solches nit hoffen, es gebürte sich nit, ich könte verhoffentlich ohne Gefahr seyn, und verrichten, was mir befohlen wäre.

Hierauf hab ich Abschied genommen, mich zu dem Chur Cölnschen Cantzler D. Altenhoffen verfügt, demselben mutatis mutandis eben dasjenige vorgetragen, was ich vorhin dem Chur-Bayerschen proponiret, unter andern auch erwehnet, wie E. E. F. F. G. G. von Haus aus bestalter Diener L. Johann Herl jedes mahls E. E. F. F. G. G. unterthänig gerühmet, daß der Hr. Cantzler Derselben wohl affectioniret, und allzeit gute Beförderung erwiesen, die Zuversicht hätten E. E. F. F. G. G. noch zu ihm, und da sie bessere Mittel und Gelegenheit dazu erlangen werden, wolten Sie es danckbarlich umb ine zu verschuldtn ohnvergessen bleiben. Er resolvirte sich fast wie der Chur-Bayersche, wäre ihm lieb das L. Herl so fideliter referiret hätte, und wäre er noch geneigt, E. E. F. F. G. G. nach Vermögen in dieser Sachen unterthänig und annemblich zu dienen. Nach erlangter dieser Resolution movirte ich eben die Quæstion, wie beym Chur-Bayerschen, ob meine Person in sollicitatione E. E. F. F. G. G. Sachen versichert seyn konte. Respondebat: Er vermeynte nit anders, es kämen von andern Ständen des Reichs auch Gravamina ein, warum solte man E. E. F. F. G. G. nit hören, ihro Nothdurft annehmen, oder ihre Diener deswegen turbiren. Ich acceptirte solches mit grossen Danck, und weil ich meines Erachtens, in hoc passu so ziemlich gute Resolution erlanget, so hab ich nit von hinnen wegziehen, und E. E. F. F. G. G. Sachen, als wenn Sie deren ein Scheu trügen, durch mein absentiren gleichsamb verdächtig machen, oder derselben ein Præjudicium zuziehen wollen, wiewohl mir das Entweichen von unterschiedlichen E. E. F. F. G. G. wohl affectionirten gerahten,

rahten, hingegen aber von andern, darunter vornehmblich der Lübeckesche Syndicus D Tancke, der Churfürstl. Agent Hoffmann und Friedrich Liebzelter dissuadiret ward, der getreue GOtt, so mich bisher geschützet, würd mich ferner in seinem gnädigen Schutz erhalten, was mein GOtt will, das geschehe alzeit, sein Will ist der beste.

Nach Verrichtung dieser Insinuation bin ich zu dem Agenten Jeremia Pistorio gangen, und vernehmen wollen, ob er von drm Herrn Reichs-Vice-Cantzlern, einige bessere Resolution als vorhin erlanget, der berichtet mich, er wäre bey ihm gewesen, hätte wegen des Hertzogs zu Würtenberg mit ihm zu thun gehabt, selbigem wollten die Kayserl. Hrn. Commissarien etliche Closter-Güter, so bereits Anno 1536 reformiret und eingezogen, wieder abnehmen, der Hertzog aber manutenirte sich bey der Possession, hätte wider das Kayserl. Mandat des Remedii Revisionis sich gebraucht, und aus der Chur-Mayntzischen Cantzley inhibition und andere Proceß wider sein Gegenpart erhalten, dessen aber ungeachtet hätten J. Kayserl Majest. bey Vermeidung Dero Hohisten Ungnad aus Welß S. F. G. anbefohlen, daß er der ausgesprochenen Kayserl. Commissarien Urtheil pariren, oder gewiß schleuniger Execution gewärtig seyn solte, solches hab nun S F. G. per humillimam supplicationem abbitten und behindern wollen, der Hr. Reichs-Vice Cantzler aber hab diese Resolution geben, es bliebe bey dem einmahl gegebenen Bescheide, darnach hätten und müsten S. F. G. sich achten, dan die Röm. Kayserl. Maj. einmahl die unveränderliche Resolution gefaßt, das Edictum wegen Restitution der Geistlichen Güter, nulla attenta revisione, appellatione, aut quovis alio juris remedio, zu exequiren, darum blieb es bey dem einmahl gegebenen Bescheide, dan es konte nit ehe Friede im Heil. Röm. Reich werden, es wären dan zuvor alle Geistliche Güter plenarie restituiret. Nechst diesem hat der Agent Pistorius D Zemans von Kempten Supplication, und berürter Stadt Kempten Intercession für geb. D. Zeman eingebracht, und gebeten, daß man demselben wiederum zu predigen vergönnen möchte, aber hierauf diese Antwort erlangt: D. Zeman solte sich an der einmahl erkan-

ten gelinden Sententz gnügen lassen, er hätte ein schärffers verdienet. Endlich hat mehrged. Agent E. E. F. F. G. G. Sache vorgebracht, und gebeten, weil er in den vorigen abschlägige Antwort und widrige Resolutiones kriegte, der Hr. Reichs-Vice-Cantzler wolte ihn nur in diesen mit einer gewünschten guten Resolution wiederumb erfreuen, mehrged Herr. Reichs-Vice-Cantzler hat darauf gefragt, ob mehr Exemplaria der Apologiæ eingekommen wären, der Agent sagte, es wären ihm keine zukommen. Ille: Er wüste ja wohl, daß ein eigener Mecklenburgischer Diener hieselbst ankommen, und die Apologiam dem Churfürstl. Collegio übergeben hette. Der Agent: Es wäre nit ohne, daß einer heute bey ihm gewesen, der ihm berichtet, daß er die Apologiam dem Chur fürstl Collegio übergeben, und hette vernehmen wollen, wie es der Agent wit Uebergebung des ihm bey der Post zugeschickten Exemplars gehalten. Ille: E. E. F. F. G. G hetten sehr übel gethan, nun wäre es geschehen, und keine Hülffe mehr da, hiebey gefragt, wer der Mecklenburger wäre? der Agent geantwortet, er kennete ihn nit. Ille. Ich will ihn rathen, daß er sich hieselbst nicht lang aufhalte.

Gestern hat der Hr. Graff von Schwartzenberg, Kayserl. Hof-Marschall, ostged. Agenten Jeremiam Pistorium wohlmeindlich zu sich erfodern, assen, und gefragt, was er für eine Schrifft übergeben hette, zumahl die Kayserl. Hrn. Rähte sehr dadurch offendiret wären, und hätten getröhet, denjenigen, so sie übergeben, mit Schimpff und Spott vom Hofe wegzuschaffen. Der Agent hat hierauf die Beschaffenheit berichtet, darauf der Graf geantwortet, es wäre gnug gewesen, und hette er lieber gesehen, daß man dem Churfürstl Collegio allein solche Schrifft præsentiret hette, wiewohl sie den General Tilly, welcher als Chur fürstl. Bayerscher Geheimbter Rath stets mit im Churfürstl. Collegial-Rath sitzet, auch offendiren würde. Es wäre ihm lieb, daß er, Pistorius, dieselbe nit übergeben, dan es stünde Gefahr darauf. Ferner berichtet mich der Agent, daß ihn gestern D. Gebhard und D. Melanter auf der Gassen begegnet, die hette er zwar salutiret, sie aber ihn nit einmahl ansehen wollen, zu dem wäre D. Oberkamp, welcher zu Speyer etwas kranck liegt, durch ei-

nen

nen einen Courier anhero erfodert worden, die sollen ihre Bedencken auf die Apologiam geben, ist also nichts Guets zu hoffen, wan dieselbe eben diejenige seyn, so das Kayserl. Manifestum abgefasset, und zum Theil des würckliche Rähte und Diener seyn. Beym Churfürstl. Collegio aber hab ich gute Hoffnung und Zuversicht, daß die Sache besser gerathen und ablauffen möchte, als man wohl meynet, zumahl von dem mehrentheil E. E. F. F. G. G. restitution pro medio pacis vorgeschlagen und gehalten, insonderheit aber dieselbe von den Chur-Sächsischen und Braudenburgischen instanter urgiret wird, und dasselbe ehe und zuvor noch E. E. F. E. G. G. Apologia einkommen. In dieser Hoffnung werde ich umb so viel mehr gestärckt, weil mir vom Chur-Brandenb. Cantzlern Sigismund Götzen in geheimb vertrauet, das Chur-Bayern E. E. F. F. G. G. wohl affectioniret, daß hab er hieraus verspühret, dann wie S. Churfürstl. Durchl. für meiner Ankunfft hieselbsten ein Panquet gehalten, und dazu alle Churfürsten und der Abwesenden Gesandten invitiret, hab dieselben ihn, Götzen, mit Fleiß nach E E. F. F. G. G. Zustand, und wo sie sich aufhalten, gefragt, darauf dan Götz wahrhafften Bescheid geben: J. Dnrchl. aber hätten weiter gesagt, daß des Jungen Hertzogen Lbdn. ein Regiment unterm Schweden angenommen, wäre Ihro berichtet. Götze hat geantwortet: Sie könten J. Durchl. versichern, daß dem also nit wäre, sondern daß E. E. F. F. G. G. zu Lübeck sich sehr kümmerlich erhielten, in gewisser Hoffnung, daß Ihnen auf diesem Churfürstl. Conventu zu dem Ihrigen möchte wiederumb geholffen werden, welches dan Ihro Churfürstl. Durchl. wie er gnugsamb bemercken können, sehr wohl gefallen hette. Bey Chur-Maynt und Chur-Cölln hoff ich daß die Gemüther E. E. F. F. G. G. auch noch wohl affectioniret seyn. GOtt der Allmächtige regiere aller Christlichen Potentaten Hertzen, daß Sie auf E. E. F. F. G. G. Restitution mehr als auf andere Sachen bedacht seyn mögen.

E. E F. F. G. G. hab ich in meinem vorigem unterthänigen Schreiben berichtet, wasmassen Psaltzgraf Friedrich einen Salvum Conductum auf seine Leute, ausserhalb den Cameratium (dan man demselben durchaus im Reich nit mehr leiden oder gedulden

will) erhalten, und wird derselbe den Rostorff anhero schicken, und seine Nothdurfft anbringen lassen, darumb wundert mich gar sehr, daß man E. E. F. F. G. G. die doch GOtt Lob nit in der Acht seyn, kein sichers Geleid vor Sich und die Ihrigen bis anhero erlauben wollen. Weil nun dem also, und wie aus dem obigen zu ersehen, meiner Person gleich amb gedrohet wird, dahero ich nit wissen kan, was darauf, sonderlich wan der Oberkamp anhero kombt, erfolgen möchte, als bin drüber nit wenig perplex, und bitt E. E. F. F. G. G. hiemit unterthänigs Fleiss, Sie wollen mir mit der ehisten Post gnädig berichten lassen, und in Befehl geben, wie ich mich ferner zu verhalten hab, ob ich der Sachen ferner hie abwarten soll oder nit? demselben bin ich alsdan schuldig und willig gehorsamblich nachzukommen, es geschehe mir drüber lieb oder Leid. Ich hab mich zwar so viel müglich in geheimb gehalten, bin aber mehr als zu viel aller Orten bekannt worden, dem Agenten ist sonsten bang bey der Sachen, fürchtet, daß er ohn Schimpff nit davon kommen werde.

Daß E. E. F. F. G. G. die gedruckte Exemplaria der Apologiæ nit divulgiren lassen wolte, man sehe dann zuvor, was dieser Churfl. Conventus für ein Ende gewinnen werde, solches wird von menniglich vor rathsamb und hochnöthig gehalten, es dürften sonsten dadurch noch grössere offensiones caufiret werden.

Vorgestern am 5 Julii am Abend spath ist E. Hertzogk Adolph Friederichs F. G. gnädiges Befelchschreiben vom 18 Junii durch D. Otto Taucken mir wohl geliefert worden, vernehme daraus gerne, das Rex Daniæ E. E. F. F. G. G. halber einen Gesandten anhero schicken wird, solchs verhoff ich wird der Sachen sehr ersprießlich seyn, und soll alsdan E. E. F. F. G. G. gn. Befehlich gehorsamblich von mir gelebt werden. Ich hab aber gantz keine Beylage bey mir, auch nit gehabt, ausserhalb diejenige, so eingebunden gewesen, und Chur-Sachsen, Röm. Kayf. Maj. und dem sämtlichen Churfürstl. Collegio sind übergeben worden, dahero ich weder dem Königl. Abgesandten noch dem Agenten einige communiciren kan, dem Agenten darf ich auch das überschickte gedruckte Exemplar nit zustellen, damit er, wann er auf seinen Eydt befraget würde, ob er den Trugck, den man so sehr fürchtet, etwa

etwa gesehen hette, medio juramento dasselbe negiren und sich purgiren könne. Obged. D. Tancken hab ich der Länge nach communiciret, wie ich die obgedachte Insinuation verrichtet, derselbe weiß darin nichts zu improbiren, sagt ich hab darin meine Gebüer getreulich und wohl verrichtet, und wann es seine Sache wär, hette ers nit anders machen können, will mir nicht rathen daß ich wegziehen, sondern den Conventum abwarten solle, ob mir gleich, wie er doch gantz nit vermuthete, etwas widriges darüber begegnen möchte, so solte ichs E. E. F. F. G. G. halber verschmertzen, man müste ein besseres hoffen, als böse Leute meynen und im Sinne haben, und dieses sey für dißmahl gnug von E. E. F. F. G. G. Sache.

Von Newen höret man gar wenig, man vermeynt, der General (welcher zuvor Hrn. Ertzhertzogck Leopoldum, wie auch den Hertzogk zu Würtenbürgk persöhnlich heimbgesucht, und Hochgeb. Hertzogen den dritten Theil an allen Contributionibus nachgelassen, also da S. F. G. vorhin 100000 Rthlr geben müssen, jetzo solches mit 25000 Rthlr. abtragen können, in Meynung, dadurch gratiam bey den Teutschen Fürsten zu gewinnen, weil er maximam disgratiam bey allen Hrn. Churfürsten verspüret) hab keine Lust hieher zu kommen, sondern wolle von Memmingen aufbrechen, und nach Franckreich rücken, gestalt er dan soll gesagt haben, der Frantzoß vermeynte den Kayser in Italia zu vexiren, hingegen nehme ich ihm Franckreich, und werde ehe zu Paris seyn, als in Mantua. Wie aber hingegen der Frantzoß zum Krieg animiret sey, solches befinden E. E. F. F. G. G. aus beygefügtem dessen bey diesem Churfürstl. Conventu eingekommenen und in Teutsch vertirten Schreiben, das Frantzösische so sehr schön stylisiret seyn soll, kan ich nicht mächtig werden; hette es sonsten hertzlich gerne überschickt. Die Herrn Churfürsten gehen noch täglich zu Rath, und vernimbt man von ihren Schluß gantz nichts, dahero der Churfürstl. Collegial-Tagk eine gute Zeitlang noch wohl wehren wird. Von AK möchte ich gerne gute Zeitung vernehmen, solches würde die Gemüther sehr alteriren, und E. E. F. F. G. G. Sachen nit schädlich seyn. So verlanget sowohl dem Agenten, als mir zu wissen, ob unsere

Schreiben E. E. F F. G. G. auch zu recht geliefert werden, zumahl derselben an der darin enthaltenen Nachrichtung gelegen. Mehrers weiß E. E. F. F. G. G. ich dißmahl nit zu aviſiren. Thue dieselbe. Datum Regenspurgk den 7 Julii, Anno 1630.

E. E. F. F. G. G.

An
Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrechten, Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburgk.

Unterthäniger gehorsamer und getreuer Diener.
Simon Gabriel zur Nedden.

II. Das Fürstenthum Wenden.

Vordem auch wohl das Fürstenthum Güstrau genannt, ist gröſſer als eines von den andern Provintzen, hat gegen Norden die Grafschafft auch Fürstenthum Schwerin / die Herrschafft Rostock; gegen Osten Vor-Pommern und die Herrschafft Stargard; gegen Süden Stargard, die Marck Brandenburg und das Fürstenthum Danneberg; gegen Westen etwas von Danneberg und der Grafschafft Schwerin Darinnen liegen:

1. Güstrau an dem Flusse Nebel, eine schöne Stadt und vormalige Residentz eines regierenden Herrn.
2. Parchim eine ziemliche grosse Stadt am Flusse die Elbe / allwo vordem das Mecklenburgische Land- und Hof-Gerichte pflegte gehalten zu werden.
3. Grabau eine Stadt, Amt und Schloß, allwo des Hrn. Hertzogs von Schwerin Hr. Bruder, Christian Ludwig seine Residentz gehabt; vordem hat dessen hochseel. Hr. Vater und Frau Mutter allda auch residiret.

4.

4. Dömitz eine feine Stadt nebst einer Vestung an der Elbe/ hat vordem nach Brandenburg gehöret, ist aber Ao. 1328 von Marggraf Ludwig samt Lentzen und den Landen an beeden Seiten der Elbe, an die Grafen von Schwerin um 6500 Marck Silbers versetzt.
5. Sternberg an einem See nicht weit vom Bischoffthum Schwerin, ist wegen des Land-Tages bekannt, welcher alternatim allda oder auch zu Malchin gehalten werden soll.
6. Waren eine feine Stadt am Calpiner-See.
7. Malchow eine Stadt zwischen dem Calpiner- und Pauler-See.
8. Plaue oder Plage an dem See obgedachten Nahmens Stadt und Amt.
9. Stavenhagen eine Stadt, Amt und Schloß an den Pommerschen Gräntzen; dieses Amt ist Ao. 1282 von Hertzog Bugislaf von Pommern dem Hrn. Nicolao von Werle wegen geleisteten Beystands im Kriege abgetreten worden vid. Latomus ad. d a. Zwar hat Hertzog Barnim von Stettin Ao. 1355 die Reluition tentiret; Weil aber Hertzog Albrecht von Mecklenburg wegen seiner Gros-Mutter Anastasia Witzlafi Tochter an Pommern und Rügen noch Prætension gehabt, so sind die Foderungen dergestalt gegen einander in Güte aufgehoben, daß Stavenhagen bey denen Herrn von Werle geblieben, und nach deren Abgang an die Herren Hertzoge von Mecklenburg gekommen.
10. Ivenack ein altes Schloß und Amt an den Pommerschen Gräntzen

11. Dobberthien ein Adel. Jungfern-Kloster.
12. Malchin an der Cummerauer See bey Pommern.
13. Pentzlien ein klein Städtgen.
14. Kebel oder Röbel an dem Müritzer See gegen Süden.
15. Krakow an einem schönen See, wie mir berichtet, der älteste Ort in Wenden.
16. Goldberg an einem See.
17. Lübitz an der Elbe.
18. Niestadt an der Elbe.
19. Eldena an der Elbe.
20. Gorlosen weiter von da nach Süden an der Elbe.
21. Neuenkahlen nicht weit vom Cummerauer-See.
22. Ceterow bey einem kleinen See nahe bey der Herrschafft Rostock.

Von denen nach gerade vertilgten Wenden ist endlich dieses Land noch übrig, und bey dem Nahmen blieben, und führen die Hertzoge davon den Titel. Ob nun wohl, wie oben bemercket worden, dieses Fürstenthum Wenden nicht ad Ducatum Megapolitanum eigentlich von Kayser Carolo IV. mit geschlagen und nomine complexo mit erhöhet worden; so ist doch die Regierungs-Form mit unter jenen gezogen, und haben die Land-Stände mit denen andern gleiche Jura zu geniessen, gestalt die 3 Krayse, der Mecklenburgische, Wendische und Stargardische Crayß davon bekannt sind, welcher dreyer Crayse, zu deren ersten Rostock mit gerechnet wird, Ritterschafft und Städte conjunctim die Mecklenburgische Land-Stände ausmachen.

Anno 1436 kam nach tödtlichen Abgang des Fürsten Wilhelmi dieses Fürstenthum an die Hertzoge von Meck-

Mecklenburg. Die Fürsten von Wenden hatten schon Ao. 1330 eine Erb-Vereinigung mit denen Herren von Mecklenburg geschlossen, welche nachher Ao. 1348 unter eben diesen Herrn, nemlich Johan Hrn. von Werle und Henrico Herren von Mecklenburgs Söhnen Johanne und Alberto, erneuert wurden. Vermöge derselben solte die Familie, so zuerst abgehen würde, der andern ihre Lande überlassen. Nicolaus Hr. von Werle, und Wredenhagen, mit dem Zunahmen der Stamler, ließ sein Land und Leute denen Mecklenburgischen Fürsten wegen der eventual Succession huldigen, und von Bernardo, Hrn. von Werle, mit dem 1377 die Erb-Vereinigung renoviret wuede, geschahe ein gleiches, welche eventuale Erb-Huldigung Albertus d. a. empfing. Kayser Carl der IVte confirmirte schon A. 1373 diese Erb-Vereinigung, und Ao. 1418 wurde unter denen Fürsten Balthasar und Wilhelm nebst Christophern Gebrüdern Herren von Werle an einem und Hertzog Johan und Ulrich auch deren Kindern alle Hertzoge von Mecklenburg am andern Theil zu Stargard die alte Erb-Vereinigung in dem daselbst gemachten Frieden abermahl erneuert vid. Chemnitius in Genealog. Chron. Als nun die Wendische Linie A. 1436 abging, wolte zwar das Haus Brandenburg ex prætenso capite ablationis in feudum a defunctis principibus factæ das Land Wenden zu sich nehmen; allein die Herren Hertzoge von Mecklenburg spieleten das Prævenire, und liessen sich von denen ihnen ohnedem schon verpflichteten Ständen huldigen. Zwar soll der Marckgraf deshalb Processe vom Kayser ausgewircket haben, allein es ist weiter nichts darauf erfol-

get,

get, sondern die Hertzoge von Mecklenburg sind in dem ruhigen Besitz verblieben. Confer. Caput 34.

III. Das Fürstenthum Schwerin nebst denen vorigen Bischöfen.

Dieses Land gräntzet gegen Nordwest an das Hertzogthum Mecklenburg, gegen Osten an die Herrschafft Rostock / gegen Süd-Ost an das Fürstenthum Wenden, und gegen Süd-West an die Grafschafft Schwerin, mag ohngefehr in der Länge 5, und in der Breite anderthalb Meile haben, nebst folgenden Oertern:

Bützow, die Residentz der vorigen Bischöfe zu Schwerin.

Rüen, ein schönes Adeliches Fräulein-Kloster nicht weit von Bützow an der Trave gegen das Fürstenthum Wenden, deren Aebtißin mit schönen Intraden von geraumer Zeit her eine Printzeßin von Mecklenburg gewesen, und noch ist.

Brüel ein kleines Städtlein.

Neuen-Kloster ein vormahltges Kloster, nunmehro ein Amt, ist seith A. 1648 an Schweden kommen.

Das Bischoffthum Mecklenburg ward ohngefehr Ao. 1062 durch der Wenden oder Obotriten König Gottschalck gestifftet / Johannes Scotus aber, der erste Bischof, fast zugleich mit dem Könige von den abergläubischen Wenden erschlagen. Hertzog Hinrich der Löwe von Sachsen und Bayern verlegte darauf den Bischöfl. Sitz nach Schwerin, ließ die schöne Thum-Kirche bauen, und Ao. 1170 einweihen, es stehet annoch nicht weit von der Kirche am Wasser der Bischofs Hof

und

und Haus; nachdem haben die Bischöfe ihre Residentz zu Bützau genommen: Im Anfange des Lutherthums ward es mehrentheils durch Mecklenburgis. Printzen administriret, bis es endlich Ao. 1684. gegen Abtretung anderer Oerter denen Hertzogen zu Schwerin als ein Fürstenthum mit Stimme und Stand auf den Reichs-Tagen conferiret worden. Vorhero war das Bißthum Schwerin niemahln ein immediates Reichs-Land, vielweniger der Bischof ein Reichs-Stand, gestalt denn vor Anno 1648. kein Reichs-Abschied zu finden, welcher von diesen Bischöfen oder deren Gesandten unterschrieben worden. Zwar findet man den Bischof von Schwerin in der Verzeichniß der statuum Imperii de A. 1471 apud Limneum in Jure publ, L. 1. C. 8 & de A. 1507 apud Goldastum in den Reichs-Handlungen pag. 65. ferner in dem Matricular-Anschlag von A. 1615 apud Sprenger Jurisprud. publica p. 430 weiter in der Crayß-Ordnung de A. 1521 apud Goldast. in den Reichs-Satzungen T. 1. p. 250 und endlich in der Constitution de Libertate Ecclesiastica von Carolo Vto apud Goldast. T. III, Const. Imperial. p. 416 unter die status Imperii mit aufgezeichnet. Weil aber die hauptsächlichste Nota Characteristica eines status Imperii auf dem Voto & Sessione in Comitiis ankommt und nicht zu beweisen ist, daß solche ein Schwerinischer Bischof jemahln gehabt, die Relatio in Matriculam Imperii aber keine wahre Gewißheit von der Reichs-Standschafft giebet, vid. Engelbrecht de Nota Charact. stat. Imp. §. 25. p. 24. so bin ich bewogen worden, obige Meynung anzunehmen, zumahl noch andere wichtige Argumenta vorhanden, welche

che klärlich zeigen, daß das Bißthum Schwerin nebst dem Bischof unter der Hoheit der Hertzoge von Mecklenburg gestanden, und der Bischof ein Land-Stand in Mecklenburg gewesen, gestalt denn das Stifft Schwerin ausdrücklich die den 1 Aug. 1523 unter den Mecklenburgischen Land-Ständen errichtete Union mit eingegangen, und aus dem Erb-Vertrage derer beyden Gebrüdere Hertzog Adolph Frid. und Hans Albrecht von Mecklenburg, von A. 1621. §. das Geleid, item aus dem Erb-Vertrag de 1611 §. 45. erhellet deutlich, daß die Bischöfe sich gerne der Mecklenburgischen Hoheit haben entziehen wollen, wogegen sich die Hertzoge verbunden, ihre Gerechtsame zu mainteniren; wie denn aus diesem Grunde vor Anno 1648 die Appellationes von dem Stifftischen Gerichte an das Mecklenburgische Land- und Hof-Gericht gegangen, ja so gar denen Stifftischen Unterthanen frey gestanden hat, einander in prima instantia im Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht zu belangen, wie Cothman Resp. 84. n. 51 bezeuget, daher auch sonder Zweifel nach Maasgebung der Hof-Gerichts Ordnung P. 2. tit. 1. imgleichen der Reversalen von A 1575. Art. 2. ein Assessor von diesem Stifft beym Land- und Hof-Gericht bestellet worden. Seit A. 1648 ist dieses Bißthum, nachherige Fürstenthum mit denen übrigen Mecklenburgischen Landen in keine Gemeinschafft gestanden, sondern ist gantz besonders regieret worden, gestalt denn alle Civil und Consistorial-Sachen, welche darin vorfallen, besonders in der Schwerinischen Justice-Cantzeley, (wobey in letztern der Superintendent zugezogen wird) tractiret, von denen daselbst ausgesprochenen Sentencen an die

Re-

Regierung provociret, von da aber, wenn summa appellabilis vorhanden (exceptis causis consistorialibus) an die Reichs-Gerichte appelliret wird, wie denn das Privilegium de non appellando auf dieses und das Ratzeburgische Fürstenthum expresse extendiret worden. Zwar suchen die sonst gantz unbekandt gewesene itzo aber wieder sich etablirende Ritter- und Landschafft zu ihrer vorigen Communion intuitu Judiciii provincialis zu gelangen; so viel man aber weiß ist dieses Suchen am Kayserl. Hofe noch nicht placidiret, wiewohl die erloschene Land-Standschafft wieder etabliret, und verordnet worden, auch in diesem Fürstenthum jährlich einen Land-Tag zu halten, den Land-Kasten zu restauriren, die Contribution zu verkündigen und was dergleichen mehr, welches auch würcklich bereits einige Jahre her geschehen.

Die gewesene Bischöfe folgen auf einander also:

1. *Johannes Scotus*, oder aus Schottland gebürtig, kam von da in Sachsen, hielte sich bey Adelberto Ertz-Bischoffen zu Hamburg auf, welcher ihn zum König Gottschalck sandte, da er etliche 1000 Wenden getaufft und wohl empfangen worden. Wie aber Ao. 1066 wegen der Sächsis Schinderey die Wenden wieder vom Christenthum abfielen, und den König Gottschalck vorm Altar zu Lentzen erschlugen, packten sie auch diesen Bischof Johannem an, legten ihn mit andern Christen zu Mecklenburg gefangen, verwahrten ihn eine Zeit zum Triumph, prügelten ihn, führeten ihn durch alle

Wendische Städte zum Spott herum, wie er aber dennoch nicht vom Christlichen Glauben weichen wolte, hieben sie ihm den 9 Novembr. vorgedachten Jahrs 1066 in Reutre, welches jetzt Stargard andre sagen Röbel seyn soll, Hände und Füsse ab, spalteten sein Haupt, steckten es auf einem spitzigen Pfahl, und opfferten es also zum Zeichen des Sieges ihrem Abgott Radigast. Er hat dem Bischofthum 8 Jahr, nemlich von Ao. 1058 bis 1066 vorgestanden. Nach dessen Tode sind 84 etliche sagen 82 Jahr verflossen, ehe das Stifft wieder restauriret worden.

2. *Evorhardus* oder *Emehardus* ward nach oberwehnten 84 Jahren Ao. 1148 von Ertz-Bischof Hartwig nebst dem Bischof zu Oldenburg Vicelino im Rossefelde eingeweihet, und in das dürfftige Hungerland gesandt, da der Sitz des Satans und unreines Geistes war, wie Helmoldus die beyden Oerter beschreibet.

3. *Benno* oder *Berno* von Hertzog Hinrich dem Löwen im Obotriten Lande zum Bischof gesetzt, der dieser Mecklenburgischen Kirche eben wie der Oldenburgischen und Ratzeburgischen Kirche oder Bischofthum geschehen, 300 Mansos zugelegt; es war aber bey den Alten Mansus ein liegender Grund und Boden, darauf einer sich und seine Familie erhalten und nehren kunte/ eigentlich ein Pflug oder Bauer-Erbe.

Vid. Meibom. in Vindiciis Billing. p. 6

Der Hertzog erhielte auch vom Kayser das Privilegium, die Bischöfe in dem eroberten Wendenlande zu bekeh-

kehren. Zu Unterhaltung des Predig-Amts muſten von jedem Pflug (wie viel nemlich mit 2 Pferden und 2 Ochſen umackert werden kunte) 3 Himpen Rocken und 12 gemüntzte Pfenninge gegeben werden.

Dieſer Biſchof that darauf Hertzog Hinrich einen Eyd, ihm getreu zu ſeyn.

Wie in Ao. 1164 den 11 Febr Pribislaus das Schloß zu Mecklenburg eroberte, anſteckte und alle Manns-Leute tödtete, kam dieſer Benno in ſeinem Ornat die Todten zu begraben, ward aber von den Wenden angefallen, doch zu gutem Glück (als nur ein Schritt zwiſchen ihm und dem Tode war) von Richard von Soltwedel errettet.

Anno 1168 halff er mit zur Bekehrung der Rügianer.

Ao. 1170 ward zu mehrerer des Biſchofs Sicherheit der Biſchofliche Sitz von dem Hertzog nach Schwerin verleget, die ſchöne gebauete Thum-Kirche eingeweihet und mit Einkünfften verſehen.

Ao 1172 wohnte dieſer Biſchoff der Einweihung Biſchofs Henrichs von Lübeck bey.

Ao. 1195 ſtarb er, und auch in ſelbigem Jahr Hertzog Hinrich der Löw.

4. *Brunardus* oder *Bernhardus*. Decanus des Collegii, ſuccedirte dem vorigen wieder, und ſtarb 1227, ſaß 2 Jahr.
5. *Fridrich* der erſte, ein Graf von Schwerin, von 1227 bis 1229, ſaß 2 Jahr.
6. *Theodoricus* von 1230 bis 1247, ſaß 17 Jahr.
7. *Wilhelmus* von 1247 bis 1249, ſaß 2 Jahr.
8. *Rudolphus I.* Furſt von Wenden von 1249 bis 1261

saß 12 Jahr. Bauete das Schloß zu Bützau, damahls war das grosse Interregnum.

9. *Hermannus* der 1ste von 1268 bis 1292 saß 31 Jahr.

10. *Gottfried I.* von Bülow von 1292 bis 1314.

11. *Hermannus II.* von 1314 bis 1322, saß 8 Jahr.

12. *Johannes II.* von 1322 bis 1332, saß 10 Jahr.

13. *Ludolphus* von Bülow von 1332 bis 1341, saß 9 Jahr.

14. *Henrich I.* von Bülow, des vorigen leiblicher Bruder, von 1343. bis 1349. saß 8 Jahr.

15. *Andreas* von 1349 bis 1357., saß 8 Jahr.

16. *Albertus* ein Böhmischer Graf von Sternberg von Ao. 1357 bis 1365, saß 8 Jahr, und ward 1368 Ertz-Bischoff zu Magdeburg.

17. *Rudolff II.* ein Fürst von Anhalt, Anno 1365. starb bald.

18. *Fridrich II.* von Ao. 1365 bis 1375, saß 10 Jahr.

19. *Marquard* Beerman von 1375 bis 1378. saß 3 Jahr.

20. *Melchior*, des Braunschweigischen Hertzogs Henrich des Jüngern zu Grubenhagen Sohn, hatte zum Bruder den bekannten Hertzog Otto, Fürsten zu Tarento und König zu Neapolis/ Johannæ, Königin zu Neapolis Gemahl. Die Gemahlin ward ermordet 1381, und er starb zu Tarento 1387. Dieser Melchior war vorhin 1366 Bischof zu Oßnabrück, starb am Stiffte 1381, saß 3 Jahr.

21. *Poto* ein Böhme, ward vom Pabst dem Capittel aufgedrungen, so albereit den folgenden Johannem erwehlet, gieng von sich selbst wieder nach Rom und Böhmen, weil er sich im Stifft nicht viel Vergnügen vorstellete, saß von Ao. 1381 bis 1387. 6 Jahr.

22. *Johannes III.* ein Doctor, mit dem Zunahmen Junge, Dechant des Capittels, hielte sich, so lange Poto gegenwärtig war, zu Bützow auf, ward daselbst von seinen eigenen Leuten ermordet, saß von 1381 bis . . . .

23. *Rudolff III.* Hertzog Johannis von Stargard Sohn. Ao. 1397 waren die Dohm-Herren so keck, und verstiessen den Bischoff; seine Vettern lehrten aber diese Leute, sich in ihren Schrancken zu halten, von 1387 bis 1414, saß 27 Jahr.

24. *Henricus II.* von 1414 bis 1417, saß 3 Jahr.

25. *Henricus III.* von Wangelien, zu dessen Zeit die Universität zu Rostock 1419 angeleget, saß von 1417 bis 1427. 10 Jahr.

26. *Hermannus III.* mit dem Zunahmen Coppe oder Cappe, von Ao. 1427 bis 1430, saß 3 Jahr.

27. *Nicolaus I.* (Bötger) erwehlt im Anfange des Baselschen Concilii von 1430 bis 1443, saß 13 Jahr.

28. *Gottfried II.* (Lange) ein Lüneburger, von 1443 bis 1444, saß 1 Jahr.

29. *Werner Wolmers* aus Hamburg von 1444 bis 1470.

30. *Balthasar I.* Hertzog Hinrich des Fetten zu Mecklenburg Sohn, solte Ao. 1471 Bischof zu Hildesheim werden, es wolte aber nicht gelingen, resignirte auch hernach Schwerin, und vermählte sich, saß von 1470 bis 1480, 10 Jahr, und starb 1507.

31. *Nicolaus (II.)* Pentze, von 1480 bis 1483, saß 3 Jahr.

32. *Conradus Lostenius*, ein Sohn Petri Lostii, eines Wißmarischen Patritii und Margarethæ des alten Conradi Pegelii Tochter, von welchen in den

Kirchen zu Wißmar noch einige Stifftungen verhanden, war auf Vorschub seines Vatern Bruders Nicolai, Thum-Herrn in Lübeck und Schwerin, eines reichen Mannes, zum studiren gehalten, und beeder Rechten Doctor, verwaltete erst das Archi-Diaconat in Tribbesees, war in seinen Bischöflichen Jahren nebst Hertzog Magno und dem Ratzeburgischen Bischof Johanne Parckentien in Rostock, St. Jacobs Kirche zum Thum-Stifft zu machen und einzuweihen, saß von Ao. 1483 bis 1503, 20 Jahr.

33. Johannes (IV.) Thuen, ein Mecklenburgischer Edelmann, hatte sich in der Jugend im Kriege verrucht, und war deswegen etwas strenge, um die böen Sitten der Geistlichen abzuschaffen, und derowegen beym Capittel sehr verhasset, saß von 1504 bis 1508. 4 Jahr.

34. *Petrus Wolkovius.* Weil ein heftiger Streit zwischen dem vorigen Bischof und dem Capittel entstanden, blieb der Stuhl ein halb Jahr ledig, da indessen Ulrich Malchovius Senior des Capittels das Bischof-Amt verwaltete. Endlich wurde vorgedachter Petrus Wilkovius, aus Stralsund, von geringen Leuten entsprossen, doch von vortreflichen Verstande, Fleiß und in Römischen Gebräuchen wohl erfahren, auch bey Fürsten und Herren wohl beliebt, erwehlet. Saß von Ao. 1508 bis 1516. 8 Jahr.

35. *Magnus*, Hertzog Henrich des Friedfertigen zu Mecklenburg Sohn, führete die Lutherische Religion im Stifft ein, vermählte sich Ao. 1543, davon

von und dessen Successoren bey Beschreibung der Hrn. Hertzoge ein mehrers, regierte von Ao. 1516 bis 1550. 33 Jahr.

36. *Ulrich* der Erste Alberti des Schönen/ Hertzogs zu Mecklenburg Sohn, wurde 1557 regierender Hertzog zu Güstrau, saß von Anno 1550 bis 1603. 53 Jahr.

37. *Ulrich II.* König Fridrichs in Dennemarck Sohn, regierte von Ao. 1603 bis 1624, 21 Jahr, war albereit Ao. 1590 zum Coadjutor erwehlet

IV. Das Fürstenthum Ratzeburg nebst denen vorigen Bischöfen.

Dieses Fürstenthum mag ohngefehr anderthalb Meilen lang und ebenso breit seyn, hat seine Gräntzen am Ratzeburger See und der Wackenitz bis an dem Dorffe Herrenburg, wo vordem Lübeck unter dem Nahmen Löwen-Stadt gelegen, gehet von da bis an Dassau, folgends bis bey Rehn meist des Weges lang nach Ratzeburg. Es begreifft in sich:

1. Den Thumhof zu Ratzeburg mit der schönen Kirche, einigen Häusern und Gärten, und dem mit schönen Linden bewachsenen Palmberge, und gehen von da 2 Thore nach der Stadt.
2. Das Schloß Schönberg/ die vormahlige Residentz der Bischöfe, jetzt Amthaus und kleine Stadt.
3. Das Amt Strove, auch ein klein Schloß.
4. Mechow/ ein schöner Hof, allwo ein Amts-Verwalter.

5, 6 und 7. Die Höfe Warlow, Römnitz und Moltzahn, haben ebenfalls ihre Pensionarien.

Die Dörffer werden eingetheilet in Terram Slagstorffiensem 13. & Boytinensem 17 Dörffer habend.

Es hat auch das Fürstenthum von Fremden jährlich etwas von Alters her zu heben, als Brücken-Zoll- und Salins-Gelder aus der Stadt Lübeck wegen der Holsten-Brücke . 9 Rthlr.
Wegen des Mölnischen Zolles . 2 Rthlr.
Aus der Stadt Lüneburg / Salin- oder Saltz-Gefälle . . 8; Rthlr. 9 ß.

Zu diesem Fürstenthum und dessen Hoheit und Jurisdiction gehöret auch ein Haus in Lübeck, Bischoffs Herberge genannt, gestalt denn auch der Bischoff ein immediater Reichs-Stand von langen Zeiten her gewesen, wie die Subscriptiones der Reichs-Abschiede erweisen.

Es ist aber die Grafschafft Ratzeburg, jetzt Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, von dem jetzigen Fürstenthum oder gewesenen Bischoffthum wohl zu unterscheiden. Die Grafschafft entstand der Muthmassung nach Ao. 1140 und daurete nicht vollends 100 Jahr. Der erste Graf hieß Henrich Badewide, dessen Sohn Bernhard I. der hinterließ 3 Söhne *Henrich*, *Volrahr* und *Bernharden II. Bernhardi II.* Sohn war *Bernhard III.* und gieng mit ihm der Stamm aus.

Diese Grafen besassen die Stadt Ratzeburg, und nach

nach deren Abgang kam Sie an Churfürst Bernhardum zu Sachsen aus Ascanischem Stamme, ward darnach von seinen Nachkommen zur Sachsen-Lauenburgischen Linie geschlagen, welche Ao. 1689 erloschen, und hat das Cellische und hernach das Hannöversche Haus succedirt.

Hertzog von Sachsen / Henricus Leo, hat dieses Bisthum Ao. 1154 dotiret, die Grentzen desselben reguliret, und den Bischoff autoritate Imperatoris investiret, wovon folgende Diplomata mehrere Nachricht geben können:

DE ORIGINIBUS EPISCOPATUS RATZEBURGENSIS CIↃCLIV.

Anno Domini MCLIV. Domino Adriano Papa Romanam Ecclesiam regente & Domino Friderico glorioso, Romanorum Imperatore & Semper Augusto, feliciter regnante, fundata est Raceburgensis Ecclesia a pie memoriæ Duce Henrico Filio Henrici Ducis, qui primus Saxoniæ Ducatum obtinuit, consentiente, & sibi fideliter cooperante Domino Hartwico Magno Bremensium Archi-Episcopo. Idem vero prænominatus Henricus Dux. cuidam nobili Henrico de Bodwede comitivam Razeburgensem in beneficio dedit, per quam primo Nomen Comitis idem Henricus sortitus est & cum Consilio prænominati Hencici Ducis & aliorum ordinatum fuit, ut in tribus Provinciis Ra-

zeburg, Wittenberg & Godebuz idem Henricus Comes decimam dimidiam teneret in beneficio ab Episcopo, & dimidia vacaret Episcopo, tam de Allodiis Comitis, quam de novalibus per omnia, & uterque tam Episcopus quam Comes de parte sua inbeneficiarent, quem vellent & prout vellent hoc interposito: quod in qualibet villa duodecim Mansos aut ultra duodecim habente, episcopus duos, Comes duos ad jus quod Settenke vocatur, præstare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum præstabit. Id quod pro jure datum fuit & ab omnibus acceptatum.

DIPLOMA IPSUM HENRICI, CONDITORIS RAZEBURGENSIS Episcopatus CIↃCLIV.

ANNO DOMINI MCLIV. HENRICUS Dei gratia Bavariæ & Saxoniæ Dux omnibus in perpetuum salutem in eo qui solus est omnium. Auditam esse volumus & optamus in Oculis omnium gentium gloriam Domini, in Voce Exultationis & Confessionibus omnium pro eo, quod ad dilatandam Christianæ Devotionis unitatem & Imperii Romani Terminos dilatandos strenue nobis operam dante Hartwico S. Hamburgensis Ecclesiæ Archi Episcopo, tres Episcopatus, in TRANSALBINA

BINA SLAVIA Razeburgenſenſem, Lubicenſem, Zwerinenſem renovavimus & ſingulos eorum 300 Manſis de bonis Imperii ſub uno Jure dotavimus. Quapropter ſicut dicit Apoſtolus, laborantem Agricolam primum de fructibus ſuis oportet percipere de Conſenſu & Interventn Principum, quorum Petitio tanto pro nobis fuit inſtantior, quanto Labor noſter utpote eorum qui nobiscum laboraverunt eis extitit notior, apud glorioſum Imperatorem Fridericum pro laboris noſtris & Expenſis hoc obtinuimus, ut prædictos tres Epiſcopatus ad omne tempus Vitæ noſtræ in beneficio ſucceſſive præſtaremus & poſtea ad commune Jus imperialium beneficiorum, hoc eſt ad Manus Imperii, idem tres Epiſcopatus præſtandi redirent ac ſuper hoc & ſcriptum noſtrum & ſignum in prædictas Eccleſias pro Teſtimonio deponendum coram Principibus promiſimus, quod & fecimus, pro quo etiam Proprietatem noſtram, quæ nos de Duce Welpone & in Svevia & in Bavaria ex Succeſſione hereditaria contingebat, imperio libero poſſidendam reſignavimus, ut ſi quid imperio deperire videretur, honoris tantum per factum noſtrum recuperaret utilitatis. Ne igitur aliquis ſive de noſtræ Poſteritatis Succeſſione, ſive quisquam aliunde, quaſi de Jure & Ratione ducatus Imperialis gratiæ factum eſſe nobis & ſibi merito deberi contendat, ut initia naſcentium Eccleſiarum, novis Cauſis Exiſtentiæ præmuniremus, ſcriptum noſtrum cum Sigillis in easdem Eccleſias deposui.

posuimus, ut per hoc Imperiale factum firmius nostrum in suo Vigore ratum permaneat & post tempora nostra nullus prædictas Ecclesias inquietare & molestare præsumat. ACTA sunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis MCLIV.

De FUNDATIONE ECCLESIÆ RACEBURGENSIS & LIBERTATIBUS Ecclesiæ in dotem collatis CIↃCLVIII.

HENRICUS divina propitiante Clementia, tam Saxoniæ quam Bavariæ Dux, Evermodo dilecto, Sibi & Reverendo Patri in Christo Razeburgensium Episcopo in perpetuum. Non ad Vulgi favorem, sed ad Adjutoris honorem & rei gestæ, adversus omnisboni Inimicum & ejus Membra perpetuam Consolationem, Operæ pretium duximus, ea quæ a nobis Christo adjuvante peracta sunt ad omnium fidelium tam præsentium quam futurorum perferri cognitionem. Gentes enim paganas nostro Ducatui in Saxonia continuas WINEDAS dictos, a priscis temporibus magni Caroli, Deo semper & S. Ecclesiæ rebelles & infestos postquam tandem magno labore Fidei Christianæ durissimas Cervices submiserunt, sæpius ad vomitum Idololatriæ reversas hæreditario Jure huc usque a Progenitoribus nostris in Tributum reductas

ctas accepimus, ita tamen ut Perfidorum Servitia Colla in noſtris temporibus ferro conterere crebrius etiam deſtiterimus, ac Tributum ob ipſorum nequitiam multo ſuper priora adauximus, quos jam hoc modo ſuppreſſas diu quiete cum magno noſtrarum augmento poſſedimus. Interim tamen cum accepiſſemus a Vineæ Dei Cultoribus quod in ipſo male ſtant otioſe nec æternum denarium merentur, quia ſua quærunt non quæ Jeſu Chriſti, & quod cum unus Servus i. e. Ordo Doctorum ubi Prædicatio diu vacaverit venire recuſantes ad Cœnam Dei: Alter Servus i. e. Ordo Principum locum hunc agreſtem Populum ferri Vibratione compellendi, quæſtum pecuniæ poſtpoſuimus lucra animæ & quas antea pro Cæſaris Jure oppugnavimus, pro gratia Salvatoris conſecremus & ſicut in Evangelio ſpumans & dejiciens & ad multam diſcerpens exiit ab eo ita cum magnis Expenſis Militum quoque & Populi Mortibus plurimis, tandem hanc divina dextera faciente Virtutem, tam feroces Chriſtianitati reddidimus, ut & nos & nobis cooperantes æternum mereamur denarium ad illud quod ante diem extremum in omnes gentes prædicari oportet Evangelium. In hoc itaque negotio Domino Deo nobis proſperante in agendo devoti perſiſtemus, Deoque novellam in Razeburg Eccleſiam, cujus negotium agitur, quam Domino Evermodo dudum in Parthenopoli S. Mariæ præpoſito nunc autem in Pontificem conſecrato, Viro per omnia Deo & hominibus

bus accepto & pariter multorum filiorum in Christo commisimus qualiter jam de gratia & Voluntate & Permissione Domini Friderici Imperatoris fundatam tueri confirmare & sublimare decernimus. Supereſt dicendum quam etiam prudenter & ſtrenue huic ſedi præſides & cum ſuis Fratribus religioſis ſecundum Regulam B. Auguſtini Canonicis die noctuque ferventer Chriſto militat in Raceburgo ſedem Epiſcopatus ei ſuisque Succeſſioribus ex auctoritate imperatoria in perpetuum deſignamus & terminos ejus circumquaque ſicut in antiquis annalibus vel Privilegiis Hamburgenſis Eccleſiæ reperiuntur olim fuiſſe deſignati, protendimus & ab omni querimonia Verdenis collatis ei dignis Recompenſationibus videlicet Borgnetwerder & Reimerswerder terminos Razeburgenſes liberos reddidimus. Execrantes etiam ſtulta quorundam imprudentum obloquia ſtatuimus venerando Patri & ſuis Succeſſoribus in eodem ordine firmiſſimam auctoritatem diſponendi & regendi ſui Epiſcopatus in Archidiaconatibus vel Archipresbyteriatibus ordinando & ceteris omnibus quæ S. Patres conſtituerunt nulli licere niſi ſolis Pontificibus ipſis etiam Canonicis Razeburgenſibus cum ſuo proprio nihil imminuere de juſtitia & honore omnium Cathedralium Eccleſiarum ſcilicet tenere & regere Eccleſias, præeſſe populis ut mos eſt non ſolum per Saxoniam ſed & per totam Eccleſiam, Annales enim revoluti non ſolum nunc ſed quondam Eccleſias a religioſis ſemper eſſe fundatas,

datas, quascunque nunc opulentissimas tam Episcoporum quam Metropolitanorum ostendunt. Non enim Religio derogat honori & Justitiæ Clericorum, sed Irreligio & firmiori auctoritate prædicat, a cujus Verbis reproba vita non discordat. In sustentationem autem & Antistitis & Canonicorum, ad honorem S. Mariæ semper Virginis Sanctique Johannis Apostoli & Evangelistæ in Raceburg ad præsens in dotum Mansos cultos & incultos cum totis decimis & omnibus utilitatibus & appendiciis & aquis omnibus specialiter Episcopo designatis, de beneficio nostro ex imperiali Concessione conferimus consentientibus & simul id agentibus Viris honoratis & fidelibus nostris HENRICO & BERNHARDO Filio ejus, Comitibus de Razeburg, quod beneficium suum a nobis liberum ab omni exactione nobis pro devotione restituerunt. Omnis enim decima per totum Episcopatum ad Episcopum pertinet nec nos vel aliquis quantumcunque potens inde valet aliquem inbeneficiare nisi quantum habet ab Episcopo ipsius etiam sedis Cathedralis item Curiæ Fratrium insuper omnium Curiarum Episcopalium (ubi Mansionem faciet Episcopus) Advocatiam & Tuitionem Episcopo liberam esse designamus. Curiæ Episcopales sunt hæc in Razeburg VERCHOME, IN BREHEN LUBINMARI Villam MALIANTE GRESSOWE in WANIGGE MALCKE in BOYCENEBURG BENIN in Sadelbandia Putrove in tres mansos in DARSTOWE BISCHOPERSTORP;

hæc

hæc omnia cum omni jure & Libertate & Aquam Stenowe ſupra & infra liberam Epiſcopo donavimus, Terram itaque Butin cum omni ſua integritate a Rivulo Ducis usque ad Cumulum Lapidum prope Villam Buniſtorp & ſic per medium ſtagnum Lipſe & abhinc directe usque ad quendam Lapidem magnum & ab eo in communem ſilvam ad locum qui vulgo Manhagen dicitur prope Katlowe & in ſilva verſus Villam Zlautipalus Pipredictæ & Rivulus Linxika ſicut girat & regirat usque Wocniciam influat. Quicquid his locis circumſcriptis interjacet producentis & quinquaginta Manſis ſive accreſcat ſive decreſcat Epiſcopo aſſignavimus : Alias quinquaginta Manſos cum Villis quatuor Rudemorſe Quiettene Verchowe Koſatza & omnibus earum pertinentiis de Voluntate Henrici & Bernhardi Comitum, ſub eadem Juris Libertate ſupplevimus, ut autem quieti & paci illorum in futurum provideamus conſtituimus firmiter inhibentes, ut nulli liceat in prædictis manſis aliquas Exactiones vel Petitiones facere, ſed liberi ſint ab omni gravamine & a WOGIMOTiNZA, qui Cenſus Ducis dicitur. De capitalibus vero Cauſis, ubicunque Coloniam Villarum iſtarum prædictorum trecentorum Manſorum infra Terminos totius Epiſcopatus compoſuerint duæ Partes Epiſcopo & Eccleſiæ, tertia Advocato proveniat. Aliæ vero Cauſæ omnes præter judicium tantum Colli & Manus, quocuncue Cauſa emerſerit ad Epiſcopum & Eccleſiam vel

eorum

eorum Dispensationem referantur. Et Advocatiam Butin quam liberam esse & sine Comitum Expeditione censuimus. prædictis nobilibus & eorum legitimis hæredibus & Episcopo præstandam sub Jure præscripto indulsimus. Expeditione tamen Ducis cum triginta tantum Clypeis semel in Anno ad sex septimanas. Ad hoc infra Albim sequentur VORWERKI Circulus scilicet Raceburg cum aliis comprovincialibus pertinentiis, unde cuilibet Episcoporum libere decem VORWERKOS emancipavimus. Census autem per omnes Terminos horum trium Episcopatuum erit, de uno tres Mensuræ Siliginis qui dicitur Ruriz, solidus unus, Toppus Lini unus pullus unus ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos & tertium Modium. Postquam autem Sclavis ejectis terra Decimalis facta fuerit, Decima tota vacabit Episcopo, qui cum Domino Fundi de Dotibus aget Ecclesiarum Parochialium scilicet ut quatuor Mansis dotentur cum Censu & Decima, & sic per totum ordinabitur Episcopatum. Damus etiam Razeburgensi Episcopo & suis Successoribus & libere præstandas remittimus omnes Ecclesias cum Jure præscripto in Terra Butin Ecclesiam in NUSCE, Ecclesiam Sancti Georgii in Raceburg & Ecclesias in Sylvas adhuc fundandas per totam Sadelbandiam & in Gamma & in Sylva nondum culta Ecclesias & ejusdem Sadelbandiæ & Gammæ decimas, quas de gratia & Permissione Episcopi sive fœdo tenemus, liberas esse Episcopo, cum sibi placuerit, recognoscimus. Ceteras Ecclesias Dominis fundi permit-

timus, dimidiam etiam Villam Pantim quam dedit prædictus Vir honoratus Comes Henricus Episcopo & duas Villas Buxuve & Walegoza, quas pro anima Patris sui dedit filius ejus Bernhardus Comes fratribus & quæcunque ipsi in futurum de terra illa vel alii de terris aliis pro Devotione obtulerint, ex Auctoritate Imperatoris Ecclesiæ stabilimus. Item Bardenthorp de nostro proprio cum Sylvis & Pascuis & cum omnibus utilitatibus & judicio Colli & Manus in dotem Ecclesiæ conferimus & confirmamus. Teloneum etiam tam fratribus, quam Episcopo de omnibus quæ ad Victualia ipsorum spectant in Bardwic & in omnibus finibus horum trium Episcopatuum in perpetuum libere remittimns. Terminos etiam Razeburgensis Episcopatus usque ad Locum ubi Bilna Albim influit designavimus annuente nobis & Operam dante Domino Harvigo Sanctæ Hamburgensis Ecclesiæ Archi Episcopo cum Consilio & Favore tam Hamburgensis quam Bremensis Capituli, ordinavimus quoque ut quælibet prædictarum Ecclesiarum Episcopo decedente nullus Advocatus vel alia persona bona Episcopi præsumat invadere vel in Usus suos mancipare ne sacrilegium incurrat. Sed secundum Canones prima Pars pro Anima Episcopi Pauperibus distribuatur; Secunda in Usus Ecclesiæ; Tertia Successori Episcopi subsidio reservetur. Ut autem hæc nostra Constitutionis Pagina, tam rationabiliter ordinata, firma & inconvulsa in perpetuum maneat; Sigilli nostri Impressione signamus & Testium subscriptorum astipulatione roboramus,

mus, ſtatuentes ut bona Epiſcopi Fratrum Eccleſiæ & loci, nulla ſecularis vel Eccleſiaſtica Perſona præſumat invadere perturbare, & imminuere. Si autem Invaſor quilibet his commonitus reſipiſcere contemſerit, ſecundum Juſtitiam Seculi ex imperiali Auctoritate, perſona & bona ejus publicentur. Secundum Deum autem per Sententiam ſummi Pontificis Domini ADRIANI anathemate feriatur & cum iniquis & perditis depereat Amen. Hujus Rei Teſtes ſunt Evermodus Epiſcopus Razeburgenſis, Geroldus Lubicenſis Epiſcopus; Barno Zvirienſis Epiſcopus, Heardmannus, Verdenſis Epiſcopus, qui factum noſtrum banno ſuo roboraverunt. Marquardus de Luneburg, Bruriragus de Hullisheim. Bruno de Herſevelde, Abbates Theobaldus de Raceburg, Theodorius de Segenberg, Orbertus de Hammeburg Præpoſiti, Balduuius, Robertus, Daniel Raceburgenſis Canonici. David, Balduinus Capellani Ducis, Magiſter Hartvicus Curiæ Notarius. Rudolphus Hammenburgenſis Decanus. Laici teſtes ſunt iſti Henricus Comes de Raceburg & Bernhardus filius ſuus. Adolphus Comes de Schowenburg. Vollradus Comes de Dannenberge. Walterus de Berge, Gunceletius de Hagen, Hermannus Comes de Luchow, Ellbertus de Welepe, Lippoldus de Hertelberg, Jordanus Dapifer & Joſarius Frater ejus de Blanckenberg & alii quamplures Laici & Clerici. Datum in Luneburg Anno verbi incarnati milleſimo centeſimo quinquageſimo octavo, regnante, & in omnibus his conſentiente Friderico

glorioso Imperatore & Semper Augusto. Datum per manus Hartwigii notarii Curiæ Ducis.

De Terminis Episcopatus & aliis Libertatibus Anno cIↃ CLXVII.

HENRICUS Dei Gratia Bavariæ & Saxoniæ Dux omnibus in perpetuum cum a Domino vocatissimus ad Culmen honoris in quo sumus, quia per ejus gratiam, quantum ad humanæ sortis Excellentiam plus aliis possumus ad honorem Dei promovendum, plus aliis intendere debemus. Deo enim servire fideliter regnare est, & ibi fides inveniet Meritum ubi per operis ostensionem, humana Ratio præbet Experimenti Cooperante siquidem nobis & negotium nobiscum fideliter promovente Domino Hartwigo Hamburgensi Episcopo Terminos Episcopatus Razeburgensis ex omni parte distinximus præsente & nobis etiam consentiente Domino Hermanno Verdensi Episcopo diligenter præcavere volentes, ne novella Plantatio in suis Terminis aliquam inposterum patiatur injustæ Contradictionis Molestiam, cum de suis thesauris secure proferre potuerit nostræ Donationis & Monstrationis Paginam. Ad orientem Termini sunt Aqua quæ Wissemara dicitur, & sic supra versus Meridiem usque ad Aquam Stivinam, & abhuc supra usque in Aquam Lusnuniam & supra & infra ubi terra Briezanarum & Zverinensium in se disterminatur. Tota siquidem Terra Zvirinensium de Foro fuit Raceburgensis Episcopi, sed

sed quia propter paganorum barbariem sedem episcopalem quæ ab antiquo fuerat in Magnopoli de Permissione & Voluntate Domini Friderici Imperatoris in Zverin transtulimus pro terra Zverinensium consentientibus Episcopis Evermodo & Bernone terram Briezanorum Razeburgensi Episcopo in terminos recompensavimus ad meridiem vero distinximus ubi aque Tercuiza Zudam influit & regirat in Orientem usque ad Paludem, ubi eadem Tercviza sortitur Originem & sic directe usque in Eldenam ubi Terra Zverin & Wanzeburg inter se Terminos faciunt, & sic per Decursum Eldenæ in Albim usque quo Bilha Albim influxat. Ad Occidentem; Terminos facimus inter Razeburgensem & Lnbecensem Ecclesias paludem quæ Glindsborge dicitur & sic infra ad Aquilonem usque in Aquam Sticnixiam ultraque Wacnikiam in Aquam quæ fluvius Ducis dicitur usque quo mare interfluit & sic per littus maris usque ad Aquam Wissemaram supra vero in Aquas Grinave Beruxe Zevenze & Trutarem & sic in Bilnam & per Decursum Bilnæ usque Albim influit: Quicquid intra hos Terminos comprehenditur Episcopatui Razeburgensi assignamus & in omni jure & in dandis solvendisque Decimis Episcopo teneri & deberi præcipimus de quibus Raceburgensis Witteburgensis & Gadebucensis Provinciarum quartem Partem decimarum & Terram Bogtim dimidiam omnis Census & decimæ & cum omni jure in parte dimidia. Hanc Ecclesiæ Libertatem etiam addimus ut in omnibus ejusdem; Provinciæ Villis tam fundatis quam noviter fundandis duo tantum

Manſi qui Settinke vocantur libri ſemper ſint & absque gravamine, Reliquæ omnes Provinciæ intra hos Terminos comprehentæ in dandis & decimis ſoli Epiſcopo libere vacabunt & ſuis ſucceſſoribus. Damus etiam in Libertatem Eccleſiæ, ut quicunque de ſuis ſive in agris ſive in aliis Poſſeſſionibus aliqua conferre voluerit Eccleſiæ ex auctoritate & permiſſione Domini Friderici Imperatoris & noſtra liberam ei conferendi damus Poteſtatem. Hujus rei Teſtes ſunt Evermodus Razeburgenſis Epiſcopus, Conradus Lubecenſis Epiſcopus, Berno Zverinenſis Epiſcopus, Gerhardus Præpoſitus de Absburg, Odo Lubecenſium Decanus, Marquardus Abbas de Luneburg, Bernhard Comes de Razeburg, Adolphus Comes de Schowenburg, Volradus Comes de Dannenberg Henricus Comes Buzeburg, Luderus de Haſtorp Eilbertus de Welpe, Waltherus de Berge & alii plures tam Laici quam Clerici. Datum in Lüneburg anno Verbi incarnati MCLXVII.

Es wird dieſes Fürſtenthum gantz beſonders regieret, und hat keine Connection mit dem Hertzogthum Mecklenburg, geſtalt es ſeine eigene Regierung, Cantzeley, Conſiſtorium und beſondere Verfaſſung hat.

Wie die Biſchöfe auf einander gefolget.

1. St. *Ariſto*, kam von Jeruſalem, den Ertz-Biſchof Adelbert zu beſuchen, der ihn drauf A. 1058 zum Biſchof machte, und währete ſein Amt 8 Jahr lang bis in A. 1066.

Nach

Nach Ermordung des frommen König Gottschalcks 1066 ging dis Bischofthum nebst Oldenburg und Mecklenburg zu Grunde, und lag bis ins 82 oder 84ste Jahr wüste.

2. *Evermodus* ein Thumherr zu Magdeburg, ward von Ertz-Bischof Hartwig von Bremen in das verwüstete Land Ao. 1148 beruffen und ordiniret. Er hat den Præmonstratenser Orden nach den Regeln des H. Augustini unter seinen Brüdern eingeführet; Es waren aber die Præmonstratenser also genannt, gleich wäre ihnen von GOtt diese Art zu leben vor andern gegeben, den Weg zum Himmel zu weisen. Der Orden ist Ao. 1120 von Norberto, einem Lotthringischen Edelmann, hernach Ertz-Bischofen zu Magdeburg und ersten Primate in Germanien, nach der Regul des H. Augustini eingesetzt. In diesem Orden sind endlich diese Augustiner Domherren, Regulares und Exemti genannt, und hatten vor andern dis Privilegium, daß, wo ein Münchs-Collegium war, allda auch die junge Mädgen bey einander wohnen möchten. Bis endlich auf Zulassung des Pabsts Ao. 1497 sie die Reguln nicht mehr in Acht nehmen dürfften, und Canonici seculares oder weltliche Domherren genennet wurden. Er muste, weil ihm der Ertz-Bischof keine Einkünffte geben kunte, von Hertzog Heinrich dem Löwen Ao. 1154 das Lehn empfangen, der ihm nebst dem Bischof von Oldenburg und Schwerin jedem 300 Pflüge gab.

Graf Hinrich zu Ratzeburg hatte etliche Friesen gefangen, welche er oft heßlich zurichten ließ, vor diese bath der Bischof, wiewohl vergebens. Auf einen Oster-Tag warteten sie in ihren Ketten dem Gottesdienst ab. Der Bischof besprengete die Ketten mit Weyhwasser, und sagte: der HErr löset die Gefangenen. Alsbald sprangen die Ketten, welche man noch weiset, von einander, und die Gefangene setzten sich in Freyheit. Einsmahl war in Ditmarschen, wo sich dieser Evermodus aufhielte, ein Todtschlag geschehen, und wolte ein Verwandter des Erschlagenen den Thäter, auf ernstliches Ansuchen des Bischofs, doch dennoch nicht verzeihen, bekam derowegen, nicht durch den Stecken und Stab dieses Pastors, sondern durch des Bischofs Hand, dieser Unversöhnliche eine derbe Maulschelle, welche soviel ausrichtete / daß dieser dem Todtschläger willig und gerne die That verziehe. Er starb Ao. 1178 und saß 30 Jahr.

3. *Isfridus*, Probst zu Jerichow, hatte mit dem Hertzog Bernhard von Sachsen viel Streit, weil er ihm nicht, wie Henrich dem Löwen geschehen, schweren wolte; ob nun gleich die Stiffts-Leute gefangen genommen, und ihnen viel Geldes abgeschätzt worden, erhielte doch der Hertzog seinen Zweck nicht. Es hatte sein Diener einsmahl aus einem Brunnen, welcher noch gewiesen werden soll, Wasser geschöpffet, wie ers nun dem Bischoff brachte, war es Wein, er solte wieder Wasser holen / bekam aber wieder Wein, welches auch zum

drit-

dritten mahl geschahe. Er saß von Ao. 1178 bis 1204. 26 Jahr.

4. *Philippus.* Wie der vorige Bischof noch nicht begraben war, entstand schon ein Streit wegen der neuen Wahl, indem etliche den Probst Hinrich, einen bescheidenen und ehrwürdigen Mann, andere aber den Capellan des verstorbenen Bischofs, zu der erledigten Stelle begehrten, erwehlten derowegen den Grafen Adelbertum zum Schieds-Mann, der dem Philippo seine Stimme gab. Er saß von 1204 bis 1215. 11 Jahr.

5. *Henrich I.* war der vorgedachte Probst, welcher gut und wohl dem Stiffte vorstund von Ao. 1215 bis 1228. 13 Jahr.

6. *Lambertus*, war ein Thum-Herr aus Hamburg, welcher den Pabst so lange bath, bis er ihm zum Bischofsthum verhalff. Beym Einzug in der Kirche soll ihm eine übernatürliche Röthe, als wann er lichterloh brennte, im Gesichte gekommen seyn, er starb im Jahr 1228, da er erwehlet worden. Seine schlim in Materia und noch schlechter in Forma seyende Gedächtnis-Verse sind diese:

Ut lupus intravit, Canonicé non vocitatus
Paulo regnavit, morte præventus erat.

7. Gottschalck, zu dessen Zeiten starb Bernhard II. letzter Graf zu Ratzeburg, und fiel das Land an den Sächsischen Ascanischen Stamm.

8. *Petrus* saß von 1230 bis 1236. 6 Jahr.

9. *St. Ludolphus I.* von 1236 bis 1250. 14 Jahr. Wolte seinem Stifft nichts vergeben, stund des-

wegen von dem Churfürsten Alberto I. viel Verfolgung aus, den er doch im Bann that. Er stiftete das Kloster zu Rehn. Wie er einsmahls kranck war, soll ihm sein Vorfahr Evermodus in der Nacht einen Trunck præsentiret haben, davon er sofort gesund worden, wie er aber dennoch Ao. 1250 gestorben/ muß Evermodus sonst zu verrichten gehabt haben.

10. Fridrich bekam Ao. 1250 von dem Römischen König Richard die Regalia, und confirmirte das Kloster zu Sarrentien, so von den Grafen von Schwerin fundiret war.

Saß von Ao. 1250 bis 1256. 6 Jahr.

11. *Ulrich* von Blücher, einer vom Adel, dem sollen die Hertzog von Sachsen Albrecht und Johannes in Ao. 1271 das Jus Advocatiæ, welches sie zu haben vorgaben / vor 2300 Marck verkaufft haben. Er theilete den Armen von seinem Korn-Boden reichlich aus/weil theure Zeit das Land sehr drückte. Wie die weg, kamen andere und wolten auch was haben, weil nun der Kornschreiber meinete, es wäre kein Korn mehr auf den Boden, wies er sie ab, ihme ward aber vom Bischofe befohlen, den Boden nochmahl aufzuschliessen, weil ja noch einige Körner darauf liegen würden. Der Mann that solches, und fand durch ein Göttliches Wunderwerck den gantzen Boden mit Korn und Mehl angefüllet.

Er saß von 1256 bis 1283. 27 Jahr.

12. *Conradus*, war schon ziemlich alt, wie er zum Bi-

schof-

schofthum kam, und lebte noch eine geraume Zeit. Ihme wurden von Alberto dem II. Hertzogen zu Sachsen Kayſers Rudolphi Commiſſario die Regalien gegeben.

Er ſaß von 1271 bis 1291. 20 Jahr.

13 *Hermannus* von Blücher des eilften Biſchofs Bruder. Man hätte ihn fort nach dem Bruder zum Biſchof erwehlet, wanns ſein Bruder nicht ſelbſt abgewehret, damit es nicht den Schein hätte, daß das Biſchofthum erblich werden ſolte.

Er ſaß von 1291 bis 1309. 18 Jahr.

14. *Marquardus Jeſewen.* Hertzog Hinrich der Löw von Mecklenburg / gab ihm aus dem Amte Gadebuſch die Dörffer Falckenhagen und Roſenitz, auch das Jus Patronatus über die Pfarre St. Nicolai in Wismar und 2 Schulen, nachdem er von dem Bann loßgeſprochen worden Ao. 1323 bey des Biſchofs Zeiten nahm das Schwelgen ſehr Ueberhand, und folgte ein Göttlicher Unſeegen, das Stifft gerieth darüber in groſſe Armuth, es hatten die Dohm-Herren nicht ſo viel Einkommen davon ſie leben kunten, und muſte einer hie der andere dort ſeinen Auffenthalt ſuchen, ſaß von Anno 1309 bis 1333, 26 Jahr.

15. *Wobtodus* oder *Wokradus* von Dorne führete zu Mechow das Fürſtl. Haus von Steinen auf, und iſt zu ſeiner Zeit zu Wittenburg eine Hoſtie in Blut verwandelt, ſaß von 1335 bis 1355. 20 Jahr.

16. *Otto* von Gronowen ſaß von Anno 1355 bis 1356, 1 Jahr.

17.

17. *Wipertus* Blücher war, wie er erwehlet ward, ein junger Mensch, zog der Dispensation wegen, selber nach Rom, fand aber, beym Pabste, bey welchem er zur Audientz war/ wenig Affection. Er war die Nacht darauf grau worden, und erschien in solcher Positur des andern Tags beym Pabst, welcher meinte, GOtt hätte ihn dazu destiniret. Er bauete viel an dem Schloß zu Schöneberg, und hatte viel Streit mit den Parckentinen und einigen Holsteinischen Edelleuten, saß von 1356 bis 1367. 11 Jahr.

18 *Henricus* von Wittorpe hatte Gelegenheit sich beym Kayser Carl IV. zu insinuiren, als derselbe Anno 1375 nach Lübeck kam/ empfing Ao. 1377 das Schloß Stove von Detleff Gronov vor andern Güteru, und ließ es wohl erbauen/ saß von 1367 bis 1388. 22 Jahr.

19. *Gerhardus* von 1388 bis 1395. 7 Jahr.

20. *Detlevus* von Parckentien bekam das Jus Patronatus der Kirchen zu St. Jürgen in Wißmar vom König Albrecht von Schweden, nachdem er von der Dänischen Gefängnis befreyet worden. Seine Ausgabe war grösser wie die Einnahme, bereicherte vornehmlich seine Vettern und Anverwandten, und kam die Ratzeburgische Kirche durch ihn in grosse Schulden-Last, saß von 1395 bis 1419 24 Jahr.

21. *Johannes I.* mit dem Zunahmen Trempe, war zwar von gemeinen Leuten gebohren, stund dem Stiffte aber wohl vor, und lösete das meiste wieder ein, was

was sein verthunlicher Vorfahr an Kirchen-Ornat, Gütern und Kleinodien versetzt hatte, saß von 1419 bis 1431. 12 Jahr.

22. *Perdamus* von der Knesebeck empfing die Regalien vom Kayser Albrecht, saß von 1431 bis 1440. 9 Jahr.

23. *Johannes II.* von 1440 bis 1454. 14 Jahr, war aus Wißmar gebürtig, lud die Hertzoge von Sachsen bisweilen zu sich, daraus machten sie das Recht der Abläger.

24. *Johannes III.* aus Wittenburg, lud die Hertzoge von Mecklenburg, in Hoffnung von ihnen Schutz zu haben, zu sich, saß von Ao. 1454. bis . .

25. *Ludolphus* aus Möln lebte Ao. 1462.

26. *Johannes IV.* mit dem Zunahmen Stalkoper / aus Wißmar, hatte eine Frau und war ein Medicus, weil er aber die Last des Ehestandes nicht tragen kunte, indem er entweder eine böse Sieben hatte, oder nicht so viel verdienen kunte, als der Ausgaben waren, wiewohl einige meinen er hätte den Lapidem Philosophorum gehabt, sonderte er sich von der Frauen, ward ein Geistlicher und endlich allhie Bischof, ward gezwungen Hertzog Johann von Sachsen-Lauenburg sein Schloß Stove abzutreten, bekam es aber hernach wieder, saß von . . bis 1477.

27. *Johannes* von Parckentien, ward von seinem Vorweser um zu studieren nach Perusia in Italien gesandt. Im Anfange seiner Erwählung hat er etwas zu frey und verthunlich gelebet. Er bekam

mit

mit Hertzog Johann von Lauenburg Streit und nam Hertzog Magnum von Mecklenburg zu seinen Beschützer an/ welchem er nach Rom/ wegen der Stiffts-Kirche zu St. Jacob in Rostock auf eigene Kosten Gesellschafft leistete und vom Pabst zu Executorn seines Befehles ernennet ward. Unter diesem Johanne haben die Dom-Herren ihren Münchs-Habit, welchen der Bischof Evermodus ihnen beygelegt, verändert. Dann da die gebohrne von Adel, so von vermögenden und reichen Häusern waren, vor solchen altväterischen Habit einen Abscheu trugen, und deswegen offters die Zahl der Dohm-Herren von Caplanen und Schulmeistern von geringer Abkunfft, muste ersetzet werden, ließ Albertus Macus, der Prior, aus guter Meinung, die Kleider ändern, die Kirche mit tüchtigen, vermögenden, adelichen und andern gelehrten und ansehnlichen Personen besetzen, und brachte dadurch zuwege, daß die Stiffts-Güter, welche sonst von benachbarten Edelleuten angezwacket wurden, desto besser konten verthädiget werden. Derohalben wurden durch Beförderung Henrici, Cantzlers des Hertzogen von Nieder-Sachsen, des nach ihm folgenden Bischofs, und Beyfall Hertzogs Magni, aus München seculares Canonici und Albertus selbst aus einem Prior zum Dechanten erwählet, welchem Exempel die Bischofthümer Havelberg und Brandenburg gefolget. Dieses stellete in einer offenen Schrift Hertzog Magnus zu Lauenburg wieder den folgenden

den Bischof vor, davon bey seinem Lebens-Lauff ein mehrers. Es stehen aber die Dom-Herren nicht unter einem Abt wie die Münche, sondern unter einem Bischof. Dann die Collegia der Dom-Herren sind keine Münchs- sondern Geistlicher Leute (Clericorum) und Prediger (Presbyrorum) Zusammenkünffte, die dem Predig-Amt der Kirchen einverleibet, nach gewissen Regul lebten, und vornemlich in den Kirchen sungen. Dahero sie annoch Chor-Herren genannt werden. Daß aber vor diesem solche Collegia im Anfange Schulen gewesen, beweiset sehr wohl Hospianus libr. IV. de Orig. Mon. c. 22. Den Ursprung dieser Canonicorum betreffend, so will Thomas Aquinas solchen von den Aposteln her, andere vom Pabst Urbano I der Ao. 230 gelebet, noch andere vom Augustino, dem sie ihre Reguln zuschreiben, herleiten. Diese Reguln sind, weil sie nach der Zeit sich den Wollüsten ergeben, nach gerade in Abnehmen kommen, und sind in Ao. 997. Seculares oder Weltliche, sowohl dem Nahmen als der That nach genannt worden, die übrigen welche noch die Reguln observirten, behielten den Nahmen der Canonicorum regularium.

Er saß von Ao. 1477. bis 1510. 33 Jahr.

28. *Henricus III.* mit dem Zunahmen Bergmeyer, von geringen Leuten aus Hamburg gebohren, war erstlich ein Schreiber, avancirte aber durch die Feder immer weiter, bis er endlich durch seine Tugend und grossen Fleiß in seinen Verrichtungen, Herzog

tzog Magni zu Lauenburg Cantzler, und folgends Bischof zu Ratzeburg worden. Es wolte ihm Hertzog Magnus sein voriger Herr vor seinen Vasallen und keinen Reichsfürsten erkennen, rückte ihm seinen und der vorigen Dom-Herren geringe Abkunfft vor, verlangte vom Stiffte den Landboden und andere Contributiones; er antwortete aber darauf/ daß Hertzog Hinrich der Löw von Sachsen und Bayern das Bischofthum Ratzeburg in Slavia Transalbina von den Gütern des Römischen Reichs, mit Consens des Kaysers Friedrichs des ersten, aufgerichtet und fundiret hätte, daß er sie mit 300 Pflügen und einem gewissen Lande *Boitin* genannt, begabet, von allen Oneribus, Exactionen oder Anspruch zu ewigen Zeiten befreyet, ihnen auch gewisse Grentzen gesetzt, alles mehrern Innhalts ihres Fundation-Briefes, brachte solches auch sowohl beym Kayserlichen als Päbstlichen Hofe vor, erlangte auch daher von beeden Höfen ein Inderdict und Reichs-Bann wider den Hertzog, welcher eine Schrifft ausgehen ließ, sich über das angethane Unrecht beklagte, auch sehr bath, daß die Fürsten der Verwegenheit des Bischofs in der Execution nicht hülffliche Hand leisten möchten, ließ indessen sich verlauten, daß er sich zum Vergleich gerne verstehen wolte, derowegen dann die Capittelstube beym Steinthor aufm Thum, jetzt die Cantzeley genannt, zum Ort der Zusammenkunfft bestimmet ward. Sobald nun Ao. 1517. im Martio der Bischof in seiner Curia

ria oder Bischöflichen Hause bey der Fehre, hernach die Müntze genannt, und die Dom-Herren in der Capittelsstube ankamen, ließ der Hertzog selbige fort mit Wachten besetzen und zwang sie einen Vergleich zu unterschreiben, darin sie ihn und das Haus Sachsen-Lauenburg vor ihren souverainen Herrn erkennen musten. Es retirirten sich aber hernach die Dom-Herren bald nach Lübeck, klagten gehöriger Orten, daß es vi & metu von ihnen erzwungen, erhielten auch so viel, daß der Vergleich wieder heraus gegeben, und verbrannt werden muste.

Saß von 1510 bis 1524.

29. *Georg* von Blumenthal, ein Edelmann aus der Priegnitz und beeder Rechten Doctor, ward 1520 zum Bischoff zu Havelberg erwählet, kunte sich aber dabey nicht schützen, ward bald darauf Bischoff zu Lebus in der Mittelmarck bey Franckfurth an der Oder, und auch zu Ratzeburg, saß von Anno 1524 bis 1551. 27 Jahr.

30. *Christoph* von der Schulenburg. Ao. 1552. führte Volrath, Graf von Mansfeldt, von Hertzog Frantz zu Lauenburg erbethen, sein Volck nach Ratzeburg, allwo er der Dohm-Herren Häuser und die schöne Dohm-Kirche spoliirte, alle silberne und guldene Gefässe, auch die Glocken vom Thurme, die Dohm-Herren, so viel

derer nicht entflohen waren, gefangen, und das Collegium um 4000 Joachims-Thaler in Strafe nahm, daß sie die übrigen Dörffer vor Plündern und Brand befreyeten, dann viele hatten schon vorher herhalten müssen. Er eroberte Stove und gab es Hertzog Frantzen über. Die Ursache war, weil das Capittel diesen 30sten Bischoff erwählet, und seinen Printzen Magnum, einen unruhigen und hitzigen Kopf, seines Bittens ungeachtet, vorbey gangen. Es hatte dieser Bischoff Lust sich zu vermählen, und weil man damahlen von keinen beweibten Bischöfen wuste, danckte er ab, saß von Ao. 1551 bis 1554. 3 Jahr.

31. *Christoph II.* Hertzog zu Mecklenburg, ward Lutherisch, und führte diese Lehre auch 1566 in der Thum-Kirche ein, ward 1556 Coadjutor zu Riga, darüber aber 1557 gefangen genommen. Wie er 1562, nach Absterben des Ertz-Bischoffs Wilhelms. Possession vom Ertzstifft Riga nehmen wolte, ward er abermahl gefangen und muste in Pohlen zu Rava 5 Jahr in Hafft sitzen, hatte sich zweymahl vermählet, starb aber dennoch ohne Erben, saß von Ao 1554 bis 1592. 38 Jahr.

30. *Carl*, des vorigen Bischoffs Hr. Bruder, starb ohne Gemalin, saß von 1592 bis 1610.

Was

Was von diesen beeden Mecklenburgischen Fürsten weiter zu melden, wird in der Historie von den Fürsten zu Mecklenburg vorkommen.

Nach diesem Bischoff Carl haben die Mecklenburgische Hertzoge die Stiffter Schwerin und Ratzeburg ohne Bischoffs-Titul administriret. Die Hertzoge wurden aber von Land und Leuten gejagt, doch 1635 im Pragischen Frieden wieder restituiret. Die Stiffter wurden im Westphälischen Frieden secularisiret, und Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin, zur Satisfaction vor Wißmar, als 2 besondere Fürstenthümer, mit Sitz- und Stimme auf den Reichs-Tagen erblich abgetreten, und dürffte nach Absterben eines Thum-Herrn kein neuer erwählet werden.

Weil auch Hertzog Gustaph Adolph von Güstrau ein Recht am Stiffte Ratzeburg hatte, indem er währenden Krieges zum Administratoren desselben designiret worden, als muste er im Westphälischen Frieden sich alles Anspruchs darauf begeben und zwey Thum-Herren-Stellen, eine zu Magdeburg, die andere zu Halberstadt, davor acceptiren.

In dem letzten Vergleich des Mecklenburgischen Hauses Anno 1701. ist oberwehntermassen dem Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz das Ratzeburgische Fürstenthum cum Voto, Sessione & omni Jure Principum ertheilet worden.

V. Die Grafschafft Schwerin

Gräntzet gegen Norden an das Hertzogthum Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, gegen Osten an das Fürstenthum Wenden, gegen Süden ebenfals an Wenden und das Lüneburgische, gegen Westen an das Sachsen-Lauenburgische. Die Länge ist ohngefehr 11 Meilen, die Breite aber 5, 4 auch 3 Meilen. Es hat solche in sich:

1. Schwerin / eine schöne Stadt / worin die Thum- und Schelffe-nunmehro Neustädter-Kirche, nebst dem Schlosse, welches nicht uneben und mit einem schönen Walle, Mauer und Stücken versehen, liegt an dem Schwerinischen See ohnweit dem Hertzogthum Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, war erstlich der Grafen von Schwerin und nachher der ältesten regierenden Hertzoge Sitz und Residentz.

2. Boitzenburg / am Fluß Beytze, nahe bey der Elbe / eine Stadt, welche vordem ein Schloß gehabt, hat einen austräglichen Zoll von der Elbe / dem Hertzog zustehend.

3. Wittenburg / Schloß und Stadt, auch ehemahlige Residentz einiger Schwerinischen Grafen.

4. Criwitz und Hagenau sind mäßige Städte.

Nachdem Hinrich der Löwe zu Sachsen und Bayern

ern, Nicolotum Butue Sohn, überwunden, errichtete er Anno 1158 und 60 die Grafschafft, und gab sie einem Ritter Guncelino von Bartensleben zur Lehn. Nach 200 Jahren wolten die neuen Reichs-Fürsten Albrecht und Johann vom Grafen Otto von Schwerin zum wenigsten die Huldigung haben. Graf Ottonis Tochter Richsal oder Richardis heyrathete hernach Hertzog Albertum zu Mecklenburg, folgends König von Schweden, kam also (weil kein männlicher Erbe von ihm verhanden) der Titel und die Grafschafft Anno 1360 an Mecklenburg.

Es war auch in dem zwischen denen Hertzogen und dem letzten Grafen Anno 1357 errichteten Friedens-Schluß, welcher beym Latomo ad d. A. zu lesen, also verabredet. Zwar hatte Graf Otto noch einen Bruder, welcher Johann Otto, Graf von Teklenburg, hieß; allein derselbe ward wegen seiner Anforderungen mit Gelde abgefunden, wovon der Vergleich beym Latomo ad d. A. zu lesen add. Lindenberg in Chron. Rost. L. 2 C. 10. Zu dieser Grafschafft gehörete vor Alters das Land Danneberg, welches der Graf Guncelinus der III. dem Hertzog Alberto zu Braunschweig Anno 1240 Jure belli abgewonnen, auch viele Jahre mit seinen Successoren besessen. vid. Lat. ad d. a. Hederich in Chron. Sverin. ad. d. A. gestalt denn Graf Heinrich von Schwerin den König von Dennemarck zu Danneberg gefangen gehalten, wie die historische Zeugnisse apud Pfeffing. ad Vitr. Tom. II. p. 502 erweisen. Wie denn auch Anno

1279 diesem Graf Heinrichen Lauenburg und Hiza-ker abgetreten worden / wie Conradus Botho in Chron. picturato Brunsv. ap. Leibnitz in S. R. B. T. III. p. 361 berichtet.

Die Stamm-Tafel der Grafen, von denen man was erfahren können, ist diese:

Guncelinus der erste Graf Anno 1160 oder 1158 vid. No. 1.

Hinrich. I vid N. 2. — Guncel. III. N. 3.

Guncelin II. erbauet aus den Steinhauffen der Stadt Mecklenburg die in Abnehmen gekommene Stadt Wißmar Ao. 1238.

Fridrich Bischoff zu Schwerin von Ao. 1227 bis 1229.

Nicolaus Guncelin. IV. Johannes I. Helmoldus. N. 4.

Guncelin V. Henr. III. Nicol. — Henric. II.

Otto mit der Rose † 1360

Johann II. Graf von Tecklenburg N. 5.

Richardis vermählt Alberto II. König von Schweden. N. 6.

No. 1.

No. 1 Ao. 1162 machte Hertzog Hinrich der Löw diesen Guncelin nebst einer dahin eingelegten Besatzung zum Commendanten in dem Schlosse Schwerin. Ao. 1164 kam er Pribislai Völckern zuvor, welche sich in Ilow werffen wolten, erhielte die Stadt, führte sich auch in Schlachten und Belagerungen wohl auf, weswegen er zum Grafen gemacht worden.

No. 2. Hinrich der erste reisete ins gelobte Land, und brachte in der Rückkehr ein Stück von Christi Blut in Jaspis gefasset. Solches verehrete er dem Schwerinischen Dom Anno 1222, und geschahen nach diesem vermeinten Blute Christi viele Walfahrten. Er nahm den sonst löblichen König Woldemar II. aus Dennemarck auf der kleinen Insul Lyö gegen Süden von Fühnen gelegen Ao. 1223, wie seine Leute truncken waren und schlieffen, aus seinem Zelte, knebelte ihm den Mund zu, und führte ihn bey durchstehenden Winde mit einem Fahrzeuge davon, und hielte ihn zu Schwerin, andere sagen zu Danneberg, 4 Jahr gefangen, bis er sich mit 54000 Marck Löthiges Silber ranzioniret / und sich nicht zu rächen versprochen, erschlug ihn endlich, wie er die Zusage brach in der Schlacht bey Bornhövet A. 1227 und nahm den jungen Hrn. Ottonem, Hertzog von Braunschweig, in der Schlacht gefangen, und verwahrte ihn zu Schwerin. Dann fundirte er Ao. 1238 die Capelle auf der Schelfe, welche von Hertzog Fri-

drich Wilhelm herunter genommen, und davon die Neustäter Kirche gebauet worden.

No, 3 *Guneelinus III.* bekam 1240 die Stadt Tanneberg, jetzt Danneberg genannt, sie wurde ihm aber nebst einem Theil von seiner Grafschafft wieder genommen.

No. 4. *Johannes* hatte seine Residentz zu Wittenburg, und starb daselbst.

No. 5 *Johannes II.* verkauffte nach langwierigen Streit die Grafschafft an Mecklenburg.

No. 6. Durch diese Richardis ist die Grafschafft an Mecklenburg kommen.

VI. Die Herrschafft Rostock.

Stößt gegen Norden an die Ost-See, gegen Osten an Vor-Pommern gegen den Darß, Tribbesees, Neringen und Demmin, gegen Süden bey Nienkalen, Teterau und Bützow an das Fürstenthum Wenden, gegen Westen an das Bischofthum Schwerin und Hertzogthum Mecklenburg. Es begreifft in sich:

1. Rostock/ eine schöne grosse Stadt an der Warnau, von da ab dieselbe schiffbahr, treibt grosse Handlung, und hat eine Universität.
2. Ribnitz, ein adelich Jungfern Kloster nach der Pommerschen Gräntze bey Damgarten am Flusse Reckenitz.
3. Sült/ ein Städtlein, wo Saltz gesotten werden soll, auch an der Reckenitz von Ribnitz Süd- zu Osten.
4. Gnoyen, weiter nach Süden, ein klein Städtlein.
5. Lage/ von da nach Westen.
6. Teßin/ von dannen nach Nord-Osten.

7. Schwarn, eine Stadt und Amthaus zwischen Rostock und Güstrow an der Warnau.
8. Dobberan/ ein gewesenes Kloster, nunmehro Amthaus und schöne Kirche.

Es hat diese Herrschafft ohngefehr in der Länge 6, und in der Breite 6 Meilen.

Burewini Sohns Sohn, Nicolotus, verlobte sich an Marggraf Albrechts zu Brandenburg Tochter, ließ sie aber sitzen. Wie ihn nun der Schwieger-Vater verfolgte, begab er sich aus Furcht in Dänischen Schutz, und machte sein Land, nemlich die Herrschafft Rostock, zu einem Dänischen Lehn; wiewohl Mareschallus in Annal. Herul, Lib. 4. C. 3 berichtet, daß durch Bosheit des Rostockschen Raths und eines Ministri Molken genannt, wider Willen ihres Landes Herren solche Uebergabe geschehen sey. Der König Erich von Dennemarck trat schon dem Fürsten Henrico Leoni wegen der wider seine Rebellen ihm geleisteten Assistence die Herrschafft Rostock ab præter Varnæmunde præsidium, quod communi Jure cum Marchione & Leone sibi cupiebat reservari, wie Lindenberg in Chron. Rost. Lib. 2 C. 9 erzehlet. Allein Henricus Leo, Fürst zu Mecklenburg, nahm Warnemünde weg, und entstunden daraus viele Irrungen, bis des Erichs Bruder König Christoph zur Regierung kam, qui Leoni in damnorum illatorum recompensationem cum toto Dominio Rostochiensi Jure hæreditario possidendum permisit & litteris confirmavit. Lindenberg l. c. also gab ihr König

Christoff die alte Freyheit wieder und erließ die Lehns-Pflicht an Henrich den Löwen, Hertzogen zu Mecklenburg, wegen Abtrag ihrer bisher gehabten Feindseligkeit, und darauf ist der Titul mit eingerückt.

VII. Die Herrschafft Stargard.

Schiesst von Süd-Westen nach Nord-Osten, ist lang 9, breit aber, nach Nord-Osten 3½, nach Süd-Westen 2½ Meilen. Sie hat nach Nord-Westen das Fürstenthum Wenden und Pommern, nach Norden Pommern, nach Osten, nach Süd-Osten und Süden, auch nach Westen die Marck Brandenburg.

Die dahin gehörige Oerter sind:

1. Strelitz, die Residentz des 2ten regierenden Herrn von Mecklenburg, liegt an einem See, welcher eine ziemliche Krümme hat, nach der Wester-Seite des Landes.
2. Neu-Brandenburg/ ungefehr 4 Meilen davon nach Nord-Ost, soll eine ziemliche Stadt seyn.
3. Alt-Stargard/ von da nach Süden mit einem Fürstl. Schloß.
4. Nemerow, gegen Westen.
5. Mirow/ viel weiter gegen Süd-Westen, beede vordeme den Johanniter-Rittern zuständig, letzteres ist bisweilen einem appanagirten Herrn zur Residentz verliehen.
6. Feldberg, von da gegen Osten an einem schönen See.

7.

7. Fredeland, gantz oben an der Nord-Seite gegen Pommern.
8 Waldeck.
9. Fürstenberg Es hatten die Herren Hertzoge Johannes und Albertus vom Kayser Carl dem IVten die Befugniß erhalten, eine Grafschafft anzurichten. Sie richteten demnach die Grafschafft Fürstenberg Ao. 1349 auf, und beliehen damit einen Otto von Dewitz, welcher in solcher Absicht von Kayser Carl dem IVten in den Grafen-Stand erhoben worden. Zwar meinet der Hr. Pfeffinger ad Vitr, Tom. III. aus diesem Exempel zu behaupten, daß die Heetzoge von Mecklenburg das Recht erhalten hätten, Grafen zu machen. Allein ich glaube, daß diese Befugniß nur auf die Erection der Grafschafft gegangen, der Kayser aber selbst die Standes Erhöhung dem Otto von Dewitz habe angedeyen lassen. Ich schliesse solches aus einem Diplomate Ottonis de Ao. 1353 feria sexta proxima ante Epiphaniam. Allwo es heisset: Nos Otto Dei & *Imperiali* Gratia Cömes de Vorstenbache. Wäre nun dieser Otto von denen Hertzogen zum Grafen creiret; so würde er solche Erhebung dem Kayser nicht haben zuschreiben können. Wie es im übrigen mit der Anrichtung dieser Grafschafft zugegangen/ welche Oertee dazu geleget worden, und welchergestalt dieselbe wieder eingegangen, solches erzehlet Chemnitius in Chronico Magno MSto in Vita Alberti II. folgendergestalt: Es hatten im vorigen (1348) Jahr zu Prage, *Albrecht* und *Johann* Ge-

Gebrüdere zu Mecklenburg Hertzogen / nachdem sie vom Römischen Könige *Carolo IV.* zu Hertzogen und Fürsten des Reichs erhoben worden / bey der Römischen Königl Majest. erhalten / daß sie in ihren Landen eine Grafschafft *erigiren* / und selbige jemand ihrer Unterthanen verleihen möchten. Darauf haben in diesem 1349ten Jahre am Tage *Pauli* Bekehrung zu Neu-Brandenburg obbemeldte beyde Herren die Grafschafft Fürstenberg aufgerichtet und Fürstenberg / Haus / Stadt und Land mit der Mannschafft / Strelitz Haus und Dorff; Arnsberg Haus / Stadt und Land mit der Mannschafft; Kanow Hof und Dorff; Wustrow. Drosedow. Zienow. Baudeckendorff. Hervorthagen. Hof und Dorff Koeblicke. Glienecke. Rossow. Alle Dörffer. *Item* 19 Pfund Geldes im Dorffe Grunow und 20 Pfund Geldes Brandenburgischer Wehrung zu Petersdorff sammt aller Beede in denselben Dörffern sowohl die Beede zu Holstendorff und Lindow gelegt / und damit ihren lieben getreuen *Otto* von *Delwitz* und seine Männliche Leibes Lehns-Erben belehnet und ihn zum Grafen erhoben. Weil aber der Graf *Jacob* zu Fürstenberg mit seinem Bruder *Gerhardten* und Vettern von *Dewitz*, *Bogislav* und *Wertislaf* Gebrüdere Hertzogen zu Pommern (unter welchen sie das Land Dahnensen oder Daber besassen) wieder den Hertzog von Mecklenburg *Albertum* (welcher

mit

mit jenen wegen der Landes-Gräntze Krieg führete) beystund / wurde *A.* 1369. diese Grafschafft *ob commissum Crimen Feloniæ* wieder eingezogen.

Diese Herrschafft hat Beatrix, Marggraf Albrechts zu Brandenburg Tochter, Henrich des Löwen zu Mecklenburg Gemahlin, ihrem Ehe-Herren zugebracht, wiewohl er solche mit dem Schwerdt behaupten müssen. Dieser Hertzog hatte 2 Söhne, Johann und Albrecht, wovon der 2te Mecklenburg, der erstere Stargard mit den Zubehörungen gehabt, doch andere halten Albertum vor den erst- und Johannem vor den letztgebohrnen. Johannis Linie gieng Anno 1471 mit Ulrico aus. Alberti Linie aber floriret bis am heutigen Tage, und fiel der Stargardische Theil an derselben. Albrecht muste zwar wegen dieser Herrschafft mit Ludwig dem Römer, Churfürsten zu Brandenburg, Krieg führen, die Sache aber ward beygelegt, indem Ludwig das Fräulein Ingeburg, Alberti Tochter, zur Gemahlin erwählete.

Das übrige, so hiebey vorkommt, ist schon oben bemercket worden. Inzwischen ist zu erinnern, daß diese Herrschafft einen Theil des Ducatus Mecklenburgici mit ausmache, gestalt auch die Unterthanen derselben in einer Communion mit denen übrigen stehen und gleiche Jura geniessen.

Ausser den beyden Bißthümern, welche, wie oben gezeiget worden, ihre besondere Regierungs-Verfassung haben, sind die übrigen Lande unter einer Regierungs-Verfassung gestanden. Die Hertzoge theileten sich zwar das Land quoad reditus domaniales, aber die

Aus-

Ausübung der hohen Regalien, der Jurisdiction blieb in Communione, gestalt sie auch das Corpus provinciale, welches die Theilungen sehr sorgfältig verhütete, pro indiviso regierten. Zwar theilten die Landes-Herren A. 1621 auch die Mecklenburgische Lande sowohl quoad domanialia, als auch quoad Regalia & jurisdictionalia und bekam jeder sein Antheil an Aemter, Noblesse und Städte unter seiner besondern Herrschafft, doch blieben das Hof-Gericht, das Consistorium, das Contributions-Wesen, die Land-Täge, die Bündnismachung und die Regierung über die beyde Städte Wismar und Rostock noch in Communione, und konte darin ein Landes-Herr ohne dem andern einseitig nichts befehlen. Nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs und Errichtung des Vergleichs von Anno 1701. bekam unter andern von dem eigentlichen Ducatu Meklenburgico Hertzog Adolph Friedrich II. und seine Successores das Land Stargard sowohl quoad Domanialia als jurisdictionalia privative, und fiel also in den übrigen die Communion in der Regierung weg, wiewol es nochhee ratione Condominii unter diesen beyden Häusern viele Zwistigkeiten gegeben hat, indem das Haus Strelitz solches prætendiret, hingegen das Haus Schwerin in Ansehung des Stargardschen Creyses solches behauptet haben, wovon anderwerts zu reden seyn wird, und der Hamburgische Vergleich hauptsächlich handelt, als worin die Gräntzen der Communion hin und wieder gesetzet sind, wiewohl derselbe auch noch verschiedene Puncte unentschieden lässet, welche folglich eines besondern Vergleichs bedürfen.

Ausser diesen erzählten Provintzen und Landen haben vor

vor diesen, wie die Historie dieses Landes zeiget, noch einige andere Oerter, Provintzen und Länder die Vorfahren derer Durchlauchtigsten Herren Hertzoge an sich gebracht, die aber nachher wieder von dem Hause abgekommen sind. Ich habe oben schon erinnert, daß Albertus Ursus von Pribislao das Land Brandenburg geschenckt erhalten habe: eben dieser Pribislaus hat auch die Herrschafft Koßin inne gehabt, welche er aber seinem Bruder Nicoloto III. geschencket. Canutus II. ein Sohn dieses Pribislai, hat die Insul Fühnen besessen, auf welcher er die Stadt Nieburg erbauet. Hertzog Henricus Leo von Mecklenburg und Johannes IX. Herr von Werle hat die Insul Rügen von dem König Christoph von Dännemarck zu Lehn erhalten, und die Herrschafften Barth, Tribesees (a) Loitz und Grim denen Pommerschen abgenommen. Zu dieser Zeit hat auch das nahe bey Witstock gelegene Amt Goldbek nach Mecklenburg gehöret. Johannes der XI. Herr von Werle hat vom Könige von Dännemarck das Land Falster, Laland und Moen erhalten, und obige beyde Herren haben die Insul Rügen vor 3100 Marck Silbers on die Hertzoge in Pommern verkauft und loco Cautionis die obbemeldte weggenommene Städte so lange behalten, bis die Zahlung geschehen. Henricus Leo, Herr von Mecklenburg, hat, vermöge eines mit dem Marggrafen von Brandenburg getroffenen Vergleichs A.C. 1319 die Städte Prentzlow, Pasewalk, Templin und Lichen, auch

(a) Vorhin nemlich A. 1261. sind diese Orte von Hertzogen Johann und Albrecht zu Sachsen mit Consens ihrer Mutter Fr. Helenen, der Kirche zu Schwerin geschencket worden, wie Latomus l. c. ad d. a. berichtet.

auch die Häuser Wredenhagen und Eldenburg erhalten. Daß auch der Zeit das Kloster Himmelport zu Mecklenb. und in specie zum Stargardschen Kreyse gehöret, erhellet gantz deutlich ex Diplomate Donationis Principis Henrici Leonis in ædificationem Monasterii, quod vulgo dicitur Himmelport de dato Neubr. 16 Cal. Octobr. 1305. Der Hertzog Albertus II von Mecklenburg, hat vom Könige in Schweden zum Braut-Schatz die Vestung Schawer und Falsterbode nebst dem Kirchspiel Fuelsacken empfangen. Eben dieser Albertus ist Ao. 1373. vom Wenceslao mit dem Lande Prignitz und denen darin gelegenen Städten beliehen worden, welche Beleihung Kayser Carl der IV. confirmiret. Auch hat dieser Hertzog mit denen Herrn von Werle den Damgardschen District und die Herrschafft Barth unter seiner Bothmäßigkeit gehabt, vid. Schwartz in Histor. fin. Rugiæ p. 185. gestalt diese beyde Orthe sogar in dem Diplomate Erect. Ducatus Meklenb. expresse zum Hertzogthum Mecklenb. mit benennet werden, vide supra. Hertzog Albrecht der III. als er dem Könige Erico von Schweden mit seinen Troupen beystunde, wurde A.C. 1358. von ermeldtem Könige mit dem Fürstenthum Süder-Halland und denen Herrschafften Biergehered und Voridisbeheret beliehen, zu gleicher Zeit haben die Hertzoge von Mecklenburg die Herrschafft Putlitz, womit der Bischoff und Capittul zu Havelberg A. 1354. Hertzog Albrecht belehnet haben, besessen, welche sie nachher Hans Jansen zu Putlitz A. C. 1409. zu Lehn gegeben, von welchen allen Chemnitius in Chron. MSto mit mehrern Nachricht gegeben

Cap. XXX.

Cap. XXX.

Von dem Justitz-Wesen und denen Gerichten des Landes-Mecklenburg.

§. 1.

Der Ursprung der hohen Gerichte in Mecklenburg ist in dem XVI. Seculo zu suchen. Im XV. Seculo und vorhin hatte es mit dem Justice-Wesen in Mecklenburg ein schlechtes Ansehen. Die Befehdungen und privata bella waren im vollen Schwange. Wenn es weit kam, so setzten die Hertzoge gewisse Tageleistungen an, worauf aber nicht via processus, sondern vielmehr per transactiones die Zwistigkeiten beygeleget wurden.

§. 2.

Nach Anno 1480. findet man hievon ein klares Exempel wovon uns Latomus ad d. a. Nachricht giebet: Es hatte ein gewisser Edelmann Ihlenfeld von Ihlenfeld, welches Guth nahe an der Stadt Neu-Brandenburg lieget, auf dem Neu-Brandenburgischen Felde grosse Gewalt geübet, und die von Neu-Brandenburg waren wider ihn als einen Friedbrüchigen ausgezogen, in Meynung, ihn gefangen zu nehmen. Weil er aber sich nicht wolte gefangen nehmen lassen, sondern mit Steinen aus seinem Hause heraus und einen Raths-Herrn zu Tode warf; so haben sie das Haus zu Ihlenfeld angezündet, den alten Vater Ihlenfeld verbraunt, den Sohn aber, der sich aus einem Fenster niedergelassen, zu Tode gestochen, daher denn zwischen der Stadt und der Familie

der Ihlenfeldten samt ihren Beyständen aus Pommern öffentliche Feindschafft worden, und Rauben und Brennen erfolget. Diese Fehde zu heben, sind die Hertzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar selbst gen Friedland auf die Kavel geritten, haben daselbst eine Tageleistung gehalten, und die Partheyen am ersten Tag des Monaths Julii 1480 also vertragen, wie folgende Vertrags-Articul lauten:

1) Sollen die Neubrandenburger auf der Ihlenfeldten Hofe in Neu-Brandenburg (welchen Ao. 1400 Hertzog Hans und Ulrich, Herren des Landes Stargard Gebrüdere, Hans von Ihlenfeldten Rittern, in der Stadt in der Friedlandischen Strasse samt dem Hause, so die Neubrandenburger mit Gewalt genommen und geschleiffet hatten, mit aller Gerechtigkeit und Freyheit, wie es vorhin Graf Otto von Fürstenberg besessen, verehret hätten,) zwey Todten-Bahren bekleiden, eine jegliche mit einem ziemlichen seidenen Stücke.

2) Auf eine jede Bahre ein schwartz Leydisch Laken und ein Laken Brandenburgisch des besten grauen legen.

3) Auf jede Bahre auch 100 Paar Schuhe und 1 Stein Wachs zu Lichten, ja zur Ehre GOttes setzen.

4) 400 Gülden Mann-Geld nemlich 200 fl. vor den Vater und 200 fl. vor den Sohn geben.

5) Sollen von beyden Partheyen die Uhrpfeds-Briefe gegeben werden.

6) Sollen die Neu-Brandenburger denen Ihlenfeldten in unser Lieben Frauen-Kirchen binnen der Stadt

Stadt eine ewige Messe von 30 Marck Vincken-Ogen machen und bestätigen.

7) Sollen sie Reisen gehen lassen zu den heiligen Städten nach Acken, nach Wilsnack, nach Golmberg, nach Bodenstedt.

8) Sollen sie 2 gewapnete Männer, so vor den Bahsen herreiten, in vollen Küritzer (Küras) ausmachen.

9) Sollen die Burgermeister und Rath mit der Procession mit 600 Mann kommen, und die Bahren aufnehmen, und dieselbe fürerst ins Kloster zu St. Johannis-Kirche tragen und daselbst Vigilien und 4 Seel-Messen halten, und die 600 Mann dazu opfern, nachmahls wieder in Marien-Kirche tragen, und die Gewapnete vorher reiten, um den Altar und daselbst abermahl Vigilien und 4 Seel-Messen halten und opfern lassen / und nach geschehenem Opfer die Pferd und Harnisch mit 16 Rheinischen Gulden lösen, und das Geld zur Ehre Gottes wenden.

10) Sollen auch bey der Versöhnung die von Neu-Brandenburg unsern gnädigen Herrn mit ihrem Hof-Gesind und Räthen, und dem von Ihlenfeld, mit 50 Pferden, samt Frauen und Jungfrauen eine freye 2-tägige Ausrichtung thun.

Dieses alles ist auch würcklich am Sonnabend für die Geburt Mariæ, den 2 Sept. geschehen und verrichtet worden.

§. 3.

Gleichwie man nun hieraus abnehmen kan / daß zu der Zeit noch keine ordentliche Justitz-Collegia im Lande gewesen; so findet man doch, daß schon der Land- und

Hof-Räthe gedacht werde, vid. Hedericus in Chron. Sverin. ad A. 1492, und haben die Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich darauf, nachdem der Land-Friede von A. 1548. auch in Mecklenburg publiciret war: vid. Testamentum Jo. Alberti de A. 1572, § 26. jährlich 4 Reichs-Tage, nemlich 2 auf Johanni und Michaelis zu Schwerin, 2 auf Umschlag i. e. nach Weyhnachten und Ostern zu Güstrow gehalten, und allda die Rechts-Streite decidiret, vid. Latomus & Hederich, ad d. a.

§. 4.

Anno 1558. scheinet das Land- und Hof-Gericht und zwar zu Wismar, allwo es eröffnet worden, seinen Anfang genommen zu haben. Es ist aber dasselbe nur 4 mahl jährlich gehalten, und obbemeldte Ordnung der Rechts-Tage beybehalten worden, wie die Reformation- und Land-Ger. O. de A. 1558. zeiget.

5.

Der Ursprung der Cantzelleyen in Mecklenburg ist zwar viel weiter hinaus zu suchen, gestalt schon derselben im XIV. Seculo Meldung geschiehet add. Test. Joh. Alb. §. 15. und im Diplomate de A. 1358. ap. Westphal. in Sp. Doc. Mekl. p. 4. eines Cantzlers Bertramus Bere gedacht wird. Es ist aber zweifelhafft: Ob der Zeit nicht vielmehr die Staats- und Lehn-Sachen, als Justice- und Rechts-Sachen darin gehandelt worden. Die Hof-Gerichts-Ordnungen von 1558. A. 1568 & 1570. sagen, tit. Was für Sachen ꝛc. daß die Personen und Sachen, so denen Unter-Gerichten nicht unterworffen, vor das Hof-Gericht belanget werden solten; wären nun der Zeit Rechts-Sachen in denen Cantzel-

leyen

leyen abgehandelt, so würde ja wol solcherwegen darinn etwas disponiret seyn. Zudem wird in den Reversalen de 1572 §. 5. denen Appellationen vom Consistorio ans Hof-Gericht der Lauff verstattet, von denen Cantzelleyen ist altum silentium. Und endlich zeiget die in §. 7. Reversal. de 1572 regulirte Cantzley-Taxe, daß darinn von Process-Sachen nichts, wol aber von Regierungs- und Lehn-Sachen gehandelt worden, sonsten ja wol auch die Taxa der Process-Sachen reguliret wäre, welches doch nicht geschehen / folglich solche auch nicht darinn abgehandelt worden.

§. 6.

Allein dieser Meynung ist 1) ausdrücklich entgegen, daß in Testamento Hertzog Johann Albrechts de 1573 §. 30 disponiret ist: Und weil unser Raths Ordnung in der Cantzley vorhanden / sollen unsere Söhne daran seyn, daß sich ein jeder Rath- und Cantzley-Verwandter derselbigen gemäß / auch sie unsere Söhne selbsten ihre gewisse ausgetheilte Stunden Vor- und Nachmittag zu der NB. Regierung / Kammer / Renterey- und Cantzley-Sachen, Abhörung und Verabscheidung halten ꝛc. Woraus folget, daß, weil die Regierungs-Sachen von den Cantzley-Sachen separiret werden, letztere Process Sachen müssen concerniret haben, folglich schon zu der Zeit Justitz-Sachen in den Cantzleyen abgehandelt seyn müssen. Danebst 2) habe ich in der Cantzley Registratur eine gantze Menge schon Anno 1575, 78, 90, 1600, 1604, 1606, 8, 9, 10. unter Regierung Hertzog Ulrici und Caroli vor der Cantzley verübte Acta über Concurs- und andere Processe gefunden,

welche sattsahm das Gegentheil behaupten, wodurch denn das Vorgeben des Autoris der Deduction Unionis & Communionis wegfält, welches dahin gehet, als ob die damalige Landes-Herren/Albertus u. Ulricus, zwar ratione Domaniorum das Land getheilet; aber noch die Ausübung gar vieler und zwar der hauptsächlichsten Hoheits-Rechte und auch die Jurisdiction in communione behalten hätten, welche in dem Hof-Gericht nomine der beyden Landes-Herren ausgeübet worden, worinn die Nobiles und Städte in prima Instantia zu Recht gestanden, von denen, den Städten oder auch adlichen Gütern, auch den Aemtern zustehenden Nieder-Gerichten aber dahin appelliret worden. In solchem Zustand wäre auch das Justitz-Wesen bis auf die unter beyden Hertzogen, Adolph Friedrich I. und Joh. Albrecht, nach Ableben des Hertzogs Carls, so A. 1610 den 22 Jul. geschehen, erfolgte, und 1621 zu Stande gekomene Theilung des Landes sowol quoad domanialia als Jurisdictionalia, verblieben. Zu der Zeit sey die Jurisdiction über die von Adel und Städte in jedem Districte jedem Landes-Herrn, jedoch salva appellatione ans Hof-Gericht, welches damahlen in Ansehen der Cantzeleyen ein gemeinsames Appellations Gericht geworden, zugestanden, und damit die Gelegenheit gegeben worden, daß zuerst Proceß-Sachen in denen Cantzeleyen tractiret worden. Da aber so viele Original-Acta, welche bey Hofe in der Cantzeley geführet sind, das Gegentheil darlegen; so fällt das gantze Raisonnement von selbst über einen Hauffen. Ich bemercke noch hiebey, daß in solchen Actis die Citationes an die Partheyen dahin lauten: Zu erscheinen zu

rech-

rechter früher Tages Zeit vor uns oder unsern dazu verordneten Räthen mit aller Nothdurfft gefaßt/ an das Ort, da wir mit Hove anzutreffen ꝛc. Zwar kan es wohl seyn, daß in der Cantzeley auch alle andere Lehns- und Regierungs-Sachen der Zeit mit expediret worden, es folget aber daher nicht, daß keine Processualia darin solten abgehandelt seyn.

§. 7.

Wie denn um die Zeit der Theilung des Landes zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht der Ursprung derer besondern Collegiorum, nemlich eines Geheimten Raths, Lehns-Cantzeley, Justitz-Cantzeley, Cammer ꝛc. zu suchen zu seyn scheinet, und hat dazu wohl Gelegenheit gegeben, eines Theils, daß andere Reichs-Fürsten solche bereits gehabt, andern Theils, daß die Arbeit sich mehr und mehr gehäuffet. Anno 1603 hat man in Mecklenburg noch keine andere als Land- und Hof-Räthe gehabt, gestalt man aus der Beschreibung der Leichen-Procession Hertzog Ulrichs sehen kan, welche zu Ende in des Latomi Genealo. Chronico zu finden ist/woraus ich schliesse, daß der Zeit die Collegia noch nicht separiret gewesen, weil die Räthe nach denen Departements, worinn sie arbeiten, pflegen genennet zu werden. Nachdem aber die Theilung unter die Hertzoge von Mecklenburg Gebrüdere geschehen, so sind die Collegia separiret, und die geheimen Sachen in einem besondern Collegio. die Lehns-Sachen in einem besondern/ und die Justice- und Cammer-Sachen ebenfalls in besondern Collegiis tractiret worden, daher man auch von Anno 1625 an erstlich Geheime, Cantzeley, Cammer- und andere Räthe in

Mecklenburg gehabt hat. Wie man ex Testamento Hertzog Adolph Friedrichs siehet.

§. 8.

So viel den Uhrsprung des Consistorii belanget; so finde ich zwar, daß Hertzog Ulrich Freytags nach Michaelis den 30 Oct 1567 ein Geistl. Gericht und Consistorium zu Schwerin angeordnet, vid. Latomus ad. d. A. Hederich in Chr. Sver. ad d. a. es scheinet aber, als weñ es damit entweder nicht zu Stande kommen, oder doch dieses Collegii Jurisdiction sich nicht über das gantze Land erstrecket habe, gestalt der berühmte D. Chytræus in literis sub dato den 30 April 1569 apud Moserum in Miscellaneis P. 2 pag. 289 seqq. extantibus an die Hertzoge Johann Albrecht und Ulrich schreibt:

Consistorium vero Rostochii tandem institui, tum ad multas gubernationis Ecclesiasticas partes tum vero etiam ad hæc docentium certamina arcenda vel mature tollenda, plurimum profuturam est. Aus welchem Zeugniß man siehet, daß der Zeit noch kein Consistorium gewesen; Da nun Chemnitius in Vita Joh. Alberti & Ulrici bezeuget, daß Anno 1571 das Consistorium zu Rostock von diesen beyden Herren angeordnet, und die Consistorial-Ordnung Anno 1570 abgefasset und publiciret worden; so folget wohl, daß auf diese Zeit origo Consistorii in Mecklenburg zu setzen sey.

§. 9.

Ich komme hienechst auf die Unter-Gerichte im Lande Mecklenburg. Der Uhrsprung der Jurisdictionen sowohl bey denen Städten als adlichen Gütern ist wohl ohnstreitig aus der bloßen Gratia der Mecklenburgischen

Fürsten

Fürsten herzuhohlen, denn, da die Einwohner des Landes bey und nach Henrici Leonis Zeiten mit Gütern im Lande beschencket worden; so stehet auch leicht zu ermessen, daß die Gerichtbahrkeiten gar vielen unter ihnen, jedoch diesem früher und jenem später, nachdem es denen Fürsten beliebet hat, concediret worden / wie die Annales Meklenb. gnugsam bezeugen. Hiebey muß ich in genere erinnern, daß alle Possessiones und Jura, so von Ritterschafft und Städten besessen werden, alle insgesamt originetenus ex concessione & gratia derer Mecklenburgischen Fürsten ihren Uhrsprung haben, und folglich es mit allen solchen Stücken in Mecklenburg eine gantz andere Bewandniß, als in andern Ländern habe. Daher denn die Lehre des Hrn. Kressii, welche er in der Dissert. de Privilegiis agriculturæ pag. 79 in not. führet, auf Mecklenburg nicht applicable, und vielmehr allhier wahr ist, quod principes olim omnia possiderint, & dein particulas inter nobiles distribuerint, welches bey denen, welche die Mecklenburgische Historie nur etwas eingesehen haben, eine unstreitige Gewißheit ist.

§. 10.

Es stehet denen adlichen Gütern und denen Städten die Jurisdiction nicht weiter zu, als sie damit von dem Landes-Herren beliehen sind, oder solche per Privilegia & Concessiones erhalten haben. Zwar meinen einige aus der Resolut. ad Grav. 9 Class. 6 Additam. zu behaupten, daß allen adlichen Gütern darinn eine omnimoda Jurisdictio zugeleget sey. Andere aber sagen, daß die Worte einen jeden scil. der sie hat / blos von denen zu iverstehen, welche ex justo titulo dieselben be-

sessen, gestalt denn viele Güter in Mecklenburg, theils gar keine, theils nur die civil oder Pfahl-Gerichte hätten, daher diese Resolution loco tituli nicht angeführet werden könte. Zu Behauptung dieses Satzes kann e. g. das Guth Spolenholtz dienen, welches die Gerichte nicht weiter als auf die Verbrechen hat, die mit dem Staupbesen beleget werden können.

§. 11.

In heutigen Zeiten sind 3 Cantzeleyen in Mecklenburg, vor welchen die Rechts-Streite geführet werden, eine in Schwerin, eine in Güstrow (a) und eine in Strelitz. Von allen dreyen kan an das Land- und Hof-Gericht (b) appelliret werden. Von denen Lehns-

(a) Die an diesem Ort gewesene Cantzeley ist nachhero nach Rostock und von da nach Dömitz translociret, itzo aber von Kayserl. Majest. befohlen worden, solche wieder nach Güstrow zu verlegen und daselbst zu etabliren.

(b) Das Land- und Hof-Gericht ist zuerst zu Wismar eröffnet worden, nachhero ist es nach Güstrau, und von da nach Sternberg, von da nach Parchim, und von da abermahl nach Güstrau, und endlich von da von dem jetztregierenden Herrn Hertzog nach Schwerin translociret. Ao. 1621 bemühete sich Ritter- und Landschafft gar sehr, die Landes-Herren zu persuadiren, daß das Hof-Gerichte nach Rostock mögte verleget werden, und bediente sich in dem sub dato den 24 Febr. 1621 abgelassenen Memorial folgender notablen Expressionen: Ob auch wohl J. J. G. G. G. G. in diesen allen im geringsten vorzugreiffen uns nicht gebühret, wir auch nicht gemeinet, den Ort zu determiniren, so ꝛc. Ratione dieser letztern translocation contradicirten die Land-Stände, und ob zwar in dem

Lehns-Cantzelleyen aber, deren eine zu Schwerin, die andere zu Strelitz ist, wird keine Appellation ans Land- und Hof-Gericht gestattet, sondern dieselben gehen immediate von da an die Reichs-Gerichte. Es ist also das Hof-Gericht in gewisser Masse das Appellations-Gerichte. Ich sage bedencklich: in gewisser Masse; denn die Appellationes gehen nicht allezeit ans Hof-Gericht, sondern es stehet auch einem gravirten Theile frey, sogleich von der Justice-Cantzeley an ein Reichs-Gericht mit Præterirung des Hof-Gerichts, wenn nemlich die Summa appellabilis vorhanden, zu appelliren, und daselbst in secunda Instantia sein Recht auszumachen. Ich weiß zwar wohl, daß die Appellatio per saltum intermisso judice intermedio nach dem l. 21. pr. ff. de Appellat. nicht zugelassen sey, daß aber dieses seinen Abfall in Mecklenburg leide, wird sich aus den klaren Worten der Gesetze sowol als auch der diese Gesetze interpretirenden Observance mit mehrern ergeben. Zuförderst finden sich in dem Mecklenburgis. Privilegio de non Appellando verschiedene Passagen, darinn disponiret ist, in welchen Fällen und auf was Art von der Herren Hertzoge von Mecklenburg NB. Ihren Cantzeleyen oder dero Land- und Hof-Gericht

dem Rescripto Cæsar. ad Commissionem vom 28 Julii 1719 der Commission aufgegeben ward, dem Hn. Hertzog die Translocation seiner Collegiorum nicht zu hindern, so wurde doch demnechst die Translocatio inhibiret, und endlich Ao. 1736 das Etablissement des Hof-Gerichts zu Parchim, ad interim aber zu Güstrau befohlen, allwo es auch im Novembr. 1736 durch den Kayserl. Hrn. Commissarium würcklich eröffnet ist.

richt mit den Appellationen solle verfahren werden. Gleichwie nun diese Worte toties quoties repetiret werden; so siehet man auch bey deren Einsicht gantz deutlich, daß der Kayser dieses Privilegium nicht allein in Ansehung des Hof-Gerichts, sondern auch in Ansehung der Cantzeleyen ertheilet habe, und daß also von diesen sowol als jenen an die Reichs-Gerichte sogleich könte appelliret werden; denn wenn dieses nicht wäre, wozu solte der Cantzelleyen Erwehnung geschehen, wenn auch selbigen das Privilegium nicht angienge, mithin von selben man an die Reichs-Gerichte nicht appelliren könnte. Die Passage in dem Privilegio de non appellando, allwo es heißt: Und Ihro L. Lbd. und dero Nachkommen regierenden Hertzogen zu Mecklenburg NB. Cantzeleyen/ Land-Hof- und andern Gerichten J. J. L. L. Lande Mecklenburg ꝛc. woselbst die Urtheile/ Mandata und Bescheide NB. ergangen/ ferner vollenfahren werden sollen/ ꝛc. ist gar zu deutlich, als daß man dieses negiren könnte: denn sollen die Mandata, Urtheile und Bescheide, wovon an die Kayserl. Gerichte appelliret worden, wenn die Appellationes davon contra Privilegium lauffen, NB. an das Gericht aus Mecklenburg, worin sie ergangen, ad exequendum remittiret, und ausdrücklich, wenn das Urtheil ꝛc. aus der Justice-Cantzeley ergangen, solche dahin zu fernern Verfügen von den Reichs-Gerichten gesandt werden; so muß auch folgen, daß man von der Justice-Cantzeley mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts an die Reichs-Gerichte appelliren könne. Atqui verum est prius Ergo & posterius Dannechst findet sich auch in

der

der Cantzeley-Ordnung Part. 2. tit. 38. §. 9. ausdrücklich diese Meynung fundiret, gestalt darin gar deutliche Verfügung, in Ansehung derer Appellationen aus der Justice-Cantzeley, an die Reichs-Gerichte geschehen ist, welches ohnnöthig und unnützlich gewesen seyn würde, wenn man von denen Cantzeleyen an ermeldte Reichs-Gerichte nicht sollte appelliren können. Die Praxis der alten und neuen Zeiten stimmet hiemit völlig überein, und erinnere ich mich in gar vielen alten Actis dergleichen gefunden zu haben, gestalt denn auch noch in den neuern Zeiten von gar vielen in denen Justice-Cantzeleyen gesprochenen Urtheln, an den Reichs-Hof-Rath immediate appelliret, daselbst Processus erkannt, und die von den Justice-Cantzeleyen gefällte Urtheln confirmiret worden. Der Cantzler Cothmann bezeuget in seiner Apologie contra den Cantzeley-Rath Schultzen, fol. 193. in der Beylage A. daß man schon der Zeit mit Vorbeygehung des Land- und Hof-Gerichts in Mecklenburg von denen Cantzeleyen immediate an die Reichs-Gerichte habe appelliren können. Und obwol der Cantzeley-Rath Schultz in seiner Antilogia p. 48. und 281. das Gegentheil zu behaupten sich unterfangen; so mag doch dessen wider den klaren Inhalt des Privilegii de non appellando und der uhralten Observance anlauffendes und auf generali principia Juris Romani gegründetes, hieher aber inapplicables Raisonnement keinen Bestand haben, in mehrern Betracht, daß die Cantzeleyen keinesweges dem Hof-Gericht unterworffen, sondern vielmehr demselben (wo nicht höher) doch wenigstens gleich sind, indem die Hn. Hertzoge sowol in

dieſem

diesem als jenen Judices & Præsides sind, in dem Privilegio de non Appellando auch die Cantzeleyen dem Hof-Gericht in der Benennung allezeit vorgezogen und gesetzet werden. Nec obstat, daß von denen Cantzeleyen an das Hof-Gericht zu appelliren erlaubt sey. Resp. enim. Es ist eine bekannte Sache, daß von vielen Orten an andere Oerter, denen jene gar nicht unterworffen sind, appelliret werden könne, woraus von selbst erfolget, daß dergleichen appellationes keine Subjection involviren, weniger, daß solche Gerichte, von denen appelliret wird, jenem allemahl unterworffen sind, non enim ex provocatione statim argumentum pro dependentia est desumendum... potest enim appellatio vel ex compromisso adde pacto vel ex ratione Status antiqui locum habere. Nam & apud Romanos non statim is, qui appellabatur, major erat eo, a quo appellabatur, uti exemplis probat P. Ærodius Lib. 2 Rer. judicat. tit. 9. c. 14. vid. Boehmer in Jure publ. universali pag. 513. lit. l. welches denn hiemit sich eben so verhält/ dahero auch das Hof-Gericht niemahln Compulsoriales an die Justice-Cantzeleyen erkennet, sondern nur bloß an den Secretarium Cancellariæ die Einsendung der Acten veranstaltet, woraus sich zur Gnüge veroffenbahret, daß das Hof-Gericht denen Cantzeleyen nichts zu befehlen habe, folglich diese jenem nicht unterworffen seyn.

§. 12.

Sonst dependiret das Hof-Gericht von dem Hrn. Hertzog von Schwerin allein, jedoch hat der Herr Hertzog von Mecklenburg Strelitz die Befugniß einen

Assess.

Assessorem allda zu halten, welcher in denen aus dem Stargardschen Creyse allda hingediehenen Sachen, nebst denen übrigen Schwerinischen Räthen und Assessoren ein Votum hat, und werden in solchen Sachen beyder Herren Nahmen in rubro Mandatorum adhibiret, auch soll nach der 1736. ergangenen Kayserl. Resolution in dergleichen Sachen das Strelitzische Siegel adhibiret werden, gestalt es denn ratione der Concurrence im Consistorio gleiche Bewandtnis hat.

Cap. XXXI.

Von denen Gesetzen des Landes Mecklenburg.

§. 1.

Weil eine allgemeine Nachricht derer in Teutschland befindlichen Gesetze und Rechte zur Erläuterung meines Vorhabens ein vieles contribuiren kan; so wird es nicht unrecht seyn, wenn ich kürtzlich solche vorher setze: Es sind aber diese Rechte theils Germanica, theils extranea. Unter diesen letztern wird das Jus Romanum Canonicum, und Feudale Longobardicum gerechnet. Jene, nemlich die Jura Germanica, sind entweder in Schrifften verfaßte oder im Herkommen bestehende Gesetze und Rechte, welche Distinction der Herr Hofmann in Præfatione ad Beyeri Delineationem Jur. German. § 7. seqq.

seqq. wider diejenigen, welche meynen, *non dare Jus Germanicum consuetudinarium*, sehr gründlich behauptet hat. Beyde Arten dieser Teutschen Rechte sind wieder theils allgemeine, theils besondere, theils gantz specielle. Zu den allgemeinen geschriebenen Teutschen Rechten gehören (I) die in specie sogenannte Reichs-Abschiede. (II) Die Reichs-Ordnungen, wohin zu rechnen. (a) Die Polizey-Ordnungen vornehmlich von An. 1548. und 1577. (b) Die Notariat-Ordnung von 1512. (c) Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung von An. 1532. (d) Die Cammer-Gerichts-Ordnung von Anno 1555, welcher beyzufügen ist: (e) Der Cammer-Gerichts-Visitations-Abschied von Anno 1713, welcher in Elect. Jur. publ. Tom. 16. pag 707. seqq. zu lesen ist. (f) Die Reichs-Hofraths-Ordnung, wiewohl einige dieselbe hieher nicht rechnen wollen, weil solche in der Reichs-Stände Territoriis keinen Nutzen hätte. Da aber dieselbe in der Capitulation Ihro jetztregierenden Kayserl. Majest. von denen Reichs-Ständen confirmiret worden; vid. Capitul. Caroli VI. Art. 16. add. Boehmer de Majest. Mag. Maj. C. 2. pag. 64. so halte ich davor, daß sie gar recht ad Leges Imperii gerechnet werde, (a) zumahl es eben nicht folget, daß die Reichs-Gesetze nothwendig ihren Effect in der Reichs-Stände Landen haben müssen, weil es überhaupt von allen Reichs-Gesetzen zu mercken ist,

(a) Ericus Mauritius in Diss. de Citat. ad Reassumendam causam th. II. schreibt: Ab ordinibus hucusque tacito, nuper expresso, consensu rata habita Ordinatio Judicii Aulici dum postremæ Capitulat Art. 41. illius ordinationis observantiam Imperatori commendant.

ist, daß sie, was particuliere und privat-Sachen betrifft, in dem Territorio eines jeden Reichs Standes gar keine Obligation produciren, dafern selbige von demselben darinn nicht per speciale Mandatum introduciret worden, gestalten dieses Spener in seinem Teutschen Jure publico Lib. I. Cap 9. §. 11. p. 225. gar solide gezeiget, und Griebner de Jure incerto ex dub. Leg. Autor. §. 6. in fine, schon angemercket hat. Die besondere und provincial Rechte, welche in jedem Territorio in Teutschland gelten, differiren und variiren nach dem Unterscheid derer Länder und Provintzen, und sind entweder auf den Geistlichen oder weltlichen Zustand eines jeden Territorii gerichtet. Erstere finden sich unter dem Titul: Kirchen-Superintendenten- und Præpositur-Ordnungen, in so weit sie aber die Ceremonien angehen/Kirchen-Agenden, und wenn sie ihr Absehen auf das Consistorium richten, Consistorial-Ordnungen, deren einen gantzen Catalogum Hr. Boehmer in Jure Eccles. Lib. I. tit. 2. §. 90. p. 156. seqq. mittheilet. Letztere handeln entweder Policey- oder Process-Sachen ab. Jene nennet man Policey-diese Process-Ordnungen, welche nach denen Gerichten, worinn sie gebrauchet werden, und denen sie vorgeschrieben sind, Cantzeley-Hof-Gerichts- und Ober-Appellations-Ordnungen benennet zu werden pflegen. Unter die gantz specielle Teutschen Rechte verstehe ich die Statuta derer Municipal-Städte, welche denen Städten von ihren Landes-Herren entweder gegeben, oder die sie sich auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Consens desselben selbst gemachet haben, so man Stadt-Recht, Statuten-Recht,

Weichbild (a) oder sonsten in Mecklenburgischer Bürger-Sprache zu nennen pfleget. Der Consens des Landes-Herren ist ohnstreitig hiezu nöthig, gestalten wider diejenigen, welche meinen, daß die Municipal-Städte, welchen der Landes-Herr die hohe und niedere Gerichte zugestanden, ihnen selbst ohne des Landes-Herren Einwilligung Statuta machen können, solches Boehmer in Dissert. de Natura Statutor. Cap. 2. §. 10. behauptet, und wie diese Lehre recht zu verstehen sey, gezeiget hat. Aus diesem Fundament fliesset auch, daß diejenige Statuta, welche per Confirmationem des Landes-Herren bestärcket sind, von einem Stadt-Magistrat nach eigenen Gutdüncken nicht wieder aufgehoben werden können. Ob nun wohl solche Statuta diejenige Städte nur obligiren, welchen sie als ein Gesetz vorgeschrieben; so sind doch einiger Städte Statuten dergestalt berühmt geworden, daß andere Städte den Gebrauch derselben theils von freyen Stücken angenommen, theils durch specielle Landesherrliche Concession, solcher Statuten sich zu bedienen, die Erlaubniß erhalten haben, wovon im andern Theil Exempla vorkommen werden, conf. Conring de Or. Jur. Germ. c. 28 p. 169. Aus dieser Gewohnheit ist eine andere entstanden, daß nemlich eine Stadt bey der andern in zweifelhafften und intricaten Fällen sich belehren lassen, welches das Zug-Recht genennet wird / so aber weder eine appellation noch eine prorogationem Jurisdictionis, sondern ein besonderes

(a) Von der Derivation dieses Worts handelt Gundling ad K. pag. 33.

res Recht involviret, vid. Engelbrecht de Servit. Jur. publ. Sect. 2. M. 2 §. 12.. Es ist die Passage beym Lehman in Chron. Spir. Lib. 4. Cap. 13. p. 317. remarquable, wenn er allda schreibt: die Stätte/ Flecken und Dorffschafften des Speyer-Gaues und Bißthums, unangesehen sie gewisse *Regenten* gehabt/ welche die Könige und Kayser an ihrer Statt zu Verwaltung des Speyer-Gaues eingesetzet; so haben sie doch das Gericht und E. Rath zu Speyer jederzeit nach alter Gewohnheit vor ihren Oberhof erkennet, daselbst in schweren Irrungen Weisung eingehohlet und ihren bestimmten *Tax* gehabt, was sie vor jede Weisung bezahlet. Dergleichen Gewohnheit, Belehrungen einzuholen auch von Ueberliegen gen Rotweil, von Stockach gen Zell, von Ach gen Mengen, von Mengen gen Friburg in Brisgau, vor diesen im Schwange gewesen, wie Besold & Diether in Thesaur. Pract. tit. 2. n. 19. bezeugen; Von denen mit dem Schwerinschen Recht beliehen gewesenen Städten sind vom Schwerinschen Stadt-Rath dergleichen Belehrungen eingehohlet worden, wie uns Hedericus in Chron. Sverinensi ad a. 1235. lehret. Imgleichen hat die Stadt Fürstenberg, welche auf Neu-Brandenburgisch Recht fundiret worden; vom Brandenburgischen Rath in fürfallenden Fällen sich nach belieben des Rechts erholen können, vid. infra privil. S. Johans Albrechts vom 18 Julii 1568. Ein anderes Exempel siehe beym Klok Tom. IV. Consil. adopt. 33. n. 83. 84. Eben aus solcher Annehmung und Einführung frembder Rechte ist auch das Recht und die Gewohnheit entstanden, daß an der Stadt, von

welcher jene die Statuta erhalten haben, öffters appelliret und provociret worden, wovon Conring Exercit. Acad. VI. de Judic. Reip. Germ. §. 49. gar artig schreibt: Accessisse tamen & illud crediderim qvod illæ urbes leges & Statuta Lybeca tanqvam a matrice sua acceperint, ut proinde in dubio hinc Jus petere æqvum sit creditum; vero hoc potissimum ratione inductæ olim Polonicæ, Bohemicæ, Marchiæ Misnensis & Lusacensis urbes complures provocarunt ad Magdeburgi & Halarum Saxonicarum aptissima qvondam in id instituta tribunalia. Wie sich denn auch davon gar viele Exempel finden, davon Leuber de Stapul. Sax. n. 716. seqq. und Limnæus in Jure publ. L. 7. C. 32. n. 7. auch Kress. in Præfat. Diss. de Differ. Jur. Civ. & Stat. Luneb. können nachgesehen werden. Von denen Rostockschen Gerichten ist vor alten Zeiten ebenfalls an das Lübeckische Gericht appelliret worden, wie das Diploma, welches in des Herrn D. Westphalen Monum. ined. Megap. p. 220. seqq. zu lesen ist, mit mehrern ausweiset, welche Freyheit gar so weit gegangen, daß auch die Appellationes an die Hertzoge nicht mahl angenommen worden, gestalten die Stadt Rostock solches Recht anno 1358. titulo oneroso erworben, wie uns Stephani de Jurisd. Lib. 2. p. 1. c. 7. n. 359. seqq. berichtet. Und obwohl an. 1584. dieserhalben Streit entstanden, so ist doch in dem zu dieser Zeit errichteten Erb-Vertrage §. 56. mit klahren Worten disponiret: Weiter soll hinführo einem jeden, der sich durch des Raths zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeinet, an das Mecklenburgische Hof-Gericht oder auch an einen Erbaren

Rath

Rath zu Lübeck zu appelliren frey stehen. Welches nachher in denen folgenden §§. mit mehrern ausgeführet worden. Nachdem aber die Gerichte im Lande Mecklenburg besser besetzet worden, die Hertzoge auch bemercket, daß man diese Freyheit zum Præjudice der Lands-Hoheit abutiret; so ist diese Appellation nach Lübeck gäntzlich abgeschaffet, und die Rostocker damit an das Hof-Gericht verwiesen worden.

§. 2.

Ich habe oben gezeiget, daß das Land Mecklenburg aus verschiedenen Provintzen bestehe, hier will ich nur kürtzlich bemercken, daß zwar 2 regierende Landes-Herren darinnen befindlich sind, nemlich der Schwerinische und der Strelitzische, nichts destoweniger so gelten doch in beyder Landen fast einerley Gesetze, wenn man etwa die Constitutiones, welche in denen Zeiten, da die Theilung bereits geschehen, von einem jedem Herren in seinem Lande publiciret worden, ausnehmen wolte, gestalten in dem Hamburgischen Vergleich von Ao. 1701 Art. 6 ausdrücklich paciscret worden: Es wollen jedoch hochgedachten Herrn Hertzogs *Adolphs Friedrichs* Durchl. in Dero Stargardschen *District* die in dem gantzen Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnungen in allen Stücken ungeändert *observiren*, auch darinn eine gemeinsame Policey-Ordnung *exerciren* und beobachten lassen. Wiewohl ich doch dieses nur von denen in vorigen Zeiten von beyden regierenden Herren Hertzogen publicirten generalen Landes-Gesetzen verstehe: denn sonst finden sich verschiedene Constitutiones, welche die vorigen Hertzoge ein jeder vor seine Unterthanen publici-

ren lassen, deren vis obligandi sich nicht weiter als auf das Territorium, in welchen selbige von dem Landes-Herrn desselben publiciret sind, erstrecket. Solchemnach haben die Constitutiones, welche Hertzog Gustav Adolph in seinem Lande publiciren lassen, in dem Schwerinschen District gar keinen vim legis, sondern gelten nur in dem Güstrauschen Antheil & vice versa. Weil aber die Herrschafft Stargard unter dem Güstrauschen Antheil mit begriffen gewesen, so haben die von denen vorigen Hertzogen zu Güstrau publicirte Gesetze allerdings noch heut zu Tage, dafern sie nicht expresse aufgehoben worden, in denen Stargardschen Landen ebenfalls ihre gesetzmäßige Krafft, wie sie denn auch in denen übrigen Güstrauschen Landen, so ans Schwerinsche Haus gekommen, ebenfalls billig ihre Krafft behalten. Damit aber diese Anmerckung dem Leser zu Nutze kommen möge; so will ich bey der Recension eines jeden Gesetzes oder Constitution jederzeit bemercken, ob sie alle Provintzen in Mecklenburg generellement obligiren? oder in welchem Districte selbige als ein Gesetz ihre Krafft und Verbindlichkeit mit sich führen, und was sonst dabey noch zu mercken und zu beobachten ist.

§ 3.

Ich schreite also nunmehro zu der Betrachtung und Examinirung derer Mecklenburgischen Gesetze und Constitutionen selbst, und mache mit denen in Geistlichen- und Kirchen-Sachen geltenden Ordnungen billig den Anfang. Es findet sich darinn (1) die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, diese Kirchen-Ordnung ist auf Befehl Hertzogs Johann Albrechts von Philippo Melan-

Melanchtone concipiret, und zuerst Ao. 1552 von ermeldtem Hertzog publiciret worden. Weil aber darinn noch etwas auszubessern gewesen; so ist dieselbe abermahl Ao. 1557 in platteutscher Sprache durch Hertzog Johann Albrecht und Ulrich promulgiret, und ferner zum 3ten mahl auf Befehl des Hertzogs Ulrichs Ao. 1587 renoviret, auch zum 4ten mahl Ao. 1602 mit einigen Zusätzen, welche Chytræus, Bacmeister, Freder, Lobech und Wigand, gemacht, vermehret publiciret worden. Mit diesen Zusätzen in die Kirchen-Ordnung waren die Land-Stände nicht zufrieden, daher sie auf dem Sternbergischen Land-Tage Ao. 1606. ein Gravamen folgenden Inhalts übergaben: (1) Daß die Fürstl. Kirchen-Ordnung auf dem Land-Tag nicht *proponiret* und mit gemeiner Stände Rath *publiciret* wäre. (2) Daß *in specie* in derselben nicht gnugsahm *disponiret* sey; wie es mit der *Nomination* und *Præsentation* derer *Pastoren* gehalten werden solle. (3) Bäten daher hierinn Aenderung zu schaffen, und denenjenigen auch, so das *Jus Patronatus* nicht hätten / das *Jus vocandi & nominandi* zu lassen / und nur allein das *Jus confirmandi* vor sich zu behalten / und (4) hinführo keinen Prediger / ehe und bevor er von seinen Kirchspiel-Kindern gehöret und *approbiret* worden / an die Pfarre zu weisen. Und hierauf wurde folgende Resolution ertheilet: Ihro Hochfürstl. Gnaden wolten nicht zweifeln, Ritter- und Landschafft werde gutermassen berichtet seyn / welchergestalt nach eingefallener Aenderung der *Religion* die Geistliche *Jurisdiction*, dessen sich der *Anti*-Christ und sein geschwinder

Hauffe jederzeit alleine angemasset, durch den *Ao.* 1555. aufgerichteten *Religions*-Frieden *suspendiret*/ und das *Jus Episcopale* und die *suprema inspectio ecclesiarum in doctrinalibus & ceremonialibus* denen Chur- und Fürsten der Augspurgischen *Confession* (und nicht deren Unterthanen) gegeben sey/ und Kraft dessen hätte weyland Hertzog *Ulrich Anno* 1582 eine Kirchen-Ordnung *publiciren* lassen/ weil aber selbige in etlichen *Puncten* etwas dunckel und zweifelhaft gesetzt wäre; so hätten Ihro Hochfürstliche Gnaden solche gebührlich und besser *deduciren* lassen. Nun könten Ihro Hochfürstl. Gnaden nicht bey sich absehen, wie Ritter- und Landschafft bey solchen Umständen *prætendiren* wolte, sich in solche Sachen zu mengen/ zumahl da durch die *revidirte* Kirchen-Ordnung Ritter- und Landschafft an ihren habenden *Privilegien* einig *præjudice* nicht zugezogen/ noch/ weil solches *in specie* nicht ausgeführet/ verursachet worden. Solten aber diejenige/ so durch mehr bemeldte Kirchen-Ordnung beschweret zu seyn vermeinten/ nochmahls ihre *Gravamina in specie* hiebey einbringen, wolten J. H. G. alsdann sich darauf ferner unverweißlich zu erzeigen wissen. Was aber wegen des *Juris nominandi, vocandi & præsentandi Pastores*, wenn die Pfarren in denen Städten und auf dem Lande erlediget werden/ betrifft, wüsten Ihro Hochfürstl. Gnaden sich nicht anders zu bescheiden/ denn daß das *Jus nominandi, vocandi & præsentandi ipsum Jus patronatus* wäre. Ob nun gegen der *posteritæt* hinkünfftig zu verantworten/ wann J. H. G. alle *Jura Patronatus* im

gantzen Lrnde sogleich auf einmahl verschencken und vergeben wolten/ daß stelten sie der Ritterschaft selbst zu ermessen anheim/ halten auch wohl dafür/ daß die von der Ritterschafft selbst an denen Orten/ da sie die *Jura Patronatus* haben/ den andeen von Adel/ ob sie sich gleich des Pfarrers Dienstes und Amts zu ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit weniger nicht als die *Patronen* gebrauchen müssen, *ad Jus nominandi & vocandi* zu verstatten, nicht würden gemeinet seyn, geschweige, daß hiedurch zu Zanck/ Hader und Wiederwillen unter denen von der Ritterschafft, wenn bey einer Kirchen ihrer viele eingepfarret/ und der eine diesen/ der andere jenen gerne *promoviret* und befördert sähe/ nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben werde. Daß aber auch den Eingepfarrten sowohl auf dem Lande als in Städten keine *Pastores*, die sie vorher nicht gehöret/ oder sonsten am Leben und Wandel/ an der Lehre und Gaben/ tadelhafft und nicht *qualificiret*/ mit Gewalt beygebracht und aufgedrungen werden, erachtet J. H. G. christlich, billig und recht seyn/ wollen auch denen *Superintendenten* sich hierunter der Gebühr nach zu verhalten/ und solches alles anzuordnen gnädigst auferlegen und befehlen. Güstrow den 12 Aprill 1606 (a) Mit dieser

(a) Durch diese und folgende Resolution ist also das Jus præsentandi, quod sit Ecclesiæ, welches in der Kirchen-Ordnung von neuen festgestellet gewesen, de novo confirmiret worden. Es bestehet dieses Jus præsentandi, quod sit Ecclesiæ (1) in dem Jure aperiendi suggestum candi-

Resolution war auch Ritter- und Landschafft wohl zu frieden, bis sie sub dato den 5 Nov. 1608 ein Gravamen folgenden Inhalts übergaben: Weil in Ihro Hochfürstl. Gnaden neu revidirten Kirchen-Ordnung *sub lit.* I. P. 2 *sub rubr.* vom Predigt-Amt ꝛc. sowohl als in der vorigen Kirchen-Ordnung bestätiget / daß es von der Apostel-Zeit also gehalten, daß die Kirche gewehlet und der Bischof zur Wahl gezogen; so bittet Ihro Hochfürstl. Gnaden getreue Ritter- und Landschafft nochmahln unterthänigst / daß zu Verhütung aller *discrepance*, grosser Irrung und Zwiespalt / so daher leider mehr als zuviel täglich unter den Predigern und Zuhörern erwachsen / J. H. G. Unterthanen und Gemeinen solche Wahl möge zugehalten und gnädigst *concediret* werden. Worauf sub dato Sternberg, den 26 Junii Anno 1610

candidato (2) in admissione ad concionem piraſticam (3) in collectione votorum der Gemeine, und ist unter die Jura superioritatis von Boehmer in Jure Ecclesiastico L. 3. tit. 38. § 8. & 81. und Zieglero de Superint. Cap. 11. §. 5. gezehlet worden. Ob es in Mecklenburg ad Jura patronatus gehöre oder nicht? darüber ist pro & contra disputiret worden, wie davon die beyde wohlgesetzte Schrifften: Species Facti und deren Refutation in hac causa bekannt sind. Es haben aber Ihro Kayserl. Majest. in Resol. Cæs. de 1724 § 9. dahin decidiret, daß dieses Jus denen Patronis zustehen solte, verb. ohne Beyseyn und Zuthun der Superintendenten. In Sachsen besitzen die Hrn. von Schöneberge zu Purschenstein, als ein grosses Privilegium dieses Recht, daß sie ohne dem Superintendenten alleine die Præsentation verrichten. Vid. Lehman de Officio Superint. C. 5.

1610 diese Resolution erfolgte: Wir erachten christlich / recht und billig zu seyn, daß denen Gemeinen sowohl auf dem Lande als in denen Städten keine *Pastoren* oder Seelsorgers / die sie vorhero nicht gehöret / oder sonsten am Leben und Wandel / an der Lehre und Gaben tadelhaft und nicht gnugsam *qualificiret* sind, beygebracht und aufgedrungen / sondern solche ihrer freyen Wahl überlassen werde / wollen auch Unsern *Superintendenten* über diese Ordnung fest zu halten / und die Wahlen darnach anzuordnen mit Ernst auflegen und befehlen. Nachdem nun also gegen dieser Publication der revidirten Kirchen-Ordnung nichts weiter eingewandt, sondern vielmehr Ritter- und Landschafft sich dabey zugegeben, gestalten Tarnov. in Præfatione ad Jus Feudale ebenfalls bezeuget; so ist nicht zu zweifeln, daß diese Kirchen-Ordnung überhaupt im Lande als ein Gesetz zu halten sey. Hertzog Adolph Friedrich der Erste ließ dieselbe Ao. 1650 wieder auflegen und von neuen publiciren, auch auf die sæcularisirte Lande extendiren, welche denn heut zu Tage im gantzen Lande und denen dazu gehörigen Provintzen, als ein Gesetz in allen und jeden Stücken beobachtet wird. Zur Erläuterung derselben gehöret der Ao. 1681. den 20 May, von Hertzog Gustav Adolph publicirte Commissions Recess, welcher die zur Güstrauschen Linie gehörige Lande concerniret. Hiernechst kommt in Kirchen-Sachen (II) die Superintendenten-Ordnung vor. Diese ist auf Befehl derer zu der Zeit regierenden beyden Landes-Herren / Hertzog Johannis Alberti und Hertzog Ulrichs Ao. 1571 publiciret, und darinn befohlen

sohlen und angeordnet worden, wie es hinführo mit denen Superintendenten auch Kirchen-Personen und Gütern, und etlicher dabey befundener Mängel halber in Ihro Hochfürstl. Gnaden Landen gehalten werden solle. Diese Ordnung hat noch heut zu Tage im gantzen Lande Mecklenburg ihre Gesetzmäßige Krafft, ist aber vor der Secularisation im Fürstenthum Ratzeburg und Schwerin nicht observiret worden, weil dieselbe Bißthümer waren und ihre eigene Verfassung hatten; wie weit sie heut zu Tage darinn gilt, kommt auf der Observance an, welche derjenige, so sie allegiret, billig zu erweisen schuldig ist, weil meines Wissens solche generaliter darin nicht als ein Gesetz publiciret worden, gestalt denn auch das Stifft oder Fürstenthum Schwerin und das Fürstenthum Ratzeburg, auch die Grafschafft Schwerin ihre eigene Superintendenten vor diesen gehabt. Heute zu Tage pfleget ein und andern Mecklenburgischen Superintendenten die Direction in Ecclesiasticis mit aufgetragen zu werden, allermassen die gewesene Strelitzische Superintendenten Kohlreiff und Boecker / auch zugleich Superintendenten vom Fürstenthum Ratzeburg, der Schwerinsche Superintendent Leumann zugleich Superintendent vom Fürstenthum Schwerin, und der vormahlige Superintendent Joh. Neorino zugleich Superintendent von der Grafschafft Schwerin gewesen. Wiewohl es auch gewiß ist, daß, was das Fürstenthum Ratzeburg betrifft, zwar post Secularisationem einige Superintendenten darinn gesetzet, worunter einer Nahmens Koenig circa A. 1659 allda gewesen, nachher aber haben bis auf das Ende vorigen Seculi die Inspectionem in Eccleſi-

Ecclesiasticis, die jedesmahl mit einer besondern Instruction versehenen Seniores gehabt, gestalt ich dergleichen Instruction, welche an den Hrn. Mag. Antonium Crassovium, Pastorem zu Schönberg, von der Ratzeburgischen Regierung gestellet gewesen, und die aus sechszehn Puncten bestehet, gesehen. Weil nun dieselbe die gantze Inspection in Ecclesiasticis reguliret; so solte ich fast auf die Gedancken kommen, daß man die Mecklenburgische Superintendenten-Ordnung als ein Gesetz im Fürstenthum Ratzeburg nicht beobachtet habe. Heute zu Tage sind dem Ratzeburgischen Probst, welcher nach dem Probst Gutzmer, (der vorhin Senior war, und 3 Jahr vor seinem Ende Probst wurde) der andere Probst ist, ebenfalls wiederum die Vices Superintendentis übertragen worden. Hertzog Gustav Adolph publicirte eine besondere Constitution, worinn dem Güstrauischen Superintendenten vorgeschrieben ist, was er in ermeldten Hertzogs Hof-Capelle zu observiren habe. Weil aber dieselbe gantz speciel ist: so bin ich der Meynung, daß nach bemeldten Herrn Hertzogs Absterben diese Constitution keine Krafft weiter mit sich führe, welches auch gantz recht von der Constitutione Adolph Friedrichs des Isten von Anno 1613, worinn disponiret ist, wie es in Dero Hof-Kirchen an Sonn-Fest- und Werckel-Tagen auch Vespern hinführo soll gehalten werden, behauptet wird. Fernər findet sich (III) die Præpositur-Ordnung, diese ist anno 1671 den 31 Jan. auf Befehl Hertzog Gustav Adolphs publiciret, und gilt noch heute zu Tage als ein Gesetz in denenjenigen Ländern Mecklenburgs, welche zu der Zeit zum Güstrau-

strauischen Antheil (a) gehöret, an deren Statt in dem Schwerinischen Antheil (IV.) die Senioren-Ordnung vorhanden, weil darin keine Pröbste der Zeit gewesen, und die Seniores sothanes Amt verwaltet haben. Ermeldte Senioren-Ordnung ist von Hertzog Adolph Friedrich dem Isten publiciret worden. Hertzog Friedrich Wilhelm hat hierinn einige Aenderung getroffen, und allen im Schwerinischen Antheil vorhandenen gewesenen Senioren den Titul eines Probstes circa anno 1707. beygeleget. Man hat auch schon lange vorhin in den Mecklenburgischen Landen Pröbste gehabt, denn in dem Privilegio, worinn Hertzog Hinrich die Privilegia der Stadt Brandenburg confirmiret de ao. 1440. wird unter andern Zeugen Hr. Henrich Kraan, Prowest to Fredeland, aufgeführet, eben dieser Kraan wird auch in dem von Hertzog Johann ao. 1430. der Friedlandsf. Kirche ertheilten Fundation als Prowest angezogen. In der Fundation über das Dorff Sand oder Willershagen von Johann Hertzog von Mecklenburg ao. 1434. ertheilet, heißt es: Tüge disser Dinck sünd erlycke Lüde Herr *Hinrich Craan*, uze Prowest to Vredelande/ Herr Dydrick Badeske Prowest to dem Wanzke ꝛc. In einem andern Diplomate, so ao. 1489. von Bossone dem Bischof von Havelberg über die Brüderschafft des Rosenkrantzes Marie zu Vredeland ertheilet worden, wird Domini Nicolai Hartzebarch, Præpo-

(a) Wiewol auch der jetzige Probst Kohlreif im Fürstenthum Ratzeburg in seiner Vocation auf diese Præpositur-Ordnung gewiesen, welches wol daher gekommen, weil der Zeit der Strelitzische Superintendent zugleich Superintendens vom Fürstenthum Ratzeburg gewesen.

Præpositi Fredelandensis gedacht. Hiernechst komt (V) die Kloster-Ordnung vor. Diese ist von Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich Ao. 1572. publiciret, und nachher von denen Hertzogen Adolph Friedrich dem Ersten und Johann Albrechten den 10 Octobris Anno 1610. revidiret und erneuert worden. Sie ist denen der Landschafft überlassenen Klöstern, Dobbertin, Malchow und Ribnitz vorgeschrieben, und ist noch heut zu Tage in beständiger Observance. In denen Reversalen de Ao. 1572 findet sich §. 4 disponiret, daß die Landschafft eine Kloster-Haushaltungs-Ordnung entwerffen, und solche zur Ratification derer Herren Hertzoge übergeben solle. Ob dieses geschehen, und eine solche Kloster-Haushaltungs-Ordnung vorhanden sey? oder ob die erwehnte Kloster-Ordnung diese sey? davon habe keine Nachricht erhalten können. Hieher gehöret (VI) die Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung. Dieselbe ist auf unterthänigstes Anhalten der Ritter- und Landschafft von Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich Ao. 1570 publiciret, und wird darinn die forma procedendi in dem Consistorio, welches zu Rostock als ein gemeinschafftliches Judicium, so von beyden regierenden Herren dependiret hat, angerichtet worden, vorgeschrieben, anbey die Sachen, welche darinn tractiret werden sollen, determiniret. Es hat diese Verordnung sowohl in dem Consistorio zu Rostock (a) als auch in dem Consisto-

rio

(a) Die Consistorial gemeine Bescheide geben dieser Constitution eine wichtige Erläuterung.

storio zu Ratzeburg und der Schwerinschen Cantzley, in so weit als sie die im Fürstenthum Schwerin vorkommende Consistorial-Sachen vor sich tractiret, (welche beyde letztere mit dem Rostockischen Consistorio gar keine Gemeinschafft oder Subordination haben) ihre völlige gesetzmäßige Krafft, und ist darinn in viridi observantia. Ich bemercke nur noch hiebey, daß in der Mecklenburgischen revidirten Kirchen-Ordnung de ao. 1650. fol. 131. der Consistorial-Ordnung Erwehnung geschehe, und dabey stehe, als wenn dieselbe zu der Zeit wieder revidiret, verbessert und aufs neue zum Druck befördert sey. Es kan seyn, daß damahln eine revidirte Consistorial-Ordnung publiciret worden; allein ich habe solche nirgends auftreiben, ja nicht einmahl Nachricht erhalten können, ob solche in rerum natura würcklich vorhanden und der Zeit publiciret sey? Gestalt davon diejenige, mit denen ich darüber zu conferiren und zu correspondiren die Ehre gehabt, nichts wissen wollen. Man könte (VII.) hieher zehlen die Erleuterung der Kirchen-Ordnung, welche Hertzog Friedrich Wilhelm ao. 1708. publiciren lassen. Weil aber zu deren Promulgation die Land-Stände nicht gezogen worden; so haben dieselbe diese Ordnung per appellationem a viribus suspendiret, und ist in der Resolutione Cæsarea vom 10 Oct. 1724. Art. X. erkannt: Hiernechst wird wegen der ao. 1708. beschehenen Fürstl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung bis zu Kayserl. Erörterung der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängigen *Appellation* es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelassen und insonderheit das *Consistorium* dahin angewiesen. Da

nun

nun wenigstens bey denen Fürstl. Pfarren diese Ordnung in viridi observantia ist, und auch gantz bindige Ursachen angeführet werden/ welche die vim obligandi dieses Gesetzes, ohngeachtet die Land-Stände nicht dazu gezogen worden/ behaupten, so kan man deren Gesetzmäßige Krafft doch nicht gäntzlich verwerffen. Es gehet sonsten in MSSto eine gewisse Schrifft herum, welche den Titul: *Remarques* über die erleuterte Kirchen-Ordnung *de dato* Haag im Monat May 1708. führet; weil aber selbige viele injurieuse Expressiones sowohl wider die Religion als den Landes-Herren in sich fasset (a) so ist solche keiner sonderbahren Reflexion werth. Hieher können auch (VIII.) gerechnet werden die zwischen der Universität und der Stadt Rostock den 11 May ao. 1565. und den 19 Oct. 1577. aufgerichtete und 1619. gedruckte Formulæ Concordiæ, worinnen die Jurisdictions-Grentzen und andere Jura der Universität und derer Professorum auch Studiosorum festgestellet, und die als Gesetze heut zu Tage gelten. Wie denn auch (IX.) der Visitations-Vertrag zwischen Hertzog Ulrich und der Stadt Rostock von ao. 1578. hieher gehöret: es ist derselbe den 28 Januarii 1578. wegen der Execution der Visitation und Confirmirung der Prediger auf der Chur-Fürstl. Sächsischen und Brandenburgischen, auch der

(a) Der Autor giebt sich durch die sogenannte Chiribizzi della Politica ein Ansehen, und ist in einer von denen, von welchen Grammond in Histor. p. 289. schreibt: quibus Brinceps pro nihilo. & potissimum studium est, improba probare, quæ proba sunt, rejicere.

Mecklenburgischen und Rostockschen niedergesetzten Rechts-Gelehrten Unterhandelung errichtet worden. Am 13 Dec. 1578 wurde ein Vergleich über der Instruction zur Visitation unter Hertzog Ulrich und der Stadt Rostock geschlossen, wornach auch im Nahmen des Hertzogs und der Stadt die Instruction ad Visitationem an den Superintendenten D. Simon Pauli und zugeordneten Rechtsgelehrten Johanne Albino und Lic. Henrico Camerio ausgefertiget worden. Der Visitations-Abschied von 1599 auch der Fürstl. Abschied wegen des Klosters zum heiligen Crentz in Rostock von Ao. 1569 worinn gar vieles circa ecclesiastica der Stadt und Universitæt Rostock disponiret, ist auch hieher zu zehlen, gestalten deren Dispositiones noch heut zu Tage als Gesetze gelten. In dem Visitations-Abschiede von 1589, welcher von Hertzog Ulrich vor sich und tutorio nomine seines Brudern Söhne, Hertzog Adolph Friderich und Johann Albrecht in Beyseyn der Erbarn und Hochgelahrten Räthe Johann Cramons zu Wüsterin, Diedrich Beverneste zu Lusewitz, Dietrich Moltzahn zu Ulrichshausen, Baltzar von Schöneichen zu Schönefeld, alle 4 Land-Räthe, Jochim Bassewitz zu Levitzow, Seniori unsers Thum-Capitels zu Schwerin / und Hauptmanns zu Dobberthien, und Jacobi Bartingi, der Rechten Doctoris, unsers Cantzlers ertheilet worden, ist hauptsächlich vieles zum Besten und Aufnahme der Universitæt, nachdem solche vorhero visitiret worden, geordnet, insonderheit ist darinn festgesetzet, daß 4 Theologi, 4 Juristen, 2 Medici und 4 Artisten künfftig Professores seyn solten, deren Besoldung

auch

auch dabey sogleich ausgemachet worden. In dem Abschiede wegen des Heil. Creutzes sind die zwischen der Priorin, Anna Rassen, dem Probsten und denen obbemeldten Visitatoren vorgefallene Streitigkeiten abgethan, und von denen Hertzogen Ulrichen und Johansen, Gevettern von Mecklenburg, ex officio am 8 May 1589. zu Dobberahn verabscheidet, und hierin die von Hertzog Ulrich ao. 1586. publicirte Closter-Ordnung des heil. Creutzes wieder renoviret und confirmiret worden. Endlich kommen (X) die nach und nach von denen Landes-Herren in Mecklenburg in geistlichen Sachen publicirte Special-Constitutiones vor, deren Recensirung zu weitläufftig fallen würde, gestallten dererselben eine gantze Menge vorhanden, und sind hauptsächlich die Concluſa Synodalia de ao. 1681. item die geistlichen Verordnungen de 1694. darunter remarquable. Imgleichen die Constitution Hertzogs Adolph Friedr. vom 6 Febr. 1644. worinn ex causa mutui in concursu Creditorum die Kirchen und pia corpora allen Hypothecariis vel expressam vel tacitam vel publicam vel privatam hypothecam habentibus præferiret und gleich denen privilegiatis Creditoribus, welche denen Hypothecariis præferiret sind, nachgesetzet werden. Weil aber auch in denen Reversalen und denen erfolgten sowohl alten als neuen Resolut. ad Grav, viele Dispositiones in geistlichen Sachen enthalten; so zeiget sich deren gesetzmäßige Krafft von selbst.

§. 4.

Ich wende mich nunmehro ferner zu der Betrachtung derer ad Statum publicum des Landes Mecklen-

burg gehörigen Gesetze, worunter ich nicht unbillig zehle (I) das Testament weyland Hertzogs Joh. Albrechten zu Mecklenburg piæ Memoriæ, welches er zu Schwerin den 22 Decembris (a) ao. 1573. vollzogen, und in 40 Articuln dasjenige, was zum Nutzen und wahren Besten des Landes und der Regierung derselben auch seiner Herren Söhne zu gereichen vermeinet, verordnet hat. Es hat der Hr. Stryke in seinen Cautelis Testamentorum in Appendice ein Exemplar dieses Testaments ediret, es findet sich aber mein Exemplar in verschiedenen Stücken verändert, und halte ich dafür, daß dieses für accurater zu achten sey, weil es ex Archivo genommen, und vom Archivnrio mit dem Original collationiret worden. Der Kayser Maximilianus II. p. m. hat sub dato den 12 Junii 1574 dieses Testament confirmiret, und dessen Söhne Johanns und Sigmund August haben in dem sub dato Schwerin den 20 Martii 1586. unter Vermittelung Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg und Hertzog Adolphen zu Holstein getroffenen Vergleiche zu dessen Festhaltung sich verbunden. In diesem Testament ist zuerst das Jus primogenituræ eingeführet, und solche bis dato noch in denen beyden regierenden Familien observiret worden. Es gehöret hieher (II) das Testament Hertzogs Adolph Friederici I, welches er ao. 1654. den 31 Octobris, in Gegenwart der unterschrie-

(a) In dem Strykischen Exemplar wird der 22 Octobr. gesetzet, daß es falsch sey, und der 22 Decembr. heissen müsse, zeigen die in causa Successionis edirte Schrifften und deren Beylagen und Extracte dieses Testaments.

schriebenen 7 Zeugen und eines Notarii errichtet. Es ist dieses Testament bey dem Magistrat in Lübeck hinterleget, und von derselben, als Kayserl. Commissarien, verordneten Subdelegirten Ao. 1660 eröfnet, aber vom Kayser nie confirmiret worden. Es hatte dieser Herr schon in Ao. 1633 ein anderes Testament durch seinen Cantzler Reinkingen aufsetzen lassen, es ist aber nicht gäntzlich vollzogen, gestalt denn auch obiges Testament nicht völlig zur Observance, so viel die Theilung der Provintzen betrifft, gekomen, indem Hertzog Christian Ludwig sowol auf dem Reichs-Tage als auch beym Reichs-Hofrath wegen des darinn über einen Hauffen geworffene Juris Primogenituræ, seines sub dato den 13 Oct. 1641 ausgestellten gar bündigen Reversus ohngeachtet, protestiret, und damit die Kayserl. Confirmation remoriret hat, nachher auch die Herren Gebrüdere sämtlich sich deshalb verglichen, und dem aus besagtem Testamente erhaltenen Rechte renunciiret haben. Zwar scheinet aus diesen Umständen einiger Zweifel zu erwachsen: Ob auch diese Testamente zu denen ad Statum politicum dieses Landes gehörigen Gesetzen füglich können gerechnet werden? Weil aber, was das erste Testament betrifft, dasselbe als ein Regulativum, sowohl derer Successionen derer Fürstlichen Häusee, als auch anderer Umstände, insonderheit was die Verfassung des Landes und der Regierung betrifft, bisher gedienet, wovon die Schrifften, welche in der Successiions-Affaire pro & contra ediret worden, mit mehrern zeugen, danechst auch dasselbe in dem Ao. 1701 errichteten Hamburgischen Vergleich, auch in dem Ao. 1707 unter die Herren Hertzoge Friedrich Willhelm, Carl Leopold, und Christian Lud-

wig errichteten Unions-Vergleich expresse annoch agnoſciret und tanqvam Lex fundamentalis perpetuo valitura confirmiret wird / ferner das Teſtamentum Hertzog Adolphi Friederici I. (wenn man bloß den Punct ratione primogeuituræ ausnimmt, weshalb die Herren Hertzoge ſich eines andern verglichen) niemahlen aufgehoben worden, und überhaupt ſelbige mit denen andern darinn enthaltenen Verordnungen auf die übrige Fundamental-Geſetze ſich gründen, überdem dergleichen Teſtamente vim legis inter hæredes & ſucceſſores haben; nam circa modum Regiminis poteſt princeps utique diſponere, qvippe ſi alias in jure noſtro Parentes optimum Conſilium pro liberis capere cenſetur l. 7. pr. C. de Curat. fur. de paterno Principis Conſilio idem dicendum hanc filiis ſucceſſoribusque ſanctam eſſe debere vid. Stryk in Caut. Teſtam. C. 5. M. 1 §. 10. pag. 171 ſo habe ich kein Bedencken, dieſelbe in tantum, als ihnen per contraria pacta nicht derogiret, und ſie denen übrigen Fundamental-Geſetzen nicht entgegen ſtehen, als Leges Fundamentales zu achten; Ich weiß zwar wohl, daß das Hochfürſtl. Schweriniſche Haus, wie inſonderheit ratione des Primogenitur-Rechts, alſo überhaupt wegen der andern darinn verordneten Puncte e. g. wegen des Cloſters Rühne, ermeldtes Teſtamentum nicht vor bündig anſehen wollen, vid. Facti ſpecies abſeiten Hertzog Friedrich Wilhelms, daß die Crayß-ausſchreibende Fürſten die Printzeßin Maria Eliſabeth in die Poſſeſſion des Cloſtes Rühne nicht ſetzen könten de Anno 1705 pag. 2. Es iſt aber auch eine notoriſche Sache, daß nichts deſtoweniger vigore dicti Teſtamenti

menti die Printzeßin Maria Elisabeth sowohl als auch nachher die Mecklenburg Strelitzische Printzeßin Maria Sophia, und nach Dero Ableben die Mecklenburgische Neustädtsche Printzeßin zu dem Besitz und Genuß dieses Closters gelanget, und darnach von der Reichs-Cammer gesprochen worden, vid. Facti Spec. Lit. K. 6 in den Beylagen: ubi: Wann aber das bisher erzehlte Vorfahren wider alle Geist- und weltliche Rechte, ja gar wider die natürliche Billigkeit streite, nicht weniger auch wider Eingangs NB. beregtes Väterliches bestätigtes Testament, deme nachzuleben der Enckel sowol als der Sohn verbunden ꝛc. woraus denn die annoch daurende Gültigkeit dieses Testaments in tantum klar genug zu sehen ist. Addatur: kurtzer wahrhaffter Bericht von dem Rechte Ihro Durchl. Mariæ Sophiæ, Printzeßin zu Mecklenburg-Strelitz, zu der Regentin-Stelle des Klosters Rühne ibi Num. 8 Sententia Wetzlariensis de Dato den 15 Julii 1718 verba: Der altväterlichen Verordnung weiland Hertzog *Adolph Friedrichs* zu Mecklenburg gemäß ꝛc. Es kommen in dieser Classe (III) die unter denen Landes-Fürsten aufgerichtete Vergleiche, Verträge oder Transacte vor. Es ist dieses Land Mecklenburg sowohl vorher, ehe es dem Reiche und Kayser zu Lehn offeriret worden, als auch nachher, in communione von denen Fürsten regieret worden, und obwol einige Fürsten ratione der Revenuen sich separiret; so sind doch viele zur Regierung gehörige hohe Jura allezeit in Communione geblieben, und pro indiviso von beyden Herren zugleich ausgeübet worden, wovon die Mecklenburgische Historie weitläufftig zeuget, welches

ches aber weiter auszuführen hieſiges Orts nicht iſt, vid interim ſcriptum, cujus Rubrum: Das von undencklichen Jahren her getheilte Mecklenburg ꝛc. Daher es denn wohl nicht anders ſeyn können, als daß gar viele Mißhelligkeiten unter denen Landes Herren entſtehen müſſen, welches denn ſowohl / als auch, wenn die Herren zu den Erbtheilungen geſchritten / zur Præcavirung aller Zwiſtigkeiten, durch Erb-Verträge und Vergleiche gehoben worden. Ich zehle dieſe Erb-Verträge billig unter die Leges Fundamentales dieſes Landes, weil ſelbe von dem wahren Indole und der Beſchaffenheit der Regierung und Verfaſſung deſſelben das beſte Licht geben, auch interpoſitione ordinum provincialium, folglich mit deren Uebereinſtimmung gemachet worden, nnd ſonſten in denen Controverſien davor gehalten werden. Tornov. führet in ſeinem Tractat de Feud, Meklenb. P. 1. p. 150 und pag. 127 verſchiedenes ad Jus Feudale gehörige daraus an, und ſchlieſſet folgendergeſtalt: hæc & ejusdem generis alia in decidendis controverſiis noſtris *pro Lege pragmatica* allegari poſſunt. Es finden ſich aber derennoch verſchiedene, welche ich nicht zu Händen habe bekommen (a) können. Unter denen 15 Erb-Verträgen und Vergleichen, welche ich geſehen, findet ſich ein Erb-Vertrag ſub dato Guſtro d. 3 Martii Ao. 1621. worinn

(a) Es gehören hieher 1) brüderl. Vergleich zwiſchen Joh. Hrn. von Werle und Henneke Jungherren von Werle, wegen der Landes-Theilung Dat. Guſtro 1316 Donnerſtags vor Nicolai. 2) Theilungs-Receſs zwiſchen Hrn. Bernhard und Hrn. Nicolao, Hrn. zu Werle Dat. Guſtro 1347. Abend der Theilung aller Apoſtel.

worinn es ausgemachet und festgestellet worden, daß ein Durchlauchtigster Successor in Feudo aus dem Lehn 300000 Rthl. zur Bezahlung der Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen schuldig seyn solle, daher auch der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm zu Bezahlung derer vom Hrn. Hertzog Gustav Adolph hinterlassenen Schulden auf 300000 Rthlr. hoch in der zu Rostock den 9 Octobr. Anno 1704 publicirten Distributions-Urthel sich öffentlich anheißig gemachet hat. Sonst ist noch ein Erb-Vortrag vorhanden, welcher zwischen Hertzog Johann Albrecht I. und Hertzog Ulrich auf Misericordias Domini Ao. 1550 gemachet worden, und worinn Hertzog Ulrich, weil er zum Bischof zu Schwerin erwehlet ward, sein Antheil an der Regierung Hertzog Johann Albrecht auf 10 Jahr übertragen. Es findet sich auch ein Erb-Vertrag sub dato Wismar, Dienstags nach Exaudi 1504, zwischen Hertzog Heinrich, Erich und Albert aufgerichtet, worinn die Regierung pro indiviso zu führen, verabredet. Imgleichen ein Vertrag zwischen ermeldten Herren de 1507, Donnerstags nach Nativit. Mariæ. Ferner ein Vergleich zwischen Hertzog Heinrich und Albrecht de 1513, am Sonntag Dörotheæ. Hieher gehören noch die zu Speyer den 8 Feb. 1525 in der Landes-Theilungs-Sache gesprochene Sentence. Der zu Wismar Ao. 1534 getroffene Theilungs-Vergleich. Der Vergleich zwischen Hertzog Joh. Albrecht und Hertzog Ulrich sub dato Schwerin den 1 Martii 1552. Dergleichen Vertrag sub dato Gustro den 10 Junii 1554. Der Guterbokische Vergleich vom 12 May 1561. Der Güstrausche Vertrag vom 25 Sept. 1561. Der Brandenburgi-

burgische Abschied vom 24 Febr. 1562, die Güstrausche Abschiede vom 4 Sept. und vom 13 May 1562, der Brandenburgische Abschied vom 30 Dec. 1563. Noch siehet man einen Vertrag vom 28 April 1608, worinn præliminariter Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht sich vereinbahren, wie sie nach Absterben Hertzog Caroli die Theil- und Vergleichung vornehmen wolten. Imgleichen ist vom 9 Julii ejusdem Anni unter ermeldten Herren ein Vergleich wegen der Aemter, Gadebusch und Tembzien aufgerichtet. Ferner ist, da Hertzog Carl den 22 Julii 1610 verstarb, den 24 ejusdem ein Interims-Vergleich unter obbesagten Herren errichtet worden. Ich habe hierüber ein Bedencken, so Anno 1612 den 1 Martii gestellet worden, worinn viele merckwürdige ad Statum publicum gehörige Nachrichten enthalten, und nützliche Remarquen in sich fasset. Ich rechne (IV) hieher die zwischen denen Hertzogen und der Stadt Rostock aufgerichtete Verträge. Crantzius schreibt in seiner Vandalia von denen Rostockern Lib. 7. Cap. 45. Hi cum sentirent opes crescere, contumaciam quoque in suos Principes crescere illi senserunt. Die Landes-Herren hatten dieselbe mit grossen Privilegien (a) versehen, welche sie aber gar sehr abutirten

(a) Auf welche Art die Rostocker zum Theil zu denen grossen Privilegien gekommen, zeiget Lindenberg in Chron. Rostoch. L. 2. Cap. 10. wenn er schreibet: Henricus Leo tantæ erga Civitatem Rostock fuit fiduciæ, ut - Rostochii & Wismariæ urbium primoribus Alberti & Joannis filiorum tutelam, fide credita implendam commenderet,

tirten, und durch ihren Ungehorsam und Widersetzen viel Unheil und Blutvergiessen anrichteten, daher sie schon verschiedentlich wegen ihres Ungehorsahms aller Privilegien verlustig erkannt, und mit dem Bann beleget worden, teste Lindebergio in Chron. Rost. & Schardio T. IV. Rerum Germ. pag. 2288 gestalt noch unter dem Hertzog Magno 1491 vom König Johanne aus Dännemarck und Marggraf Hans Gesandten, als erwehlten Urthels-Herren die Sentence gesprochen ist, daß die von Rostock solten 2500 fl. zu den Expensen, und dreißigtausend Rheinische Gold-Gülden zur Straffe geben, dazu alle ihre Privilegia und Gerechtigkeiten verlohren haben, auch alle ausgebrandte Dörffer wieder bauen. Latomus ad. d. a. Es sind endlich alle diese Zwistigkeiten durch die Verträge beygeleget worden. Weil nun in solchen Verträgen die Grund-Gesetze des Landes/ in Ansehung der Stadt Rostock begriffen; so qualificiret sich dieser Ort vor die ermeldte Verträge von selbst. Der erste Erb-Vertrag ist durch einen Ausschuß von der Landschafft, nemlich durch des Hertzogs Land- und Hof-Räthe den 21 Sept. Anno 1573 zwischen die Herren Hertzoge zu Mecklenburg Johann Albrecht und Ulrich an einem und der Stadt Rostock am andern Theil/ nachdem sie sehr von denen Hertzogen in die Enge getrieben waren,

daret, donec ad virilem ætatem vergerent - - Id autem ipsum, qua fide, qua solertia, qua sollicitudine a tutoribus sit præstitum, principes ætate corroborati privilegiorum amplissimorum confirmatione testatum fecerunt. Atqui major natu Albertus - - beneficiis ornabat abunde.

ren, und sie sich submittiret, die Ritter- und Landschafft um Gnade bey denen Hertzogen ersuchet, und diese sich viele Mühe gegeben hatten, aufgerichtet, und vom Kayser Maximiliano II. den 22 Sept. 1576 confirmiret, auch Ao. 1578 den 22 Januarii von Hertzog Ulrich in vim Legis publiciret worden. Conf. Lindebergii Chron. Rost. L. 4 c. XI. p. 133. Der andere Erb-Vertrag ist über die im vorigen Erb-Vertrage ausgesetzte und noch andere Puncte zwischen Hertzog Ulrich und der Stadt Rostock Ao. 1584 ult. Febr. eingegangeen. Die Rostocker hatten gar keine Lust diese zum Compromis ausgesetzte Puncte abzuthun, sondern sie wolten die Sache nach Speyer zum ordentlichen Proceß haben. Als nun hierüber wohl 2 Jahr gestritten, sind von beyden Partheyen 3 Juristen bestellet worden, welche zu Güstrow conferiret: Ob das Compromiß noch Krafft habe oder nicht? Weil nemlich Hertzog Johann Albrecht nunmehro verstorben, und beyderseits geschlossen/ wie es ihrem Theil gefällig und zuträglich, bis es endlich mit grosser Mühe und Kosten durch der Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg Abgesandten renoviret worden, worauf, als man zum Zeugen-Verhör geschritten, von beyderseits Advocaten die Articul und Interrogatoria dermassen gehäuffet, und so viel Zeugen vorgeschlagen worden, daß bald 4 Jahre mit Abhörung derselben verflossen, und dennoch sich das Ende der Sache nicht sehen ließ, und indessen neue Verdrießlichkeiten einfielen; so hat Hertzog Ulrich sich zu seinem Schwieger-Sohn König von Dänuemarck gewandt, welcher der Rostocker Schiffe und Güter in Beschlag genommen, die

Zölle

Zölle verhöhet und ihnen wissen lassen, daß sie solche nicht wieder erhielten, bis sie deshalb einen Schein von Hertzog Ulrich produciret. Worauf die Rostocker, wie dieses Latomus l. 2, und Lindenberg in Chron. Rost. erzehlen, endlich Ernst zur Sache gethan, da man, nachdem die Rostocker Hertzog Ulrich 10000 Rthlr. Jochims-Thaler zur Seraffe gezahlet, ermeldten Vergleich zum Stande gebracht. vid. Lindenbergii Chron. Rost. Lib. 4. 133. Es finden sich aber noch Verträge zwischen Hertzog Adolph Fridrich und Hertzog Hans Albrecht Gebrüdern und der Stadt Rostock, wegen weiterer gnädigen freywilligen Vergönstigungen der Accisen und des Strand-Geldes auf 35 Jahr, benanntlich vom Tage Thomæ 1620. bis auf Thomæ 1655. und dann, wie es hinführo wegen Suchung uud Ertheilung der Confirmationen der Stadt Rostock zugehörigen und dazu durch unterschiedliche Contractus gebrachter Land-Güter gehalten werden soll, welche ao. 1620. errichtet sind. Wie denn auch sich annoch ein Vertrag zwischen Hertzog Heinrich zu Mecklenburg und der Stadt Rostock wegen etlicher Land-Güter, sub dato Güstro, Freytags nach Corp. Christi ao. 1528. findet, welche allesamt hieher gehören. Von der Formula Concordiæ und denen Visitations-Verträgen ist schon oben gehandelt worden. Hauptsächlich sind (V.) hieher zu zählen die Reversales oder Assecurarions-Reverse, welche nicht nur in Kirchen-Lehn- und Proceß-Sachen gar vieles disponiren, sondern auch viele ad statum publicum gehörige Verordnungen, Gesetze und Dispotiones in sich fassen, gestalt sie zu besserer und beständiger

diger Verfassung Politischen Wohlstands und Erhaltung gnädigen und respective unterthänigen Vertrauens ut utar verbis Confirmationis Imperatoris Dni Ferdinandi III. p. 5. verfasset worden. Die vornehmste derselben sind ao. 1572. und 1621. von denen damahligen regierenden Landes-Herren gegeben und nachhero publici Juris gemachet worden, es finden sich aber auch noch einige andere, e.g. von 1555, 1561, 1584. und 1602. welche aber nicht publiciret worden/ davon man die Ursachen bey der Einsicht endlich wohl absehen kan. Nichtweniger gehören (VI.) in diese Classe die Resolutiones ad Gravamina, wovon die vornehmsten den 16 Julii ao. 1701. publiciret worden, und vim sanctionis Pragmaticæ erhalten haben. Es kommt ferner (VII.) in Consideration der den 16 Iulii 1701. zwischen Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm und der Ritter- und Landschafft von Mecklenburg, durch Vermittelung des Hn. Grafen Geschwinde von Peckstein errichtete Vergleich über das Quantum der Contribution. Es war Ritter- und Landschafft vi sententiæ Cæsareæ vom 7 Julii 1688. condemniret worden, die Guarnisons-Kosten zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Creys-Tagen auch Kammer-Zieler zu bezahlen. Weil aber ratione quanti dieserhalb ziemliche Irrungen entstanden, so sind solche in ermeldtem Vergleiche gehoben und wegen aller obbemeldten Puncte dem Hrn. Hertzoge ein Quantum von 120000 Rthlr. vom Lande bewilliget worden, zwar hat es in denen nachfolgenden Zeiten wegen der Gültigkeit dieses Vergleichs viele schwere Dispute gesetzet, es ist

aber

aber derselbe von Ihro Kayserl. Majestät annoch pro fundamento provisorie bis hieher beybehalten worden. vid. Rescriptum Imperat. vom 1712 4 Febr. 1716 und andere in Decis. Imperial. in Caus. Mecklenburg pag. 135. 138 & 185. Es werden (VIII) hieher billig gerechnet die von denen Land-Ständen errichtete Union vom 1 August. 1523, auf welcher sich guten Theils die Landes-Verfassung gründet, imgleichen die Constitution des Eugern Ausschusses vom 16 Jan. 1622 Confirmation vom 19 Martii 1622 und Renovation vom 20 Dec. 1650. Es sind auch (IX.) hieher zu setzen die mit den Land-Städten errichtete Vergleiche / wohin gehören (a) der zwischen Hertzog Hans Albrecht und der Stadt Neu-Brandenburg den 24 Febr. 1625 errichtete Jurisdictions-Vergleich (b) die Neubrandenburgische Commissions-Recesse von Ao. 1703 und 1712. (c) der mit der Stadt Friedland errichtete Jurisdictions-Vergleich von 1624 und andere derselben Recesse mehr. Weil auch das Müntz-Wesen eines Landes ohnfehlbar eine zum allerhöchsten in statum publicum einschlagende Sache ist; also würde ich nicht unrecht handeln, wenn ich (X.) hieher auch die im Lande Mecklenburg vorhandene Müntz-Gesetze zehle, wovon ich schon oben in einem besondern Capite Nachricht geben.

§. 5.

Ich betrachte hiernechst die in Mecklenburg vorhandene Policey- und andere dahin gehörige Gesetze, und zehle unter solchen billig (I) die Policey und Land-Ordnung. Davon finden sich vier besondere Editiones, wovon die erste Ao. 1516 auf Befehl derer Hertzogen

Hein-

Heinrich und Albrecht, welche damahl das Land regierten, unter dem Titul: Ordnungen, Statute und Setzungen in platteutscher Sprache promulgiret ist. Die Land-Stände haben die Publication dieser Ordnungen durch ihr vielfältiges Anhalten endlich erhalten, welches Sibrandus in Jure Publ. Civ. Hanseat. P. I. Sect. 10. n. 52. bezeuget, indem er daselbst setzet: Quod Heroes Megapolenses submisse moniti politicas tulerint Constitutiones. Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich renovirten ao. 1562. diese Ordnung, und liessen sie unter der Rubrique: Policey- und Land-Ordnung publiciren. Und dieses war die erste, welche den Nahmen Policey Ordnung führete. Ich halte mich nicht auf bey Untersuchung der Frage: Was Policey eigentlich vor eine Sache sey? immassen der Herr Thomasius in Not. ad Testamentum v. Ossen p. 233. seqq solches angemercket hat, (wiewohl der Herr Autor der Parrhasianorum, nemlich Herr Clericus p. 155. seqq. Tom. 2. das Wort in einem gantz andern Verstande nimmt.) Ich bemercke vielmehr ferner, daß ermeldte Herren Hertzoge aus denen zu der Zeit auf die in Comitiis übergebene Gravamina abgegebenen Resolutionibus besagte Ordnung vermehren, und dieselbe ao. 1572. publiciren, auch vom Kayser Rudolpho den 11 May ao. 1579. confirmiren lassen. In eben demselben Jahre kam noch eine Edition heraus, worinn aber viele Defecten und Fehler vorhanden, welche Tornov. l. c. angemercket, daher auch dieselbe niemahlen als ein Gesetz agnosciret worden. Die obangezogene Ao. 1572. publicirte Ordnung aber hat ihre Gesetzmäßige Krafft in dem Lande

Mecklen-

Mecklenburg auſſer denen Bißthümern Schwerin und Ratzeburg zu der Zeit bekommen, wiewohl bey geſchehener Vereinigung dieſer Bißthümer auch in ſolchen die Policey-Ordnung in vielen Stücken recipiret ſeyn mag, welches aber ab allegante erwieſen werden muß. Der Herr Tornov. (a) erzehlet in ſeinem Wercke de

(a) Der Autor des Mecklenburgiſchen Adels Braurechts, (welcher die Autorität der gantzen Policey-Ordnung über einen Hauffen zu werffen bemühet iſt, ohngeachtet dieſelbe mit Genehmhaltung der Land-Stände publiciret, und von Kayſerl. Majeſt. confirmiret worden mercket p. 19. noch mehrere Capita aus, welche niemahln in Obſervance gekommen wären. Ich will wegen der andern Puncten die oben im Texte angeführte Refutation wiederholen, und nur wegen des erſten von ihm verworffenen Puncts erinnern, daß der Autor die Mecklenburgiſche Hiſtorie und Land-Tags-Acta nicht geſehen haben müſſe, wann er ſchreibt: Denn wer hat jemahln den grauſahmen rigorem approbiret; daß juxta pag 16. der Policey-Ordnung de ao. 1571. ein Lehnmann propter ſtuprum ſimplex mit Verluſt ſeiner Lehne, aller Allodial Güter, relegatione perpetua cum infamia; ein ignobilis aber ob ſtuprum in fœminam ſolutam Nobilem pœna gladii geſtraffet werden ſolle? Denn hätte er dieſe eingeſehen, ſo würde ihm auch bekandt geworden ſeyn, daß die Land-Stände ſelbſten um ſolche Anordnung bey denen Durchlauchtigſten Geſetzgebern angehalten hätten, welches gantz klar aus dem den 5 Nov. 1609. auf dem zu Wißmar gehaltenen Land-Tage übergebenen Gravamine und der darauf erfolgten Reſolution erſichtlich iſt, indem es heißt: Ob auch wohl diejenigen, ſo adelichen Standes und Herkommens, ſich vor andern adelicher Tugend-Zucht und Ehrbarkeit

Feud. Megapol. Part. I. p. 150 seqq. gar viele Capita der Policey-Ordnung, welche nicht mehr gülten, und wornach nicht mehr gesprochen werden könte. Ob ich nun wohl zugebe, daß dasjenige, was wegen der Preyse der Victualien und andern Sachen auch dem Lohn der Handwercks-Leute und des Gesindes darinn disponiret worden, nicht mehr in Observance sey, gestalten solche in der nachher publicirten Victualien-Ordnung und der von Hertzog Gustav Adolph publicirten Interims-Policey-Ordnung, welcher aber nur die

barkeit solten befleißigen, aber sich zu diesen Zeiten leyder befindet, daß sich viele dagegen verlauffen, und in Unzucht und Leichtfertigkeit leben, solches aber wider die Göttliche und weltliche Rechte und solch einen befreyten Stand streitet, und derowegen hochnöthig, daß andern zum Abscheu solches vermöge der weltlichen und NB. dieser Lande publicirten Rechten gestrafft werde; als bittet eine gehorsame Ritterschafft, Ihro Hochfürstl. Gnaden wolle nebst derselben Policey-Ordnung dieses soweit erneuern, daß dieselbe nicht allein vermöge J. H. G. Policey-Ordnung sollen gestrafft, sondern auch von allen Väterlichen und Mütterlichen Gütern abgetheilet, und in J. H. G. Landen nicht geduldet werden. Hierauf wurde sub dato Sternberg, den 26 Junii 1610 die Resolution gegeben: Was die Bestraffung der je länger je mehr unter denen von Adel überhand und zunehmenden Unzucht anreichet, ist derowegen in unser Policey Ordnung tit. von Todtschlag und Ehebruch, § werden auch, cum duobus seqq. gebührlich Versehung geschehen, darauf wir auch auf unterthäniges Anhalten die

die zum Güstrauischen Antheil gehörige Lande obligiret, bereits geändert und aufgehoben worden; so kan ich doch dem Hn. Tornov nimmer einräumen, daß alle übrige von ihm angeführte Puncte, in soweit sie nicht per expressam contrariam Legem aufgehoben worden, solten ausser Observance gekommen, und bey vorfallenden Fällen darnach nicht solte zu decidiren seyn. Denn, wie es unmöglich ist, daß Unterthanen eine denen geschriebenen Gesetzen gantz contraire Gewohnheit ohne Wissen und Willen des Landes-Herren einführen, und dadurch die von dem Landes-Herren gegebene Gesetze abschaffen und aufheben können, gestalten dieses mit unumstößlichen Gründen Hr. Coccejus in Dissert. de vi Consuetud. in Princip. §. seqq. gezeiget hat. Legis enim humanæ natura est, ut a voluntate humana pendeat, non in origine tantum,

die Execution unweigerlich ergeben zu lassen gemeinet. Da nun diese Resolution denen Reversalen §. 43. inseriret, folglich ad instantiam der Ritterschafft die Policey-Ordnung hoc pactu confirmiret worden; so fällt ja des obangezogenen Autoris Anführen gäntzlich dahin, und ist zum Despect der Ritterschafft selbst von ihm avanciret worden, weil noch heutiges Tages eadem ratio legis ohnstreitig obtiniret, folglich billig eadem Juris dispositio statt hat. Add. Sibrandi Decad Jnr. singul. Meclenb. Exempl. 19. und bekannt ist, daß unsere Noblesse mehrentheils aus dem Sachsen Adel vom Henrico Leone und Pribislao hereingeführet ist, welche nach Adami Bremensis pag. 192. Bericht die Mesalliancen und dergleichen prostitutiones capitaliter bestraffeten, aus welcher Gewohnheit denn dieses Gesetz in der Policey-Ordnung geflossen zu seyn scheinet.

sed & in duratione, schreibt Grotius de Jure B. & P. Lib. 2. Cap. 20. §. 24. n. 1. Nechstdem auch, wenn ich schon zugestehe, daß ein Gesetz durch verschiedene contraire Actus, wenn sie in Præsence des Landes-Herren und mit dessen Vorbewast verrichtet werden, abgeschaffet, und solchergestalt eine contraire observance per tacitam voluntatem principis introduciret werde, schwerlich zu erweisen ist, daß ein Hertzog in Mecklenburg dergleichen wider die Policey-Ordnnng anlauffende Actus approbiret, mithin tacite derselben derogiret hätte. Jam vero Consuetudo non potest dici derogare legi scriptæ nisi actus contra hanc legem sciente & tacite approbante Principe gesti & continuati fuerint, conf. Dom. Wernheri Vol. VI. Obs. 193; so folget von selbsten, daß bey vorfallenden Fällen in allen Stücken nach der Policey-Ordnung so lange zu sprechen sey, bis ein contraires Gesetz oder eine obiger Gestalt qualificirte contraire Observance erweißlich gemachet werden könte; wogegen nicht hindert, daß man in langer Zeit keine præjudicia habe, da nach denen von Hn. Tornov eximirten Puncten decidiret wäre; denn, zu geschweigen, daß der non usus kein Gesetze aufhebe, vid. Schilter in Prax. Jur. Germ. Ex. 1. §. 7. und Leyser in Med. ad ff. T. I. p. 100. so mag man doch, wenn man auch gleich præjudicia hätte, worin nach solchen Dispositionibus der Policey-Ordnung nicht verfahren wäre, daher auf derselben Abschaffung nicht schliessen, weil theils die Unwissenheit einiger Urthels-Verfasser (a) theils aber

(a) Apposite scribit Do. a Ludwig in Jure Clientelari pag. 143.

aber die Dispensation oder Aggratiation derer Landes-Herren solche verursachet, welches aber denen klaren Gesetzen ins künfftige nicht præjudiciret, gestalten ich denn gar viele Exempla anführen könte / in welchen die von Tornov als abrogirt angegebene Gesetze würcklich gebrauchet und darnach decidiret worden, welches ich inspecie ratione der Veräusserung der Pertinentien, welchen Titul Tornov auch ausmertzet, versichern kan, daher denn auch weder die frequentatio actuum contrariorum contra Legem gestorum noch die præscription zur Gnüge erwiesen werden kan, wie doch nothwendig ist, wenn man eine observantiam Legi contrariam erweisen will. vid. Schilter exerc. 2 Th. 16. 19. Tollentur itaque tales injustas praxeos ex supina negligentia Interpretum ortas tyrannides, & liberentur ab ea Constitutiones, statuemus talibus observantiis nullum pretium, & Leges Principum nostrorum omnes, ut par est, sequamur non habita usus contrarii

143. lit. K. Habuerunt Romani varias JCtorum opiniones, quæ cum autoritate celebrium virorum efloruerunt iterumque collapsæ sunt. Eadem fata tenent jactantque jurisprudentiam Germanorum. Cum enim principes nostri a Juris studio hodie abhorreant, quod illorum trias habeat, majoribus parum olim curatas: omne momentum ejus nunc ferunt judices & rerum administri, quorum indoles est, improbare antiqua novaque effingere, ut hoc remedio prudentiores & magis nasuti viderentur, quam antecessores. In vulgum sermonem ivit; neue Richter, neue Rechte; neue Schneider, neue Moden. Quin principes ipsi id peccerent non esset metuendum. Dissuaderent id hæreditas avitæ gloriæ; reipublicæ cutæ; gravitas & voluntatum perseverantia,

trarii aut cujuscunque observantiæ ratione, daß ich mich der Worte des Herrn Griebners, welche in der Diss de Jure incerto ex dub. Lege autor §. 8. befindlich sind, jedoch mutatis mutandis bediene. Die Worte der Hof-Gerichts- und der Cantzeley Ordnung, welche disponiren: Sie sollen richten nach redlichen und vernünfftigen Gewohnheiten ꝛc. bestärcken meine Meynung; Wie kan aber eine solche wider die Gesetze lauffende Gewohnheit eine redliche und vernünfftige genennet werden? Aus dem, was ich bisher ausgeführet, fliesset nun ebenfalls, daß contra Leges prohibitivas generales im geringsten keine Consuetudo contraria Platz zu greiffen vermag, wie denn auch gegen solchen Gesetzen (a) gar nicht mahl eine præscription neque immemorialis statt findet, weil derjenige, so contra Legem handelt, allezeit in mala fide ist, welcher beständig die Præscription verhindert cons. Wernher in O. tor. P. 4. Obs. 5. & P. 9. Obs. 42 zudem so hat es mit der præscriptione vel possessione immemoriali die Bewandniß, daß dieselbe kein eigentlicher modus acquirendi ist, immassen dieselbe kein neues Recht mittheilet, sondern nur eine starcke præsumtion erwecket, daß die streitige Gerechtsame ehedessen von denen Vorfahren auf rechtmäßige Art und

(a) e. g. Es ist in der Policey-Ordnung geboten, die Hegezeit zu halten, und darin kein Wild zu schiessen, wenn nun jemand in der Hegezeit Wild schiessen, und sich nach geschehenen Verbot mit der Præscription ohne eine Concession deshalb loco tituli vorzuweisen, behelffen wollte; so würde solche nicht zu attendiren seyn.

und die Nachrichten davon durch besondere Zufälle verlohren worden, weshalb dieselbe wider den Landes-Herren auch nur in soweit von Unterthanen mit Nutzen angeführet werden mag, als mit gutem Grunde vermuthet werden kan / daß ehedessen die Landes-Herrschafft nach dero rechtmäßig gehabten Macht, aus bewegenden Ursachen, denen Vorfahren des gegenwärtigen Besitzers die streitige besondere Gerechtsahme wohl verliehen haben möge, wie solches bey denen Gerichten, ordentlichen Jagten ꝛc. statt findet, weil es gewöhnlich, daß Landes-Herrschafften dergleichen Gerechtigkeiten per modum privilegii einigen Unterthanen einräumen. vid. Boehmer in Jur. Eccles. Lib. 2 tit. 26 §. 39. seqq. Dahingegen mag dergleichen Vermuthung gar nicht Platz haben, wo dem Besitzer ein allgemeines Landes-Gesetz entgegen stehet, vielmehr ist in solchem Fall, wenn gleich immemorialis possessio erwiesen, dennoch zu præsumiren, daß die Vorfahren illegitimo usu und de facto sich in die Possession vel quasi gesetzet, welche Præsumtion so lange wider den Besitzer militiren muß, bis er justum titulum beybringet Woraus sich denn gantz evident veroffenbahret, daß gar keine præscriptio immemorialis contra legem prohibitivam statt habe. Ich muß hierbey nur dieses noch anführen, daß die Mecklenburgische Ritterschafft absonderlich den in der Policey-Ordnung enthaltenen Titul vom Brauen ꝛc. als ein Gesetz nicht agnosciren wolle und meine, daß derselbe niemahln zur observance gekommen. Wie weit dieselbe darin fundiret, stelle ich höherer dijudicatur anheim, sintemahl darüber im Reichs-Hof-Rath der Proceß noch dauret; Nur

fällt mir dabey ein, was Tacitus in Annal. Cap. 13. schreibt: Plerumque leges brevi servatas dein frustra haberi, acribus initiis, incurioso fine. Damit aber wieder auf mein Vorhaben kommen möge; so erhellet aus denen deshalb vorhandenen Nachrichten, daß schon Ao. 1655 auf dem Sternbergischen Land-Tage und nachher auf verschiedenen Land-Tägen an der Revidirung der Policey-Ordnung gearbeitet worden. Es ist aber dieses höchstnöthige Werck noch nicht zu Stande gekommen, daher der Herr Hertzog Gustav Adolph höchstseeligen Andenckens bewogen worden, eine Interims-Policey-Ordnung Ao. 1661 zu publiciren, worinn die nöthigste Puncte reguliret, im übrigen aber in denen nicht aufgehobenen Puncten die alte Policey-Ordnung confirmiret worden. Diese Ordnung obligiret nur in denen zum Güstrauischen vormahls gehörigen Landen, gestalt sie von dieser Lande regierenden Herren nur alleine publiciret worden. Nach Absterben ermeldten Herrn Hertzogs ist auch an der Reformation der Policey-Ordnung nicht wieder gedacht, wie denn auch die schon Anno 1609 und nachher öffters von der Ritterschafft gesuchte Leges sumtuariæ wider die Ueppigkeit der Ritterschafft auf Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen, auch Kleidung, durch die Anno 1610 erfolgten Resolutionen zwar versprochen, aber niemahln publiciret worden, gestalt auch die von Hertzog Gustav Adolph in fine obbemeldter Interims-Policey-Ordnung versprochene Kleider-Ordnung niemahln erfolget und publiciret ist, wozu auch vor der Hand, ohngeachtet alles eine höchstnöthige Veranstaltung wäre, noch keine Hoffnung vorhanden. §. 6

§. 6.

Ich komme nunmehro (II) auf die hier im Lande vorhandene Gesinde-Bauer-Schäfer- und Victualien-Ordnungen. Zuerst publicirte Hertzog Ulrich von Mecklenburg Ao. 1578 den 8 Augusti eine Schäfer-Ordnung, darinn ist alle Ungleichheit derer Schäfer aufgehoben, und wie sie gehalten werden sollten, geordnet worden. Hiernechst kam den 20 Octobris Ao. 1621 vom Hertzog Adolph Friedrich dem Isten die Victualien-Ordnung heraus, worinn die pretia rerum determiniret sind. Hierauf wurde den 17 Julii Ao. 1643 vom Hertzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschafft seines Vettern, Hertzogs Gustav Adolphs, eine Schäfer-Taglöhner-Gesinde- und Diensboten-Ordnung auch wegen der entwichenen Bauren publiciret, welche Ordnung im gesamten Lande ausser denen acqvirirten Fürstenthümern ihre Verbindlichkeit hatte. Ermeldter Hertzog renovirte am Michaelis-Tage 1646 diese Ordnung vor sich und im Nahmen Hertzog Gustav Adolphs unter dem Titul: Renovirte Gesinde-Tagelöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnung. Nachdem aber Hertzog Gustav Adolph selbst zur Regierung kam, und die Ritter- und Landschafft auf dem Ao. 1653 gehaltenen Landtage zu Malchin über die schlechte Beobachtung voriger Ordnungen sich sehr beklagte; so liessen beyde Hertzoge unter dem Titul: Renovirte Gesinde-Taglöhner-Bauer-Schäfer-Tax- und Victualien-Ordnung, eine Constitution gleichen Innhalts, jedoch ein jeder a part in seinem Lande unter seinen Nahmen publiciren, in welcher viele dabey von Ritter- und Landschafft gemachte

machte Bedencken inseriret, und also sowohl damit, als auch mit der Tax- und Victualien-Ordnung verbessert und vermehret worden. Wie nun damahls die beyden Bißthümer schon secularisiret gewesen, und in der Publication allen Unterthanen die Haltung der Ordnung generellement injungiret worden; so glaube ich auch, daß in allen Theilen des Mecklenburgischen Landes noch heute zu Tage dieselbe ihre Gesetzmäßige Krafft habe. Hieher gehöret (III) Hertzog Ulrichs Amts-Ordnung, item wie sich die Küchen-Meistere verhalten sollen: Haus-Köche, Schlüter, Landreuter- und Müller-Ordnung, welche Ao. 1583 publiciret worden. Es hat zwar diese die Fürstliche Aemter allein angegangene Ordnung heute zu Tage wegen veränderter Gestalt der Haushaltung auf den Aemtern schwerlich einige Krafft mehr; es ist aber darinn die Art und Beschaffenheit der in alten Zeiten üblich gewesenen Haushaltung auf den Aemtern gar eigentlich determiniret, und sind viele Sachen darinn enthalten, woraus einige in diesen Zeiten dunckele Sachen erkläret werden können; Inzwischen ist noch die Güstranische Amts-Ordnung vom 24 Julii 1674 bekant. Man kan hieher (IV) zehlen, Hertzog Friedrich Wilhelms Schützen- und Bauer-Ordnung, welche Anno 1704 publiciret worden. Ich gehe weiter (V) fort zu denen Edictis, wornach die zwischen den Grundherren oder Locatoren und den Pensionarien sich eräugende Streitigkeiten wegen mit Uebernehmung des occasione der Kriegs-Troublen erlittenen Schadens nach Maßgebung der Billigkeit in denen Fürstlichen Gerichten zu entscheiden. Hertzog Gustav Adolph promulgirte

girte diese Constitution den 4 Octobr. Ao. 1660, und ließ Ao. 1677 den 24 Febr. eine Erläuterung ermeldten Edicts publiciren. Hertzog Christian gab von eben dieser Materie den 21 Novembr. Ao. 1660 eine Constitution heraus, welche drey Constitutiones Hertzog Friedrich Wilhelm mit Additionibus vermehren, und solche insgesammt Anno 1683 den 26 May publiciren ließ.

§. 7.

In Lehn-Sachen meldet der Herr Tornov de Feud. Megapolit. in Præfat. & Cap. 2 Sect. 1. §. 5. die in diesem Lande vorhandene Fontes, woraus die Decisiones in solchen Sachen genommen werden, er erzehlet deren 6, nemlich (1) Die Lehn-Briefe. (2) Die Reversales. (3) Die Resolutiones ad Gravamina. (4) Die Observance. (5) Diejenige Passagen, welche in denen Erb-Verträgen derer Hrn. Hertzoge hieher gehören, wie auch dasjenige, so davon in der Policey- und andern Ordnungen enthalten ist. (6) Das gemeine Longobardische Lehn-Recht. Es finden sich zwar wohl 2 Projecte des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, deren eines Tornov vor dem ermeldten Tractat schon ediret hat, das andere aber von dem Cantzler, Carl Husano, aufgesetzet worden, so über die Masse rahr ist; allein beyde haben noch keine vim Legis, dahero auch eine Constitution Hertzog Friedrich Willhelms, worinn die Allegirung des ersten Projects bey Straffe verbothen wird, vorhanden ist. Ob nun wohl diese Projecte keine Krafft oder Obligation eines Gesetzes mit sich führen; so halte ich doch dafür, daß in specie das erste Project in denen Puncten, wobey die

Rit-

Ritterschafft keine Monita gemacht, doch wenigstens einige prosumtionem Juris machen, mithin in streitigen Fällen einigermassen emploiret werden könne, weil sowohl der Landes-Herr als die Land-Stände durch ihren stilschweigenden Consens solche approbiret. Uebrigens ist hiebey noch anzumercken / daß in der Kayserl. Resolution von Ao. 1724 Art. XX. dem Herrn Hertzoge Carl Leopold auferleget worden, binnen 2 Jahr das Lehn-Recht zu publiciren, welches aber noch nicht geschehen. In Militair-Sachen sind Gustaphi Adolphi Anno 1695 publicirte Kriegs-Recht, und Hertzogs Friedrich Wilhelm Kriegs-Recht, auch eine Ordnung wegen der Land-Militz durch Hertzog Friedrich Wilhelm publiciret worden. In Forst- und Jagd-Sachen hat vor diesem Hertzog Joh. Albrechts Holtz-Ordnung vom 12 Septembr. 1573 dieserhalb viel Gutes disponiret, zu dem Stargardschen District ist Hertzog Adolph Friedrichs des IIIten Forst-Ordnung von Anno 1713 den 11 Novembr. vorhanden. Wie denn auch respectu der Landschafft alles von Forst- und Jagdt-Sachen in den Reversalen und übrigen Lands-Gesetzen disponirtes heute zu Tage in viridi observantia ist. Sonst finden sich noch Verordnungen von Hertzog Gustav Adolph 2 Mart. 1677 und vom 26 Martii 1685 wegen der Jagt und Vorjagt, worinn denen, so die Jagt concediret ist, daß sie das Wild nicht verhandeln und damit marchandiren, auch keinem die Jagt-Gerechtigkeit zu exerciren cediren sollen, bey 100 Rthlr. Straffe. Ferner ist in einer Constitution vom 3 Martii Ao. 1690 von Hertzog Gustav Adolph geordnet, daß das Wildschiessen überhaupt

haupt und zwar zur verbotenen Zeit, nemlich von Fastnacht bis Jacobi verboten seyn solle, und zwar bey Straffe, wenn es auf Serenissimi Grnnd und Boden gefället wird:

Für 1 Hirsch	100 Rthl.	Für 1 Reh	40 Rthlr.
1 Kuhe	50	1 Hasen	20
1 Schwein	60	1 Bergh.	20
1 Lamm	30	1 Feldh.	20
1 Frösching	20	1 Schnep.	10
1 Uhrhahn	100	1 Endvg.	10

Wenn es aber auf dererjenigen Gütern, so mit der Jagd belehnet sind, auch zu verbotenen Zeiten gefället wird, soll davor die Helffte zur Straffe erleget werden. Mit dem Wilde soll bey 50 Rthlr. Straffe & Confiscatione deh Wildes niemand marchandiren / auch bey eben dieser Straffe, niemand auf des andern Grund und Boden jagen. Niemand soll bey 50 Rthl. Straffe eher jagen, bis Seren. die Vorjagt exerciret / oder solches specializer erlaubet hat. Die Hunde sollen Knippel tragen. Diese Constitution ist den 23 Martii 1693 renoviret und überdas noch geordnet, daß niemand ohne specialen Consens auf seinen Gütern kein hart Holtz an Eichen, Büchen und dergleichen noch die junge Hesters zum Verkauff oder sonstigen Veräusserung fällen lassen soll, bey Straffe für jede Eiche 20 Rthl. und für jede Büche 10 Rthl. Im Schwerinischen Landen findet sich Hertzog Friedrich Wilhelms Holtz-Ordnung vom 1 Julii 1702, welche nachher den 29 April 1706. unter dem Titul; Holtz- auch Jagd- und Wild-Ordnung wieder renoviret ist. Ob nun wohl gar vieles darinn verordnet worden,

wel-

welches die Jagten und Höltzungen der Ritterschafft concerniret; so ist doch respectu dieser bemeldte Ordnung durch die Kayserl. Resolution von Anno 1724. Art. X. aufgehoben, und derselben ihre Gesetzmäßige Krafft allein auf die Aemter und Domainen zugestanden worden.

§. 8.

Was nun endlich diejenigen Gesetze betrifft, welche den Proceß in denen Mecklenburgischen Gerichten reguliren, so hat man vor diesen in der Güstrauischen Cantzeley, Hertzog Joh Albrechts Cantzeley-Ordnung, welche 1612 publiciret worden, (a) gebrauchet, nechstdem aber hat ao. 1669. Hertzog Gustav Adolph eine Cantzeley-Ordnung verfassen und publiciren lassen, wornach nicht nur bis zu des ermeldten Hertzogs Absterben in besagter Cantzeley procediret worden, sondern auch noch heute zu Tage in der Strelitzischen Justice-Cantzeley darnach verfahren wird. In denen übrigen höhesten Gerichten dieses Landes, nemlich denen Cantzeleyen zu Schwerin und Dömitz, welche letztere vor dem zu Rostock gewesen, wie auch dem Hof-Gericht wird Adolphi Fried. I. und Joh. Alberti Land- und Hof-Gerichts-Ordnung nachgegangen. Zuerst wurde 1558. eine Reformation und Land-Gerichts-Ordnung publiciret, und gedruckt zu Rostock bey Ludwig Dietz, es scheinet zwar aus dem Titul, als wenn vorhin eine Land- und Hof Gerichts-Ordnung vorhanden gewesen seyn müsse, welche durch diese reformiret wor-

(a) In Testam. Joh. Albrechts de 1573. §. 30. wird einer Raths-Ordnung in der Cantzeley gedacht.

worden: Allein, bey genauer Einsicht zeiget sich, daß dieses die erste Ordnung des Hof-Gerichts sey, gestalt aus dem Proemio derselben erhellet. Die nechst wurde von Johann Albrecht und Hertzog Ulrich Anno 1568 eine Reformation der Hof-Gerichts-Ordnung, und Ao. 1570 eine Land- und Hof-Gerichts-Ordnung publiciret, welche vom Kayser Maximiliano II. confirmiret worden, die aber von der 1568. publicirten gar wenig differiret. Endlich gaben obermeldte Herren Hertzoge Ad. Friedrich und Johann Albrecht Ao. 1622 solche Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vermehrter heraus, welche denn noch heut zu Tage in erwehnten Judiciis ihre Krafft hat. Hieher gehörret Hertzog Adolph Friedrich des I. Interims-Verordnung an die Land-Räthe, wie es, weiln das Hof-Gericht noch nicht im Stande, mit denen Appellationen gehalten werden soll, vom 18 Aug 1642. Die übrigen Constitutiones haben an jedem Orte, wo sie publiciret worden, ihre Verbindlichkeit, und muß ich erinnern, daß die von Ao. 1572 bis 1716 nach und nach publicirte gemeine Bescheide, welche Ao. 1716 ediret worden, gar vieles circa processum disponiren. Bey denen Nieder-Gerichten hier im Lande wird in denen zu ihrer Cognition (b) stehenden Process-Sachen der erste Titul im andern Theil der Cantzeley-

(b) Denn alle Sachen können die Nieder-Gerichte hier im Lande sich nicht anmassen, und zu ihrer Cognition ziehen, dahin gehören (1) alle Sachen, welche des Lands-Herrn hohe Jura und Regalia concerniren, denn wenn in einem diesem oder jenem Unter-Gerichte unterworffenen

len-Ordnung / wie auch der Hof-Gerichts-Ordnung observiret, wozu in dem Güstrauischen Antheil Hertzog Gustav Adolphs Constitution von ao. 1684. wornach sich die von der Ritterschafft, Pfandes Einhaber und sonsten alle diejenige, welche in diesem Hertzogthum und Landen Güstrauischer Regierung einige Jurisdiction und Gerichte zu verwalten, zu richten haben, beobachtet werden muß. Wie die Executiones derer End-Urtheile zu verrichten sind, weiset Hertzogs Adolph Friedrich I. und Hans Albrechts Executions-Ordnung, welche den 23 Febr. 1619. publiciret worden, und welche noch heut zu Tage in viridi observantia ist. Es ist darin die Executions- oder Immissions-Gebühr zwar

nen Orte dieserwegen Streit vorfällt, oder dieselben violiret werden: so kommt die Cognitio und Decisio solcher Sache dem Landes-Herrn zu vid. Ziegler de Jur. Majest. Lib. I. Cap. 29. §. 12. immassen sothane niedere Jurisdiction nichts weiter als eine Administration der Justice in ptivat Sachen nomine des Landes-Herrn, als von dem alle Jurisdiction dependiret, involviret, im geringsten aber nicht auf die actus superioritatis zu ziehen ist, als welche nullo modo dem Unterrichter unterworffen, vid. Lynker Resolut. 376. und Schilter Ex. 6. §. 12. in Fin. Ferner sind (2) denen Unter-Gerichten nicht unterworffen, die Pensionarii derer Edelleute und Städte, welches Tornovi de Feud. Mecklenb. P. 2. p. 224. erwiesen hat. Weiter (3) sind solchen Gerichten nicht unterworffen die Fürstl. Räthe und Bediente, wovon die Cantzley-Ordnung pag. 2. tit. 12. §. 1. nachgesehen werden kan. Endlich zehlen sie (4) hieher die Geistliche, nemlich Pastores und Küstere, auch deren Frauen und Kinder. Daß nun selbige in causis civilibus denen Gerichten unterworffen, ist bekandt genug.

zwar auch determiniret; allein die Executores haben dieselbe sehr offt überschritten, daher Hertzog Friedrich Wilhelm in dem Contributions-Edict vom 24 Nov. 1699. geordnet: Daß inskünfftige die Executores auf 1 Pferd 1 Tag und Nacht 1 Viertheil Habern oder 1 halb Viertel Gersten nach Parchimscher Maaß, und nebst der Speisung täglich am Gelde 8 Schilling haben.

§. 9.

Ich komme nunmehro auf die Jura statutaria, welche in diesen Landen gebräuchlich sind. Dahin gehören (II.) das Schwerinische Stadt-Recht. Es ist solches ao. 1163. verfertiget worden, und davon ein Exemplar in Sibrandi Jure publ. Civit. Lubec. & Hanſat. P. I. Sect. X. zu lesen, auch findet man dasselbe in Tornov. Præf. ad Jus Feud. wie auch in Herrn Westphalens Spec. Docum. ined. Meclenb. p. 205. seqq. imgleichen in Hederici Chron. Suerin. welche alle aber von einander unterschieden sind. Es ist dieses Recht mehrentheils aus dem Lübeckischen Recht genommen, welches aus der Collation erhellet. Ferner sind (II.) hieher zu rechnen die Statuta der Stadt Rostock. Selbige hat ein Stadt-Recht, welches ao. 1597 gemachet worden. Dieselbe hat auch eine besondere Gerichts-Ordnung, welche ao. 1586. publiciret ist, wohin auch die Rostockſche gemeine Bescheide gehören. An diesem Ort findet man gleichfals eine besondere Policey-Ordnung, welche 1574. gemachet ist, wie auch Verlöbnis-Hochzeit-Kind-Tauff-Begräbnis- und Feuer-Ordnungen von 1617. 1625. und 1626, wobey zu bemercken, daß die Universitæt zu Rostock

jedesmahl, wenn der Rath von den letztern eine Ordnung publiciren lassen, eine dergleichen promulgiret habe, da denn folglich jene die Bürger und Einwohner der Stadt, diese aber der Academie zugethane, obligiren. Weiter gehören hieher die Bürger-Sprachen der Städte Neu-Brandenburg, Güstrau und anderer.

§. 10.

In dem Fürstenthum Ratzeburg werden mehrentheils die in denen übrigen Mecklenburgischen Landen publicirte Gesetze beobachtet. Denn ob zwar die gehaltene von Hertzog Gustav Adolph ante sæcularisationem confirmirte und ao. 1642 per modum Legis publicirte Decreta Visitationum generalia allda observiret, und die Prediger in ihren Reversen daran vinculiret werden; so ist doch die Mecklenburgische Kirchen- und Consistorial-Ordnung daselbst im Gebrauch. In Politicis werden einige zwischen denen Herren Hertzogen von Sachsen-Lauenburg und dem ehemahligen Reverendo Capitulo zu Ratzeburg errichtete Verträge observiret. Dahingegen in der Cautzeley der Mecklenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung nachgegangen wird, wiewohl in einigen Stücken durch gemeine Bescheide davon abgegangen seyn soll, gestalt e. g. das Remedium restit. in integrum in der Ratzeburgischen Cantzeley binnen 10 Tagen interponiret werden muß, wozu der gravirte Theil nach der Hof-Gerichts-Ordnung 6 Wochen Zeit hat. In Forst- und Jagt-Sachen wird daselbst Hertzog Adolph Friedrich des III. Forst-Ordnung vom 28 May 1717 und eine andere wider die Holtz-Dieberey vom 9 Octobr. 1732 beobachtet.

§. 11.

§. 11.

Im Fürstenthum Schwerin sind alle im Lande Mecklenburg geltende Gesetze recipiret. Cothman schreibt Vol. I. Resp. 26. n. 241. von dem Bißthum Schwerin: quod cum Episcopatum sibi Jus Saxonicum uindicante, dicatur, non de tota diœcesi Sverinensi, qvam Mecklenburgico territorio concludi, & jure communi uti, evidentia Loci & res ipsa probet, sed tantum de prædiis & bonis quæ extra provinciam Mecklenburgicam in Locis vicinis jure Saxonico utentibus diœcesis illa possiderit, intelligendum esse idqve ex aliqvot actis judicialibus silii sit cognitum. Damit aber der geneigte Leser eine Nachricht von denen Mecklenburgischen Gesetzen haben möge, will ich davon folgende Designation mittheilen.

Designation

Derer im Lande Mecklenburg befindlichen Gesetzen und Verfassungen nach ihrer Eintheilung und Ordnung.

Pars I.

Von denen in Mecklenburg im Geistlichen und Kirchen-Sachen vorhandenen Gesetzen.

1 Hertzog Johann Albrechts Kirchen-Ordnung von Anno 1552.

2 Hertzog Adolph Friedrich I. revidirte Kirchen-Ordnung von Ao. 1650

3 Hertzog Adolph Friedrich I. Ordnung wie es in der Hof-Kirchen soll gehalten werden von 1613.
4 Die Superintendenten-Ordnung vom lezten Januarii 1571.
5 Hertzog Gustaphi Adolphi Præpositur-Ordnung von ao. 1671 nebst einigen Erleuterungen.
6 Hertzog Gustaphi Adolphi Commissions-Recess wegen verschiedener Puncten in Kirchen-Sachen vom 20 May 1681.
7a . . Constitutio wegen der veralienirten Kirchen-Güter vom 6 Septemb. 1681.
7b . . Von dieser Materie vom 20 May d. a.
8 Hertzog Gustaphi Adolphi Ordnung eines allgemeinen Buß- und Beth-Tages von ao. 1660.
9 . . Verordnung wegen der vierzeitigen Beth- und Fast-Tage von ao. 1661.
10 . . Constitution wegen eines allgemeinen Danck-Festes von 1664.
11 . . Ordnung wegen eines allgemeinen Buß- und Fast-Tages von ao. 1680
12 . . Ordnung wegen eines Danck-Festes wegen der abgewichenen Pest von ao. 1681.
13 . . Constitutio wegen des Catechismi vom 20 May 1687.
14 . . Constitutio wider das Exercitium fremder Religionen vom 20 May 1681.
15 . . Consti ution wegen Abschaffung des bey dem Heil. Christ-Fest gebrauchten abgöttischen Wesens von ao. 1682.

16 . . Constitutio wegen Unterlassung der Zwölften de Ao. 1683

17 . . Constitutio wegen des Kirchen-Baues von Ao. 1687

18 . . Constitution der Interims-Regierung wegen der Sabbath-Feyer von Ao. 1699.

19 . . Constitution wegen der Catechismus-Lehre de Ao. 1698

20 Revidirte Kloster-Ordnung de Ao. 1610

21 Instructio Visitationis von ao. 1578 d. 13 Octobr.

22 Fürstl. Abschied in des Klosters Sache zum Heil. Creutz zu Rostock vom 8 Martii ao. 1589

23 Visitations-Abschied der Academie zu Rostock von ao. 1599

24 Punctatio wegen des Klosters und Amts Sternberg vom 3 Martii 1621

25 Visitations-Vertrag zwischen die Hertzoge zu Mecklenburg und der Stadt Rostock vom 31 Decembr. ao 1578

26 Die Formulæ Concordiæ von ao. 1463 den 11 May und 1577 den 19 Octobr.

27 Hertzog Adolph Friedrich I. Constit. wegen eines Buß-Tages vom 14 Febr. ao. 1625

28 a Hertzog Friedrich Wilhelm Constit. wegen der Sabbath-Feyer vom 20 Octobr. 1704

28 b Hertzog Adolph Friedrich II. Constitut. wegen der Trauer von 1704

29 Hertzog Adolph Friederici II. Constitut. wegen Heiligung des Sabbaths zur Erndte-Zeit und Auschreyung der Leute so reisen vom 6 Julii 1707

30 Hertzogs Adolph Friedrichs III. Constitut. wegen der Bethstunden vom 4 Jan. 1710.
31 . . Constitution in dieser Materie de eodem dato.
32 . . Constitution wegen Bestellung der Schulen vom 10 Jan. 1711.
33 . . Constitut. wegen der Sabbats-Feyer vom 10 Jan. 1711.
34 . . Confirmatio & Extensio voriger Constitution vom 14 Jun. 1717.
35 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen Haltung des Jubilæi vom 27 Sept. 1717.
36 . . Constitution wegen der Catechismus-Lehre vom 15 Febr. 1718.
37 Hertzog Adolph Friedrich Constitutio wegen Verlegung des Buß-Tages vom 9 May 1726.
38 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen der Beth-Stunde.
39 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen der Dohm- und Pfarr-Kirchen.
40 Hertzog Ulrici Schul-Ordnung von ao. 1602.
41 Renovirte Fürstl. Mecklenburgische Schul-Ordnung von 1619.
42 Gustavi Adolphi renovirte Schul-Ordnung von 1662.
43 Hertzog Christian Ludewigs Ordnung der Fast-Täge 1680.
44 Gustavi Adolphi Constit. wegen der Catechismus-Lehre vom 12 Febr. 1661.
45 Renov. hujus Constitut. von 1687.

46 Re-

46 Renov. hujns Constitut. von 1694.
47 Gustaphi Adolphi Constitutio wider das Superstitieuse Wesen von 1660 den 27 Martii.
48 Renovatio vom 25 Sept. 1682.
49 Constitutio wider das Fluchen und Schweren, vom 29 Octobr. 1683.
50 Constitutio wegen Abschaffung der Pfingst-Gelder vom 28 April 1704.

Pars II.

Von denen im Lande Mecklenburg ad statum publicum gehörigen Gesetzen.

1 Hertzog Johann Albrechts Testament vom 22 Decembr. 1573.
2 Hertzog Adolphs Friedrichs Testament vom 31 Octobr. 1654.
3 Erb-Vertrag zwischen Hertzog Johann und Sigismund Augusten zu Mecklenburg von Ao. 1586.
4 Erb-Vertrag zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht wegen des Hof-Gerichts vom 25 Febr. 1622.
5 . . Verzeichniß wegen einiger Neben-Puncte von 1622.
6 . . Drey Erb-Verträge vom 9 Julii 1611.
7 . . Erb-Vertrag vom 29 May 1617.
8 . . Erb-Vertrag vom 3 Martii 1621.
9 . . Punctatio vom selben dato und Neben-Vergleich de eod. d.

10 . . Transactio per divisionem Causarum vom 14 Januar. 1626.

11 . . Bedencken warum die Theilung nicht fortzusetzen vom 1 Martii 1612.

12 . . Vertrag mit Hertzog Heinrich und der Stadt Rostock von 1528.

13 Punctatio wegen der Leib-Gedinge vom 4 Octobr. 1622.

14 Vergleich zwischen Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Adolph Friedrich vom 8 Martii 1701.

15 Brüderlicher Unions Vergleich vom 31 Jan. 1707.

16 Vergleich zwischen Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Christian Ludwig über einige Neben-Puncte vom 28 Martii 1708.

17 Brüderlicher Vergleich wegen der Vorjagten vom 9 Julii 1611.

18 Verträge zwischen Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht mit der Stadt Rostock wegen der Accise- und Strand-Gelder, sub N. 1. 2. 3. 4. 5.

19 Erb-Vertrag mit der Stadt Rostock von ao. 1573.

20 Erb-Vertrag mit der Stadt Rostock von 1584.

21 Laudum Comprom. zwischen die Hertzoge Heinrich und Albrecht vom 8 Febr. 1525.

22 Protestation Hertzog Heinrichs wegen der von den Land-Ständen seinem Herrn Bruder bewilligten Land-Bede.

23 Nachricht wegen des Abzugs derjenigen, welche aus dem Mecklenburgischen in Pommern und der Marck ziehen & vice versa.

24 Re-

24 Reversales von ao. 1555.
25 . . von ao. 1561.
26 . . von eodem dato.
27 . . vom 23 Sept. ao. 1572.
28 . . von 1584.
29 . . von ao 1572 und 1621.
30 Resolutiones ad gravamina nebst dem Geschwindschen Vergleich.
31 Gravamina nebst denen Resolutionibus Cæsareis von ao. 1724 wie auch die noch unerledigte Gravamina.
32 Resolutiones ad Gravamina Strelizensia.
33 Noch 6 Stücke einige Resolutiones ad gravamina in sich fassend.
34 Constitutio des Engern Ausschusses vom 16 Jan. ao. 1622.
35 Confirmatio desselben vom 19 Martii ao. 1623.
36 Vollmachten der beyden Ausschüsse nebst dem darüber gehaltenen Prorocollo.
37 Vergleich wegen der Roß-Dienste vom 3 Martii 1621.
38 Kayserlicher Schutz-Brief vor die Stargardschen Lande von ao. 1713.
39 Neubrandenburgischer Jurisdictions-Vergleich von ao. 1625.
40 Neubrandenburgischer Commissions-Recess von 1703.
41 . . Commissions-Recess von 1712.
42 Friedländscher Jurisdictions-Vergleich.
43 . . Commissions-Recess von 1703.
44 Constitution wegen Abgebung der Capitalien und Zinsen von ao. 1655.

45 Constitution worinn die Zinsen zu 5 pro Cent reduciret von 1656.
46 Hertzog Adolph Friedrichs und Hans Albrechts Müntz-Edict von 1617.
47 . . Müntz-Edict von 1619.
48 . . Müntz-Edict vom 24 Novembr. 1619
49 . . Neue Valvation- und Müntz-Ordnung von 1620.
50 Hertzog Adolph Friedrichs I. renovirte Müntz-Ordnung von 1621.
51 . . Absetzung einiger Müntzen von 1625.
52 Hertzog Gustav Adolphs Müntz-Edict von 1673.
53 . . Müntz-Edict von 1678.
54 . . Müntz Edict von 1680.
55 . . Müntz Edict von 1684.
56 . . Müntz-Edict von 1689.
57 . . Müntz-Edict von 1680.
58 Hertzog Friedrich Wilhelms Müntz-Edict von 1696.
59 . . Müntz-Edict von 1701.
60 Hertzog Adolph Friedrich III. Müntz-Ordnung von 1717.
61 Mecklenburgische Post-Ordnung.

Pars III.

Von denen in Mecklenburg befindlichen Policey- und andern dahin gehörigen Constitutionibus.

1 Hertzog Gustav Adolphs Hof-Ordnung.

2 Burg-

2 . . Burg- und Haus-Fried von ao. 1660
3 . . Land-Fried von ao. 1663.
4 Hertzog Adolph Friedrichs III. Burg-Fried von ao. 1711.
5 Güstrausche Rang-Ordnung von ao. 1704.
6 Schwerinsche Rang-Ordnung . . .
7 Das alte Schwerinsche Recht . . .
8 Die alte Policey-Ordnung von ao. 1572.
9 Hertzog Gustav Adolphs Interims-Policey-Ordnung von 1661.
10 Mecklenburgische Schäfer-Ordnung von ao. 1578.
11 Mecklenburgische Victual-Ordnung von ao. 1621.
12 Hertzog Adolph Friedrichs Gesinde, Tagelöhner, Bauer- und Schäfer-Ordnung von ao. 1646.
13 . . renovirte Gesinde, Tagelöhner, Bauer, Schäfer, Tax und Victual-Ordnung von ao. 1654.
14 Hertzog Adolphs Friedrichs III. Intimatio des Vicariats-Regiments von ao. 1711.
15 Hertzog Adolph Friedrichs Intimatio des Kayserl. Mandati wegen Verkauffung der Pferde von 1707.
16 . . Intimatio des Kayserl. Mandati wegen Schmähung der Religionen von Anno 1715.
17 Hertzog Ulrichs Amts-Ordnung von ao. 1583.
18 Strelitzisches Mühlen-Reglement von ao. 1708.
19 Hertzog Christian Ludwigs Hof-Dienst-Ordnung von ao. 1692.
20 Strelitzsches Reglement der Hof-Dienste von ao. 1725.

21 Her-

21 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen Reparirung der Brücken, Wege und Stege.
22 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio wegen der Pot-Asche von ao. 1703.
23 . . Constitutio wegen der Brandtwein-Brennerey im Amte Staven von 1706.
24 Hertzog Gustav Adolphs Constitut. wegen der Bebauung der wüsten Hufen von 1686.
25 . . Constitut. wegen der Mast von 1662.
26 . . Constitut. wegen der Mast von 1677.
27 . . Constitut. wegen der Mast von 1689.
28 Hertzog Friedrich Wilhelm Constitut. wegen der Mast von 1689.
29 Hertzog Adolph Friedrich II. Constitut. wegen der Mast von 1701.
30 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitut. wegen Einführung des frembden Saltzes von 1705.
31 . . Constitutio wegen Zehlung der im Lande befindlichen Leute von 27 April 1703.
32 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen der Calender von 1682.
33 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen Veränderung der Calender vom 3 Januarii ao. 1700.
34 Interims-Regierung Constitutio wegen Veränderuug des Calenders vom 3 Januar. 1700.
35 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen der Scheffel vom 20 Nov. 1703.
36 . . Constitutio wegen der Tonnen-Maaß und Scheffel ao. 1703.

37 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen der Strelitzschen Scheffel von 1719.

38 . . Constitutio wegen Aufhelffung der Manufacturen vom 2 Martii 1705.

39 Conditiones denen Refugiés accordirt vom 24 Sept. ao. 1703.

40 Schau-Ordnung vom 30 Martii 1705.

41 Edict wegen Beförderung der Manufacturen vom 15 Martii 1705.

42 Constitutio wegen Beförderung der Bürgerlichen Nahrung von 1709.

43 . . Constitutio wegen Veränderung der Consumtion-Steuer in der Stadt Bützow und Wahren vom 6 Octobr. 1703.

44 . . Steuer-Ordnung in denen Städten des Hertzogthums Mecklenburg vom 19 Martii 1708.

45 Constitutio wegen Confiscation einer gewissen Schrifft vom 13 April 1712.

46 Constitutio wegen der ungetreuen Einnehmer vom 15 Martii 1712.

47 Constitutio wegen der Locatoren und Pensionarien bey Erstattung des Krieges-Schadens von 1713. nebst denen Anlagen.

48 Constitutio wegen der Rußischen Deserteurs vom 26 Junii 1713.

49 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio wegen der frembden groben Tücher vom 28 Augusti 1705.

50 . . Constitutio wegen Excessen in Tractirung

rung auf Kind-Tauffen, Kirch-Gängen und Begräbnissen vom 30 Dec. 1707.

51 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 4 Febr. 1685.

52 . . Constitutio wegen Verkauffung des Korns in fremde Lande von 1693.

53 . . Constitutio wegen Ausfuhr des Korns von 1698.

54 Güstrauische Interims-Regierung Constitutio wegen Ausfuhr des Korns von 1699.

55 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen Verkauffung des Korns vom 18 Novemb. 1709.

56 Hertzog Friedrichs Wilhelms Constitutio wegen Ausfuhr des Rockens, Gärsten und Habern vom 9 Febr. 1709.

57 Hertzog Carl Leopolds Constitutio wegen Ausfuhr des Getreydes vom 14 Augusti 1714.

58 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 22 Septembris ao. 1714.

59 Hertzog Adolph Friedrichs Constitutio wegen der Juden vom 18 Febr. 1717.

60 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wider die fremde Werber vom 23 Dec. 1671.

61 . . Constitutio wider die fremde Werber vom 3 Martii 1682.

62 . . Constitutio wider die fremde Werber vom 3 Martii 1684.

63 . . Constitutio wider die fremde Werber vom 17 Novembr. 1686.

64 Her-

64 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio wegen der Gewaltsamen Werbung vom 10 Januarii 1704.

65 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen der Werbung vom 28 Januarii 1715.

66 . . Constitutio wider die gewaltsahme Werbung vom 28 Novembr. 1719

67 . . Renovatio dieser Constitution vom 28 Febr. 1724.

68 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio, daß die Schliesser ehrlich seyn sollen vom 14 April 1708.

69 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constit. daß die Schliesser in Amt und Gilden sollen genommen werden vom 24 April 1720.

70 Hertzog Gustav Adolph Constitutio wegen der Toback-Spinnerey vom 14 Sept. 1689.

71 . . Constitutio wegen der privilegirten Tobacks-Spinnerey vom 23 Nov. 1692.

72 Hertzog Adolph Friedrich II. Concession der Tobacks-Spinnerey vom 10 Aug. 1708.

73 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wegen des Tobacks vom 13 Martii 1716.

74 Hertzog Aeolph Friedrich I. und Hans Albrechts Constitution wegen der Kessel- und Kupfer-Führer vom 24 Novembr. 1618.

75 Hertzog Adolph Friedrich II. Edict wegen der privilegirten Kessel-Träger vom 20 Decemb. 1707.

76 Hertzog Adolph Friedrich III. Restriction dieser Constitution vom 7 Jan. 1716.

77 Her-

77 Hertzogs Christian Ludwigs Post- und Fuhr-Ordnung vom 28 April, 1681.
78 . . Constitution wegen der Jagd und Vorjagd vom 26 Martii 1685.
79 Hertzog Gustav Adolphs Jagd-Edict vom 3 Martii 1690.
80 . . Jagd-Ordnung vom 23 Martii 1693.
81 . . Interims Regierung Jagd-Edict vom 1 May 1700.
82 Hertzog Adolph Friedrich II. Constitutio, daß die Hunde Knüppel tragen sollen, vom 4 Martii 1702.
83 Hertzog Friedrich Wilhelms Forst-Ordnung vom 29 April 1706.
84 Hertzog Adolph Friedrich III. Stargardsche Forst-Ordnung vom 11 Nov. 1713.
85 . . Ratzeburgische Forst-Ordnung vom 28 May 1714.
86 . . Constitutio wider die Holtz Dieberey vom 9 Octobr. 1723.
87 Hertzog Christian Ludwigs Constitutio wegen des Holtz-Verwüstens und Heyd-Brennens vom 30 May 1666.
88 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitutio wegen des Heyde Brennens vom 25 April 1704.
89 . . Renovatio dieser Constitution vom 20 April 1705.
90 Hertzog Adolph Friedrich III. Constitutio wider das Heyde-Brennen vom 7 Junii 1710.

91 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 7 Junii 1712.

92 Hertzog Carl Leopolds Conſtitution wider die Holtzdieberey vom 23 Junii 1714.

93 Hertzog Adolph Friedrich III. Conſtitution wider die Wild-Dieberey vom 20 Dec. 1721.

94 Hertzog Friedrich Wilhelms Conſtitutio, daß auf denen Adelichen Gütern ohne Conſens kein hart Holtz gehauen, und jung Holtz wieder zugepflantzet werden ſoll, vom 16 Jun. 1702.

95 Hertzog Guſtav Adolphs Conſtitutio wegen Ausrottung der Wölffe, vom 12 Dec. 1665.

96 . . Conſtitutio wegen Tilgung der Wölffe vom 29 Dec. 1680.

97 . . Edict wider die Zigeuner vom 12 Febr. 1684

98 . . Renovatio dieſer Conſtitution vom 10 Oct. 1698.

99 . . Conſtitutio wider die Bettler vom 21 Februar. 1699.

100 . . Conſtitutio wider die Zigeuner vom 9 Auguſti 1699.

101 Hertzog Guſtav Adolphs Conſtitutio wider die Mordbrenner, vom 10 Sept. 1689.

102 Hertzog Friedrich Wilhelms Conſtitutio wider die Kirchen-Diebereyen, vom 15 May 1709.

103 . . Conſtitutiones wider die Landſtreichende Zigeuner, vom 13 Dec. 1710.

104. . . Conſtitutiones wider das Berauben der Poſten, vom 20 Nov. 1711.

105 Hertzog Adolph Friedrichs II. Conſtitut. wegen des räuberiſchen Geſindels, vom 19 Aug. 1702.

106 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constit. wider die Zigeuner vom 1 Febr. 1710.

107 . . Renovatio vorigen Edicti vom 22 Dec. 1717.

108 . . Constitutio wider die Bettler, Landstreicher, auch Zigeuner vom 23 May 1724.

109 . . Renovatio dieses Edicti vom 28 Martii 1725.

110 . . Extensio dieses Edicti vom 19 Julii 1725.

111. . . Edict, worinnen die Zigeuner Vogelfrey gemacht werden, vom 24 Nov. 1727.

112 . . Constitutio wider die Spitzbuben vom 9 Sept. 1727.

113 . . Constitutio, welche bey anzuordnenden Visitationen jedesmahl gebrauchet wird.

154 Hertzog Friedrich Wilhelms Constitutio wegen des Viehsterbens, vom 13 Aug. 1712.

115 . . Constitutio wegen Einführung des Viehes vom 30 Sept. 1712.

116 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constitutio wegen des Viehsterbens vom 1 Febr. 1713.

117 . . Constitutio wegen Præcavirung des Viehsterbens vom 29 Martii 1713.

118 . . Constitutio wegen des auswärtigen Viehsterbens vom 9 Dec. 1729.

119 Hertzog Gustavi Adolphi Constitutio wegen Austreibung der Schaafe aus dem Lande vom 18 Julii 1663.

120 . . Renovatio dieser Constitutio vom 12 Julii 1680.

121 Hertzog Friedr. Wilhelms Constitution wegen der Seuche unter den Schaafen vom 28 October 1703.

122 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen Reudigkeit der Schaafe vom 23 Jul. 1714.

123 Hertzog Gustaph Adolphs Constitution wegen der Pest vom 26 Sept, 1681.

124 Hertzog Friedrich Wilhelms Pest-Ordnung vom 30 Dec. 1709.

125 . . Constitutio wegen der Päß- und Gräntz-Schreiber vom 19 Dec. 1710.

126 . . Constitutio wegen Einführung der Waaren von verdächtigen Oertern vom 8 Sept. 1710.

127 . . Constitutio wegen Einpaßirung durch Neben-Wege vom 7 Nov. 1710.

128 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitut. wegen der ansteckenden Seuche vom 5 Jan. 1708.

129 Hertzog Adolph Friedrichs III Renovatio dieser Constirution vom 19 Aug. 1709.

130 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen Verhaltung bey der Contagion 1681.

131 Hrtzog Adolph Friedrichs Pest Edict vom 18 Julii 1710.

132 . . Constitution wegen der Päsſe.

133 . . Instruction vor die Thor-Schreiber.

134 . . Constitut. wegen Begrabung der Todten zur Pest-Zeit vom 9 Jan. 1710.

135 . . Constitutio wegen Haltung der Wege zur Pest-Zeit vom 16 Aug. 1710.

136 . . Constitutio wegen Examinirung der Reisenden vom 8 Aug. 1710.

137 . . Renovatio dieser Constitut. vom 1 Oct. 1710.
138 . . Constitutio wegen der Pässe vom 27 Novembr. 1710.
139 . . Constit. wegen Einschleichung fremder im Lande vom 13 Aug. 1712.
140 . . wegen der Contagion vom 1 Oct. 1712.
141 . . wegen der Pest in Hollstein und Hamburg von 1713.
142 . . Policey-Ordnung der Stadt Strelitz vom 30 Martii 1719.
143 Hertzog Johann Albrechts und Ulrichs Feuer-Ordnung von 1572.
144 Hertzog Christian Ludwigs Feuer-Ordnung vom 20 Jan. 1618.
145 Hertzog Gustaph Adolphs Feuer-Ordnung in der Stadt Güstrau vom 15 Jan. 1676.
146 Hertzog Adolph Friedrich II. Feuer-Ordnung im Stargardschen Crayse 30 Dec. 1706.
147 Mecklenburgische Feuer-Ordnung in der Stadt Schwerin vom 4 Jan. 1689.
148 Hertzog Christian Ludwigs Feuer-Ordnung vom 13 Januarii 1691.
149 Hertzog Adolph Friedrichs III. Constitution wegen des Feurs und Toback-Ranchens, vom 16 Junii 1725.
150 Strelitzsche Stadt-Feuer-Ordnung von 1712.
151 Mecklenburgisches Kriegs-Recht von 1695.
152 Hertzog Gustaph Adolphs Constitutio wegen der Winter-Verpflegung von ao. 1678.
153 . . Constitution wegen der anzuwerbenden Milice 1687.

154 Hertzog Gustav Adolphs Constitution wegen der monathlichen Verpflegung vom 29 Jun. 1676.
155 Hertzog Carl Leopolds Constitution wegen der Deserteurs von 1717.
156 Hertzog Friedrich Wilhelms Citatio Hertzog Gustav Adolphs Creditoren von 1703.
157 Hertzog Carl Leopolds Convocations-Mandat von 1719.
158 . . Convocations-Mandat von 1719.
159 Project eines Aufboths von 1625.
160 Project einer Convocation zum Land-Tage vom 20 Augusti 1589.
161 Ein ander Project von ao. 1610.
162 Ein neueres Project.
163 Constitution wegen der Bürgen.
164 Einige Lehns-Consvetudines.
165 Gewöhnlicher Landsittlicher Taxt.
166 Specification was zur Besatzung eines Bau-Manns gehöret.
167 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen der Hebammen von 1683.
168 . . Renovatio dieser Constitution.
169 Kayserl. Protectorium vor Hertzog Friedrich Wilhelm vom 16. Jan. 1713.
170 Hertzog Gustav Adolphs Constitut. wegen Besserung der Wege vom 16 May 1682.
171 Renovatio hujus Constitutionis vom 12 Julii 1690.
172 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen einiger Müntz-Sorten vom 10 April 1680.

173 Hertzog Christian Ludwigs von eben der Materie vom 27 Novemb. 1690.
174 Hertzog Friedrich Willhelms wegen der Mecklenburgischen Müntze vom 27 May 1710.
175 Constitutio Gustavi Adolphi wegen der Mast-Schweine vom 9 Sept. 1679.
176 Constitutio Friederici Wilhelmi von dieser Materie vom 22 Augusti 1712.
177 . . Wegen Ausfuhr des Korns und des Viehes vom 1 Martii 1697.
178 . . Wegen Ausfuhr des Korns vom 15 Novembr. 1708.
179 . . De eadem Materia vom 9 Febr. 1709.
180 Gustaphi Adolphi Constitutio wegen Ausfuhr des Korns vom 8 Sept. 1684.
181 . . Renovatio hujus Constitutionis vom 4 Febr. 1685.
182 Gustaphi Adolphi, Constitutio wie es mit dem Gesinde zu halten vom 27 Sept. 1683.
183 Friedrich Wilhelms Consumpt. Steuer-Ordnung vom 12 Sept. 1702.
184 . . Veränderung dieser Constitution vom 14 Decembr. 1702.
185 Carl Leopolds Constitutio wegen der Contribution der freyen Leute vom 25 Januarii 1718.
186 Friedrich Willhelms Schultzen- und Bauer-Ordnung vom 1 Julii 1702.
187 Constitutio wegen der wüsten Häuser- und Haus-Plätze in den Städten vom 29 Martii 1695.
188 Constitutio wegen der Städte Zehenden vom 29 Octobr. 1712.

189 Constitutio wegen Anbauung der Schiffe vom 16 Junii 1705.
190 Constitutio Christian Lndwigs wegen Verkauffung der Haacken-Waare vom 20 Junii 1696.
191 Constitutio wegen der Bau-Hülffs-Gelder vom 30 April 1717.
192 Constitutio wegen der Handwercker vom 18 Sept. 1703.
193 Constitutio wegen der Seiffensiederey vom 16 Junii 1701.
194 Holtz-Ordnung vom 1 Julii 1702.
195 Constitutio Gustav Adolphs wegen Schauung des Wildes vom 2 Martii 1677.
196 Constitutio von eben der Materie vom 5 Martii 1678.
197 Constitutio Friederici Wilhelmi wegen der Hunde vom 29 Junii 1703.
198 Constitutio vom 11 May 1709.
199 Constitutio wegen der Vorjagten vom 7 Julii 1714.
200 Constitutio wegen der räudigen Schaafe vom 22 Septembr. 1704.
201 Constitutio wegen des Vieh-Sterbens vom 18 Martii 1713.
202 Constitutio wegen der Schaafe vom 19 Sept. 1713.
203 Constitutio wegen der rothen Ruhr vom 27 Sept. 1689.
204 Constitutio wegen der Pest vom 10 Julii 1680.
205 Constitutio von voriger Materie vom 23 Augusti 1681.

206 Constitutio wegen Aufhebung der Jahr-Märckte vom 30 Augusti 1681.
207 Constitutio welche Strassen zur Pest Zeit zu reisen vom 26 Sept. 1681.
208 Constitutio wornach sich die Pest-Bediente bey der Pest zu achten vom 18 Aug. 1710.
209 Constitutio wegen der Pest und hereinkommenden Juden vom 20 Febr. 1705.
210 Renovatio vom 9 Januarii 1709.
211 Renovatio vom 12 Aug. 1709.
212 Renovatio vom 18 Aug. 1710.
213 Renovatio voriger Contagions-Edicte vom 13 Aug. 1712.
214 Hertzog Friedrich Willhelms Duell Edict vom 10 Jul. 1700.
215 . . Articuls Brief vom 30 Martii 1701.
216 Reglement, welches bey der Milice observiret werden soll vom 1 April 1706.
217 Cartel zwischen Preussen und Mecklenburg vom 4 Martii 1704.
218 Interims-Reglement wegen Verpflegung der Milice vom 1 Jan. 1702.
219 Cartel zwischen Schweden und Mecklenburg.
220 Interims-Reglement wegen Verpflegung der Milice in den Domainen vom 1 Octobr. 1716.
221 Constit. wegen der Soldaten-Passe vom 27 Aug. 1702.
222 Const. wegen der Deserteurs vom 18 Febr. 1707.
223 Constitutio von dieser Materie vom 8 Oct. 1711.
224 Constitutio hievon vom 11 Aug. 1714.
225 Constit. wegen fremder Werber vom 11 Martii 1715.

226 Constit. wegen fremder Deserteurs vom 3 Sept. 1715.
227 Constitutio wegen der Einquartierung vom 26 November 1718.
228 Constitutio wegen Verpflegung der Bettler vom 4 Martii 1695.
229 Constit. wegen Ausschaffung der fremden Bettler vom 1 Aug. 1698.
230 Constitutio wider die Bettler vom 12 Nov. 1709.
231 Constitutio wider die Zigeuner vom 25 Januar. 1718.
232 Constitutio wider die Gastereyen auf Hochzeit- und Kindtauffen vom 13 Decembr. 1701.
233 Constitut. wegen der Hufen Anbauung vom 7 April 1686.
234 Hertzog Adolph Friedrichs II. Constitution wider die Bettler vom 22 Aug. 1730.
235 Hertzog Gustav Adolphs Kammer-Ordnung vom 10 Nov. 1661.
236 Ejusd. Amts-Ordnung vom 24 Jul. 1674.

Pars IV.

Von denen im Lande Mecklenburg vorhandenen Proceß-Ordnungen.

1 Die Consistorial-Ordnung von ao. 1570.
2 Hertzog Johann Albrechts und Ulrichs Hof-Gerichts-Ordnung von 1570.

3 Hertzog Adolph Friedrichs I. und Hans Albrecht revidirte Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1662.

4 Privilegium de non appellndo von 1651.

5 Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrechts Erläuterung einiger Puncte der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1624.

6 Constitutio wegen Præference der Kirchen von 1644.

7 Constitutio wie mit Concurs-Processen zu verfahren oder was desfalls bey der Separatione paternorum bonorum & Cedentis in Acht zu nehmen von 1646.

8 Refcript und Constitution wegen der Appellationen aus der Cantzeley und Hof-Gerichten von 1654.

9 Erklärung voriger Constitution von 1655.

10 Hof-Gerichts gemeine Bescheide von 1575 bis 1716.

11 Gustavi Adolphi Cantzeley-Ordnung von 1669.

12 . . Edictum wegen Examinirung der Academien bey Verschickung der Acten von 1668.

13 Constitution wegen der Appellationen.

14 Constitution wegen der Appellation von 1656.

15 Constitution wegen der Falliten von 1602.

16 Executions-Ordnung von 1619.

17 Hertzog Gustavi Adolphi Constitution wegen Erlassung eines Jahres Zinses von 1660.

18 Her-

18 Hertzog Gustav Adolphs Constitutio wegen der Zauberey von 1681.

19 Instructio für die Richter wie wider die des Zauber-Lasters berüchtigte Personen zu verfahren von 1681.

20 . . Constitutio wie mit den Hexen in specie bey der Tortur zu verfahren von 1681.

21 . . Constitutio wie die Zauberey wegen eingezogene Personen bewahret werden sollen von 1682.

22 . . Anderweitige Instruction für die Richter in diesem Laster von 1683.

23 . . Constitut. wie es mit den Complicen der Zauberer zu halten von ao. 1683.

24 . . Edict wegen Bestraffung des Böstens von 1683.

25 Constitutio wornach sich die Judices Inferiores richten sollen von 1684.

26 . . Edict wider das Aberglaubische Wesen.

27 . . Renovirtes Edict wider das Aberglaubische Wesen von 1689.

28 Hertzog Christian Ludwigs Constitutio wider das Hexen-Brennen von 1688.

29 . . Constitutio wegen der Advocaten und Procuratoren von ao. 1686.

30 Hertzog Adolphs Friedrichs III. Regulirung der Jurisdiction dero Justice-Cantzeley von Ao. 1718.

31 Hertzog Friedrich Willhelms Constitutio wegen Allegirung des Lehn-Rechts von ao. 1704.
32 Nachricht wegen Prælation der Creditoren in den Rostockschen Gerichten.
33 Friedrich Wilhelms Constitutio wegen der Advocaten und Procuratoren vom 3 Julii 1709.
34 Gemeine Consist. Bescheide.

Pars. V.

Von denen in Mecklenburg vorhandenen Contributions-Edicten.

(1) Contributions-Edict von 1621 bis Anno 1627. (2) von 1628. (3) 1628. (4) 1628. (5) 1683. (6) 1686. (7) 1688. (8) 1689. (9) 1690. (10) 1690. (11) 1691. (12) 1692. (13) 1693. (14) 1694. (15) 1694. (16) 1694. (16) 1695. (17) 1699. (18) 1699. (19 a) 1700. (19 b) 1701. (20) 1701. (21) 1701. (22) 1702. (23 1703. (24) 1703. (25) 1703. (26) 1703. (27) 1704. (28) 1705. (29) 1705. (30) 1706. (31) 1707. (32) 1708. (33) 1709. (34) 1709. (35) 1709. (36) 1710. (37) 1712. (38) 1713. (39) 1713. (40) 1714. (41) 1714. (42) 1715. (43) 1716. (44) 1717. (45) 1717. (46) 1718. (47) 1719. (48)

(48) 1720. (49) 1721. (50) 1721. (51) 1721. (52) 1721. (53) 1722. (54) 1724. (55) 1724. (56) 1724. (57) 1724. (58) 1726. (59) 1726. (60) 1727. (61) 1727.

Pars VI.

Von denen in Mecklenburg befindlichen Projecten einiger Gesetze, auch einige Constitutiones über deren Gesetzmäßige Krafft annoch disputiret wird.

1 Project des Land-Rechts.
2 Project des Lehn-Rechts.
3 Ein ander Project des Lehn-Rechts.
4 Erleuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung.
5 Provisional-Ordnung wegen des Brauens auf dem Lande.
6 Constitution wegen Leihung der Gelder ohne des Lehn-Herrn Consens.
7 Constitutio wegen der Steuer in der Stadt Rostock.
8 Vergleich mit den Städten wegen der Licenten.
9 Duel-Edict von 1715.
10 Conditiones, welche bey Introduction der Accise der Stadt Rostock zustehen sollen, vom 27 Sept. 1713.
11 Vergleich zwischen Hertzog Carl Leopold und der Stad Rostock vom 21 Aug. 1715.

12. Con-

12 Constitutio wegen der Brauerey vom 12 Sept. 1702.

13 Constit. wegen der Scharff-Richter vom 24 Aug. 1707.

Cap. XXXII.

Von denen Privilegien der Mecklenburgischen Ritterschafft und übrigen Land-Ständen.

§. 1.

Es gründen sich diese Privilegia hauptsächlich auf 2 Fundamenta, nemlich 1) auf schriftliche vorhandene Landes-Abschiede, Privilegia, Fürstliche Declarationes. Resolutiones, Reversales, und Verträge. 2) Auf ein Herkommen und Observance des Landes.

§. 2.

Zu den erstern werden hauptsächlich a) die Assecurations-Reverse von ao. 1572. und 1621. gezehlet, als welche vor andern die Jura, Befugnisse und Privilegia der Land-Stände in sich fassen. Es sind dieselbe von denen Römischen Kayserm confirmiret worden, und werden pro Legibus Pragmaticis, so nie-

(a) Zwar finden sich von ao. 1555. und andern Jahren noch mehrere Reverse, allein es sind dieselbe nicht publici Juris gemacht, welches sonder Zweiffel gewisser bedencklicher Uhrsachen halber geschehen seyn muß.

niemahln abzuschaffen, von der Landschafft angegeben, und auch davor von Kayserl. Majest. gehalten und angesehen. Die Verbindlichkeit des Herkommens wird auf die Reverse vom 11 Julii 1572. ingleichen von ao. 1621. ferner auf gar viele Resolutiones gegründet, worinn festgesetzet, daß das Herkommen in allen Stücken zur Richtschnur dienen solte, gestalt denn auch von Kayserl. Majestät solche Gewohnheiten und Herkommen generaliter und specialiter in verschiedenen Puncten bekräfftiget worden.

§ 3.

Zwar ist die Verbindlichkeit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Privilegien in den neuern Zeiten nach Maßgebung verschiedener deshalb verhandenen Nachrichten ziemlich wahrscheinlich angefochten worden; es fällt aber dieses alles nunmehro weg, da Ihro Kayserl. Majest. nicht nur die vollenkommene Verbindlichkeit derer Ritterschafftlichen Gerechtsame erkannt und festgestellet, sondern auch dieselbe in den ruhigen Besitz bishero geschützet und vertheidiget haben. Von welcher Materie und wie es damit zugegangen, auch was dabey vorgefallen, im IVten Theil eine völlige Historische Erzehlung erfolgen soll. Anitzo will ich nur die Privilegia selbst erzehlen und deren Fundament kürtzlich dabey anführen.

§. 4.

Zuforderst haben 1) die Ritterschafft und Städte des Landes Mecklenburg das Recht der Land-Standschafft von wegen ihrer Güter. Wer also in Mecklenburg ein Ritter-Guth besitzet, der kan sich die Qualität eines Land-Standes anmassen, gestalt solches

solches in dem Malchinschen Land-Tags Protocollo vom 14 Decemb. 1724. expresse ausgemachet verbis: Es stehet allen begüterten die Beziehung des Land-Tags frey. Nach Masgebung der Reversalen soll alle Jahr ein Land-Tag umschichtig zu Malchin und Sternberg gehalten werden, und hiezu werden alle Landbegüterte und die Städte convociret. Die Uhrsache, warum diese Oerter dazu ernennet sind, gründet sich daranf, daß die vorigen Hertzoge die Land-Täge in Communion behielten, weshalb in dem brüderlichen Vergleich vom 3 Martii 1621 Art. die Contribut. verabredet wurde, daß eins ums andere in eines Herren Lande der Land-Tag gehalten werden sollte, und wurden daher diese beyde Orte dazu erwählet. Auf diesen Land-Tägen wird von denen ad statum publicum des Landes gehörigen Sachen, von dem Modo contribuendi &c. gehandelt, in welchen ein jeder Land-Stand sein freyes Votum hat. Die Landes-Herren lassen durch ihre Gesandte die Capita propositionis proponiren, hierüber votiren unter der Direction der Land-Räthe die Land-Stände, aus welchen Votis nach der Pluralitæt die Antwort verfasset und denen Gesandten gegeben, welche denn so lange negotiiren, bis jeder Punct zu einem Schluß gekommen, worauf sodann der Schluß des Land-Tags gemachet wird. Die Sachen so darauf proponiret zu werden pflegen, sind 1) die Einrichtung der Religions-Sachen, als welche, wenn darinn etwas zu verbessern vorgefallen, auf Land-Tägen cum consilio ordinum provincialium ausgemachet worden, vid. Reversal. de Anno 1572. §. 4. & 5. & de Anno 1621. §. 1-9. & Resolut. ac Grav. Eccles.

Eccles. Gr. 1. Als die Hertzoge von Mecklenburg die Reformation anfingen, wurde ao. 1538. im Novembr. ein Land-Tag zu Parchim gehalten, auf welchem die Reformation proponiret wurde. Hertzog Albertus war zwar entgegen, weshalb auch damahlen noch nichts daraus wurde vid. Sekendorff Hist. Lutheran. L. 3. Sect. 17. §. 66. n. 16. Endlich wurde Anno 1550. von Johanne Alberto und Henrico, Hertzogen zu Mecklenburg, zu Sternberg ein Land-Tag gehalten, worauf die Abschaffung der Päbstlichen Religion und Annehmung der reinen Lehre gehandelt, berathschlaget und würcklich beschlossen ward, wie uns Chytræus in seiner Orat. Funebr. Ducis Henrici pacifici p. 111. beeichtet. Wiewohl es doch das Ansehen gewinnet, daß Henricus nicht sowohl um den Rath seiner Land-Stände einzuholen diesen Land-Tag gehalten, sondern vielmehr deßwegen, damit er Hertzog Joh. Albertum, seines Bruders Alberti Sohn, welcher sein Bruder ihm an seiner schon lang im Sinn gehabten Reformation vielmahls hinderlich war, wie Sekendorff in der Historia Lutheranismi Lib. 3. Sect. 8. §. 31. num. 1. zeiget, gewinnen und auf gleiche Gedancken bringen mögte, wie denn die Kirchen-Visitarions-Acta von 1533, 1534, 1540 und 1541. bezeugen, daß Henricus schon damahlen ohne jemand von seinen Unterthanen zu fragen, zu der Reformation den Anfang gemacht, und gar klüglich damit verfahren habe. conf. Thomas Anal. Gustrov. pag. 122. Die 2te Sache, welche auf Land-Tagen tractiret werden soll, ist die Unternehmung eines Krieges, Verfertigung eines Friedens und die Errichtung der Bündnisse. Siehe Re-

versalesde 1621. §. 37. & arg. §. 22. Eigentlich stehet in den Reversalen von Zuziehung der Land-Stände zu Unternehmung eines Krieges oder Verfertigung eines Friedens nichts, wie ich denn auch in den Actis publicis gar keine Nachricht, daß die Hertzoge sie in solchen Sachen solten zu Rath gezogen haben, wohl aber das Gegentheil finde; denn als ao. 1627 einige Kayserliche Völcker im Stargardschen Fürstenthum eingebrochen waren / und das Amt Feldberg weggenommen hatten / deliberirte die Ritterschafft über die Abhaltung eines Krieges auf dem zu Sternberg den 4 Julii d. a. gehaltenen Land-Tage, und trug ihre Meinung der Herrschafft vor. Allein Hertzog Hans Albr. gab sub dato den 28 Julii 1627. folgende Antwort: Es würde J. H. G. kein vernünfftiger Mensch / vie weniger ein getreuer *Patriot* können verdencken / daß dieselbe zum Schutz und Rettung ihrer Lande und Leute wider solche gewaltsahme *Offension* sich einer zugelassenen *Defension* bester Mögligkeit nach gebrauchten / und Krafft Landes Fürstl. Hoh und Obrigkeit hiezu ihrer getreuen Ritter- und Landschafft schuldige Dienste und Hülffe erforderten / massen sie denn auch unnöthig achteten, Ritter- und Landschafft Meynung darüber zu vernehmen. Was die Einrichtung der Bündnisse betrifft, so stehet davon in den Reversalen nur, daß die Land-Räthe mit ihrem Rath dabey sollen vernommen werden, und zwar sodann nur, wenn nemlich die Land-Stände etwas dazu an Gelde contribuiren sollen, ausser diesem aber ist sothane Zuziehung nicht nöthig, wie denn auch die Ritter- und Landschafft in dem Gravamine, worauf dieser Art. 37.

Rever-

Reversalium zur Resolution ertheilet worden, selbst nichts mehr gebeten, indem sie in der Antwort auf die Fürstliche Resolution de dato Gustro den 9 Febr. 1621 sagen: Die Ziehung der Land-Räthe zu künfftigen *Confœderationen* belangend; weiln J. J. H. H. G. G. sich / daß sie ohne vorgepflogenen Rath mit den Land-Räthen keine solche *Alliancen* und Bündnisse / dadurch der Landschafft eine *Contribution* und Zulage aufgebürdet werden solte / eingehen wollen; so lassen es die gehorsahme Land-Stände dabey unterthänig bewenden: conf. punctatio der Ritter- und Landschafft de 1621 und derer Hertzoge Erklärung über diese Punctation den 27 Jan. 1621 datiret num 4. welche bey der Deductione Unionis & Commun. in den Beylagen N. 12 & 13 zu finden. Ich finde aber auch, daß die Hertzoge zwar die Bündnisse vorhin auf öffentlichen Land-Tagen gebracht und darüber deliberiret, aber der Ritterschafft Vota nur als Consultativa æstimiret, und doch dasjenige gethan, was sie gewollt. Denn auf dem Land-Tag zu Sternberg im Jun. 1610 hieß es in der Fürstlichen Proposition: (welche in den Land-Tage-Acten Vol. 13. pag. 9. befindlich ist.) Es hätte auch E. E. Ritter- und Landschafft zu vernehmen / was etliche fürnehme Chur- und Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs durch Chur-Brandenburg wegen Aufrichtung einer *Union* und Verbündniß wider des Pabsts und Spaniens vorlängst gemachte *Ligam* an J. J. J. H. H. H. G. G. G. freundlich bringen und gelangen lassen / deshalben J. J. J. H. H. H. G. G. G. an Ritter- und Landschafft gnädig gesinnen / darauf dero Gutachten

einzubringen: Daranf legte die Ritter- und Landschafft sub dato Sternberg den 29 Junii 1610 ihr Bedencken zwar folgender gestalt ab: Den Punct der *Union* anreichend / befindet E. E. Ritter- und Landschafft denselben höchst schwer und wichtig / und haben die Land-Stände alle von J. J. J. H. H. H. G. G. G. durch dero Cantzler auf dem zu Wismar gehaltenen *Deputations*-Tage und endlich *proponirten* und *deducirten Argumenten* bey sich tieff und weißlich erwogen / und müsten ihres Theils bekennen, daß die *rationes dubitandi & dissvadendi*, deren in der Zahl 13 *allegiret* worden, sehr kräfftig / und die *pro unione movirte decidendi argumenta numero & pondere* weit überwegen / welchen allen zu steuren / daß die gesuchte *Confœderation* insonderheit auf Zulage und *Contributiones* gemeinet ist / und *in effectu* etlicher weniger Chur- und Fürsten *privatum interesse concurriret*. Weil denn J. J. J. H. H. H. G. G. G. jetzo von ihren Unterthanen Hülff und Zulage begehren / und dieselbe zu dieses Landes Entfreyung und Erleichterung höchstnöthig / und doch bey den Unterthanen fast unerzwinglich ist / als haben J. J. J. H. H. H. G. G. G. zu ermessen / daß diese weit aussehende nimmer zu *approbirende* Sache der Landschafft nicht allein bedencklich / sondern auch unmöglich fällt / zu geschweigen, daß diesem Lande noch keine Gefahr bevorstehet / auch keine Verfolgung zu besorgen, derowegen werden allerseits H. G. dißfals Lands-Fürstlich und Väterlich nachsinnen, sich von der bevorstehenden *Union* aufs glimpflichste und möglichste *eximiren* und der

Neu-

Neutralität befleissen/ und ihrer Unterthanen Gefahr und Unheil gnädig und väterlich verhüten. Jedoch die Hertzoge kehreten sich nicht daran, sondern traten in ermeldte Union, des Ritterschafftlichen Dissensus ohngeachtet, mit ein. Siehe den Catalogum der unirten Chur-Fürsten und Stände, so Anno 1615. zu Nürnberg auf dem Correspondenz-Tag erschienen. Ferner behaupten (3) die Land-Stände, daß zu denen Deliberationen auf Land-Tagen gehöre das Recht Gesetze und Ordnungen zu machen, item die Verbesserung der Justice und des Müntz-Wesens vid. Reversales passim, wie auch die Resolut. ad Grav. Class. 6. Addit. 1. seqq wie auch die Resolut. Cæsar. de 1724. Es soll von uhralten Zeiten her in Mecklenburg der Gebrauch gewesen seyn, daß die Landes-Fürsten keine Landes Constitutiones ohne mit Zuziehung der Ritterschafft gemachet haben: die Policey-Ordnung de 1516. & de 1572. die Schäfer-Ordnung de 1578. die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung de 1622. und andere werden zum Beweiß dessen aufgeführet. Ich finde aber, daß die Hertzoge auf die von R. und L. Anno 1655. hierüber gemachte Prætension ihnen in Resolut. de 1 Sept. 1655. dieses Recht nicht zugestanden haben, zudem ist in denen Reversalen davon nichts deutlich geordnet; wie denn auch in Resolut. ad Gravam. polit. 5. der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm p. m. hautement ihrem Juri statuendi inhæriret, und von keiner als etwannigen Land-Räthen zu thuenden Communication doch nur in einigen Stücken etwas wissen wollen. In drn Resolutionibus Cæsar. de 1724. Resolut. X. aber ist feste gesetzet, daß überhaupt keine allgemei-

ne Landes-Ordnungen ohne Ritter- und Landschafft/ oder / da *periculum in mora*, der Land-Räthe und engern Ausschusses Zuziehung errichtet werden sollen. Ob das Müntz-Wesen vor diesem mit der Ritterschafft nicht verabredet sey, wollen einige daher negiren, weil die Hertzoge nach Belieben andern und in specie Ihrer Hoheit unterworffenen Städten das Recht Müntzen zu schlagen gegeben, wovon einige Diplomata in des Hn D. Westphalen Docum. Mecklenb. stehen. Inzwischen findet sich bey den Land-Tags-Acten, daß mit der Ritter- und Landschaft Anno 1621. den 3 Martii zu Güstro wegen des Müntz-Wesens verabredet worden: daß der Reichsthaler auf 40 ßl. Lübisch und eitel silberne Müntzen an Reichsthaler, halben/ Orths/ halben Orths-Thalern und einfachen Schillingen vom Thaler kommen/ und unter Schillinge eitel kupferne Müntze an 1 und 2 Pfennig-Stücken gemüntzet werden solten, und solten die kleine Müntz *Sorten* aus gemischten Korne gantz und gar verboten und abgeschaffet seyn/ und das Müntz *Edict* kurtz vor der Rostocker Zusammenkunfft *publiciret*/ und der *Terminus* in demselben gegen die Wolle Zeit etwa auf Pfingsten berahmet und angesetzt werden/ immittelst und gegen die Zeit der *Publication* müste eine grosse Anzahl an Schillingen und halben Orths-Thalern verfertiget/ und in allen Städten zur Auswechselung geschickt, und Anfangs keine Thaler gemüntzet werden, hätte aber jemand doppelt Schillinge des gemischten Korns/ solte ihm frey stehen/ selbe auf die Müntz zu bringen/ und solche für das Pfund

8 Tha-

8 Thaler ohne Entgeld oder Aufwechsel unweigerlich gefolget werden/ ebenermassen solten auch denjenigen / so Reichsthaler bringen, Schillinge/ halbe / Orths- auch halbe Orths-Thaler dafür ohn Aufwechsel aus der Müntz gefolget werden. conf. Land-Tags-Acta zu Rostock im April 1621. Weiter zehlet man (4) hieher die Abhandlung der Contributions-Materien, wobey die Land-Stände das Recht haben a) solche zu bewilligen und b) den Modum contribuendi ausfündig zu machen, imgleichen c) die freye Disposition und Verwaltung darüber zu haben. Zwar ist, was die Bewilligung betrifft, in denen Reichs-Gesetzen allen Land-Ständen als eine Schuldigket auferleget/ zu denen Reichs- und Creyß-Steuren, Guarnisons-Legations und Fortifications-Kosten, auch Kammer-Zielern zu contribuiren, es scheinet auch durch das ao. 1694. ergangene Urthel und den ao. 1701. darauf gemachten Vergleich zwischen dem Hertzog Friedrich Wilhelm uod denen Mecklenburgischen Land-Ständen keiner Bewilligung weiter zu bedürffen, indem sowohl die Quæstio An? als auch das Quantum darinn ausgemacht worden; nichts destoweniger ist in dem Vergleich von ao. 1701. §. 6. festgesetzet, daß die *Contribution* jährlich auf einem Land-Tag soll *per Edictum* kund gemachet werden. Wieweit dieses eine Bewilligung involvire, stellet man an seinem Ort. Die Entwerffung des Modi contribuendi und Uebergebung zur Approbation Serenissimi, ist in eodem §. des erwehnten Vergleichs zwar denen Land-Ständen überlassen, aber in §. 7. expresse hinzugefüget worden, daß wenn Ritter-

und Landschafft innerhalb 6 Monathen *a dato* des geschlossenen Vergleichs sich nicht über einen neuen *uniformen modum contribuendi* vergleichen könne / *Serenissimus* sich vorbehalte / sodann solchen *Modum contribuendi pro æquitate* zu *determiniren*. Da nun die Vergleichung nachher nicht geschehen; so haben die Herren Hertzoge ihrer Gerechtsahme sich zwar bedienet, allein es ist bey der letzten Commission von allen vorigen Modis abgegangen / und der von den Städten so sehr beschriene Hufen- und Erben-Modus, jedoch nur interimistice angenommen worden, wogegen sich zwar die Städte gar sehr gesträubet, aber von ihnen nichts ausgerichtet worden. In den Reversalen von ao. 1621. §. 18 ist Ritter- und Landschafft die freye Dispensation, Verwaltung und Disposition über die damahlige *Contribution* gestattet worden. Vorhero dependirte dieses lediglich von dem Landes-Herren / und wuste man von keinen Land-Kasten, gestalt denn dieselbe solche von ihren Einnehmern an allen Orten einnehmen liessen, wie unter andern aus dem Ausschreiben derer Herren Hertzoge Johann Albrecht, Ulrich und Georg sub dato Stargard am Tage Omnium Sanctorum ao. 1541 solches gantz deutlich erhellet, allwo es heißt: und wir bedacht unsere Innehmer ufm Tagck *Lucie* schierſten an einen jeden Ort zu schicken, und die einfürdern zu lassen *& porro*: gedachten unsern Innehmern getreulicher Weise zu entrichten. Und ob wohl nachher ao. 1572 und ao. 1621 der Landschafft obbemeldte Disposition eingeräumet worden; so siehet doch allemahl: über jetzige *Contribution* dabey, und wäre daher kein Argument auf alle künfftige zu ziehen, gestalt

gestalt denn Hertzog Carl in Resolut. vom 26 Jun. 1610 sich expresse erkläret: Ferner so viel 7) den Land-Kosten betrifft / können J. H. G. geschehen lassen / daß die freye *Administration* desselben *NB.* so lange diese von Uns geforderte Hülff-Leistung wehret / jedoch ohne NB. *Consequence*, Unser unterthänigen Ritter- und Landschafft gelassen werde. Hertzog Adolph Friedrich der Iste sagen in ihrer denen 3 Güstrauschen Land-Räthen am 26 Oct. 1636 ertheilten Resolution: Da wir und unsere hochlöbliche Anherren und Vorfahren den Kasten der Anlagen und *Contributionen* in unser Macht und *Disposition* gehabt. Die Capitulat. noviss. Imp. §. 15. handelt überhaupt hievon. Die Bewilligung der sogenannten Fräulein- oder Printzeßin-Steuren, gehöret auch hieher vid. Reversal. vom 4 Julii 1572. Es trägt solche eine einfache Landbede aus, wiewohl die Sache noch dubieus. Vor diesen soll die Fräulein-Steuer, so das Land bezahlen müssen, höher als eine einfache Landbede austrägt, gewesen seyn, und sich gewöhnlich auf 20000 Gulden nebst einer Zulage, welche auch auf 20000 Gulden gekommen, erstrecket haben. Hertzog Hans Albrecht schreibt an Hertzog Carl sub dato Gadebusch den 14 Dec. ao. 1609, derowegen müssen wir E. G. dieses dabey erinnern / daß zwar die Ritter- und Landschafft auf jüngst gehaltenen Land-Tage / *NB.* alten Gebrauch nach / auch 20000 Gulden und eine Uebermasse von 20000 Gulden gewilliget vid. Acta Hrn. Joh. Albrecht zu Mecklenburg Gemahlin, Margareta Elisabeth, Ehe-Geld belangend n. 3 & 81. unter den Heyraths-Acten &c. wie denn auch solche

Ehe-Gelder der Printzeßinnen nicht allezeit nach der Landbede zusammen gebracht sind, welches aus der Resolution vom 10 Sept. 1670 umständlich etsichtlich ist, welche Vol. Act. provincial. 13. p. 14 befindlich ist, indem es daselbst heißt: Wegen der Freulein Steuer haben J. J. H. H. D. D. Ritter- und Landschafft fundamenta intentionis von gar schlechter Erheblichkeit gefunden. Da nun dieselbe ohnläugbar solche zu erlegen schuldig, so beruhet ratione quanti die Sache auf 4 Considerationes, als (1) ob wegen der Freulein-Steuer bereits in Ao. 1666 eine Convention getroffen? (2) Da nicht, ob die Freulein-Steur auf ein gewisses Quantum oder auf eine Landbede errichtet? (3) Da jenes zu behaupten, auf wie hoch? (4) Wann, den Fall gesetzt, J. J. H. H. D D auf die Landbede wehlen wolten, nach welchen Zeiten, und wie die Landbede anzuschlagen. Wegen des (1) wiederhohlen J. J. H. H. D. D. schlechterdings, daß ratioue quanti Ao 1666 wie die Ritter- und Landschafft selbst gestehen, ihnen wegen der Freulein-Steuer nichts moviret worden, auch von Ritter- und Landschafft kein einziger Calculus noch Documentum zum Vorschein gebracht, daraus zu erkennen gewesen wäre, daß vier Freulein-Steuren auf 80000 Gülden angeschlagen, und ist auch in specie aus den von R. und L. angezogenen Resolutionen de 19 Jun. und 26 Sept. solches gar nicht zu erkennen, und wenn gleich von R. und L. Seiten darauf einiger Anschlag gerichtet gewesen wäre, so hätte doch solcher J. J. H. H. D. D., weil davon in deroselben herausgereichten Resolution nichts vorhanden noch verwilliget, keine præjudice machen können Daß man aber solches Quantum aus denen von R. und L. zu Abführnng der sämmtlichen Landes-Contribution angezielten 7 Jahr hätte abnehmen können, ist gleichfalls nicht zu befinden; weil in der Fürstl. Resolution indefinite enthalten, daß mit der Contribution so lange continuiret werden solle, bis daß alle Land-Schulden gäntzlich bezahlet und abgeführet, zudem

dem nach R. und L. præsuppositio die Freulein Steuer durch jährige Bezahlung der 24000 fl lange vor Ablauff solcher 7 Jahren zu Ende gehen solten, dahero nicht zu ermessen, wie aus solcher Bezahlung eine Proportion zu Erkennung des Quanti der Freulein-Steuer wäre abzunehmen gewesen. (2) Daß E. E. R. und Landschafft die Freulein Steuer auf ein gewisses Quantum gerichtet. Und obgleich durch die Landbede dasselbe Quantum colligiret, so kan doch, daß die gantze Freulein-Steuer an einer Landbede nicht gebunden, E. E. R. und L. aus denen Landtags-Acten und deroselben Anno 1610 den 29 Jun. zu Sternberg schrifftlich herausgegebenen Erklärung auch sonsten klar vor Augen gestellet werden, auch obwohl R. und L. vermeinen will, als wenn davon durch die Reversalen de Anno 1621 wieder abgegangen sey, so ist doch in iztgedachten Reversalen deßfals kein Wort zu finden, vielmehr in allen vorigen Reversalen nur der modus angezeiget, daß nemlich die Freulein-Steuer durch die Landbede eingesammlet werden soll, und kan so wenig dafür J. J. H. H. D. D. die Landbede wider ihren Willen obtrudiret werden, als R. und L. selbst in vorigen Zeiten und noch Ao. 1610, ohngeachtet in denen vorher abgeredeten Reversalen von der Landbede mit eben denselben Worten mention geschehen, die Landbede ihren Landes-Fürsten an statt des Quanti der Freulein-Steuer nicht hingeben wollen. Es kan auch nicht anders als befremdet seyn, da R. und L. noch in verwichenen 1669 Jahre zu Parchim in ihren der Freulein-Steuer halber auf offenen Landtage schrifftlich communicirten und bey diesen Land-Tag ausdrücklich wiederholten Ursachen, warum sie vermeintlich zu einem mehrern als 20000 fl. itziger Wehrung nicht gehalten, durch die letzte oder sechszehnte ration auf der Anno 1610 auf dem damahligen Land-Tage gefolgten Observantz, und wahren eigentlichen an sich unleugbahren, interpretation der Landes Reversalen, daß durch die einfache Landbede, wenn dieselbe zu dem sowohl üblichen als der Zeiten Umständen nach augi-

ren,

renden zureichet, die Freulein Steuer zu colligiren sey, sich beruffen K. und L. anjetzo, daß solches ao. 1621 abrogiret sey, fürgeben will, und ist allein gnugsahm Ritter- und Landschafft zu convinciren, daß durch die Reversalien de ao. 1621 Ritter- und Landschafft von ihrem præsupposito, die Freulein-Steuer auf ein gewisses Quantum und nicht auf eine Landbede zu setzen, nicht abgewichen, weil sie ao. 1666 von der Landbede nicht das geringste berühret, sondern nach wie vor dazu ein certum quantum, wie Ritter- und Landschaft selbst angiebet, dazu bestimmen wollen, da denn Ritter- und Landschafft in der von ihrer Meynung angeführten dritten Ration, solches nunmehro zu excusiren, sich vergeblich bemühet, als wenn darum damahlen zur Landbede nicht geschritten wäre, daß dem Lande die Einwilligung zweyer Contributionen zu einer Zeit nicht aufgebürdet werden mögen, weil nichts minder zugleich nebst anderer Contribution wegen der restirenden Freulein-Steuer jährlich 24000 fl. abzuführen versprochen worden, und durchaus nicht glaublich, wenn Ritter und Landschafft damahls fürgehalten haben solte, daß sie mit einer so wenig wie Ritter- und Landschafft jetzo fürwenden will, betragenden Landbede hätte abkommen können, daß sie ein höheres Quantum ihrer Meynung nach würde gegeben haben, auch weil sie so hart und sehr auf eine viel weniger importirende Landbede bestehet, und keines gewissen quanti wider alle vorige Observantz geständig sey, dabeneben noch fürgeben will, daß sothane Observantz durch die Reversalien de Anno 1621 abrogiret werde, ja Ritter und Landschafft bey der ersten Ao 1666 geschehenen Einwilligung ohne Protestation zu Offerirung eines gewissen Quanti nicht geschritten seyn würde, 3) folget aus vorigen von selbst, daß so hoch das Quantum der Freulein-Steuer sich betragen müsse als Ritter- und Landschafft solches in verschiedenen Exempeln gutwillig agnosciret, auch da dasselbe zuletzt in Betrachtung vorgelauffener Umstände allezeit bis zu 20000 Rthlr. vermehret worden, Ritter- und Landschafft

nach

nach jetzigen Zeiten und Umständen billig noch ein mehrers herzugeben schuldig wären, wie in voriger Information breiter angeführet worden. Und obwol Ritter- und Landschafft fürgeben will, daß bey hochseeligen Herren Hertzogen Christophori Fräulein Tochter die Consequentz protestando durch Erhaltung eines Reverses von Ritter- und Landschafft verhütet worden, so ist doch solches nicht beygebracht, und da dasselbe den ungestandenen Fall gesetzt, beygebracht wäre, so würde doch solches daher rühren, daß hochseelig gedachtes Freulein eines abgetheileten Herren Tochter gewesen, und gleichwohl mit allem Fuge, weil es auch vorhin an Exempeln, wie es regierende Landes-Fürsten Fräulein ohne dergleichen geschehenen Protestation bekommen, nicht ermangelt, nach gestalten der Zeiten und Umständen von obermeldter Freulein gefodert und ihr gereichet worden, wie vielmehr jetzo ohne solcher Verwahrung als aus der Observantz beygebracht werden muß. Zwar vermeynet Ritter- und Landschafft, weil nach einigen Crayß-Schlüssen und im Lande vor diesen publicirten Müntz-Edicten die Bezahlung aller Schulden und Renten in current Müntze bezahlet angenommen werden müsten, daß Ritter- und L. nicht gehalten, nach dem Valeur der alten Müntzen das in alten Zeiten bewilligte Quantum der Freulein-Steuer einzurichten, wiewohl aber solches auf die Freulein-Steuer als dero Quantum, sowohl in dem Werth der Müntz nach der Zeit, da das Quantum fest gesetzet, als in der Summa bestehet, sonsten nicht zu appliciren, so thun doch die angezogene Crayß Abschiede und Müntz-Edicta nichts zur Sache, als in welchen nicht wird befindlich seyn, wenn dieselben zum Vorschein gekommen, daß die alten schweren Capitalia nach dem leichtern Werth, so tempore solutionis sich befindet, anzunehmen, sondern dieselbe zwar mit current Müntz bezahlet werden können, jedoch nach dem alten Werth reduciret werden müssen, und ist den gemeinen Rechten auch beständiger Praxi gerade entgegen, daß allhier die intrinseca bonitas Monetæ nicht zu

attendiren seyn solte. Endlich und zum (4ten) den ohngestandenen Fall abermahl gesetzet, jedoch auch in Eventum darüber J. J. H. H. D. D. fernere gnädigste Resolution vorbehalten, es wolten höchst ernannte J. J. H. H. D. D. die Landbede zu Beybringung der gebührenden Freulein-Steuer wählen, so wollen doch die Landes-Reversalien ausdrücklich, daß die alte gewöhnliche Landbede dazu gebraucht werden soll, welche Wörter auch in den Reversalien de Anno 1621 mit Fleiß beybehalten worden, da das Verbum ALTEN nicht otiosum seyn kan, und weil das beygefügte Wort gewöhnlichen schon exprimiret, daß einerley Modus zu allen Zeiten in Collegirung der Landbede observiret werden solle, so muß das erst gedachte Wort ALTEN nothwendig bedeuten, daß die Landbede, welche ein erkleckliches Quantum zur Freulein-Steuer erreichet, und nicht gantz ohngereimt einem Freulein zur Aussteuer viel, dem andern wenig und ein dem Fürstl. Stande unanständiges Quantum mitgegeben werde, keinen Abgang leyden, sondern in ihrem alten Werth colligiret werden solle, dem den nachfolgig, da zu einiger Zeit wegen eines und andern Abganges, die Landbede den alten Anschlag nicht erreichen werde, daß zu Assequirung eines anständlichen Quanti die Landbede repetiret werden müssen, und kann wohl seyn, daß solches der Freulein-Steuer halber wenig geschehen sey, weil bey den vorigen Freulein Steuren die alte gewöhnliche Landbede zureichend gewesen, und dißfals Ritter- und Landschafft auch leichtlich nachzugeben, daß die Freulein-Steuer allein (wiewohl dieses Wort in den Reversalien nirgends zu finden) durch eine einfache Landbede einzuheben, woraus ferner folget, daß auch von Ritter- und Landschafft der Abgang von wüsten Hufen und ermangelnden Häusern (absonderlich bey Collectirung der Freulein Steuer) zu übernehmen, auch dabey den Anschlag auf schwere Müntze, welche zu Einsammlung der alten Landbede notorie gereichet worden, zu richten, und irret Ritter- und Landschafft nicht fürwendende, weil die Landbede

so

so wenig auf Reichsthaler als Gulden bewilliget worden, so wäre darum nicht auf die bonitatem Monetæ zu reflectiren, nachdem Ritter- und Landschafft selbst gestehen muß, daß deßfalls auf Hufen und Häusern ein gewisses Quantum der Müntze gesetzet, welche absonderliche Portionen, auch in der angesetzten alten schweren Müntze das universale Quantum machen, dahero auch billig die gantze Landbede nach der alten schweren Müntze angeschlagen wird. Zugeschweigen, daß noch dahin zu stellen, und wann J. J. H. H. D. D. der Freulein-Steuer halber, die Landbede, fals dadurch die intendirte Summa zu erhalten, applciren solten, aus der von Ritter und L. gnädigst desiderirten Nachricht annoch zu vernehmen seyn würde, ob und wie weit die Ritterschafft von der Freulein-Steuer entfreyet, auch das bekannt, daß viele von der Ritterschafft die Bauer-Hufen ihren Ritter-Hufen beygeleget, und haben Ritter und L. aus diesen und andern Umständen weiter zu vermercken, in was weitläufftige Untersuchung und nicht geringe Difficultæt sie sich selbst hinein führen werden, wenn es zu dem Anschlage der Landbede gelangen solte. Daferne auch Ritter- und L. dero Wunsch, daß die Landbede so viel tragen möge, als J. J. H. H. D. D. nunmehr verlangen möchten, von Hergen gehe in der That zu erweisen gemeinet, so hätte doch solches bisher nicht geschehen können, als wenn dieselbe sich zu dem Quanto, welches sie vor diesem den Fürstl. Freulein geben müssen, nebst einem augmento nach gegenwärtiger Beschaffenheit gehorsamst werden erkläret, und bishero darinnen sich nicht widrig bezeiget haben. Es haben Ritter- und L. in derselben letzten Erklärung noch mit mehrem J. J. H. H. D. D. vorhin gethane Remonstration zu hintertreiben sich beflissen. J. J. H. H. D. D. aber halten unnöthig, in einer so klaren Sachen sich länger aufzuhalten, sondern beziehen sich ferner auf dero vorigen Resolution, wodurch weiter allen Dubiis abgeholffen.

Man rechnet 5) hieher die Erwehlung, Vorschlagung und Beeydigung der Land-Räthe, und tundiren Ritter-

Ritter- und Landschafft sich auf den Revers vom 2 Julii 1572. §. 1. Allein die Herren Hertzoge führen hiegegen an, daß nach Maßgebung der Observance ihnen die Erwehlung und Vereydigung der Land-Räthe lediglich allein zustehe, gestalt denn der ermeldte §. Revers. zum Theil nur enunciative und nicht dispositive zu verstehen sey, und per Observantiam optimum Interpretem Legum dergestalt erkläret werden müsse, inmassen denn die Land-Stände dieses niemahlen verlanget, wohl aber seit 100 Jahren her die Erwehl- und Beeydigung derer Land-Räthe denen Herren Hertzogen ohne Contradiction allein überlassen hätten, wovon gar viele Exempla beygebracht, imgleichen viele Citationes und Protocolla annectiret werden, nach Maßgebung derselben die neue von denen Herren Hertzogen ernannte Land-Räthe, ad præstandum Juramentum citiret, und solche Eyde bald vor dero dazu ernannten Räthen, niemahlen aber auf Land-Tägen abgeschworen hätten. Der Punct ist noch sub Lite und von Kayseri. Majestät noch nicht decidiret worden.

Dann werden 6) von der Ritterschafft auch die Zoll-Sachen vor Comitial-Sachen angesehen, wiewohl andere solches negiren. Die Erhöhung der Zölle muß consensu Imperii geschehen nach der Capitulat. nov. deshalben in Comitiis provincialibus darüber zu deliberiren gantz unnütze ist: weniger ist die Ritterschafft befugt zu verwehren, wenn ein Hertzog von Mecklenburg die alte Zoll-Taxen ob mutata rerum pretia & valore monetæ ändern will, denn dieses ist ihm den Rechten nach erlaubt, nam etsi principes Imperii vetera vectigalia augeri neqveant, licebit tamen ipsis,

post

postquam prisca pecunia hodie insigniter mutata est, habita ratione vetoris valoris, amplius qvid, quam olim constitutum fuit, exigere. Leyser. Spec. 429. Med. ult. Coroll. 2. p. 1151. Faber in der Staats-Cantzeley P. 12, Cap. 3. n. 9. Endlich wird 7) noch hieher die Ueberreichung der Landes-Beschwerden gerechnet. Die Ritterschafft hat wohl vor diesen tentiret, auch ausserhalb Land-Tägen ihre Gravamina zu überreichen, allein es ist ihnen solches von denen Hertzogen niemahlen verstattet worden: In der sub dato Sternberg den 1 Sept. ao. 1655. gegebenen Resolution stehet folgende merckwürdige Passage: Als nach geendigtem Land-Tage zu Malchin und zwar des ersten zu Ausgang des Monaths *Novembris* abgewichenen Jahres von E. E. Ritter- und Landschafft eine weitläufftige Schrifft der vermeintlichen noch nicht *resolvirten Gravaminum* S. S. H. H. G. G. unterthänig zugefertiget worden; so haben dieselbe ab dessen Verlesung so viel wahrgenommen / daß / weil Ritter- und Landschafft vorhin sattsahm wissend, und bekandt ist, welchergestalt ihnen keines Weges gebühren wollen / ausserhalb Land-Tages J. J. H. H. G. G. mit dergleichen ungewöhnlichen Wercke fürzukommen / sie solches damit, daß Hertzog *Gustaph Adolph* Fürstl. Gnaden bey Schliessung des Malchinschen Land-Tages gegen dem Marschal Jochim Moltzahn sich gnädig dahin vernehmen lassen, daß E. E. Ritter- und Landschafft ihre fernere Erinnerungen unterthänig einschicken mögten / *excusiren* und entschuldigen wollen / welches ihnen aber dergestalt auszudeuten / ob hät-

ten hochgedachte J. H. G. an statt öffentlicher Land-Tagen / dergleichen vorhin in ihren Landen / so lange Land-Tage gehalten worden / unerhörten *Modum procedendi* gebilliget, nicht gebühren wollen / vielweniger / daß / wann gleich ausserhalb Land-Tages ihnen solches hätte zugelassen werden können / Ritter- und Landschafft deshalben einige Zusammenkünffte *propria autoritate* zu J. J. H. H. G. G. nicht geringer Verkleinerung halten, und sich des den *Deputirten* zum Land-Kasten eintzig und allein zu den *Contributions*-Sachen von J. J. H. H. G. G. *concedirten* und vergönnten Siegels unter dero Lande Wapen gebrauchen sollen / daß dahero J. J. H. H. G. G. solches mit gantz ungnädigen Mißfallen empfunden / und des einen so wenig als des andern hinkünfftig von E. E. Ritter- und Landschafft gewärtig seyn / sondern vielmehr hiemit ernstlich verbothen haben wollen. Und in der Resolut. vom 10 Sept. 1655 heißt es folgendergestalt: Und hätte E. E. Ritter- und Landschafft zu anfangs nicht nöthig gehabt / Ihro Hertzog *Gustav Adolphs* zu Mecklenburg Fürstl. Gnaden dem Land-Marschall / Jochim Moltzahn / ertheilte gnädigste Antwort dahin zu deuten, daß sie E. E. Ritter- und Landschafft ausser Land-Tägen ihre Landes *Gravamina* zu übergeben gnädigst verstattet hätten / da doch J. H. G. Meynung so weit und dahin nicht gegangen, und demnach hinkünfftig hoffen / daß E. E. Ritter- und Landschafft hierin dergleichen einstellen / und auf öffentlichen Land-Tägen ihre *Gravamina* übergeben werden ꝛc. In den alten Land-Tags Actis

finde

finde ich auch, daß die Ritterschafft prætendiret habe, daß die zwischen denen Hertzogen vorgegangene Landes-Theilungen auf öffentlichen Land-Tägen reguliret werden, und die Hertzoge ohne ihre Einwilligung gar keine Theilung vornehmen mögten: Alleine die Hertzoge antworteten ihnen unterm 20 Dec. 1620 darauf sehr nachdrücklich: Es würde aus ihren *Privilegien* und *Reversen* nicht beygebracht werden können/ daß die Theilung ohne ihren Rath und Einwilligung nicht geschehen könne, sintemahlen *ad Oculum demonstriret* werden könnte, daß J. J. H. H. G. G. hochgeehrte Vorfahren dieselbe ohne sie ins Werck gerichtet hätten, und gebieret *NB.* dies Anmuthen allerhand Nachdencken/ welches E. E. Ritter- und Landschafft selbst zu ermessen hätte. Ob die Ritterschafft in obbemeldten Sachen ein Votum Decisivum oder nur Consultativum habe? wird von einigen daher negiret, weil einem Unterthanen ein Votum Decisivum zuzustehen eben eine so grosse Absurditæt seyn würde, als wenn man sagen wollte, der Unterthan sey Mit-Regente; denn, wie ein Unterthan per rerum naturam an der Regierung keinen Theil (a) uehmen könne, also könne er auch auf keine Art und Weise ein Votum negativum haben/ wodurch er dasjenige, was der Regent in Regierungs-Sachen vor gut, nütz ich und nöthig ansiehet, verhindern könne: das angeführte Exempel, da die Ritterschafft ihren Herren abgera-

(a) Bodinus de Republica Lib. I. Cap. 8. schreibt: Absurditas incompatibilis est, ut modo princeps, modo sit populus dominus.

then, in die Union nicht mit zu treten, sie aber gleichwohl dazu sich begeben haben, sey allein hinlänglich zu erweisen, daß das ritterschafftliche Votum nur bloß als Consultativum sey von Alters her consideriret worden, und obwohl aus einigen Redens-Arten, welche in den Reversalen stünden, dem Gegentheil eine Farbe könne angestrichen werden; so wären doch sothane Worte allezeit so zu interpretiren, ut cum imperio Monarchico, welches von antiquissimis temporibus in Mecklenburg gewesen, consistere possit. Grotius Lib. 1. Cap. 3. §. 16. Denen gemeinen Land-Tägen füge ich noch hinzu/ die Landes Convente und das Recht allda zu erscheinen. Es werden in jedem Crayse dergleichen Convente jährlich so viel als die Noth den Ständen zu erfodern scheinet, gehalten. Ein solcher Convent wird von dem Land-Rath eines jedes Crayses angesetzet. Die Hertzoge haben vor diesen dergleichen Convente bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, die obangezogene Resolutio vom 1 Sept. 1655 giebt klare Masse, daß ihnen propria autoritate solche Conventen zu halten niemahlen erlaubt gewesen. Hertzog Christian Ludwig ertheilte ihnen sub dato Schwerin den 28 Octobr. 1659 folgendes Rescript: V. G. G. J. Veste, Ehrbahre auch Ehrsahme/ Liebe Getreue: Demnach wir abermahls in Erfahrung gebracht/ daß Ihr euch unsers hiebevor geschehenen scharffen Verbots ohngeachtet in Unser Erb-unterthänigen Stadt Rostock zusammen verschrieben/ und sonderliche *Conventus* daselbst angestellet haben/ und wir denn dieses als eine hiebevor in unsern Landen gantz ungewöhnliche und unerhörte Sache ansehen, und dabey

dabey vermuthen müssen / daß solches auf anderseitiges Angeben und Veranlassung geschehen / und uns dabey in einem und andern *præjudiciret* werden möge, zumahl ihr euch fremder Bedienten Einrathung zu gebrauchen / und wider unsere ergangene *Mandata* zu handeln gelüsten lassen: So befehlen Wir euch hiermit und wollen gnädigstes Ernsts / daß Ihr euch der uns geleisteten eydlichen Pflichten nach obliegender Treu und Schuldigkeit erinnern, und dergleichen bey dieser Zeit uns verdächtige / und ohnedem neuerliche und in einer wohl eingerichteten *Republiq* nicht zu duldende heimliche *Convente* einstellen / und euch in keine Wege inskünfftig ohn unser Vorwissen und Erlaubniß dazu bewegen lassen sollet. Solches, wie es zu Abschneidung alles wider euch billig schöpffenden Verdachts / und zu Erhaltung unserer gegen euch sampt und sonders tragenden Landesväterlichen Hulde und Gnaden fürträglich ist; also werdet ihr dieses reiflich erwegen / und euch / so lieb euch ist, unsere Ungnade und willkührliche Leibes- und nach befinden Lebens-Straffe zu vermeiden / diesen unsern ersten Willen zu vollbringen gehorsahmlich hinführo beflissen seyn. *Datum Schwerin* den 28 *Octobr.* 1659.

(L. S.) Christian.

Und damit dieser Befehl desto besser mögte gehalten werden; so ertheilte ermeldter Herr Hertzog, als er nach Franckreich gehen wolte, seinem verordneten Stadthalter, Friedrich von Bokwaldten, in der Instruction de dicto Anno §. 12 diesen Befehl. Die *Conventus* des Adels / sobald sie in Erfahrung gebracht seyn /

nach wie vor nicht zu erlauben / und zu verbieten / auch wider die Ungehorsahmen nach der geheimen *Instruction* zu verfahren. Nach welchen Befehlen sich die Ritterschafft auch damahlen gehorsahmlich geachtet: Ob nun wohl in denen folgenden Zeiten die Landes-Herren diesen Verboten inhæriret, weil in der Capitulat. novissima der Kayser Art. 15. versprochen; Daß sie dahin sehen wolten / daß die Land-Stände ohne der Landes Fürsten Vorwissen und Bewilligung keine *Convente* anstellen oder halten sollten / überdem auch die Anstellung der Conventen ad Jura Superioritatis gehörete / und von den Römern per l. 1. ff ad L. Jul. Maj. & 2. ff. de Colleg. schon dahin gerechnet worden, ferner in specie solche Conventen, so wider der Landes-Herren Willen gehalten werden, als eine Species einer Conjuration und Conspiration anzusehen wären, und noch viel andere ungleiche Supçons, und einen ohnfehlbaren Eingriff in ihres Landes-Herren Territorial-Hoheit nach sich ziehen könten, Stryk de Stat. provinc. Cap. 1. n. 23. Myler ab Ehrenbach de Stat. Imp. Part. 2 Cap. 45. §. 1. Sekendorfs Teutscher Fürsten-Staat: Part. 2. Cap. 4. §. 9. Endlich in Mecklenburg dergleichen eigenmächtige Versammlungen niemahlen erlaubt gewesen, und noch neulich Hertzog Friedrich Wilhelm p. m. in Resolut. ad Grav. ex Proceſſ. 1. ausdrücklich; befohlen habe, daß die Ritterschafft ohne Ihro Durchl. Consens keine Conventus halten solten; so erachten sich doch heute zu Tage die Land-Stände ohne Erlaubnis der Herschafft selbe zu halten befugt. Hieher rechne ich noch billig das Recht, so die Ritterschafft hat, einen besondern

dern engern Ausschuß von gewissen dazu deputirten adlichen Personen zu halten. Dieser Ausschuß præsentiret, das gantze Ritter- und Landschafftliche Corpus, und observiret ihre Jura, indem er beständig zusammen, und auf alles genaue Achtung hält, damit denen Ritter- und Landschafftl. Gerechtsamen nicht præjudiciret werde. Der Uhrsprung dieses Ausschusses ist eben so lange noch nicht, sondern es ist derselbe Anno 1623 den 19 Martii von Hertzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht confirmiret, und weil die Anno 1621 verwilligte Contribution so sehr langsahm beygebracht wurde, Anno 1650 den 18 Decembr. denuo renoviret, und also zu dem Ende gesetzet worden, damit die 1621 verwilligte 500000 Rthlr. / worauf aber bis 1660 und also 40 Jahr bezahlet wurde / wie oben schon erinnert worden, eingehoben / und damit die Fürstl. Schulden bezahlet werden solten. Ob nun zwar der Zweck des Engern Ausschusses nur in der Einnahme der Contribution de 1621 bestanden, und derselbe bis dahin angenommen und confirmiret ist; so hat doch derselbe nachher eine besondere Autoritæt in Landes Sachen erhalten, und ist nunmehro als ein beständiges Collegium etabliret und confirmiret. Ich füge die Constitutiones und Confirmationes des engern und weitern Ausschusses wegen ihrer Seltenheit hiebey:

Constitutio des Engern Ausschusses de dato 19 Januar. Anno 1622.

Wir die von der Ritterschafft und Städten der Hertzogthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, samt und sonderlich, Uhrkunden und bekennen,

Krafft dieses Briefes, für uns, unsere Erben und Nachkommen. Nachdem wir den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutoren des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, auf dem zu Güstrow im Monath Februario jetztlauffenden 1621sten Jahres Zehn mahl Hundert Tausend Floren, zu einer freywilligen Collecte und Landsteuer unterthänigst verwilliget, und zu Einnehm- und Beförderung der Contribution gewisse Personen unsers Mittels, benanntlich der Edle Gestrenge, Herr Henrick Reventlau zu Zinsendorff, Herr Gebhard Moltke zu Tortendorff, Hr. Matthias von Bülow zu Pockrent, Hr David Reventlaw zu Gnemern, Hn. Gregorium Beverneß zu Lüsteritz, Hr. Jochim Voß zu Lupelow, und Hr. Jochim Warburg, zum Lichtenfelde, Erbgesessen, alle Land-Räthe, und dann Heunecke Lutzowen zum Eickhoff, Claus Hahne zum Baßdow, und Vicke Molzahn zum Ulrichshansen, Marschälle, Dietrich Plessen zu Zulow, Barthold von der Lühe zu Pensau, Matthias Linstow zu Bellien, Johann Zepelien zu Dierckow, Hans Blanckenburg zu Prillwitzen, Adam Jasmundt zu Coccin Erbgesessen, samt der Stadt Rostock, Wismar, Parchim, Neuen-Brandenburg, und Güstrow, in unsern Ausschuß verordnet, dieselbe sich auch mit solcher Bürde, auf unsre Bitte gutwillig beladen lassen, daß wir demnach vorbenannten unsern Ausschuß unsere vollenkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen, thun dasselbe hiemit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß sie vollenkommene Macht haben sollen, die verwilligte Contribution einzufodern, auch Einnehmer und ihres Mittels gewisse Directoren zu constituiren; Immassen dann zum kleinern Ausschuß, zween Land-Räthe, benanntlichen Gebhard Moltke, und David Reventlau, und aus dem Mecklenburgischen Crayse, Barthold von der Lühe zu Pansow, aus dem Wendischen Matthias Linstow zu Bellin, aus dem Stargardschen Crayse, Hans von Blankenburg zu Prillwitz Erbgesessen, und von wegen der sämmtlichen See- und Land-Städte Rostock, von den Einnehmern Rechnung aufzunehmen, auch die eingenommene Gelder in die Fürstliche wahre Schulde (wie dieselbe

be verordnet, von J. J. F. F. G. G. angewiesen und von den Creditoren beständig beygebracht und endlich nach Gelegenheit erwiesen) zu verwenden, auch die angewiesene Pöste loßzukündigen, abzulegen, oder zu behandeln, da auch gedachter unser Ausschuß zu Bezahlung obgemeldter verwilligter Summen, in eine weitere Obligation und Versicherung ein- oder ausländische Creditores sich einlassen würden; So sollen und wollen wir und unsre Mitbenannte, sie ohne alle Gefehrde und Argelist vertreten, entfreyen und ohne alle ihre Beschwerungen gantz Schadelos halten.

Weiter gereden und versprechen wir in Krafft dieses Briefes obbemeldten unsern Ausschuß, da sie etliche aus unsern Mitteln für groß oder kleine Summen, mit Bürgschafft beladen würden, oder jemand unter uns in Bothschafften gebrauchen müsten, daß wir auf gnugsam er Schadelos-Briefe des Ausschusses: der dazu ein sonderbahres Insiegel, so für diesen bey dergleichen Contributiones vom Ausschuß gebrauchet, und den jetziger Ausschuß auch angestellet, gebrauchen sollen, welches wir hiemit so kräftig ratificiren und halten wollen, als hätten wir ein jeglicher sein angebohrnes Petschafft und Secret daran und unter gedrücket) uns bürglich einlassen, und auf gemeine Unkosten uns dessen nicht beschweren sondern willig lich und gantz gerne dazu gebrauchen lassen wollen, jedoch wollen wir die gantze Landschafft dafür hafften, und einen jeden, der für uns in gemeinen Landschafft Sachen, obberührter massen etwas verrichtet, schadlos halten, und wollen also alles, was vielgemeldter Unser Ausschuß in diesen Contributions-Werck und Schuld Sachen, nach ihren möglichen Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstricket oder verpflichtet seyn sollen) damit derselben geholffen werde, handeln, thun und lassen werden, für genehm und kräfftig halten und bewilligen, nehmens und haltens hiermit für genehm, verwilligt und verkräfftiget, also, ob auch gemeldten unsern Ausschuß dieser Sachen halber noch weiter Befehliges oder Gewalte nöthig seyn würde; daß wir Krafft dieses Briefes, vollkömmlichen gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form, Weise und Massen, als solches am allerkräfftigsten Rechts- und Ehren wegen geschehen kan oder mag, und hiermit von Worten zu Worten geschrieben stünde, unsern Aus-

schuß und ihren Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie dieser Sachen und Bürden halber, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit, uns und gemeines Landschafft Wohlfahrt zum Besten angenommen haben, leiden und dulden werden, durch was Wege oder Verursachung solches geschehen solte, könnte oder möchte, sie und ihre Mitbenannte des alles zu entfreyen und schadlos zu halten bey unsern adelichen Ehren, alles getreulich und ohne Gefehrde wohlzuhalten, und haben des zu mehrer Sicherheithaltung und Zeugniß der Wahrheit aus den Geschlechten und Städten Untenbenannte, vermöge ihrer Pettschaffte und Secrete, zu Bekräfftigung aller obgesetzten Articul für uns unsere Erben und Nachkommen, unter diesen Brief drucken, daß wir so kräfftig halten wollen, als wenn ein jeglicher von uns hierin Nahmkündig gemacht, und seine eigene Pettschafft hierunter gedrucket hätte, alles getreulich und ohne Gefehrde. Geschehen zu Rostock den 16 Jan. Anno 1622.

Matthias Linstow, in Mangel meines Siegels M. E. Hand.
Andreas Pritzbuhr, in Vollmacht Paul von Adrulian.
Ernst Linstow.
Salamon von Plessen, meine Hand.
Jochim Viereggе, meine Hand.
Adam von Lehsten.
Christoffer Cramon.
Christoffer von Winterfeldt.
Jürgen von Warnstedt.
Behrend von Plessen, meine Hand.
Gottschalck Berner, meine Hand.
Johann Friedrich Moltzahn.
Berend Lutich von Holstein.
Christoffer Koppelow in Vollmacht Adam Restorff.
Johan Grabow und in Vollmacht Jürgen Fincken.

Court

Court Grabow, meine eigne Hand.
Vicke von Bülau in Vollmacht meiner Brüder, und Jürgen von Bülow sowohl für mich selbst habe ich dieses mit meiner Hand unterschrieben.
Christoffer Peccatell, vor mich und in Vollmacht meines Vettern.
Jürgen Peccatel.
Herman Cramohn
Claus Thun, auch in Vollmacht Christoph Behren.
Christoph Moltken.
Henning von Halberstadt, Manu mea.
Jürgen Flotow, vor mich und in Vollmacht meiner sämmtlichen Vettern.
Jürgen Preen.
Barthold von Berckentien, in Vollmacht B. Glade.
Jochim Glade, meine Hand.
Daniel Preen, meine Hand.
Valentin Voß, der Aeltere, im Nahmen für mich und meine Vetter, deren Vollmacht ich den Land-Marschall Vicke Moltz ahn übergeben.
Jürgen von Oldenburg.
Hans von Oldenburg meine Hand.
Berend Lüttich von Holstein.
Christoffer Behr.
Matthias von Bülow.
Hinrich Pritzbaur, meine Hand.
Jürgen Rieben, meine Hand.
Friedrich von Devitzen, und in Vollmacht meines Bruders Vicke Gantzkauen.
Joachimus Bolcken, auf empfangene schrifftliche Vollmacht, unterschrieben, wegen Wahren, Plaw, Grabau, Gadebusch, Boitzenburg, Goldberg, Wittenburg.
Martinus Gardes, D. Burgermeister zu Güstrow,

in

in empfangener schrifftlichen Vollmacht der Städte Röbel, Krackow und Lage.

Daniel Kraulhoff wegen der Stadt Malchin, Teterow, und Wesenberge habender schrifftlichen Vollmacht.

Hieronymus Riebow, in empfangener schrifftlichen Vollmacht des Städtleins Grevesmühlen.

Mit dieser meiner Subscription und aufgedruckten Pitschafft, bezeuge ich untenbenannter Notarius, daß diese Copey mit dem wahren unterschriebenen Original wörtlich übereinstimme.

(L. S.) Daniel Brune, aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbahrer, und am hochpreißl. Kammer Gericht, wie auch am Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gericht immatriculirter Notarius.

Confirmatio des Ausschusses de 19 Martii 1623.

Von GOttes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herrn ꝛc. Thun kund und hiemit zu wissen; Nachdem uns unsere getreue Ritter- und Landschafft-Verordnete Ausschuß, nebst Einschickung einer General- und special Vollmacht, deren Datum der General stehet Rostock den 10 Januarii Ao. 1623, davon Wir in Unsern Archiv zur Nachrichtung Copey behalten, in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welchergestalt Sie nicht allein von der allgemeinen Landschafft, zu Einbring- und Abtragung der bewilligten Contribution der zehen mahl hundert tausend Gulden zum Ausschuß verordnet, sondern Ihnen auch Gewalt gegeben, einen engen und kleinen Ausschuß aus ihrem Mittel zu Directorn zu constituiren, cum clausula rati & indemnitatis, des mehrern Innhalts berührter Vollmachten, und uns gehorsamlich ersucht, wir geruheten nicht allein solche General-Vollmacht zu confirmiren und zu bestätigen, sondern auch

den

den darin benannten Personen gnädiglich anzubefehlen, daß sie sich solcher Mühwaltung unterfangen, auch auf gemeiner Landschafft Glauben, in fürfallenden Nöthen Gelder vorzubringen, sich höchsten Fleisses angelegen seyn lassen, ihnen auch gnädige Assistence zu leisten.

Haben demnach solchen ihren ziemlichen Suchen gnädig Raum und statt gegeben, und mehrgedachte Vollmacht confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen dieselbe hiemit und in Krafft dieses, in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen. Den darinn benannten gnädiglich befehlend, solche aufgetragene Vollmacht gutwillig auf sich zu nehmen, und derselben würcklich nachzusetzen, mit gnädigen Erbieten, Ihnen hierin, auf ihr unterthäniges Ansuchen gnädige Assistence zu leisten, damit sie die aufgetragene Vollmacht, vermög derselben zur Beförderung der Contribution aufgenommener versicherter und gebührlich berühmter Gelder halber, von einer Erbahren Ritter- und Landschafft, der Gebühr nach hinwieder benommen, auch gäntzlich Noth und Schadloß gehalten werden. Uhrkundlich haben Wir diese unsere Confirmation mit unsern Handzeichen und aufgedruckten Fürstl. Secreten bekräfftiget. So geschehen den 19 Martii Anno 1623.

Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg,
(L. S.) Mpr.
Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg,
(L. S.) Mpr.

Von Gottes Gnaden Adolph Friderich, Hertzog zu Mecklenburg, Administrator des Stiffts Schwerin ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, vester Land-Rath auch Ehrsahmer Liebe Getreue. Nachdem die hohe Nothdurfft erfodert, daß wegen Einnahme der auf jüngsten Landtage allhie, zur Schwedischen Milice Satisfaction beschlossenen Constitution, der Land-Kaste ohngesämmt wieder eingerichtet, und vorige Einnehmer, Frantz Brecke und Jochim Schröder, in Unser und Unsere gelieb-

geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Edl., wie auch Ritter- und Landschafft Nahmen vor neuen darzu bestelleten und in gebührenden Eyde und Verpflichte genommen werden, und Wir zu dem Ende Unsere Räthe auf den 13 dieses Monats einzukommen nacher Rostock abzuordnen, gnädig entschlossen, und daneben auch wegen der Ritterschafft und Städte, Güstrauischen Theils, nebst Unserm Land-Rath, Curth Behrn, zu Gresse, und Christian Geyse, Burgermeister zu Parchim, wegen der Ritterschafft, und Städte Schwerin. schen Theils, voriger Verordnung nach, darzu gnädig deputiret. Als ist unser gnädig Befehl, daß Ihr Euch gegen obgedachte Zeit zu Rostock einstellet, und dieses Werck gebührend und mit Fleiß verrichten helffet, damit an Einbringung der Contribution, kein Mangel oder Verzug verspühret werden möge. Wornach Ihr Euch gehorsamst zu richten, und Wir sind Euch mit Gnaden ꝛc. Datum Schwerin, den 4 Nov. ao. 1648.

Johann Cothmann.

Denen Vesten auch Ehrsahmen Unserm respective Landrath, und lieben getreuen, Claus Hahnzn zu Basedow, und Lucas Hagemeistern, Burgermeistern zu Güstrau.

Vollmacht des grossen Ausschusses de 28 Decembr. 1650. in Schwerin.

WIr von der Ritterschafft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargard, samt und sonderlich. Uhrkunden und bekennen Krafft dieses Briefes, vor uns, unsere Erben und Nachkommen.

Nachdem Wir den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Fürsten und Herren, Herren Adolph Friederichen und Herren Hans Albrechten hochseel. Gedächtniß, Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unsern gnädigsten Fürsten und Herren, auf dem zu Güstrau im Monath Februario des längst verwichenen 1621sten Jahres gehaltenen Landtage zehn mahl hundert tausend Gulden zu einer freywilligen Collecte und Land-Steuer unterthänig verwilliget, auch Innhalts

der

der darüber gehaltenen Register eingelöseten Obligationen und Quitungen auf solche versprochene Gelder von Anno 1621. her zwar ein ansehnliches bezahlet, aber an völliger Abtragung, sowohl der J. F. Gn. versprochenen, restirenden, als beneben von uns Zinßbahr aufgenommenen Geldern und Posten bis daher behindert worden, dahero denn auf jetzigen im Decembr. dieses 1650sten Jahres allhier in Schwerin gehaltenen Landtage E. R. von L eine freywillige Cootributiou zu Abtragung der Capital-Gelder beliebet und zu Einnehmung und Beförderung solcher Contribution gewisse Personen unsers Mittels benanntlich die Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, auch Ehren Veste und Wohlweise Herren, Churt Behren zum Geese, Herren Claus Hanen zu Bassedow, Hrn. Hinrich Levitzen zu Mistock, und Herrn Daniel Plessen zu Hackendorff, alle Erbgesessen, alle Land-Räthe, Hrn Joachim Moltzan, Land-Marschall zu Grubenhagen, Churt Valentin Plessen zu Grestow, Paschen Negendanck zu Zierow, Jochim Hinrich Viereggen zu Rostevitz, Gunter Passaven zu Zehren, Jürgen Warnstedten zum Vogelsange, Baltzer Rieben zu Schönenhausen, und Haus Albrecht Streen zu Vitow, Erbgesessene, samt der Stadt Rostock, Parchim, Brandenburg und Güstrau, zu unsern grossen Ausschuß verordnet, dieselbe sich auch mit solcher Würde auf unsere Bitte gutwillig beladen lassen. Daß Wir demnach vorbenannten unserm Ausschuß unsere vollkommene Gewalt und Vollmacht aufgetragen haben. Thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses, also und dergestalten, daß sie vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, obbenannte und folgende verwilligte Contributiones, Inhalts der Fürstl. Ausschreiben einzufodern, auch Einnehmer und ihres Mittels gewisse Directores zu constituiren, immassen denn zum kleinen Ausschuß zweene Land-Räthe, benanntlich Hrn. Curth Behren zum Grese und Herrn Claus Hanen zu Bosedow, neben Jürgen Warnstädten zum Vogelsange, aus dem Mecklenburgischen, Jochim Moltzann, Land-Marschallen zu Grubenhagen, aus dem Wendischen, Baltzer Rieben zu Schonhausen, aus dem Stargardischen Crayse, oder wenn derselbe Crayß, so es ihm zu weit entlegen, aus dem grossen Ausschuß darzu nehmen werde; und dann wegen der sämmtlichen

Land-

Landstände, Hrn. Johannem Petræum, Hrn. . . . . und Hrn. . . . . Bürgermeistern zu Rostock, Parchim und Güstro verordneten, auch von den Einnehmern Rechnung außzunehmen, auch die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. Gnd. Restes und ander Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste so ihnen von J. J. F. F. Gnd. werden angewiesen werden, loßzukündigen, abzulegen oder zu behandeln, oder nach Gelegenheit, mit einem jeden richtige Rechnung, sowohl wegen richtigen Capitals, Zinsen, auch von vorigen Jahren noch ausstehender Restanten zuzulegen, und die Restanten bester Müglichkeit nach einzufordern, und was am Gelde abgetragen werden kan, die Schuld abzulegen, und wollen also alles, was viel gemeldeter unser Ausschuß in diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen nach ihren möglichsten Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstrickt oder verpflichtet seyn sollen) damit demselben geholffen werde, handeln, thun und lassen werden, für genehm und kräfftig halten und bewilligen, nehmens und haltens hiemit für genehm, für willig und für kräfftig an, also, ob auch gemeldten unsern Ausschuß, dieser Sachen halber, noch weiters Befehl oder Gewalt nöthig seyn würde, daß wir Krafft dieses Briefes denselben vollkömmlich gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten formlichen Weise und Maaß, als solches am allerkräfftigsten, Rechts- und Ehrenwegen geschehen kan oder mag, und hiemit von Worten zu Worten geschrieben stünde, unsern Ausschuß und ihre Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie in diesem Fall, mit gütlicher oder gerichtlicher Abmachung und Abtragung, oder Behandlung, der an und aufgenommenen Schulden, dieser Sache und Bürden halber, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit uns und gemeiner Landschafft Wohlfarth zum Besten angenommen haben, leiden und verrichten werden, durch was Wege und Verursachung solches geschehen solte, könte oder möchte, sie und ihre Mitbenannte des alles zu entfreyen und schadlos zu halten, bey unsern Adelichen Ehren, auch ausdrücklicher Verpfändung unser Haab und Güter, so viel dazu in Rechten nöthig ist, alles getreulich und ohn Gefehrde, wohl zu halten.

Und

Und haben des zu wahrer Sicherheit, Haltung und Zeugniß der Wahrheit, wir auf diesem offenen Land-Tage anwesende von der Ritterschafft und Städten diese Vollmacht mit unsern Pittschafften zu Bekräfftigung aller obgesetzten Articul, für uns unsere Erben und Nachkommen, vor diesen Brief gedrücket, oder mit eigenen Händen unterschrieben, den wir so kräfftig halten wollen, als wenn ein jeglicher von uns hierin nahmkündig gemachet, und sein eigen Pittschaft hiernnter gedrücket und mit eigenen Händen unterschrieben hätte. Alles getreulich und ohngefehrlich, geschehen aufm Land-Tage zu Schwerin, den 18ten Decembr. Anno 1650.

Vollmacht des kleinen Ausschusses, de dato Schwerin, den 18 Sept. 1650.

Wir Churt Behre zum Grese, Clans Hahne zu Basedow, Heinrich Levitzo zu Mistors, Daniel Plesse zu Hoykendorff, alle Land-Räthe: Jochim Moltzan, Land-Marschall, zum Grubenhagen, Churt Valentin Plesse zu Gressaw, Pasche Negendunck, zu Zierow, Günther Passow zu Zehne, Jürgen Warnstedt zum Vogelsange, Baltzar Riebe zu Schönhausen, alle Erbgesessen und Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, Parchim, Neubrandenburg und Güstrow, samt und sonders. Uhrkunden und bekennen, Krafft dieses Briefes, für uns und unsere Erben und Nachkommen. Nachdem denen Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrechten hochseel. Gedächtniß Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, unseren gnädigsten Fürsten und Herrn, auf dem zu Güstro im Monat Februario jüngst verwichenen 1621. Jahres gehaltenen Land-Tage 100000 fl. zu einer freywilligen Collect und Land-Steuer, von einer Ehrbahren Ritter- und Landschafft unterthänig verwilliget auch Inhalt darüber gehaltenen Register, eingelöseten Obligation und Quitung, auf solche versprochene

Gelder von Anno 1621. hero zwar ein ansehnliches bezahlet, aber wegen eingefallener Krieges-Unruhe zu völliger Abtragung bey weiten nicht gelangen können; dahero denn nicht allein noch ein sehr hohes auf dos Capital restirt, sondern auch die nur etliche Jahre betagte Zinsen sehr hochgestiegen und gewachsen sind, und auf diesem in Decembri dieses 1650 Jahrs allhie zu Schwerin gehaltenen Land-Tage von der ehrbaren Ritter- und Landschafft eine freywillige Contribution zu Abtragung sothaner Schulde beliebet und zu Einnehmung und Beförderung solcher Contribution, von ihnen wir allerseits zu einem grossen Ausschuß, alles fernern Einhaltes der uns untern dato Schwerin den 18 Decemb. dieses 1650 Jahres gegebener und unterschriebener Vollmacht, so wir wörtlich anhero repetiren, verordnet und erbeten, wir uns desfalls auch mit solcher Bürde auf ihrer Bitte guthwillig beladen lassen, und jederzeit was zur gemeiner Landschafft Besten, Gedeyen und Aufnehmen gereichen kan, dabey ungesparet jeniges Fleisses, äusserstem Vermögen nach, gerne thun und leisten wollen. Weil wir aber befunden, wenn solchen Sachen wir sämtlich Persöhnlich beywohnen und von uns insgesammt verrichtet werden sollte, daß darüber viele Zeit, der weit von einander Gesessenheit halber, vorgehen, grosse Geldspildungen verursachet, ja auch leichtlich, wegen angezogenen Moræ, andere Ungelegenheit verursachet werden könnte, daß wir demnach, zur Verhütung desselben, und damit solches alles so vielmehr und schleuniger expedirt und fortgesetzet werden möge, aus unsern Mittel, zu einen kleinen und engen Ausschuß, die Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Ehren-Veste, hoch und Wohlweise, Herren Churt Behren, zum Grese, Hn. Claus Hanen zu Bassedow, neben Jürgen Warnstädten, zum Vogelsange, aus dem Mecklenburgis. Jochim Moltzan, Land-Marschalln zu Grubenhagen aus dem Wendischen, und Baltzar Rieben zu Schönhausen, aus dem Stargardischen Krayse, oder wen derselbe Krays, so es ihn zu weit entlegen, aus dem grossen Ausschuß darzu nehmen wird, und dann wegen der sämmtlichen See- und Land-Städte, Herrn Johannem Petræum, Hrn. . . . und Hrn. . . Bürgermeister zu Rostock, Parchim und Güstrau verordnet, erbeten und freundlich vermocht, die denn auch auf solche geschehene

fleißige

fleißige Bitte und in habender Vollmacht, sich damit ferner gutwillig beladen lassen, derowegen wir denn auch vorbenanutrn unsere habende Gewalt und Vollmacht auftragen. Thun dasselbe auch in Krafft dieses also nnd dergestalt, daß sie vollenkommene Macht und Gewalt haben sollen, die verwilligte Contribution, Inhalt der verkündigten Fürstl. Ausschreiben durch die verordnete Einnehmer einzufodern, die eingenommene Gelder zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes und anderer Land-Schulden zu verwenden, auch die Pöste, so ihnen von J. J. F. F. G G. werden angewiesen werden, loßzukündigen, abzulegen oder zu behandeln, und von den allen jährl. nebenst uns dem sämtl. grossen Ausschuß, auf einen gewissen Tag, dessen wir uns vereinigen werden, jährlich in Rostock von den Einnehmern gebührliche Rechnung aufnehmen und für sich allein dasselbige, ohne feruere Vollmacht zu verrichten, nicht bemächtiget seyn sollen.

Weiter gereden und versprechen wir auch in Krafft dieses Briefes, obbemeldten Ausschuß und einen jeglichen, der für uns in gemeiner Landschaffts-Sachen, obberührter maassen etwas verrichtet, schadlos zu halten, und wollen also alles, was wohlgemeldter aus unsern Mitteln erbetener Ausschuß an diesen Contributions-Werck und Schuld-Sachen nach müglichen Fleiß (weiter und mehr sie uns auch nicht verstricket oder verpflichtet seyn sollen) damit demselben geholffen werde, handlen, thun und lassen werden, für genehm halten und bewilligen, nehmens und haltens hiemit für genehm, für willig und kräfftig an, also, ob auch gemeldten Ausschuß dieser Sachen halber noch etwas Befehligs oder Gewalts nöthig seyn würde, daß wir, Kraft dieses Briefes ihnen denselben vollenkommentlich gegeben und zugestellet haben wollen, in der allerbesten Form, Weise und Masse, als solches am allerkräfftigsten Rechts nnd Ehren-wegen geschehen kan oder mag, und hiemit von Worten zu Worten geschrieben stünde, bemeldten Ausschus und ihre Erben für allen Schaden und Nachtheil, so sie dieser Sachen und Bürden halben, damit wir sie beladen, und sie aus Gutwilligkeit uns und gemeiner Landschafft Wohlfarth zum Besten angenommen haben, leiden und dulden werden, durch was Wege oder Verursachung solches geschehen solte, könnte oder möchte, sie und ihre mitbenannte des alles zu entfreyen und schadloß zu halten, bey uns

sern adelichen Ehren; Schließlichen da auch über Hoffnung unvermuthlich wichtige und schwere Sachen, und so keine Moram erleiden könten, fürfallen solten, und wir dessen von ihnen verständiget, wollen wir jederzeit, auf ihr erfodern uns bey ihnen gewiß und unausbleiblich einstellen, und ihnen mit Rath und That beyspringen und behülflich seyn; alles getreulich und ohne Gefehrde wohl zu halten, und haben dieses zu mehrer Sicherheit-Haltung und Zeugnüß der Wahrheit, zu Bekräfftigung aller obbesagten Articuln, neben Abgeordneten aus den Städten, für uns und unsere Erben und Nachkommen unsere angebohrne Pittschafften hierunter thun drücken, und unsere Nahmen mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Schwerin, den 18 Decembr. Anno 1650.

Protocollum mit Beylagen No. 1. 2. 3. de Ao. 1650.

Anno 1650. den 20 Decembr. sind die beyden Vollmachten des grossen und klein n Ausschusses neben der dabey gemachten Supplication pro Confirmatione, verlesen, placidirt und vollen ogen, welche auch der Herr Marschall Lützow J. F. Gnaden zugebracht.

NB. Diese Concepte finden sich nicht bey den Acten.

Den 25 Decembr. haben J. F. G. auch die heute übergebene Original-Vollmachten, ohne Confirmation wieder zurücke auf Rath Haus, und daneben eine Correctur, wie J. F. G. die Vollmachten zu ändern begehrt sub N. 1. und dann auch zwey Concepte, und Begriffe, wie die corrigirte Vollmachten lauten sollen, sub No. 2 & 3. übergeben, wie auch, daß der Hr. Obristl. Jochim Hinrich Vieregge, und Hr. Albrecht Preen von beyden Ausschussen gleichsam verstossen und die beyde Städte Parchim und Güstrau in die Stette sollen gesetzet werden, darüber sich dieselbe alle beschwert befunden.

Eodem.

Eodem. Die Land Städte wegen der von J. F. G. vorgeschlagenen Deputation der beyden Städte Güstrow und Parchim bey dem kleinen Ausschuß, erklåreten sich, daß es in diesem Fall bey der alten Gewohnheit und Herkommen bleiben möchte.

No. I.

Puncta, so J. F. G. in den Vollmachten zu ändern befohlen.

In der Ritter- und Landschafft Vollmacht.

p. 2 lin. 2 pro capital reponatur restirende Gelder.

p. 2. lin. 13. 16. Omittantur Jochim Henrich Vieregge, und Hans Albrecht Preen, weil die Zahl an Güstrauscher Seiten grösser.

p. 3. lin. 6. An statt Jochim Heinrich Vieregge, weil er im grossen Ausschuß abgehet. repon. Jochim Molzahn, weil derselbe im grossen Ausschuß verbleibet.

p. 3. lin. 9. pro Wehm, rep. wen.

p. 3. lin. 14. addantur die Städte Parchim und Gustrow, weil J. F. G. aus beyderseits Land-Städten dabey haben wollen.

NB. p. 3. lin. 16. repon. zu Abtragung J. J. F. F. G. G. Restes und anderer Land-Schulden zu verwenden.

Ib id Omittatur parenthesis.

p. 3. lin. 21. An statt die angewiesene Pöste ꝛc. Substituatur auch die Pöste, so ihnen von J. J. F. F. G. G. werden angewiesen werden, loßzukündigen abzulegen, &c. weil es mit den angewiesenen Posten, sonderlich Gustrow schon theils nicht mehr in vorigen Terminis, sondern von J. F. G. des jungen Printzen wegen, weil sie aus dem Land-Kasten nicht hat erfolgen können, aus dero Renterey selbst mehrentheils bezahlet und behandelt worden.

Bey der Vollmacht des grossen Ausschusses dem kleinen Ausschusse gegeben.

p. 1. lin. 5. 7. Omittantur Viereggе und Preen pp. supra positam rationem.

p. 2. lin. ult. pro Viereggen, Jochim Moltzahn, weil Viereggе pp. supra dictam rationem aus dem grossen Ausschuß abgehet.

p. 2. lin. 26 Hoch- und Wohlweise.

p. 3. lin. Nach Bürgermeister Petræo, addantur Parchim und Gustrow. pp. supra dictam rationem.

p. 3. lin. 15. an statt die Fürstl. wahre Schuld, ꝛc. repoaatur ut S. in voriger Vollmacht ut sup. NB.

Item, an statt die angewiesene Pöste, reponatur ut S. in voriger Vollmacht ut sup. NB.

Omittantur Sigilla des Ausschusses.

§. 5.

Es ist (II) eine wichtige Prærogativ der Mecklenburgischen Land-Stände, daß sie ein Corpus inseparabile, indivisibile & unitum sind, welches, obgleich die Landes-Herren das Land quoad Domanialia getheilet, doch in Ansehung der Land-Stände nicht geschehen können. Woraus denn fliesset, daß das Corpus unitum der Ritter- und Landschafft unter den gesammten Landes-Fürsten als ein Corpus commune zugleich stehe, und von keinem allein in Provincialibus & universitatem concernentibus etwas vorgenommen, weniger die Stände von einander trennen könne. Nach diesem Principio stehet also auch feste, daß sich keiner von denen Land-Ständen selbst so wenig in corpore als in individuo von dieser Union loß machen könne. Es ist diese Union den 1 Aug. 1523 zu Rostock unter

die

die Mecklenburgische Land-Stände zu der Zeit errichtet worden, als die Landes-Herren im Begriff stunden, das Land gäntzlich unter sich zu theilen, wozu sie damahls kein Belieben hatten. Es ist diese Union nachhero bey vorgenommenen Theilungen des Landes allezeit beybehalten, und solche noch in dem Vergleich von Ao. 1701. §. 1. 8 & 9. confirmiret worden. Zwar haben nachhero die Schwerinischen Land-Städte sich von dem Corpore der Ritterschafft getrennet, und vermeinen dazu hinlängliche Befugnisse gehabt zu haben: 1) Weil ein jeder nach den gemeinen Rechten von einer eingegangenen Union und Societæt nach Gefallen wieder abtreten könne. p. l. 26. §. 4. ff. de Cond. indeb. l. 14. §. 2. ff. Commun. divid. l. 26. ff. de S. U. P. Cond. Tusch. Pr. Concl. T. 1. Lit. C. Cond. 135. 2) Weil in der alten Union das Jus resiliendi einem jeden vorbehalten, verbis: Wy willen uns ock bedinget unde vorbeholten hebben, desse unse Verplichtung alletyd to verlengende unde to verkortende. 3) Weil verschiedene Exempla solcher Abtretung vorhanden, indem nicht nur der Bischof von Schwerin, sondern auch die Stadt Wismar nebst der jetzo im Schwedischen Territorio befindlichen Ritterschafft von dieser Union abgetreten 4) Weil die Städte bey solcher Union dem grösten Schaden und Ruin unterworffen wären. 5) Weil ohnedem dergleichen Zusammenthuungen der Unterthanen nach Maßgebung der Aur. Bullæ tit. 15. §. 1. & Capitulat. nov. Art. XV. schon annulliret und cassiret wären. Allein es ist vom Kayserlichen Reichs-Hofrath per Conclusum vom 28 Julii 1724,

nnd durch andere mehrere dieselbe festgestellet worden. In denen neuern Zeiten, nemlich Ao. 1733 hat der Engere Ausschus aus gewissen Besorgnissen die Eingehung einer neuen Union in Vorschlag gebracht, welche auch von verschiedenen eingegangen und vollenzogen worden. Einige von der Ritterschafft aber haben bedencklich gefunden, selbiger zu subscribiren, theils weil sie meinen, daß die entia præter necessitatem nicht zu multipliciren wären, theils auch weil der §. 5 ihnen sehr bedencklich geschienen. Es lautet aber diese Union folgendergestalt:

Wir zu Ende unterschriebene Uhrkunden und bekennen hiemit krafft dieser Vereinbahrung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, nachdem die weitläufftig anscheinende Conjuncturen nicht nur allein in gantz Europa, sondern auch die gegenwärtige Umstände Unsers geliebten Vaterlandes dergestalt bewand sind, daß selbige eine sorgsame Aufmercksamkeit meritiren, mithin auf die Conservation des Landes und der Einwohner Freyheiten, Rechte, Privilegien, Löbl. Gewohnheit und Herkommen ein wachsames Auge zu haben nöthig ist, damit zugleich der unterthänigste Respect, Devotion und Gehorsam, womit alle und jede dem Durchlauchtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold und Herrn Adolph Friedrich, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren ꝛc. Unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, und Dero Durchlauchtigsten Nachfolgern in der Regierung, verpflichtet und ver-

verwand, und in Ruhe, Friede und Sicherheit ein jeder seiner Befuegnissen genieſſen möge. Und wie von allen und jeden getreuen und redlichen Patrioten, nach der Treu und Pflicht, womit Sie hochgedachten Ihro, Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Ihrem Vaterlande, Mit-Ständen, und der Posteritæt verbunden sind, hierunter eine unumgängliche Sorgfalt erheischet, Wir Uns auch dabey erinnern und nachgesehen haben, wasgestalt sowohl Unsere Vorfahren im Jahr 1523 und 1659, als auch zum Theil Wir selber ao. 1706 auf dem Landtage zu Sternberg und 1716 sorgfältig gewesen, und sich und Uns auf eine erlaubte Art verwahret, welchen keinesweges Wir hierdurch wollen derogiret, vielmehr solche wiederhohlet, und dergestalt bestätiget haben, als wenn ſie von Wort zu Wort dieser jetzigen Union einverleibet wären; So sind Wir anderweitig zusammen getreten, und haben dem Allerhöchsten zu Ehren, höchstgemeldten Ihro, Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. als unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Dero Landen und Leuten zum besten und Unsern Mit-Gliedern zu Nutz und Gedeyen nachfolgender gestalt in der Furcht GOttes gerathschlaget, beschlossen und vereiniget:

Für das Erste, daß Wir alle und jede sollen und wollen höchstgedachten Unsern gnädigsten Landes-Herrn in allen unterthänigsten willigsten Gehorsam leisten, gegen Dieselbe uns verhalten, als getreuen Teutschredlichen Lehn-Leuten zustehet, alle treue Devotion und Gewärtigkeit unnachläßig erweisen, und Unsere Pflicht

und Schuldigkeit unaufhörlich in guter Acht haben, damit Wir und Unsere Nachkommen hinwiederum unter Dero Landes-Fürstl. Schutz und Schirm, in ruhsahmen Leben, Recht, Freyheit, Friede und Sicherheit genieſſen, und darinnen in keinerley Wege gekräncket und beschweret werden: Gestaltsam deſſen allen fähig zu seyn und bleiben, wir zu unsern Durchlauchtigſten gnädigſten Landes-Vätern in unterthänigſten Vertrauen leben.

Hiebey zum Andern verbinden Wir uns und wollen des Landes und deſſen Einwohner, gemeine und absonderliche Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten zur guten Obſervance und Handhabung Uns angelegen seyn laſſen, dahin arbeiten, daß ſolche in guten Weſen und gedeylicher Uebung bleiben, nicht allein einer den andern dagegen nicht beſchweren, ſondern auch, wenn jemand darinnen betrübet würde, demſelben die hülfliche Hand, als in einer gemeinen Sache bieten, und bey höchſtermeldter Ihro, Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Dnrchl. Durchl. oder nach befinden bey den höchſten Reichs-Gerichten in guter Zuſammenſetzung unterthänigſt bitten und ſuchen, daß ein jeder deren in Friede fähig gelaſſen, oder gemacht werde, inſonderheit als durch die theuer erworbene Fürſtl. Reverſales, darauf ſich gründende und in Ao. 1724 den 19 Octobr. von Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt ertheilte Reſolutiones, wie auch Karſerl. Judicata, Verordnungen, Pacta Conventa und Privilegia die insgeſammt nebſt der Landes-Verfaſſung und Herkommen leges pragmaticæ Unſers Vaterlandes seyn, ein ſonderbahres Band und Verfaſſung zwiſchen der Landes-Fürſtl. hohen Obrigkeit

und

und unterthänigen Ritter- und Landschafft errichtet ist, so wollen wir allen Fleiß anwenden, daß dadurch aller Wohlstand, insonderheit respective gnädigstes und unterthänigstes Vernehmen beybehalten, durch niemand solchen zu wider gehandelt, sondern dahin getrachtet werde, daß Ritter- und Landschafft ihrer Gerechtsamen und Befugnissen nießhafft verbleiben, und deren Handhabung gebührend gesuchet und erhalten werden mögen.

Drittens, da wider unsere Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Löbl. Gewohnheiten und Herkommen wir sämtlich oder jemand unsers Mittels mit der That, oder in andere Wege, wider Recht und Billigkeit beschädiget, beschweret oder betrübet würden, wollen Wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gefügte Glieder eines Leibes / unter einander getreulich meinen und Beystand leisten, auch alle und jede, als in einer gemeinen Sache einer dem andern dahin assistiren / daß er Rechtens und der Billigkeit fähig, und Nießhafft sey; Deshalben denn auf geschehene Denunciation eines oder andern, welcher dergleichen Beschwerden, so des Landes-Privilegien, Freyheiten, Recht und Gewohnheiten zuwider, vorbringen und dociren wird, alsofort beytreten und also verfahren sollen und wollen, daß zuförderst an höchstgedachte Unsere gnädigste Landes-Fürsten und Herrn, sowohl des beschwerten Theils Anliegen, als Unser gemeines Interesse unterthänigst fürgetragen, die Remedirung und was zu dessen Abhelffung diensam, fleißig bitten, daß ein jeder des ordentlichen Rechtens sich gebrauchen möge, durch dienliche Remonstrationen beweg- und unabläs-

sig

sig sollicitiren, auch die Mittel, so in des Landes-Revensalen verfasset, in Kayserl. Judicatis und Reichs-Constitutionen, erlaubet sind, für die Hand genommen werden sollen.

Und ob Viertens dessen ungeacht jemand ferner solte betrübet werden und bleiben, und zum Gebrauch und Genieß rechtlicher Mittel nicht verstattet werden, dessen wir doch ein weit anders zuversichtig seyn, soll dem Beschädigten auf sein Ansuchen und Befindung mit Raht und That beygesprungen werden, und ob er durch dessen Nachlaß in einen Schaden wider Recht und Billigkeit geführet worden, ihm dessen Ersetzung aus gemeinen Beytrag wiederfahren.

NB. Solte wider alles zuversichtliche Vertrauen einer oder mehrere unter Uns und unsern Nachkommen durch Gewalt und Furcht gezwungen werden, der Union zu entsagen, so erklären Wir solches hiemit für unkräfftig, null und nichtig: massen dergleichen Actus ohnedem seiner Natur nach illegal und unstatthafft ist. Gleich denn auch, wenn wie doch nimmer zu hoffen, einer oder auch mehrere unsere Mit-Stände wider ihr Vterland und sich selbst sich vergessen, und durch Beredung und andere Bewegnüsse dieser und den vorhergegangenen Unions-Verbündnissen zu renunciiren sich entschliessen könten, so soll selbiges Vergehen als nichtig consideriret, und ein solcher durch zulängliche allenfals gerichtliche Mittel zu seiner Pflicht und Schuldigkeit von uns und denen übrigen Patrioten zurück gebracht werden.

Wie nun zum Fünfften zu Bewürckung und Vollstreckung des gantzen Einhalts dieser unser Union des

von

von gesamter Ritterschafft ernannten Plenipotentiarii und Königl. Gros-Brittannischen und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Premier-Ministri, Hrn. Grafen von Bothmars Excell. hiemit anderweitig ersuchet, und aufs zulänglichste, als es zu Rechte geschehen kann bevollmächtiget wird; Also werden auch die zum Engern Ausschuß erwehlte Glieder, vermöge ihrer treu-geleisteten Eyden und Pflichten unter anderen bemühet seyn, dahin zu sehen und sich zu bearbeiten, daß gemeine Ritter- und Landschafft samt allen Angehörigen gutes erträgliches Wohlwesen, deren Rechte, Freyheiten, Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen erhalten und befordert werden. Als haben Wir samt und sonders gedachten Hrn. Land-Räthen und Deputirten zum Engern-Ausschuß, sowohl die jetzige, als die ihnen in Zukunfft in solcher Function succediren werden, die Handhabe und Uebung dieser und aller vorhergegangenen, sowohl Juramento Majorum bestärckten, als auch von Kayserl. Majest. selbst allergerechtest bekräfftigten Unions-Verfassungen und Vereinigung beygeleget, und ersuchen Sie ein vor allemahl hiemit, über dieses also treulich und Patriotisch zu halten, und in solchen Fällen Uns und unsere Mit-Glieder nicht hülfloß zu lassen; Da sie nun solches auf unser bittliches Ersuchen angenommen, so wird und mag bey Vorkommenheiten, sowohl insgemein, als was einem insbesondere Beschwerliches begegnen und drücken möchte, an dieselbige gebracht, die denn das Anliegen sofort vernehmen und zu dessen Abstellung im Nahmen gemeiner Ritter- und Landschafft guten Raht und befügliche Beförderung erweisen werden. Nebst dem sind jetztgedachte

Herren

Herren Land-Räthe und Deputirte zuförderst darob bemühet, daß die Privilegia und Freyheiten gemeiner Ritter- und Landschafft insonderheit die Fürstliche Reversales, Kayserliche Judicata und Pacta Conventa in guter Obacht gehalten, folgends auch aller derselben Einhalt observiret und geübet werde, wann wider Vermuthen etwas dagegen geschehen oder zugelassen würde, solches zeitig vertreten, verantworten, und dagegen die in Rechten erlaubte Mittel ergreiffen werden, also und dergestalt, wie es zu deren Conservation nöthig, zugleich auch in demselben versehen des Heil. R. Reichs-Satzungen und Herkommen mit sich bringen, dieselbe auch, wann ein oder der andere dagegen beschweret zu seyn vermeynte, deswegen bey ordentlichen Gerichten oder sonsten in andere Wege, um Abhelffung gebethen, dazu aber nicht gelangen könnten, gleichwohl zu Recht erbietig und bereit wären, sich bey ihnen deshalb angeben würden, den oder die ungesäumt vernehmen, ob und wie weit das queruliren sich gegründet erkundigen, ihnen so weit Rath und Hülffe, als thunlich, leisten, für sie auch Vorbitte, Intercession und Beystand, an dienlichen Orten einkommen, auch sonst thun, was ihnen möglich und zur Erreichung Rechtens, Ruhe und Beschützung bey Ehren und Freyheiten vonnöthen. Dazu wir ihnen hiemit samt und sonders Vollmacht auftragen, solches sowohl auf ihr Amt und Macht die sie ihrer Function halber tragen, als auch in Unsern Nahmen, besten können und wissen nach, zu verrichten, wie wir denn ihnen darzu Gewalt und Vollmacht, so viel sie unserntwegen bedürfftig, krafft dieses ertheilen, dieselbe

be auch noth- und schadlos halten; Solten sie, oder einer unter ihnen, die oder der ihre Meynungen in des Landes-Angelegenheiten, nach ihren besten Wissen und Gewissen, ohne Scheu gesaget oder von sich geschrieben haben, deswegen hart zugesetzet und bekümmert werden; So wollen wir uns auch darinn treulich annehmen und dahin streben, daß niemand unter uns solcher Dinge und für das Beste des Vaterlandes führenden Sentiments halber, leyden / vielmehr aber einem jeden sein freyes Votum in Landes-Sachen ungekräncket gelassen werden möge.

Was übrigens Herren Land-Räthe und Deputirte zum Engern-Ausschuß zu Verrichtung dessen, so ihnen aufgetragen, an Unkosten bedürffen, wollen wir beytragen, und sie deshalben wie auch aller An- und Zusprache enthalten. Und da wir gar wohl begreiffen, daß der publique Credit gleichsam die Seele eines Staats und Commune ist, und ohne solchen ohnmöglich bestehen kann; So geben wir vorhochgedachten Premier-Ministre des Hn. Graf von Bothmars Excell. und mehrerwehnten Collegio des Engern Ausschusses krafft dieses wie es zu Recht am beständigsten in vim Mandati cum libera geschehen kan oder mag, freye Macht und Gewalt, benöthigten nnumgänglichen Falls, Gelder zinsbahr aufzunehmen, und dagegen eines jeden unserer Güther generaliter & specialiter sub Clausula constituti Possessorii & pacto executivo zu hypotheciren, wie wir denn einer für alle und alle für einem, Fürstl. Durchl. quilibet solidum für uns und unsere Erben alle unsere Haab- und Güther zu Bezahlung der Gelder, die der Löbl. Engere Ausschuß zum Besten

des

des Vaterlandes zinsbar aufzunehmen sich genöthiget siehet, wissentlich und wohlbedächtlich hiermit versprechen, zu welchem Ende wir dem beneficio excussionis, Divisionis und dem Land- und Hof-Gerichts-Gebrauch; Daß die Bürgen ohngeachtet sie allen Rechts-Wohlthaten und Einreden renunciiret, dennoch mit Erlegung ihres Strangs sich entfreyen können, entsagen.

Wäre, was ergehet von der Wichtigkeit und Consideration, daß sie ferner darinn was vorzunehmen Bedencken trügen, oder auch sonsten die Nothdurfft erforderte, mögen sie uns / oder aus den Aemtern Deputirte auf Zeit und Ort erfordern, mit denen ferner darüber communiciren, sich einer Meynung vereinigen und darnach sich richten.

Wie nun diese Vereinigung allein zu Erhaltung Friede, Ruhe und Vorkommung aller Mißverstände und Beschwerden, auch zur Conservation und Defension unser und des Landes Gerechtsahme, keinesweges aber dahin gereichet, unsern gnädigsten Landes-Fürsten und dero Nachkommen, an Ihrer Fürstl. Hoheit, Regalien und Territorial-Gerechtigkeit den geringsten Eingriff und Verschmählerung zu belieben; So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. dasselbe nicht mißfällig seyn werde, erklären auch und bezeugen hiemit für GOtt, Ihro Ihro Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. und auf unser Gewissen, daß wir keine andere Gedancken gefasset, und in den beständigen Fürsatz verharren, dabey an unsern Eyden-Pflichten und schuldigen Gebürnissen nichts ermangeln zu lassen, sondern

sondern in aller Unterthänigkeit und Devotion den schuldigen Gehorsam und Dienste zu leisten, daran nichts zu versäumen und verkürtzen/ auch mit Ausbedding dessen allen diese Vereinigung bloß zum Recht und Erhaltung unserer Freyheiten, so weit des Römis. Reichs und unsers Vaterlandes absonderliche Rechte und Privilegia darinn etwas zulassen, getroffen sey.

Diese bevorstehende Union nun fest und unverbrüchlich zu halten, versichern wir nicht nur allein an Eydes statt bey Adelichen Ehren, Treu und Glauben, sondern bestärcken auch solche mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und angebohrnen Petschafften, so geschehen ꝛc.

§. 6.

Es ist auch (III.) gewiß, daß die Mecklenburgische Ritterschafft in Ansehung der Lehn-Güther wichtige Privilegia haben: 1) Tragen diese Lehne Schulden, und können, wenn sie nicht auf dem Fall stehen, gültig versetzet und verpfändet werden, dergestalt, daß die Creditores Chirographarii & Hypothecarii deficiente Allodio daraus befriediget werden müssen. Wie hart es gehalten, ehe dieses Privilegium erlanget werden können, zeiget das Testamentum Joh. Alberti von ao. 1573. §. 34. Inzwischen werden doch diejenige Creditores, so Consensum Domini haben, allen Hypothecariis in prioritate vorgezogen, vid. Constit. de 1644. den 6 Februarii. 2) Werden in alten Lehnen die Agnaten, so eines Schilds und Helms sind, wenn sie sich schon der Sipschafft halber nicht berechnen können, zur Successiion admittiret, vid. Revers de 1621. §. 24. 3.) Es führet der Herr Engelbrecht in Diss. de

Feud. Meklenb. S. 2. §. 25. noch ein wichtiges Privilegium auf, daß nemlich die Herren Hertzoge alle eröfnete Lehne wiederum an Edelleute verleihen müsten. Ich weiß zwar wohl, daß die Ritterschafft schon anno 1610. um dieses Privilegium gebeten, auch ihrem Suchen noch ao. 1621. inhæriret habe; Allein die Herren Hertzoge haben dieses niemahln bewilliget, und finden sich die von Hrn. Engelbrecht allegirte Resolutiones nirgends, wohl aber, daß die Hertzoge ihr Petitum abgeschlagen, wobey auch die Ritterschafft his verbis in ihrer Antwort de dato Gustro den 14 Febr. 1621. acquiesciret: Es hätte auch die Ritterschafft wohl gehoffet/ J. J. H. H. G. G. würden den *Punct* der *Collation* der eröfneten Lehen diesem *Revers* einverleibet haben/ weil aber J. J. H. H. G. G. dessen Bedencken hätten; so lebten Sie gleichwohl der unterthänigen Zuversicht/ J. J. H. H. G. G. werden in begebenden Fällen sich gnädig gegen ihnen zu bezeigen geneigt seyn. In der den 5 Junii 1590. abgegebenen Ritterschafftlichen Erklärung, worinn Sie so sehnlich bitten, daß die Lehne Schulden tragen möchten, gestehet die Ritterschafft: Sonsten da ein Lehen ledig fiele/ wie J. H. G. dasselbe zu sich nehmen oder verkauffen wolten, stünde zu J. H. G. gnädigen Gefallen; Und dabey ist es auch in der Resol. de 1701. ad grav. polit. 3 gelassen. Ich muß noch hiebey bemercken, daß die Ritterschafft der Zeit prætendirte, die Hertzoge solten ohne ihr Vorwissen und Deliberation auf Land-Tagen die Ritter- und Lehn-Pferde nicht aufbieten können, allein die Hertzoge antworteten ihnen sub dato Sternberg den 28 Sept. 1626.

1626. sehr nachdrücklich folgendergestalt: Weil getreuen Lehn-Leuten nicht unwissend / daß sie ihre Lehn-Herren mit bereitwilliger / unwegerlicher Leistung des schuldigen Roß Diensts und anderer Lehns-Pflicht zu dessen Ehr / *Reputation*, Wolfahrt, Schutz und Sicherheit in höchster *Observantz* verwandt und *obligiret* sind; Als hätten J. J. H. H. G. G. zu ihrer getreuen Ritterschafft sich nicht versehen / daß sie sich bey diesem *Passu* anmaßlich unterfangen sollen, Ziel und Maaß zu setzen / wasgestalt sie hinführo ihre schuldige *Servitien* leisten oder auch gar *dirigiren* wolten / da sie doch bey diesen hochgefährlichen Leufften / ihre getreue Lehn-Leute mit ihren schuldigen Roß-Diensten niemahls anderer gestalt verschreiben und aufführen lassen, als wie solches die *Dispositionder* Lehn-Rechte und das *Juramentum Fidelitatis* mitbringet, bevorab / da es des gemeinen Vaterlandes Noth / Gefahr / Schutz und Versicherung an den Gräntz Posten und sonsten unumgänglich erfordert / es hielten aber J. J. H. H. G. G. dafur, daß solche unbedachtsahme Schreib-Art mehr dem *Concipienten* als Dero getreuen Ritterschafft beyzumessen / wären auch zu ihren getreuen Lehn-Leuten des guten Vertrauens, daß sich keiner von denselben *en particulier* zu solcher Maßgebung oder *Denegation* verstehen / vielweniger begehren werde / auf J. J. H. H. G. G. gnädiges Erfordern unter solcher *Prætension* wider ihre Lehns-Pflicht auszubleiben / und sich solcher Verwürckung halber besage der Lehn-Rechte in Gefahr zu stürtzen, wolten sich demnach J. J. H. H. G. G.

zu ihrer Lehnleute unterthäniger Bescheidenheit ein bessers versichern/ und dergleichen nicht mehr gewärtig seyn. Ich zehle 4) hieher das Recht, so die Adeliche Wittwen nach ihrer Männer Tode aus denen Lehnen zu geniessen haben, nemlich (1) die Hälffte von ihres Mannes fahrenden Haab, Vieh, Korn, Bet-Gewand und allen andern Eigenthum, wie das genennet werden mag, jedoch die Baarschafft ausgenommen, welche des Mannes Lehns-Folger bleiben. (2) Ein Trauer-Kleid vor sich, ihre Domestiquen, und nach ihres Mannes Tode eine Trauer-Kutsch und Pferde. (3) Freye Wohnung nebst nöthigen Feuer-Holtz, welches doch nur, wenn es in der Ehestifftung stipuliret ist, gegeben wird. (4) Das Gnaden-Jahr. (5) Ihr Eingebrachtes. (6) Die Besserung, welche die Helffte des Brautschatzes ausmachet, so aber nach ihrem Tode dem Lehns-Besitzer wieder zufällt, vid. Ord. polit. Megapol. von Erbschafften & Reverſales passim. Wenn kein Allodium vorhanden bekommen auch die Töchter aus den Lehnen ihren Brautschatz, welcher die Legitimam auszumachen pfleget, vid. Tornov. de Feud. Mecklenb. P. 1 p. 522. seqq. Weiter gehöret auch hieher 5) das Erb-Jungfern Recht, vermöge welchem alle Adeliche Jungfern, wenn keine Söhne vorhgnden, den Usumfructum ad dies vitæ aus den Lehn-Gütern behalten vid. Reverſ. de 1621. und Mulleri Dissert. de hac Materia. Dieses Recht hat seinen Uhrsprung von Alberto II. Hertzog von Mecklenburg und nachhero König in Schweden. Es wurde dieser Herr von der Dänischen Königin Margaretha gefangen gehalten, weil nun die Mecklenburgischen Adelichen Jungfrauen

ihren

ihren mehresten Schmuck zu seiner Ranzion hergeben, so erhielten sie davor dieses Privilegium vid. Lindeberg in Chron. Rost. L. 2. Cap. 12. Marescal. in Annal. Herul. L. 7. C. 3. & in Vitis Obotrit. L. 1. C. 9. Hertzog Hinrich extendirte ao. 1434 dieses Privilegium auch auf die Adeliche Jungfrauen im Stargardschen Lande vid. Chemnit. in Genealo Chron ad. d.a. Endlich kan man 6) noch hieher ziehen das Recht, so die Ritterschafft hat, daß sie den Lehns- und Huldigungs-Eyd beyde zugleich nicht ablegen dürffen, sondern an der Erb-Huldigung es genug sey. (a) Die beyden Hertzoge, Adolph Friedrich und Hertzog Johann Albrecht, waren über den Punct: Ob die Ritterschafft schuldig sey / nach abgelegter Erb-Huldigung auch die Lehn-Pflicht zu leisten? streitig. Hertzog Adolph Friedrich behauptete affirmativam aus diesen Gründen (1) weil es den gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten gemäß (2) allenthalben im Römischen Reich sonderlich in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern also observiret (3) fünden sich im Fürstl. Archiv unterschiedene Formularia des Huldigungs und Lehn Eydes, welche die Ritterschafft vor diesen beyde separatim abgeschworen (4) weil in Hertzog Hans Albrechts Testament der Lehn-Pflicht und Lehn-Briefe unterschiedlich gedacht wird, und S. H. G. Herr Sohn darauf fleißig zu sehen erinnert werde. (5) Hat die

(a) In den alten Zeiten ist die Huldigung von der Ritterschafft im freyen Felde, als zu Briedendorff, Krackow oder Cölpin geleistet worden. Siehe Acta provincialia von 1634. num. 38.

Ritterschafft auf den Land-Tag de ao. 1512. im Febr. sich selbst dazu schuldig erkannt, zumahl als Hertzog Ulrich sich in propositione beschwehret, daß etliche Lehn-Leute ihre Lehn-Pflicht nicht abgeleget, so hat die Ritterschafft unterthänig angezeiget, daß der mehrer Theil dieselbe abgeleget, und die übrige dazu willig wären, ohngeachtet längst vorher der Huldigungs-Eyd von allen abgeschworen gewesen. Hertzog Johann Albrecht hat hingegen davor gehalten, daß es mit der Erb-Huldigung genug sey. Hiebey fält mir noch ein der Irrthum einiger Gelehrten, welche davor halten, daß ein Vasall qua Vasall nicht sofort ein Unterthan sey. In Absicht auf die grosse Reichs-Lehne lasse ich diese Meynung gelten, allein, wenn ich diejenigen Vasallen, welche in der Teutschen Reichs Fürsten geschlossenen Landen Lehn-Güter besitzen, betrachte; so muß ich sagen, daß darinn kein Unterschied vorhanden sey: alle Vasalli qua Vasalli darinnen sind Unterthanen, sie heissen nur deßhalb Vasallen, damit man sie von den andern Unterthanen, die keine Lehne haben, unterscheiden könne. In den ältesten Zeiten waren diese beyde nexus schon mit einander verknüpft: nulla primis temporibus formula fidelitatis Vasalliticæ fuit subjectionis expers, zeiget der Hr. von Berger in Dissertat. de nexu Jurispr. Fidel. & subject. §. 16. welche Meynung der Hr. Schilter in Comment. Jur. Feudal. Sax. C. 4 §. 9. gar schön gleichfals ausgeführet hat. Bey jetzigen Zeiten stehet selbige ausser Zweifel. Alle Vasallen in Mecklenburg sowohl als andern geschlossenen Fürstenthümern sind Unterthanen, vid. Menckenii Dissert. de Vi Superior. territ. in Territoriis clausis, aber nicht

alle

alle Unterthanen sind Vasallen, und obwol dieser Meynung entgegen zu seyn scheinet, daß gleichwol die Vasalli den Lehns- und auch den Unterthänigkeits-Eyd nicht beyde ablegen müsten; so ist doch aus den Eydes-Formularen klar, daß selbige gleich lauten, deshalben sie auch den Unterthänigkeits-Eyd nur abschweren dürffen, folglich ist ein Mecklenburgischer Vasal eo ipso, daß er ein Vasal wird, alle Unterthänigkeits-Pflichten gegen seinen Herren zu observiren schuldig. Gleichwie nun ein neuer Lehn-Mann, der den blossen Lehns-Eyd dem Hertzoge abgeschworen, dennoch zugleich ein Unterthan mit wird, so bleibt auch derselbe, wenn er in beyder Hertzoge von Mecklenburg Landen Lehn-Güter sich ankaufft, von beyden ein Unterthan und Vasal, und darff so wenig dem einen als andern Lehn-Herren zu Gefallen den andern Lehen-Herren sich opponiren. Ich muß hiebey (7) noch von einem besondern Privilegio, so der Mecklenburgischen Ritterschafft ratione ihrer Lehne zustehet, sagen: Nach dem Jure communi feudali können in feudo novo keine agnati succediren, allein in Mecklenburg hat es damit eine gantz andere Bewandniß, denn da wird in Art. 30. Reversal. de 1621 dieserwegen ausdrücklich festgesetzet: Der aus einem Geschlechte ins ander verkaufften Lehn halber erklären wir uns in Gnaden dahin / daß in dergleichen Fällen des Käuffers sämmtliche Vettern / so sich mit ihm der *Agnation* und Sipschafft halber bis auf den 5ten *Grad exclusive* gebührlich zu berechnen / in der Kauff-Verschreibung und Fürstlichen *Consens nominatim* mit begriffen / und das verkauffte Lehen *quoad ipsos nominatos* und derselben Leibes-Lehns-

Erben *in infinitum pro feudo antiquo* gehalten / und solches auch auf die vor diesen bereits erkauffte Lehen gezogen werden soll. Ueber den eigentlichen Verstand dieses Art. wird sehr pro & contra gestritten, es ist aber derselbe meinem wenigen Bedüncken nach so klar, daß man sich um die Explication nicht viel bemühen dürffe. Denn, obwol einige in den Gedancken stehen, daß dieser Art. 30 dahin zu verstehen sey, daß mens Sereniſſimorum allhier gewesen, generalement die Vettern bis im 4ten Grad im neuen Lehen mit zu investiren, ohne daß sie würcklich nominatenus in dem Lehn-Brief begriffen seyn dürfften; so ist doch das Gegentheil klar aus dem Art. 30. zu ersehen / immassen daselbst es ausdrücklich heißt: daß die Vettern in der Kauff-Verschreibung und Fürstlichen *Consens NB. nominatim* mit begriffen seyn sollen, und das Lehen *NB. quoad nominatos pro feudo antiquo* soll gehalten werden. Zudem / so würde es einem Vasallo sehr beschweren, wenn ipsa Lege wieder des Vasalli Willen die Vettern bis im 4ten Grad mit beliehen wären, indem er sodann von seinen Vettern / daß er sie mit im Lehn-Brief nehme, weder einen grossen Danck verdiente, sondern bey allen Veränderungen, wie in feudo antiquo vetterlichen Consens requiriren müste. Ehe diese Reversales der Ritterschafft von denen Hertzogen ertheilet worden, hatte es in Mecklenburg bey den gemeinen Lehn-Rechten, daß nemlich in feudis novis gar keine succeſſio collateralis statt hätte, sein Bewenden, durch diesen Art. 30 thaten die Durchl. Lehn-Herren der Ritterschafft die Gnade, daß sie solche Collateral-Succeſſion bis im 4ten Grad verstat-

statteten, doch mit dieser Condition, wenn der neue Lehn-Mann sich mit seinen Vettern berechnete, und nahmentlich in den Lehn-Brief sie setzen liesse, und solches Beneficii solten sowohl die vorige als neue Vasallen sich zu erfreuen haben. Was folget hieraus? nicht, daß, wenn Vasalli anteriores nicht nach Inhalt dieses Art. 30 Reversal. sich mit ihren Vettern berechnet / und sie *nominatim* im Lehn-Briefe mitsetzen lassen, der alte Lehn-Brief dadurch annulliret und entkräfftet seyn solte, sondern dieses fliesset daraus / daß die Vettern des neuen beneficii sodann nicht theilhafftig geworden, weil sie dasjenige nicht gethan, was das Privilegium dazu erfodert. Wenn also e. g. ein Lehn-Herr eine Verordnung machte, daß seine Vasallen, welche ihre Töchter nahmentlich im Lehn-Brief setzen liessen, das Recht geniessen solten, daß solche ihre nominirte Töchter mit im Lehen succediren solten, könnte denn wohl behauptet werden, daß die bereits vorher investirte Vasalli die nomination der Töchter nicht nöthig hätten, und daß dieselbe dem ohngeachtet, vermöge dieser neuen Constitution succediren müsten? Es würde nothwendig die Antwort erfolgen müssen, daß die Töchter, welche nicht benennet wären, auch nicht succediren könnten; denn, wer sich nicht will obligiren lassen zu denen Mitteln, ein neues Beneficium zu erlangen / kan es auch nicht bekommen. Die Objection, daß die im Articulo 30 annectirte Clausul sonst umsonst wäre, will nichts sagen, weil sich sofort von selbst ergiebt, daß die Vasalli anteriores, welche sich dieses Beneficii theilhafftig zu machen verlangen, post promulgationem Reversalium schul-

dig gewesen, ihre alte Lehn-Briefe umschreiben, und nach dem Art. 30 Reversal. einrichten, oder auch sich dieses Puncts halber a part eine gültige Versicherung geben zu lassen, wie dann dahin Serenissimi concedentes noch im selbigen Jahre, und zwar 3 Monathe nach Ertheilung der Reversalen, sich auf dem Land-Tag zu Sternberg in Resol. ad Grav. gnädigst erkläret: Wegen der neuerkauffren Lehen *in casibus præteritis* erklären Wir uns, daß Wir die hiebevor ertheilte *Consense* über die verkauffte neue Lehen gegen Erlegung der Schreib-Gebühr umschreiben / und vermöge der *Rererſalen* auf den 5ten *Grad excluſive dirigiren* und richten lassen wollen. *Sternberg*, den 19 *May* 1621. woraus ohnfehlbar, wohin die Intention in dem ermeldten Art. 30 gegangen, zu sehen ist. Wie denn auch aus den Land-Tags-Acten de 1589. als zu welcher Zeit die Hertzoge schon der Ritterschafft dieses Recht accordiret hatten, zu erweisen stehet, daß die Ritterschafftliche Intention nicht anders gewesen; denn so declariret sich dieselbe in ihrem Responso vom 1sten Decembr. 1589. Wegen der neuen Lehn wäre die Ritterschafft / daß die neuen Kauff-Lehn auf die Vettern und Geschlechter nunmehro extendiret seyn solten / in Unterthänigkeit danckbar / mit Bitte / J. H. G. wolten in Gnaden auf die schon erkauffte die Siegel und Briefe umschreiben lassen. Inzwischen erhellet aus denen Actis provincialibus, daß sie diese Extension auf den 4ten Grad peu a peu erhalten, indem erstlich die Extension nur auf den 2ten, hernach auf den 3ten, und endlich auf den 4ten Grad erbeten worden. Es ist 8) auch dieses noch eine sonderbah-

derbahre Prærogativ, daß bey denen Lehnen die Renovation der Investitur durch einen Muthschein zu suchen hinlänglich sey, vid. Resolut. ad Grav. 6. Class. Addit. 6.

§. 7.

Noch gehöret IV) unter die wichtigsten Privilegia der Mecklenburgischen Noblesse mit, die Freyheit von allen Zöllen, Licenten, Impositen, Damm-Brücken- und Wege-Geld, vid. Reversl. 1621. §. 15. Es ist solche Freyheit in Resolut. Cæs. de 1724. §. 14 auf alle ihre ein und aus dem Lande zuführende Victualien, Korn, Vieh ꝛc. und auf ihre Pensionarien erstrecket, doch soll diese Freyheit an denen Orten cessiren, wo aus den Zoll-Rollen einige widrige Observance sich schliessen lässet.

§. 8.

Das hauptsächlichste Privilegium der Ritterschafft ist V) die Freyheit von aller Contribution und Einquartirung, wogegen sich zwar die Städte, wiewohl vergeblich, opponiret haben, deren Argumenta oben schon berühret worden.

§. 9.

Es gehöret hieher noch VI) die Freyheit von dem Onere Detractus, worinn sie vermöge Resolut. ad Grav. 4. special. Sverin. in Possessorio so lange geschützet sind, bis in petitorio ein anderes ausgemachet worden. Was von der Freyheit des Detractus vormahls von denen Landes-Herren von Mecklenburg, Pommern und Brandenburg verabredet worden, zeigen folgende genuine Nachrichten.

Extract

Extract Pommeris. Land-Tags-Abscheides vom 18 Martii 1616.

Zum eilften haben wir gnädiglich vermelden lassen, daß für diesem Zweifel fürkommen, wie es mit dem Abschuß oder Zehenden von Adelichen auf dem Lande fallenden Erbschafften, so in die Chur- und Marck-Brandenburg, auch Fürstenthum Mecklenburg aus Pommern gefodert, und hingegen wie es mit Pommerischen Lehn-Leuten in der Marck und Mecklenburg / in solchen Fällen, da der Abschus oder Zehende angemuthet, zu halten, etliche auch dafür willen machen müsten, wir auch wohl gar befugt gewesen / mit den gefallenen Pommerischen Erbschafften, wie die Märcker und Mecklenburger ein ebenmäßiges zu practiciren, dadurch denn der Fürstl. Kammer ein ehrliches zuwachsen können. So haben wir doch solches Urtel nicht angesehen, sondern dahin diesen Punct endlich nicht ohne sonderbare Mühe befördert, daß sowohl der Churfürst zu Brandenburg, als die Hertzogen zu Mecklenburg sich in Schrifften dahin erkläret, daß sie von Pommerischen Lehn-Leuten hinführo keinen Abschus, oder Zehenden fordern, oder nehmen wollen, wenn allhie in Pommern den Märckern und Mecklenburgern ebenmäßige Freyheit wiederführe.

Lit. B.

I.

Unsern freundlichen Dienst, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, sr. lieber Oheimb, Schwager und Sohn; was

Ewr.

Ewr. Liebden wegen dero Lehnmanns, Dietrich von Bülow an uns vor billig gelangen lassen / haben wir empfangen und seines Innhalts verlesen, mögen darauf Ewr. Lbd. in frl. Antwort unvermeldet nicht lassen, daß wir zwar, aus bewegenden Ursachen, von unsers Lehnmanns/Jochim von Wedels, etwann zu Blümberg gesessen, hinterlassener Erbschafft, so ausser unserm Fürstenthum geführet, den Abschuß, oder Zehenden zu fordern, verordnet haben: Und ob wir wohl dabey als vor, zu verharren nicht unbefuget, zumahl der geforderte Abschus nicht auf der Tochter Ehe-Geyd, oder Aussteuern, sondern allein auf dasjenige, was sie darüber aus der Erbschafft bekommen, gemeint ist. Als aber gleichwohl Ew. Lbd. dafür frl. bitten, wir auch ohne das, zu Erhaltung guter Nachbarlicher Correspondentz, zwischen beyden Hochlöbl. Fürstl. Häusern, Stettin, Pommern und Mecklenburg uns sonders geneigt befinden, so seynd wir unsers theils erböthig, nicht allein den von Bülow, sondern auch alle andere unter Ew. Lbd. seßhafften von Adel, so aus unserm Fürstenthum und Lande Erbgüter zu holen haben, inskünfftig mit dem Abschus und Zehenden zu übersehen, und zu verschonen; Jedoch, daß Ewr. Lbd. sich hinwieder gegen uns freundl. reversiren und erklären, daß unsere Pommersche Lehn-Leute, so aus Ew. Lbd. Landen Erb-Güter zu fordern, einer ebenmäßigen Freyheit genieſſen sollen, wann uns auch solche Ew. Lbd. Erklärunge in Schrifften zur Hand geschafft, wollen wir Verfügung thun, daß das angelegte Verboth wieder abgethan werde. Welches wir Ewr. Lbd. frdl. vermelden wollen, der wir angenehme-

me Dienste und alle Freundschafft zu erweisen bereit und geflissen. Datum Alten-Stettin den 1 Nov. 1611.

Philipp mpp.

An
Herrn Hertzog Albrecht Friedrichen
zu Mecklenburg,
in simili
An
Herrn Hertzog Hans Albrechten
zu Schwerin.

II.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundl. lieber Oheim, Schwager und Bruder, E. L. freundl. Beantwortungs-Schreiben, auf Unser an Sie, für unsern Lehn-Mann und lieben Getreuen, Dietrich von Bühlown jüngsthin ertheilte Intercessionales, ist Uns wohl zu Händen geliefert, und daß nun Ew. Lbd. solche unsere Vorbitte in guten Respect und freundliches Erbietens ist, nicht allein den Bülown, sondern auch allen andern unter Uns gesessenen von Adel, so von Ew. Lbd. Fürstenthümern und Landen, Erbschafft zu fodern haben werden, mit dem Abschoß und Zehenden zu übersehen und zu verschonen, jedoch, daß es diß Ortes also hinwieder möchte gehalten werden. So thun Wir uns zuförderst, für solche Erklärung gantz freundlich bedancken, und darneben erbieten, und beständiglich dahin erklären, daß Ew. Lbd. Lehns-Leute, so aus unserm Fürstenthum und Landen, auch Erb-Güter

ter zu holen haben werden, gleichmäßige Freyheit geniessen, und mit dem Abschoß oder Zehenden nicht beleget, sondern frey paßiret werden sollen, wie Wir auch sonsten an uns nicht ermangeln lassen wollen, was in andere mehr Wege, zu Erhaltung guter nachbarlicher Correspondence zwischen beyden Fürstl. Häusern, Mecklenburg und Pommern, jederweilen möchte fürträglich seyn, und befehlen Ew. Lbd. hiemit Göttlicher Protection, treulich und fleißig.

Datum Güstran, den 18 Nov. Ao. 1611.

Ew. Lbd. Dienstw. Vetter.

Hans Albrecht, Hertzog zu Mecklenburg. Dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn, Herrn Philippo, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gugkene, der Lande Lauenburg und Bütow Herrn.

Unserm freundlichen lieben Oheim, Schwager und Bruder.

III.

Der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips, thut hiemit gnädiglich uhrkunden, obwohl S. F. G. unter dato 14 Junii jüngsthin Befehlig ergehen lassen, daß Joachim von Wedels seel. zu Bluhmberge Lehnsfolgere, ihrer in Mecklenburg Dietrich von Bülow verheyratheten Schwester, dasjenige, so sie über ihre Aussteuer an Erbschafft bekommen, ausser Landes nicht solten folgen lassen, ehe und zuvor

des

des Abschosses halber Richtigkeit gemacht worden, daß demnach nunmehr da von dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Adolff Friedrichen zu Mecklenburg Erklärung einkommen, daß J. J. F. F. G. G. in gleichen Fällen, die Pommersche Lehnleute mit keinen Abschuß belegen wollen, S. F. G. solch angelegtes Verboth wirderum gnädiglich aufheben, auch zufrieden seyn, daß Dietrich von Bülown, alles, was seiner Haus-Frauen an Aussteuer und Erbschafft zukomme, ohne einigen Zehenden, oder Abschos möge gefolget werden.

Signatum A. Stettin, den 12 Dec. Ao. 1611.

§. 10.

Unter die Jura Nobilium gehöret auch VII) das Recht, daß sie denen Fürstl. Gerichten immediate unterworffen, folglich Schrifftsaßii sind, gestalt denn auch diejenige Edelleute, so von Fiscali in peinlicher Ansprache genommen werden, si delicta sint casualia non dolosa, und es sonsten qualitas delicti erfodert, allein bey Eröffnung der End-Urtheil in Persohn zu stellen und darüber Caution zu præstiren schuldig seyn, vid. Reverf. de 1621. §. 42.

§. 11.

Dieses wären die hauptsächlichsten Privilegia der Mecklenburgischen Noblesse, welcher sich dieselbe zu erfreuen haben, und in deren Besitz dieselbe bishero kräfftigst manteniret worden. Ehe ich dieses Capittul beschliesse, will ich nur kürtzlich von der Jagd-Gerechtigkeit, so auf denen Feldern der Noblesse und Städten zustehet, handeln.

Es

Es hat der Cellische Ritterschafftliche Syndicus, Hr. Bilderbeck, in einer besondern, mit vieler Mühe ausgearbeiteten Deduction, zu behaupten gesuchet, daß die Jagdt-Gerechtigkeit ein Jus Feudi und nicht ein Regale sey. Ob er nun wohl dieses Assertum hauptsächlich von den Lüneburgischen Landen zu erweisen bemühet gewesen; so hat er doch pag. 93. auch statuiret, daß in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit kein Regale sey. Und hat hierinn den Hrn. Struven zum Vorgänger gehabt, welcher in dem Tractate de Origine Nobilitat. Germ. p. 120. eben diesen Thesin souteniret hat. Es wird von einigen dargegen angeführet, daß es dieser Lehre an gründlichen Fundamentis fehle, und sey vielmehr offenbahr, daß in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit von den ältesten Zeiten her und bis auf den heutigen Tag unter die Jura Regalia gezehlet worden. Zwar beruffe man sich auf die Mecklenburgische Policey-Ordnung de 1562. Tit, von Jagdten ꝛc. Woselbst es hiesse: So ordnen/setzen und befehlen wir/ daß hinführo keiner auf seinen und seiner Unterthanen Grund und Boden und Gütern/ ohne des Grund-Herren Erlaubniß und Vorwissen zu jagen, hetzen und Weidewerck zu treiben sich anmassen soll/ und wenn jemand nur einen oder 2 Bauren in einem Dorff und weniger den 4 Hueffen auf deren Feld, Marck und der andere mehr Hueffen hätte/ so soll sich der weniger hat des Jagens nicht unterstehen: Und wolle daraus folgen: Daß die Jagdt-Gerechtigkeit in Mecklenburg ein Jus Fundi sey: Allein das Gegentheil liesse sich mit viel bessern Rechte daraus schliessen, denn dg in der allegirten Passage denenjenigen, welche

che nicht 4 Hueffen auf der Feldmarck hätten, die Jagdt-Gerechtigkeit verbothen würde; so fliesse ohnstreitig, daß in Mecklenburg das Jus venandi kein Jus Fundi sey; sonsten diejenigen welche nicht 4 Hueffen auf einer Feldmarck besässen, eben sowohl das Jus venandi hätten behalten müssen, und ihnen ihr jus quæsitum nicht hätte genommen werden können: Da aber in vorerwehnter Verordnung die Hertzoge über dieses Recht disponiret, und dagegen von denenjenigen, welche nicht 4 Hueffen auf einer Feldmarcke besitzen, nichts geklaget worden; so sey ohnstreitig, daß das Jus venandi ein denen Hertzogen privative zugestandenes Vorrecht sey, worüber sie ohne jemand seinem Juri quæto zu nahe zu treten, zu disponiren Fug und Macht gehabt, und folglich unter die Regalia zu zehlen sey, sonsten im wiedrigenfall, diejenigen, welche es vor ein Jus Fundi angesehen, ob sie gleich nnter 4 Hueffen auf einer Feldmarck besessen hätten, zu diesem Gesetze nicht stille gesessen haben würden. Zudem sey ja in Mecklenburg notorisch, daß diejenigen Edelleute, welche die Jadten auf ihren Lehn-Gütern hätten, damit beliehen, die Städte aber oder andere Innhaber einiger Allodial-Güter mit neuen Privilegiis Confirmatoriis bey Antritt der Regierung eines Landes-Herren versehen würden, manifestissimo Argumento, daß die Jagdt-Gerechtigkeit in Mecklenburg heute zu Tage kein Jus Fundi sey. Zumahl sich fünde, daß gar viele Städte und Adeliche Güter vorhanden, welche grosse Feldmarcken besässen, worauf ihnen gleichwohl die Jagdt entweder gar nicht, oder doch nur die andere Jagdt zustünde, welches doch notwendig seyn müste, wenn in Mecklenburg die Jagdt-Gerechtigkeit

keit ein Jus Fundi heut zu Tage wäre; Zudem lägen die vielen Præjudicia am Tage: Da die Hertzoge dieses Recht als ein Regale tractiret hätten, und da die Unterthanen dazu stille geschwiegen, doch (wenn man auch gestehen wolte, daß es in den älteren Zeiten ein Jus Fundi gewesen) ex tacito ipsorum Consensu als ein Reservatum an sich gezogen und folglich ein Recht wider die Freyheit ihrer Unterthanen erhalten hätten; Immassen alle res meræ Facultatis auf solche Art von dem Ober-Herren acquiriret würden, vid. Schilteri Manud. Philosophi Mon. adverſ. & simul Jurispr. Cap. 8. §. 77. seqq. Die allhier im Lande vorhandene Jagdt-Ordnungē, welche nicht bloß vor die Domainen-Jagdten, sondern überhaupt vor diejenigen so Jagdten besitzen, gegeben, und selbige obligirten, gäben dieser Meynung noch mehrern Nachdruck. Wie denn auch da die Hertzoge auf allen Adlichen Gütern, welche nicht deßhalb privilegiret sind, die Vorjadten besässen, ein offenbares Zeichen sey, daß die Jagdt-Gerechtigkeit kein Jus Fundi seyn könne, weil sonsten die Hertzoge sich die Vorjagdten nicht hätten vorbehalten können, da sie aber solche sich reserviret, so flieſſe wohl, daß die Jagdt-Gerechtigkeit als ein Regale ihnen zugestanden, von ihnen Jure Usufructuario einigen Edelleuten und Städten concediret und die Vorjagd ihnen reserviret seyn müsse, welche Vermuthung daher noch stärcker würde, weil alles was die Edelleute, Bürger und Bauren in Mecklenburg besässen, ex beneficio Principum ihnen zugeflossen. Die dieserhalb ergangene Resolutiones bestärckten diesen Thesin noch mehr. Denn wenn die Jagdt-Gerechtigkeit ein Jus Fundi gewesen wäre; so

hätte es solcher Resolution eben so wenig bedurfft, als es überflüßig und unnöthig seyn würde, von denen Hertzogen eine Resolution gleiches Innhalts über das Jus pascendi &c. zu bitten. Da aber die Jagdt-Gerechtigkeit inter Regalia gezehlet worden, so hätte die Ritterschafft solcher Gestalt sich zu prospiciren gemeinet, und die Hertzoge hätten ihnen die Gnade erzeiget: Daß sie versprochen ihnen die Jagdt zu lassen, wiewohl sub hac Conditione, Præscriptionem beyzubringen, weil sodann die Vermuthung vor ihnen wäre, daß ihre Vorfahren damit begnadiget worden, mithin ex justo titulo die Jagdten an ihnen gekommen.

Wäre nun die Jagd-Gerechtigkeit in Mecklenburg ein Jus fundi, so brauchte es einer Erweisung einer Præscription von undencklichen Jahren loco tituli nicht, und würde genug seyn, possessionem absqne Titulo zu erweisen, nach dem bekannten Possideo quia possideo: weil aber das Gegentheil erfordert würde, so sey wohl ausser Zweifel, daß die Jagd in Mecklenburg inter regalia gehöre. Wie weit die Sache gegründet sey, stelle ich dahin.

§. 12.

Es haben sonst die Herren Hertzoge die Vorjagdten auf aller ihrer Vasallen und Städte Feldern ausüben können; allein in folgenden Zeiten sind einige dieserhalb privilegiret und solcher Vorjagd von dem Landes-Herrn renunciiret werden. Folgender Extract zeiget, auf welchen Gütern ohne Disput den Landes-Herren diese Befugnisse annoch zustehet, die hierinn nicht benannte Güter und Oerter sollen davon befreyet seyn:

Extract

Extract
Brüderlichen Vergleichs der Vorjagten halben / de dato Varenholtz de 9 Julii 1611.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, bekennen hiemit öffentlich, als Wir Uns wegen Theilung unser Aemter und Einkünfften mit Hülff und Beystand des Allmächtigen Freund-Brüderlich vereiniget und verglichen, daß wir demnach auch in puncto der Vorjagten um Erhaltung Brüderlicher Einigkeit und Verhütung künfftiger Mißverstand, und Zweyhelligkeit eine Freund-brüderliche Vergleichung getroffen, also und dergestalt / daß wir aus dem Schweriniſchen Jagd-Buch die zum Schweriniſchen Theil gehörige Vorjagten, wie auch die, derer man sich im Güstrowſchen Theil auch billig zu gebrauchen haben kan und mag, ausziehen; und in zwo unterſchiedliche Verzeichniſſen, wie nachfolget, ſpecificiret und ausgedrucket, conſigniren und bringen laſſen. Und uns Hertzog Adolph Friedrichen daraus nachfolgende zum Schweriniſchen Theil gelegene Vorjvgten.

Im Amte Neuſtadt.

Drey Hirſch- Schwein- und Reh-Jagdten in der Stadt Parchim Höltzungen.

Amt Schwerin.

Die Vorjagt auf dem Röverſtorffer Felde vor

Brütze belegen, den Halberstädten zugehörig, nach wild Schweine und Rehe. Eine Jagd nach Schweinen und Rehen aufm Olden Felde, denen Halberstädten auch zuständig. Drey Jagden nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf der Bahrlitzer Heyde. Und Blomensberg an der Hagenauer Heyde belegen, denen Pentzen zugehörig; und Rehen in der Krantze der Söhl-Gräntze belegen, und denen Pentzen zuständig.

Amt Wittenburg.

Eine Jagd nach wild Schweinen und Rehen im Hopffenberge, denen Pentzen zuständig. Eine Schweine und Wild-Jagd zwischen denen Feldern Cammien und Pröddöel, denen Halberstädten und Blüchern zuständig. Vermöge des Jagd-Buchs eine Jagd von Hirschen, Schweinen und Rehen in drr Höhselforst zwischen Daddown. Ziegelmarckt, gehöret denen Blüchern zu. Eine Jagd nach allerley Wild aufm Felde zu Tüßkow, gehöret genen Zülen, zu Marsow. Eine Jagd nach Hirschen und Schweinen in denen Bergen Zeigern, welche den Bülowen zu Rüdow zugehören. Eine Jagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen in den Zieherhorsten, so halb dem Herrn und halb denen Parckentienen zum Zecher gehöret. Eine Jagd nach Schweinen und Rehen in denen Wibtincken, welches denen Blüchern gehöret. Eine Jagd nach allerley Wild auf Teßienen Felde, so zuvor dem Berstorff zugehöret und jetzo Hinrico Husan zuständig.

Eine Wild- und Schwein-Jagd aufm Ragutter Felde, welche den Pentzen zuständig. Aufm Felde

Roddien

Rododien sollen, vermöge des Jagd-Buchs die Herren die Vorjagd haben, ist aber nicht dabey gesetzet, was es für Jagden seyn.

In der Trinobitzer Hagen gehöret den Bülowen zur Steinburg, haben unsere gnädige Herren die höchste Jagd nach allerley Wild, imgleichen aufm Felde Nienkarcken, so auch den von Bülowen zugehörig, die höchste Jagd nach allerley Wild. Im Holtz zu Lützow haben die Herrn die Vorjagden, gehöret denen Lützowen.

Ob diese Jagden Amts Wittenburg noch alle in Esse, oder was es sonsten für einen Zustand darum haben möge/wird bey den Beamten daselbst ferner zu erkündigen seyn.

Im Amte Gadebusch.

Das Feld zu Huendorff gehöret den Bülowen zu, und haben unsere gnädigste Herren die hohe Jagd nach Schweinen.

Die Rohlunge gehöret den Bülowen und Blüchern/ stösset an das Stallnitzer Feld, hat mein gnädigster Herr die gröste Jagd.

Das Feld Steinbeke oder Steinbecker-Düncke eine Wild- und Schwein-Jagd, gehöret den Lützowen, hat mein gnädiger Herr die höchste Jagd.

Im Krohmetzer Walde gehöret meinem gnädigen Herren die Jagd nach allerley Wild. Es wollen die Lützowen auch davon haben, sind ihme aber die Fürsten ungeständig.

In den Eckhorsten zwischen Sadewald, Krametzer Feld und Niendorffer Felde, hat mein gnädiger Herr

noch allerley Wild zu jagen, die Vorjagd haben die Bülowen mit zu bejagen. Das Buckow im k und die Hufe liegt zwischen Baden und Lütcken Reutzow, gehöret dem Bülow und Gehlen, hat mein gnädiger Herr die Vorja d nach Wild und Schweinen.

Ob diese Vorjagd des Amts Gadebusch auch noch in ihrem Stande und Wesen sey, oder wie es seine Gelegenheit jetzo darum habe, solches kan bey den Beamten daselbsten weiter erkundiget werden.

Amt Rehna.

Aufm Felde Sodewels, so denen Lützowen zugehöret, hat Sr. Fürstl. Gnaden die höchste Jagd. Aufm Dutzower und Tornower Felde, seynd Lützowen Güter, hat Se. Fürstl. Gnaden auch die Vor- und höchste Jagd nach Hirschen und Schweinen.

Amt Fürstenberg.

Eine Vorjagd an Hirschen, und Schweinen und Rehen nach Hans Buchs Heiden, nach laut des Jagd-Buchs, es ist aber bey des Hauptmanns Hans Holsten Gedenck-Zeiten nicht bejaget worden.

Eine Jagd nach Hirschen Schweinen und Rehen, aufm Grantzow-Pützowen und in den Horkühlen, so Hans Rauen und Prignitzen zugehöret.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf Hans Zornekowen seinem dritten Theile. Eine Vorjagd aufm Schönhoven, so den Molsleben jetzo zuständig, nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Amt

Amt Strelitz.

Eine Vorjagd nach Schweinen in Kaldenhache / so den Mannteuffeln nach Dollen gehöret, ist aber in langer Zeit nicht bejaget.

Uns Hertzog *Hans Albrechten* aber hiernechstgesetzte zum Güstrowischen Theil gehörige Vorjagden gefallen / als nemlich:

Beym Amte Stargard, vermöge des Jagd-Buchs / eine Jagd in der Leberhorst nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd im Broockholtz nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Hoppenhorst nach Hirschen, Schwninen und Rehen.

Eine Jagd in der Schwartzenhorst nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Ellernbruch nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Eine Jagd in der Buchhorsten nach Hirschen, Schweinen und Rehen.

Diese sechs Jagden sind alle in der Friedlandschen Wisch belegen.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen aufm Felde Daberckau / welche Se. Hochfl. Gnaden Oldenflicht verkaufft hat für 700 fl. von Kloster Wantzcken, und sich die Vorjagd vorbehalten.

Eine Jagd in der Kortzenbeck nach wilden Schweinen und Rehen, gehöret den Blanckenbürgen und Koplingen zu.

Eine Vorjagd im Högerteiche, gehöret den Blanckenburgern zu.

Eine Vorjagd im Mulitzer-Bruche nach Hirschen, Schweinen und Rehen, gehöret Jürgen Blanckenburgen.

Eine Vorjagd in den Halpterbergen, nach Schweinen und Rehen, gehöret den Oertzen.

Das Holtz, die Krave genannt, gehöret Blanckenburgen, und sollen, vermöge des Jagd-Buchs, die Jagd darinnen haben, ist aber nicht gesetzet, was es für Jagden seyn, und ist auch bey Hans Holstens Denckzeiten daselbst nicht gejaget.

Eine Jagd nach Schweinen und Rehen in Bautzow, welches Daniel Mannteuffel jetzo gehöret, zwey Vorjagden nach Hirschen, Schweinen und Rehen, auf der Dohren zu Wrechen, Holtzung an der Wüsteney belegen.

Eine Vorjagd nach Schweinen und Rehen aufm Felde zu Göhren, den Blanckenburgern zuständig.

Amt Feldberg.

Eine Vorjagd nach Hirschen, Schweinen und Rehen, aufm Bisterfelde, welches halb unseren gnädigen Fürsten und Herren, und halb den Döhren zugehöret.

Drey Jagden im Amte Marnitz, so itzo für Vorjagten geachtet werden, wenn aber der Fall mit Hans Bülowen erlediget ist, so bleiben die Jagden gantz zum Amte Marnitz.

Amt Grabow.

Drey Vorjagden nach Hirschen, Schweinen und Rehen in der Kleinower-Höltzern.

Amt

Amt Ribnitz.

Bey diesem Amte sind keine Vorjagden beschrieben, allein zu Ende werden diese Wörter hieran gefüget, was der Juncker Höltzungen belanget, hat mein gnädigster Fürst und Herr, als sonsten gebräuchlich, die Vorjagd, stehet dennoch auf Erkündigung.

Hierauf geloben und zusagen wir bey Fürstl. Ehren, wahren Worten, und Glauben, daß wir uns allein derjenigen Vorjagden, die einen jeden bey seinen Aemtern, als obverstanden, aufgezeichnet und benennet, allein gebrauchen, und einer dem andern ausser denselben in denjenigen keinen Eintrag erzeigen oder darinnen perturbiren soll und will ꝛc.

§ 13.

Als auch vor etwa 10 Jahren über der Frage: Ob die Hertzoge von Mecklenburg befugt wären, auf ihrer Vasallen Güter sogenannte Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen? Disput entstanden, und die Ritterschafft davon befreyet zu seyn behauptet hat; so füge ich die deshalb herausgekommene Deduction, welche mir von einem guten Freund communiciret worden, ihrer Gründlichkeit halber hiebey:

Wo jemahlen unter denen Publicisten eine Frage pro & contra, disputiret worden, so ist es gewißlich diese:

Ob nemlich in Teutschland die Zoll-Gerechtigkeit *ad Regalia* derer Reichs-Fürsten gehöre oder nicht?

Denn da finden sich einige, welche davor halten, daß obwohl einem Regenten vi Jurium suorum Majestaticorum das Jus vectigalia instituendi nicht könne denegiret werden, wie Grotius de J. B. & P. L. 1. C. 3.

§. 6.

§. 6. n. 2 und Ziegler de Jur. Maj. L. 2. C. 6. §. erweiset, so hätte es doch damit in Teutschland eine gantz andere Bewandniß, als worinn die Zoll-Gerechtigkeit bloß denen Ständen ex Privilegio Imperatorum concediret / mithin nicht unter die Jura ex Superioritate territoriali fluentia zu rechnen sey, vid. Engelbrecht de Servit. Juris publici pag. 187. Andere hingegen behaupten, daß dasselbe allerdings dahin zu zehlen. Vid. Aut. der Hochfürstl. Brand. Culmb. und Onolzbachschen compendieuse Repræsent. Justitiæ apud Fabrum in der Staats-Cantzeley Tom 12 pag. 221 welcher pro stabilienda hac sua Sententia den Praxin der Reichs-Cammer aus des Gylman. Tom. 1. Symphor. P. 3. Vol. 23. & Joh. Tileman de Benignis Synt. 2. Dec. 4. Vol. 3. n. 53 & 54. anführet.

Ob es nun wohl nicht ohne, daß beyde Meynungen mit ziemlichen guten Gründen versehen sind / welche aber allhier zu erzehlen, sowohl zu weitläufftig fallen, als auch unnöthig seyn würde; So ist doch unläugbahr, daß die Zoll-Gerechtigkeit mehrentheils in denen ältesten Zeiten privative ad Regalia der Kayser gehöret habe, welches Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag. 485. seqq. sehr schön erweiset, nach und nach aber diese Gerechtigkeit von denen Kaysern, denen Fürsten des Reichs vel expresse vel tacite überlassen worden. Pfeffinger l. c. Dahero kan man wohl nicht simpliciter statuiren, daß die Zoll-Gerechtigkeit de Jure superioritatis territ. eintzig und allein entspringe, und deshalben von allen Fürsten des Reichs besessen werde; Es wäre denn, daß dieser oder jener Reichs-Stand das Contrarium gantz evident und auf die Art erweisen könte, wie solches Wegelinus

gelinus in Spicilegio ad Capitulat. Carol. pag. 169. & 170. vorschreibet. Gleichwie es aber auch im Gegentheil ausser Zweifel ist, daß die Zoll-Gerechtigkeit, nachdem solche einmahl von einem Fürsten des Reichs vel ex concessione Cæsaris vel emptione vel etiam præscriptione erhalten worden, würcklich partem superioritatis territorialis constituiret. Vid. Pfeffing. l. c. p. 508. allwo er schreibet: Medium forte conciliationis est, statuere: Jus hoc originem debere privilegio Cæsareo, ast semel concessum constituere partem superioritatis rerritorialis. Immassen ja klar und offenbar, daß besagte Zollgerechtigkeit dem territorio anklebet und absque territorio nicht kan exerciret werden, der Zoll auch an sich selbst pro securo transitu per territorium & usu viarum publicarum errichtet wird, einfolgl das Recht den Zoll einzufodern ex præstatione securitatis & concessione usus viæ publicæ fliesset, beydes aber von dem Domino territoriali, als welchem lediglich privative, sowohl die viæ publicæ zugehören, als auch die Macht derer Sicherheit zu beschaffen, zustehet, dependiret, also folget von selbsten der Schluß, daß, obwohl ratione originis, die Zoll-Gerechtigkeit kein eigentlich Regale sey, dennoch heute zu Tage dieselbe ad Jura Principi privative ratione territorii competentia nothwendig um so mehr müsse gerechnet werden, als die Fürsten des Reichs nicht nur vom Kayser damit als einem Jure ad superioritatem pertinente ausdrücklich belehnet werden, Sixtin. de Regal. L. 2. Cap. 6. n. 40. p. 325. sondern auch der Kayser ante concessionem der Zoll-Gerechtigkeit allezeit erfordert, daß derjenige, so darum noviter anhält, erweisen müsse / NB. daß ihm

die

die Obrigkeitliche Jurisdiction i. e. superioritatis territorialis an dem Ort, wo er den Zoll anzurichten willens, eigenthümlich zuständig sey. vid. Burgold. Not. Rer. Imp. P. III. p. 93. und dadurch nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß die conceſſio vectigalis in Jure territorii nothwendig heut zu Tage ſich fundire. Gleichwie es nun ohnedem eine unvermeidliche Sache iſt, daß in allen Fürſtenthümern die Hoheits-Rechte nicht auf gleiche Arth von den Fürſten beſeſſen werden. Lyncker. de Superior. territ, Idem R. 55. n. 107. mithin auch dieſes an ſich richtig und ausgemacht iſt, daß ein Fürſt in dieſem territorio ein gewiſſes Recht ex privilegio beſitzen kan, da der andere in einem andern territorio de jure territorii eben daſſelbe Recht beſitzet; alſo verhält es ſich auch mit der Zoll-Gerechtigkeit, als welche von den mehreſten Reichs-Fürſten ex privilegiis Imperatorum, von gar vielen aber auch ex jure territorii ſcil. originarie (denn hodie ſtehet allen Reichs-Fürſten dieſes Recht als ein pars ſuperioritatis zu, wie ich oben erwieſen) beſeſſen wird. Engelbrecht l. c. p. 187. Unter dieſen letztern nun, nemlich die die Zoll-Gerechtigkeit originarie ex jure ſuperioritatis territorialis beſitzen, ſind nicht nur die Chur-Fürſten, wie Ludwig ad A. B. P. I. behauptet, ſondern es iſt auch bey dem denen Hertzogen von Mecklenburg zukommenden Zoll-Rechte dieſes um ſo weniger zu leugnen, als es aus der Hiſtorie klährlich kan erwieſen werden, daß originetenus mithin jure territorii denen Fürſten von Mecklenburg die Zoll-Gerechtigkeit längſtens vor der Zeit zugeſtanden, ehe ihre Lande mit dem Römiſchen Reiche verbunden worden, welches erſt ſub Caro-

Carolo IV. 1348. geschehen, und daß folglich niemahlen die Kayser in Mecklenburg Zölle besessen, vielweniger die Fürsten von Mecklenburg solche von ihnen quocunque sit titulo vor der Verbindung mit dem Reiche erhalten haben, sondern lediglich solche ex jure superioritatis territorialis ihnen zugestanden. Der accurate Mecklenburgische Historigraphus Chemnitius meldet in seiner Genealog. Duc. Meg. in vita Johannis Theologi: Daß dieser Fürst A. C. 1260. die Stadt Lübeck von allen Zöllen in seinem Gebiethe befreyet habe, und in vita Bernardi erzehlet eben dieser Autor, daß Bernhard Hr. von Werle, welcher, nebst seinen Vorfahren und Nachfolgern niemahls Fürsten des Reichs gewesen, sondern ihr Land proprio jure regieret, A. C. 1353. die Bürger in Bentzlin vom Zoll daselbst befreyet haben. In dem Privilegio worinn die Hertzoge Albrecht, Magnus und Balthasar Gebrüder, der Stadt Ribnitz den Zoll confirmiret, de ao. 1475. und welches in der Deductione unionis & communionis Corporis provinc. Mecklenb. in Beylage sub N. 6. befindlich ist, stehet: Mit dem olden Tollen, den See bether to Oldings herut gehabt hebben. Welche Exempel, (den man auch mehrere, wenn es anders nöthig, anführen könte) allein hinlängl. unsere Meynung zu behaupten, denn da die Kayser niemahlen, bevor ao. 1348. Carolo IV. dieses Land zum Lehn offeriret worden; mit Mecklenburg die geringste Connexion gehabt, sondern die Fürsten ihr Land proprio Jure regieret y diese aber gleichwohl darinn die Zoll-Gerechtigkeit besessen haben, wie die angeführte Exempel erweisen, daß die Hertzoge von Mecklenburg nicht ex privilegio

Impera-

Imperatorum, sondern Jure territorii besagtes Recht müssen erhalten und exerciret haben, auch anjetzo noch Jure superioritatis territor. solches besitzen, wenn man aber auch den Fall setzen wolte, daß noch in folgenden Zeiten, da die Hertzogen ihr Land als ein Reichs-Lehn besessen, dieselbe vom Kayser per Privilegium das Recht einige neue Zölle anzulegen, erhalten hätten, welches das angeführte Privilegium nicht undeulich bezeiget, so würde es theils bey obausgeführter Lehr, daß nemlich die Zoll-Gerechtigkeit heute zu Tage einen partem superioritatis territorialis constituire, auch ratione hujus territorii verbleiben müssen, theils aber würde doch dieses nur von einigen wenigen neuen, im geringsten aber nicht von allen Zöllen zu verstehen seyn. Wie nun hienechst dieses eine unumstößliche Wahrheit ist und bleibet, daß ein Fürst des Reichs, und also auch Serenissimus, welcher die Zoll-Gerechtigkeit besitzet, den ihm zustehenden Zoll vor diejenigen Sachen, welche als Zollbahr einmahl determiniret sind, von denen, so sein Territorium passiren, einfordern zu lassen berechtiget ist, ihm folglich auch nothwendig frey stehen muß, alle diejenigen, welche solche Zollbahre Waaren führen, und daher schuldig sind, den Zoll zu entrichten zu Bezahlung desselben anzuhalten, mithin alle Anstalt vorzukehren, daß der Zoll nicht defraudiret werde, die Defraudanten des Zolls aber gebührend bestraffen lassen können; also ergiebet sich von selbsten, daß ein solcher Fürst des Reichs auch Zoll-Warnungs-Bretter in seinem Territorio an denjenigen Orten, wo sich solche Wege finden, welche von der Zoll-Station i. e. wo der Zoll eingehoben wird, abführen, und die zu Zollen schuldige zur Defraudation

dation behülflich seyn, setzen lassen können; denn zu geschweigen, daß es bekannten Rechtens sey, quod is, qui finem potest, possit etiam media ad finem docentia, so fliesset ja obiges alles ex ipsa rerum natura, und braucht dahero um so weniger eines umständlichern Beweises, als die Wahrheit desselben einem jeden Vernünfftigen in die Augen fällt.

His præmissis wollen wir zu Beantwortung der Frage? Ob Serenissimus, wenn ein solcher Schleiffweg durch eines seiner Edelleute Güter gehet, ebenfals daselbst und auf des Edelmanns Grund und Boden ein Verwarnungs-Brett setzen lassen könne? schreiten. Ob nun wohl dieselbe etwas dubieuse zu seyn scheinet, so findet sich doch, wenn man dieselbe beym Lichte besiehet, bald, daß diese Frage ohnumgänglich affirmative müsse beantwortet werden. Denn wie es (1) unläugbahr ist, daß alle in eines Reichs-Fürsten, welcher die Territorial-Superiorität besitzet, Territorio befindliche Güter dessen Hoheit dergestalt unterworffen, daß er auf allen solchen ihm unterworffenen Gütern seine Jura territorialia exerciren könne, potest enim princeps omnia hæc jura non solum in toto territorio, sed etiam in qualibet ejus parte, etiam in angulo vel gleba exercere. Myler de Pr. & st. J. C. 3. & C. 89. §. 3. Knichen de Iter. C. 1. n. 230. seqq. Also muß auch ein solcher Reichs-Fürst sothane Jura auf seiner ihm unterworffenen Edelleute Güter exerciren können, immassen solche prædia nobilium nicht nur, da sie in seinem Territorio belegen, nicht anders als der Landes Hoheit unterworffen, können consideriret werden,

sondern auch nirgends a nexu subdititio eximiret, mithin eben wie andere der Landes Hoheit unterworffen sind: homagium enim præstare debent, (& hinc superioritati exigentis subjecti sunt) non tantum ii, qui domicilium in territorio constituerunt sed & qvi bona saltem in eodem possident, cujuscunque etiam sint conditionis, imo licet sint status Imperii. Titius in J. P. p. 482. §. 13. E- & nobiles eorumque bona Coccejus V. I. D. pag. 686. Da nun in Mecklenburg sowohl als auch in specie in diesem Stargardischen Crayse alle adeliche Güter in Seren. Territorio belegen, sie auch und ihre Vorfahren darüber von undencklichen Zeiten her die Landes Hoheit gehabt und besessen; so folget ohnstreitig, daß Seren. auch frey stehe, auf denen Adlichen Gütern ihre hohe Gerechtsahme zu exerciren, und folglich sind alle Seren. Edelleute Güter in ihrem Territorio belegen, mithin muß auch Seren. wohl ohne Zweifel frey stehen, daß sie auf ihres Edelmanns Grund und Boden ein Warnungs-Brett setzen lassen können, immassen nicht nur ein solches in ihrem Territorio belegenes Adliches Guth auf keinerley Art und Weise davon eximiret ist, daß sie als Landes-Herren, auf dessen Grund und Boden ihre Jura Territorialia nicht solten exerciren können, sondern auch Seren. Zoll-Gerechtigkeit, wie schon oben erwiesen, ein dergleichen Jus territorii ist qvod non inhæret huic vel illi part iviarum & ne qvidem solis viis, sed toti territorio. Coccejus P. 1. Dissert. pag. 326. und noch dazu theils die ratio, warum der Zoll gegeben wird, sich mit auf die Adliche Güter extendiret, indem auch darinn die viæ publicæ & Jus conducendi transeuntes ihnen

als

als Landes-Herrn privative zustehen, vid. Cocceji Dissertat de regali viarum publicarum §. 7. P. 1. Diss. p. 374. theils auch das Exercitium der Zoll-Gerechtigkeit, Warnungs-Bretter setzen zu lassen, wie oben dargethan worden, in sich fasset; Zudem ist (2) gantz ohnstreitig, daß die Edelleute, ob sie gleich Vasalli sind, dennoch, wie in gantz Teutschland, vid. Titii Jus publ. L. 4. Cap. 10. also auch in specie in Mecklenburg testante Tornov. de feud. Megapolit. P. I. p. 328. Rhet. Conn. J. feud. p. 78. & 129. n. 5. mithin auch im Stargardischen Crayse tanquam parte Ducatus Megapol. zugleich Unterthanen sind, immassen dieselbe, wie bekannt, nicht allein den Lehns-Eyd, sondern auch in specie in signum subjectionis den Homagial-Eyd abschweren müssen. Tornov. l c, p. 327. Homagium enim est agnitio & confessio subjectionis. Myler de V. & S. I. P. n. C. 38. §. 14. & præstitum homagium pro subjectione facit præsumtionem, & si re vera adest, (wie es notorisch allhier in Mecklenburg ist) eam magis firmat. Titius l. c. §. 18. Zwar scheinet die Ritterschafft diesen Satz durch viele contraire facta in Zweifel zu ziehen, allein es beruhet nicht nur dieses alles in der Notorietæt, sondern sie haben ihre Unterthänigkeit in der sogenannten gegründeten Widerlegung eines Fürstl. Mecklenburgischen publicirten Schreibens, welches 1718. gedruckt worden, p. 20, 21. selbsten erkannt, und in dem Assecurations-Reverse de ao. 1572. in fine schreiben die Hertzoge Hans Albrechts und Ulrich ausdrücklich: haben Wir samt und sonderlich ꝛc. ꝛc. NB. unsern Unterthanen, vom Adel und Städten zugesagt ꝛc. ꝛc. Wie nun die Edel-

leute sowohl in dem Lehn- als Homagial Eyd schweren müssen, daß sie Seren. Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden wollen, so sind sie auch nothwendig solchem geleisteten Eyde zur unterthänigsten Folge schuldig Sereniſſimo in Exercirung seiner Gerechtsame quovis modo beförderlich zu seyn, und solchemnach lieget ihnen auch ob, möglichst dahin mit zu sehen, daß Sereniſſ. Zölle nicht defraudiret werden mögen, und, da solche Defraudation zu verhüten die Stellung der Warnungs-Bretter auf die durch ihre Güter gehende Schleiffwege nicht wenig Beytrag thut; so ist wohl ohnläugbar, daß sie auf ihren Grund und Boden, wo dergleichen Schleiffwege sich finden, Zoll-Warnungs-Bretter zu dulden um so mehr schuldig sind, als (3) solche Bretter dem Edelmann nicht den geringsten Schaden noch præjudice machen, deñ ob es wol das Ansehen gewinnet, daß durch Stellung eines solchen Warnungs-Bretts auf seinen Grund und Boden a parte Seren. einiger Eingriff in die Jurisdiction, vorgenommen würde, so ist doch dieses ohne Grund, sintemahl Sereniſſ. durch Stellung eines solchen Warnungs-Bretts keinen Actum Jurisdictionis, sondern vielmehr superioritatis exerciren. Gleichwie nun Seren. wenn sie andere actus, ex super. in eines Edelmanns Gute exerciret, e. g. wenn sie einen Inquisitum, der vor das Adeliche Gerichte die Todes-Urtheil erhalten, aggratiiret, oder auch circa viam publicam, welcher durch des Edelmanns Gut gehet, etwas statuiret und ordnet, dadurch in des Edelmanns Jurisdiction keinen Eingriff thun, wie Ziegler de Juribus Maj. L. 2. C. 17. §. 30. sqq. vortreflich contra Bocerum ausgeführet, also ist

in

in hoc causa eben dasselbe zu sagen/ immassen der actus, Warnungs-Bretter zu setzen, eine immediate Folge aus der Zollgerechtigkeit ist, mithin unter die actus, welche aus dem Territorial-Recht fliessen, zu rechnen. Zudem ist nicht ein Edelmann schuldig alle Edicta & Mandata publica Seren. in seinem Gute affigiren zu lassen? Wie nun ein Zoll-Verwarnungs-Brett nichts anders als eine species talis Mandati publici ist, immassen dasselbe mit jenem gantz gleiche Eigenschafften hat, indem darinn die ipso jure scil. antiquo bereits hochverpoente Zoll-Defraudation von neuen wieder verboten wird, und in nichtes anders, als daß in jenen Mandatis ausdrückliche Worte, in diesen aber nur signa gebrauchet werden, differiret, so sehe ich nicht die geringste rationem differentiæ, warum ein Edelmann auch dieses zu dulden nicht schuldig und gehalten, zumahlen in Rechten klärlich gegründet ist, quod quæ radice & causa convenient, conveniant etiam in effectu, & ergo ubi diversitatis ratio reddi non potest, ibi diversum jus quoque observari non debet, & casus quos nectit parites æquitas & identitas rationis non sunt separandi quoad juris dispositionem. l. 12. §. ff. de usufr. l. 2 ff. de Neg. gest. Und was braucht es dieserhalb vor mehrere Weitläufftigkeit? Zumahl alles dasjenige, was oben an- und ausgeführet ist, in unsern Mecklenburgischen Landes-Gesetzen selbsten gegründet. In denen letzteren Kayserl. Resolutionibus de 1724. (welche doch Seren. nicht weiter als wie sie dieselbe zu recipiren gnädigst beliebet, obligiren) Resol. XV. §. 1. finden sich ausdrücklich folgende Worte:

Wie nicht weniger Zoll-Stangen oder Bretter,

mit der gewöhnlichen Verwarnung, den Zoll nicht zu verfahren, nach Beschaffenheit der Situation, auf vorhergehende Notification an den Gerichts Herren des Orts, und ohne dessen præjudice anfzurichten oder anzuschlagen.

Gleichwie nun in diesen Worten ausdrücklich nichts weiters von dem Hertzoge von Mecklenburg, wenn er Zoll-Warnungs-Bretter auf adeliche Güter setzen zu lassen, nöthig findet, erfordert wird, als dem Gerichts-Herrn des Orts solches zu notificiren; also siehet ein jeder gantz klar, daß darinn schon præsupponiret werde, daß denen Hertzogen von Mecklenburg das Recht, Warnungs-Pfähle setzen zu lassen, vermöge ihrer Zoll-Gerechtigkeit zustehe, und der Edelmann schuldig sey, solches auf seinen Grund und Boden zu dulden, wenn ihm die Hineinsetzung eines solchen Pfahls vorhero notificiret worden, welches auch aus denen immediate dieser Resolut. folgenden Worten noch mehr erhellet, indem daselbst ausdrücklich verbis, wornach sodann NB. die von Ritterschafft ꝛc. sich genau zu achten haben, geordnet und dadurch nichts anders verstanden wird, als daß die Edelleute facta notificatione solche Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen, sich nicht verweigern sollen; die Notification wird auch nicht deßwegen injungiret, daß die Edelleute darein willigen müsten, denn sonsten müsten die Worte ohne Zweifel gantz anders gefasset, und nicht das Wort Notification, welches keine Einwilligungs-Suchung involviret, sondern vielmehr die Macht, auf eines andern Grund und Boden etwas zu thun jedoch, daß ich es ihm vorher ankündige, præsupponiret/ gebrauchet seyn, sondern es scheinet die Notifica-

tification nur bloß zu dem Ende a Cæsare nöthig gefunden zu seyn, damit theils die Ritterschafft, weil sie vorhin die Setzung der Zoll-Bretter auf ihre Güter vor ein præjudicirliches Wesen angesehen, dieserwegen gewissert seyn möge, daß solches ihrer Jurisdiction nicht præjudicire, theils auch daß ein Edelmann, wenn die Hinsetzung des Pfahls mit dem Warnungs-Brett geschehen solle, dahin sehen könne, daß solcher nicht an einem Orte gesetzet werde, wodurch seinem Acker, Saat oder Weyde Schaden zugefüget, oder ihm zum Tort an Orten, wo keine Schleiffwege sich finden, gesetzet, mithin ihm præjudiciret werde, welches die in der Resolut. Cæs. befindliche Worte, ohne dessen præjudice, nicht undeutlich um so mehr zu erkennen geben, als sonsten nicht erfindlich ist, worinn dem Edelmann einiger anderer Præjudice durch Stellung solcher Warnungs-Bretter zugefüget werden könte oder möchte.

Ob nun wohl ex Deductis hinlänglich erhellet, daß Seren. auf denen Adelichen Gütern, wo sich solche Schleiffwege befinden, vermöge der ihnen zustehenden Zoll-Gerechtigkeit, prævia notificatione Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen optimo jure befugt seyn, so ist doch zu verwundern, daß die Mecklenburg-Stargardische Ritterschafft dieses hohe Seren. competirende Recht in Zweifel zu ziehen sich habe im Sinne kommen lassen können. Es hätten Seren. auch wohl nichts weniger vermuthen können, als daß ihnen von der Ritterschafft in einer so hellen und klahren Sache einige Contradiction würde gemachet seyn, in mehrern Betracht dieselbe denen Edelleuten nicht nur alle ihre Privilegia gantz ungekräncket genieſſen lassen, sondern auch

insbesondere dieselbe mit so viel Gnaden Bezeugungen überhäuffen, daß sie wohl von der Danckbahrkeit der Noblesse eines bessern sich hätten einbilden und nimmer glauben sollen noch können, daß dieselbe einen so empfindlichen Eingriff in dero hohe Gerechtsahme zu tentiren und dadurch ein straffbahres Crimen læsæ superioritatis zu begehen sich nicht entblödet. Da ihnen aber wider Vermuthen diese Hoffnung fehl geschlagen, und die Ritterschafft in dem vom E. Ausschuß sub dato Rostock den 27 Nov. 1726. abgelassenen Schreiben ihre dieserwegen führende fehlsahme weit aussehende Principia entdecket; so wird nöthig seyn, dieselbe zu examiniren, und den Ungrund derselben deutlich vor Augen zu stellen. Es bestehet das Ritter- und Landschafftl. Argumentum (1) & (2) und zwar des ersten Membri dieses obberührten Schreibens darinn, weil die Ritterschafft in notoria & immemoriali possessione libertatis iutuitu dieser Verwarnungs-Bretter sich befinden, also könten sie auch absque causæ cognitione nicht daraus gesetzet, und ihnen contra pristinam libertatem in ihren Dörffern dergleichen Bretter a Seren. aufgebürdet werden: Gleichwie es aber wohl eine unläugbahre Sache ist, daß ein Landes-Herr seine Regalia nicht per modum servitutis, sondern proprio Jure in seinem Territorio exerciret, proprio jure enim principi competunt Regalia. Coccej. Vol. 2 Dissert. pag 177. imo cum princeps regale aliqvod in alterius territorio neqvidem ad istar servitutis possidet, multo minus tali modo in suo territorio regalia sua possidebit. Coccej. Vol. 1. Diss. p. 754. § 29. Ueberdem auch Unterthanen, wie die Mecklenburgische

Rit-

Ritterschafft, welches bereits oben erwiesen, sind, per ipsam rerum naturam keine libertatem hoc sensu possediren, weniger præscribiren können. Boehmer. in Jur. Eccl. L. 2. tit. 26 §. 31. Also ist vielmehr in Rechten gegründet, daß der Landes-Herr generalem fundatam intentionem wider alle Landes Eingesessene und Unterthanen hat, alles dasjenige vi superioritatis territ. in seinen Landen thun zu können, woran er nicht durch Göttliche oder natürliche Rechte, Reichs-Fundamental Gesetze, oder gewisse Pacta mit seinen Land-Ständen verhindert werde, omnia enim potest facere princeps in suo territorio nisi in qvantum restrictio aliqva vel lege publica aut pactis cum subditis probata. Titius J. P. L. 3. C. 5. §. 6. & pag. 594. Horn J. P. p. 593. §. 2 Klok. Vol. 1. Cons. 14 n. 10. Knichen de Jure ter. C. 3. n. 33. seqq. Lynker. de Super. territ. p. 3. Bilderb. p. 3. S. 1 C. 2. §. 2. Struv. J. P. C. 26 §. 16. Coccejus C. 2 §. 15. 16. Dieses erstrecket sich so weit, daß wenn des Landes Eingesessene von solcher omnimoda potestate einige Freyheit und Exemption in diesem oder jenen Stücke prætendiren oder des Landes-Herrn Macht restringiren wollen / sie solches specialiter erweisen müssen. Knichen l. c. C. 3. n. 51. & C5. n. 1. Da nun gleichwohl Ritter- und Landschafft wider solche Sonnenklare Sätze ungescheuet schreibet, und eine nullo jure fundirte Freyheit fingiret, so giebt man der unpartheyischen Welt zu überlegen anheim, wie weit es mit der Landes-Hoheit in Mecklenburg gekommen, und ob durch dergleichen ungegründete und weit aussehende asserta nicht der Landes-Hoheit allzunahe getreten werde; denn zu geschweigen, daß

dadurch die gantze Eigenschafft der Superioritæt und der Subjection alteriret und intervertiret wird, so würde das absurde principium daraus fliessen, daß Sereniſſimi Macht in seinem Territorio sich nicht weiter extendire, als solche durch speciale actus erweislich und hergebracht. Gleichwie aber dieses nimmer zu behaupten noch zu statuiren stehet, indem alle Landes Eingesessene mithin auch die Nobiles in Mecklenburg solche Leute sind, quibus in omnibus præcipi ac mandari potest a Domino territorii, cui homagium præstunt, ac principem pro suo agnoscunt & nominant Erb- und Landes-Fürsten. Reversales de 1572 proem. Reinking de Reg. sec. & Eccl. L. 1. C. 1. 5. Cap. 1. n. 82. und dessen Befehlen sie in allen Stücken, so nicht contra LL. div. natur. & pacta anlauffen, zu gehorchen verbunden, mithin auch schuldig sind, dem Landes Herrn, wenn er dieses oder jenes hohe Territorial-Recht, ob solches schon weder von ihm noch seinen Vorfahren von vielen Jahren her, nicht exerciret worden, wegen sich ereugender Nothwendigkeit gebrauchen wolte, darinnn nicht hinderlich zu fallen, oder eine chimerische Freyheit dagegen zu opponiren; also schicket sich auch das a libertate naturali auf die Setzung der Zoll-Warnungs-Bretter gemachte argument allhier um so weniger, als das Recht der Hinsetzung solcher Pfähle ein ungezweifeltes annexum des Zoll Regales und eine species Mandati publici ist, per supra deducta, mithin die argumentatio a libertate sich eben so schlecht hierauf appliciren lässet, als wenn man sagen wolte: Sereniſſ. und dessen Vorfahren haben das Jus agratiandi, auf dieses oder jenes Edelmanns Gute in vielen Jahren

nicht

nicht exerciret. Ergo. Können sie solches bey vorfallender Gelegenheit itzo nicht exerciren, oder Seren. und ihre Vorfahren haben in vielen Jahren diesem oder jenem Edelmann keine Mandata publica ad affigendum zugeschicket, oder selbigen sonst was anbefohlen. Ergo, stehet ihnen solches anitzo nicht frey. Dieses nun, wie es der Vernunft gantz entgegen ist, also ist hier die Frage nicht, wie weit ein Landes-Herr R. u. L. was ihre per specialia pacta, privilegia, concessiones & Reversales ihnen rechtmäßig competirende Frey- und Gerechtigkeiten anlanget, solche ihnen zu beeinträchtigen zu schmählern oder zu nehmen ein Recht habe, worüber sie aber contra Seren. sich zu beschweren keine begründete Ursache, wohl aber viele Proben haben werden, daß ein jeder bey seinem Rechte und Freyheit geruhig und ungekränckt gelassen worden. Da nun bey solchen kundbahren Umständen, was das (3) Argument wegen Bestätigung R. und L. Privilegien bey angetretener Regierung betrifft, in keinen Stück mit Fug Seren. dergestalt bis dato opponiret werden kan, daß dieselbe an fester Halt- und Erfüllung ihrer Zusage hierinn jemahln etwas ermangeln lassen, so mag auch quoad 4tum so viel minder in hoc casu mit Grunde eine Contravention gezeiget werden, als in selbigen Privilegiis weder expresse noch tacite enthalten, daß R. und L. ratione der Verwarnungs-Bretter einige exemtion oder immunitæt competire, denn wie sie ja solche Freyheit mit Excludirung anderer hohen Landes Herrl. Jurium und Befugnisse in paribus casuis selbst nicht zu extendiren begehren, sondern vielmehr in obangeführten Schreiben die Publicir- und Affigirung öffentl. Landes-Edicten

in

in ihren Dörffern dem Principi zugestehen, mithin solche für keinen Eingriff in ihrer Jurisdiction halten: also können sie es ob indentitatem rationis, auch wegen der Zoll-Verwarnungs-Bretter eben sowenig thun, weil dieselbe anders nichts als edicta publica, worinn die ipso jure schon vorlängst verbotene Zoll Defraudationes de novo verboten worden / mithin Mittel das Zoll Regale zu beschützen / sind, folglich auch wie ein accessorium gleich als das Regale actu zu der hohen Landes Herrlichkeit zu achten. Ob nun wohl das 5te Argument, daß die Zoll-Sachen nicht nur res comitiales geworden, weil auf letztern Sternbergischen Land-Tage Seren. den Land-Ständen versichern lassen, die alte Zoll-Rolle mit Zuziehung Ritter- und Landschaft durchgehen zu lassen, sondern auch nach der Mecklenburgischen speciellen Landes-Verfassung mit Zuziehung R. u. L. reguliret werden müsten, folglich auch Seren. ratione der Setzung solcher Verwarnungs-Bretter vor sich nichts disponiren können, einigen Schein zu haben sich anlässet, so ist doch quoad primum ebenfalls solches auf den Calum der Verwarnungs-Bretter nicht concludent, denn ob zwar nicht zu leugnen, daß Seren. dero abgeschickten Räthen committiret, bey welcher gnädigsten Intention sie auch sonder Zweiffel noch verharren werden, zu Abhelffung der von R. u. L. wieder die Zoll-Rollen verschiedentlich gemachten Beschwerden, selbige mit ihnen durchzugehen, und sie darüber zu hören. So ist dennoch keine Folge, daß das gantze Zollwesen hiedurch eine Comitial-Sache geworden, daß nachhero ohne Concurrentz R. u. L. darinn nichts veranstaltet werden könne, a particulari enim ad universale

versale non valet consequentia & a parte ad totum non valet argumentum. Everhard in loc. a. toto ad part. eben so wenig als wenn eine Justice oder andere Sache per modum gravaminis auf dem Land-Tage gebracht würde, und man wolte daraus folgern, daß nachhero die Justice ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft nicht administriret werden könte. Was aber quoad 6. das 2te membrum anbetrifft; So ist bekannt, und oben ausgeführt, daß das Zoll-Wesen ein denen Fürstl. Häusern Mecklenburg von Alters her competirendes Regale sey, so der Natur und Eigenschafft nach keine neue Verfassung oder Veränderung leidet, folgl. auch zu der Stände Deliberation um so vielweniger gehören kan, als hierin nichtes von Dero Einwilligung dependiret, sondern alles auf Ihro Kayserl. Majest. und das Reich ankommt, folglich als res supra arbitrium comitiale posita, ohnmöglich auch dahin referiret werden kan. Verstehet man es aber die Mängel und Gebrechen per modum Gravaminis auf Landtäge vorzustellen, hat man dabey nichts zu erinnern, sondern Seren. ist vielmehr ihrer bekannten Gnade nach, geneigt, solche zu vernehmen und nach befinden zu remediren. Gleichwie aber hieraus nicht die allergeringste Connexion oder Schluß auf die Verwarnungs-Bretter zu sehen ist, sintemahl selbige kein neues Gesetze sind, sondern nur ein Mittel des Landes-Hrn. Regale auf erlaubte Art wider die in Rechten verbotene Defraudation zu schützen, folglich anders nichts involviren, als eine öffentliche Verwarnung und prohibition dessen, was schon ipso Jure verboten ist, welche Edicta Ritter- und Landschafft ja Seren., wie obgemeldet, zugestehet,

gestehet, also fället dieses von selbsten dahin. Zwar bemühet sich Ritter- und Landschafft zu behaupten, daß (ad 2) diese Verwarnungs-Bretter durchaus solchen Edictis nich æquipariret werden könnten, allein man hat dabey nicht eine eintzige rationem disparitatis anzeigen können, und solche ist und bleibet auch an und vor sich selbst unerfindlich, in mehrern Betracht durch solche Warnungs-Bretter eben auf solche Art wie sonsten in gedruckten Patenten geschiehet, gebothen und verbothen wird, folglich kein anderer Unterscheid ist, als daß in jenen der Inhalt hauptsächlich per Litteras, in diesen aber per Signa & Symbola bekandt gemacht werde. Gleichwie aber der Modus ein Edict zu publiciren und bekandt zu machen, das Edict selbst in keine andere Sache mutiret, überdem auch Exempel gnug vorhanden, da per Signa & Symbola dergleichen Edicta publiciret worden/wovon die Pest- und Ziegeuner-Tafeln anzuführen gnug seyn kan, also machet dieses keinen essentiellen Unterscheid, sondern man kan mit vollenkommnen Recht und Grunde wohl auf ein ander solchergestalt argumentiren, daß gleichwie die Jure Super. territ. dem Landes-Herrn zustehende Befugnisse nach Erforderung der Zeiten und Umstände, öffentliche Edicta in denen Adelichen Gütern durch jedes Orts Obrigkeit anschlagen zu lassen, derselben Jurisdiction nicht præjudicire, also auch ebenfalls ihnen die auf gleichen Fuß und Recht ruhende Setzung der Zoll-Verwarnungs-Bretter nicht præjudiciren könne. Denn dergleichen eines Landes-Herren Regalia und Hoheit concernirende Sachen gehören überall nicht ad magistratus inferioris Jurisdictionem, sondern dergleichen

chen Actus auszuüben sind bedinglich dem Domino territorii reserviret, folglich kan auch das Exercitium sothaner Actuum unmöglich vor eine Turbation der Jurisdictionis inferioris gehalten werden, welches sich denn absonderlich bey dem Zoll Regale daher offenbahr zeiget / daß die Judices inferiores, über die Defraudanten, wenn sie gleich in ihren Gerichten betroffen werden, nicht die allergeringste Cognition haben, sondern solche lediglich nebst der davor fallenden Straffe dem Principi überlassen müssen. In vectigali enim cognitio commissi non ad Dominos Jurisd. sed ad principem pertinet. Klok. de Jure Vectig. Concl. 8. 6. l. c. Lynker. Resol. 376. p. 649. Und wäre es auch gewiß recht was contradictorisches, wenn man statuiren wolte, daß ein Landes Herr, welcher fons & origo aller Unter-Gerichte ist, sich nicht solte so viel Recht und Macht vorbehalten haben, in seinem Territorio seine eigene hohe Jura & Regalia mainteniren zu können, sondern desfals per Jurisdictiones inferiores ab ipso dependentes restringiret zu seyn, wie solches notanter exprimiret Ziegler. de Jur. Maj. L. 1. C. 29. §. 12. ibi taliter autem concedentis. Dahero denn auch, ob zwar unter den Gelehrten viel disputirens ist, ob ein Landes-Herr per investituram die Jurisdiction privative oder cumulative concediret zu haben præsumiret werde? noch keiner jemahlen statuiret, daß dieses sich auch auf die Actus superiorit. territ. verstehe, sondern weñ die neusten Dd. sagen quod concessio Jurisdictionis non privative nec cumulative sed subordinate facta sit, vid. Ziegl. l. c. L. 1. Cap. 29. § 13. Coccejus Diss. Vol. 2. p. 984. so begreiffen sie unter dieser subordination

tion doch auch keinesweges solche Actus, welche der Landes-Herr intuitu seiner Regalien, vermöge seiner Landes Hoheit exerciret, nam hoc sensu, Jurisdictio nihil commune habet cum Regalibus, sondern nur diejenigen actus civiles vel criminales, so ad Jurisdictiones inferiores gehören, & administrationem Justitiæ respectu partium litigantium concerniren, welches Lyncker Resolut 376. vortreflich ausgeführet, als in welchen Fällen denen Dominis Jurisd. patrimon. ihre erste Instance, und was ihnen sonst dieserhalb competiret ungekränckt zu lassen, actus superioritatis aber, gleichwie sie oberwehnter massen nicht de Judicis inferioris cognitione dependiren, also können sie auch tanquam res cognitioni ejus superiores mit keinem Grunde Rechtens als turbationes jurisdictionis inferioris angesehen werden. Struv. S J. feud. C. 6. Apt. 18. n. 5. Leucht. de Jurisd. D. 8 C. 2. 2. §. 12. Ziegl. l, c. L. 2. Cap. 17. §. 30. Heig. p. 1 Qv. g. n. 18. Dieses alles erhellet ja auch aus der täglichen Erfahrung, massen ein Landes-Herr vi super territ. die Verbrechen auf öffentlicher Gassen, Heers- und Land-Strassen, obgleich solche in adelichen Gütern gelegen, straffet, er dispensiret, aggratiiret, ertheilet quinquenell &c. und dennoch sind diese und dergleichen actus regales mehr, wenn sie gleich in den adelichen Jurisdictionen exerciret sind, noch nie für Eingriffe und Kränckung der adelichen Gerichte gehalten worden, vielweniger mag denn die Exercirung nothdürfftiger actuum ratione des Zoll-Regals dahin gerechnet werden, da dieses eines der grösten territorial Rechten mit ist, deren Cognition sowohl Jure Romano als Germanico denen

nen

nen Magistratibus inferioribus benommen, auch in neuen Zeiten und bis auf diese Stunde, teste universali experientia, annoch davon exempt verblieben, wie Coccejus in Diss. V. 1. p. 821. gründlich erwiesen. Diesemnach kan die Aufrichtung der Zoll-Warnungs-Bretter so wenig ex allegatione libertatis naturalis, wie oben ausgeführet, als ex capite putativæ turbationis Jurisdictionis inferioris angefochten werden, sondern es werden dieselben vielmehr, der Publicisten einhelliger Meynung nach, wie auch vermöge letzterer Kayserl. Resol. ad Grav. §. 14. non obstante adversa interpretatione, die unten noch refutiret werden wird, dem Landes-Herren zu freyer Disposition überlassen. Vid. Coccej. J. P. C. 23 §. 25. Bild. R. Staat. pag. 226. Ziegl. l. c. C. 2. C. 10. §. 5. Territorii enim & regalium Dominus vias & flumina publica vix tuta præstare & vectigalia colligere, eorumque defraudatores coercere posset nisi illi actus Jurisdictionales de iis competent. Leucht. l. c. D. 3. C. 3. §. 5. pag. 185. & quæcunque ad sacram principis Majestatem autoritatemque tuendam & exequenda ipsius Jure regalia pertinent, publicæ causæ sunt, non principis propriæ, quas ipse exequi & defendere non modo potest, sed etiam per Officii sui sacra tenetur. Coccejus Vol. 2. p 597. Landlassius enim Jurisdictione potens causas eas cognitionem suam & coercitationem pertrahere non potest, quæ ad regalia principis pertinent. Lynker. l. c. Ob man nun zwar quoad (8) gegenseitig behaupten will, daß das Zoll-Regale einem Landes-Herrn nicht ipso jure superiorit, sondern vi specialis concessionis competire,

ist doch bereits oben gleich Anfangs erwiesen/daß die Zoll-Gerechtigkeit allerdings hodie einen Theil der Superioritæt in specie aber in Mecklenburg constituire, und dannenhero bleibt es auch wohl dabey, daß ein Landes-Herr eben so wohl wegen des Zollwesens als sonsten aller seiner andern Regalien halber Macht habe in seinem gantzen Territorio, und also auch in denen Adlichen eben wie in andern Dörffern nöthige Anstalten zu machen, ohne dadurch die Jurisdiction des Judicis inferioris zu turbiren; gleichwie nun auch quoad (9) oben bereits zur Gnüge deduciret ist, daß das Zoll-Regale an und vor sich selbst durchaus kein Objectum comitiale sey, folglich auf selbigem auch nicht applicable, was von Concurrentz Ritter- und Landschafft bey Machung neuer Gesetze und Verordnungen angeführet wird/ also kan vielmehr aus diesen Ritter- und Landschafftlichen Principiis unwidersprechlich das Contrarium gefolgert werden. Denn ist es ihrem eigenen Geständniß nach richtig, wie es denn auch die Reversales und nachhero darauf erfolgte Fürstl. und Kayserl. Resol. ad Grav. klar besagen, daß ihre Concurrentz weiter nicht als bey neuzumachenden Gesetzen und generalen Landes-Verordnungen statt finde, so folget, daß solche bey Ausübung alter Rechte nicht erfordert werde. Nun aber ist oben klar erwiesen, das das Zoll-Regale nicht allein in Meckleuburg durch undencklich Jahren gewesen, sondern auch daß die Fraudationes derselben bereits längstens aufs schärffste verboten, und allerhand Anstalten dagegen verordnet worden, nicht weniger, daß auch die Cognition über die Defraudationes und Bestraffung derselben schon nach alten gemeinen

meinen Rechten ausgemacht und soli principi asserviret, sey. Also fliesset denn auch daraus von selbst, daß da Seren. bey Anordnung der Verwarnungs-Bretter weiter nichts thut, als was die alten gemeine Rechte längstens verordnet / und noch also im gantzen Reich gebräuchlich ist, es der Zuziehung Ritter- und Landschafft hiebey nicht gebraucht: Und obstiret diesem in geringsten nicht, diejenige Interpretation, welche Ritter- und Landschafft n. 10. bis 14 aus allerhöchst ermeldten Kayserl. Resolut. ad Grav. anführet. Denn obzwar hieselbst der Zuziehung Ritter- und Landschafft (1) wegen neu anzulegender Brücken- Damm- und Wege-Gelder. (2) Wegen Revidirung der alten Zoll-Rollen ausdrücklich gedacht wird, so stehet doch dieses auf des Landes-Herrn asservirte Macht, Zoll- Verwarnungs-Bretter nach Beschaffenheit der Situation und Umstände setzen lassen zu können, nicht zu extendiren, weil zwischen diesen und jenen ein gewaltiger Unterscheid ist, folglich selbe auch nicht pari jure censiret, noch interpretiret werden können, sintemahl was das neue Damm-Brücken- und Wege-Geld anlangt, solches eine Species von neuen Auflagen ist, worüber die Conferirung mit Ritter- und Landschafft nicht unbillig ist. Betreffend aber die Revidirung der alten Zoll-Rollen, ist solche Concurrence hiebey nicht also simpliciter wie wegen des erstern zu verstehen, immassen es nicht allhier wie bey dem Brücken-Damm- und Wege-Geld auf gutbefinden der Land-Stände ankommt, sondern die alte Observance hieselbst pro regula & norma gelten und beybehalten werden muß, folglich es hiemit nichts weiter auf sich habe, als daß die

Stände, weil sie so sehr darauf gedrungen, daß die alten Zoll-Rollen gedrucket und affigiret werden möchten, sehen könten, daß in denen neu zu druckenden Zoll-Rollen weiter nichts, als was dem alten Herkommen gemäß, inseriret, mithin ihrem Gravamini abgeholffen würde; daß man aber auch hieraus die Concurrence wegen Setzung des Warnungs-Pfahls erzwingen will, ist weder directe noch per indirectum aus der Kayserl. Resolut. zu ersehen, vielmehr liegt das Contrarium aus selbigen gantz evident zu Tage, wie schon oben klärlich demonstriret worden. Wie nun also hiemit die gemachte Interpretation gäntzlich hinweg fällt, also bestehet auch ebenmäßig nicht, wenn man aus denen Worten, ohne præjudice, folgern will, daß sonsten keine Verwarnungs-Bretter aufzurichten, als wo sie vor diesen schon gestanden, indem man vermeinet, daß sonsten nicht zu begreiffen, worauf das Wort Præjudice sonsten zielen solle. Daß aber dieses der Sensus nicht seyn könne, ist daraus allein evident, daß in deu Resolut. auch zugleich eine Notificatiou an des Orts Gerichts-Herrn erfodert wird, welches ausdrücklich ein neues Factum præsupponiret, und bey alten gantz unnütze seyn würde, wie denn auch solchergestalt da die Schleich-Wege nicht allezeit bey dem alten Wege und an einerley Ort bleiben, der Steurung dieser Zoll Defraudationen schlecht prospiciret seyn würde, wenn nur allein die Præcaution bey denen alten Wegen genommen werden dürffte, bey neuen Wegen aber solchen Betriegereyen Thür und Thor offen gelassen werden müste. Wie es nun ohnedem heißt, qvod omnis interpretatio rejicienda quæ iniqvitatem sapit.

sapit. l. 16. ff. de Cond. & Demonstr. Also wird es mit dieser gegenseitig gemachten nicht besser zu halten seyn, um so mehr als besagte Worte keinen andern Verstand haben können, als selbiger oben an- und ausgeführet worden.

So ist qvoad 15 und letzlich wider die Verwarnungs-Bretter ein schlechtes Argument, daß durch Anschlagung derselben des Landes-Herrn Wapen und Nahmen denen Dominis Jurisdictionis gleichsahm Possess und Eigenthum intervertiret zu werden schiene, weil die Symbola & Signa anzuzeigen pflegten, wem der Ort zugehöre, immassen die hieselbst von privatis redende Jura & Leges in diesem Fall auf einen Landes-Herrn gantz inapplicable. Denn so wäre es freylich unrecht, wenn ein Fremder / der an einem Orte nichts zu sagen oder zu gebieten hätte, seinen Nahmen und Wapen daselbst oder an jemandes Haus oder sonsten an was, so ihm nicht gehöret, anschlagen wolte; mit einem Landes-Herrn aber hat es eine gantz andere Bewandniß, denn dieser ist intuitu seines Territorii nicht als ein Fremder zu consideriren, sondern als die höchste Obrigkeit und Gebieter auch in denen Adlichen Gütern zugleich mit als Dominus proprietarius & directus, der seinen Nahmen und Wapen in Signum superioritatis allenthalben, wo es ihm beliebet, und die Nothdurfft erfodert, anschlagen zu lassen, vollkommen berechtiget, und also hiedurch um so vielweniger eine solche besorgliche widrige Vermuthung verursachet, als bekant, daß dergleichen Symbola & Signa eines Landes-Herrn seine Hoheit bedeuten. Schultz Colleg. J. P. D. 6. th. 25. L. 1 Pfeffing. ad Vitr. T. 3. pag. 1034. L. 9. Zahn. de Jure

Munic. C. 93. n. 9. Knichen de Sup. territ. C. 14. Welche Bedeutung denn auch, weil sie mit ausdrücklichen Worten auf denen Verwarnungs-Brettern gesetzet wird / wegen dieser widrigen Besorgniß, Ritter- und Landschafft in gnugsahme Sicherheit setzen kan.

Wie nun auf keinerley Weise zu begreiffen / daß Ritter- und Landschafft wegen Setzung der Verwarnungs-Pfähle zu nahe geschehe, daß sie daher Seren. Lands-Hoheit einzuschräncken sich zu bemühen Ursach haben mögten; so würde wohl am Sichersten seyn, wenn Ritter- und Landschafft es bey so bewandten Umständen Seren. hohen und in den Resol. Cæs. selbst gegründten Gerechtsahmen unbehindert liessen, und durch andere gezwungene Auslegungen selbst nicht Anlaß geben / die Fermeté der bemeldten Resol. in Zweifel zu ziehen.

§. 14.

Es ist oben erinnert worden, daß noch unterschiedene Reversales vorhanden, welche nicht publici Juris geworden. Weil nun dieselbe ohnedem in sehr wenigen Händen befindlich / so füge ich solche zum Beschluß noch hiebey.

Reversales de Anno 1555.

No. 1.

WIr Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüder, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrrn, bekennen mit diesem unserm Brefe, vor jedermänniglichen, de ehne seben, hören oder lesen, vor uns, unsern unmündigen Brödern, Erven und Nakamen; Nachdem unsere gemeine Landstände unsers Fürstenthums, tho affleggingе unser beschwerlicher Schulde, vieff

vieff Jahr lanck eine dubbelde Landbete, und van iglichen Drombt Moltes, so in den Steten thor Molen gebracht wert, einen Gülden na Dato desses Breves tho geven gewilliget und angenahmen, welches wy ehnen unsern Landstenden danckbaar mit erbedinge solches gegen desülvigen sämtlich und sonderlich in und mit allen Gnaden tho beschulden, derhalben gereden, versprechen und laven wy by unsern Fürstlichen Ehren und Trewen, vor uns, unsere unmündige Bröder, Erven und Nakamen, also dat wy na Uthgange der vieff Jahren, nah Dato desses Breves, wen die angegebene Schulde, nemlich viermahl hundert dusent söven und achtentig dusent und dreyhundert Gulden darop betalet und entrichtet worden seyn, welche Summa de Landschöf to betalen bewilliget und thogesecht hefft, desülver unsere Landstende mit solcher dubbelden Landbete und Moltziese hernachmahls und in allen thokamenden Tiden nicht mehr beschweren, sündern desülvigen upgaven, und darmit gnädiglich verschonen willen; wy willen ock dörch unsere gemeine Landstette tho ihren Bürgerlichen Freyheiten und vorigen Nahrunge wedderbringen, dat Beer-Brauen by dem Adel und Bauren, und alle andere Koopmanns Handlunge und Handwerker, uf den Dörpern, ock dat Vehe driven, uterhalve Landes und andere Varricheiden, die tho Verderve der gemeinen Landstede recken, alles vermöge unser upgerichten und publicirten Landordnung, endlich abschaffen, und die Nevertreder dorch gebährliche Middel in Straffe nehmen laten, und hebben tho Urkunde vor uns, unser unmündigen Bröder, Ernen und Nakamen unsere Insiegele doen hengen, nedden an dessen Breff, de gegeven und geschreven ist tho Gustraw am Sonndach nach Petri und Pauli, im vofftein hundersten und darna im vieff und vofftigsten Jahre ꝛc.

(25.) Ao. 1561.

Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, bekennen hiemit vor uns und die hochgebohrne Fürsten, Herrn Christoff und Hrn. Carln, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unsere freundliche

liebe Brüdere und unser aller Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdeme unsere liebe getreue Unterthanen, aller Stände auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und anregen, sich aus unterthäniger Geneigung, Treue und Liebe, so sie gegen uns, als ihren Erb-Herrn und Landes-Fürsten tragen, letzlich für fünff Jahren dahin bewegen lassen, daß sie alle und jegliche unsere väterliche und andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten und beschwerlichen Läufften, die eine Zeithero in unsern vielgeliebten Vaterlande, der Teutschen Nation gewesen, auch des Heil. Reichs Anlagen und andere Umstände, durch Leibgeding und sonsten verursachet worden, und sich auf fünfmahl hundert Tausend und acht und siebenzig Tausend, acht hundert und neun und dreißig Gulden, vermöge unser damahls zum Sternberge übergebenen und unterschriebenen Schuld-Zettel, erstrecken thun, zu bezahlen, abzulegen, und unsere verpfändete Einkommen und Häusere, auch Gülte und Rente zu entfreyen, und uns aller solcher Schulde zu entledigen auf sich genommen, bewilliget, zugesaget und versprochen, sich auch etlicher Mittel und Hülffe, dadurch solches geschehen solle, mit einander verglichen haben, daß wir wie zuvorn, in der Erb-Huldigung geschehen ist, denen vom Adel und Landstädten gnädiglich zugesaget haben, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die sie von unsern löblichen Vorfahren den Hertzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wolhergebracht haben, bleiben lassen, auch darbey desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, auch bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben wollen, mit diesem Anhange und gnädiger Zusage, daß diese ihre jetzt geleistete freywillige Hülffe ihnen und allen ihren Nachkommen daran, und also an ihren Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten gantz unschädlich und unnachtheilig seyn solle; Sie sollen auch alle und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülfe zu leisten hinführo nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern alle Wege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen Hülff und Landbeten, ob einige den Landes Fürsten in künfftigen Zeiten aus redlichen fürfallenden Ursachen vonnöthen, die sie dann und nicht anders dann auf vorgehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht zu

lei-

leisten sollen schuldig seyn, gelassen, und weiter dann ihre Vorfahren, sie und ihre Nachkommen mit nichten beschweret werden, welches alles und jedes wir für uns und unsere freundliche liebe Brüder und alle folgende Hertzogen zu Mecklenburg, unsern Unterthanen, vom Adel und Landstädten zugesaget und versprochen haben, und dann jetzo an solcher angenommenen Summen, noch dreymahl hundert Tausend, Acht und Sechzig Tausend, ein Hundert und ein und Achzig Gulden zu bezahlen Resten, und nachständig seyn, welchen Rest die von der Ritterschafft und Landstädten neben andern allen, so in diesem unsern Fürstenthum gesessen und noch sitzen, auch Güter, Einkommen, Zinse, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, erblicher oder Leibgedings-Weise inne gehabt, besessen oder genossen, sie sein geistliches oder weltliches Standes, Wesens oder Condition; wie sie dieselben hiebevorn gebrauchet und noch gebrauchen, von Flecken, Dörffern und Landstädten, wie dieselben alle und keines ausgeschlossen, in der vorigen fünffjährigen Hülffe gewesen, und billig hätten seyn sollen, auch zu bezahlen gewilliget, und von neuen zugesagt haben, nach Laut und Einhalt des Jüterbogschen Abscheides, und jetzo verabscheideten und bewilligten Güstrowischen Unterhandlunge, durch die Churfürstl. Sächsische und Brandenburgische Gesandten und Räthe behandelt und verabscheidet, daß wir derwegen solchen unsern gegebenen Revers auch in allen vorgesetzten Puncten und Articuln unsern lieben getreuen Unterthanen wiederum erneuert haben, Zusagen und Versprechen ihnen solches alles hiermit Fürstlich und Wissentlich in Krafft und Macht dieses unsern offenen Breves und Reverses: Alles getreulich und ungefehrlich; urkündlich haben Wir unsere Insiegele wissentlich an diesen Brief hengen lassen, den Wir auch mit eigenen Händen unterschrieben haben. Geschehen zu Gustraw den fünff und zwantzigsten Monaths-Tag Septembris, nach Christi unsers Heilandes Geburt, im fünffzehen Hundertsten und ein Sechsigsten Jahre.

J. A. Hertzog zu Mecklenburg.
Ulrich Hertzog zu Mecklenburg.
mppria.

(26)

Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüder, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn: Bekennen hiemit für uns und die Hochgebohrne Fürsten, Hrn. Christoffern und Hrn Carln, Hertzogen zu Mecklenburg, unsere freundliche liebe Brüdere, und unser aller Erben und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, aus unterthäniger Zuneigunge, Treu und Liebe, so sie gegen uns als ihren Erb Herrn und Landes Fürsten tragen, letztlich für fünf Jahren sich dahin bewegen lassen, daß sie alle und jegliche unsere Väterliche und andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten und gefährlichen Läufften, die eine Zeithero in unserm vielgeliebten Vaterlande der Teutschen Nation gewesen, auch des Reichs-Anlagen und andere Umstände durch Leibgeding, und sonsten verursachet worden, und sich auf fünff mahl Hundert Tausend und acht und siebenzig Tausend acht Hundert und neun und dreyßig Gülden erstrecken thun, zu bezahlen, abzulegen, unsere verpfändete Einkommen, Häuser, Gülte, Rente, zu entfreyen, und solche Bezahlunge der Schulde auf etliche Mittel an doppelten Landbeten, von welchen keinerley Güter ausgezogen seyn worden, sondern darmit gleich anderer Unterthanen auch belegt, dergleichen auf Maltziese in Städten, und denen vom Adel jährlichen Einkommen ohn Geldpächter und Kornpächten, auch Saet, gerichtet worden, welche Landbete aus Städten und Dörffern in unsern Landen und Fürstenthumben nichts darvon ausgenommen, auch aus unsern Aemptern geistlichen angenommenen Gütern auch Fürstlichen Widdums-Häusern alle Wege geleistet, und einer erbaren Landschafft verordnetem Ausschuß zugestellet, die angenommene Schulden damit zu verrenten, zu bezahlen und anzulegen, und aber gleichwol aus vielfältig fürgefallenen Ursachen vollkommlich auch zu gebührlicher Zeit nicht gefolget, welches dann gemeiner Landschafft in Ablegunge der Schulde verhinderlich gewesen, wie sich der verordnete Ausschuß allewege gegen uns zu vielmahlen beklagt, auch gemeine Landschafft auf vielen gehaltenen Land-

Tagen

Tagen sich des beschweret, und um Abschaffunge getreulich gebeten, wie solches uns allen hiebevorn Articulsweise in Schrifften übergeben; In welchen Mängeln und Beschwerungen diß der allerverhinderlichste und beschwerlichste Punct ist allewege angezogen worden, daß vielerley Eingriff, Kummer und Arrest in unsern eigenen Aemtern, Städten, auch in gemeinen unsern Aemtern, Landstädten und Dörffern sorgefallener Irrungen halben geschlagen und gelegt werden, daraus auch unterweilen das erfolget, daß etliche mahl solche Hülffen, zu des Ausschuß-Händen nicht gekommen, derwegen man auch durch anlassen newe Post zu Bezahlunge der Renten, offt und vielmahls hat begreiffen müssen, dardurch die Bezahlunge nicht allein verzogen, sondern auch die Summen beschwerlicher worden seyn; Solchem allen fürzukommen, haben gemeldte Unsere Unterthanen vom Adel und Stetten nicht allein uns unterthäniglichen gebeten, sondern es auch für unmüglich erachtet, daß der Rest der Schulde könte bezahlet werden, wo solcher Kummer und Arrestiren, auch anhalten der Hülffen nicht abgeschaffet würde, und durch uns und unsere Unterthanen hiermit stattlichen und Fürstlichen versichert würden, sich dero hinfürder von uns oder den unsern nicht zu befahren, und unsere eigene eingefallene oder einfallende Mengel mit Verhinderunge der Land Steuren, Landbeten nicht solten befürdert werden, ohne daß unsere Unterthanen, und ihr verordneter Ausschuß sich des nicht zu befahren haben möchten; demnach gereden wir obgemeldte Fürsten hiemit wissentlich, Fürstlichen, Versprechen und Zusagen, gemeiner unser Landschafft aller Stände, und ihren verordneten Ausschuß, die Hülffen so auf unsere Land Stete, Emter, Dörffer, geistliche und weltliche Güter gelegt, durch keinerley Weise, auch unter keinen Schein einiger eingewandten Ursachen, hinfürder und in der Zeit der wehrenden Hülffen nicht zu bekümmern, einzugreiffen, zu arrestiren, noch anzuhalten, oder zu verbieten, und ihnen in diesem allen eine freye unverhinderte unbeworrene Disposition mit einnehmen, anleihen, und ausgeben, zu gönnen und zulassen, dieselben Landsteuren alle wie die Gelegenheit und Masse haben, durch ihren verordneten Ausschuß einnehmen lassen; Auch dieselben zu Entfreyunge unser verpfendeten Emter und Häuser, auch zu Bezahlunge

der

der Schulde, so in dem übergebenen Schuld-Zettel befunden, anzuwenden, daß allen solches zum Besten, zu unserm Vortheil und Entfreyunge unser Emter und Hänser, und zu Bezahlung unserer Schuld, wie obgemeldt zu gebrauchen, und in keine andere Wege anlegen, noch gebrauchen sollen noch wollen nach laut und Einhalt den Rupinschen Matesspruchs, Sternebergischen Vertrags, und Jüterbogischen Abscheides, auch der itzigen gepflogenen und bewilligten Handlunge, durch die Churfürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten, und Räthe allhie zu Güstrow verabscheidet und aufgerichtet, welches alles neben einer freyen Dispofition, wie obgemeldt, wir unsern Unterthanen aller Stände zu lassen, zu gönnen, zu gestatten, hiermit Fürstlich zu sagen und versprechen, ohn alle Gefehrde wohl zu halten; Wo sich auch zutrüge, daß etliche gemeine Stände vom Adel, Städten und Bauren, samt oder besondere Personen in dieser Hülffe für sich selbst, oder ihre Unterthanen und Mitbürgere oder auch unsern besondern und gesamten Aemtern, mit Erlegung der Steuren und Hülffen samt oder besondern, über den alten gewöhnlichen Gebrauch ungehorsamblich oder auch verzüglich erzeigen, und auflehnen wollen, und solches wir oder unsere Amt-Leute desselbigen von der verordneten Ausschuß-Bericht bekemen, und um Einsehung angeruffen würden, wollen wir alsofurt unsern Amt-Leuten, so geistliche oder weltliche Güter einhaben, befehlen, wie wir auch solches hiemit allen und jeglichen unsern Amt-Leuten so kräfftig zu halten befohlen haben wollen, als ob wir dardurch sonderlich oder special mandata hätten an sie gelangen und ausgehen lassen, solche ungehorsame oder widersetzige Stände und Personen, durch gebührliche Mittel, durch die Pfandunge zu gebührlichem Gehorsam zu bringen, so offt und viel es dem Ausschuß in solchen Fällen vonnöthen seyn wird; Alles zu Erhaltung daß dardurch gemeiner Schade von unsern Landen und Leuten gewandt, und die Beschwerunge durch die Hülffe mit der Zeit müge von ihnen genommen werden. Des zu uhrkund haben wir obgemeldte Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg, für uns und unsere Brüdere zu steter und unwiederruflicher aller obberührten Punct und Artical, unsere Insiegelen an diesen Brief wissentlich gehanget, und uns

mit

mit eigen Handen unterschrieben. Der gegeben ist zu Gustrow am fünff und zwantzigsten Septembris nach Christi unsers Seligmachers Geburth, Fünffzehen Hundert und im Ein und Sechzigsten Jahre ꝛc.

J. A. Hertzog zu Mecklenburg.
Ulrich Hertzog zu Mecklenburg.
mppria.

(27.)

Wir Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, bekennen hiemit für uns und unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen alle Stände, auf unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen uns, als ihren Erbherrn und Landes-Fürsten tragen, sich dahin bewegen lassen, daß sie über die vorige Väterliche Schulde itzt noch viermahl Hundert Tausend fl. Müntz zu bezahlen und abzulegen, angenommen, und solche Bezahlung der Schulden auf etliche Mittel, nemlich, daß die vom Adel neben den Witfrawen, so ihre Leibgedings-Güter inhaben, oder derselben Verwaltere auch in- und ausländische geistliche Stiffts-Personen und Vorsteher, ausgenommen das Stifft Schwerin, von einem jeden Wispel hartes Saat-Korn, als Weitzen, Rogken, Gersten, und Erbsen, Parchimer Masse, mit der heurigen Zwey und Siebenzig jährigen eingeärndten Saat anzufangen einen, und von einem Wispel weiches Saatkorn, als Habern und Buchweitzen, einen halben fl. und denn vom Wispel weicher Kornpacht Sechsschilling Lübsch, und dann den Zehenden Pfenning von den Geldpechten, es sey deren, so dieselben böhren und empfangen, erb oder Pfand, dieselben wohnen auch in oder ausserhalb Landes, entrichten, die Bürgere oder Einwohnere in Land-Städten, die alte dubbelde Landbede geben, darzu auch von einem jeden Wispel gemahlenen und verbraweten Maltz Parchimer Masse (darnach dann alle die andern kleinen Massen gerichtet werden sollen) drey fl. zur Zinse entrichten, und die Bauren, Schmiede, Leinweber, Schnei-

Schneider und Krüger auf den Dörffern, nach Anzahl ihrer Hufen die Landbede, sowol aach als von ihrem Ambt und Handwercke, wie von Alters hero geben, und welche keine Aecker haben, und derwegen auf dem vorigen Landbede Regiſter nicht befunden werden, daß dieſelben ungeachtet, ob ſie wol zur Landbede bis anhero nicht in allen Oertern unſerer Lande und Fürſtenthum gegeben hätten, jedoch von ihrem Ambte und Handwercke die Landbede hinführo den andern Schmieden, Leinwebern, Schneidern und Krügern gleich entrichten, die Erb-Müller aber, ſie ſitzen gleich in Städten, Dörffern oder auf dem Lande, von jedern hundert Gülden ihrer Haab und Güter, zween Gülden, die Pachtmüller ein jeder von ſeinem, ſeines eigenen Rindviehes zween Schilling, und von einem Schwein einen Schill. ſowohl auch nebenſt ihnen die Schefer, Schefer-Knechte und Hirten, von einem jeden Schaf, ſo er in den Winter ſchlegt, und von jeger Ziegen einen Schilling Lübſch erlegen, und das ein jeder er ſey vom Adel, oder andern unſern Unterthanen ſeine Hülffe in eigener Perſohn den Verordneten Einnehmern ſeines Kreyſes, darin er gehöret zu bringen und über antworten ſolle; Im Fall er aber durch Leibes Schwachheit oder andere Gottes Gewalt und erheblicher Eheſchafft davon verhindert würde, daß er ſolche Hülffe unter ſeinem . . . getrewlich bey ſeinem Chriſtlichen Gewiſſen, und denen Eydes-Pflichten, damit er uns verwandt und zugethan, den Einnehmern überliefern, von welcher Contribution keinerley Güter (auſſerhalb gemeldtes Stifft Schwerin) ausgezogen ſeyn ſollen, ſondern damit gleich andern Unterthanen aus belegt, welche Hülffe aus Städten und Dörffern, in unſern Landen und Fürſtenthumben, nichts davon ausgenommen; Auch aus unſern Emptern, als geiſtlichen angenommenen Gütern, auch Fürſtliche Widdumbs-Häuſer, Unterthanen, und deren vom Adel, Leibgedings-Güter, in allewege geleiſtet, und einer ehrbaren Landſchafft verordneten Ausſchuß oder Einnehmern zugeſtellt werden ſoll, die angenommene Schulde damit zu verrenten, zu bezahlen und abzulegen, derhalben haben unſere gemeldte Unterthanen, vom Adel und Städten, unterthäniglichen uns erſucht und gebeten, ihnen über ſolche viermahl Hundert Tauſend Gulden Müntze ihres Gefallens, noch zur Ablegung der obgemeldten angenommenen Summen

men einzubringen, und auszugeben; Nemlich einen jeglichen Fürsten den halben Theil an Hauptstull und Renten, wie folget, die freye Disposition und Dispensation zu lassen, auch ihnen dieselbe in- und durch unsern zuerst vorschrieben und zugesagt. Demnach gereden wir obgemeldte Fürsten hiermit wissentlich, Fürstlichen Versprechen und Zusagen, gemeiner unser Landschaft aller Stände, und ihrem verordneten Ausschuß oder Einnehmern die Hülffen, so aus unsern Städten, Emptern, Dörfern, geistlichen und weltlichen Gütern gegeben werden, durch keinerley Weise auch unter keinem Schein einiger eingewandten Ursachen in Zeit der währenden Hülff nicht zu bekümmern, einzugreiffen, zu arrestiren, noch anzuhalten oder zu verbieten, sondern ihnen in diesem allen eine freye unverhinderte unbeworne Disposition, und Dispensation, mit einzunehmen, anleihen, ausgeben und zu beschaffen, ꝛc. zu gönnen und zu lassen, dieselbe Landsteuren alle, wie die Gelegenheit mag haben, durch ihren verordneten Ausschuß einnehmen zu lassen, auch dieselbe zur Abnehmung und Bezahlung solcher obbemeldten Summen, die viermahl Hundert Tausend Gulden, so in unsern beyderseits übergebenen Schuld Zettuln befunden, (jedoch uns Hertzog Ulrichen vorbehältlich, die Uebermaß, so über unsere Schulden, uns zu unsere Helffte der viermahl Hundert Tousend Gülden, noch bey der Landschafft ausstehen würde, und gleichwol zu erfüllen solcher unserer Helffte uns erlegt werden, und zu gute kommen sollen) anzuwenden und zu gebrauchen, und in keinewege solches verhindern sollen oder wollen, welche freye Disposition und Dispensation wir Unsern Unterthanen aller Stände, und derselben verordneten Ausschuß gönnen und gestatten, auch hiemit in Krafft dieses Briefes Fürstlich versprechen und zusagen, sie dabey gnädiglich zu handhaben, und zu befördern; auch daran zu seyn, daß sich allerdinge niemand von der bewilligten Contribution eximiren und ausziehen, sondern dieselbe allergestalt, wie sie von gemeiner Landschafft bewilligt, leisten sollen; Es sollen auch unsere Amptleute, die von Adel oder sonsten niemand mit Bierbauen, und Ausschencken in Dörffern oder Städten, an der bewilligten Bier-Zieß gar nicht hinderlich oder schedtlich seyn, sondern do solche und dergleichen Mengel vorfielen, sollen und wollen wir denselben förderlich abhelf-

abhelffen. Dieweil auch bishero, wann unsere Amptleute das angenommene Hülffgeld dem Ausschuß überantwortet, und zugebracht, keine geringe Unkosten aufgegangen, dem Ausschuß zugerechnet, und dadurch die Hülffen nicht wenig geringert worden; Als wollen wir hinführo die gnädige Versehung thun, daß unsere Amtleute und sonsten jedermänniglich so sie ihr eigen, oder von ihren Unterfassen aufgenommene Hülfgeldt, dem Ausschuß zuschicken, oder verreichen, auf ihren selbst oder ihres befohlenen Amts Unkosten thun sollen; Alles getreulich bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, ohne Gefehrde. Wo sich aber zutrüge, daß etliche gemeine Stände, vom Adel, Städten oder Bauren, sammt oder besondere Personen in dieser Hülffe für sich selbst oder ihre Unterthanen und Mitbürger, oder auch in unsern besondern oder gesammten, oder auch in unserer freundlichen lieben Brüder einhabenden Emptern, Stifften und Gütern, mit Erlegung der Steuren und Hülffen samt und besonder ungehorsamlich und auch verzüglich sich bezeigen, und auflehnen wolten, und wir oder unser Hofgerichte desselben, von den verordneten Ausschus Bericht bekommen, und um einsehen angeruffen wurden, wollen wir alsofort unsern Fiscal auferlegen und befehlen, daß er dieselbe ohne allen Verzug auf unsern Unkosten, durch gewöhnliche schleunige Proceß an unser Hof-Gerichte citiren und laden, de simplici & plano bis zu endlichen Beschluß und Urtheil, welches wir ihnen schleuuig wider die, so in ihren Ungehorsamb bis zu der Litis Contestation beharren würden) wollen wiederfahren, und dieselben in duplum vortheilen lassen. Nach ergangener Urtheil sollen und wollen wir unsern Ampt-Leuten, so Geistliche oder weltliche Güter von uns einhaben, befehlen, wie wir solches auch hiemit allen und jeden unsern Ampt-Leuten auferlegt und befohlen haben wollen, ernstlich gebieten, solche ungehorsame, und an unserm Hofgericht condemnirte Stände und Personen, durch gebührliche Pfändung, unverzüglich zum Gehorsam zu bringen, so offt und vielmahl sie der Ausschuß deswegen schriftlich oder mündlich ersuchen wird, da sie aber in dem Ungehorsam oder nachläßig sich erzeigen, und sobald sie mit unserm Executorial von dem Ausschuß ersucht, dasselbe nicht alsofort würcklich exequiren und vollziehen würden; soll der oder dieselbe Amtleute von unserm Fiscal an das Hof-

Gericht

Gericht citiret werden, anzusehen, sich in die Strafe hundert Thaler zu verdammen, die halb unserm Fiscal, und halb dem Ausschuß erleget werden sollen; Alles zu richtiger Einbringung obgedachter viermahl hundert Tausend Gülden, eingenommener Summen getreulich und ungefehrlich, des zu Uhrkund haben wir obgemeldte Johanns Albrecht und Ulrich Gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. für uns und unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg, zu steter und unwiederruflicher Haltung aller obberührter Punct und Artical, unser Insiegel an diesen Brief wissentlich gehengt, und mit eigen Händen unterschrieben, der gegeben ist zum Sternberge, den drey und zwantzigsten Monaths Tag Septembr. nach Christi unsers Heylandes Gebuert, fünfzehen hundert und im zwey und siebenzigsten.

Johann Albrecht mpp.

Ulrich, Hertzoge zu Mecklenburg mpp.

(28.)

Wir von Gottes Gnaden, Ulrich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, urkunden hiemit für uns, unsere Erben und alle nachkomende Hertzoge zu Mecklenburg. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände, auf unser gnädiges Begehren und anregen aus unterthäniger Zuneigung, Treu und Liebe, so sie gegen uns, als ihre Erb-Herrn und Landes-Fürsten tragen, sich auf dem allhier gehaltenen Land-Tage, dahin haben bewegen lassen, daß sie über die vorige angenommene und bezahlete Fürstliche Schulde, uns und unsern jungen Vettern, Herrn Johansen, und Herrn Sigismunden Augusten, Hertzogen zu Mecklenburg Söhnen, die Hülffen, immassen sie Ao. Zwey und Siebenzig zu Ablegung der damahls angenommenen viermahl Hundert Tausend Gulden, von obgemeldter unserer Landschafft bewilligt, die

nechsten zwey Jahr über, so sich auf Jacobi dieses tausend fünff Hundert und Sechs und Achzig Jahres endigen sollen, zu besserer Ablegung und Verrichtung, uns und ihren Liebden obliegenden Beschwerungen entrichten wollen, daß wir solche unser gehorsamen Landschafft frey und gutwilliglichen, unterthänige und treuhertzige Bewilligung der zweyjährigen Land-Hülffe für uns und von wegen hochermeldten unserer jungen Vettern zur dancknehmigen Gefallen, angenommen haben, nehmen auch diese ihre freywillige unverpflichtete Erzeigung noch also an, und versprechen für uns, unsere Erben und junge Vettern, auch alle nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. und wegen des gantzen Fürstlichen Hauses Mecklenburg; als jetzo allein regierender Mecklenburgischer Landes Fürst, daß die von unserer Landschafft jetzo bewilligte zweyjährige Land-Hülffen, nach Ausgang der bestimmten Jahrscharen in den Städten u. auf m Lande gäntzlich aufhören und eingestellet werden sollen, und daß insonderheit obgemeldte eingewilligte zweyjährige Lands-Hülffen oben gedachter unserer Landschafft, andern von hochermeldten unserm Gottseligen Brudern und uns habenden Reversen und Privilegien unnachtheilig, und denen unvorfänglich seyn soll. Des zu Urkund haben Wir für Uns, unsere Erben und obermeldte unsere junge Vettern, und wegen des gantzen Fürstlichen Hauses Mecklenburg, unser Insiegel an diesen Brief wissentlich gehänget, und mit eigenen Händen unterschrieben, der gegeben ist zum Sternberg den 20 Junii, im Jahr nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt, Tausend fünf Hundert und im vier und Achzigsten.

Ulrich H. zu Mecklenburg
mppria.

Cap.

Cap. XXXIII.

Von denen vornehmsten Familien der Mecklenburgischen Noblesse, so wenigstens 100 Jahr in Mecklenburg gewohnet haben.

Nachdem Henricus Leo im 12ten Seculo den Wendischen König Pribislaum II. gezwungen sein Reich und Religion zu ändern, so ist die Wendische Nation so herunter gekommen, daß Pribislai Nachkommen nur Herren von Werle und Fürsten der Wenden genannt, auch erst von Carolo IV. unter die Hertzoge des Reichs aufgenommen worden, und daß wol kaum über 2 alte Obotritische adeliche Geschlechter zu finden, die andern aber alle von Henrico Leone hinein gesetzet, oder hernach ins Mecklenburgis. gezogen sind. Wir wollen nur die, so schon wenigstens 200 Jahr darinn gewohnet (und über 150 sind) herrechnen, mit Auslassung aller, so innerhalb 100 Jahren hinein gezogen.

1. Adrom haben zu Zierstorff im Amt Güstrow gewohnet, der letzte Paul Adrom starb etwa 1628.

2. Arensdorff haben vor diesem Ahrenstedt geheissen, und ist ihr Geschlechte sonderlich im Hertzogthum Magdeburg bekannt gewesen, woher sie auch längst nach Mecklenburg gezogen sind. Ihre Güter sind Krümmel ein Dorff unter dem Amte Wredenhagen, und Ro-

senau unter dem Amte Stavenhagen. Zweene Brüder der Arnsdorffen sind Dänische Obersten, und Ritter des Dannebrogischen Ordens gewesen. Des jüngsten Bruders Friedrichs Nachkommen sind noch in Dännemarck befindlich.

3. Aschersleben sind schon vor fast 70 Jahren ausgestorben, und haben ihnen die Dörffer Kämnitz, Pinnau und Bresen, welche in dem Amte Stavenhagen liegen, gehöret.

4. Appelgart sind gleichfalls vor 70 Jahren schon ausgestorben, sie haben Torstorff in dem Grevesmühlischen Amte inne gehabt.

5. Bülow, sie sollen nach dem Bericht einer Trauer- (Begräbnüß) Rede, welche vor 30 Jahren zu Rostock gehalten worden, von den Bouilloniern herstammen: Es ist ein sehr altes und berühmtes Geschlecht, woraus folgende Schwerinische Bischöfe erwehlet worden, als Godofridus Anno 1292. (Krantz. Metr. Lib. 8. c. 42.) ferner Ludolphus ao. 1332. (Krantz. l. c. 9. c. 24.) Henricus mit seinem Bruder ao. 1340. (Krantz. l. c. Cap. 32.) Fridericus ao. 1365. So ist auch ein Bischoff zu Lebus Dietericus dieses Herkommens gewesen, welcher von ao. 1499 bis 1523 das Bischöfl. Amt verwaltet hat, und auf der Universität Franckfurth, welche Joachimus I. 1506. gestifftet, der erste Cantzler gewesen. Es ist eine sehr zahlreiche Familie, und haben in der Marck-Brandenburg, im Lüneburgischen, Lauenburgischen, Heßischen, Pommerlande, auch Dännemarck und Schweden gewohnet.

wohnet. Sie haben in Mecklenburg die Güter Pokrent, Hailtorff, Hanstorff, Wedendorff, so im Amte Gadebusch liegen, und Stieten, Frichenstein, auch Gersdorff im Amte Buckau, imgleichen Tremzeer Karchitz im Amte Güstrow und anderswo noch mehre Oerter im Besitz gehabt.

6. Blucher. Man weiß noch nicht, ob selbige aus Pommern oder Mecklenburg herstammen. An beyden Orten haben sie wenigstens lange gewohnet. Vincentius Blucher ist bey Philippo I. und Hans Blucher bey Bugislao X. Hertzogen zu Pommern, Rath gewesen. Drey Bischöfe von Ratzeburg sind von dem Blucherschen Hause gewesen, als Ulricus ao. 1256. (Krantz. Metr. L. 8. Cap. 29) Hermannus ao. 1284. ein Bruder Ulrici (Kr. L. c. C. 54.) Wipertus ao. 1356. (Kr. L. c. C. 47.) Dieser Wipert reisete in seiner zarten Jugend nach Rom, wegen seiner Minderjährigkeit aber wolte ihm der Pabst das Bisthum nicht conferiren, weil er aber in einer Nacht grau wurde, so ließ sich der Pabst bewegen, die Wahl zu confirmiren, weil GOtt das Alter suppliret hätte. So zahlreich diese Familie vor diesen gewesen; so wenig sind dererselben heut zu Tage mehr vorhanden, doch ist davon der Quedlenburgische Herr Hof-Marschall August Christian von Blucher, auf Kittendorff und Clausdorff Herr, noch bekannt. Es hat ihnen Marschau, Boddin, Lessen und Rensau im Wittenbergischen Amt, auch Suckau im Nienkahlischen Amte gehöret. In Pommern sind sie auch noch vorhanden, und haben ein herrlich Land-Guth Ploto in Besitz, davon sie sich schreiben Schloß-

Geseſſene / welche Würde ein gewiſſer Pommeraner mit den Spaniſchen Grandes vergleichet.

7. Baſſewitz. Sie ſollen von einer uhralten Böhmiſchen Familie derer Wenden, welche daſelbſt gewohnet, entſprungen ſeyn; vor einigen hundert Jahren aber ſind ſie nebſt vielen andern hieher ins Land Mecklenburg gezogen, und haben ſich um das Vaterland wohl verdienet gemacht. Ihre Güter ſind geweſen Luckau und Lewetzau im Amt Schwaen, Lübeborg, Dallritz und Duckwitz im Amt Gnöyen, worauf ſie noch wohnen, imgleichen Wichensdorff im Amt Buckau und Maſſau im Amt Mecklenburg.

8. Biſchwanck. Davon ſind wenige zu finden. Es iſt ihnen Kargau im Amte Wittenburg zuſtändig geweſen.

9. Barner. Unter dieſen iſt ſonderlich anſehnlich und berühmt geweſen der Kayſerl. vieljährige Feldzeugmrister Barner. Es hat ihnen zugehöret Zaſchendorff und Bülau im Krivitzſchen. Imgleichen Weſelin und Schinn im Mecklenburgiſchen. Auch Fahlenroſt und Riddermanshagen im Stavenhagiſchen Amte.

10. Belau. Dieſe ſoll Henricus Auceps geadelt haben ao. 926. zu Stendall: wie Joh. Angelus in der Märckiſchen Chronick meldet. Einige von ihnen ſind am Däniſchen Hofe Reichs-Räthe geweſen. Itzo ſind noch wenige übrig; Ihnen hat Klinck, Lebbin und Hinrichsberg im Amte Wredenhagen: Godau im Amte Lützen, auch Niendorff im Crivitzſchen Amt, und

Kar-

Kargau, Deden, Wolde im Stavenhagischen Amt, Etwas in Nassentin im Plauer-Amt gehöret. Zu denen Zeiten da das Faust-Recht noch galt, waren sie wegen ihrer Thaten berühmt, und führeten einen bunten Ritter-Band im Wapen, daher sie die bunten Belauen genannt worden. In Pommern und in der Marck gibt es noch Ritter, die also heissen, aber sie führen nicht solch Wapen, sind auch vielleicht aus einem andern Stamme. Die Hertzoge Ad. Fried. I. und Hans Albrecht ernannten ao. 1620. Matthies von Below zu Pocrent zum Land-Rath und citirten ihn sub dato Neustadt den 19 April 1620. nach Schwerin aufm Rath-Hause vor dero verordneten Räthen den Land-Raths-Eyd abzuschweren.

11. Bothen sind von Geburth Westphälinger, haben aber schon lange in Mecklenburg gewohnet. Es sind von ihrem Geschiecht die Lüneburgische Bohtmars entsprossen, welche daher mit diesen gleiches Wapen, nemlich 2 Bothe oder Kahne fahren. Ihre Güter sind Kalckhorst und Güldenhorn im Grevsmühlenschen Amt.

12. Bernstorff. Sind von Geburth Teutsche und ohnlängst berühmt; vor wenigen Jahren war noch im Flor und Würden Hr. Andreas Gottlob von Bernstorff/ ehemahliger Zellischer, nachheriger Hannoverischer Geheimer-Rath. Es gehöret ihnen Bernstorff und Rüchting im Gresmühlischen Amte, welchen Gütern jetztbemeldter Herr noch viele mehrere ansehnliche Güter hinzugefüget hat.

13. Buchwald. Sind Holsteinische von Adel und vor 300 Jahren hieher gezogen, sie haben Lenitz im Schwerinischen, Neperstorff im Mecklenburgischen und Hansdorff im Grevsmühlenschen Amt im Besitz, welwes Guth die von Buchwald noch bewohnen.

14. Bibau. Man sagt, daß dieser Nahme ihnen erstlich sey gegeben, weil der erste unter ihnen so trefflich sauffen könneu. Sonsten sind sie mit den Hahnen von einem Stamme, mit denen sie auch einerley Wapen, nemlech einen rothen Hahn, geführt haben, so lange, bis die Bibauen dēn Hahnen ein grünes Küssen unteraeleget, worauf der Säuffer sich hat pflegen niederzu setzen. Einer von ihnen ist General-Major bey dem König Christiano V. gewesen, und Anno 1677 auf Schonen geblieben. Ihre Güter sind gewesen Westengrügge im Buchauschen und Moldenstorff im Stavenhagenschen Amte.

15. Barse oder Barsse. Sie haben Kamban und Stieten im Amte Mecklenburg gehabt. Sonst sind sie auch in Pommern bekannt, wie Rango de Orig. Pom. 1178. eines Ritters Barse zu Colberg und 1331. Heine von Basse eines Armigeri Erwehnung thut

16. Beckendorff haben Buchwald im Amt Mecklenburg inne gehabt, sie halten sich noch in der Marck Brandenburg auf, und haben sich gantz aus Mecklenburg wegbegeben.

17. Barolt ist ein uhraltes adeliches Geschlecht, ihre Güter sind gewesen Dudinghusen und Zielendorff

im

im Güstrauschen und Dobbin im Goldbergschen Amte, welches letztere Land-Guth wegen eines alten von Henrico Leone verwüsteten Wendischen Schlosses Dobbin genennet wird, und diesen Herrn noch gehöret. In den Güstrauschen Privilegien, welche Nicolotus II. 1305. gegeben wird Koloff Barolt als ein Zeuge angeführet.

18. Behr. Sie sollen Pohlnische oder Litthauische von Adel und im Hertzogthum Pommern und Mecklenburg gekommen seyn, haben sich auch in beyderley Ländern wohl gehalten. In einem von Alberto Herrn zu Mecklenburg, Stargard und Rostock ao. 1338. ausgestellten Diplomate wird Lippoldus Bere Miles als Zeuge aufgeführet. Einer von diesem Geblüte und Nahmen soll vor 100 Jahren am Schwerinschen Hofe bey Hertzog Johann Marschall gewesen, und hernach wegen seiner Thaten in Hertzogs Caroli Fürstlichen Begräbniß zu Dobberan beygesetzet, und ihm zu Ehren eine Gedächtniß-Säule gesetzet worden seyn. Nustrau ist ihr uhralter Ritter-Sitz im Amte Gnöen vor einigen hundert Jahren schon gewesen, aber ihre andere Land-Güter in Pommern sind an andere gekommen.

19. Beverniſt. Auch diese sollen nach dem Bericht Angeli in der Märckischen Chronica von Henrico Aucupe Anno 926 zu Stendal erstlich geadelt seyn. Vor etwa 80 Jahren ist diese Familie durch Ermordung des wegen seines Tumultuirens und Duellirens berühmten Jochim Friedrichs, der tolle Beverniſt genannt, ausgegangen, welcher auch seine herrliche reiche

Güter verzehret. Das vornehmste war Lustenitz im Amt Ribbenitz, welches jetzo einer Nahmen Petersdorff bewohnet Ihr Wapen war eben dasjenige, welches die Hrn. von Platen führen. Ein blauer Schild mit einem weissen Querbalcken, worauf ein grüner Zweig ruhet mit 5 grünen Fichtel-Blätten, über dem Helm 2 schwartze in die höhe ausgespannte Adlers-Flügel, dazwischen ein güldener Löwen-Kopff mit einem Ring im Munde. Die Hn. Hertzoge. Ad Fried. I. und Hans Albrecht ernannten ao. 1620 Georg Beverniss zu Besernitz zum Landrath, und hat derselbe den 16 May 1620 zu Schwerin vor denen dazu verordneten Räthen aufm Rathhause den Land-Raths Eyd abgeschworen.

20. Butzau haben zwar in Pommern gewohnet, ihr Geschlecht ist aber schon vor 60 Jahren ausgestorben. Sie sind Herren von dem Adlichen Guth Poppendorff gewesen, welches im Amte Ribbnitz lieget. In ihrem Wapen und Schild haben sie einen Esels-Kopff geführet.

21. Barnewitz sind gebürtig aus der Marck, und haben lange Zeit darin und im Hertzogthum Mecklenburg zugleich gewohnet. Sonderlich sind Gützau im Amte Stavenhagen, und Ratzo im Amte Wredenhagen ihre zugehörige Güter. Joachimus Barnewitz ist bey der Königin Sophien ein Rath und Hofmeister gewesen, als dieselbe zu Niköpingen in Falstrien sich aufhielte. Er hat die Lalander gewiesen, Weitzen- und Hülsen-Früchte zu säen. Seine Erben sind in Dännemarck

nemarck nicht mehr vorhanden; Sie führen einen Löwen mit offenen Rachen im Schilde.

22. Babezien. Ist eben kein altes Adeliches Geschlecht / sie haben sich auch nicht auf gehörige und geziemende Art verheyrathet. Am Ende des letzten Seculi sind sie ausgestorben. Zu Laussen im Amte Stavenhagen ist ihr Ritter-Guth gewesen, welches sie doch einige hundert Jahr bewohnet.

23. Blanckenborgh. Sind von uhralten Adlichen Stamm, und nach dem Bericht Latomi von Geburth Schwaben, sie haben in der Marck Brandenburg, im Hertzogthum Pommern und Mecklenburg ihre Güter gehabt, sind aber vor 80 Jahren schon ausgestorben, mit dem vortreflichen Herrn Joachim von Blanckenborg / welchem Wulfshagen in der Marck, Leppin / Daberkow und Miltnitz im Amte Stargard, und Prillwitz im Strelitzschen Amt gehöret. In ihrem Wapen haben sie einen schwartzen Bock im weissen Schilde und auf den Heim einen Pelican geführet.

24. Buch. Sie wohnen auf Tornau im Amte Fürstenberg. Spangenberg im Adels Spiegel P. 2. L. 11. erzehlet, daß Henning von Buch ein General gewesen bey Marggraf Ludewig von Brandenburg 1340. Zu unser Zeit ist einer von ihnen zu Güstrau Marschall gewesen. Dessen Hr. Sohn bey Friedrich Wilhelm dem Grossen, Churfürsten zu Brandenburg, Marschall und auf Reisen sein Oberschenck, wie auch zu Berlin Commendant gewesen ist.

25.

25. Bellin haben den Nahmen von ihrem Land-Guth im Amte Fürstenberg. Angelus berichtet, daß dieselbe ao. 926 von Henrico Aucupe zu Stendal geadelt, und mit dem Wapen begabet seyn. Johannes de Bellin wird als ein Miles zum Zeugen angeführet, in den vom Nicoloto II. 1305. confirmirten Güstrauischen Privilegien. In einem andern Dipl. von 1293 zu Malchin geschrieben, werden Johann und Bernhardt von Bellin Gebrüdere, als Armigeri aufgeführet, und in einem andern zu Plaw 1307 gegebenen Dipl. wird Bernhardus de Bellin als Miles citiret.

26. Barstorff. In der Marck und Sachsen, woselbst sie noch sind, heissen sie Borstorff. Ihr vornehmster Hof ist Barstorp im Amte Fürstenberg gewesen.

27. Barnekau sollen, wie man in einem Manuscript lieset, schon im 12 und 13ten Jahr Hundert ins Mecklenburgische gewohnet haben, man weiß aber nicht, wo sie ihre Güter gehabt. Heut zu Tage werden auch keine Barnekauen mehr in Mecklenburg angetroffen. Sonsten haben sie sich auch auf der Insul Rügen und im Hertzogthum Pommern aufgehalten, von da sie sich mit Hertzog Erich von Pommern nach Dännemarck begeben, woselbst einige von ihnen Reichs-Räthe gewesen. Heut zu Tage sind sie noch auf Rügen und Schonen befindlich. In ihren Schild führen sie einen Ochsen-Kopf, worüber 2 Flügel, und auf ihren Helm einen Pfauen-Schwantz.

28. Brusehaver. Man findet in einem Contract, welchen

welchen Pritzbauer zu Kell mit der Stadt Röbel 1351 geschlossen / die Unterschrifft Henning Bruseha-ver. Der letzte von ihnen ist etwa vor 40 Jahren verstorben. Zirzan im Amte Wredenhagen hat ihnen zugehöret.

29. Cramon. Ist ein uhraltes adeliches Geschlecht. Man findet unter den Patritien der Stadt Lübeck, Wißmar und Rostock einige, die also heissen. Einer, Bertram Cramon, ist 1351. auch 27 jähriger Bischof zu Lübeck gewesen, Krantz. Metr. L. 9 Cap. 37. Den Schenckungs-Brief des adlichen Guths Glövin an der Stadt Güstrau, welchen Nicolotus II. 1323 gemacht, hat Hermannus de Cramon Miles unterschrieben. Gussevill, Borcken und Wasserin im Amte Sternberg, Sorrentin im Amte Nienkahlen hat ihnen zugehöret. Jetzo ist das ehemals berühmte Wendische Schloß Ilow deren Ritter-Sitz.

30. Campts. Man will ihre Ahnen wegen der doppelten weissen Lilie, so sie im Wapen führen, aus Franckreich herleiten. Sie haben lange Jahre im Hertzogthum Meckleuburg und Pommern sich befunden und Dratan, Werkennen, Grossen-Plassen im Amte Stavenhagen besessen, auf welches erstere noch einer von ihnen wohnet.

31. Cölln. Dieses Geschlecht hat Henricus Leo aus Westphalen, da sie, sonderlich in Geldern, berühmt, mit heraus gebracht, sind endlich vor 70 Jahren mit Gerdt von Cölln ausgestorben, welcher zur

Zeit

Zeit des 30 Jährigen Krieges fast gantz verarmet, sonsten sind es kluge und glückliche Herren gewesen: Anfänglich haben sie ihren Ritter-Sitz Cölln an der Nebel erbauet, welcher nicht weit vom Dorff Cölln liegt. Da aber solches Gehöffte durch GOttes Schickung untergegangen, haben sie Groten Grabau an einem andern Orte unter dem Amte Güstrau angeleget, welcher Hof einem Levezau itzo gehöret.

32. Calden oder von Kahlen, eigentlich de Caland genannt, sind Pommern von Geburth, haben vor Alters als Fremdlinge im Hertzogthum Mecklenburg sich aufgehalten. Reye im Amte Nienkahlen haben sie besessen.

33. Daldorff. Haben vor langer Zeit im Hertzogthum Lauenburg und Mecklenburg gewohnet. Bansekau im Amte Schwerin ist ihr Ritter-Sitz gewesen.

34. Drieberg oder Dreberg sollen nach dem Bericht Angeli in der Märckischen Chronica von Henrico Aucupe ao. 926 zu Stendall geadelt seyn. Sonsten haben sie viele hundert Jahre im Hertzogthum Mecklenburg gewohnet auf Gottmannsförde im Amte Schwerin, auch ist Litcken-Sprentze ihr Gut gewesen, welcher Hof vor 100 Jahren den Lutzauern zugehöret hat.

35. Deßin. Ihnen hat Deßigen, Wengelien/ Pentzlien und Dasikau im Amte Lübz gehöret.

36. Ditten. Auch diese sollen, wie Angelus meldet, vom Henrico Aucupe zu Edelleute in Stendall gemacht seyn. Ihr fürnehmster adlicher Hof ist Werle im Amte Grabau gewesen.

37. Dorne sind uhralte berühmte Holsteinische Edelleute gewesen, und haben nachher lange in Mecklenburg auf Rehberg und Wrechen im Amt Stargard gewohnet. Wollradus so ao. 1335. Bischoff zu Ratzeburg gewesen, soll auch von ihrem Stamme entsprossen seyn. Crantz. Metr. Lib. 9. Cap 25. Sonst gibt es auch in der Stadt Lübeck Patricios, welche solchen Nahmen führen.

38. Devitz schreiben sich auch in alten Diplomatibus Dewessen. Latomus in dem Geschlecht-Register von dem Mecklenburgischen Adel meldet, daß dieser Stamm von den Böhmischen Wenden herkomme, welche vor einigen hundert Jahren in dis Land gekommen sind. Otto Devitz ist 1318 Henrici Leonis in Mecklenburg erster Rath gewesen, dessen zween Hn. Söhne Otto u. Ulrich mit denen Fürsten Johanne u. Alberto erzogen und bey ihnen so angenehm gewesen, daß da Carolus IV. 1348 die beyden Printzen zu Hertzoge des Reichs ernennet, er diese zweene Herren von Devitz zugleich in den Grafen-Stand erhoben hat, und die Hertzoge ihnen die Aemter Fürstenberg und Strelitz zu einer Grafschafft geschencket haben. Welche Devitzen die Stadt Strelitz 1349 zuerst zu Stadt-Recht geleget. Da aber einer von diesen Grafen nicht lange darnach denen Hertzogen in Pommern

Wra-

Wratislao & Bogislao VI. im Kriege beystund wider die Mecklenburgische Fürsten, ward ihnen ihre Grafschaft und alle Güter genommen. Inzwischen haben die Hertzoge von Pommern ihnen das Land zu Dabern in Hinter-Pommern wiedergegeben, davon sie noch heute zu Tage den Titul Schloß-Gesessene zu Daber führen, allwo sie auch Affter-Lehn-Leute gehabt. Aber den Gräflichen Titul haben sie verlohren. Ao. 1420. sind Ritter von diesem Stamm gewesen Eggart Dewitz/ und sein Sohn Berend, wie auch Achim Dewitz, Jürgen und Johann. Zu unser Zeit ist einer von ihnen bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Rath gewesen, noch andere haben als Generals commandiret. Colpien, Holtzendorff und Milsan sind im Stargardschen ihre alte Erb-Güter. Ihr Wapen bestehet aus 3 Pocale oder Kelche mit Deckeln, über den Helm stehet ein Pocal von gleicher Form, doch siehet der aus diesem Geschlechte gewesenen Grafen von Fürstenberg geführtes Wapen nach Maßgebung des Siegels, so an ein von ihnen ao. 1353. gestelltes Diploma henget, folgendergestalt aus: Ein Reuter zu Pferd hält in der rechten Hand ein hauend Schwerdt, in der lincken ein Schild, worauf das Feld in quadrate getheilet ist.

39. Feldberg, ihr Geschlecht ist schon ausgegangen. Das Amt Feldberg im Stargardschen Krayse hat ihnen gehöret.

40. Linecken. Sind Sachsen von Geburth, haben sich aber schon vor viel hundert Jahren ins Mecklenburgische

gische begeben. Als ao. 1449. die Güstroer das Dorff Glasewitz gekaufft, wird im Kauff-Brief eines Gunter Linecken, Herrn von Karow, gedacht. Sie haben Karow, Lussau, Kassau im Güstrauschen Amt, und Werder im Goldbergschen Amte, Nienhoff und Hansdorff im Schwanschen Amte inne gehabt.

41. Fahrenholt sind schon ausgestorben, aber einen adelichen Hof Fahrenholt findet man im Amte Ribnitz.

42. Flotau sind schon im 13 Jahr-Hundert Edelleute gewesen, und werden die beyden Brüder Johann und Ulrich Flotau in einem Brief der Prediger Brüder zu Röbel/so 1312. geschrieben, als Zeugen angeführet. Ihr Guth ist Stuer gewesen, so aber sehr zertheilet; sie haben auch mit noch vielen herum liegenden Dörffern die Stadt Malchau, und haben die Bürger aus Malchau den Graben und Platz des Sturschen Schlosses reinigen müssen. Ihnen hat auch das Gericht zugestanden. Ingleichen stehen im Malchoischen Distrikt viele Land-Güter und Dörffer in ihrer Gewalt.

43 Freiberg, stammen, wie Bucelinus erzehlet, aus Schwaben her, und sind etliche von ihnen Schwäbische Grafen und Freyherren; in Mecklenburg sind sie schon eine geraume Zeit gewesen. Ein einziger ist nur noch vorhanden, daß es auch scheinet, es werde dieses Geschlecht bald ausgehen. Damke und Karchau, im Amte Wredenhagen, sind ihre Güter. Das erste hat der Herr von der Lühe in Händen, und von Karchau sollen die Freyberger nur einen Theil besitzen.

44. Forgau sind ohnlängst ausgegangen, sie haben im Amte Wredenhagen gewohnet, und führten einen blauen gespaltenen Schild, mit einem silbernen Pfahl, darauf 3 rothe Kugeln, über dem Helm 2 ausgespannte Adlers Flügel.

45. Gtebenitz, davon sind wenige, aber eine lange Zeit in Mecklenburg gewesen. Die meisten leben in der Marck und Nieder-Laußnitz im Flor. Angelus hält davor, daß auch diese ao. C. 936. von Henrico Aucupe zu Stendal geadelt seyn. Warle im Amte Grabau ist ihnen zugehörig.

46. Galten sind im Stargardschen Crayse befindlich gewesen, und noch in Jütland anzutreffen, aber in Mecklenburg keine mehr.

47. Grabau, auch diese sind nach Angeli Bericht ao. C. 926. zu Stendal geadelt. Im Kauff-Brief des Dorffes Glien, welches Lorentz Herr von Werle an die Stadt Güstran verkaufft, wird Johann de Grabau 1275 mit als ein Zeuge angeführet. Zuerst haben sie das Schloß Grabau inne gehabt, darnach haben sie auch Wosten, Suchewitz / Brefen, im Amte Goldberg bekommen. Man findet sie auch noch in Pommern.

48. Gamm, stammen von den alten Obotriten her, und sind jederzeit den Herrn de Werle und denen Mecklenburgischen Hertzogen getreu gewesen. Einer von ihnen ist von Henrico Leone als ein Geissel auf den

den Kalckberg in Lüneburg weggeführet, und nebst einem Pritzburen 1164 bey Malchow aufgehangen, welches damahls eine trefliche Wendische Vestung war, davon noch heute zu Tage ein alter Steinhauff und Mauren auf einem Berge, welcher mit einem Morast nebst Wall und Graben umgeben, zu sehen ist, eine halbe Meile von Malchau, und heisset der Löschendörper Werder; Nicht weit davon lieget der Hof Gören/welcher von alters denen Gammen zustehet, imgleichen ein ander über dem Malchauer See, der Schwerinische Werder genannt, so ihnen auch zugehöret.

49. Guhl oder Juel. Diese sind im Hertzogthum Mecklenburg nur sehr geringe/ aber in Dännemarck/ wohin sie gezogen, sind sie sehr berühmt. Gadau im Amt Wittenberg und Recheberg im Amt Stavenhagen, sind ihre Güter gewesen.

50. Grellen, haben in Mecklenburg und Pommern gewohnet. Damekau im Amte Buckau war ihr Ritter-Sitz.

51. Grambau. Diese sind schon vor 400 Jahren bekannt gewesen. Jetzo sind noch wenig von ihnen vorhanden. Besitzen Wildkuhl im Amt Wredenhagen/ vor diesen ist ihnen auch Semzien in eben dem Amt und noch mehrere im Amte Stargard zuständig gewesen. Sie haben auf Schantziau in Vor-Pommern gewohnt.

52. Godau ist zwar ein alter Seamm, aber nicht lange erst aus der Marck hier angekommen/ woselbst

noch viele von ihnen vorhanden. Angelus berichtet, daß sie schon ao. 926 zu Stendal von Henrico Aucupe geadelt wären. Lappien im Amte Wredenhagen ist ihr Sitz.

53. Genschau oder Jenschau. Es wird schon im 13ten Seculo Lytke Genschau, der sich Knape nennet, erwehnet. Ihr vornehmstes Guth ist Genschau gewesen, nachhero haben sie noch Dewitz und Sadelkau, im Amte Stargard, dazu besessen. Sie führten nach Anweisung eines an einem alten Diplomate von ao. 1430 hangenden Siegels in ihrem Schilde eine Staude.

54. Glöden. Aus diesem Geschlechte sind viele berühmte Männer entsprossen. Ihre Höfe sind gewesen Neverin und Roggenhagen / im Stargardschen Crayse: nach Maßgebung eines Diplomatis von 1395 hat auch Berend Glöden Kantenitz zugehöret.

55. Halberstadt. Mögen vielleicht aus dem Halberstädtschen gebürtig gewesen seyn, und deriviret sie Angelus auch von denjenigen her, welche Henricus Auceps zu Stendal geadelt, da sie denn auch mit Henrico Leone hieher gezogen. Es haben sich viele von ihrem Geblüte durch trefliche Thaten hervor gethan. Sie haben sonsten nirgends als im Amte Schwerin, auf Gottesgabe, Brutze, Lammin und Lamptze gewohnet.

56. Hahn. Stammen aus Francken her, und sind

von

von Henrico Leone hieher gebracht. In Francken werden sie wegen ihr Wapen die rothen Hahnen genannt, heute zu Tage werden sie allda noch unter die freye Ritterschafft des Reichs gerechnet; Sie haben sich nach Curland, Pommern und Sachsen verfüget und ausgebreitet. In diesem Lande haben sie ihren ersten Ritter-Sitz zu Basedau am Malchinschen See von den übrigen Steinen des Thurms, woraus sie die Räuber von den alten Wenden gejaget, erbauet. Darinnen haben 6 Häuser lange gewohnet, bis endlich vor 40 Jahren einer das gantze Schloß und Revenuen an sich gekaufft. Im Amte Stavenhagen gehöret ihnen Pansdorff / Remlien / Liepen / Hinrichshagen. Im Güstrauschen Amte: Kuchelmes und Dichhoff Im Stargardschen Amte: Pletze, welches Orts Besitzer allemahl Erb-Land-Marschall und Erb-Fähnrich der Ritterschafft Stargardschen Crayses ist, Salow / Koga, Schwanebek und Ramelau. Im Wredenhagischen Amte: Arensberg; Worinnen auch Soltzau und Gneve ihr Eigenthum gewesen, so anjetzo die Hrn. von Knuth besitzen; So ist auch Damerau ihr Guth gewesen, welches die Hrn. von Holsten inne haben. Vor 150 Jahren hat Werner Hahn von Basedau das Amt Seeburg in der Grafschafft Mansfeld von den Grafen Pfandweiß mit allen Rechten an sich gekaufft, welches seine Nachkommen noch haben, die auch als der vornehmste Stamm in Mecklenburg ihre Land-Güter noch besitzen, und das Recht der gesamten Hand auf alle übrige Hahnen Güter besitzen, dahero als 1707 das Basedoische Hahnen Haus

ausstarb, bekahmen die Seeburgischen alles wieder, und hat dieser Stamm gewißlich die meisten Güter in diesem Lande. Es sind gar viele Ritter und berühmte Männer aus diesem Stamm entsprossen. Claus Hahn war beym Ende des 13 und Anfang des 14ten Seculi ein tapfferer General der Mecklenburgischen Herren, endlich aber ward er vom Barnim, Hertzog in Pommern/ überwunden 1351 bey Loitz/ auf dessen Niederlage folgende Verse gemacht worden:

Hahn woo bloedt dy so din Kamm,
Dat dede Barnimb und vele brave Mann;
Idt ist ein klein Mann van Lieve,
Averst ein Held im Kieve.

57. Holsten. Latomus hält dafür, daß sie vor diesen von Holten geheissen haben/ und Westphälinger gewesen aus der Grafschafft Schaumburg. Spangenberg berichtet in seinem Adel-Spiegel part 2. Lib. II. daß Wigbold von Holste Abt zu Stablo gewesen. Als die Grafen von Schaumburg Holstein überkommen, ist diese Familie auch in Holstein gezogen, und sind die Holten genennet worden Holsten/von dem Lande Holstein. Im Anfange des 14ten Seculi sind sie mit Henrico Leone in Mecklenburg gegangen, welcher ihnen vergönnet hat, einen gekrönten Ochsen-Kopf auf dem Helm zu führen. Ihren vornehmsten Ritter-Sitz haben sie zu Ankershagen im Amte Stavenhagen genommen, so ehemahls ein Rauberisches Nest der Wenden

den gewesen, welche sie darinn gefangen genommen und ein Land-Gut daraus erbauet, hernach aber so viel Oerter und Länder dazu acquiriret, und es in solchen Aufnehmen gebracht, daß es eines der ansehnlichsten und prächtigsten adelichen Höfe in Mecklenburg geworden. Es ist aber bald getheilet und der Zahren und Lukau davon abgekommen. Als Claus Barnekau 1412. dem Malchoischen Kloster einige Morgen Landes geschencket, wird Lüdeke Holst Miles zum Zeugen mit angeführet, um welche Zeit Ilsabe Pritzbuten im Kloster Priorin war. Eben damahls sind auch einige der Holsten nach Pommern gezogen, dahero Rango in origin. Pomer. 1363 Vollrath von Stoykau sonst Holstein genennet Armigens und 1375 Timme und Siegfried Holsten gleichfals Hr. auf Stökan Erwehnung thut. Nachher haben sie den Geschlechts-Nahmen verlassen, und sich von dem Guth Stogkow, nicht weit von Colberg in Hinter-Pommern belegen, genannt, endlich sind sie alle weggestorben, der Hof aber ist denen Hertzogen heimgefallen.

58. Holtorff. Von diesen sind keine mehr verhanden, und findet man nichts von ihnen, als daß sie in einem Kauff-Brief zu Zeugen angeführet werden. Da nemlich Nicolaus, Herr von Werle, ao. 1234. der Stadt Röbel den düstern Wald verkauffte, und daß Luder Holtorff zu Holtorff 1384. ein Zeuge sey, des Vergleichs zwischen Pritzbuten und Flotoen.

59. Husan. Auch von diesen sind keine mehr vorhanden, vor 100 Jahren ist Heinrich Husan berühmt

geworden, indem er Ferdinandi II. Rath und im Nieder-Sächsischen Crayß ein Commissarius gewesen, um welche Zeit die Hertzogthümer dem Wallenstein überantwortet wurden. Teßien im Amte Wittenburg hat ihnen gehöret.

60. Hagen, ist ein altes Geschlecht, so in Francken und Thüringen noch floriret. Munsterus erzehlet in seiner Welt-Beschreibung p. 1079 daß Ludwig von Hagen 1330. im 18ten Ritterspiel zu Ingelheim gewesen. Hieher und in Pommern sind sie vielleicht mit Henrico Leone gekommen, aber schon vor 60 Jahren an beyden Orten ausgestorben. Zu Lübeck sind unter den Patricien der Stadt noch welche die solchen Nahmen führen, und haben selbige auch Land-Güter in Mecklenburg. Denen Hagen hat zugehöret Dirkau und Bukau im Amten Nienkalen, welches jetzo die Sturtzen besitzen. Imgleichen Hanshagen im Amte Grevsmühlen.

61. Hobe. Ist ein berühmtes adliches Geschlecht, welches viele hundert Jahr hier gewohnet. Bey dem letzten Hertzoge zu Güstrau Gustav Adolph ist Friedrich Hobe Kammer-Rath gewesen. Ihre Güter sind Wastau und Werbelau, auch vor Zeiten Bestland im Amte Gnoyen.

62. Hacke, stammen aus Sachsen, der Laußnitz und der Marck Brandenburg her, in welchen Ländern noch viele derselben wohnen, wie Angelus bezeuget, es sollen 826 selbige zu Stendal von Henrico Aucupe geadelt seyn. Im Lande Mecklenburg sind sie vor 60 Jahren schon

schon ausgestorben. Netzeband im Amte Wredenhagen hat ihnen zugehöret, welches itzo die von Barnevitze besitzen.

63. Jahne oder von der Jahne/ davon sind wenige mehr vorhanden. Nesse im Amte Grabau ist ihr Stamm-Guth.

64. Ilenfeld / haben vor diesen geheissen Eissefeld, und sollen auch Eisfelder von Geburth seyn. Sie haben auf Ilenfeld und Rehberg im Amte Stargard, imgleichen in Vor-Pommern gewohnet. Ao. 1372. ist, nach dem Zeugniß eines Manuscripts, Johannes Ilenfeld ein Ritter beym Hertzog Johanne mit dem Zunahmen Hierosolymitanus, und einer beym König Gustav Adolph General-Major gewesen.

65. Jasmund. Ist ein uhraltes Geschlecht, welches aus der Insul Jasmund bey Rügen herstammet, vor 150 Jahren aber sind sie erstlich in Mecklenburg gekommen. Sie haben Cammien, Rodelien / Mellenbeck im Amte Stargard inne.

66. Rosse. Haben sich schon lange im Lande bey uns aufgehalten. Einige geben vor, daß sie von dem Frantzösischen Geschlecht Cosse herkommen, aber sie werden es schwerlich behaupten. Nach Dännemarck sind sie auch gezogen, allwo sie ihren Nahmen etwas verändert und sich Kaas genennet. Es sind viele berühmte Männer von ihnen entsprossen. In Mecklenburg sind sie sehr reich geworden. Vor Zeiten hat ihnen Camien, Teschan und Dobstorff im Güstrauschen Amte zugehöret, haben auch in Pommern gewohnet.

67. Rossenbade, sind Sachsen oder Laußnitzer von Geburth, und haben schon im 14ten Seculo ins Mecklenburgische zu Claresdorff und Türgelau unter dem Amte Stavenhagen gewohnet, welche Oerter jetzo den Plessen gehören,

68. Koppelau. Ein berühmtes Geschlecht, denen Rebbezien, Menten und Mollenbeck im Amte Grabow gehörer.

69. Kerdorff sollen Schwäbische von Adel seyn. In Nicolot. II. Confirmation der Stadt Güstrau Privilegien von 1305. wird Friedrich de Kerdorp Miles als ein Zeuge mit angeführet. Ihre Güter sind gewesen Alten Karien, unterm Amte Buckau, und Zydderich im Amte Goldberg. Ferner Wobbeckendorff, Grantzau, Kleinen Nickor, Bolendorff und Rantzau im Gnoyschen Amte.

70. Knuth, haben schon vom 13 Seculo auf Leitzen, Priborn und hernach auf Prikuhn im Amte Wredenhagen gewohnet, aber das letzte haben sie nicht mehr. Einige von ihnen haben sich auch in Pommern aufgehalten, und ihre Wapen geändert. Unter diesen sind sonderlich die beyden Brüder beym Könige in Dännemarck Christiano V. Geheime Räthe und Ritter vom weissen Bande berühmt geworden. Nemlich Eggert Christoph von Knuth / Amtmann auf Friedrichsburg, und Adam Levin von Knuth, Ober-Kammer-Juncker und Amtmann zu Copenhagen. Welcher über 30 Jahre in grossen Gnaden beym Könige gewesen, zum Beweis der Wahrheit des Spruchs: Ehrlich währet lange.

71. Kesselhut sind Westphälinger, aber beym Ausgang des 12 Seculi schon unter unsern Adel gewesen. Nicolaus II. Herr de Werle, hat in einem Kauff-Brief, so 1293 an den Güstrauischen wegen eines verkaufften Ritter-Sitzes aufgerichtet/ Matthiam Kettelhud Armigerum zum Zeugen angeführet, und Spangenberg im Adel-Spiegel P. 2. L. 1. C. 10. berichtet, daß Nicolaus Kesselhuth von A. C. 1314 bis 1334 Bischof zu Verden gewesen. Ihr bestes Ritter-Guth ist Kamptz, untir dem Amte Wredenhagen, welches ein Cammer-Juncker des Hertzogs von Güstrau wieder eingelöset, dessen Sohn noch eintzig von derselben Familie übrig ist.

72. Kerberg sind Sachsen von Geburth und haben ihren Adel dem Henrico Aucupi teste Angelo von 926 in der Marck zu dancken; In Mecklenburg aber ist dieses Geschlecht vor 30 Jahren ausgestorben. Retzau und Krümmel im Amte Wredenhagen, sind ihre Güter gewesen.

73. Knesebeck sind Lüneburgische von Adel, stammen auch aus der Altmarck her, woselbst noch viele von ihnen befindlich, haben schon vor langen Jahren in Mecklenburg auf Gerste im Amte Boitzenburg gewohnet. Pardamus Knesebeck ist von 1431 bis 1440 Bischof zu Ratzeburg gewesen. Krantz. Metr. L. ult. C. 15.

74. Kruse haben vor Zeiten Krausen geheissen; sind Laußnitzer und Schlesier. Es sind viele Fürstl. Hof- und Land-Räthe von ihnen entsprossen. Im Amt Stavenhagen hat ihnen Verchau und Bredenfelde zugehöret. Sie sind auch nach Dännemarck und

Schwe-

Schweden gezogen, und sind an beyden Orten einige von diesem Geschlecht zu Reichs Räthen erhoben worden. Wenige sind noch in Dännemarck vorhanden.

75. Kettenburg sind Bremische von Adel aus dem Kehdingschen District gebürtig. Sie werden nicht lange über 100 Jahr in Mecklenburg gelebet haben, und sind an der Schmeicherer Stelle gekommen, welche Wustenfelde und Mattkendorff im Amte Güstrau besessen.

76. Kleinau haben lange Zeit unter den Aemtern Stavenhagen und Stargard gewohnet, doch weiß man nicht wo ihre Ritter-Sitze gewesen. Indessen ist es eine Teutsche Familie.

77. Kurshagen. Latomus zehlet sie unter die Edelleute des Stargardischen Crayses, und sonsten wird nichts merckwürdiges von ihnen gefunden.

78. Kröpelin ist eine grosse Familie gewesen, und hat bey Rostock einen gantzen Strich Landes unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt, davon das Dorff Kröpelin noch vorhanden. Sie haben auch den Flecken und das Thor zu Rostock erbauet. Als Nicolaus II. 1293 ein Fürst der Wenden, denen Güstrauern einiges Land schenckte, ward Jordanus de Kropelin Mil. im Dipl. zum Zeugen mit aufgeführet.

79. Kussau. Ist ein berühmtes Geschlecht in Pommern gewesen, hat über 100 Jahr unter dem Amte Stargard zu Galenbeck, welches jetzo der Kieben Land-Guth ist, gewohnet.

80. Krackewitz. Ist nach dem Bericht des Micrælii ein altes Pommersches Geschlecht, welche sich sonderlich auf die Gottesgelahrtheit geleget, daher auch

einer

einer von ihnen Barthold Krackewitz, ein General-Superintendent, ein Doctor und Professor Theologiæ in Pommern geworden, davon noch ein Vetter Professor Theologiæ zu Rostock gewesen. Sie haben unter den Aemtern Stavenhagen und Stargard ihren Sitz gehabt.

81. Lanchen. Sind Rügianer von Geburth, haben aber vor einigen hundert Jahren Warlin im Amte Stargard bewohnet.

82. Lepel. Sind längstens aus Pommern zu uns übergangen. Ihr bestes Adliches Guth ist Grambau, im Amte Schwerin, sonsten haben sie bald hie und da gewohnet.

83. Linstow. Angelus und Encelius halten davor in der Märckischen Chronica, daß Henricus Auceps 926 selbige zu Stendal geadelt. Als Laurentius Dominus de Werle denen Güstrauern das Dorff Glinn 1375 verkauffete, wird Hinrich Linstow Miles, als ein Zeuge des Contracts erwehnet, ingleichen ist Laurentius Linstow tom Sprentzæ in den Kauff-Contract des Dorffes Glassewitz aufgeführet. Es ist ein herrliches Geschlecht, welches zu Friedens- und Krieges-Zeiten berühmt gewesen, und soll mit Henrico Leone hieher gekommen seyn. Ihren besten Ritter-Sitz haben sie sich zu Linsau, eine Meile von Malchau, aus dem eroberten Raub Nest der räuberischen Wenden erbauet, gehörig unter dem Amte Lübtz, worunter sie noch Gartz und Lütkendorp in Besitz haben. Sonsten hat ihnen auch das Guth Bellin gehöret, im Amte Güstrau, welches jetzo einer von Sala bewohnet, dessen Hr. Gros-Vater ein Italiäner und ein Leib-Medicus bey Johann

Johann Albert dem Hertzog zu Güstrau gewesen ist, es giebt zwar noch des Geschlechts in der Marck Brandenburg/ welche aber Linstedts sich schreiben.

84. Lützaw. Man will, weil sie eine Leiter im Wapen geführet, selbige herschreiben von den Veronesischen Leiter-Trägern. Sie sind schon vor viel hundert Jahren in unsern Landen gewesen, haben sich in der Marck, ins Lüneburgische, Lauenburgische, Ober-Sachsen und Dännemarck weit ausgebreitet. Einer von ihnen ist bey dem Kayser Rudolpho II. Geheimer Rath und Reichs-Vice-Cantzler gewesen. Latomus berichtet, daß ihrer drey Brüder ins Land gekommen, und deswegen ihren Ritter-Sitz geneñet haben die drey Lützen im Amte Wittenburg, darinnen sie noch Schwachau, Bachendorff, Boldebau, Perlienhorst, Hulstborg, Miltau, Pritzier, so wie im Amt Mecklenburg Eckhoffe besitzen. Die Lützauen sind Mecklenburgische Erb-Land-Marschalle.

85. Von der Lühe. Stammen her vom Adlichen Geschlechte der Leyen, die zum Reichs Adel am Rhein gehören, von welchen etwa vor 90 Jahr ein Churfürst zu Mayntz gewesen, die Mecklenburgische Edelleute aus diesem Geschlechte haben sich nicht weniger gut aufgeführet. Joachim von der Lühe ist bey Hertzog Ulrich zu Mecklenburg Geheimer Rath und Hof-Marschall gewesen, aber unverheyrathet verstorben 1588. Er hat sich unter dem Güstrauschen Schlosse ein Haus gebauet, über dessen Thüre geschrieben: Joachim von der Lühe, sibi & gratiæ posteritati, welches jetzo die Gerichts-Cantzeley ist. Paschen von der Lühe, ist als Land-Richter zu Sternberg 1653 gestorben, zu unser

der Zeit ist Dietrich von der Lühe, Ober-Præsident des Hertzogs Gustav Adolphs und Ober-Hofmeister des Printzens Carls gewesen. Ihre Güter sind Puttelkau, Buschmühlen und Pantzau im Amte Buckau. Schulenburg, Liepen, Fahrenhove, Ridderstorff, Kolszau und Treckau im Ribbenitzschen Amt.

86. Lehsten. Sollen von einem Schuster herstammen. Zu dessen Andencken sie einen geflügelten Schuh-Leisten im Wapen führen. Claus von Lehsten wird im Kauff-Brief über Glaßwitz, welchen die Güstrauer von Henrico Pingui 1549. lösen müssen, mit als Zeuge angeführet. Hans Friedrich von Lehsten ist Land-Rath gewesen und 1677. gestorben. Dessen Hr. Sohn ein Marschall und geheimer Rath bey Gustav Adolph Hertzog zu Güstrow gewesen, und 1696. gestorben. Ihre Ritter-Höfe sind Wardau, Koberau, Golten im Amt Güstrow.

87. Lautzaw. Latomus meynet, daß ihre Vorfahren von den Böhmischen Slaven entsprossen, haben weit und breit hier im Lande gesessen. Ihr Principal Guth ist Rensau im Güstrauschen Amte.

88. Levetzau. Sind gleichfalls Böhmische von Adel, aber ausser und innerhalb Landes berühmt. Als Nicolaus II. Hr. de Werle 1305. die Confirmation über den Freyheiten der Stadt Güstrow ertheilet hat, ist Johann Lewetzau Miles zum Zeugen angeführet. Imgleichen ist Henrich Lewetzau in dem Kauff-Brief über dem Dorffe Glüer, welchen Laurentius de Werle denen Güstrowern 1375. gestellet, als Zeuge benennet. Zu unsern Zeiten ist Hans Friedrich Levetzau General-Gouverneur bey dem König Christiano V. in

Dän-

Dännemarck gewesen, und hat zugleich den Titul eines Geheimen-Raths und Dänischen Ritters vom Dannebrog-Orden geführet. Ihr Ritter-Sitz ist Levetzau im Amte Nienkalen gewesen, welches jetzo einer von Lautzar besitzet. Noch haben sie darinn Belkendorff, Mistorff und Schorrentien, und im Amte Ribbenitz hat ihnen Fristorff, welches die Hunermorder itzo besitzen, gehöret.

89. Lücke haben ehemahls Lückow geheissen, man findet selbige sonderlich in der Marck / wo sie auch herstammen. Vor einigen hundert Jahren ist einer dieses Geschlechts nach Dännemarck gegangen, dessen Nachkommen dem Dänischen Adel an Gütern und Würde nichts nachgegeben, viele aber übertroffen haben. Key Lucke der Reiche hat zur Zeit Christiani IV. und Friderici III. drey Regimenter aus seinen Beutel geworben, und unterhalten, zum Besten des Reichs. Endlich aber hat er das Malheur, weiß nicht womit, gehabt, daß ihm alle seine Güter, welche viele Tonnen Goldes werth gewesen, von Friderico III. genommen, und confisciret sind, und er hat in grosser Armuth sein Leben beschliessen müssen. Wenige von dem Geschleckt der Lücken gibt es noch in Dännemarck auch in Mecklenburg. Ihr Ritter-Guth ist Wassau im Amt Wredenhagen.

90. Lebbine hiessen ehemahls Labbune, haben auch in Hinter-Pommern gewohnet. In Mecklenburg aber hat ihnen Liebbien zugehöret, welches jetzo die Belawen inne haben, und im Amte Wredenhagen lieget. Dazu haben sich noch Gollm im Stargardschen Crayse an sich gebracht. Ich weiß nicht, ob noch heutiges

Tages

Tages welche von ihnen vorhanden. Ihr Wapen ist nach Anweisung eines Diplomatis von 1428. ein Ziegenbock im Schilde gewesen.

91. Lübberstorff. Ihre Güter sind Lübberstorff, Jatzke, und Genschau im Amte Stargard gewesen, welche aber itzo in anderer Händen sind. Sie haben in ihren Wapen nach Anzeige alter Diplomatum einen doppelten Hacken in Form N geführet.

92. Moltken. Wie Angelus und Encelius melden, sollen sie 926 zu Stendall von Henrico Aucupo geadelt seyn, und sich im Hertzogthum Mecklenburg niedergelassen haben; von dannen sie sich nach Pomern begeben. Bey dem Ausgange des 13 Jahr-Hundert haben Johannes und Friedrich Moltkens dem Nicoloto, einen Hn. de Werle und Rostock, welcher diese beyde gerne leyden mochte, auf Zurathen einiger Rostockschen Raths-Herren beredet, daß er sich 1290 in den Schutz Erici VII. des Dänis. Königs ohne Noth ergebe, und als daher viel Unheil entstund, mithin die Moltken sehr verhast wurden, sind sie nach Dännemarck und Schweden geflohen, allwo denn, vornemlich in Schweden, ihre Nachkommen grossen Reichthum, Ehre und Verwandtschafft erhalten. Vid. Messen. Theatr. Nobil. Svec. Tab. 90. So sind sie auch mit den Wasoen und folglich mit dem Königlichen Geschlechte in Blutfreundschafft gerathen, wie aus dem grossen Geschlecht-Register zu sehen ist, welches die Königin Christina hat machen lassen, und zu Upsal in der Kirche abgemahlet stehet. Gustavus Adolphus hat in dem Pohlnisch-Preußischen Kriege Joachim Moltke, einen Mecklenburger, bey sich gehabt, den er seinen Vetter ge-

nennet, der auch nachmahls im Teutschen Kriege sich tapffer gehalten, und 2 Regimenter commandiret hat. In unserm Vaterlande sind viele von ihrem Geschlechte Ritter, Land- und Hertzogl. Räthe gewesen, haben auch trefliche Lande-Güter gehabt, als: Alten Kalaud und Streithsfelde, welches den Nahmen von dem stets mit denen Wenden gehabten Streite bekommen, grossen Niekohr, Sonuau, so sie noch inne haben. Woltau hat einer von Halberstadt im Amte Gnöyen. Drusse-witz im Amte Güstrau besitzen die Driebergens. Wes-selstorst gehöret den Lehstens im Ribbnitzischen Amt. Ein grosses Guth Teutenwinckel, welches nicht weit von Rostock an der Warne im Winckel lieget, ist vor 30 Jahren an die von Mandeslohen gekommen, die es noch im Besitz haben. Es scheinet der Ort den Nah-men zu führen von dem Lager / welches Henrich Leo vor Werle an der Warne, als einer Wendischen Haupt-Vestung, auffschlug und sie bestürmete. Me-chelstorff, im Amte Bukau, gehöret denen Herren von der Lühe. Sonst sind noch viele Land-Güter, auch das Jus Patronatus über 16 Pfarren und Kirchen ihnen zu-ständig gewesen, wovon noch einige in ihren Händen sind. Vor Zeiten hat man mehr als jetzo von diesem Geschlechte gefunden. Es wohnen auch noch ins Lü-neburgische und Frießland die Enckel eines Schwedi-schen Generals, nemlich des oben erwehnten Joachim Moltkens.

93. Mandes oder Mandeslo. Spangenberg im Adelspiegel P. 2. L. II. C. 23. stehet in den Gedancken, daß diese Sachsen von Geburth und von Carolo M. geadelt

geadelt sind. Er nennet auch Ermfriden von Mandelslo, einen Ao. 840. im Kriege tapfern Held. Annoch befinden sie sich in Sachsen, Lüneburgischen und der Marck. In dem Mecklenburgischen findet man keinen, wiewol sie viele Secula oder hundert Jahre im Stargardschen, Wittenburgischen und Ratzeburgis. auf Tenten-Winckel sonderlich gewohnet, und wie man saget, haben sie Hoffnung, dasjenige wieder zu erlangen, was ihnen geraubet worden. Derselbe Mandelsloh, so eine Indianische Krise, Beschreibung verfertiget hat, ist vom Mecklenburgischen Stamme und Geblüte gewesen.

94. Möllendorff. Angelus berichtet, daß diese von Henrico Aucupe 929. ihren Adel empfangen, sind gebürtig aus der Marck, woselbst sie noch befindlich. Sie haben theils im Stargardschen Crayse gelebet, theils auch zu Dargelitz im Amte Crivitz gewohnet.

95. Moltzahn oder Maltzahn, stammen nach dem Bericht des Latomi von den Böhmischen Slaven her, sind aber vor viel hundert Jahren hieher gekommen. Vor diesen haben sie sich Hasenkopffs geheissen, vielleicht von denen 2 getheilten Wapen, auf dessen rechter Seite eine rothe Wein-Traube im gelben, auf der lincken Seite aber 2 Hasen-Köpfe in einem blauen Felde befindlich ist. Vor etlichen hundert Jahren sind sie Freyherren geworden, und im 14ten Seculo haben sie sich Baron von Brützenburg genennet, welchen Ort sie aber an den Hertzog von Mecklenburg abgetreten, als sie mit Pentzlin im Stargardschen Krayse getauschet. Hernach haben sie sich in Schlesien weit ausgebreitet, allwo sie allezeit in Würde und Aufnehmen geblie-

ben, und hat einer von diesem Geschlecht Penglien wieder eingelöset: sie haben auch in Pommern Güter und sind Schloßgesessene zu Wolde und Erb- Land- Marschälle. Henrich Moltzan/ ein Ritter, hat nach dem Bericht Micrælii im 14ten Seculo mit dem Hertzog in Mecklenburg Henrich Leo tapfer vor seine Herren Bogislaum Vtum und Barnimum IVtum Hertzoge zu Pommern gestritten, und die verlohrne Städte wieder erobert. Ein ander Heinrich Moltzan aus dem Mecklenburgischen bürtig, soll, wie Spangenberg in seinem Adel-Spiegel. P. 2. L. 9. C. 5. berichtet, Hertzog Wilhelm zu Mecklenburg in dem 1420. mit dem Marggraf zu Brandenburg gehaltenen Treffen aus der Lebens-Gefehr errettet haben, worüber er selbst verwundet und gefangen worden. Es sind viele von ihrem Geschlecht Land- und Hof-Räthe geworden, sind auch Erb-Land-Marschälle des Wendischen Districts, welche Würde sonderlich der Grubenhagischen Linie eigenthümlich gehöret, welches ihr Erb-Stamm- und Lehn-Guth im Stavenhagischen Amte ist. Vor diesen haben ihnen noch zugehöret die Güter 1) Rothen-Orn Schorssau, welches Hr. Moltken. 2) Kerstorff, welches einer von Osten. 3) Ulrichshusen, welches einer von Erlenkamp bewohnet. Im Güstrauschen Amte hat ihnen Klaber, darauf einer von Thomsdorff, und Teschau im Amte Neuenkahlen, auf welchen letztern einer von Lautzau sitzet, gehöret.

96. Morin. Nach einer geschriebenen Chronica soll selbiges Geschlecht aus der Picardie in Franckreich herstammen. Es scheinet, daß sie schon lange in diesen Landen gekommen, und sind viele berühmte

rühmte Leute von ihnen hergestammet. In dem Briefe des düstern Waldes, welchen Hr. Nicolaus de Werle den Röbelschen Bürgern 1274 geschencket, ist der Ritter Henning de Morin der vornehmste gewesen, so als Zeuge aufgeführet wird. Und in einem andern Kauf-Contract, welchen Herr Johann III. Herr von Werle mit den Güstrauern über das Guth Glin 1323. getroffen, wird Henrich de Morin als Zeuge erwehnet. Sie haben Morin, Ludorff und Kelle im Amte Wredenhagen als ihre Güter besessen. Welches letztere (Kelle) vor Zeiten denen Pritzburn zugehöret hat, davon es auch jetzo einer bewohnet. Sie sind vor 50 Jahren ausgestorben, und ihre Güter denen Herren von Knuthen wegen der Mütterlichen Verwandtschafft gegeben worden. Ihr Wapen waren 2 eiserne Wurff-Ancker mit Widerhacken im Creutz gesetzet im blauen Felde, und auch ein solch Wurff-Ancker über dem Helm.

97. **Mamteuffel.** Von diesen berichtet Bugenhagen in der Pommerschen Chronica, daß sie vor diesen die Limern oder Luerne geheissen, jenen Nahmen aber hätten sie, weil einige aus ihrem Geschlechte so wild gewesen, bekommen. Sie sind aus der Marck in Mecklenburg, auch nach Pommern, Churland und Pohlen gezogen, allwo sie Papialeski genennet worden. Micrælius erzehlet in der Pommerschen Chronica viel Ahnen von Ihnen. Erasmus Mamteuffel ist von Anno Christi 1521 bis 1544 Bischof zu Cammien und ein Feind der Lutheraner gewesen. Rattiy und Kantzau im Stargardschen Amt; auch Dolgen und Bergfelde im Strelitzschen Amte haben ihnen zugehöret. Sie

haben einen Balcken in der Mitte des Schildes im Wapen geführet, vermöge eines Diplomat. von 1420. woran ihr Siegel hanget.

98. Mund. Sind schon vor 50 Jahren ausgestorben. Anno Christi 1453 ist Nicolaus Mund unter den Güstrauschen Thum-Stiffts-Herren ein Decanus gewesen. In Dännemarck haben sie ohnlängst gelebet, allwo noch einige von ihnen vorhanden.

99. Negendanck. Aus ihrem Wapen, welches ein gestieffeltes Bein ist, wollen einige behaupten, daß sie Schenckel oder Schinckel geheissen. Negendancks sind sie, wie glaublich, benennet, weil einer ihres Geschlechtes neun mahl im Tournier-Spiel den Danck erhalten. Einige derer von Schinckel sind der Zeit schon nach Dännemarck gegangen gewisen, welche den Nahmen Schinckel behalten, es sind von selbigen doch wenig übergeblieben. Im Mecklenburgischen sind mehr von solchen Negendancken. Die Güter Zyrau und Eggersdorff im Grevsmöhlenschen, auch Neudin im Mecklenburgischen Amte sind ihre Güter.

100. Oldenburg. Diese, sagt Latomus, sollen aus der Grafschafft Oldenburg gebürtig seyn. Und man findet auch im Stifft Bremen einige von ihnen. Sonst haben sie sich in Pommern aufgehalten. In Mecklenburg aber haben sie sich vor einigen hundert Jahren niedergelassen. Luderus de Oldenburg wird in einem Confirmations-Brief über den Güstrauschen Privileg. welchen Nicolaus II. Hr. von Werle gestellet, als ein Zeuge nebst seinem Bruder Hartmann Milites angeführt. Als 1449. die Güstrower Glaßwitz kaufften, ist Wulfridus Oldenburg von Wittegest und Claus Olden-

denburg von Gramlin in den Contract mit aufgeführet. Es sind berühmte Männer unter ihnen gewesen. Joachim Oldenburg von Gramlin ist ein gelehrter Herr und anfänglich Marschall bey dem Hertzog Ulrich von Güstrow, hernach geheimer Rath bey den beyden Hertzogen Carl und Johann Albert gewesen. Endlich hat er den Hof, worauf er 36 Jahr gelebet/verlassen/ und die Dobbertinische Kloster Hauptmanns-Stelle angetreten, ist 1622 verblichen. Wiegeß, Niklave u. Kotel sind im Güstrauschen Amte ihre adeliche Güter gewesen/ worauf noch einige von ihren Geschlecht wohnen. Wivendorff haben die von Viereggen bekommen, auch ist selbigen Gramelin und Wartmanshagen zugefallen. Auch haben sie Taltzin und Glave gehabt.

101. Oertz. Sollen nach der Meynung Latomi Ungarn von Geburth seyn, und hätten Ortz geheissen, haben schon vor viel hundert Jahr in Mecklenburg gewohnet, und sind berühmte Herren von ihnen hergestammet. Andreas Mylius berichtet in seiner geschriebenen Chronica, daß Hertzog Heinrich von Mecklenburg, als er 1271. nach dem gelobten Lande reisete, Dieterich von Oertzen und Henrich Strahlendorff über sein Land gesetzet habe. Roggau, Großhagen, Gorau, Klagestorff hat ihnen im Amte Buckau gehöret. Imgleichen Schorsien im Wittenburgischen und Helpte im Stargardschen Amte.

102. Osten Micrælius in der Pommerschen Chronica deduciret sie von den alten Esten her. Glaubwürdiger ists, wann Latomus den Nahmen der Osten von der Oste, einem im Stifft Bremen fliessenden Bach, woran noch 2 dieses Geschlechts wohnen,

deswegen sie auch in ihren Wapen 3 Flüsse nebst dem Bremischen Schlüssel führen, herleitet. In Pommern haben sie schon vor viel hundert Jahren weit und breit gewohnet und auf Rügen den Titul geführet: Schloßgesessene von Plato und Woltenberg. Micrælius erzehlet viele vornehme Männer von ihrem Geschlecht. Als die von Osten auf der Insul Rügen 1303. von ihrem Hertzog Wratislavo sehr gepresset wurden, hat der Hertzog der Wenden Nicolaus II. sie in seinen Schutz genommen, und daß sie zu der Zeit nach Mecklenburg sich begeben haben, ist glaubwürdig. Dann als eben dieser Nicolaus II. denen Güstrauern 1307. den grossen Bruch zu Pleuen käuflich überließ, hat Cosmarus Berend de Osten Miles solchen beygewohnet, vor 30 Jahren ist einer von ihnen ein Dänischer Ritter vom Dannebrogs-Orden gewesen. Ein andrer General-Major bey dem Könige Christiano V. Noch ein ander hat die Ober-Kämmerer-Charge bey dem Fürst Georgen verwaltet, welcher in dem Rügischen Feldzug seinen Fürsten gefolget, und da sie sich zu Schiff begeben, ist er ertruncken. Noch ein einiger Sohn dieses Geschlechts ist ein Hauptmann über einer Dänis. Compagnie. Sie haben keine Güter. Sie hatten vormahls im Amte Güstrau Curenshagen und Koppelau, welche von Kamptzen besitzet, auch hat ihnen Hintzenhagen gehöret, so aber an die Peterstorffen gekommen.

103. Oldenfleth. Selbige soll Henricus Leo ins Land gebracht haben, sind aber schon vor 60 Jahren ausgegangen. Kreckau und Daberkau im Amte Stargard, und Wulffshagen im Ribnitzschen Amte sind ihre Güter gewesen.

104.

104. Platen / sind schon seith 926. von Henrico Aucupe geadelt, wie Angelus berichtet: Latomus meldet, daß diesen Hrn. vormahls das Amt und Stadt Wesenberg, auch noch viele Höfe im Stavenhagischen Amte gehöret haben. Jetzo sind in den Gräntzen des Mecklenburgischen Landes keine von ihnen vorhanden. Will man den Micrælium glauben, so hätten sie sich schon seith 1190 nach Pommern begeben / und wären auf Rügen befindlich, die meisten aber von ihnen werden in der Marck Brandenburg angetroffen.

105. Passau sonst Parsau, sollen Bayern seyn / so aber schon vor viel hundert Jahren in Mecklenburg gewohnet. Nach dem Bericht unserer Vorfahren sind die 2 Brüder Hartwig und Günther von Passau als gelehrte trefliche Männer sehr berühmt gewesen; der erste war Geheimer-Rath bey dem Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin, und folgete seinem Herrn ins Elend, dahin selbigen Wallenstein getrieben, kam auch deswegen um alle seine Güter, ward aber von seinem Herrn 1636 wieder restituiret und zum Præside der Güstrowschen Vormundschaffts-Regierung gemacht, wobey er 1644 im 45 Jahr seines Alters seinen Geist aufgegeben. Der andere, nemlich Günther / ist bey dem Anfang der Regierung Hertzogs zu Güstrow, Gustavi Adolphi, Geheimer Rath gewesen, und 1654. im 49sten Jahr seines Alters verstorben, auch in der Güstrowschen Dom-Kirche begraben, sonsten ein harter und wanckelmüthiger Herr, deswegen ihn der Hertzog genennet einen Catonem Censorem von alten Geblüt u. Gemüth, doch aber seine Treue allenthalben lobenswerth geachtet gewesen Vor kurtzer Zeit ist

einer von Passauen bey dem König von Dännemarck ein General-Major gewesen, welcher aber bey Euthin 1705. von einer Kugel getroffen und geblieben. Wenige sind also von ihnen noch übrig. Ihr Erb- und Principal-Guth war Passau im Amte Lubitz, welches Schlottmann von ihrem Vater gekauffet und jetzo besitzet. Im Amte Güstrau hat ihnen Zehne gehöret, welches einer von Sala in Händen hat. Micrælius meldet in seiner Pommerschen Geschichte, daß sie im Bißthum Cammien auch sich aufgehalten.

106. Pederstorff ist eine Pommersche Familie, so nicht lange in Mecklenburg gewohnet, und hat sonderlich ein Land-Rath ihres Nahmens viele herrliche reiche und fruchtbare Land-Güter darinnen erworben.

107. Perckentien. Von ihreer Ankunfft weiß man nichts gewisses. Anfänglich haben sie zu Perckentien und Zecker, welches ihre ersten Güter im Hertzogthum Lauenburg waren / gewohnet. Im Hertzogthum Mecklenburg aber sind Bolck und Rockau unter dem Sternbergschen Amte ihre ersten adelichen Höfe gewesen. Sonsten hat auch Prischendorff und Luckendorff im Grevsmühlenschen Amt ihnen zugehöret. Zweene von diesem Geschlecht sind Bischöffe zu Ratzeburg gewesen, wie Crantzius Metr. L. 10. C. 45. meldet/nemlich Detlevus, der von Anno 1335 bis 1419 dem Bißthum vorgestanden, und Johannes, so von Anno 1477. bis Anno 1510. die Bischöfliche Würde bekleidet.

108. Pentze. Von diesen meldet Angelus, daß sie Henricus Auceps Ao. 926. zu Edelleuten gemacht. Anfänglich haben sie in der Marck und Sachsen, hernach

nach in Mecklenburg und endlich in Dännemarck gewohnet, allda einer von ihnen bey Christiano IV. Hof-Marschall gewesen, hernach vom Kayser 1636. im Grafen-Stand erhoben, ja gar ein Eydam des Königes geworden. Es hat dieses Geschlechte sonsten in Holstein und Pommern ihre Güter gehabt. Rango in den Pommerschen Orig. meldet, daß von Heinrich Pentzen der Bischoff zu Schwerin Nicolaus Pentze entsprossen 1375 Krantz. Met. L. 12. C. 16. In diesem Lande haben sie Bessendorff, Warlitz, Warstau, Doodin, Rodevin im Schwerinschen District. Auch Melckhoff / Brollhorst und Scharbau, welches letzte die von Bülauen besitzen, gehabt.

109. Plessen. Selbige werden in einer Trauer-Rede recht artig von einem Frantzösis. Geschlecht du Plessis, durch andere aber von den edlen Herrn von Plesse in Hessen und Westphalen / welche Familie 1571 ausgestorben, hergeleitet. Aber dawider streitet das ungleiche Wapen. Denn die hiesigen Plessen führen einen Ochsen; jene aber rothe Feuer-Eisen im güldenen Felde mit drey Schwefel Kertzen zusammen gebunden. Wie Spangenb. im Adelspiegel P. 2. l. c. 12. C. 40. berichtet. Am besten ist die Meynung des Latomi, der dafür hält, es wären die Plessen ehmahls Sachsen von Geburth gewesen. Die Triesenhusen in Liefland sollen von Plessen herstammen / der seinen Zunahmen geändert, aber es kan nicht erweißlich gemacht werden. Als die Güstrauer 1449 sich von Henrico Pingvi den Kauff-Brief über Glatzwitz lösten, wird Berend von Plesse ein Ritter mit darinnen zum Zeugen angeführet. Der vornehmste unter den Plessen war Siegfried

Chri-

Christian von Plessen, welcher bey zweyen Dänis. Königen / bey Christiano V. und Friderico IV. geheimer Rath und Kammee-Præsident gewesen, und 1695. zum Ritter des Elephanten Ordens creiret worden. Sie haben viele Land-Güter unter sich gehabt, als: Danshagen, Goldbeck / Arpshagen, Bilde, grossen Hose, Gantenbeck, Höckendorff, Pareen, Daneckendorff, Brodejamel, Barneckau im Amte Grevsmühlen, Ober-Hose im Mecklenburgischen, Steinhausen im Buckoschen, Musselmann und Steintorff im Cribitzschen, Zülau im Sternbergschen und Weißin im Lübizer Amt.

110. Pressentin. Man findet nichts mehr von ihnen, als daß sie Stieten im Amt Sternberg bewohnet haben, welches jetzo Sperling besitzet.

111. Peccatell / haben sich auch vor diesen Piccatel geschrieben. Latomus rechnet sie unter die Fürnehmsten des Stargardschen Krayses. Claus Peccatel ist bey dem Hertzog Uldarich ein geheimer Rath und trefflicher Herr gewesen. Im Amte Strelitz hat ihnen gehöret Blumhagen, Weistin, Stößin. Im Amte Stargard, Dalen. Im Stavenhagenschen Amte Vielen. Im Grevsmöhlenschen Amte Tresau; aber die letzteren Güter sind von der Familie gekommen, und nur noch einer mehr übrig davon.

112. Pluskau. Weil es ein uhraltes Geschlechte, weiß man nicht, wo sie herstammen. Anno 1430 ist Hermannus de Pluskow unter den Güstrowschen Stiffts-Herren Dechant gewesen. Zu unsern Zeiten sind zweene der Gebrüder Land-Räthe gewesen. Sie sind Stiffts-Marschälle im Stifft Schwerin, welche

Wür-

Würde sie von denen Viereggen an sich gebracht. Ihre ersten adelichen Höfe im Bißthum waren Pluskau, Belitz, Eversdorff und Lütken Walmdorff unter dem Grevesmülenschen Amte.

113. Preen. Ihr Nahme ist wie das Wapen. Nemlich 3 rothe Pfriemen im weissen Felde. Sie sind eine Teutsche Familie und haben ohnlängst in Mecklenburg gewohnet, auch haben sie sich nach Pommern begeben, und an beyden Orten bekannt gemacht. Johannes Preen ist 1454. Bischof zu Ratzeburg gewesen, wie Krantz. Metr. L. 11. C. 34. beweiset. Otto Preen ist 1631. gestorben, als 20 jähriger Geheimer Rath am Güstrauischen Hofe bey Johann Albert, dessen Sohn Adolph Friedrich ein Doctor Theologiæ und Superintendens des Stargardschen Crayses. Ein ander, Hans Albrecht Preen, ist Kammer-Präsident zu Güstrau bey Lebzeiten Hertzog Gustav Adolphs gewesen. Sie haben ausnehmende adeliche Höfe im Ribbnitzschen Amt Gubekau, Bandelstorff, Dummerstorff, Wenendorff, Vitkau. Im Mecklenburgischen Amte Nütteln und Golgen. Im Bukoschen Amte Rederauch, im Stavenhagenschen Amte Wolde.

114. Pritzbuer. Wie Nicolaus Marschall in seinen Jahr-Büchern meynet, sind sie von einem alten Wendischen Geschlechte dieses Landes entsprossen. Desgleichen Mylius, Latomus und andere unbenahmte Scribenten melden in ihren geschriebnen Chronic von ihnen, daß sie tapffere Männer, die vor dem Wendischen Land und Leute treulich gestritten, gewesen. Es ist einer dieser Pritzbauern im 12ten Seculo von Henrico Leone mit dem Fürsten Wratislao nach Lüneburg

als

als ein Geissel weggeführet und als der Krieg von neuen angieng, 1164. vor Malchau, welches damahls Rese war, nebst den Fürsten und einen von Gammen aufgehangen worden. Sonst sind weit berühmte Leute von ihnen hergekommen. In einer alten Sächsischen Membrane, welche auf Pergament geschrieben, lieset man 1159. Jachen/ Hans ende Dröws Bröder heiten die Pritzburen. Und im andern von 1224. Wertitzlaus Pritzbuer Frater in Dobberan. Aus einer andern Charta vernimmt man, daß Jochen und Orban von Pritzbuern, als 2 leibliche Brüder mit Fürst Henrico nach dem gelobten Lande gezogen. Orban sey auf der Reise erblasset, Johann aber zum Ritter des H. Grabes erhoben. In einem alten Lateinischen Kauff-Brief von ao. 1285. die Vorsteher der heiligen Brüder, der in Röbel befindlichen S. Mariæ Kirche, wird Pritzbur von Kelle und sein Sohn Hennings, als Zeugen angeführet, welche Mitglieder waren der Tempel-Herren und auf Wredenhagen wohneten. NB. Es ist zu mercken, daß selbiges Amt denen Tempel-Herren vor diesen zugestanden, und da dieser Orden aufgehoben, ist selbiges denen Hertzoglichen Domainen zugestanden. Daher noch ein Theil des Schlosses der Tempel genennet wird, zum Gedächtniß der Tempel-Herren. Nicolaus II. ein Wendischer Fürst, welcher zu Güstrau sich aufhielt, hat in der Confirmation dieser Stadt Privilegien de Ao. 1293. als Zeugen aufgeführet, Prietzbuer nofter Marschalkus. Herr Drews de Pritzbur ist im 13 Jahr-Hundert bey Hertzog Johanne Theologo, Rath gewesen. Achim oder Jochim Pritzbuer ist in dem grossen Ritterspiel, welches der König zu Dännemarck

nemarck, Ericus VII. vor Rostock anstellete, in dem Rosen-Garten im Ritter-Stande erhoben, mit noch mehr Fürsten und 80 Edelleuten. Hernach hat er dem Henrico Leoni, Hertzog zu Mecklenburg, in allen Kriegen gute Dienste geleistet. Henricus de Pritzbur ist im 16 Jahr-Hundert von Sigismundo im Ungarischen Kriege zum Ritter gemacht. Martinus Pritzbur ist um die Helffte des 15 Seculi gebohren, und hat die Land-Rath-Charge bekleidet. Orban Pritzbur ist im 16 Seculo ein Hauptmann zu Stargard gewesen. Andreas Pritzbur Senior ist 1676 gebohren. Ao. 1693 ist er ein Land-Rath und Vorsteher des Dobbertinschen Klosters gewesen. Andreas Pritzbur der Jüngere, ist bey dem Hertzog zu Güstrau, Gustavo Adolpho zu Hause und auf Reisen Ober-Hofmeister gewesen, hernach hat er ihm seine oberste Geheime Rath-Stelle conferiret, und ist Amtmann auf Schwan und Wredenhagen dabey gewesen, allwo er auch einige Jahre vor seinem Abschied aus der Welt ruhig gelebet und das Zeitliche 1697 gesegnet. Der adliche Hof Grabenitz, so vor diesen Pritzbuer geheissen, ist der Herrn Pritzburn uhraltes Haus im Amte Wredenhagen, und lieget nicht weit von Malchow, hat den Nahmen Grabenitz bekommen, weil es wegen des niedrigen Grundes rund umher mit Graben versehen, vor diesen hatte es viele Dörffer und andere Gerechtigkeiten mehr. Es haben aber die Pritzburn zu Befriedigung ihrer Seelen 2 grosse Dörffer den beyden Klöstern Malchow und Dobbertin vermacht, daher ihr Vermögen durch vielfältiges Theilen unter den Erben so geschwächet ist, daß sie endlich dieses Guth haben müssen Holstein zu Klinck

verkauf-

verkauffen. Es hat aber der Verkäuffer dagegen wiedereingelöset den adelichen Hof Kelle in eben dem Amte, welchen sonst die Morinen inne gehabt.

115. Prignitz, ist eine Märckische Familie, und daselbst mögen noch welche vorhanden seyn. Vor einigen hundert Jahren sind sie nach Mecklenburg gekommen, und damahls haben sie auf Fincken gewohnet, (welches die von Lepeln und endlich die Schuldener hingenommen, jetzo aber Pritzbuer besitzet.) Ferner hat ihnen auch Bollewell, Spitznache, Uldebaum, welches von Langermann inne hat, im Amte Wredenhagen, imgl. Dannewalde im Amte Fürstenberg gehöret, welches jetzo die Herren von Waldow unter sich haben.

116. Quitzau/ ist ein reiches und prächtiges Geschlecht, woselbst sie vortrefliche Güter haben. Einige sind nach Dännemarck gegangen, und haben die grösten Chargen als das Reichs-Cancellariat und Admiral über der Flotte erhalten. Sonderlich haben sie in Finnland gewohnt, woselbst die beyden letzten Brüder alle beyde Obristen gewesen, und einer 1670, der andere 1671 verstorben, sie sind in der Kirchen zu Sandaggergard begraben. Auch in Mecklenburg haben welche zu Stavenau im Amte Grabau auch auf Voigtehagen im Amte Grevsmöhlen gewohnet.

117. Raden haben sich etwa vor 200 Jahren aus Pommern zu uns begeben. Stamm-Güter haben sie nicht gehabt, sondern haben bald hie und da im Ribbnitzschen, Neuenkahlenschen und Stargardschen Amte gewohnet. Auch sind sie häufig in Pommern und Rügen.

118. Raben, haben sonst in Pommern gewohnet, wie Rango in den Pommerschen Uhrkunden es behauptet,

tet. Anno 1276. haben Bartel und Henrich Raben, als zweene Brüder, mit andern mehr das Kloster Verchen erbauet, welches jetzo ein Fürstliches Amt ist bey Demmin. Latomus meinet, daß sie zu Zeiten Henrici Leonis des Fürsten in Mecklenburg gekommen, doch ist es nicht gewiß. Stucke und Stempelde sind im Schwerinschen Amte ihre Güter gewesen, welche aber an den Hertzog verfallen.

119. Retz oder Restorff. Angelus berichtet, daß sie 926 von Henrico Aucupe zu Stendal sind geadelt worden. Nachdem hätten sie sich nach Mecklenburg begeben und viele Güter besessen, wovon sie aber keine mehr haben, als Kubbentin im Amte Lübtz, Schönenfelde im Schwerinschen, Möstin im Sternbergischen, Radefuel und Witzin im Crivitschen Amt. Sie führen eine Jungfer in blossen herunterhangenden rothen Haaren, mit einem schwartzen Unter-Rock und rothen Ueber-Kleide, welcher ein Einhorn ins Gesichte springet, im Wapen und auf dem Helm. Ao. 1620. hat Hertzog Adolph Friedrich der Iste und Hans Albrecht, Jochim Restorf zu Schönefeld zum Land-Rath, und sub dato Neustadt den 29 April ao. 1620. ihn nach Schwerin citiret, allda auf dem Rathhause vor denen von ihm dazu verordneten Räthen den Land-Raths Eyd abzuschweren.

120. Reckentin, haben sonst im Plauschen oder nunmehr Lübzer Amt, zu Pentzlin und in Vor-Pommern gewohnet, teste Micrælio.

121. Reventlau, ist eine berühmte Holsteinische Familie, sind damahls nach Mecklenburg gekommen, als Hartwig Reventlau 1315. den Grafen von Holstein,

weil er seine Schwester oder Tochter genothzüchtiget, und sich an seinen Brüder rächen wollen / enthauptet; dessen Haupt aber hat er in einer verdeckten Schüssel ihm übersandt, und zugleich den jungen Grafen mit umgebracht / und obwohl er deswegen vom Pabst Johanne XII. perdoniret, muste er doch in fremde Länder sich begeben. Wie dieses aus der Grabschrifft, welche Henrich Rantzau gesetzet ist, 1505 erhellet. Danckw. Holstein. Chronic. P. III. C. 10. Spangenb. Schaumb. Chr. L. 2. C. 12. Krantz, Saxon. Lib 8. C. 39. 40. Einer von seinen Nachkommen, Detlef Reventlau vom Hause Reetz / hat bey dem König in Dännemarck, Christiano IV. die Cantzler-Stelle bekleidet, dessen Sohn Conrad bald beym Anfang der Regierung von Christiano V. in den Grafen-Stand erhoben, und geheimer Rath, Ritter des Elephanten-Ordens und Ober-Jägermeister, auch Friederici IV. Ober-Cantzler gewesen, aber aus der Welt gegangen 1708 im Monath Julio auf seinem Landguth Clausholm in Jütland / und hat einen Sohn hinterlassen, Christianum Detlevum, welcher Obrister über ein Regiment zu Fuß, auch Ritter des Elephanten-Ordens, Ober-Jägermeister und Geheimer Titulair-Rath wieder geworden. Die andern Söhne des Ober-Cantzlers, Detlef Reventlau, sind gewesen Henning, Amtmann zu Flensburg, Friedericus, Verbitter der Klöster Itzehoe und Uetersen. Detlevus, Probst der Klöster Reetz u. Schleswig. Ihre Güter sind hier im Lande gewesē, Preetz ein Allodial-Gut bey Rostock, welches jetzo Vittinghoff besitzet. Zinzendorff, welches Petersdorffen zugehöret und liegt im Amt Schwaan. Gnemer, im Amte Buckow, welches die

Frey-

Freyherrn von Meerheim besitzen, und Grese im Amte Mecklenburg. Ao. 1620. wurde David Reventlau zu Gnemer zum Land-Rath von denen Hrn. Hertzogen ernennet und den 16 May d. a. zu Schwerin von denen dazu verordneten Räthen auf dem Rathhause vereydet.

122. Rohr / war vormahls eine reiche Märckische Familie, allwo sie noch vorhanden, aber es werden wohl eben nicht viele davon jetzo übrig seyn. Sie haben auf den Mecklenburgischen Gräntzen nahe an der Marck gewohnet. Ihr Haupt-Stamm-Guth ist gewesen Weyenburg im Amte Lübitz, auch im Amte Grabau, Neuhausen.

123. Retz oder Ritz, von ihrer Herkunfft ist mir nichts bewust. In diesen Landen haben sie lange Zeit gewohnet. Der Kauff-Contract des Land-Guths Lobbezien, welches Nicolaus II. ein Herr von Werle, denen Güstrauern überlassen, ist zu Malchim 1293 von dem Hrn. Johann de Rize, unsern Capellanen, geschrieben. Nachher wurden die Capelläne Cantzlers genennet. Von dannen soll das Geschlecht in Dännemarck gegangen seyn, allwo ihnen grosse Ehre von den Reichs-Räthen erwiesen, und heute zu Tage sind sie noch reich. In Mecklenburg aber ist kaum einer und der andere von ihnen zu finden, auch haben sie sich in Vor-Pommern befunden.

124. Retzau. In einem Document in der Zahl das 123ste, hat Nicolaus II. den Gottmar de Retzau zum Zeugen angeführet. Ihr adlicher Sitz ist Retzau im Wredenhagischen Amte gewesen.

125. Rosteck oder Rostock. War vor diesem ein

berühmtes, jetzo aber ein geringes Geschlecht. Ehemahls hat ihnen Vorchentien, welches die von Ferber jetzt besitzen, im Amte Stavenhagen gehöret, auch Schlörw, Krasse, und Fülen Rostecke, so jetzo einer von den Hahnen inne hat.

126. Ribe, stammen her aus der Marck und Sachsen. Vor Zeiten waren sie sehr berühmt, und jetzo sind noch gar viele meritirte Männer von diesem Geschlechte vorhanden. Sie haben jederzeit im Stargardschen Crayse auf Schönhausen, Vogtsdorff, Kossa, Broma, Liepen und Gahlenbeck gewohnet. Sie führen einen gekrümten Fisch im Wapen, der in Sachsen Riebe heissen soll.

127. Rumpshagen. Latomus rechnet dieses sonst unbekannte Geschlecht unter die adelichen des Stargardschen Krayses.

128. Kappe. Man trifft sie in Liefund Curland an, von wannen sie hieher gekommen sind. In ihren Wapen führen sie einen Ochsen-Kopf, und oben im Helm, der gekrönet ist, 3 Blumen.

129. Schmecker oder Schmeicker, sind vor Zeiten so berühmt gewesen, daß sie nach dem Bericht einer geschriebenen Chronica im XIV. Seculo has Land Gnoyen selbst dem Baronen Titul gehabt, aber nachdem sie solche Würde verlohren, hatten sie ihre Güter im Güstrowschen Amte, nemlich Wustenfelde und Matlendorff, welches einer von Kerrenburg besitzet. Der letzte von ihnen ist im 30-jährigen Kriege an der Pest umgekommen.

130. Sehlig. Sind mit dem vorigen Geschlecht sehr

sehr nahe verwandt: Ihr Wapen war ein weisses Creutz, mehr weiß man von ihnen nicht.

131. Strahlendorff. Diese soll Henrich Leo hieher gebracht haben, sind sonsten inner- und ausserhalb dem Vaterlande berühmt gewesen. Der Uhrelter-Vater der Strahlendorffer ist im 13 Seculo mit vielen andern Edelleuten 1228. im Gelobten Lande zum Ritter erkläret, hernach ist er des Hrn. Nicolai de Werle Rath geworden, 1230. Einer von seinen Söhnen Henrich ist ein Gefehrte des Hertzogs Henrichs nach Jerusalem gewesen, und daselbst ist er zum Ritter gemacht worden. Der andere Sohn Heino ist nebst Diederich von Oertzen 1271 in Abwesenheit des Hertzogs als Stadthalter das Land zu regieren verordnet worden. Wie solches Andreas Mylius und Latomus bezeugen. Ein ander Heino ist 1319 Henrici Leonis des Hertzogs zu Mecklenburg Rath gewesen. Sein Bruder aber, Vicke oder Victor ist zum Ritter von Erico VII. auf dem Turnier im Rosen-Garten bey Rostock ernennet worden 1311. Vieler anderen zu geschweigen. Jochim Strahlendorff vom Hause Greven ist mit Friderici II. Gemahlin, Sophia, nach Dännemarck gezogen, hat eine Kammer-Junckers Stelle, hernach die Ober-Schencks-Charge erhalten, und ist bey ihr in solchen Gnaden gewesen, daß da er sich schon wieder nach Mecklenburg zu wohnen begeben hatte, ihm Ao. 1579. der König aufs geneigteste geschrieben, worinnen er ihn zum Gevatter zu seinem Printzen bittet. Strahlendorff hatte hierauf geschrieben: Der Printz hieß Hulderich, welcher hernach Bischoff zu Schleßwig und Bützow gewesen. Daß es in Dännemarck auch Strahlendorf-

fer gegeben, siehet man aus alten Schrifften und Büchern, welche in Fühnen gewiesen werden. Leopoldus von Stralendorff, ein Sohn Ulrichs, der vom Hause Prensberge war, erhielt im 16 Jahr-Hundert bey dem Kayser Rudolpho II. die geheime Raths- und Vice-Reichs-Cantzler-Stelle, war auch ein Baron zu Eißfeld, bekahm die Baroneßin von Derrenbach zur Ehe-Gemahlin, und zeugete einen Sohn Peter Henrich von Strahlendorff, welcher vom Kayser Ferdinando II. zum geheimen Rath, Vice-Reichs-Cantzler, Præsidenten im Hof-Gericht und zum Ritter des güldenen Vliesses erkähret wurde, der seinen Hn. auch so treu gedienet, daß er dem Kayser 36000 Ducaten im Kriege wider den Schwedrn norstreckte. Endlich ist er im hohen Alter ohne männliche Erben verstorben, als ein grosser Freund der Römischen Kirche. Seine eintzige Fraulein Tochter, Clara Metta, ist an den Grafen de Balderon, einen General der Tyrolischen Völcker, vermählet worden. Durch Hülffe dieser beyden Kayserl. Räthe hat der Mecklenburgische Adel über ihre Reverlien endlich vom Ferdinando II. 1626. den 17 Febr. die Confirmation erhalten, welche der letzte Vice-Reichs-Cantzler unterschrieben; der hochseelige Hertzog zu Güstrow Gustavus Adolphus, nennete dieses einen Casum pro amico. Die Hertzoge von Mecklenburg gaben auch dem Strahlendorff die Schuld, daß sie der Kayser feind und das Hertzogthum dem Wallenstein gegeben wäre, und scheinet solche Mißhelligkeit daher entstanden zu seyn, weil die Stralendorffer mit denen Hertzogen stets Streit hatten, indem die Herren ihnen das Land Pöhl und das Amt Crivitz genommen.

Diese

Diese beyde Pöhl und Crivitz sind ihre Güter gewesen, welche sie aber schon lange verlohren. Ferner hat ihnen Groten und Lütken Krenkau und Petersdorff im Grevsmöhlenschen, Gammel, Goldeben und Prensberg im Buckanschen, Tramtze, Zürau und Moderitz im Mecklenburgischen, Graven und Lindenbek im Lübitzer Amt gehöret.

132, Schwerin. Man deriviret sie ohne Grund von den Grafen de Schwerin, welche vom Stamm der Lüneburgischen Bartensleben herstammen. Mit deren Nahmen und Wapen sie keine Verwandschafft haben. Wie Micrælius behauptet, soll es eine alte Pommersche Familie seyn, welche Tzwerinne geheissen. In der Marck sind sie in guten Aufnehmen, und hat sich sonderlich zu unsern Zeiten Otto, Freyherr von Schwerin, durch seine Meriten berühmt gemacht, denn er war Fridrich Willhellm, Churfürstens zu Brandenburg, Geheimer Raths-Præsident, dessen Hrn. Söhne in der Marck noch am Leben sind. Im Mecklenburgischen haben sie Dambecken, im Amte Grabau, Schönenberg im Amt Wredenhagen gehabt, auch etwas im Stargardschen.

133. Schönenberg, sind Sachsen von Geburth, woselbst noch die Freyherren von Schönenberg leben. Ihr Stamm-Guth war das schon angeführte Schönenberg im Amte Wredenhagen, hernach haben sie noch Frauenmarck im Crivitzer Amt dazu erlanget.

134. Schönau ist eine Schwäbische Familie. Spangenberg in seinem Adel-Spiegel gedencket ihrer, sie haben auch lange bey uns gewohnet, aber jetzo sind

keine mehr vorhanden. Das Guth Schönau im Amte Stavenhagen besitzet jetzo ein Erlencamp.

135. Scharffenberg. Sind aus den Kayserlichen Erblanden; Im Anfang des 30 jährigen Kriegs war daraus ein Kayserl. Feld Marschall, sie sind in den Grafen-Stand erhoben. Ihr Stamm-Guth in Mecklenburg war Grotenwalmstorff im Amte Grevsmühlen.

136. Sperling. Sind Teutsche. Einer von ihnen hat bey denen beyden Schwedischen Königen Carl Gustav und Carl XI. unter der Infanterie im Kriege gedienet. Endlich ist er zum Geheimen Rath und Grafen-Stand erhoben worden, dessen Nachkommen in Schweden noch leben; Ihre adliche Güter waren Schlagestorp, Nübau, Rüttingen, im Amt Grevsmühlen, und Oberhoff im Buckauschen Amt.

137. Schack. Micrælius meynet in der Pommerschen Chronica, daß sie mit Carolo M. aus Franckreich gekommen, und wären einem dieses Geschlechts wegen seiner im Kriege geleisteten Thaten trefliche Landgüter von Carolo M. im Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen geschencket, deswegen sich dieses Geschlecht in Holstein, Mecklenburg, der Marck, Preussen und Pommern weit ausgebreitet. Von denen Pommerschen Schacken führet er viele berühmte Herren an, daß sonderlich merckwürdig sey das Exempel Bathasar Schacken, welcher unter Philippo II. dem Spanischen Könige und andern Fürsten mehr bis ins 63 Jahr zu Kriege gedienet, endlich hat er geheyrathet und noch Enckel gesehen, auch bis 105 Jahr gelebet, und so kräfftig gewesen, daß er 6 Monath vor seinem Ende gantze Tage im Walde zu Fuß herum gieng, und ohne offt zu

fehlen

fehlen die Vögel mit Kugeln schoß. Die Mecklenburgische Schacken, auch die, so im Hertzogthum Nieder-Sachsen gewohnet, haben Lilien in ihren Wapen von anderer Couleur als die Pommerschen; Der berühmteste unter ihnen ist Hans Schack gewesen, welcher anfänglich General-Major in Franckreich, nachmahls aber von Friderico III. dem Könige nach Dännemarck beruffen, und ihm das Generalat aufgetragen, da er denn 1659 in Finnland einen Sieg befochten, auch in der Belagerung von Copenhagen sich tapffer erwiesen, sonderlich aber ist durch ihn dem Könige Dänemarck als ein Erbreich bestätiget worden. Derohalben er zum Reichs-Feldherrn, Ritter vom Elephanten und Grafen ernennet worden, starb 1674, und ist begraben zu Copenhagen in der H. Dreyfaltigkeit-Kirche. Seine Enckel und Vettern leben noch in Dännemarck, davon der älteste eine vom Gros-Vater angelegte Grafschafft Schackenburg in Jütland besitzet. Im Schonischen Kriege ist Jochim Schack bey Christiano V. General-Major, in Copenhagen Commendant, auch Ritter, und endlich Commendant zu Scanderburg in Jütland gewesen, dessen Nachkommen herrliche Güter in Laland inne haben. Hartwig Asche Schack ist bey eben Christiano V. General-Major gewesen, blieb in der Bataille bey Steinkerken. Aus der Pommerschen Familie war Hans Schack berühmt, welcher im Kriege von unten auf so lange gedienet, bis er zum General ernennet, und die Commendanten Stelle zu Copenhagen ihm conferiret / dabey noch zum Geheimen Rath und in den Ritterstand erhoben worden. Als aber bey der Regierung Friedrich des

IV. die Schweden ins Land einfielen, hat er sich bewegen lassen, mit allen den Seinen nach Westphalen zu gehen, und hat daselbst auf seiner Gemahlin Güter einige Jahre gelebet. Die Schacken haben ausser Sternhagen und Fagel, im Amte Buckau, noch viele Güter in Mecklenburg gehabt, darauf noch einer Schack wohnen mag.

138. Siben. Denen ist Poschendorff im Buckoschen Amte zuständig gewesen.

139. Sprengel, ein adliches Geschlecht. Ihnen hat sonderlich im Amte Plauen Lesten/welches von Händen kommen, und Vadekau im Boitzenburgischen Amte zugehöret, so sie noch besitzen.

140. Steusloff, von denen sind noch wenige vorhanden. Es soll dieses eine Melancholische Familie gewesen seyn, und sich Mühe gegeben haben/die Offenbahrung Johannis zu erklären. Pankenau und Busewitz haben sie im Amte Ribbenitz besessen.

141. Spekin, sind Pommeraner gewesen, und ist ihr Gut Kanicke im Amt Neuenkahlen belegen.

142. Stahl. Ist eine alte Teutsche Familie, welche lange in Mecklenburg gewohnet, allwo aber keine mehr übrig sind, sondern befinden sich in Schweden, Churland und Liefland, wo sie hingezogen sind. Auf Panstorff im Neuenkahlenschen Amte haben sie gewohnet.

143. Scheel. Sie stammen aus Westphalen von Schelenburg bey Oßnabrück her. Hier in unserm Vaterlande haben sie lange gelebet, von hier sind sie nach Dännemarck gezogen, allwo sie grosse Ehre (als Reichs-Räthe) und grossen Reichthum gehabt. Aus ihnen sind viele Ritter geworden, und man trifft sie noch

in

in Curland an. Im Sternberg- und Bützauschen Amte sind ihre Güter noch vorhanden.

144. Staffelt. Latomus saat, daß sie aus Sachsen gebürtig. Erstlich haben sie Neuenkirchen und Gantzkau im Stargardschen Kreyß; darnach Jördendorff und Riddersmannhagen im Stavenhagischen, endlich Grammerthien im Strelitzschen Amt inne gehabt, aber ihre Güter haben sie alle verlohren, und sind auch von ihren Nachkommen keine übrig.

145. Tarnewitz, haben einen adlichen Hof von gleichen Nahmen im Grevsmühlenschen Amte besessen. Ob noch welche von diesen Nahmen und Geschlecht zu finden, weiß ich nicht.

146. Thun. Latomus meynet, daß sie aus Oesterreich oder Saltzburg herstammen, woselbst es noch Grafen von Thun giebt. In Pommern und Mecklenburg sind sie sonst berühmt. Johannes Thun ist von 1504 bis 1508 Bischoff zu Schwerin gewesen. Crantz. App. ad Metropolin. Ihr Stamm-Guth war Borchfeldt im Amt Stavenhagen, sonst haben sie auch im Ribbnitzschen Amte gewohnet.

147. Trautmann. Sind Sachsen und Laußnitzer von Geburth. Grotenschönfeld im Stargardschen Crayse hat ihnen gehöret.

148. Thomstorff, haben sich theils in Holstein, theils in Mecklenburg aufgehalten. Bergfeld im Amte Stargard ist ihr Guth gewesen.

149. Tipling, schreiben sich auch in alten Uhrkunden de 1516. Tepelinge, haben zu Wittenhagen, imgleichen zu Krekow im Amte Stargard gewohnet, und haben im Wapen 3 Balcken, worüber eine Rose stehet, geführet.

150.

150 Tornau. Micrælius berichtet, daß sie von Geburth Pommern oder Pohlen sind, allwo sie Tornoffsky heissen. Teschendorff und Lichtenberg im Stargardschen Amte haben sie inne gehabt.

151. Vieregge oder Viereck. Latomus meldet, daß sie aus Bayern ohngefehr im 14ten Seculo hieher gekommen seyn, allwo auch welche von ihnen vorhanden. Zuerst haben sie auf Pockrent und Belitz im Bützoischen Amte gewohnet, daher es gekommen, daß sie Erb-Marschalle in diesem Bißthum geworden, hernach haben sie sich weiter ausgebreitet. Ihre Stamm-Güter sind Radum, Barentin und Wustrau im Butzoischen Distrikt, welche aber jetzo andere in Händen haben; und besitzen sie hingegen der Nordmänner Güter. Rossewitz dessen Stamm-Guth mit seinen Zugehör Zapeckendorff, Spotendorff, Carlepot, Levelendorp, Lütgen Weitendorp im Güstrauschen Amte, überdem hat Dick Viereck noch Supzin und Wartmanshagen der Nordmänner Güter acquiriret. Im 15ten Seculo hat er durch Recommendation des Hertzogs Henrici Pingvis, bey dem er in Gnaden stand, das jüngste Fräulein der Nordmänner geheyrathet, und ist in allen ihren Gütern 1450 zu Plauen aus Gnaden investiret worden. Ehemahls hat es auch in Vor-Pommern Viereggen gegeben, aber nun sind keine mehr vorhanden. Es ist eine Volckreiche und berühmte Familie. Joachim Hinrich Vieregge war erstlich Obrist über ein Kayserl. Regiment in Spanien und Mayland, hernach ist er des Königs in Dännemarck Friederici III. General-Major und Commendant über Glückstadt und alle Holsteinischen Vestungen gewesen;

wesen; welchen Aemtern er wegen Schwachheit des Leibes nicht lange vorgestanden, und ist anno 1670. im Mecklenburg auf seinen Gütern gestorben. Ehemahls war er bey Hertzog Gustav Adolphen geheimer Rath und in allen Wissenschafften ein geübter Herr.

152. Vogelsang. In ihren Wapen siehet man 3 Sang-Vögel auf drey Mauer-Spitzen stehend. Einige von ihnen haben im Spanischen Niederland gewohnet, und heissen Freyherren von Vogelsang. Vorwerck im Gnoyenschen Amte gehöret ihnen, und etliche wohnen im Stargardschen Krayse.

153. Voß oder Fuchs / ist ein Fränckisches Geschlecht, welches unter dem Reichs-Adel in Francken berühmt ist. Vor einigen hundert Jahren sind sie in Pommern und Mecklenburg gekommen da sie sich wohl vermehret. Lindenberg bey Demmin in Pommern haben sie bewohnet, da denn noch zweene Brüder von diesem Geschlechte übrig, und einer den andern mit einem Degen erstach, so muste er wegen Bruder-Mords und anderer Missethaten sein Guth verkauffen und im Elend umkommen. Dahero ist Lindenberg ein Hertzogliches Amt. Wie Rango in den Pommerschen Origin. meldet. Gerhardum Vossium rühmet Pommerland sehr. Ao. 1370 zu Zeiten Svantibori III. haben gelebet Jacob und Hennig Voß, Vettere, 1456. In Mecklenburg hat Nicolaus II. ein Herr de Werle in der 1305. denen Güstroern ertheilten Confirmation über ihre Freyheiten, Conrad und Vicke Vossen Milites zum Zeugen aufgeführet. Ao. 1620. wurde Jochim Voß zu Lupelaw von denen Herren Hertzogen von Mecklenburg Ad. Fried. I. und Hans Albrecht

brecht zum Land-Rath ernennet, und den 16 May d. a. zu Schwerin vor denen verordneten Räthen zu Schwerin auf dem Rath-Hause vereidet. Zu unser Zeit ist Christoff Adam Voß Ober-Stallmeister bey dem Hertzog Gustav Adolph gewesen, welcher ao. 1692 in dem 76sten Jahr seines Alters, da er über 40 Jahr dem Hertzoge gedienet, verstorben, sammt seiner Gemahlin, welche 74 Jahr alt worden, und 4 Wochen nach ihm aus der Welt verschieden, beyde sind zu Güstrow in der Dohm-Kirche, wohin der Hertzog in hoher Persohn die Leiche begleitet, zur Erden bestattet. Folgende adeliche Güter im Amte Stavenhagen haben ihnen zugehöret: Luplau, Verchentien, Rumpshagen und Jordenstorff, Grossen Giwitz, Schwart, Lupelow, und Flotau, worauf sonsten Flotowen wohneten, haben die Vossen noch. Sie führen einen den Schwantz grade in die Höhe haltenden Fuchs im Schilde, auch auf dem Helm.

154. Ulshagen. In einer geschriebenen Chronica wird gedacht ad a. 1545. Busso Krabe von Ulshagen, daher zu vermuthen, daß sie ehemahls Krabe geheissen, sonderlich da Latomus berichtet, daß die Ulshagen anders geheissen, und sich nach ihrem Gute genennet. Die Krabben sollen aus Dännemarck herstammen. Latomus rechnet sie mit unter die Edelleute des Stargardschen Kreyses. In ihren Wapen führen sie ein rothes Schild / mit einem schwartzen Balcken und im Helm zwey Ochsen-Hörner, welche roth und blau, zwischen den Hörnern aber einen grünen Federbusch.

155. Walsleben, sind Pommersche von Adel. Micrælius erzehlet in der Pommerschen Chronica, daß

Pribis-

Pribislaus ein Herr von Werle 1244. eine Pommer'sche Dame Wedtge Walsleben geheyrathet, und mit ihr sich nach Mecklenburg begeben, von der Zeit haben sie hier im Lande auf Beseritz im Amte Stargardt, auch zu Pieper im Fürstenbergischen Amte gewohnet.

156. Wangelin. Nach dem Bericht Angeli in der Märckschen Chronica sind diese 926 von Henrico Aucupe zu Stendal geadelt worden. Und um die Zeit Henrici Leonis sollen sie erstlich hie ins Land gekommen seyn, woselbst sie auch berühmt sind. Henricus Wangelin hat das Bischöfliche Amt zu Schwerin von 1417 bis 1427 verwaltet, und ist 1419 der erste Cantzler auf der Universitæt Rostock gewesen. Krantz. Metropolit. Lib II. Cap. 22. Zu unsrer Zeit ist Berend Carl Wangelin General-Major Carl XI. Königes in Schweden gewesen, Commendant in Wißmar, und ausserordentlicher Abgesandter an den Churfürst in Brandenburg, Friedrich Wilhelm. Im Kriege hat er nicht viel Glück gehabt, war sonsten ein geschickter und erfahrner Herr, hat dieses Zeitliche gesegnet 1686. Sein Ritter-Guth war Rosentien, welches jetzo unter den Herrn von Pritzburen stehet. Sein Stamm-Guth ist Wangelien, so nachher ans Malchoische Closter gekommen; sie haben davor Vilist erhalten, allwo sie ein steinern Haus gebauet und das dabey liegende Grabau. Beyde gehören jetzo dem Hn. Baron von Erlencamp.

157. Weltzin, ein altes Geschlecht. Anno 1438. ist aus ihnen Matthias Weltzin ein Güstrauscher Stiffts-Herr gewesen. Ihnen hat Samitz im Amte

Gold-

Goldberg, auch Grambau und Weissen im Plauer und Lübzer Amte zugehöret.

158. Winterfeld. Auch diese sind Anno Christi 926. von Henrico Aucupe, wie Angelus meynet, geadelt, und haben hernach in der Marck bey grossen Reichthum gelebet; woselbst sie noch befindlich, von da haben sie sich nach Sachsen, Laußnitz, Schlesien und Braband begeben, vor etwa 150 Jahren, und heissen noch heutiges Tages Freyherrn. Nach Pommern sind sie auch gekommen, im Anfang des XIII. Seculi, als Hertzoge Casimirus II. und Bugislaus regierten. Micræl. teste. Und um eben dieselbe Zeit haben sie auch das Land Mecklenburg bezogen, in welchen beyden letzten Hertzogthümern sie bisher mit Ruhm gelebet. Helmuth Otto Winterfeld aus Mecklenburg, hat lange in Dänischen Diensten, erstlich bey Christiano IV. hernach Friderico III. als er noch Ertz-Bischoff zu Bremen gewesen, nachhero König, gestanden. Endlich ist er von Hertzog Gustav Adolph nach Güstrow beruffen, und die Hof-Marschalls-Stelle ihm offeriret, als er aber wieder nach Dännemarck gieng, muste er beym König Christiano V. die Ober-Marschalls-Ober-Schencks- und Stallmeisters-Charge annehmen, auch sogleich Amtmann zu Friedrichsburg seyn, allwo er die Königl. Stuterey eingerichtet, auch ist er zum Freyherrn und Dänischen Ritter vom weissen Bande und geheimten Rath erkläret, auch war er Stiffts-Amtmann in Fühnen, allwo er 1694. im 77sten Jahr seines Alters Todes verblichen; Er wuste die Bereiter-Kunst treflich, und war ein braver Mann. Von seinen dreyen Söhnen hat Gustavus der älteste die

Frey-

Freyherrliche Würde des Hn. Vaters erhalten. Ist 1698. frühzeitig gestorben. Hunerland im Graboischen, Blangow im Buckoischen, Koberau im Güstroischen und Gortzendorff im Neuenkahlenschen Amte hat ihnen gehöret.

159. Weisin. Ihr adeliches Gut ist auch zu Weisin im Amte Lübtz, welches Weltzin bewohnet, und Melow im Amt Grabow gewesen.

160. Wenckstern, Ist eine alte Lüneburgische Familie, haben jederzeit an den Grentzen gewohnet zu Leutzenwisch im Amte Dömitz.

161. Warnstede. Eine alte Pommersche Familie, haben sonst Vogelsang im Kahlenschen Amt, welches jetzo einer von Schwastorff inne hat, besessen.

162. Wopersnau. Sind Lüneburger von Geburth, haben auch in Pommern gelebet. Turau und Kertz im Amte Mecklenburg hat ihnen gehöret.

163. Warburg. Nach Anleitung ihres Nahmens führen sie einen Thurm im Helm, in dessen Thüre ein geharnischter Mann stehet, der ihn bewahret. De: Schild ist grün und in zwey Stücke getheilet. Auf dem ersten Abschnitt stehet ein rothes Hertz mit einem schwartzen Creutze; auf dem untern Theil aber siehet man 3 Rosen. Von Geburth sollen sie, nach der Meynung Latomi, Sachsen seyn. Hie zu Lande haben sie an Würde und Gütern sehr zugenommen. Anno 1620. wurde Jochim Warburg zu Quadenschönfeld zum Land-Rath von denen Hertzogen zu Mecklenburg ernennet, und den 26 May zu Schwerin vor denen dazu verordneten Räthen vereydet. Jetzo sind wenige mehr vorhanden. Wagesin im Stavenhagenschen und Qua-

denschönfeld, Ripeke, Stolpe, Ballin, Lichtenberg im Stargardischen Amt sind ihre Güter gewesen / wovon sie Quadenschönfeld und Stolpe noch besitzen.

164. Wackerbarth / stammen aus Nieder-Sachsen her, allwo sie noch Erb-Güter haben; sie haben gewohnet im Amte Buckau und Mecklenburg. Es sind viel grosse Herren von ihnen geworden, sonderlich war einer von Wackerbarth Geheimer-Rath und Hof-Marschall bey Hertzog Adolph Friedrich zu Schwerin.

165. Wiltberg. J. Petersen berichtet in der Holsteinischen Chronica, daß sie in Holstein sich befunden, allwo Otto Wiltberg 1496. sich mit vielen Holsteinischen von Adel verschworen und verschrieben. Jetzo findet man keine mehr von diesen Nahmen. Im Stargardschen Crayse haben sie ihre Güter gehabt.

166. Zepelin. Es gibt ein sogenanntes Guth im Amte Ribbnitz, aber es wird von andern Herren besessen. In eben dem Amte waren Gnewitz und Rutendorff, im Güstrauschen Amte Türckau und Appelhagen ihre Güter, welches letzte Zepelin noch inne hat.

167. Zule, befinden sich auf Marcau im Amte Wittenburg.

168. Zarnickau. Denen gehöret Blumenau im Fürstenbergischen Amt.

169. Zulau. Es gehöret ihnen im Amte Walsmühlen ein Ritter-Guth von gleichen Nahmen.

170. Zibzewitz. Sind nach dem Bericht Micrelii ein uhraltes Pommersches Geschlecht, und haben nicht lange im Lande Mecklenburg gewohnet.

Addenda.

Addenda.

171) Dechow. Diese Familie ist eigentlich aus Pommern, sind aber vor etwa 100 Jahren in Mecklenburg gekommen, führen mit den Hahnen gleiches Wapen, weshalb auch einige wollen, daß sie von denselben herstammen, und diesen Nahmen zum Unterscheid der Branschen, angenommen. Sie besitzen die Güter Neddemin, Rossow und Glorin im Amte Stargard. In den neuern Zeiten ist einer von ihnen Land-Rath gewesen, welcher vor kurtzem verstorben.

172) Holtenbüttel. Diese Familie hat im 14 und 15 Seculo im Lande Mecklenburg und zwar zu Golm im Amte Stargard gewohnet. Ihr Wapen ist, nach Maßgebung eines ao. 1426. gestellten Diplomatis, ein halber Fuß mit 3 Klauen gewesen. Meines Wissens sind heut zu Tage von dieser Familie keine in Mecklenburg mehr verhanden.

173) Von der Dolla. In einem von Fürst Henrich von Mecklenburg ao. 1308 ausgestellten Diplomate wird ein Miles dieses Nahmens zum Zeugen aufgeführet. Sie haben Willershagen hodie Sandhagen und Kotelow circa Ao. 1400. besessen. Ihr Wapen ist nach Anzeige eines an einem Diplomate von 1453. hangenden Siegels gewesen, ein Zweig eines Baums mit etlichen Aesten und Blättern.

174) Ostrwold. In einem von Hertzog Johann 1430 ertheilten Diplomate, wird Vicke Osterwold, unser Rath, als Zeuge aufgeführet. Sie haben nach Anzeige einiger von ihnen selbst Ao. 1426. 1427. 1428. 1437. und 1501. ausgestellten Briefe, die Güter Katberg, Brome, Jatzke und Besentz im Amte Stargard

beſeſſen, und eine Roſe im Wapen geführet. Heut zu Tage ſind keine davon in Mecklenburg übrig.

175. Godenswege/ wird in obbemeldten Dipl. de 1308. als Miles zum Zeugen aufgeführet, haben zu Godensweg im Amte Wanzka gewohnet.

176.) Hydebreke. In cit. Diplom. wird einer dieſes Nahmens als Zeuge angeführet: Sie haben zu Lichtenberg im Amte Stargard gewohnet. Ihr Wapen iſt, nach Anzeige eines Diplom. von 1405. zwey kreutzweis gelegene Stöcke mit groſſen Knöpfen geweſen.

177.) Helpede. In Diplom. Alberti Dom. Magn. Starg. & Roſt. de Ao. 1338. werden Bodo & Nicolaus de Helpede Milites als Zeugen angeführet; item in Dipl. de eodem Domino de 1337. Nicolaus de Helpede: it. in Diplomate Joh. Duc. Magnop de 1359. Wilhelmus de Helpede Miles. In Diplomate Henrici Domini Magnop. de 1325. wird als Zeuge aufgeführet: Nicolaus de Helpede noſter Coquinarius.

178.) Bentehove. In ermeldtem Diplomate wird einer dieſes Nahmens als Miles aufgeführet.

179.) Bartkow. Nach Masgebung eines Dipl. von 1466. hat Jvian von Bartkow zu Pletze im Amte Stargard gewohnet und im Wapen 3 ſchreg gegen einander ſtehende Roſen geführet.

So viel von den Mecklenburgiſchen Familien.

Cap.

Cap. XXXIV.

Von dem eventualen Successions-Rechte des Königl. Preußischen und Marggräflich Brandenburgischen Hauses auf die Mecklenburgische und dazu gehörige Lande.

§. 1.

Damit man ordentlich bey dieser wichtigen Materie verfahre; so wird nöthig seyn/

1) den Ursprung dieses Successions-Rechtes zu beleuchten.
2) Den eigentlichen Anfang desselben und worauf sich dieses Recht gründe, zu behertzigen, und
3) Den Fortgang bis auf die heutigen Zeiten zu sehen.

§. 2.

Was den Uhrsprung betrifft; so ist deshalb unter den Gelehrten ein Streit entstanden, indem der Herr Cantzler von Ludwig in seinen Schrifften hin und wieder, und in specie in denen wöchentlichen Hällischen Anzeigen von Anno 1735 No 17. 18. 19. behaupten wollen, daß dieses Recht aus einem alten Vasallagio entspringe, womit die Herren Hertzoge von Mecklenburg denen Herren Chur-Fürsten von Brandenburg vor Alters sollen verbunden gewesen seyn.

§. 3.

Andere behaupten im Gegentheil, daß solches Vasallagium

lagium eine unerfindliche und in der Historie nicht gegrundete Sache sey; welcher Meynung ich auch um desto eher beytrete, da die Gründe des Herrn Cantzlers den Stich nicht halten, und bey der Abwiegung zu leicht erfunden werden.

§. 4.

Ehe ich aber zur weitern Deducirung meiner Gründe schreite / muß ich zuförderst hiebey nothdringlich, um dem Gegentheil die Gelegenheit zu benehmen, dieses als eine Ihro Königl. Majestät von Preussen hohe Gerechtsame und Jura in Zweifel ziehende Schrifft abzumahlen, anzeigen; daß mir gantz und gar nicht im Sinne komme, die Eventual-Succession des Königl. und Churfürstl. Hauses Brandenburg auf die Mecklenburgische Lande bey Abgang des Hertzoglich-Mecklenburgischen Manns-Stammes zu leugnen; denn in dieser Befugniß sind Ihro Königl. Majestät und dero Successores durch so viele bündige Pacta, Belehnungen und Vergleiche, so feste gegründet daß nichts dagegen zu sagen ist; sondern meine gantze Intention gehet nur lediglich dahin, zu zeigen / daß der Herr von Ludwig unrecht daran sey, wenn er den Grund dieser Eventual-Succession aus einem alten nexu clientelari, womit die Hertzoge von Mecklenburg der Chur Brandenburg vor Alters verbunden gewesen seyn sollen, herzuleiten bemühet ist.

§. 5.

So viel nun die Sache selbst betrifft, so beruhet das erste Argument des Hn. von Ludwig, womit er seinen monstreusen Satz zu beweisen suchet, darauf: Es wäre aus denen Mecklenburgis. Hausgeschichten klar und deut-

deutlich / daß *Ao.* 1275 der Hertzog von Mecklenburg, *Nicolotus*, dem Churfürsten von Brandenburg vors erste den Lehn-Eyd geschworen; sodann seines Lehn-Herren Brandenburgische *Montur* und Lehns-Kleid angezogen und getragen; Ferner, da derselbe mit dem Churfürsten über die Gräntzstreitigkeit in Irrung gerathen, er dem Churfürsten den Lehns-Eyd aufgekündiget, den Lehns-Rock von sich abgeleget und die Lehns-Treue dadurch ihm *denegiret* habe. *Ergo*, wären die Hertzoge von Mecklenburg *Vasallen* von Brandenburg gewesen. Zum Beschluß dieses Satzes führet der Hr. von Ludwig an die Erzehlungen des Joannis Boceri in Tr. de origine Ducum Megapolensium Lib. 2. und Krantzii Vandaliam Lib. VII. Cap. 35. ad Ao. 1535. Allein es ist hiebey zu bemercken: 1) Daß es ein Versehen sey, daß man diesem Nicoloto den Nahmen eines Hertzogs beyleget, da es doch gewiß ist, daß die Hertzoge von Mecklenburg Anno 1348 erstlich Hertzoge geworden, und vorher dieselbe sich niemahlen Hertzoge genannt haben, wie der Herr von Ludwig in der Hällischen Anzeige Num. XIX. §. 27. wiewohl nicht aus dem rechten Grunde, selbst erkennet. 2) Sind die beyde Scriptores, welche dieses attestiren, nicht coævi, indem Krantzius circa Ao. 1500 sein Buch geschrieben, aus welchem Joh. Bocerus, als der 1566 sein Werck publiciret, das Seinige sonder Zweifel, wie sich bey der Gegen einander Haltung der Worte schliessen läßt, alles genommen. Gleichwie nun Krantzius kein Autor Fide dignus ist, indem er nicht nur in der alten, wie Herr von Ludwig meinet, sondern auch in der neuen Historie

gar starcke Schnitzer gemacht. a) worunter diese Erzehlung ausser Zweifel mit gehöret, indem alle übrige Scriptores der Landes-Geschichte von dieser Chimere insgesamt schweigen; Der Hr. Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. pag. 512 auch bey Referirung dieser Passage seine wichtige Zweyfel dabey muß gefunden haben, indem er dazu setzet: Quæ nugæ? so sehe ich nicht ab, wie man auf dieser Leute ihr Zeugniß eine Sache von so grosser Wichtigkeit ankommen lassen könne. 3) Gesetzt aber auch, es sey alles wahr, was Krantzius von dieser Sache geschrieben; so lässet sich doch aus dessen Worten im geringsten nicht dasjenige schliessen, was der Herr von Ludwig daraus erzwingen will. Denn die Worte apud Krantzium loc. cit. lauten also: Marchiones Brandenburgenses tum ut tunc, Electuræ principatu Wandalorum Principes suos habere Satellites, vestem illis Curialem, quomodo domesticis, misere, eam honorifice excepit Nicolaus & cum prodiret in Conspectum, ea tectas ibat. Heißt denn nun ein Satelles oder Domesticus ein Vasallus oder Lehn-Mann. Heißt denn Vestis curialis ein Lehn-Kleid. Es wird nimmermehr ex Historia & Documentis medii ævi erwiesen, ja nicht einmahl ein einziges Exempel beygebracht werden können, daß Satelles vel Domesticus & Vasallus, imgleichen daß Vestis curialis und ein Lehn-Kleid Syonima gewesen / vielmehr

a) Meibomius Senior apud Migirum in Eponymologio Crit. p. 497. Meibomius Junior in Præfat. Rerum. Germ. Autor. Histor. Flagellantium p. 294. Schurtzfleisch de Rebus Slavic. §. 4. haben dieses deutlich erwiesen.

mehr bleibt unter beyden maxima differentia specifica. Es hat du Cange in Glossario sub Voce Satelles schon ex Annalibus Franc. Fuldensibus ad ao. 880 gezeiget, daß der Zeit Satelles so viel als Capitain de Garde gewesen. Und diese Bedeutung muß in gegenwärtiger Passage um desto mehr Platz greiffen, da noch über das offenbahr ex Krantzii Vandalia Lib. IV. Cap. 4. ersichtlich ist, daß allda das Wort Satellites so viel als Obersten oder Generals bedeute, immassen auch in der Teutschen Edition gar recht dieses Wort also übersetzet ist. Zudem wird in der angezogenen Passage das Wort Domesticus dabey adhibiret, welches in medio ævo niemahlen von Vasallen, wohl aber von Capitaneis gebrauchet worden, vid. du Cange in Gloss. sub voce Domesticus. Daß nun allhier diesem Worte keine andere Bedeutung könne gegeben werden, zeigen ferner die Worte: Vestis curialis. Denn es stehet nimmermehr zu erweisen, daß die Vasallen vestem curialem oder Montirung getragen haben, a) obgleich dieses mögte zu behaupten stehen, daß die Ge-

a) Zwar meinet dieses der Herr von Ludwig in Com. ad Aur. Bullam. P. 2. p. 1231. zu behaupten, und bernfft sich auf das Zeugniß Limnæi in Addit. ad J. publ. ad L. 4. C. 7. n. 23. Allein, wenn man diese Passage ansiehet, fliesset die Meynung des Hrn. von Ludwigs im geringsten nicht daraus, denn die von Limnæo aus Goldasti R. S. extrahirte Passage zeiget klahr, daß die Hertzoge, Fürsten und Herren bey der Beleyhung des Ertz-Hertzogs von Oestreich Ferdinands zu Formirung eines desto grössern Staats auf Kayserl. Ansuchen, sich gleichförmig gekleidet; wie folget aber nun daraus, daß diese Kleider ihre Lehn-Kleider gewesen? eben so wenig, als wenn

nerals, wie zu heutigen Zeiten, also auch schon in medio ævo und wenigstens damahlen die Chefs von der Guarde die Montirung derer Herren, den sie gedienet, getragen haben. Da nun der Herr von Ludwig selbst in der Hällischen Anzeige No. 9. p. 296. not. 48. zugestehet, daß die Mondirung, welche die Herren von Mecklenburg damahlen geeragen, eben so viel gewesen, als wenn heute zu Tage die Generals, ob sie gleich regierende Fürsten sind, die Mondirung ihrer Herren tragen; so fliesset zwar daher, daß Nicolotus ein General bey dem Churfürsten gewesen, und dessen Mondirung getragen haben könne; aber dieses lässet sich nicht daher folgern, daß derselbe, als Fürst von Mecklenburg und seine Vorfahren und Successores, Vasallen, und das Land Mecklenburg ein Lehn von der Chur-Brandenburg gewesen. Denn so unrichtig die Folge ist, der regierende Fürst von Anhalt-Dessau ist Generalissimus der Chur-Braudenburgischen Troupen / und trägt Brandenburgische Mondirung: Ergo, sind er, seine Vorfahren und Successores Vasallen und sein Fürstenthum ein Lehn von Chur-Brandenburg; eben so falsch ist auch die Folge, welche der Hr. von Ludwig von erwehntem Nicoloto avanciret. Daher auch der Herr von Cocceji in Jurispr. publica C. 3. § Sect. V. §. 71. § diese Passage des Crantzii allein dahin limitiret: unde Slavorum principes *officii causa* in ejus Aula Electorali inter Aulicos

man sagen wolte, daß die bey denen Tourniren gewöhnl. Vestes curiales Lehn-Kleider gewesen, welches doch nimmer zu behaupten stehet, wie Westphal. in T. de Consv. ex facco & libro schon erwiesen.

cos esse consveverint, wobey der Herr Langgut in Animadvers. ad d. l. p. 81. gar recht bemercket. ab officio vero aulico, quod qvidam forte Slavorum Principes in aula Brandenb. gesserunt ad subjectionem terrarum eorundem, velut diversum quid, nulla valet Consequentia. 4) Der Hr. von Ludwig gestehet in obangezogenen Worten selbsten, daß dieser Nicolotus wegen der Gräntz-Irrungen dem Chur-Fürsten den Lehn-Eyd aufgesaget, den Lehn-Rock abgeleget, und die Lehn-Treue aufgekündiget habe. Imgleichen ist ex Chemnitio a) Chron. MSSt. in Vita Nicoloti V. evident, daß dieser Nicolotus schon Ao. 1269. Ao. 1272. und Ao. 1276. blutige Kriege wider die Marggrafen geführet, und endlich hernach da er zuvor den Kürtzern bey dem Kriege gezogen, u. Wesenberg ihm abgenommen worden, Frieden gemacht habe. Wäre nun Nicolotus ein Vasal von Brandenburg gewesen; hätte er ja durch sein Bezeigen ohnstreitig eine Felonie begangen. Warum hat man aber denn da er in bello bezwungen war/ ex capite Feloniæ ihm nicht sein Land genommen? Warum hat man davon nicht ein Wort gedacht, sondern vielmehr Frieden gemacht? Mir deucht, daß dieses deutlich genung

a) Diesen Autorem hat der Hr. von Ludwig *als* einen genuinen Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber erkannt, indem er ihn selbst, obgleich gantz nicht adeqaat, allegiret, und wird daher dessen *Fidem* um so mehr zu trauen seyn, da Thomas in Analect. Gustrov pag. 105. ihm das Lob giebt: Satis constat, Chemnitium nostrum accurata diligentia egisse & ex Diplomatibus tabulisque Archivorum omnia sedulo contexuisse.

nung bezeuget, daß weder Nicolotus und seine Vorfahren Vasallen, noch Mecklenburg ein Lehn von Chur Brandenburg gewesen, weil man sonst gewiß seine Felonie nicht würde ohngeahndet haben hingehen lassen, zumahl da er in bello den Kürtzern gezogen hätte, und das Jus Feudale Longobardicum schon der Zeit in Teutschland im Gange gewesen, wie der Herr von Ludwig in Tr. de Jure Clientelari pag. 12. angemercket hat. Vielmehr zeigen diese Umstände evident, daß allenfalls dieser Nicolotus nicht weiter als etwa ein General des Churfürsten gewesen, von dem er hernach, bey Entstehung der Irrungen, seinen Abschied genommen, wiewohl er auch diese Bedienung nicht über ein Paar Jahr kan gehabt haben, weil Ao. 1272 er noch im Kriege mit Brandenburg begriffen gewesen, und 1276 der Krieg von neuen angegangen. 5) Es erhellet ferner aus der Historie / daß der damahln regierende Chur-Fürst von Brandenburg, Johannes II. dieses Nicoloti Hn. von Mecklenburg Tochter, Nahmens Hedwig, zur Gemahlin gehabt, vid. Chemnitzius in Vita Hedwig. ad. d. & Hübner. in Tabul. Genealog. Ob nun der Schwieger Vater bey dem Schwieger-Sohn als General damahln Dienste genommen? ist sehr zweifelhafft, und daher auch des Crantzii Erzehlung nicht wenig verdächtig. Dieses aber bleibt daher wohl gewiß, daß es mit der fingirten Lehnschafft ein non ens verbleibe. 6) Endlich mögte ich auch wohl wissen / woher denn dieser nexus clientelaris seinen Grund und Uhrsprung habe? So viel ist aus der Historie evident, daß etwa 150 Jahr vorher die Marck-Brandenburg denen Herren von Mecklenburg

burg zugehöret habe, und von diesen, nemlich von Pribislo II. der nachher bey empfangener Tauffe Henricus genennet worden, dem Alberto Urso, des zu Nicoloti Zeiten lebenden Churfürsten Uhr-Elter-Vater im Testament ao. 1137. geschencket und vermachet worden, wie solches alles die Zeugnisse, welche der gelehrte Hr. Professor Köhler in Diss. de Pribislao Rege Brandenburg: und Hr. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. II. pag. 62. seqq. gesammlet haben, klar und deutlich zu Tage legen. Dieser Umstand nun, und daß folglich die folgende Churfürsten von Brandenburg dieses Land ex beneficio der Mecklenburgischen Landesherren Vorfahren besessen, ist sowohl Nicoloto als seinen Vorfahren sonder Zweifel noch im frischen Andencken gewesen, und daher nimmer glaublich, daß sie ihr Land zu Lehn denen Churfürsten jemahlen solten aufgetragen, vielweniger dasselbe von jenen als ein Lehn solten erhalten haben, und dieses um so weniger, da kein einziger, weder Mecklenburgischer noch Brandenburgischer Scriptor coævus davon das geringste aufgezeichnet / welche letztere solches ohnmöglich unterlassen hätten, wenn darunter was vorgegangen wäre. 7) Schließlich ist hiebey noch zu bedencken, daß auch nachher bis ao. 1348 kein einziger Historicus von diesem nexu clientelari zwischen Mecklenburg und Brandenburg etwas erwehnet, weniger von einiger geschehenen Belehnung, Lehns-Pflicht-Leistung oder sonst das geringste bemercket habe, welches sonder Zweifel bey einer so wichtigen Sache würde geschehen seyn, wenn dieser nexus würcklich vorhanden gewesen wäre. Vielmehr finden wir in der Historie Zeugnisse genug, daß auch vor Ao. 1348. die

Herren

Herren von Mecklenburg mit denen Marggrafen von Brandenburg gleiche Ehre genossen / und nicht als ihre Vasallen angesehen waren. Denn der Additionator Lamberti Schafnaburgensis ad Annum 1290. erzehlet uns: Rudolphus Rex Romanorum curiam suam Erphordiæ celebravit, ad qvam NB. *vocati* venerunt - - multi Principes - - Principes Seculares hi erant, *Marchio de Brandenburg* & Frater ejus - - - *Dux de Meckiburg*. Wären nun die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg gewesen; so hätten sie solche zu denen gemeinen Deliberationen auf Reichs-Tägen nimmer admittiret, vielweniger neben ihnen daselbst sitzen lassen. 8) Und wie hätten die ersten Hertzoge von Mecklenburg doch wohl ihr Land ohne Anstoß und ohne Felonie gegen Brandenburg eximiren und Carolo IV. zum Lehn offeriren / oder dieser es zu einem Reichs-Lehn annehmen können? Da aber nun gleichwohl nicht zu erweisen ist, daß jemahln Brandenburgischer Seits einer sich dagegen gereget, oder nur ihnen im Sinne gekommen, solchem zu contradiciren; obgleich der Herr von Ludwig solches ohne Grund und Beweiß in denen allegirten Anzeigen pag. 292. auch in der Erleuterung der güldnen Bulle P. 2. p. 993. dahin schreibet, so siehet man daher gantz unwiderstreitbahr, daß dieses gantze Werck nichts als ein Figmentum sey und bleibe. Welches endlich 9) aus folgendem Umstand noch weiter erhellet: Als Marckgraf Albrecht zu Brandenburg und Landsberg (nachdem er zwischen Grevesmöhlen und Gadebusch von den beyden jungen Fürsten von Mecklenburg, Johanne und Henrico, war aus dem Felde geschlagen worden, quæ victo-

ria

ria perfecit ut totus Principatus Stargardiæ, qui dubio Jure videbatur esse inter Marchiones & Magnapolenses ex hoc die cederet Magnapolensibus, notante Krantzio in Vandalia Lib. VII. Cap. 39.) seine Tochter Beatricem mit Henrico IV. Fürsten zu Mecklenburg, mit dem Zunahmen dem Plätner, hernach dem Löwen, ao. 1290 versprochen, und ao. 1292 würcklich vermählet hatte; gab er ihm zum Brantschatz das Land Stargard mit, und wurde Henricus ao. 1302. würcklich in diesem Lande gehuldiget. Zwar waren damit die andern Marckgrafen nicht zufrieden, und wurde deßhalb Krieg geführet; allein endlich verglich sich Fürst Heinrich mit jenen und kauffte ihre Prætensiones Ao. 1304 mit 5000 Marck Silbers ab, zu welcher Summa ihm theils die Brüder des Johanniter-Ritter-Ordens und der Comther zu Nemerow 40 Marck Silbers gegen einen Revers de non præjudicando schencketen, vid. Autor des Discurses vom Uhrsprung und Anfang der Ritter-Orden apud Carolum v. Hagen in Jurispr. publ. p. 121. theils aber der Kayser Adolphus Nassov. an verdienten Salario 3000 Marck Silber oder tausend Schock bezahlen ließ, wie Latomus in Chronolo Chronico ad d. a. uns versichert. Wären nun die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg, und ihre Lande Lehne von Brandenburg gewesen; so wäre es ja wider alle Vernunfft gewesen, seinen eigenen Lehn-Leuten ein Land frey abbzutreten, und würde daher ausser allen Zweiffel dieser Nexus wegen des Landes Stargard ebenfalls stipuliret worden seyn, da aber solches nicht geschehen, vielmehr das Land Stargard ohne der geringsten Reservation denen Hertzogen

tzogen von Mecklenburg abgetreten, und noch lange vor ao. 1348. schon dem Kayser von denen Hertzogen von Mecklenburg zum Reichs-Lehn offeriret worden, welches die Verba Diplom. Erect. Ducatus Meklenb. de ao. 1348. bezeugen, allwo es heißt: Dominom Stargardiæ quod iidem Duces a Nobis & Imperio lacro, *tenuerunt hactenus*; so erhellet daraus deutlich, daß die Marggrafen keine Lehnbarkeit mit gehabt noch prætendiret haben, folglich des Hrn. von Ludwigs Raisonnement von selbst zerfalle.

§. 6.

Das andere Argument, welches der Hr. von Ludwig zu Behauptung seines Satzes gebrauchet, gehet dahinaus: Weil der Kayser *Sigismundus Aeno* 1415. den 30 *April* dem *Friederico Norimbergensi* die Chur Brandenburg mit Fürsten/ *Prælaten* ꝛc. übergeben, und folglich die Beleihung solcher Chur auf eine sonsten im Teutschen Reich unerhörte Weise/ mit Fürstenhümern, als Reichs-Ufftern-Lehn, geschehen sey/ worunter keine andere als Mecklenburg und Pommern verstanden werden möchten. Allein so specieus dieses Argument aussiehet, so wenigen Grund hat es doch. Denn 1) ist aus der Historie evident, daß ao. 1348. das Land Mecklenburg dem Reich von denen beyden Fürsten von Mecklenburg Johanne und Albert o als ein Lehn aufgetragen und sie damit wieder beliehen worden. Diese Belehnung ist ao 1377 abermahln renoviret. Von dem Kayser Wenceslao wurden Hertzog Albertus II. auch Hertzog Johannes und Ulricus Anno 1389. wiederum mit denen Mecklenburgischen Landen investitzet, welcher

Lehn-

Lehn-Brief darum notable, weil sogar darin die Versicherung, welche Kayser Carl IV. denen Hertzogen von Mecklenburg ao. 1373. gegeben, daß nemlich die Marck Brandenburg, so bald er sie in Besitz erlangen würde, an Mecklenburg als ein Reichs-Lehn abgetreten werden sollte, abermahl renoviret und confirmiret worden. Kayser Sigismundus ertheilte ao. 1418. Hertzog Alberto IV. und Johanne abermahl über die Mecklenburgische Lande die Investitur, und sind davon die Lehn-Briefe nicht nur im Archiv vorhanden, sondern es bezeugen auch dieses die Beylagen, welche in denen Mecklenburgischen ratione Simultaneæ Investituræ edirten Streit-Schrifften publiciret sind. Da nun also seit 1348. her die Hertzoge von Mecklenburg ihre Lande als ein immediates feudum Imperii besessen, uñ von Fall zu Fall damit, absonderlich aber von Sigismundo selbst beliehen worden, so ist per rerum naturam ja unmöglich, daß die vom Hn. von Ludwig angezogene Worte von dem Hertzogthum und Hertzogen von Mecklenburg verstanden werden können; es wäre denn, daß man den monstreusen Satz defendiren wolte, daß Mecklenburg zu gleicher Zeit ein immediates Reichs Lehn und auch ein After-Lehn von Brandenburg gewesen sey, quod tamen absurdum. 2) Ist es bedencklich, daß der Herr von Ludwig die Worte eines præliminair und conditionirten Tractats anführet, und daraus einen so wichtigen Satz zu behaupten suchet. Wären die von ihm angezogene Worte von Mecklenburg zu verstehen; so würde der bey der solennen Investitur ao. 1417. ausgefertigte Lehn-Brief die Sache wohl deutlicher gefas-

set, oder wenigstens das vorige repetiret haben; da aber solches nicht geschehen, so lieget zugleich dadurch am Tage, daß niemahln die Intention des Kayſers in diesen Worten auf Mecklenburg als längſt gewordene Reichs-Lehn gegangen. 3) Es ist auch überdem ex Diplomatibus medii ævi bekannt, daß darinn viele überflüßige und specialiter nichts operirende Worte und Redens-Arten öffters eingeflossen vid. Eisenhart de Jure Diplomatum Cap. 4. §. 14. & Leibnitz in Præfat. ad Codicem Diplomaticum. Dahin gehöret auch allenfalls das Wort Fürsten in der angezogenen Passage, eben so, wie man billig die Worte: geistliche und weltliche Grafen dahin zehlet, weil man in der Welt wol von einem geistlichen Grafen niemahln gehöret hat. Aus welchen Umständen dann ohnstreitig flieſſet, daß unter dieſer Paſſage Mecklenburg als ein Afterlehn von Brandenburg nicht verstanden werden könne.

§ 7.

Das 3te Argument des Hn. von Ludwig kommt darauf an; Es hätten die Hertzoge von Mecklenburg ao. 1415. Lehns-Verträge mit Chur-Brandenburg errichtet, und vermöge derſelben die Lehns-Eyde würcklich abgestattet. Zu deſſen Beweis er ſich auf die Lehn-Briefe beruffet, welche, in dem von Hrn. von Ludwig publicirten Brandenburgiſchen Succeſſions-Recht auf Mecklenburg, Lit. A. & I. völlig zu leſen ſind. Allein es iſt zu mercken, 1) daß aus dem angezogenen Lehns-Vergleich mit keinem Worte derer Hertzogen von Mecklenburg Erwehnung geſchicht / ſondern es werden darinn genannt Balthaſar und Wilhalm

helm Gebrüdere und Christoph ihr Vetter, alle von Wenden und Herren zu Werle. Gleichwie nun aus der Historie bekannt, daß die Herren von Wenden niemahl Hertzoge von Mecklenburg geworden; so ist es auch sehr übereilig, wenn der Hr. von Ludwig diese zu Hertzogē von Mecklenburg und ihr etwaniges factum privatum zu einer das gantze Hertzogl. Mecklenburgische Haus angehenden Sachemachen, und dergestalt diese mit jenen confundiren will. 2) Ist sowohl bey diesen als denen übrigen angezogenen Diplomatibus noch eine grosse Frage: Ob dieselbe genuin und ohne falsch sind? Ich will jetzo nicht anführen, was der Herr Gundling de Henrico Aucupe p. 157. & 165. sqq. Gribner de Marchione Gerone & Jure Civil. German. apud Hofman T. 2. Script. Lusat. p. 273 Hornius de Burggrafiis Magd. §. 10. Hechtius de Gerone primo Lusat. Marchione Disp. 2. und andere gelehrte Männer mehr besonders wider den Herrn von Ludwig angemercket; sondern ich will nur einige Umstände anführen, welche die angezogene Urkunden verdächtig machen, denn zuförderst erzehlet Chemnitius in Chron. Misco in Vita Christophori, daß dieser Christoph da er nebst seinen Vettern Hrn. von Werle vorhin mit denen Hertzogen von Mecklenburg Krieg geführet, ao. 1415. von den Hertzogen gefangen genommen und erst im folgenden Jahre wieder gegen einer Rantzion losgelassen worden. Wie es nun möglich, daß er in eben diesem Jahre zu Berlin den Lehn-Eyd geleistet haben kan, ist mir unbegreifflich, anbey auch gar nicht muthmaßlich, daß, da die andere Herren von Werle, Balthasar und Wilhelm, mit den Hertzo-

gen von Mecklenburg im Krieg begriffen gewesen, sie aus dem Lande weg und nach Berlin zur Præstation des Lehns-Eydes werden gereiset seyn, und ihrem Feinde das Land Preiß gegeben haben. Hiernechst ist es was unglaubliches, daß diese Hrn. von Werle von dem Friderico solten so geschwinde u. eilfertig das Land zu Lehn angenommen und demselben schon ao. 1415. den Lehn-Eyd præstiret haben, da er, wie der Hr. von Ludwig selbst nicht läugnen kan, ao. 1415. den 30 April erstlich einige Hoffnung zur Erhaltung der Marck bekommen, folgl. der Zeit noch nicht würckl. Herr des Landes gewesen, sondern ao. 1417. erst zur würcklichen rechtlichen Possession der Marck-Brandenburg gelanget. Ferner ist es unbegreiflich, wie der Churfürst Friedrich der Ite in eben demselben 1415ten Jahre mit Christoph und Balthasar, Herrn von Werle, auf 3 Jahr eine off- und defensiv-Alliance habe schliessen und ihnen jährlich 1800 Rheinische Gulden Subsidien-Gelder zu reichen versprechen können? wie doch Chemnitius l. c. versichert. Wäre die Sache so, wie uns das Diploma Ludwigianum weiß machen will; so hätte er ja dieses in der Welt nicht nöthig gehabt, sondern sie wären als Vasallen zu allen dem ohne das schuldig gewesen. Weiter so erzehlen uns Krantzius in Vandalia Lib. XI. Cap. 4. und Chemnitius l. c. daß die Herren von Werle / Christoph und Henrich, ao. 1424 & 25. in die Marck gefallen, und mit dem Marckgrafen einen hefftigen Krieg geführet, welcher nach einer vor denen Hrn. von Werle unglücklich abgelauffener Schlacht, worinn Hr. Christoph geblieben, geendiget worden. Hätte nun die angebliche Feudalität ihre Richtigkeit,

so

so würde ja ex capite Feloniæ das Land dem Lehnherren zugefallen, und ihm bey ihrer Niederlage solches sofort einzuziehen gar nicht schwer gefallen seyn. Aber davon ist in denen Geschichten kein Wort zu lesen, und folglich das gantze Ding falsch. Endlich so erzehlet auch Chemnitius l. c., daß Christoph, Balthasar und Wilhelm, Hrn. von Werle, mit denen Hertzogen Johansen und Ulrici I. Kindern von Mecklenburg Anno 1418 ein mutuum pactum successorium unter sich von neuen aufgerichtet, worinn die viele schon vorhin dieserhalb errichtete Verträge abermahl befestiget und confirmiret worden. Da nun ein Lehn-Mann ohnmöglich ohne Vorwissen seines Lehns-Herrn dergleichen Pacta errichten kan, wie gleichwohl hier geschehen; so fält die angebliche Feudalität des Wendischen Hauses und Landes von der Chur-Brandenburg damit von selbst über einen Hauffen, und bleibet dem angezogenen Diplomati wenig Glauben übrig. 3) Gesetzt aber auch, es wäre dem Hrn. von Ludvvig möglich / den Fidem seines Diplomatis zu behaupten, wie doch ihm p. adducta schwer genug fallen wird; so hat doch das Factum dieser Hrn. von Werle eines Theils denen Hertzogen von Mecklenburg nicht præjudiciren, noch sie und ihre Lande zu Lehnträger und Lehen von Brandenburg machen können, andern Theils aber sind dieselbe ihr Land Brandenburg als ein Feudum zu offeriren nicht befugt gewesen Die lange vorher unter den Vorfahren derer Hertzoge von Mecklenburg und der Herren von Werle errichtete und toties quoties, nemlich Anno 1333. ao. 1348. ao. 1377. und ao. 1406. auch von ihnen selbst 1418. reiterirte und vorher von

Kayser Carl dem IV. Anno 1373. confirmirte mutua Pacta successoria sowohl, als auch die klaren Rechte, vermöge welcher die Agnati (zumahl Herzog Ulrich des Wilhelmi letztern Wendischen Herrn Tochter, Catharina, als nechste Erbin im Ehebette hatte) nach Abgang der einen Linie ohnstreitig solcher in ihren Landen succediren müssen, hatten denen Hertzogen von Mecklenburg ja ein ohnstreitiges Jus quæsitum auf die Wendische Lande mitgetheilet, welches durch nichts und folglich auch durch diese Oblation in Feudum ihnen nicht hat intervertiret werden können. 4) Ueberhaupt ist es erstaunlich arrogant geschrieben, wenn der Herr von Ludvvig die Welt bey diesem seinem schlechten Argument noch überdas bereden will, daß dieser von denen Fürsten von Werle 1415 geschehen seyn sollende neue Auftrag nicht nöthig gewesen / da sie schon vorhin Vasallen gewesen. Es zeiget ja eben dieser neue Auftrag, wenn er ja allenfals richtig seyn solte, daß vorhin kein nexus vorhanden gewesen, denn wozu hätte es sonst eines neuen Auftrags gebrauchet; da aber dieser doch geschehen seyn soll / so folget wohl ohnwiedertreiblich, daß vorhin die Hrn. von Werle keine Lehnträger von Brandenburg gewesen seyn können.

§. 8.

Das 4te Argument des Hrn. von Ludvvigs geht dahin aus: Daß auch der Hertzog von Mecklenburg *Johannes Anno* 1427 sich endlich seiner Schuldigkeit erinnert / und am nechsten Sonnabend nach Johannis-Tage von Chur-Brandenburg sein Hertzogthum Mecklenburg zu rechten Mann-Lehn empfangen, und darüber den Lehn-Eyd *præstiret* habe. Allein

lein es ist hiebey 1) noch verschiedenes wider den Fidem dieses Diplomatis zu erinnern: denn zuförderst bezeuget Chemnitius in Vita dieses Johannis, daß derselbe in harter Gefängniß zu Tangermünde von Ao. 1419. bis 1429. gehalten worden, und gleichwohl stehet in Diplomatibus, daß solches zu Ratenau 1427 von dem Hertzog gegeben worden, wohin doch derselbe niemahlen aus dem Gefängniß gekommen. Danechst stehet in dem allegirten Diplomate der Titul des Hertzogs folgendergestalt: Wir *Johannes* von GOttes Gnaden / Hertzoge zu Mecklenburg, zu Rostock und Stargarde Herren, da es doch klahr und offenbahr, daß Hertzog Johannes in allen seinen ausgestellten Diplomatibus und Briefen sich Hertzog zu Mecklenburg, zu Stargard und zu Rostock Herr geschrieben, zu dessen Beweis ich mich nur exempli causa auf das Diploma dieses Hertzogs Johanns sub dato 1434. am Sunte Mertens Avend des hilgen Paweſtes, und auf das von ihm sub dato 1430. am Sunte Bartholomæus-Tage des hilligen Apostels und Mertelers gegebene Diploma, welche in Originali vorhanden sind, beruffe, gestalt auch solches Lindenberg in Chron. Rostoch. L. 2. p. 60. gantz recht bemercket. Es ist diese Titulatur sogar Ao. 1488. noch solchergestalt im Gange gewesen, und erstlich von Hertzog Henrico pingue allein, nachher aber von dessen Successoribus notante Chemnitio solchergestalt geändert, daß Stargard in der Titulatur Rostock nachgesetzet worden. Ferner ist das Ludvvigsche Diploma in hochteutscher Sprache geschrieben, da doch dieses Hertzogs alle übrige sonst ertheilte Diplomata in platteutscher

Sprache gesetzet sind. Weiter so soll der Hertzog nach Ausstellung des Reverses gleich auf freyen Fuß gestellet seyn, welches abermahl falsch, indem er erst ao. 1429. nach Chemnitii Zeugniß loßgekommen. Und endlich ist aus der Historie bekannt, daß der Chur-Fürst von Brandenburg Friedrich I. die Reichs-Armee wider die Hussen in Böhmen, als Reichs-General, auf Befehl Sigismundi, commandiret habe, vid. Schilter in Institut. Jur. publ. Tom. 2 pag. 102. Es hat auch dieser Chur-Fürst selbst, nach Maßgebung des Anschlags apud Schilt. l. c. p. 57. wie viel die Reichs-Stände von ihren Ländern an Trouppen zu diesen Krieg hergeben sollen, seine Anzahl Trouppen nach Proportion seiner Länder dazu gegeben. Vermöge dieses erwehnten auf dem Reichs-Tag gebrachten Anschlags pag. 60. ap. Schilt. l. c. haben die Hertzoge von Mecklenburg wegen ihrer Lande 60 Gleffen gestellet, und dieses ist ao. 1431. geschehen. Hätte nun Hertzog Johannes sein Land 1427. von Brandenburg zu Lehn genommen, so würde ja der Churfürst nimmer zugegeben haben, daß man denselben unter die immediate Reichs-Fürsten und sein Land unter immediate Reichs-Lehne aufgeführet hätte, sondern er würde allenfalls selbst dieselbe zu dem Anschlag unter seine quota von Trouppen, die er zu stellen hatte, mitgezehlet haben: da aber gleichwol das Gegentheil geschehen, so muß diese gantze Lehns-Empfangung entweder gar falsch seyn/oder der Churfürst solcher selbst keinen Effect zugetrauet haben. 2) Gesetzt aber, es wäre contra fidem des Diplomatis nichts auszusetzen; so sind doch dadurch das Land und Hertzoge von Mecklenburg eben so wenig Lehn-pflichtig von Chur-Bran-

den-

denburg geworden; so wenig sie solches vorhero gewesen; denn zuförderst obstiret diesem Reverse die Exceptio nullitatis. Das Land Mecklenburg war seit Ao. 1348. schon ein immediates vom Reich dependirendes Reichs-Lehn, und Johannes selbst war vom Kayser damit beliehen. Wie war er denn befugt, in præjudicium des Reichs, dieses Land zu einem Brandenburgischen Afterlehn zu determiniren, oder quo Jure konte sich der Churfürst ermächtiget halten, ein dem Reiche zustehendes Lehn zu seinem Lehn und einen Reichs-Vasallen zu seinem Vasallen zu machen? er war ja als ein Reichs-Churfürst verbunden, die Jura des Reichs zu erhalten. Es ist also ohnstreitig bey diesem gantzen Verfahrē eine unheilbare Nullität zu finden, und folglich kan der Revers gar keinen Effect zum præjudice des Reichs und derer Hertzoge von Mecklenburg produciren. Es obstiret 3) auch diesem Reverse die Exceptio metus, denn da derselbe im Gefängniß von Hertzog Johanns ausgestellet worden; so ist leicht zu erachten, daß der gute Herr hat unterschreiben müssen, was man ihm vorgelegt, ohne darüber viel Raisonnements zu machen. Hätte der Churfürst mit Recht an die Mecklenburgische Hertzoge und deren Lande was zu prætendiren gehabt; so hätte er, da sie beyde Reichs-Fürsten waren, seine Foderungen via Juris vor dem Kayser und dem Reich ausmachen sollen, da er aber solches nicht gethan, sondern diesen Revers mit Gewalt im Gefängniß extorquiret; so muß billig Platz greiffen, was Boehmer in Diss. de exceptione Metus injusti Cap. 4. §. 3. seqq. & 7. behauptet, extortas tales pactiones juste satis per exceptionem metus elidi posse. Ueberdem so lebten

der Zeit ja noch mehr Hertzoge von Mecklenburg, nemlich Ulricus und Heinrich: die Herren regierten damahln das Land pro indiviso, scilicet in Ansehung der Hoheits-Rechte. Hätte nun dieses Johannis præstirtes Vasallagium einigen Effect haben sollen; so hätten ja diese Herren gleichfalls solches præstiren müssen. Da aber solches nicht geschehen, so ergiebt sich klar, daß dieses Johannis Factum nur metu extortum, mithin von keinem Effect gewesen, und folglich denen Hertzogen nicht præjudiciren können. Endlich obstiret 4) diesem Reverse die Exceptio renunciationis & transactionis. Es fleußt diese Exception aus demjenigen, was der Hr. von Ludwig zu Behauptung seines Satzes anführet, von selbst; denn, wenn es auch ja wahr wäre, wie er in der Hällischen Anzeige N. XIX. p. 292. wiewohl gantz falsch und ohne Grund und Beweis anführet/daß Chur-Brandenburg dem Kayser Carolo IV. zwar erstlich widersprochen, das Land Mecklenburg, weil es ein Brandenburgisches Lehn wäre, nicht zu eximiren, nachhero aber durch Vermittelung der Kayser solche Beleihung geschehen lassen; so folget ja ohnstreitig, daß Chur-Brandenburg der Zeit nemlich ao. 1348 seinen Juribus, die es auf Mecklenburg gehabt haben soll, (die aber doch noch nirgends erwiesen sind) renunciiret. Da nun bekannten Rechtens ist, quod ad Jura semel renunciata non detur regressus, und Friedrich Burggraf zu Nürnberg allerdings schuldig war, facta seiner Antecessorum, zumahl solche, welche mit des KayserS und Reichs-Consens geschehen waren, zu præstiren und deren Pacta, wornach gantzer 79 Jahr ohne eines Menschen Contradiction die Hertzoge schon ihr Land

als Reichs-Lehn besessen hatten, zu halten, mithin kein begründetes Recht hatte, solchem zu contraveniren; so folget der gantz richtige Schluß/daß auch derselbe nicht befugt gewesen, von Hertzog Johanne den Lehn-Eyd zu prætendiren, weniger das Land Mecklenburg, nachdem es einmahl eximiret war, wieder als ein Brandenburgisches Lehn in Anspruch zu nehmen, und daß folglich, da er dennoch dieses sogar mit Gewalt und Zwang zu erhalten gesuchet, alles, was deshalb vorgegangen, unrecht und krafftlos gewesen.

§. 9.

Das 5te Argument des Hrn. von Ludwig, welches er zwar nicht in den Hallischen Anzeigen gebrauchet, doch aber anderwerts auch in Resp. ad. rat. dubitandi urgiret, beruhet auf die Curialien, vermöge welcher nach Anweisung derer in dem Tractat von dem Eventual-Successions Rechte des Hauses Brandenburg auf die Mecklenburgische Lande befindlichen Beylagen sub D. E. & F. die Hertzoge von Mecklenburg an die Brandenburgische Herren den Titul: Gnädige Herren, hingegen diese an jene den Titul: Liebe Getreue, in ihren Schreiben gebrauchet hätten, woraus die Lehnbahrkeit gnugsahm abzunehmen wäre. Allein auch dieses Argument hat nicht viel zu bedeuten. Denn da 1) der Herr von Ludwig in erwehnten Anzeigen p. 292. not. 31. sich selbst bescheidet, daß aus dergleichen Courtoisie nicht allemahl ein untrügl. Schluß auf den rechtlichen Verstand derselben zu machen sey; so siehet man auch nicht, warum in diesem Fall diese Courtoisie einen andern und mehrern Effect haben solte, als der Herr von Ludvvig überhaupt derselben beyleget.

leget. 2) Ist abermahl die Frage: Ob die Briefe echt und ohne falsch sind? denn der Herr von Ludvvig contradicire sich selbst / wenn er in dem Eventual-Successions-Recht §. 9. anführet: Marckgraf Johannes hätte den Brief geschrieben, da doch die Copey zeiget, daß er von Marckgraf Friedrich abgelassen seyn soll. Dannechst war ja Hertzog Johbnnes 1427 noch im Gefängniß, und kam 1429 erstlich wieder loß, daher Marckgraf Friedrich ohnmöglich denselben ao. 1427, wie der Brief lautet, an ihn hat ablassen können. Ferner so war Marckgraf Friedrich Ao. 1427 nicht Erb-Printz, denn sein Bruder Johannes lebte ja, und dabey war dieser Friedrich auch wegen seiner Jahre, indem er ao 1413 gebohren, folglich ao. 1427 erst 14 Jahr alt gewesen, noch nicht im Stande, in Regierungs-Sachen Briefe abzulassen, und gar partes zu verhören, daher denn der Fides des ersten Briefes sehr wanckelhafft wird. Bey dem andern Briefe ist zu bedencken, daß nach Fürst Wilhellm von Wenden 1436 erfolgten Tode der Krieg zwischen Mecklenburg und Brandenburg angegangen. Daß nun Hertzog Johansen an den Marckgraf Friedrich noch 1437 solche Briefe abgelassen haben solte, ist nicht glaublich, und daher auch dieser Brief suspect. Dem dritten Brief stehet entgegen, daß er Ao. 1416. an Marckgraf Friedrichen geschrieben seyn soll; da doch eines theils Marckgraf Friedrich erstlich damahlen 3 Jahr alt gewesen, und folglich an diesem noch nicht hat geschrieben werden können, fals aber etwa unter den Worten Marckgraf Friedrich, der Churfürst Friedrich der Iste verstanden werden solte, so obstiret dagegen, daß dieser damahlen

noch

noch nicht Herr der Marck Brandenburg gewesen, als welches er erstlich 1417. geworden, folglich kan an keinen von diesen beyden der Brief abgelassen seyn, und ist derselbe daher ebenfalls vor suspect anzusehen. Überhaupt ist es was unerhörtes, daß da der Kayser Sigismundus selbst den Hertzogen und Fürsten des Reichs, ob sie gleich ohnstreitige Reichs-Lehn-Fürsten gewesen, den Titul Hochgebohrne ꝛc. gegeben, und niemahln liebe Getreue dieselbe in ihren Briefen genannt, vid. Goldasti Reichs-Satzungen passim, dennoch ein Chur-Printz grosse Hertzoge des Reichs mit dem Titul: Liebe Getreue solte haben ankommen dürffen, weshalb ebenfals nicht wenig an der Richtigkeit der Briefe zu zweifeln. 3) Wenn aber auch der Herr von Ludwig ihren Fidem salviren könnte, so thun sie doch nichts zur Sache; denn die Briefe sind von und an einen Herren geschrieben, der in Regierungs-Geschäfften bey Lebzeiten seines Vaters nichts zu sagen gehabt, und dessen Lehn-Männer die Hertzoge von Mecklenburg so wenig als die Fürsten von Wenden bey Lebzeiten seines Vaters doch ohnmöglich haben seyn können, weil so wenig der Sohn eines Vasallen auch ein Vasall eo ipso ist, eben so wenig ist auch ein Sohn des Domini directi eo ipso Dominus directus mit, und also machen die hinc & inde etwa unter die Herren von Mecklenburg und Marggraf Friedrich gebrauchten Curialien gar keine Folge; daß deshalb die Hertzoge von Mecklenburg Vasallen und das Land Mecklenburg ein Lehn von Chur-Brandenburg gewesen seyn solte.

§. 10.

§. 10.

Das 6te Argument, welches zwar eigentlich der Hr. von Ludwig directe nicht urgiret, doch aber per indirectum sich zur Behauptuug seiner hypothesis mit darauf gründen kan, kommt auf die bey Abgang des Wendischen Stammes Ao. 1436. ratione successionis zwischen Mecklenburg und Brandenburg vorgefallenen Umstände und den darnach unter ihnen ao. 1442. zu Witstock errichteten Vergleich an. Denn da der Chur-Fürst Friedrich der I. bey Abgang des Wendischen Stammes diese Lande als ein erledigtes Lehn, welches von der Marck zu Lehn gegangen, einzuziehen prætendiret, und daß solche ihm nach Maßgebung der Lehn-Rechte anheim gefallen wären, vermeinet hat, wie des Kaysers Sigismundi Mandatum, welches an die Stände der Wendischen Lande ao. 1436. und Citatio an die Hertzoge, welche 1434. abgelassen, und in offterwehnter Successions-R. Deduction sub Lit. G. angedruckt worden, ausweiset; man auch würcklich ao. 1442. Mecklenburgischer Seits mit ihm zu Witstock sich verglichen und die Eventual-Succession auf die gesammte Mecklenburgische Lande dem Brandenburgischen Hause stipuliret hat, so scheinet, daß doch dieserwegen die Chur Brandenburg einiges Recht gehabt, und das Wendische Land würcklich ein Lehn von Brandenburg gewesen seyn müsse. Allein 1) wenn man dasjenige, was ich oben §. 7. ausgeführet und erwiesen habe, gegen diese Diplomata hält, mithin bedencket, daß wegen derer dort angeführten Umstände die gantze Geschichte noch vielem Zweifel unterworffen sey, und dabey ferner überleget, daß der

letzte

letzte Wendische Herr, Wilhelmus, den 7 Septembr. 1436. erstlich gestorben, das Datum des Kayserl. Mandati aber auf den 6 Novembr. fält, und nicht zu vermuthen ist, daß in so sehr geschwinder Eyl dasselbe könne expediret seyn, überdem noch consideriret, daß das Kayserl. Mandatum zu Prag gegeben seyn soll, da doch der Kayser Sigismundus erstlich den 9 Septembr. 1436. nach Prag gekommen, und daselbst mit der Wiederherstellung der Ruhe gnug zu thun gehabt, vid. Æneas Sylvius in Hist. Bohem. Cap. 52. So ist auch der Fides dieses Mandati noch dubieuse. 2) Gesetzt aber, wenn auch solches seine Richtigkeit hätte, so ist doch schon oben gezeiget / daß alles was in Ansehung des Lehns Auftrags der Fürsten des Landes von Wenden an Chur-Brandenburg vorgegangen, wiederrechtlich gewesen; und vermögen die etwa in dem allegirten Mandato Cæsareo dieserhalb exprimirte Worte um so weniger zum Beweis angeführet werden, da der Inhalt zeiget, daß solche aus der Klage von Chur-Brandenburg genommen, nicht aber vom Kayser als eine schon ausgemachte Wahrheit gebrauchet worden, welches die Worte: ist dem also ꝛc. noch mehr bestärcken und deutlich zeigen, daß dieses ein Mandatum cum Clausula gewesen wogegen denen Hertzogen und Land-Ständen/denen Rechten nach, alle Exceptiones Juris offen geblieben. Siehet man 3) den 1442. zu Wittstock unter den Churfürsten von Brandenburg und den Hertzogen von Mecklenburg errichteten Vergleich, welcher der Herr von Ludwig l. c. sub Lit. K. ediret, und aus diesem Werck Hr. Pfeffinger in Not. ad Vitriar. T. II. p. 518. denselben inseriret hat, worinn das E-

ventual-

vuetual-Successions Recht des Hauses Brandenburg auf Mecklenburg sich gründet, bedächtlich an, so stehet kein Wort darin, daß Chur-Brandenburg das Wenden-Land als ein eröfnetes Lehn prætendiret, daß dieserwegen lis pendens bey dem Kayserl. Hofe gewesen, daß man hinc & inde liti & causæ renunciiret, daß Brandenburg seine Prætensiones auf das Wendische Land fallen lassen, daß Brandenburg denen Hertzogen die Lehns-Pflichten erlassen, daß Brandenburg des Dominii directi auf das Wenden Land sich entsaget, und daß gegen diesem allen dem Hause Brandenburg die Eventual-Succession auf sämtliche Mecklenburgische Lande zugestanden worden. Vielmehr ist aus dem erwehnten Vergleich klar und deutlich zu ersehen; daß die beyde pacisirende Theile diesen Vergleich wegen des so lange Zeit unter ihnen geführten Land-verderblichen Krieges zum Besten und Befriedigung ihrer Land und Leute als ein Bündniß und Alliance eingegangen, und dem Marggrafen von Brandenburg und seinen Erben das Eventual-Successions-Recht auf die sämtliche Mecklenburgische Lande deshalb verschrieben haben. NB. Damit die Marggrafen und ihre *Successoren* ihnen denen Hertzogen von Mecklenburg künfftig nimmer und zu ewigen Zeiten mit keinen Krieg belästigen / sondern allemahl wider ihre Feinde Beystand leisten, auch ihr Antheil der Stadt Woldegge und das Guth Helpte abtreten wolten. Wäre nun, wie der Hr. von Ludwig schliessen will, der Grund und die Ursach dieser bemeldten Alliance und des darin dem Hause Brandenburg stipulirten pacti successorii das imaginirte Va-

sal-

sallagium der Wendischen und Mecklenburgischen Fürsten und des damit verknüpfften Juris Consolidationis gewesen, so hätte nothwendig allen demjenigen, was ich vorhin angeführet, in dem Bündniß Erwehnung geschehen, und auf alle recensirte Capita Chur-Brandenburgischer Seits renunciiret werden müssen, wofern man mit Recht behaupten will, daß darum & in compensationem dieser Ansprüche die Eventual Succession accordiret und dieser Vergleich getroffen wäre; Da nun aber alle diese nothwendige Renunciationes und Capita mit keinem Wort in der Alliauce enthalten; vielmehr gantz andere Uhrsachen, warum man den Vergleich unter sich eingegangen, darinn angeführet sind, wie ich oben bemercket habe; so lässet sich auch der ohntriegliche Schluß folgern, daß alles, was der Herr von Ludwig aus diesem offtbemeldten Vergleich schliessen will, falsch sey, und wider alle Historische Wahrheit anlauffe, und wird hiedurch der Zweifel gröſſer, daß die allegirte Mandata & Citationes Cæsareæ ihre gehörige Richtigkeit nicht haben.

§. 11.

Ob nun wohl das dem Chur-Hause Brandenburg auf die Mecklenburgische Lande competirende eventuale Successions Recht in dem erwehnten Vergleich seinen Grund allerdings hat, und nachhero sothanes Recht durch anderweitige Pacta und Verträge renoviret und festgesetzet worden, daher man auch gar nicht intentioniret ist, über diese Befugniß des hohen Brandenburgischen Hauses zu disputiren; so wird doch aus denen bisher deducirten Gründen so viel erhellen, daß das Land Mecklenburg niemahlen ein Lehn und die Her-

zoge von Mecklenburg niemahlen Vasallen von Chur-Brandenburg gewesen; und daß folglich dieses eventuale Jus succedendi Brandenburgicis principibus competens nicht aus dem alten Nexu Vasallatico fliesse.

§. 12.

Ich könte es hiebey bewenden lassen, weil die Wahrheit meines behaupteten Satzes schon genugsahm erwiesen ist. Damit aber dem Leser gar kein Zweifel überbleiben möge; so will ich noch dasienige, was der Herr von Ludwig ziemlich dictatorisch in seiner sogenannten Beantwortung der Scheingründe Num. XIX. der Hällischen Anzeigen daher prediget, ein wenig besehen und beleuchten.

§. 13.

In dem 24 §. vermeinet er, daß obzwar die Mecklenburgische Landes-Fürsten in den ersten Zeiten Könige gewesen; so hätten doch dieselbe sich des Königlichen Tituls begeben, und hätte zu der Zeit die Chur-Brandenburgische Lehnbarkeit ihren Anfang genommen, welches er §. 11. & 12. seqq. erwiesen hätte; Allein wo ist doch der Beweiß dieses Asserti zu finden? Das §. 11. vom Nicoloto geführte Raisonnement heißt nichts, und ist oben §. 5. schon refutiret worden: zudem stehet feste, daß Albertus Ursus ex beneficio Henrici vel Pribislai die Marck Brandenburg geschencket erhalten habe. Es ist kein einziger Historicus in der Welt vorhanden, der von dieser prætendirten Lehnbahrkeit ein Wort gedacht hätte; Es kan auch ohnmöglich seyn, denn es ist kein Zweifel, daß die Herren, ob sie gleich den Königl. Titul nicht deßwegen, daß ihr Land andern sujet worden, sondern darum, weil die Kirchen-

Satzun-

Satzungen mit dem Königl. Nahmen sparsahmer umgiengen, wie der Hr. von Ludvvig l. c. gar wohl angemercket hat, abgeleget hatten, dennoch ihres alten Lustre eingedenck gewesen, und vielmehr dahin getrachtet haben, die von Pribislao, nachher Henrich genannt, verschenckte Marck wieder an sich zu bringen, von welcher Intention der von Wenceslao sub confirmatione Caroli IV. Anno 1373 denen Hertzoben von Mecklenburg ertheilte Revers deutlich besaget. Daher denn um desto weniger zu vermuthen, daß sie sogar alle diese Gedancken verworffen, und das ihnen noch übrige freye Land, worüber Sie keinen Herrn als GOtt und das Schwerdt erkannten, zu einem Lehn hingegeben, und von den Brandenburgischen Marckgrafen, welche ihren Vorfahren den Besitz dieses Landes allein zu dancken hatten, Vasallen zu werden, resolviret hätten.

§. 14.

Sonst gebe ich ad §. 25. dem Hrn. von Ludvvig zwar gerne zu, daß die Landes Hoheit mit der Lehnbarkeit wohl bestehen könne. Gleichwie aber doch dieses dabey auch wahr bleibet, daß bey vorhandener Lehnbarkeit auch Superioritas und die davon abhangende Regalien Lehnbahr und folglich dependent sind, so würde nach des Hn. von Ludwigs paradoxen Meynung doch dieses folgen, daß die superioritas territorialis der Hertzoge von Mecklenburg ebenfalls von Brandenburg Lehnbar und dependent gewesen. Daß aber dieses falsch und die Hertzoge von Mecklenburg ihre Gewalt und Landes-Hoheit independenter bis 1348. da dieselbe freywillig ihre Lande dem Reiche als ein Lehn offeriret, und damit die Dependence vom Reich agno-

sciret haben, a) besessen, und darin bis dahin keinen andern Richter als GOtt und das Schwerdt erkannt haben, stehet genugsahm zu erweisen. Denn zuforderst erhellet solches aus dem Diplomate Erectionis territorii Megapol. in Ducatum octavo Idus Julii 1348. Pragæ datum, allwo es heißt: Prædictos hodie in Dei nomine in veros Duces - ereximus, decoramus & erigimus perpetuo - volentes expresse, quod supra dicti Duces. *Ex nunc*, *ut antea* omni Dignitate Nobilitate, *Jure potentia*, *libertate* honore & *consuetudine*-gaudere debeant & potiri. Hätten nun die Mecklenburgische Fürsten ihre Landes-Hoheit als ein Lehn von Brandenburg besessen, mithin der Kayser dieselbe immediat erstlich gemachet und von Brandenburg eximiret; so hätte der Kayser ohnmöglich

a) Der gelahrte Herr Westphal schreibet in seiner Dissertat. de Fatis atque usu studii Juris feudalis in Germania p. 19. gantz recht: Soli Duces Meklenburgenses hoc habent instar prærogativæ, quod nulla Germanorum vi adacti, nulla necessitate compulsi, sed liberrima voluntate adducti demum Impertales fascers ultro soluerint, maluerintque esse diatius sui arbitrii suæque potestatis, quam Juris Imperii Germani. Ad Caroli IV itaque ævum usque domesticis Legibus vixerunt, libertatem tuiti sunt atque cum exteris fœdera adversus invasores pepigerunt, sed tantum abest ut his territorialibus Juribus Caroli IVti ævo rerum vaverint, ut potius salvo omni Jure cum circa secularia tum circa sacra majestatico Ducatum in feudum Carolo IVto obtuleiint dederintque Cæsari nihil præter nexum clienselarem. Welches Raisonnement er gnugsam beweiset, nur ist dabey zu erinnern, daß in Leibnitzii C. D. das Diploma nicht zu finden.

lich diese Worte gebrauchen können, als welche klar beweisen, daß diese Herren vorhin ihre potentiam & libertatem independent ausgeübet haben. Hiernechst ist bekannt, daß die gröste Marque der Souverainitæt sey, Krieg zu führen/ Bündniß zu machen und Frieden zu schliessen. Da ich nun schon oben erwiesen, und stehet mit 100 Exempeln noch zu behaupten, daß die Herren von Mecklenburg das Jus Belli, Pacis & foederum, als die wichtigsten Regalien so gar wider die Marck Brandenburg starck und öffters exerciret, so fället einem jeden die Independence derer Herren von Mecklenburg in die Augen; denn wäre die Mecklenburgische Landes-Hoheit dependent von der Marck Brandenburg gewesen, so hätten die Fürsten ohnmöglich absque felonia dieses Regals wider ihre Lehn-Herren selbst sich bedienen können. Da aber gleichwol dieses geschehen, und denen Marggrafen von Brandenburg niemahln eingefallen, sie hierin einzuschrencken, weniger ihre Felonie zu bestraffen, wozu sie doch bey Niederlage der Mecklenburgischen Herren Gelegenheit genug gehabt, vielmehr Kriege mit ihnen geführet, Frieden gemachet und Bündnisse mit ihnen geschlossen, wovon oben die Exempla angeführet sind, ja sogar des Majestets Siegels eben so als die Chur-Fürsten von Brandenburg gebrauchet, wie Pfeffinger ad Vitr. T. I. p. 171. erwiesen, so siehet man daraus allzudeutlich, daß die Mecklenburgische Landes-Hoheit von Brandenburg nicht dependiret habe, folglich auch das Land niemahln ein Lehn von Brandenburg gewesen.

§. 15.

Was §. 26. der Herr von Ludvvig ratione der Curialien vorträgt, ist schon oben §. 9. gründlich beantwortet worden. Nur ist noch zu erinnern, daß dasjenige, was er in diesem § ratione der Erb Huldigung gibey bringet, ebenfalls ein leeres und bodenloses Raisonnement sey. Denn daß 1) die Landes-Fürsten von Mecklenburg selbst an Brandenburg niemahlen eine Erb-Huldigung geleistet, weniger Brandenburg solches jemahlen prætendiret habe, vielmehr diese Erbhuldigung nur allein von den Landes-Unterthanen eventualiter geschehen solle, zeiget der Witstockſche Vergleich, von 1442 evident, und ist dahero ein impardonabler und denen Hertzogen von Mecklenburg höchst injurieuser mithin sehr straffbahrer Verstoß, wenn der Hr. von Ludvvig in diesem §. dahin schreibt: Daß die Mecklenburgische Landes-Fürsten und ihre Land-Stände sich zur Erbhuldigung gegen Brandenburg verstanden hätten. Wo stehet doch dieses geschrieben? Der Witstockſche Vergleich redet ja deutlich von denen Unterthanen des Landes, aber mit keinem Wort von denen Fürsten selbst, und also ist es ja falsch, daß die Fürsten selbst sich zur Erbhuldigung des Hauses Brandenburg verstanden haben 2) Soll dieses eventuale Successions-Recht des Brandenburgischen Hauses auf Mecklenburg nicht als ein blosses Bündniß anzusehen seyn; Allein was ist denn der Witstockſche Vergleich vor ein Ding? Es wird ein jeder vernünfftiger und unpartheyischer Mensch denselben vor nichts anders als einen geschlossenen Frieden und aufgerichtete Alliance ansehen können. Die

Wor-

Worte sind so deutlich, daß es überflüßig, sich dabey aufzuhalten. Es findet sich eben dergleichen fœdus inæquale, welches ao. 1431. zwischen dem Hertzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg und denen Hertzogen Heinrich und Johann von Mecklenburg aufgerichtet worden, wovon die Copey beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. II. p. 73 zu lesen ist. Hierin ist das eventuale Successions-Recht dem Hause Mecklenburg in die Lauenburgische Lande stipuliret worden. So wunderlich und ungegründet es nun seyn würde, wenn ich daraus schliessen wolte, es wäre Sachsen-Lauenburg ein Lehn von Mecklenburg und die Hertzoge von Sachsen Vasallen von diesen gewesen, und dieser angezogene Vergleich nicht pro fœdere inæquali zu achten, eben so ungegründet ist es auch, wenn der Hr. von Ludwig dieses zwischen Mecklenburg und Brandenburg errichtete pactum successorium vor kein fœdus inæquale halten, sondern den Grund in einem putativo Vasallagio suchen will. Es stimmen fast die beyde pacta successoria überein, und werden darin gleiche Ursachen der Ertheilung des eventual Successions-Rechts, nemlich des Schutzes und zu leistender Hülfte angegeben, daher sie auch billig gleichen Effect haben müssen, und weder das eine noch das andere als Würckungen eines fingirten Vasallagii angesehen werden können.

§. 16.

Gleichwie nun die von Carolo IV. ao. 1348 geschehene Annehmung der Mecklenburgischen Hertzoge zu Reichs-Fursten und ihrer Lande zu Reichs-Lehn der ohntrieglichste Beweis ist, daß dieselbe weder vorher Vasallen von Brandenburg gewesen, noch nachhero solches

geworden, oder von Rechtswegen werden können; also ist auch dasjenige, was der Hr. von Ludwig §. 27. dagegen vorbringt, von gar keiner Erheblichkeit. Denn, wenn er daselbst behaupten will / daß, weil die Herren zu Mecklenburg *Ao.* 1348. zuerst den Hertzoglichen *Titul* angenommen hatten / und vom Kayser als unmittelbahre *Vasallen* des Reichs aufgenommen wären; sie vorhero mit dem Reich in keine unmittelbahre Lehnbarkeit gestanden / sondern Brandenburgische *Vasallen* gewesen, und der Chur-Brandenburgischen Lehnbarkeit halber den Hertzoglichen *Titul* vorher zu führen sich nicht getrauet hatten; so muß man billig mit dem Herrn von Ludwig Mitleiden bey diesem Raisonnement haben. Der Herr von Ludvvig weiß ausser der ex Crantzio angebrachten und nichts erweisenden Passage kein eintziges Zeugniß eines coævi Historici beyzubringen, woraus zu erweisen wäre / daß vor 1348 die Herren von Mecklenburg Vasallen von Brandenburg gewesen, und gleichwohl soll diese eintzige Passage eines neuern Scribenten von der Krafft seyn, daß er daraus nicht nur sein Principium behauptet / sondern auch sogar schon Conclusiones daraus ziehet. Er folgert daraus 1) daß wegen dieses Vasallagii die Herren von Mecklenburg sich nicht getrauet hätten, den Hertzoglichen Titul zu führen. 2) Daß, weil Sie mit dem Reich in keine unmittelbahre Lehnbahrkeit gestanden, Ergo, wären sie Brandenburgische Vasallen gewesen. Diese Sophistereyen sind dem Herrn von Ludvvig fast ohnmöglich zu pardonniren, und zu bewundern, daß er mit dergleichen offenbahren ungegründeten Dingen aufzuziehen sich nicht entblödet.

blödet. Denn obzwar es nicht zu leugnen ad 1) daß die Herren von Mecklenburg vor Ao. 1348 sich nicht Hertzoge genannt, so folget doch daher nimmermehr, daß die Furcht vor Brandenburg sie abgehalten, diesen Titul zu führen? und ad 2 obwohl gleichfals richtig, daß vor 1348 Mecklenburg mit dem Reich in keine Lehnbarkeit gestanden / so folget daher nicht, daß das Land unter Brandenburgischer Lehnbarkeit gestanden habe. Es ist ja nach allen Rechten in der Welt die beständige Præsumtio pro Libertate, daher dem Hrn. von Ludwig ohnstreitig obgelegen / den Grund dieser Assertorum zu erweisen; es ist aber dieser Beweiß nirgends zu finden, und also cessirt die Folge von selbsten. Es ist aber auch dem Herrn von Ludwig diesen Beweiß zu führen unmöglich, denn eines theils habe ich schon oben erwiesen, daß Mecklenburg niemahlen ein Lehn von Brandenburg gewesen, andern theils aber so ist aus dem Jure publico und denen Reichs-Geschichten bekannt, daß das Wort der Titul und Würde Hertzog von langer Zeit her eine Würde gewesen, deren sich diejenige Herren bedienet, welchen dieser Character vom Kayser specialiter zugestanden worden. Es konte also sich dieses Tituls niemand vor sich bedienen, und zumahl hatten diejenige Herren / welche dem Römischen Reiche nicht incorporiret waren, Bedencken, diese sich vor einem Reichs-Fürsten, aber der Zeit nicht vor einen freyen Herren schickenden Titul zu führen, ob sie wohl vermöge ihrer Freyheit einen Titul nach ihren Gefallen hätten erwehlen können, sondern waren lieber mit dem Nahmen eines Fürsten und Herren zufrieden, der an und vor sich selbst mehr importirte als der Nahme eines

Hertzogs. Es erweiset dieses dasjenige, was Leo Ostiensis in Chron. Casin. Lib. I. Cap. 10. uns von Archiso erzehlet, wenn er schreibt: Archiso Adalberga, altera Desiderii filia, matrimonio juncta fuit, eadem de causa *abdicato Ducis titulo* qui superioribus omnibus suffecerat, primum se Beneventi *principem* nominasse & ab Episcopis unctum, corona usum esse. Und eben aus dieser Uhrsache verwundert sich auch Saxo Grammaticus Lib. XV. Rer. Danicar. p. 331. daß die Pommerische Fürsten ihrer Freyheit sich begeben, und den Hertzoglichen Titul vom Kayser angenommen, wenn er schreibt; Annuente Rege-Bogiszlavum & Kazimirum, datis solenniter Aqvilis, Sclaviæ duces appellat, veterem atque hæreditariam Patriæ libertatem vanis ac fucosis dignitatum nominibus venditantes. Qvod si sciissent, qvanto oneri se exigui panni receptione substerneren, mortem beneficio prætulissent, sic sub honoris specie, gravissimis dedecoris probris implicati, discedunt, servitutem falsis dignitatum insignibus coloratam, in Patriam referentes. Ob nun zwar Henricus Burewinus I. aus Liebe zum Frieden und Ruhe nach dem Exempel vieler andern (a) den Königlichen Titul hat fallen lassen,

(a) Also hat Bergerus, Monarch von Schweden den Königl. Titul nicht geführet, pvia, wie Krantius in Svec. Lib V. C. 23 schreibt: nihil interest in Vocabulo Rex an Dux quis censeatur, dum eodem jure & Imperio omnium rerum potestatem tenet. Von denen Böhmischen Herren ist ein gleiches bekannt, daß sie öffters den Fürstl. Titul nur geführet, sumtuum parcendorum ergo, viribus exhaustis, regalem dignitatem omissam diversis temporum casibus Judicantis schreibt: Boregxius in Chron: Bohem. p. I. p. 171.

lassen, und sich mit dem Titul eines Fürsten und Herren begnüget; so habe ich doch schon oben ex Diplomate Erectionis und mit andern Argumenten erwiesen, daß er nebst seinen Successoren deshalb in seinem Lande dennoch louverainer Herr (a) geblieben, und haben seine Successores sonder Zweiffel darum des Tituls eines Ducis sich enthalten, theils weil Henricus Burewinus denselben nicht angenommen, und sie also in der Titulatur nichts ändern wollen, zumahl sie noch nicht zu Reichs-Fürsten angenommen, und vom Kayser zu Hertzoge creiret gewesen, theils auch weil der Hertzogliche Titul vor sie als freye (b) Fürsten sich nicht geschicket; und

(a) Es hat zwar Nicolotus puer Herr zu Rostock Anno 1300 die Herrschafft Rostock dem König von Dännemarck Erico zu Lehn aufgetragen; allein 1322 renunciirte König Christoph von Dännemarck auf dieses Recht vid. Lindenberg: Chron Rost. Lib. 2. Cap. 9. und schreibt daher Conring de finibus imperii Cap. 16. in fine gantz recht: ultimus quoque Rostochii Dominus (Nicolotus puer) se quidem Dano submisit: sed non alicujus veteris juris ergo, verum quod sibi a Marchione Brandenburgensi (cujus filiam repudiaverat) metueret & hoc quoque Jus novum Henrico Meklenburgico cessit Rex Christophorus.

(b) Daß die Mecklenburgische Fürsten die Freyheit und Souverainitæt behauptet haben, solches zeiget unter andern ihr Insiegel, welches ein gerade stehender mit einer Königlichen Krone auf dem Haupte und Ringe in der Nasen gezierter Büffels Kopff damahln gewesen. Und ob zwar Munsterus in Cosmograph. Lib. 3. Cap. 450. meynet daß Kayser Carl der IV. den Büffels Kopf mit der Kro-

n.

und dieser Titul von keinem andern als von etwanigen Reichs-Fürsten welche ex gratia Imperatoris selben geführet, der Zeit gebrauchet worden, mithin haben sie damahln Bedencken getragen, dem Exempel der Pommerschen Fürsten zu folgen, und diesen neuen Reichs-Lehn-Fürsten nur zukommenden Titul anzunehmen / folglich dadurch ihre Souverainitæt zu præjudiciren. Es fällt auch die Schwachheit des Ludwigschen Asserti einen jeden in die Augen, wenn man noch weiter bedencket, daß die Lüneburgische und die Pommersche Herren sich ebenfalls, ehe sie Reichs-Fürsten geworden, nur Principes Fürsten genennet, ob sie gleich / wie ich von Pommern kurtz vorhin ex Sax. Grammat. erwiesen, souverain ihr Land regierten. So wenig es es nun wahr ist, daß die Hertzoge von Pommern sich vor Brandenburg gefürchtet, sich Duces zu nennen; so wenig ist es wahr / daß die Herren von Mecklenburg aus Furcht vor Brandenburg sich nicht Duces genannt. Und wo haben denn diese Herren auf einmahl ao. 1348. die Courage bekommen, den Titul eines Ducis anzunehmen / ohne Brandenburg ein gut Wort darum zu geben. Mir deucht, die blosse Resolution ihr Land dem

ne zuerst gezieret, und das Wapen damit vermehret habe; so ist doch solches falsch, gestalt ich 2 Original Diplomata von Henrico Leone, eines von 1308. und das andere von 1325. besitze, worinn ausdrücklich auf dem Büffels-Kopf die Königl. Krone befindlich ist. Gleichwie nun denen Herren von Mecklenburg ihre Königl. Freyheit und Souverainitæt gar wohl bekannt war; also haben sie deren Beybehaltung wohlbedächtlich durch die Führung der Königl. Krone als einem Majestäts Zeichen allerdings zu Tage geleget.

dem Römischen Reiche zu Lehn zu offeriren und die Erhebung des Kayſers haben wohl allein dieſen Titul ihnen zuwege gebracht, mithin haben dieſelbe vorhin dieſes Tituls um keiner andern Urſach und Oblation Willen, als weil dieſe Erhebung noch nicht geſchehen, und ſie den Titul eines Principis höher gehalten, im geringſten aber nicht aus Furcht vor Brandenburg, ſich nicht bedienet. So falſch nun dieſes Raiſonnement iſt, eben ſo ungegründet iſt es auch 2) wenn der Herr von Ludwig cit. §. fortfähret: Es müſte ſeine Urſach haben / warum die Hertzogliche Nahmen nur auf die Stadt Mecklenburg und Zubehör geleget worden / dahingegen Roſtock / Werle / Wenden u. a. nur den Nahmen von Herren und Herrſchafften geführet und behalten, welches in Erinnerung des *Vaſallagii* geſchehen wäre. Allein es iſt grund falſch, daß der Hertzogliche Nahme auf die Stadt Mecklenburg allein geleget worden, denn das gantze Land Mecklenburg, das Land Roſtock und das Land Stargard ſind vermöge des Diplomatis Erectionis de ao. 1348. unii, und dieſe insgeſammt in unum ſolidum & indiviſum Ducatum erhoben worden. Es lebten der Zeit nur 2 Herren aus der Mecklenburgiſchen und einige aus der Wendiſchen Familie, von Herren von Roſtock wuſte man der Zeit nichts mehr. Jene wurden ao. 1348. Duces Imperii und ihr Land ein Ducatus & feudum Imperii, dieſe behielten ihre alte Freyheit, und ihren alten Titul zwar, aber nicht deßwegen, weil ſie Brandenburgiſche Vaſallen geweſen, ſondern weil es ihnen nicht angeſtanden, ſich dem Reiche zu ſubmittiren, daher es denn ebenfals ungegründet iſt, daß dieſe Herren

von

von Wenden, sich deshalb des Hertzoglichen Tituls enthalten, weil sie Vasallen von Brandenburg gewesen, als wovon ich den Ungrund schon oben erwiesen. Was 3) der Hr. von Ludwig §. alleg. von der Scheelsucht *Caroli IV.* gegen die damahlige Beherr cher der Marck Brandenburg, und daß er, wie die Fürsten von Pommern / so auch vermuthlich die Fürsten von Mecklenburg zu unmittelbahre Reichs-Fürsten und Hertzoge zum *Præjudice* der Marggrafen von Brandenburg gemachet, und nicht so als *Fridericus II. Ao.* 1231. wie die Hertzoge von Pommern, so auch vermuthlich die von Mecklenburg für Brandenburgische Affter-Lehn-Fürsten gehalten / erkläret und angenommen habe / dahin schreibet, ist so falsch, als unerheblich, denn zu der Zeit als Carl der IV. die Herren von Mecklenburg zu Hertzoge des Reichs ernannte, war Kaysers Ludovici Bavari Sohn noch nicht einmahl Herr von der Marck Brandenburg, und ao. 1350. wurde er erstlich damit investiret. vid. Albertus Argentin. ad. d. a. p. 156. sondern Johannes, Ludovici Bavari Sohn, war Stadthalter von Brandenburg, wie der Hr. von Ludwig in German. Princip. p. 489. seq. zeiget. Die Herren von Mecklenburg waren niemahln Vasallen von Brandenburg, sondern freye Fürsten gewesen, wie das Diploma erectionis besaget. Wie man nun bey diesen Umständen mit Recht sagen könne, daß der Kayser diesen entgegen gewesen? oder aus einer Scheelsucht auf den Johannem oder Ludovicum die Hertzoge von Mecklenburg zu Hertzogen erhoben, ist unbegreifflich und ohne Grund, weil Johannes nur Stadthalter der Marck Brandenburg, jener aber

noch

noch nicht Herr war / und also beyde kein begründetes Recht hatten, denjenigen zu contradiciren, was der Kayser hierunter verfügte; zu geschweigen, daß dieser Ludwig den Kayser Carl den IV. selbst zum ruhigen Besitz des Reichs durch den Vergleich mit Gunthero Schwartzb. vid. Gothofrd. Hist. Chron. P. 6. p. 621. hingegen Carl der IV. zu der Besitzung der Marck Brandenburg diesen Ludwig wieder geholffen, und also keine Scheelsucht gegen ihn kan gehabt, vielweniger solche dadurch erwiesen haben, daß er die Herren von Mecklenburg zu Hertzoge erhoben, wie dieser Ludwig sich nicht mahl einfallen ließ, auf das Land Mecklenburg eine Prætension ex Vasallagio zu nehmen und der Erhebung sich zu opponiren, welches er nimmermehr würde unterlassen haben, zumahl es ihm an Gelegenheit dazu nicht gefehlet. Danechst saget der Herr von Ludwig von Pommern, und muthmasset, daß von Mecklenburg ein gleiches zu sagen wäre; allein, so wenig 1) dieses Raisonnement von Pommern wahr ist, welches der einzige Umstand schon refutiret, indem Kayser Fridericus I. sie schon ao. 1177. als freye Fürsten nach dem obangezogenen Zeugnis des Sax. Gramat. zu Hertzoge ernannt / vid. Conring. de finibus Imperii L. 1. Cap. XVI § 19. folgl. solches Carl der IV. zum Præjudice der Marggrafen von Brandenburg nicht erst hat thun dürffen, mithin unter Friderico II. zum Præjudice des Reichs die Pommersche Hertzoge keine Vasallen von Brandenburg haben seyn, noch von Rechtswegen werden können / und so wenig man 3) aus Vermuthungen richtig schliessen kan, eben so wenig kan auch des Hn. von Ludwigs auf Muthmas-

sun-

sungen gegründetes Ratiocinium bestehen und meritiret daher keiner weitern Beantwortung, weil ein jeder vernünfftiger Mensch begreiffet, daß man aus Vermuthungen in einer so wichtigen Sache nicht decidiren könne. 4) Der Hr. von Ludwig fähret §. cit. fort: Chur Brandenburg habe *Caroli IV.* Vornehmen mit Pommern *contradiciret*, endlich aber nach der erhaltenen Versicherung der Landes-Folge die Beleihung geschehen lassen. Mit Mecklenburg hätte es gleiche Bewandnis gehabt. Allein oben ist schon gezeiget, daß nicht Carl der IV. die Herren von Pommern zu Hertzoge gemacht, sondern daß Kayser Friedrich der Iste ao. 1177. solches schon bewerckstelliget habe. Ueberdem ist bekannt, daß schon ao. 1338. das erste pactum successorium zwischen Pommern und Brandenburg errichtet sey, ferner ist die geschehene Contradiction nicht erwiesen, daher denn dasienige, welches der Herr von Ludwig allhier raisonniret, grund falsch ist, folglich auch die Folge, so er auf Mecklenburg ziehen will, von selbst wegfällt, gestalt ihm denn auch ohnmöglich fällt zu erweisen, daß Brandenburg iemahlen wider die Erhebung der Mecklenburgis. Hertzogen contradiciret oder protestiret habe, daher denn die von Carolo IV. ao. 1348. geschehene Erhebung dieser nach Inhalt des Diplomatis Erectionis freyen Fürsten deutlich genug zeiget, daß die Herren von Mecklenburg weder vorher Vasallen von Brandenburg gewesen, noch nachher solches geworden, wäniger werden können.

§. 17.

Was endlich der Herr von Ludwig §. 28. & 29. von dem Fide des Crantii und Boceri erzehlet, dabey halte

halte mich nicht auf, weil ich schon oben erwiesen, daß Bocerus das Seine ex Crantzio genommen habe, und daß, wenn man auch Crantzio völligen Glauben zustellen wolte, seine Worte dasjenige nicht inferiren, was der Hr. von Ludwig daraus erzwingen will. Wobey es gewiß sehr bedencklich ist, daß der Herr von Ludwig aus dieser eintzigen Passage des Crantzii eine Sache von so vieler Wichtigkeit und die über 3 Secula fortgewähret haben soll, behaupten will, und nicht capable ist / einen eintzigen Scriptorem coævum vorzuweisen, der nur ein Wort von dieser Lehnbarkeit gedacht, oder davon Exempla angeführet hätte.

§. 18.

In dem letztern §. bemühet sich der Herr von Ludwig zu behaupten, daß die 1442 an Brandenburg von denen Mecklenburgischen Landen abgestattete Erbhuldigung eine Wirckung der alten Lehnbarkeit gewesen. Allein aus demjenigen, was ich oben § 10 ausgeführet und erwiesen habe, zeiget sich klärlich, daß vielmehr diese Erbhuldigung ein Effectus des errichteten Pacti Successorii gewesen, und daß dieses Pactum Successorium gantz andere Uhrsachen, mit nichten aber den Nexum Vasalliticum zum Grunde habe. Und obwohl der Herr von Ludwig zur Behauptung dieses Satzes ins Gelach hinein zu schreiben kein Bedencken träget (sunt verba Domini Cancellarii de Ludwig l. c. n. 48.) daß / als die *Reguli* der Mecklenburgischen Lande von *Henrico Leone* 1170. an Landen entblöst worden / und nur einen kleinen Riemen von einer gantzen Haut übrig behalten, nachgehends diese Herren in Hertzog *Henrici Leonis*

Diensten gestanden / nach seiner Achts-Erklärung aber ein wenig Lufft bekommen hätten; habe *Albertus Ursus* und seine Nachfolger es dahin gebracht / daß die Mecklenburgische Landes-Herren es vor eine Wolthat angesehen / an die Churfürsten von Brandenburg sich als Lehns-Fürsten zu ergeben / und Dero Schutzes zu geniessen. In welchem allen sie sich desto williger finden lassen, theils weil die Könige von Dännemarck ihnen gefährlich, theils ihre Lande zertheilet waren, daher denen Herren gar nicht bedencklich gefallen, einen mächtigen Churfürsten von Brandenburg Lehnbahr zu werden; so willig ihre Vorfahren gewesen / unter der Fahne *Henrici Leonis* zu fechten. So ist doch in diesem gantzen Raisonnement viel Geschrey und wenig Wolle, mithin fast keine eintzige Zeile davon wahr. Denn 1) ist falsch, daß die Herren, welche mit Henrico Leone zu thun hatten, Reguli waren; denn sie besassen ein grosses Land, welches der Autor Chron. Holsat. apud Leibnitium in Access. Histor. Cap. 15. folgendergestalt beschreibet: Nam a Flumine Egdora, quæ est finis Daciæ erat initium Slaviæ, Nienmunster, Kiel - - Schwerin & ad orientem ascendendo usque ad Pruciam & per Marchiam Brandenburg, Mytzen, Bohemiam, Moravos & Polonos Slavia antiqvitus extensa fuit, und da der Herr von Ludwig selbst dieses nicht leugnen kan, indem er sagt: Die Herren hatten von einer gantzen Haut kaum einen kleinen Riemen übrig behalten; so kan man Dieselbe wohl mit Rechte mächtige Könige nennen. 2) Ist falsch, daß sie nachher in Henrici Leonis Kriegs-Diensten gestanden,

den, und nach dessen Achts-Erklärung ein wenig Lufft bekommen haben. Denn Anno 1180. wurde Henricus Leo in die Acht erkläret, wie die Charta proscriptionis apud Schaten Lib. IX. Annal. Paderbornens. ad Ao. 1180. p. 850. seqq. zeiget; und gleichwohl ist gewiß, daß Hertzog Hinrich der Löwe schon ao. 1167. dem Pribislao sein Land wieder abgetreten habe: Redii in Gratiam cum Pribislao & reddidit ei omnem hæreditatem Patris sui, terram scilicet Obotritorum schreibt Helmold in Chron. Slav. Lib. 2. Cap. 7. Zwar scheinet aus des Helmoldi Worten: & fecit Pribislaus Duci scil. Henrico & amicis suis securitatem fidelitatis, zu folgen; daß Pribislaus dem Henrico Leoni nexu quodam Vasallitico verbunden geblieben, muhin seine Lande nicht independenter regieret habe; Allein eines theils inferiren solches diese Worte im geringsten nicht, denn sonst müste folgen, daß Pribislaus auch ein Lehnmann der amicorum Henrici Leonis geworden, welches doch nicht zu behaupten stehet, andern theils siehet man gantz deutlich das Gegentheil aus der Erzehlung des Crantii in Vandalia Lib. V. Cap. 16. allwo er schreibet; daß Henricus Leo diesem Pribislao gute Worte gegeben, um ihn im Kriege wider die Dänen zu assistiren, und zwar mit diesem Bewegungs-Grunde: Ob er lieber dem *Regiment* der Dänen gehorsahmen, als mit den Sachsen gleiches Recht genieſſen wollte? Welches alles nicht würde geschehen seyn, wenn Pribislaus auf einige Art und Weise von Henrico Leone dependiret hätte, daher denn obige Worte von einem beschworenen Bündniß zu verstehen sind, (welches die l. c. gleich-

folgende Worte noch mehr bestärcken: Esse sibi gravem Danorum regem, qui NB æquis fœderum non pareat conditionibus) und das Ludwigsche suppositum, daß die Herren in Henrici Leonis Diensten gestanden, und nach dessen Achts-Erklärung ein wenig Luft bekommen, gäntzlich wegfällt. 3) Ist falsch und unerwiesen, was von Alberto Urso und dessen Nachkommen raisonniret wird. Denn es ist schon oben erwiesen, daß dieser Albertus Ursus ex gratia & beneficio des Mecklenburgischen Herren und Königs Pribislai, nachher Henrich genannt, vermöge dessen Testaments die Marck Brandenburg erhalten habe, und daß die Mecklenburgische Landes-Herrn niemahln als Lehns-Fürsten sich ergeben, der Herr von Ludwig auch dieses sein Figmentum mit nichts zu erweisen capable sey, welches denn auch, dieses bodenlosen Discursus ohngeachtet, seine gute Richtigkeit behält, und folglich wahr bleibet: daß die Hertzoge von Mecklenburg niemahln von Chur Brandenburg Lehns-Fürsten und ihr Land niemahl ein Lehn von Brandenburg gewesen.

§. 19.

Inzwischen bleibet dieses eine ohnstreitige Wahrheit, daß in dem zwischen dem Chur-Fürsten Friderico II. von Brandenburg und denen Hertzogen von Mecklenburg Henrico Seniore, Henrico Juniore und Johanne, sub dato Witstock/ Donnerstag nach Quasimodogeniti ao. 1442. errichteten Vergleich dieses eventuale Successions-Recht dem Chur-Hause Brandenburg accordiret und zugestanden worden, gestalt auch in eben demselben Jahre die Stände in Mecklenburg

burg demselben eventualiter die Erbhuldigung geleistet, und Ihro Kayserl. Majest. Fridericus III. sub dato Franckfurth am Montag vor St. Margrethen-Tag ao. 1442. solches alles confirmiret haben.

§. 20.

Bey denen nachhero erfolgten Belehnungen, so die Chur-Fürsten von Brandenburg von dem Kayser erhalten, ist allemahl dieses eventuale Successions-Recht auf die Mecklenburgische Lande confirmiret worden, gestalt denn solches ao. 1470. ao. 1487. ao. 1495. ao. 1500. ao. 1521. ao. 1530. ao. 1538. ao. 1558. ao. 1567. ao. 1571. ao. 1577. ao. 1599. ao. 1615. ao. 1622. ao. 1638. ao. 1642. geschehen, wovon die Lehn-Briefe vorhanden sind. In denen hierauf ertheilten Lehn-Briefen de ao. 1685. ao. 1699. und ao. 1706. ist dieses auch auf die per Instrumentum dem Hause Mecklenburg zugekommene Lande extendiret worden.

§. 21.

Es sind auch Ao. 1693 diese Pacta Successoria zwischen ermeldten beyden Häusern renoviret, und solche Renovation von dem Strelitzischen Hause sub dato den 12 April. ao. 1701. ebenfals approbiret und darin consentiret worden. Bey der nachhero Ao. 1708. hierauf erfolgten Vermählung Ihro Königl. Majestät von Preussen mit der Printzeßin von Mecklenburg wurden auch diese Pacta Successoria nicht nur wiederum zwischen Ihro Königl. Majest. von Preussen und dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg vollenkommen erneuert, sondern auch dabey ausgemachet; daß das Königl. Preußische und Marckgräflich-

Brandenburgische Haus hinführo den Titul und das Wapen von Mecklenburg führen mögten. Weil aber hierüber mit dem Strelitzischen Hause nichts communiciret, noch dessen Consens dazu erfodert war, welches doch das Haus Strelitz in dieser gemeinsahmen und dem gantzen Mecklenburgischen Hause angehenden Sache prætendirte; so wolte dieses Haus darin nicht consentiren, sondern protestirte nach vorhergegangenē verschiedenen Brief-Wechsel / auf dem Reichs-Tag dagegen folgendergestalt:

Hochgemüßigtes Memoriale und Protestation Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, ꝛc. an die hochlöbl. Reichs-Versammlung, die Königl. Preußischer und Hochfürstl. Brandenburg-Culm- und Onoltzbachischer Seits angemassete Führung des Hoch-Fürstl. Mecklenburgis. Tituls und Wapens betreffend.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsere Dienste, freundlichen Grus und gantz geneigten Willen zuvor!

Hoch und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Vest und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Welchergestalt Ihre Königl. Majest. in Preussen sowohl, als der Herren Marggrafen zu Brandenburg Culmbach und Onoltzbach Lbd. Lbd. in vorigem 1708ten Jahre, auf dortigem Reichs-

Reichs-Tage der Churfürsten und Stände Gesandschafften zu wissen gefüget, daß sie hinführo den Mecklenburgischen Titul und Wapen zu führen gesonnen, auch zu solchem Ende dero Titul also, daß der Mecklenburgische darinnen mit zu sehen, dort gedruckt unter der Hand distribuiren lassen, mit dem Verlangen, daß selbiger Ihrer Königl. Maj. und der Herren Marggrafen Lbd. Lbd. von der Zeit an also durchgehends gegeben werden möchte, ein solches wird denen Herren und denenselben allerseits sattsam erinnerlich seyn.

An weyland unsers hochgeehrten Herrn Vaters, Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Gn p. m. und nach dero tödtlichen Hintritt an Uns selbst haben höchstgedachte Ihro Königliche Majestät durch Schreiben die Nachricht ertheilet, daß dieselbe und übrige Herren Marggrafen zu Brandenburg, in Ansehung einer von Anno 1442. her erlangten und nach der Hand von denen folgenden Kayserrn bestätigten Expectantz auf die gesamte Mecklenburgische Fürstenthum und Lande, nach erloschenem Manns-Stamm der Hertzogen zu Mecklenburg, mit unsers Vetters des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin Lbd. Einwilligung zu desto mehrer Manifestirung berührten ihren Anwartungs-Rechts, sich beydes gebrauchen wolten, wie solches aus denen Copeylichen Beylagen sub Num. 1. 2. und 3. erscheinet. Es haben auch hochgedachten Unsers Vettern Lbd. nach Inhalt des Adjuncti 4. Uns, was Sie deßfalls gethan, in ziemlich generalen Terminis blos allein notificiret.

Nun tragen Wir keinen Zweiffel, es werde männiglich ohnschwer erachten, wie nahe es Uns gehen müsse, daß vor höchstbesagte Ihre Königl. Majest. und Dero Marggräfl. Stammes Collateral Agnaten Lbd. Lbd. das Wapen des Fürstl. Hauses Mecklenburg, wegen einiger ledigen in Gottes Händen und vielleicht noch in weiter Hoffnung bestehender Anwartung, auf eine solche bisher im Heiligen Römischen Reiche und in denen bekannten Erb-Verbrüderungen selbst nicht gewöhnliche Art und Weise, eigenmächtig annehmen, und Dero vermeyntliche Befugniß mit vorhochgedachten Unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. alleinigen Contens gegen Uns bestättigen wollen, ohngeachtet jedermann bekannt, daß jetztbesagt Unsers Hn. Vetters Lbd. an

dem Mecklenburgischen gemeinschafftlich unzertheilten Wapen und Titul nicht mehr Recht als Wir haben, und keinen Fürsten und Stand des Reichs zukomme, ohne Mit-Einwilligung des andern Stammes Agnaten, ,inem Dritten den Gebrauch und Führung der gesammten Wapen und Tituls zu erlauben, weniger darunter Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Autoritæt vorzugreiffen, als welcher auf gewisse masse reserviret bleibet, zu verordnen, ob, wie und von wem die Wapen und Tituls der Fürstenthum und Herrschafften zu führen und zu gebrauchen?

Dannenhero Wir Uns äusserst genöthiget befunden, wegen dieses im Heil. Römischen Reich ungewöhnlichen und widerrechtlichen Unternehmens sowohl an höchstermeldte Ihre Königl. Majestät, als an offt hocherwehnten Unsers Herr Vettern zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. nach Inhalt der Anlagen sub. Num. 5 und 6 zu schreiben, und Uns protestando quævis competentia zu reserviren.

Als Wir aber darauf die Antworten sub Num. 7. und 8. ohnvermuthet empfangen, und die Königl. Preußische Geheimde Cantzley ein von Uns mit dem alten Titul abgelassenes Schreiben, laut der Beylage Num. 9. zurück gesandt, Wir also wahrnehmen müssen, daß Unsers Hrn. Vetters Lbd. Sie bemänteln Dero Verfahren wie Sie wollen, Sich doch endlich befugt achten wollen, ohne Communication mit Uns, über die gemeinschafftliche Titul und Wapens, wie Sie sagen, vor Sich und Ihre Successores zu disponiren, und daß Ihre Königl Majest. in Preussen, auch ohne der Hertzogen zu Mecklenburg oder auch Ihro Kayserl. Maj. Einwilligung und Approbation, berechtiget zu seyn vermeynen, ob nudam successionis spem unser Wapen und Titul eigenmächtig anzunehmen: So verhoffen Wir, es könne und werde Uns niemand verdencken, daß Wir endlich, mit Vorbehalt des geziemenden Respects gegen Ihre Königl. Majestät in Preussen, darwider öffentlich sprechen.

Wie Wir dann gegen obangeführtes Ihrer Königl. Majest. in Preussen und der Hrn Marggrafen zu Brandenburg Lbd Lbd. sowohl als gegen Unsers Herrn Vettern zu Mecklenburg Schwerin Lbd ohnbefugtes Verfahren hiemit feyerlichst protestiren, und das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium ersuchen,

diese

diese Protestarion ad Acta Imperii zu nehmen, auch publice dort in Comitiis dictiren zu lassen, der gäntzlichen Hoffnung lebend, Chur-Fürsten und Stände des Reichs werden, in Erwegung der wichtigen Umstände der Sache, mehrerwehnten Mecklenburgischen Titul Ihrer Königl. Majest. in Preussen, so lange ein Hertzog von Mecklenburg im Leben ist, nicht geben.

Wir getrösten Uns auch dessen so viel mehr, als angeführtes eigenmächtiges Unternehmen, wann es so hin passiren solte, ohnfehlbar anderen Fürsten und Ständen zu mercklichem Præjuditz gereichen würde; Die Wir denen Herren und denenselben im übrigen mit aller Freundschafft, Affection und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben

Der Herren und Derselben

Auf Unserem Residentz-Hause Strelitz
den 8 Junii, Anno 1709.

Freundwilliger, gantz und wohl-
affectionirter

Adolph Friederich, H.z.M.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl Edlen, Edlen, Vest- und Hochgelahrten, Unsers besonders lieben Herren und lieben Besondern, des H. Röm Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigten Räthen, Bothschafften und Gesandten.

Regenspurg.

Num. 1.

Copia Schreibens von Ihro Königl. Majestät in Preussen, an des Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz Durchl sub dato Oranienburg, den 20 April 1708.

Durchl. ꝛc. Euer Lbd. ist bekannt, was vor ein eventuales Successions-Recht Mein Haus an denen gesammten Mecklenburgischen Landen seit geraumen Jahren hat, und wie ich Mich deshalb mit Dero Vettern, des Hn. Hertzogen Friederich Wilhelmen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. im Jahr 1693. von neuen

verglichen. Ew. Lbd. haben auch nachgehends Anno 1701. Sich darüber schrifftlich dergestalt gegen Uns expliciret und erkläret, daß Ich damit völlig zufrieden bin, und schöpffe Ich daraus die gewisse Zuversicht, daß Sie auch gantz gern vernehmen werden, welchergestalt Ich mit hochgedachten Dero Hrn. Vettern Lbd. Mich noch weiter dahin vereiniget, daß Ich und die übrigen Marggrafen zu Brandenburg, zu desto mehrerer Manifestirung dieses Meines an gedachten Mecklenburgischen Landen habenden Successions-Rechtes den Titul und das Wapen des Fürstlichen Hauses Mecklenburg hinführo führen werde, allermassen solches bey Meinem Hause auch respectu der Pommerischen Lande hiebevor geschehen. Ich habe auch nicht ermangeln wollen, Euer Lbd. davon hierdurch Nachricht zu geben, und versichere Dieselbe hierdurch bey Meinem Königl. Wort, bin auch bereit, Ihr noch weiter alle ersinnliche Assecuration zu geben, daß Ich unterm Prætext dieses angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wapens, so lange jemand von dem Mannes-Stamme der Hertzogen zu Mecklenburg vorhanden ist, Mich nicht des allergeringsten, so zu den Landes-Fürstl. Juribus der Hrn. Hertzoge von Mecklenburg gehöret, anmassen, sondern Dieselbe und absonderlich auch Euer Lbd. dessen allen ruhig und ungekräncket geniessen lassen, und Sie, wann es verlanget wird, dabey wider männiglich nach allem Meinem Vermögen schützen und vertreten helffen werde. Ich halte Mich auch versichert, daß Euer Lbd. unter dieser Ihr von Mir gegebenen Versicherung kein Bedencken tragen werden, aus Ihren Cantzeleyen Mir den Mecklenburgischen Titul, allermassen Ich denselben jetzo führe, und wie solches von des Hn. Hertzogen von Mecklenburg-Schwerin Lbd. geschiehet, hinkünfftig beylegen zu lassen, welches Ich mit sonderbarem Danck gegen Euer Lbd. erkennen, und jedesmahl aufrichtig seyn und bleiben werde, ꝛc.

Num. 2.

Copia Schreibens Ihro Königl. Majestät in Preussen an Ih. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz,

sub dato Potsdam den 26 April. 1708.

Durchläuchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter.

Euer Lbd. werden ohne Zweifel mein voriges erhalten, und daraus

aus ersehen haben, wohin Ich Mich mit Dero Vettern, des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. wegen Annehmung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens ohnlängst verglichen. Ich würde es nun haben dabey bewenden lassen, wann Mir nicht gantz unvermuthet die glaubwürdige Nachricht zugekommen, daß man Euer Lbd. diese Sache, als ein Werck, woraus Deroselben und Ihrer Fürstl. Posteritæt, die der Höchste bis ans Ende der Welt continuiren wolle, das äusserste Præjnditz zuwachsen würde, vorzustellen gemeynet sey, so daß man gar Euer Lbd. die Opinion beybringen wolle, ob gienge meine Intention dahin, daß, wann des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. und Dero Hn. Brüder oder Dero Nachkommen ohne Hinterlassnng männlicher Posteritæt (das GOtt verhüte) abgehen solten, Ich mit Ausschliessung Euer Lbd. und Dero Fürstl. Hauses die Succession in denen Mecklenburgischen Landen, Schwerinischer Linie, prætendiren würde. Euer Lbd. seynd nun zwar so erleuchtet, und werden Dieselbe auch von Mir und meiner Liebe zur Justitz hoffentlich so gute Opinion haben, daß Sie dergleichen bösen und ungegründeten Beymessungen keinen Glauben zulegen werden.

Ich habe aber doch auch aus aufrichtigem Gemüth, und in der sinceren Intention dieselbe hierunter ausser aller Beysorge und inquietude zu stellen, nicht ermangeln wollen, Euer Lbd. hiemit auf das allerbündigste zu versichern, daß Mir dergleichen ungerechte Gedancken nie in den Sinn gekommen, daß Ich auch gantz wohl weiß und erkenne, daß so lange ein einziger Hertzog von Mecklenburg, und absonderlich von Euer Lbd. Stamm und Posteritæt noch übrig ist, Ich an den Fürstlichen Mecklenburgischen Landen nichts zu prætendiren habe, noch der Landes-Regierung, und was davon dependiret, Mich im geringsten anmassen kan. Inmassen Ich Mich dann auch erbiete, von dieser Stunde an mit Euer Lbd. Mesures zu nehmen, wie und welchergestalt auf den Fall, da Göttlicher Schickung nach das Fürstliche Haus Mecklenburg-Schwerin vor Euer Lbd. Fürstl. Hause verlöschen und ausgehen solte, es also einzurichten, daß Euer Lbd. und Dero männliche Nachkommen zu ewigen Zeiten alsdann sofort zu dem ruhigen und völligen Besitz und Beherrschung der sämmtl. Mecklenb. Schwerinischen Lande gelangen mögen, ohne daß weder Ich und meine Posteri-

tät,

tät, noch sönst jemand Euer Lbd. und Ihren Männlichen Nachkommen daran im geringsten hinderlich seyn könne. In Summa Euer Lbd. können Mir nur selbst an Hand geben, was vor Expedientia Sie verlangen, um Sie hierunter ausser aller Unruhe zu setzen, in welche ich dann jedesmahl gern eintreten will, wann nur auf diesen einzigen Fall, da Gott der Höchste den gäntzlichen Manns-Stam der Hertzogen von Mecklenburg verfallen lassen sollte, und wozu es hoffentlich nimmer kommen wird, Mein, in illum eventum, an den gesamten Mecklenburgischen Landen nach den alten und neuen Pactis, auch Kayserl. und Churfürstl. Concessionen habendes, auch von Euer Lbd. in specie ausdrücklich agnoscirtes Successions-Recht in salvo ungekränckt bleibet.

Welches dann Euer Lbd. ohne allen Zweiffel von selbst billig finden, und in dero gegen Mich bisher jedesmahl bezeigten Confidentz auch ferner continuiren werden. Ich werde Euer Lbd. nie Ursach geben, das geringste Mißtrauen gegen Mich zu fassen. Erwarte hierüber Deroselben Meynung, und verbleibe jederzeit ꝛc.

Num. 3.

Extract-Schreibens von Ihr. Königl. Majest. zu Preussen, an des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. sub dato Carlsbad den 10 Jun. 1708. ꝛc. ꝛc.

Und weilen Uns nur mehr als gar zu wohl bekannt, was vor ungleiche Impressiones man Euer Lbd. hochseel. Hrn. Vatern, und Ihr, wegen des von Uns ohnlängst angenommenen Mecklenburgischen Tituls und Wapens, geben wollen; So wiederholen Wir hiemit Unsere Euer Lbd. deshalb schon vorhin geschehene Sincerationes, daß nemlich hiedurch nichts intendiret werde, so Ihr als einem regierenden Fürsten und vornehmen Mitgliede des Fürstl. Mecklenburgis. Hauses an Ihren Juribus in dem allergeringsten zum Nachtheil gereichen kan, gestalt Wir auch erböthig und bereit seyn, dafern Euer Lbd. dieserwegen der geringste Scrupel annoch übrig seyn solte, Ihr darüber alle Selbst verlangende Versicherung zu geben, auch es wegen Unsers an den Mecklenburgischen Landen eventualiter habenden Juris succedendi auf das Urthel und Gutfinden

finden Ihro Königl. Majest. in Schweden selbst, deren guten Intention vor Euer Lbd. Intresse Dieselbe der Gnüge versichert seyn, ankommen zu lassen; Und Wir verbleiben, ꝛc.

Num. 4.

Copia Schreibens von Ihr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin an Ihro Hochfl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz, sub dato Schwerin, den 30 Aprilis 1709.

Unsern ꝛc. Euer Lbd. wird nicht unbekannt seyn, was massen allbereit in Anno 1442. zwischen dem Chur- und Marggräflichen Hause Brandenburg und Unseren Vorfahren denen Hertzogen zu Mecklenburg, ein Pactum successorium errichtet worden, Krafft dessen bey ausgehendem Manns-Stamm der Hertzogen zu Mecklenburg, die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg in die gesamte Mecklenburgische Lande succediren sollen. Hierüber ist Kayser Friedrich des Dritten, allerglorwürdigsten Andenckens Confirmation, auch der sämmtlichen Churfürsten Consens nicht nur erfolget, besondern auch sothanes Pactum von folgenden Kayssern, und noch von dem letztern Derselben Leopoldo I. glorioßissime memoriæ bestätiget. Wir selbst haben in conformitæt dessen schon in anno 1693. mit Ihro Königl. Majest. zu Preussen gewisse Vereinigung getroffen, und neulichst Uns ferner dahin vereinbaret, daß dieselbe zusammt denen Marggrafen zu Brandenburg über den Einhalt mehr berührter Pactorum auch den Titul und das Wapen der Hertzogen zu Mecklenburg hinführo führen mögen. Wie Wir nun nicht haben ermangeln wollen, Euer Lbd. hievon Nachricht Freund-vetterlich zu geben, so zweiffeln Wir dabeneben keinesweges, es werden Euer Lbd. die hiedurch von Uns beschehene mehrere Befestigung vorerwehnter alter Pactorum Ihro Königlichen Majestät zu Preussen, und dem Marggräflichen Hause Brandenburg um so viel lieber gönnen, als deren grosse Merita um das gantze gemeine Wesen aus allen Seculis Welt kündig seyn. Wir aber verbleiben, ꝛc. ꝛc.

Num. 5.

Num. 5.

Copia Schreibens des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an Ihro Königl. Majest. in Preussen, de dato Strelitz den 18 Martii 1709.

Durchl.

EUer Königl. Majest. an Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Hochseel Andenckens Gnaden, unter dato den 20 und 26sten Aprilis des jüngstverflossenen 1708ten Jahrs erlassene Schreiben seyn zwar Deroselben noch vor ihrem seel. Abschied gebührend eingeliefert worden, haben aber von Ihro Gnaden, wegen ihres damahligen schwachen Zustandes und bald darauf erfolgten Todes-Falle, der Gebühr nach Selbst nicht beantwortet werden können; Und ob zwar auch dasjenige, so Euer Königl. Majest. unterm 10 Junii jetztgedachten Jahres an Uns abgehen zu lassen beliebet, Uns wohl zu Handen gekommen; So hat es doch auch von Uns, ehe Wir von Kayserl. Majest. veniam ætatis erhalten, und die Regierung Unserer Lande (wie jüngsthin allererst geschehen) Selbst angetreten, füglich nicht beantwortet werden mögen; nicht weniger seynd auch Zeit währender Vormundschaft solche impedimenta bekanntlich vorgefallen, daß von Derselben ebenfalls in dergleichen Sachen nichts vorgenommen werden können.

Mitlerweile haben Wir doch bey vorgefallener Gelegenheit abermahl deutlich mercken lassen, daß hochgedachte Vormundschafft so wenig als Wir selbst das von Euer Königl. Majest. mit Unsers Hn. Vettern des Hertzogen zu Schwerin L. d. wegen Führung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens einseitig gemachtes Pactum genehm halten können noch würden; Immassen Wir dann auch folgends, solches in der That zu bezeigen, Ew. Kön. Maj diesen Titul bishero niemahlen gegeben haben, in Hoffnung, Dieselbe würden von selbsten abstrahiren, und Dero Gerechtigkeit liebendem Gemüthe nach gütigst consideriren, daß, wie vor hochermeldt Unsers Herrn Vetters Lbd. ohne desfalls mit Unsers hochseeligen Hn. Vaters Gnaden, als der Zeit dem Aeltesten Unsers Fürstlichen Gesamt Hauses, und eben sowohl in seinen Landen, als Unsers Vetters Lbd. in den Ihrigen, regierenden Herrn, vermöge des Hamburgischen Tractats, dergleichen, das gesamte Mecklenburgi-

sche

sche Haus auch dessen Land und Leute angehende Gemeinschafftliche Prærogativen und Angelegenheiten überlegen, concertiren, und einer ohne den andern darunter nichts begeben solleu noch können, das Schwerinische Verfahren allerdings Unrecht uñ Uns nachtheilig seye, auch keinesweges bestehen könne, und daß Uns also sehr sensibel seyn müsse, wann Euer Königl. Majest. und jetztermeldten Unsers Hn. Vettern Lbd. Unsere Strelitzische Linie dergestalt zu dem, was Sie wider Unser Wissen und Willen, auch ohne Unsere Concurrentz allein zu disponiren sich angemasset, lediglich engagiren und verbinden wollen.

Wir können zwar aus obangezogenen Euer Königl. Majestät Schreiben so viel abnehmen, wie Sie Selbsten nicht in Abrede seyn werden, daß Wir Unsers Orts es eben bey dem, was von Unsers Hn. Vetters Lbd. hierunter allein accordiret worden, bewenden zu lassen, nicht verbunden, und daß die von des Herrn Hertzogen zu Schwerin Lbd. bloßhin an Uns beschehene Notification angeführten Pacti nicht genug seye, zu einer solchen Unserm Fürstl. Hause præjudicirlich einseitigen Dispostion wider Unsern Willen uns zu obligiren, und daß Euer Königl. Majest. eben daher Unsern Beytrit und Ratification verlangen.

Nachdem Wir aber, in Erwegung, daß Unsers Herrn Vetters Lbd. und deren gantze Linie nicht mehr Recht haben, als Wir, Unsere gemeinschafftliche Wapen und Tituls an andere zu vergeben, weniger Kayserl. Majest. als Dero allein zukommet, über neue Titul und Wapen, cæteris paribus, zu disponiren, hierunter vorzugreiffen, und daß Wir in dasjenige, was offthochernannte Ihro Lbd. hierunter, ohne Uns mit zu denen Tractaten zu ziehen, und ohne Unsern Consens und Vorbewust unbefugter Weise vorgreiffend, Euer Königl. Majest. zu geben sich angemasset, sonder Unsers Hoch-Fürstl. Hauses und Linie höchsten Nachtheil, dergestalt nicht willigen können:

So haben Wir nicht allein Dero Geheimen-Rath von Hengel es jüngsthin deutlich, mittelst Anziehung erheblicher Ursachen, in discursu gelegentlich zu verstehen geben lassen, sondern auch dagegen in einem an Ihro des Herrn Hertzogen zu Schwerin Lbd. abgelassenen Schreiben, wovon Copia hier anlieget, quam solennissime protestiret, müssen es auch, jedoch mit Vorbehalt des ge-

gen

gen Euer Königl. Majest geziemend tragenden Respects, hierinnen thun, zu Beybehaltung Unsers Rechtens beständig auch eine vor allemahl declarirend, daß, wie Euer Königl. Majestät Wir den Mecklenburgis. Titul bishero nicht gegeben, noch hinführo geben können, Uns allemal sehr nahe gehen, und zu einer beständigen Protestation veranlassen werde, wann Dieselbe solche in Dero an Uns ablassenden Schreiben und sonsten in publicum nebst dem Fürstl. Mecklenburgischen Wapen ferner gebrauchen solten, und daß Ew. Königl. Majest. Wir bey dergleichen Continuation so wenig als Dero Agnaten der Königl. Chur- und Fürstl. Häuser Brandenburg, eine geruhige Possession nachzugeben vermögen, als Wir Uns dagegen sowohl, als gegen offt hocherwehnten Unsers Herrn Vettern Lbd. vielmehr quævis competentia unnachläßig zu reserviren gezwungen werden. Ew. Königl. Majest. indessen Göttlichen Protection, &c.

Num. 6.

Copia Schreiben des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin, de dato Strelitz den 15 Martii Anno 1709.

Unsern/ ꝛc.

Wir haben nicht allein aus Euer Lbd. sowohl als verschiedenen von Ihro Königl. Majest. von Preussen an Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, nunmehro hochseel. Andenckens, und Uns vor und nach der Hand abgelassenen Handschreiben, ersehen, was massen Euer Lbd. mit Ihr Königl. Majest. wegen künfftiger Succession gesammter Mecklenburgischen Lande, auf den Fall, wann der Manns-Stamm Unser, der Hertzogen, gäntzlich abgehen solte, einen Vergleich Anno 1693 gemacht, auch solchen jüngsthin verneuert, und wie Sie Sich dahin mit einander vereiniget, daß zu desto mehrer Manifestirung Dero an gedachten Unsern gesamten Mecklenburgischen Landen habenden eventualen Successions-Rechts nunmehro das Mecklenburgische Wapen und Titul in dem Königl. Preußischen würcklich mit inseriret und geführet werden möchte.

Nun

Nun lassen Wir zwar dahin gestellet seyn, was Euer Lbd. vor Motiven gehabt, Ihro Königl. Majest. in Preussen dergleichen Ihres Orts nachzugeben, können uns aber nicht einbildrn, daß Euer Lbd, wann Sie die gute Intention, welche Dieselben gegen Unsere Strelitzische Linie einige Zeithero in Dero Schreiben und sonsten contestiret, aufrichtig führten, dergleichen, ohne mit hochermeldten Unsers Hn. Vatern Gnaden, als in einer gemeinschafftlichen höchst importanten Sache, darüber vorhero zu communiciren, würden vorgenommen haben, dahero Wir dieses Verfahren nicht anders als eine besondere Uns und Unserm Fürstlichen Hause höchstvorkleinerische Hindansetzung, und zu Unserm äusserstem Præjuditz gereichendes Factum ansehen müssen, und deßwegen um so vielweniger zugeben können, daß Euer Lbd. nach Dero Belieben über dergleichen gemeinsame Rechten und Prærogativen allein disponiren: Zumahlen da Sie Uns Krafft des Hamburgischen Vergleichs eben sowohl in den Unsrigen, als wie Euer Lbd Wir in ihren Landen vor einen regierenden Herrn und Landes Fürsten zu halten und zu erkennen, mithin dasjenige, was das gemeinsame Interesse Unsers Fürstl. Hauses, und der gesammten Mecklenburgischen Landen concernirt, mit Uns zu communiciren und zu beobachten, um so mehr verbunden, als an sich ohnedem recht und billig, daß was allesamt angehet, auch von allen und jeden approbiret werden muß und soll.

Wir werden demnach bey sothaner Bewandniß gezwungen, wider alle dasjenige, so Ewr. Lbd. mit Ihro Königl. Maj. in Prenssen wegen der Eventual-Succession und Führung des Mecklenburgis Tituls und Wapens, auch sonsten etwa mehrers zu Unser und Unsers Hauses Præjuditz der Zeit ohne Unsers Hochgeehrten Hrn. Vaters Gn. hochseel. Gedächtniß Approbation und Zuziehen, alleine gehandelt, und vorgreiffend, auch Uns und Unser Fürstl. Linie keineswegs verbindlich geschlossen, hiemit feyerlichst zu protestiren, u. Uns dagegen alle Competentia zu reserviren, werden auch bey bevorstehender Arbitrage wegen dieses Uns allzunachtheiligen Eingriffs in Unsere Gerechtsame und gar zu seusiblen Contravention und Attentati wider den obangezogenen Hamburgischen Recess Unsere fernere Nothdurfft zu beobachten, und nebst gebührender Satisfaction die nachdrückliche Remedirung zu suchen nicht umgehen

hen können. Welches Euer Lbd. hiemit ohnverhalten wollen; Deroselben übrigens, ꝛc.

Num. 7.

Copia Schreibens von Jhro Königl. Majest. in Preussen/ an des Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Durchl., sub dato Cölln, den 9 Apr. 1709.

Durchl. ꝛc.

Euer Lbd. Freund-vetterliches Schreiben de dato den 18 Martii ist Uns zu recht behändiget worden, und haben Wir daraus nicht ohne Verwunderung ersehē, was vor ein grosses Mißvergnügen Dieselbe wegen des von Uns angenommenen Fürstl. Mecklenburgischen Tituls und Wapens gegen Uns und Dero Vettern des Hertzogen zu Schwerin Durchl. bezeigen wollen. Hochgedachter Hertzog wird Sich wegen derjenigen Reprochen, die Euer Lbd. Demselben machen, schon Selbst mit gutem Grunde zu verantworten wissen, was aber Euer Lbd. Sich über Uns zu beschweren haben, das können Wir nicht begreiffen. Euer Lbd. ist ja bekandt, daß, nachdem die Mecklenburgische Lande in alten Zeiten ein Dependens und Lehn von Unserer Chur gewesen, Unsere Vorfahren bey Erlassung solchen Vasallagii die Succession und Erbfolge an solchen Landen Sich ausdrücklich vorbehalten, darüber auch so vielfältige bündige Confirmationes und Versicherungen von allen und jeden folgenden Kaysern bis auf diese Zeit mit allen in den Reichs-Constitutionen erforderten Solennitæten und Requisitis erhalten, daß, wo jemahlen ein beständiges Jus succedendi einem Stande des Reichs an des andern Landen zustehen kan, gewiß dieses Unser Mecklenburgisches Successious-Recht vor der gantzen raisonnablen Welt dafür erkannt werden muß; Da aber nun im Reich nichts gewöhnlicher, als daß derjenige, welcher dergleichen Successions-Recht an Seines Mitstandes Landen, es sey jure sanguinis oder ex pacto & concessione Cæsarea, hergebracht, von denen Landen, woran Er solchergestalt das Angefälle hat, den Titul und Wapen führe, und daß solches demjenigen Stande, welcher inzwischen solche Lande besitzet, an Seiner Hoheit, Regalien und der freyen Regierung das geringste Nachtheil nicht machet; So

hätten

hätten Euer Lbd. wohl nicht Ursach gehabt, wegen dessen, so in gegenwärtigem Fall geschehen, sich so sehr zu commoviren, und dawider so viel unzeitiges, und auf höchsten Ungrunde beruhendes Contradicirens zu machen: massen ja die vorige Hertzoge von Pommern, die wol zum wenigsten eben so viel Figur, als Euer Lbd. in der Welt gemachet, auch was Ihnen schädlich oder nicht, eben so wohl als Sie verstanden haben werden, zu der Zeit, als Unsere Vorfahren an der Chur von Deroselben Landen den Titul und Wapen gantze Secula hindurch geführet, doch solches gantz gerne geschehen lassen, und nie im geringsten Sich dawider gesperret. Es haben auch fast die meiste und grösseste Puissancen von Europa; auch beynahe alle Stände des Reichs, nachdem Wir denselben die Ursach und das Fundament, aus welchen Wir zu dieser Annehmung des Fürstl. Mecklenburgis. Tituls und Wapens geschritten, bekandt gemacht, solches approbiret, Uns Glück dazu gewünschet, und solchen Titul Uns bisher gegeben: Und wird es Uns endlich wenig schaden, wenn gleich Euer Lbd. Unserer Ihr bisher verschiedentlich gethanen wohl und aufrichtig gemeinten Sincerationen ohnerachtet bey Ihrer singulaten Meynung verbleiben, und über diesen von Uns angenommenen Mecklenburgis. Titul und Wapen, Sich weiter einen unruhigen Chagrin machen wollen; Massen Wir denn nicht bergen mögen, daß Wir dessen ohnerachtet solchen Titul und Wapen einen Weg wie den andern fortführen, und schon Mittel genug finden werden, Uns dabey gegen Sie und alle, die Uns denselben mißgönnen, mit behörigen Effect und Nachdruck zu mainteniren. Welches Wir Ihr zu Freund-vetterlichen Antwort unverhalten wollen. Und verbleiben ꝛc.

Num. 8.

Copia Schreibens an des Herrn Hertzogen Adolph Friedrichs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. von des Herrn Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. sub dato Schwerin, den 12 Aprilis 1709.

Unsern ꝛc.

Aus Ew. Lbd. Freund-vetterlichen Schreiben vom 15 Martii a. c. ersehen Wir, was Dieselbe wegen des von Ihr. Kön. Maj.

in Preussen angenommenen Mecklenburgischen Wapens und Titels vor vermeintliche Beschwerde führen; und daraus zugleich, wie Sie mit Anfang Ihrer Regierung auch anfangen Sich zu Uns zu nöthigen, welches Wir wie auch die angefügte Protestationes und Androhungen, respective auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen, und gehörigen Orts und Zeit das Nöthige dagegen schon beobachten werden.

So, wie es scheinet, seynd Ew. Lbd. von dieser Sache übel informiret. Dann wie Anno 1693. das Pactum zwischen nunmehriger Königl. Majest. in Preussen und Uns, in Conformität des uhralten von Kayserm zu Kayserm confirmirten Pacti successorii errichtet worden, haben Wir nicht nöthig gehabt, mit Ew. Lbd. Hn. Vatters Lbd p. m. als der Zeit noch mere appanagiato, darüber zu communiciren. Bey aber kurtz nach dem Hamburgischen Vergleich haben gedachte dero Hn. Vaters Lbd. p. m. wie Wir glaubwürdig berichtet seyn, an Ihro Königl. Majest. in Preussen eben dasjenige versprochen, was in berührten unserm Pacto de Anno 1693. enthalten, darüber aber durch kein Jota mit Uns communiciret, vielweniger solches in andern Unser Fürstl. Haus concernirenden Dingen und Interesse gethan: wanneuhero Wir keine Ursach gehabt vertraulicher mit Derselben, als Sie mit Uns, umzugehen; Absonderlich da unter andern Dieselbe Dero Ratzeburgisches Votum bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg nicht durch Unsern, sondern durch den Lüneburgischen Ministrum haben führen lassen, welches jedoch dem Hamburgischen Vergleich gantz abstimmig ist.

Das Mecklenburgische Wapen und Titul haben Ihro Königl. Majest. von Preussen anzunehmen von selbst resolviret, und Wir, als ein genauer Alliirter und Anverwandter von Deroselben, solchem nicht zu contradiciren vor Uns und Unsere Successores, Schwerinischer Linie versprochen, welchem Unserem Versprechen Wir auch heilig nachleben werden. Ob höchstgedachte Ihro Königliche Majest. solchen von Deroselben angenommenen Titul und Wapen, weßfalls Sie ihre gute Befugniß und Recht schon zu maintenir wissen werden, darunter können Sie, wann Ihro desfalls keine bessere Gedancken beyfallen werden, Ihr Heyl versuchen, und den Ausgang erwarten. Ob auch übrigens von Uns oder E.

Lbd.

Lbd. Hrn. Vaters Lbd p. m. gegen den Hamburgischen Vergleich einige contraventiones und Attentata geschehen seyn, wird, (wie man saget) sich beym Auskehren finden, wann es zu deren Untersuchung kommt. Welches Euer Lbd. in Gegen-Antwort Wir hiemit gleichfalls unverhalten seyn lassen wollen, Deroselben sonst zu Erweisung ꝛc.

Num. 9.

Der Titul auf diesen Schreiben ist nicht recht eingerichtet, und dahero befohlen worden, solches uneröffnet wieder zurück zu senden. Potsdam den 15 Maji 1709.

Königl. Preußische Geheimte Cantzley.

Inscriptio

In der Fürstl. Mecklenburgischen Cantzley dieses zu eröffnen Strelitz.

§. 22.

Und hiebey ist es auch geblieben, gestalt bis auf den heutigen Tag dieses Haus denen Brandenburgischen Häusern den Titul der Hertzogen von Mecklenburg noch nicht beyleget.

Cap. XXXV.

Von der Frage:

Ob die Mecklenburgische Adeliche Lehen Feuda data oder oblata sind?

§. 1.

Es ist bisher fast eine gemeine und von allen Einwohnern des Landes Mecklenburg sowohl als denen Ausländern, in specie aber den Gelehrten selbst præconcipirte Meynung gewesen, daß diejenige

ge Lehen, welche der Adel in Mecklenburg besitzet, originetenus oblata und nicht data wären. Zu Behauptung dieses Satzes hat man sich folgender Gründe bedienet: Es wäre aus der Historie bekannt, daß nach dem Abzug der uhrälteſten Einwohner diſſeits an der Oſt-See, der Vandalier beym Ende des 5ten Sæculi nach Christi Gebuhrt, die unteutſche fremde Nation der Wenden und Slaven, wie alle übrige der Vandalier verlaſſene Provincien, alſo auch unter denſelben das Land Mecklenburg occupiret hätten. Coccej. in Jurisprudent. publ. Cap. 3. Sect. 4. n. 51. & Sect. 5. n. 65. Thomas in Analect. Guſtrov. Period. 1. & 2. welche, gleichwie ſie nach ihren eigenen Sitten und Rechten gelebet, auch noch zu der Zeit, wie ſie von Carolo Magno bezwungen, bey ihren eigenen Rechten gelaſſen werden. Coccejus l. c. Cap. 3. Sect. 4. n. 58. ubi: Formula Slavicorum gentium fuit, ut ſub ſuis Ducibus & ſuo Jure viverent; alſo hätten ſie aller vernünfftigen Vermuthung nach, um die ſonſt in Teutſchland und Jtalien etwa übliche Lehn-Rechte ſich wenig bekümmert, ſondern ihre occupirte Land-Güter eigenthümlich beſeſſen; maſſen denn von ſolchen Zeiten in Mecklenburg keine Spur von ſolchen Lehn-Gütern zu finden ſey, bis dahin, daß die Slavi von den Sachſen vielfältig mit Krüg überzogen, auch gröſtentheils von ihnen vertrieben worden, und endlich die Pommerſche und Mecklenburgiſche Fürſten ihre Fürſtenthümer und Lande dem Kayſer und Römiſchen Reich zu Lehn aufgetragen, da denn ſowol nach deren, als auch der Sachſen Exempel, die Einwohner um mehrerer Sicherheit Willen ihre Land-Güter dem Landes-Herren zu Lehn offeriret hätten,

ten, welches Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. Cap. 1. §. 10. Engelbrecht. de singul. Feud. Mekl. Jur. Sect. 2. Th. 2. 4. und Mev. Consil. 44. n. 11 & 12 lehreten:

§. 2.

Allein, wie ungegründet und insufficient alles dieses zu Behauptung sothanen Satzes sey, findet sich sogleich, wenn man nur die Zeiten wol von einander distinguiret, und nicht Sachen, die 2 bis 300 Jahre vorher passiret sind, mit denen in so vielen Zeiten nachher erstlich vorgegangenen Dingen verwechselt; Denn was von der Occupation der Wenden des Landes Mecklenburg, item, daß selbige nach ihren eigenen Rechten und Sitten gelebet, und vermuthlich ihre Güter allodial besessen hätten, angeführet worden, kan man gäntzlich zugestehen. Es kommt aber die Sache darauf nicht an, weil der Status Reipublicæ Megapolitanæ nachher und zwar zu Henrici Leonis Zeiten einer totalen Veränderung unterworffen gewesen, mithin von da an eine gantz andere Gestalt angenommen hat: Denn Henricus Leo warff diese Nation in Mecklenburg, ihr Regiment und gantze Verfassung über einen Hauffen, er entblössete durch seine Grausahmkeit das Land von Leuten gäntzlich, und machte Ihm dasselbe als Ueberwinder unterwürfig, gestalten solches Helmold in Chron. Slav. p. m. 223 bezeuget; dergestalt, daß er sothanes von Einwohnern entblößtes Land unter seinen Militibus ausgetheilet, wie Helmold. l. c. attestiret. Da nun von dieser Zeit an alles continua serie in eodem statu in Mecklenburg geblieben, keine Veränderung der Einwohner sich ereuget, noch sonsten, was die

Besitzung des Landes betrifft, in statu publico einige Mutation vorgegangen; so fält auch gantz klahr in die Augen, daß man von denen Zeiten der Wenden, deren Regierungs- und Lebens-Art oder anderer ihrer Rechte nicht auf den Zustand der nachherigen Zeiten schliessen könne, nam si populus armis subjugatus a victore in pristinum statum redigatur denuo qvidem fit civitas, at Jura, quæ victor abstulit, non recuperat, cum victor rerum omnium ad victos pertinentium factus fuerit dominus. Hertius de Modo Const. Civitates in Opuscul. Vol. 1. Tom. I. p. 426. & Glafey im Vernunfft und Völcker-Recht p. 1 pag. 627 §. 174. Und daraus folget denn nothwendig, daß, wenn man den Uhrsprung einer Sache, welche in den Statum von Mecklenburg jetziger Zeiten einschläget, suchen will, man von denen Zeiten, da diese Republiq in den Stand gekommen/ worinn sie jetzo ist, und nicht von denen Zeiten, welche vor der Veränderung des Status publici in Mecklenburg hergegangen, den Anfang machen müsse.

§. 3.

Fängt man nun von diesen Zeiten an, so siehet man sogleich, daß die Mecklenburgische Lehne keine oblata, sondern data sind, denn Helmold bezeuget ausdrücklich / daß *Henricus Leo suis militibus* Landgüter gegeben habe. Da nun um diese Zeit das Longobardische Lehn-Recht in Teutschland schon allenthalben so gar in principatibus recipiret gewesen, wie der Herr von Ludwig in der Erleuterung der güldnen Bulle Tom. 2. p. 978. erwiesen, und die Fürsten die Güter, welche sie ihren Militibus einthaten, als Lehen gaben, wie Engelbrecht loc. supra cit. Sect. 2. p. 23. selbst zugestehen

hen muß, folglich Henricus Leo sothane an seinen Militibus ausgetheilte Güter ihnen ausser allen Zweifel sub Fide vasallitica & subjectitia simul mithin als Lehne gegeben hat, und dann eine ausgemachte Sache ist, daß die Fürsten in Mecklenburg, nachdem sie ihr Land vom Hertzog Henrico Leone cum omnimoda potestate wieder erhalten, gleichfalls von andern Orten Leute und Einwohner kommen lassen, und ihr noch übriges Land, so Henricus Leo noch nicht besetzet hatte, unter selbigen auf gleiche Art, als Henricus Leo gethan hatte, folglich als Lehen ausgetheilet haben; so ist und bleibet es wohl eine unumstößliche Wahrheit, daß die Mecklenburgische Lehne nicht oblata, sondern alle data sind, mithin auch der Uhrsprung derselben nicht zu denen Zeiten, da die Fürsten von Mecklenburg Hertzoge geworden, sondern viel älter und weiter hinaus zu suchen sey.

§. 4.

Es ist bekannt, daß das Wort Miles zu denen Zeiten des medii ævi einen Edelmann, welcher Lehn besässe, und davor zu Zeit des Aufbots aufsitzen und seinen Lehn-Herren im Kriege beystehen muste, bedeutete, wie der gelehrte Herr Pfeffinger ad Vitr. Tom. 2. pag. 854. seqq. erwiesen hat, und der Autor der Defension des Mecklenburgischen Adels Brau-Rechts pag. 112. selbst zugestehet. Nun findet sich in verschiedenen Nachrichten, daß längst vor Caroli IV. Zeiten, als unter welchen die Fürsten von Mecklenburg Anno 1348. Hertzoge geworden, in Mecklenburg Milites gewesen. Tancmarus in Vita Berwardi apud Leibnitzium Tom. I. Rer. Brunsv. pag. 469, welcher Autor im XIten Seculo zu

Henrici Sancti Zeiten gelebet hat, gedencket schon eines Mecklenburgischen Lehn-Manns, wenn er schreibt: *Miles* quidam de Mecklenborg, febre acriter correptus. Tornov. de Feud. Meklenb. P. 1. pag. 190. führet die Kauff-Verschreibung, worinn Fürst Henrich den 16 Aug. 1292 der Stadt Gustro eine Mühle verkauffet an, in welcher stehet, testes sunt fideles dilecti *Milites*. In dem Schenckungs-Brief, worinn Nicolaus II. Fürst zu Wenden, der Stadt Güstro einigen Acker schencket von Anno 1282, ist Zeuge/ Jordanus de Krôpelin *Miles*. In dem Diplomate Johannis & Henningii Dom. de Werle de 1327. apud Thielium in der Güstrauschen Dom-Kirchen 500 jährigen Alter pag. 14. in Append. werden Zeugen aufgeführet, Günther Fineke &c, nostri *Vasalli* und in dem Diplomate Joh. & Henrici von Anno 1323. apud Thiel. l. c. p. 22. stehen folgende notable Worte: Ausgenommen die Katen, welche - *Ericus* von Kaland zu einem Kriegs-Lehn inne gehabt. It. nach dem Recht/ wie unser Lehn-Männer und die habt. Das Diploma Alberti Magnapol. Stargardiæ & Rostok Domini de Anno MCCCXXXVII. ist besonders merckwürdig, daher ich solches allhier beyzufügen nicht umhin kan, zumahl dasselbe bis dato noch unediret ist. Es lautet also;

Nos Albertus Dei gratia Magnapol. Stargard. & Rostock Dominus recognoscimus tenore præsentium publice protestantes, quod nos de natura nostrorum Consiliariorum Consilio ac Henningh Beren Famuli nostri fidelis beneplacito tria talenta

ta cum dimidio Brandenburg. Monete, que dictus Henninghus habuit & sustulit annis singulis in festo Martini deprecaria in Cloxim, renovabile assignavimus eidem annuatim in dicto festo Martini per tollenda in precaria Ville Bodereschen in ipso festo Martini cum aliis tribus talentis cum dimidio dicta Monete percipiendis ibidem singulis annis in eodem festo Martini tollendis in Precaria antedicta, & hec septem talent a reddituum ad Castrense feudum Castri nostri Stargardiæ sibi conferimus in his præsentibus. Sed quod si in prædictis redditibus in ipso festo Martini aliquid deforet huic, hic in festo Walburgis, computatione de ipso Restu inter ipsum Henninghum & nostrum Advocatum habita, de precaria tum suppleatur. Et cum his Redditibus habet octo talentorum Redditus in pacto Ville Grunowe sibi per presentem nostram jure feudali collata ad Castrense feodum sumptum. Et pro his redditibus in dicto Castro resideat, sicuti de feodo Castrensi de Jure tenetur residere. In horum omnium Euidentiam nostrum sigillum præsentibus appensum. Hujus Rei Testes sunt *nominatim* Nicolaus de Helpede, Albertus Warborch, Luppoldus Bere, Victor Ortz, Frederieus de Berthehave Milites, Bernardus de Altim noster Advocatus, Nicolaus de Peccathele Famulus & alii plures Fide digni. Actum Brandenborg Anno Domini M. CCC. trecesimo septimo de Dominico proximo post diem beati Dyonisii Mant. & Sociorum ejus.

Wie denn auch in denen ältesten Diplomatibus Meklen-

Meklenburgicis des Worts der *Glefener* öffters Erwehnung geschiehet, welches Wort nach der Wendischen Sprache Nobiles Milites oder adliche Vasallen bedeutet, wie der Herr Westphal in Tr. de Consvet. ex sacco & libro pag. 515. gar gelehrt gezeiget hat. add. Dat. de Pace publica Lib. 1. Cap. 23. n. 18 seqq. Wozu noch komt, daß in dem Restaurations-Briefe der Stadt Parchim von Anno 1218. des von denen Fürsten in Mecklenburg publicirten Lehn- und Manns-Rechts schon Meldung geschiehet, worunter nicht das Jus Feudale Longobardicum, sondern das Jus Clientelare Meklenburgicum ejusdemque consvetudines & mores verstanden wird/ wie der Hr. Westphal de Juris Rom. Indole p. 138. mit mehrern gezeiget hat. Hat man nun schon mehr als 100 Jahre vor Caroli IV. Zeiten (1) Vasallen, und (2) ein Lehn-Recht gehabt; so sind auch nothwendig die Lehne viel älter, als sie von dem Gegentheil angegeben werden, und folglich sind auch sothane Feuda allerdings data und nicht oblata, weil die Mode seine Güter in Feudum zu offeriren, viel neuer ist, und in alten Zeiten nicht bekannt gewesen, wie der Herr Thomasius in Diss. de Feud. oblatis Cap. 1. §. 2. zur Gnüge erwiesen hat.

§. 5.

Es kan der sonst berühmte und gelehrte Hr. Ober-Appellations-Rath Engelbrecht in der oben schon angezogenen Diss. auch nicht leugnen, daß Henric. Leo seinen in Mecklenburg gebrachten Lehnleuten die Landgüter zu Lehen nicht wieder gereichet haben solte, und daß folglich die Lehne originetenus in Mecklenburg data und nicht oblata sind, gestalten dieses ohnstreitig aus dem

von

von ihm eingeräumten Satz fliesset; er meinet aber, daß die Vasallen ihre von Henrico Leone geschenckt erhaltene Lehn-Güter nachher, als die rechtmäßigen Fürsten das Land wieder bekommen, in libertatem allodialem gesetzet hätten; immassen es nicht wahrscheinlich wäre, daß die Fürsten von Mecklenburg von denen von Henrico Leone eingeführten Vasallen prætendiret hätten, daß sie ihre Lehne von ihnen recognnsciren sollen: zudem hätten die Fürsten von Mecklenburg als eine besondere Glückseeligkeit erkannt, daß sie nur ihr Land wieder erhalten hätten, und wäre zu præsumiren, daß ermeldten Fürsten die instituta feudorum unbekannt gewesen, weil unter ihren Völckern man davon nichts gewust. Alleiu in diesem Vortrag ist viel gesagt, aber nichts erwiesen, denn zuförderst ist noch nicht so klahr: Ob nicht die Wenden unter sich schon Feuda gehabt? zumahl sowohl das oben angeführte Zeugniß aus dem Tancmaro als auch der locus aus des Arnoldi Chron. Slavorum Lib. 6. C. 16. num. 2. pag. 488 allwo es heißt: Castrum deditum est ea conditione, ut castellani (1) patrimonia sua & (2) *beneficia uti ante* possiderent, die Bejahung gnugsahm an die Hand geben. Dannechst ist doch dieses richtig, daß Henricus Leo die Lehne in Mecklenburg inter suos milites ausgetheilet habe, und dabey ist ohnstreitig, daß die Fürsten von Henrico Leone mit aller derselben Hoheit und Rechten ihr Land wieder erhalten/ womit es Henricus Leo regieret. Helmold sagt ausdrücklich: Primislaus rediit in gratiam cum Henrico Leone & hic (Henricus Leo) reddidit ipsi omnem avitam terram

rem cum *omnimoda poteſtate*, *quam exercuit hactenus*, und daraus folget gantz klar, daß die Fürſten von Mecklenburg in alle die Jura, ſo Henricus Leo gehabt, getreten, und folglich die Milites, ſo von Henrico Leone hereingeführet, und deſſen Vaſalli geweſen, auch derer in alle Henrici Leonis Rechte ſuccedirenden Fürſten von Mecklenburg Vaſalli müſſen per traditionem omnimodæ poteſtatis geworden ſeyn. Wie iſt denn wohl immer zu præſumiren, daß die Fürſten von Mecklenburg das Vaſallagium ihnen ſolten nachgelaſſen, und ihnen eine Freyheit accordiret haben? zumahl vielmehr aus der Hiſtorie erhellet, daß nicht nur die Fürſten von Mecklenburg Henrici Leonis Exempel gefolget, und das noch unausgetheilte Land vielen hereingebrachten Edelleuten NB. pari nexu ſcilicet vaſallitico gegeben haben, ſondern auch ſich würcklich um dieſe Zeiten Milites, das iſt, Vaſallen zu ſogar ein Lehn-Recht in Mecklenburg gefunden. Es iſt über das aus der Hiſtorie zu erſehen, daß ſogar die Grafen von Schwerin, welche die Grafſchafft als ein Lehn auf eben die Art wie die andern Vaſallen von Henrico Leone erhalten hatten, nachher, dieſer Mecklenburgiſchen Fürſten ihre Vaſallen geweſen, welches Crantzius in Vandalia Lib. 8. Cap. 33. bezeuget, indem er daſelbſt erzehlet, daß Hertzog Albertus den Grafen Ottonem deswegen mit Krieg überzogen, wenn er ihn nicht, wie ſeine Vorfahren gethan, wovon Chemnitius in Chron. MSSt. in Vita Johannis ad ao. 1263. zu leſen iſt, vor ſeinen Lehn-Herren erkennen wollen; Haben nun die Grafen von Schwerin als die vornehmſten von Henrico Leone hereingeführten Vaſallen als

Vaſal-

Vasallen derer Fürsten gestanden, vielmehr sind die übrigen eodem nexu diesen Fürsten verbunden worden. Diese Umstände refutiren auch satsahm das Vorgeben des Hn. Engelbrechts, als hätten die damahligen Fürsten das Lehn-Recht nicht verstanden, zumahlen Hertzog Henricus Leo apud Crantzium in Vandalia Lib. V. Cap. 16 selbst gestehet, daß Pribislaus in seinem Landen mit den Sachsen gleichen Rechts genossen; Ueberdem Schurtzfleisch de Reb. Meklenb. §. 2. schon erwiesen / daß die post Henricum Leonem wieder in ihrem Lande regierende Fürsten alle Mühe angewandt, daß ihr Land auf dem Fuß des Sachsen Landes gesetzet, und auf gleiche Art regieret werden möchte. Helmold. L. 1. Cap. 84. §. 9. seqq. zeuget offenbahr, daß Pribislaus die Jura Saxonum verlanget, und sich habe geben lassen, um selbe in seinem Lande Mecklenburg zu beobachten / conf. Chron. Slav. Lindenbrog. C. 25. p. 158, daher auch bis auf die Zeiten des 1500ten Jahres die Jura Saxonum in diesem Lande nach Cothmanni Vol. 1. Resp. 26. n. 222 & 269. Bericht im Schwange gegangen, vid. Ludwig ad Aur. Bul. T. 2. p. 1345. und Crantzius Lib. 4. Cap. 13. behauptet ausdrücklich, daß die Wenden denen Sachsen in allen Anordnungen gleich zu seyn sich beflissen. Wer wolte denn wohl zweifeln, daß bey solcher Einführung und Beobachtung der Sachsen-Rechte in Mecklenburg dererselben Lehn-Recht nicht mit solte introduciret seyn? Ich finde dabey um so weniger Bedencken, da wir noch heutiges Tages bey unsern Lehns-Gewohnheiten viele ex Jure Feudali Saxonico finden.

§. 6.

§. 6.

Wenn man aber auch indessen den ungestandenen Fall setzen wolte / daß alles, was Herr Engelbrecht contra fidem historicam vorbringet, in facto wahr sey; so fliesset doch daraus noch lange nicht, daß die Mecklenburgische Lehne originetenus feuda oblata wären, sondern es würde, wenn man logice per Sillogismum dabey verfahren wolte, nur bloß dieses sich schliessen lassen: Daß die Mecklenburgische Lehne originetenus ex prima institutione ab Henrico Leone facta, data wären, aus Negligence, Irthum oder andern Umständen aber hätten die Fürsten von Mecklenburg ihres gehabten Lehn-Herrn Rechts eine geraume Zeit sich nicht bedienet, zumahln das vinculum subjectionis, womit alle Einwohner und also auch die Edelleute im Lande Mecklenburg ihrem Landes-Herren obstringiret waren / ohnedem so beschaffen gewesen, daß sie sich des schuldigen Gehorsams nicht entziehen können, sondern vielmehr im Kriege ihre Dienste, wenn es die Herrschafft verlanget, geleistet haben / vid. omnino D. Westphalii Med. de fatis atque usu studii Jur. feud. in Germ. §. 61. Z. p. 10. bis sie endlich einige Zeiten nachher ihr altes Lehnherrliches Recht wieder hervorgesuchet hätten. Was man nun bey diesem aus des Herrn Engelbrechts Satze fliessenden Schluß vor Vortheile gewinnen würde, stehet bald zu ermessen, wenn man nur betrachtet, daß der error Antecessorum dererselben Successoren nach allen Rechten kein præjudice hat machen, weniger das Band der Unterthänigkeit aufheben können. Was übrigens pro stabilienda der gegenseitigen Meynung aus dem

Mevio

Mevio und andern Scriptoribus angeführet worden, obstiret im geringsten nicht, weil man mit rationibus und nicht mit autoritatibus fechten soll, von Pommern auch auf Mecklenburg hoc passu gar nicht argumentiret werden mag, weil Pommern über 200 Jahr eher dem Reiche als ein Lehn offeriret worden, als Mecklenburg, gestalten jenes ao. 1177. v. Pfeff. l. c. T. 2. p. 493. dieses aber erstlich ao. 1348 geschehen. Der hochseelige Herr Hertzog Carl war von allen dem, was hier ausgeführet worden, völlig versichert, weshalb er auch in der Resol. vom 21 April 1607. auf das Gravamen, worinn die Ritterschafft bate, sie alleine in Bedienungen zu emploiren/alle Frembde aber zu excludiren, unter andern sehr nachdrücklich antwortete: Sie würden sich erinnern/ daß ihre Eltern und Vorfahren in diesen Fürstenthümern und Landen selbst Frembdlinge gewesen, und demnechst dermassen stattliche *Recompences* (*Ecce feuda data*) erlanget/ daß Sie und die Ihrige sich noch derselben zu erfreuen/ und daher alle ihre zeitliche Wolfarth und Aufnehmen hätten. Ex deductis erhellet also zur Gnüge, daß die Mecklenburgische Lehen origenitenus nicht vor oblata, sondern allerdings vor data zu achten; Indessen ist diese Frage überhaupt de lana caprina; gestalt es ausserdem eine in Jure ausgemachte Sache ist, quod feuda oblata propria feuda sint, & dominus idem Jus in hisce feudis & intuitu horum Vasallorum habeat ac in datis vid. Rosenthal de Feud. Cap. 68. in fin. Hertius de Feud. oblat. §. 3.

Cap. XXXVI.

Von dem nach Absterben des hochseeligen Herrn Hertzog Gustav Adolphs unter denen Hertzogen von Mecklenburg entstandenen Successions-Streit.

§. 1.

Als der hochseelige Herr Hertzog Gustav Adolph zu Mecklenburg Güstrau noch am Leben war, und keine Hoffnung zu einer Männlichen Descendence von diesem Herrn sich übrig befand, so war ein jeder derer Herren, nemlich Hertzog Friedrich Wilhelm und Hertzog Adolph Friedrich der II. von Strelitz, schon bemühet, wegen der künfftigen Succession in die Güstrausche Lande den hochseeligen Herrn Hertzog Gustav Adolph in sein Interesse zu ziehen, und denselben zu ein und andern favorablen Dispositionen und Veranstaltungen in Ansehung der Succession in seine Lande zu persuadiren. Schwerinscher Seits wurde eine Vermählung zwischen dem Hertzog Friedrich Wilhelm und der jüngsten Printzeßin des Herrn Hertzogs Gustav Adolphs im Vorschlag gebracht, und dabey das Interesse, so das Haus Mecklenburg aus dieser Länder Vereinigung haben würde, dergestalt erhaben, daß auch würcklich der Herr Hertzog Gustav Adolph darauf bedacht war, das Haus Schwerin zur Succession seiner Lande behülfflich zu seyn, gestalt er denn verschiedentlich in eigenhändigen

digen Schreiben seinen Herrn Schwieger-Sohn, Hertzog Adolph Friedrich II. mit vielen Argumenten zur Renunciation seiner Ansprüche auf diese Lande zu persuadiren bemühet gewesen. Als aber dieser Herr durchaus sich dazu nicht verstehen wolte, und inzwischen ein und andere Umstände dazwischen kamen, daß auch die vorgeschlagene Vermählung rückgängig wurde; so changirte auch der Hertzog Gustav Adolph seine Sentiments und war im Begriff nach seinem Leben den Herrn Hertzog Adolph Friedrich II. zu seinen Landes-Erben zu declariren, und ihn in den würcklichen Besitz seiner Lande zu setzen. Es unterblieb aber solches, da der Kayser ad Instantiam des Schwerinschen Hauses dieses Vorhaben untersagte. Inzwischen ließ der Hertzog Gustav Adolph auf seinem Todt-Bette sub dato Gustrow den 24 Octobr. 1695. noch ein Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät abgehen, welches in Pfeffingeri Vitriar. illustr. T. II. pag. 48. zu lesen, worinn dieselbe Ihr. Kayserl. Majest. versichern, daß dem Herrn Hertzog *Adolph Friedrich* den *IIten* die *Succession* in seine Lande nach den Vertragen, Herkommen und Umständen des Hauses Mecklenburg zustehe.

§ 2.

Als hierauf der Herr Hertzog Gustav Adolph am 5 Nov. 1695. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, kam dieser Successions Streit zum völligen Ausbruch, und gründete der Herr Hertzog Friedrich Wilhelm sich vornemlich auf das Primogenitur-Recht, dahingegen der Herr Hertzog Adolph Friedrich II. sein Fundament auf die Proximitatem gradus stellete.

Der Herr Hertzog von Schwerin bediente sich zu Behauptung seiner Intention folgender Gründe:

1) Berief er sich auf den 10. Cal. Julii 1377. von Kayser Carl dem IVten renovirten Lehn- und Erhöhungs-Brief der Lande Mecklenburg zum Reichs-Fürstenthum, worinn unter andern enthalten wäre: Insuper-Ducatus Megapolensis Ditionem & limites, latius dilatandam-Dominium Stargardiæ eidem Ducatui *univimus* & *unimus* præsentes, *ac idem Dominium Stargardiæ universas & singulas Terras, Civitates, Castra & Domiea eorum* - - in verum illustre feudum ac *solidum & indivisum perpetuo Principatum ac Ducatum Megapolensem.*

2) Gründete er sich auf das Testamentum Hertzog Joh. Alberti I. vom 22 Dec. Ao. 1573, worinn das Jus Primogenituræ eingeführet, und welches vom Kayser Maximiliano II. nicht nur auf die Söhne, sondern auch auf alle übrige Descendenten confirmiret wäre.

3) Fundirte er sich auf den zwischen erwehnten Herren, Hertzogs Joh. Alberti I. hinterlassenen Söhnen, Johanne und Sigismundo Augusto, den 19 May 1586 errichteten Vergleich, worinn das väterliche Testament pro basi & fundamento ihrer Landes-Theilung agnosciret nnd angenommen worden.

4) Zog er den unter Hertzog Adolph Friedrich dem Isten und Joh. Albrecht dem Ilten den 3 Martii 1621. gemachten Vergleich an, worinn es festgesetzet wäre, daß die Mecklenburgische Lande künfftig nimmer wieder vertheilet werden solten.

5) Berief er sich auf die Lehn-Briefe Kayser Ferdinandi

dinandi II. vom 9 Julii 1621, und Kayſers Ferdinandi III. vom 11 Martii 1651, wie auch Kayſers Leopoldi vom 17 Junii 1659 und 26 Auguſti 1693, worinn ausdrücklich enthalten: Dieſelbe ihr Fürſtenthum/ Grafſchafft/ Land und Leute ſollen allezeit nach väterlicher Stammes-Linien und darnach von einem auf dem andern kommen und fallen, gleicher Weiſe als ob ſie von einander nicht geſetzet noch getheilet geweſen wären ꝛc.

6) Bezog er ſich auf dem von denen Unterthanen denen beyden Hertzogen, Adolph I. und Joh. Alberto II. ao. 1632 geleiſteten Huldigungs-Eyd, worinn es hieſſe: Daß wenn die eine/ *in ſpecie* die Güſtrauſche Linie abgehen würde, alsdann ſolches erledigte Theil erſtlich auf den Schwerinſchen regierenden Herren *Adolphum Fried. l.* wenn derſelbe aber nicht mehr am Leben, auf deſſen *Filium Primogenitum*, und wenn derſelbe auch nicht mehr am Leben / auf die übrige Gebrüder kommen ſolte.

7) Wurde von Ihro Durchl. das Teſtament Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs des Iſten de Anno 1633. angezogen, welches der Cantzler Reinking zur Beſtätigung des Juris primogenituræ aufſetzen müſſen.

8) Bezogen Sie ſich auf die kundbahre Obſervance, indem Hertzog Chriſtian Ludwig ao. 1658, als erſtgebohrner Sohn, und dieſem hinwieder Hertzog Friedrich Wilhellm, als erſtgebohrner Sohn Hertzogs Friedrichs den 21 Junii 1693. in der Regierung ſuccediret wären.

9) Bezogen Sie ſich endlich darauf, daß der Kayſer das letzte Teſtament Hertzog Adolph Friederici I-

eben deswegen nicht confirmiren wollen, weil darinn dem Primogenitur-Recht gewisser massen præjudiciret worden, gestalt denn

10) eben deshalb auch Hertzog Christian Ludwig als Primogenitus allein in alle Lande exclusis Fratribus succediret wäre.

§. 3.

Die Gründe, worauf Hertzog Adolph Friedrich der IIte sich berief, sind folgende: 1) Wird angeführet, daß Genericus Rex Wandalorum, wovon Procopius Lib. I. de Bello Vandalico & Sigebertus Gemblacensis ad Ao. 477. erzehlen, schon die Disposition unter seine Kinder gemachet: Ut Fratri morienti Frater superstes sine Controversia Filiorum succederet. 2) Beruffen sie sich auf der Observance, denn es sey ex Genealogicis & Historicis bekannt, daß unter andern nach Absterben des Regis Obotritorum, Bukonis demselben nicht seine hinterlassene Söhne, Nicolotus und Pribislaus, sondern sein Bruder, Henricus I. in der Regierung gefolget, auch nach Abgang des Königs Henrici solches Königreich allererst auf des Bukonis Sohn, Pribislaum I. als proximum Agnatum zurück gefallen, und von demselben abermahl auf seinen Bruder Nicolotum gekommen, auch darauf, wie des ultimi Regis Obotritorum, Pribislai II. Sohn und Enckel Henricus Burewinus I. & Burewinus II. den Königl. Titul verlassen, und mit dem Nahmen Principum sich vergnüget, da ein jeder Herr zu seines Herrn Vatern Landen gleiches Recht gehabt, und die dem Jure divino & æquitate naturali gantz conforme gleiche Landes-Theilung erfolget, daß also tempore intermedio,

medio, ehe sie Reichs Fürsten geworden, sofort unter des Henrici Burewini I. beyden Herren Söhnen dessen Länder getheilet worden, wie solches aus gründlichen Nachrichten ex Archivo bezeugte Springsfeld de Appanag. Cap. 3. p. 43. 44. dabey denn der ältere Herr Burewinus II. das Land Rostock und Werle bekommen, (wie aber nach Absterben Nicolai IV. dessen Theil Landes auf diese Seite zurück gefallen, haben des Herrn Burewini II. 4 Herren Söhne die gesamte Lande in 4 gleiche Theile getheilet) der jüngere Nicolaus IV. aber das Land Mecklenburg erlanget. Wie aber dieser als Frater secundo genitus ao. 1228. ohne Erben abgegangen, ist dieses Land Mecklenburg auf seinen Bruder, Herrn Henricum Burewinum II. und dessen 4 Herren Söhne, wieder zurück gefallen, Springsfeld l. c. p 44. Micræl. Hist. polit. L. 3. §. 12. Qu. 28. und haben bey solcher Theilung durchs Los erhalten

Das Land Rostock

Herr Burewiuus secundo genitus, dem sein Sohn Herr Woldemarus und Nepos Herr Nicolotus, das Kind zu Rostock genannt, gefolget. Wie derselbe aber ohne Erben gestorben, ist dieses Land auf Henricum Leonem und Nicolaum VII. zugleich zurück gefallen und getheilet worden. Springsfeld l. c. p. 44.

Das Land Mecklenburg.

Herr Johannes Primogenitus, dem hierinn seine Söhne, Herren Henricus, Johannes und Albertus, und weiter Henricus Leo, gefolget. Nach dessen Absterben, wie seine Söhne, Herr Albertus, und Herr Johannes, mehrern Schutzes halber

dieses Mecklenburgische und das dazu gekommene Land Stargard ut feudum Imperio Romano zu incorporiren, Ihro Kayserl. Majest. Carolo IV. offeriret und von deroselben ao. 1348. zu Reichs Fürsten declariret und beyderseits mit solchen Landen zugleich investiret worden, haben dieselbe ihr Antheil Landes Ao. 1352. in etwas, ao. 1356. aber völlig und in gleiche Theile getheilet/ so daß ein jeder Herr seine besondere Regierung gehabt. Springsfeld l. c. p. 45, 46. und ist dabey gefallen

Mecklenburg Schwerin

Herrn Alberto I. welchem in dieses Landes Regierung seine Herren Söhne und Posteri, Herr Albertus, Hr. Magnus und Hr. Henricus gefolget.

Mecklenburg-Stargard

Herrn Johanni, dessen Herrn Söhne ao. 1438. dieses Theil wieder getheilet, Springsfeld l. c. welche Theilungen des Landes in der edirten Specie Facti bis auf die heutigen Zeiten fortgeführet sind. 3) Sey aus allen ertheilten Kayserl Lehn-Briefen bekannt: daß die Herren Hertzoge zu Mecklenburg niemahls allein mit solchem Hertzogthum, sondern allemahl zugleich, sub nomine collectivo, auch dero Lehens-Erben, und daß die ergangene Theilungen ihren Lehens-Erben, an ihren gesammten Händen, keinen Schadenbringen sollen, mit investiret worden, ꝛc. wesfalls 4) auch eo tempore, wie die Herren Hertzoge zu Mecklenburg von Kayser Carolo IV. ao. 1348. zu Reichs-Fürsten declariret, mit solchem Hertzogthum in primis & ao. 1377. renovatis Investituræ litteris nicht der Primogenitus Herr Albertus alleine, sondern

dern beyde Herren Brüdere, Albertus und Johannes zugleich inveſtiret, auch folgends allemahl mehr denn ein Herr zugleich / wie unter andern aus dem vom Kayſer Ferdinando I. denen Herren Hertzogen Joh. Alberto I. Ulrico, Chriſtophoro, & Carolo ao. 1556. den 24 May. Kayſers Rudolphi annoch nach dem Teſtament Joh. Alb. I. denen Herren Hertzogen Ulrico, Johanni & Sigismundo Auguſto ao. 1578 den 16 Jul. auch noch letzlich lange nach dem erwehnten Teſtament Herrn Hertzog Adolph Friedrico I. und Herrn Hertzog Johanni Alberto notorie ſeparatim ertheilte Lehn-Briefe, beſagen, belehnet worden, und deßfalls dieſes Hertzogthum auch ein Ducatus diviſibilis iſt, ſi enim Ducatum vel Comitatum non uni ſed pluribus in Feudum Princeps conceſſerit, feudo voluiſſe imponere naturam diviſibilem, concedendo pluribus & propterea unicuique pro vinili conceſſiſſe dicendum l. Reos §. cum in Tabulis ff. de duobus Reis. Tiraquell. de Jure Primog. Qv. 4. §. 54. welche Landes Theilung dann auch daher in ſolchem Fürſtl. Hauſe ſo feſt gegründet iſt / daß wenn ſ) der Primogenitus mit dem ſecundo genito das Hertzogthum zu theilen ſich verwegert, durch Kayſerliche hart verpönte Mandata, deren verſchiedene in Archivis vorhanden, auch wohl ſub comminatione banni ſolche Theilung befordert worden, wie unter andern das von Ihro Kayſerl. Majeſtät Carolo V. zu der Zeit, da Herr Hertzog Henricus mit ſeinem Hn. Bruder Hertzog Alberto, das Land zu theilen ſich gewegert / an Statthalter und Räthe des H. R. Reichs ergangenes Mandatum (ſub dato Valladolit den 20

May 1532.) auch von selbiger Kayserl. Majestät an die Herren Chur-Fürsten, Herrn Mauritium zu Sachsen, und Herrn Joachimum zu Brandenburg, auch Herrn Hertzog Augustum zu Sachsen und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg, zu der Zeit wie in einem mit dem jetzigen gantz gleichem Casu nach Absterben Herrn Henrici zu Mecklenburg, Herr Ulricus als secundo genitus dieses hinterlassenes Antheil Landes Mecklenburg-Güstrow und dessen Regierung, sich bemächtigen, sein ältester Bruder Johannes Albertus I. aber solches nicht zugeben, sondern das gantze Land auch consolidiren, und sich ihme darinne widersetzen wollen; zu dem Ende auch die Lehn-Pferde, so aber gleichwohl nicht erschienen, aufbieten lassen, ergangenes Commissorium sub dato Brüssel den 28 April 1553. Johanni Alberto I. bey Straff der Acht und Ober Acht zu gebieten, wieder Herren Hertzog Ulrich und die Seinigen nichts fürzunehmen; Wie auch das an Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg sub Pœna Banni abgelassenes Mandatum, Herren Hertzog Ulricum den Jüngern sowohl als den Aeltern Johannem Albertum I. für ihren regierenden Landes-Herren zu erkennen vid. Springsfeld de Appanagio C. 3. p. 48. bezeugen. 6) In dem Fürstlichen Hause Mecklenburg es allemahl solchermassen observiret worden, daß wenn der älteste Sohn oder dessen Herren Söhne die eine Helffte Landes gehabt und regieret, der jüngere Bruder oder Herr Vater Bruder, die andere Helffte besessen und regieret: Wie solches die vielfältigen Exempla klärlich behaupten, als des Herren Balthasars, welcher als der jüngste und Herren Vater

Bruder

Bruder die eine Helffte dieses Landes; seines ältern Bruder, Herrn Magni drey Herren Söhne, Henricus, Ericus und Albertus ingesamt aber die andere Helfte solches Landes genossen. Item Herrn Hertzogs Johannis Alberti I. welcher wie er das Schwerinische Antheil gehabt, und für den jüngern Bruder Ulricum verstorben, jene als des ältern hinterlassene beyde Söhne, Herr Johannes und Sigismundus Augustus, gleichwie ihr Herr Vater mit dem eintzigen Schwerinischen Antheil verlieb nehmen, und ihres Hn. Vaters ältern Bruder Ulrico, dessen Vettern Hrn. Heinrici Güstraues Antheil sich dagegen auch alleine lassen müssen. 7) Niemahls einiges Recht der Erstgeburth, dessen Wesen und ordentliche Beschaffenheit in der Einigkeit bestehet, also daß in denen Ländern, wo das Recht der Erstgeburth gilt, der ältere NB. allein und ferner wohl zu mercken, im gantzen Hertzogthum gäntzlich in der Regierung folge, so daß alle seine neben ihm von gleichen Geblüth gebohrne leibliche Brüder von der Regierung ausgeschlossen sind. Dahero im Gegensatz gar keinen Mitgenossen in der Reichsfolge und Regiment noch in dem Genuß des Hertzogthums, daß sie sich weder zertheilet noch gemeinschafftlich theilen oder eins ums ander regieren / admittiren kan, weniger einige daraus fliessende Freundschafftliche Nachfolge in dem Hertzogthum Mecklenburg jemahls introduciret, sondern vielmehr aus dem ersten und folgenden Lehns-Briefen und aus einer uhralten unzerbrüchlichen und durch viele Secula bemerckten Theilungs-Weise ein solches gegründetes Recht der Theilung denen jüngern Printzen solches Fürstl. Hauses acquiriret worden, daß

ihnen

solches keinesweges ohne ihre Meriten und Bewilligung, vielweniger durch eine Vermachung des letzten Willens (testamentlich) wie Rosenthal de feudis C. 7. Conclus. 3. n. 6. Rumelin ad A. B. Part. 3. diss. 5. obs. 8. & Mylerus ab Ehrenbach in Addit. Schrader de feudis pag. 7. C. 2. n. 3. Cothman. Cons. 67. n. 69. wäre es auch von der Kayserl. Majestät confirmiret, wie auch in der That nicht geschehen, nicht genommen werden könne. Reinking de Regimine Sec. & Eccles. lib. I. Class. 4. c. 17. §. 50. & 51. Cit. Myler. ad Rumelinum. C. 1. pag. 766. 8) Dißfalls auch nach dem vom Herrn Hertzog Johanne Alberto I. ao. 1573. hinterlassenen Testament dessen Fürstl. Vetter (Enckel) Herr Hertzog Adolph Friedrich I. als ältester mit seinem jüngern Bruder, Hrn. Hertzog Johanni Alberto II. das Hertzogthum, vermöge darüber verschiedentlich als ao. 1608. 1611. 1617. und 1621. errichteten brüderlichen Erb-Verträgen nicht allein nach der alten Gewohnheit gleich von einander getheilet, es bey solcher Theilung, bis an ihr Absterben auch bis auf diese Stunde beständig verblieben; sondern noch dazu zu Stifftung guten Vernehmens in dem Hoch-Fürstl. Hause, und Verhütung aller künftigen Streitigkeit unter beyderseits Fürstlichen Theilenden dabey ausdrücklich verglichen und beliebet, daß zu ewigen Tagen das Hertzogthum Mecklenburg nicht ferner subdividiret/ noch in mehr dann (NB.) jetzige zwey Theile getheilet, sondern es darinn bey denenselben (scil. zweyen Theilen einig und allein besage Fürstlich-Brüderlichen Erb-Vertrages de ao. 1621. vom 3ten Martii verbleiben, und solche zweene Theile, das eine

alle-

allemahl bey dem Erstgebohrnen oder Aeltern, das andere aber allemahl bey dem Jüngern verbleiben solle. (9) Diese Fürst-Brüderliche lange Zeit nach dem Testament Johannis Alberti I. aufgerichtete Erbverträge nicht allein durch einen Eyd zu Bahrenholtz 9. Jul. 1611 von den Hertzogen Adolpho Friederico I. und Johanne Alberto II. bestärcket, sondern auch von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando III. ebenwohl hinwieder confirmiret, und laut des sub dato Wien den 11 Martii Anno 1651 Hertzogen Adolpho Friederico ertheilteu Lehn-Briefes dabey solches allergnädigst ausdrücklich ebenfals concediret, daß wann einer der Herren Dividenten ohne Männliche Lehns-Erben abgehen würde, alsdann des verstorbenen Land und Leute an des lebendigen und seine Lehns Erben allezeit nach (NB.) Stamms-Linien (NB.) in plurali zurück fallen soll Auf diese von Sr. Durchl. Friedrich Wilhellm gemachten Einwürffe antwortet Hertzog Adolph Friederich und zwar auf die angezogenen Worte des erneuerten Lehn-Briefes von ao. 1377, daß daselbst nur die Rede sey von der Vereinigung der Stargardschen Herrschafft, welche inzwischen dazu gekommen, keinesweges aber ein Recht der Erstgeburth darunter verstanden werde; Und so könne 2) ein solches Recht aus dem Testamente Johannis Alberti I. ao. 1573. nicht genommen werden, weil darinnen die Worte befindlich: Folgendes setzen wir Uns zu Erben in diese unsere Lande, Fürstenthum und Herrschafften Leben und Eigen/ beweglich und unbeweglich ꝛc. und allem andern/ wie das genennet werden mag, so wir jetzo haben und noch künfftig durch GOttes Segen erlangen

langen mögen, und nach unsern seeligen Absterben hinter uns verlassen werden / Unsere beyde freundliche liebe Söhne, Hertzog Johansen und Hertzog Sigismunden ꝛc. Welche Einsetzung einem jeden der beyden sein Recht bescheidet. Und obgleich die Verwaltung der Regierung dem Erstgebohrnen allein anbefohlen worden, so ist dieses laut desselbigen Testam. eintzig wegen Leibs-Schwachheit des Jüngsten geschehen: Aber unsern jüngsten Sohn Hertzog *Sigismunden Augusten*, als der Leibes halber etwas blöde und zu Ertragung der Last und Bürde der Land-Regierung aus natürlicher angebohrner Schwachheit etwas zu unvermögend: Derowegen ihm sogleich anbefohlen anzudeuten / daß er nicht allein vor sich / sondern auch in seines Bruders Nahmen regieren / und in allen Briefen diesen Stylum gebrauchen solle: Vor Uns und unsern freundlichen lieben Bruder, Hertzog Sigismunden Augusten, und aus eben dem Testament sind diese Worte auch genommen, dem hinzu gefüget wird, daß der Durchl. Hertzog solches Recht nicht habe einführen können, als welchen eintzig das Schwerinsche Theil zugehöret hat, das Güstrausche aber seinem Hrn. Bruder Ulrich zukäme, dessen Bewilligung bisher nichts gemeldet; Ja vielmehr seo es bekannt, daß er gantz widrige Meynung geheget, indem er als der Vormund Johannis und Sigismundi Augusti vor Hertzog Johanne Alberto und vor seinen beyden Hrn. Enckeln den Regenspurgischen Reichs-Abschied von ao. 1576. unterschrieben. Die Worte lauten so: Von wegen *Ulrichen*, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. vor sich und in Vormundschafft weyland *Johannsen Albrechten*,

ten, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. nachgelassener Söhnen/ *Johansen* und *Sigismundi Augusti*, Joachim Möllers und Johann Bowecken, beyde der Rechten *Doctores*. Vor beyden auch ao. 1578. den 16 Jul. von Kayser Rudolph die Lehn-Briefe empfangen, worinnen es heißt: Wir *Rudolph* denselben *Ulrich*, Hertzog zu Mecklenburg/ für sich selbst, und in Vormundschafft gedachter seiner minderjährigen Vetter Hertzog *Johanns Albrechts* Söhne/ *Johannsen* und *Sigismunden Augusten*, und alle derselben und anderer jetzt lebenden Hertzogen zu Mecklenburg Lehn-Träger und ihren Lehns-Erben; die vorbestimmten ihre Lande mit Nahmen; Die Hertzogthum und Herrschafft Mecklenburg, Stargardien/ Werle, das man nennet das Land zu Wenden, Rostock und die Grafschafft Schwerin mit allen ihren Zubehörungen ꝛc. zu rechten gesamten Handen zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen. . Hätten sich auch der obgenandte unser lieber Oheim/ Hertzog *Ulrich* und sein Bruder, *Johannes Albrecht*, oder gedachte seine Söhne/ Hertzog *Johannes* und *Sigismund August*, oder andere Hertzogen zu Mecklenburg mit etlichen ihren Landen von einander gesetzt oder getheilet/ oder solches hinführo thun würden/ das soll ihnen und ihren Landes-Erben an ihren gesamten Händen keinen Schaden bringen; sondern dieselbe ihre Fürstenthümer/ Herrschafft/ Grafschafft, Land und Leute sollen allezeit nach väterlicher Stammes Linie und darnach von einem an dem andern kommen und fallen/ gleicher Weise, als ob sie von einander nicht gesetzet, noch getheilet gewesen wären, ohn

Gefehr-

Gefehrde ꝛc. Es hätten auch Johannes und Sigismund als Söhne des Testatoris das nach ihrer Geburth gemachte väterliche Testament nicht groß geachtet, sondern sie hätten ao. 1586. den 16 May einen andern Vergleich unter sich gemacht. Ja des Johannis Söhne, Adolphus Friedericus I. und Johannes Albertus II. hätten mit Bewilligung Caroli, welcher ihr Herr Vetter und Vormund war, ao. 1608. den 28 April wieder einen neuen Vertrag unter sich aufgerichtet, worinn unter andern fest gesetzet: Damit nun alles was zum brüderlichen Zanck und Unwillen, Ursach und Anlaß geben könte, in Zeiten abgeschafft und aus dem Wege gethan werden möge. Als hat obbemeldter Hertzog *Carl* zu Mecklenburg gutwillig beliebet und auf sich genommen, die beyden Theile der Mecklenburgischen Fürstenthümer und Lande, so gemeiniglich das Güstrauische und Schwerinsche Theil genennet werden, an Aemtern, Einkommen, Nützungen, Hebungen und Gefällen zu forderſamster Gelegenheit vermittelst des Allmächtigen Gnade, zu einer solchen Gleichmäßigkeit zu bringen, daß darunter so viel möglich, kein Vortheil oder Unterscheid der Güter halber zu erspühren und zu befinden seyn soll. Bey welchen Vergleich und Theilung es dann auch unwiderruflich gelassen, und auf Hrn. Hertzog *Carls* Gn. seeligen Todesfall, den der allmächtige GOtt noch viele und lange Jahre zu verhüten geruhen wolle, den lieben GOtt die Urtheil und Wahl heimgestellet und einem jeden vor hochgedachter Herren Brüder ein Theil durch ein unpartheyisch Loß an und zugeeignet werden soll ꝛc.

Es

Es könne ein Vater zum Vor-Urtheil seiner ihm gebohrnen Söhne nichts setzen noch beschliessen, absonderlich wenn seine Brüder und der Landes-Stände Bewilligung nicht mit einē Eyd bekräfftiget wäre. Vors 3) da in dem offterwehnten Testament selbst Johannis Alberti I. kein Wort von dem eingeführten Recht der Erstgeburth gemeldet werde; so beruffe man sich vergebens auf die von seinen Söhnen ao. 1586. gemachte Vergleiche, indem noch andere 1608. den 28 April, Ao. 1611. den 11 Julii, noch 1617 und 1621 den 2 Martii gemacht, welche das Testament umstiessen. Fürs 4te. Es gelte der Schluß gar nicht: Weil die Theilung des Landes verboten, Ergo müsse ein Erstgebohrner allein in der Regierung folgen. Fürs 5te, die Lehns-Briefe hätten nichts anders im Munde, als daß, wenn eine Fürstl. Linie ausgestorben, den lebenden Fürsten der abgegangenen Fürstl. Linie Länder heimfallen solten, die Theilung aber wäre nicht verboten. Fürs 6te, die Huldigung bringe schlechterdings weder Schaden noch Nutzen dem Recht der Erstgeburth, indem solche bloß die Unterthanen nur zur Treue und zur Schuldigkeit gegen Landes-Herren verbindlich mache; Ferner hätten Adolphus Fridericus I. und Johannes Albertus II. niemals unter sich solchen Eyd der Treue abgeredet, vermöge welchem die Nachfolge in der Regierung nicht anders als habitu respectu der Fürstl. Linie geschehen solle. Vielweniger wisse man von dem Kayserl. und der Anverwandten Bewilligung; sondern es sey nur bekanntl. die Huldigung, welche ao. 1631. den 7 Decembr. des Morgens um 9 Uhr von den Edelleuten, und die den 29 Decembr. früh Morgens um 8 Uhr

von dem Schwerinischen Rathsherren dem Durchlauchtigsten Hertzog Adolpho Friderico I. geleistet, welche ihr Absicht nicht allein auf Christian Ludwig, als den ältesten Sohn, sondern auch auf die Fürstl. Hrn. Vetter gehabt: Ich N. N. lobe und schwere, daß ich dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Adolph Friedrich ꝛc. und nach seiner Fürstl. Gnaden tödlichen Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte, deren Mann-Leibes-Lehns-Erben, wahren rechmäßigen Hertzogen zu Mecklenburg, und da deren Zeit Sr. Fürstl. Gnaden Absterbens, keine mehr verhanden seyn würden, Sr. Fürstl. Gnaden freundlichen vielgeliebten Hrn. Brudern, dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg und nach Sr. Fürstlichen Gnaden tödtlichen Hintritt, den GOtt in Gnaden lange verhüte, nach besage der Brüderlichen Erb-Verträge, Sr. Fürstlichen Gnaden überbleiben, den Mann-Leibes-Lehns-Erben rechtmäßigen wahren Hertzogen zu Mecklenburg, treu, hold/ gehorsahm und gewärtig seyn. Vor 7te, sey es noch nicht ausgemacht und klar, daß Adolphus Friedericus I. das von Reinkings 1633 gemachte und aufgeschriebene Testament gesehen habe, und wenn er selbiges gleich gesehen, so sey es doch durch das andere, so ao. 1654 aufgerichtet, umgestossen worden. Fürs 8te, wäre es klüger gehandelt, daß man die Observance mit Stillschweigen übergangeu hätte, zumahl da bekannt wäre, was Sr. Fürstl. Durchlauchten geliebte Hrn. Brüder vor Klage dagegen erreget. Fürs 9te. So würde in des Hertzogs Adolphi Friederici I. letztern Testament von

Anno

Anno 1654. den 31 Octob. die sonst gewöhnliche Theilung mehr bekräfftiget als aufgehoben, sintemahl alles was in demselbigen von dem Erstgebohrnen und Aeltesten gesaget wird, nicht nach dem eigentlichen buchstäblichen Verstand oder wie es die Rechte auslegen, sondern secundum quid ratione præcedentiæ zu verstehen und anzunehmen sey.

§. 4.

Unterdessen, daß diese Zwistigkeiten daureten, wurde per Decretum 1697. den 12 Jan. Ihro Durchl. Hertzog Friedrich die Possession des Hertzogthums Güstrau zuerkandt und dieselbe vom Kayserl. Commissario, Graf Eck, immittiret, und nahmen dieselbe den 14 Febr. von Ritterschafft und Städten die Huldigung ein, gestalt auch dieselbe den 14 Martii d. a. zu Wien darüber die solenne Belehnung erhielten. Weil aber der Modus exequendi wider die Reichs-Gesetze lieff, folglich das geschehene nicht bestehen konnte; so kamen unter dem Commando des Schwedischen Gouverneurs Klinkenstroms 200 Schwedische, 200 Lüneburgische und eben so viele Brandenburgische Trouppen, welche ermeldten Herrn Hertzog die Possession wieder nahmen, und wurde von denen Nieder-Sächsischen Crayß-ausschreibenden Fürsten eine Interims-Regierung zu Güstrau angeordnet, wobey es bis ao. 1701. blieb, da denn unter Vermittelung der Kayserl. Commissarien, der Dänischen, Holsteinischen, Braunschweig-Lüneburgischen und Wolfenbuttelischen Abgesandten, endlich zwischen derer Hertzoge Ministern, Grafen von Horn und Petkum, folgender Vergleich getroffen, und von denen beyden hohen Paciscenten ratificiret wurde:

Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes und zu dessen alleinigen Ehren, sey hiemit kund und zu wissen: Als durch den in Ao. 1695. erfolgten hochseel. Todes-Fall des weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Gustaph Adolph. Hertzogen zu Mecklenburg, nach Gottes des Allmächtigen unerforschlichen Disposition, die Fürstl. Güstrowische Linie erloschen, und darauf die Succession in solches Fürstenthum von dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Friederich Wilhelm, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Primogenito Primogeniti des Fürstl. Mecklenburgischen Schwerinschen Hauses, ex capite Juris primogenituræ & linealis Successionis (nach Disposition des von Hertzogen Johann Alberto Imo hinterlassenen Testaments) behauptet, hingegen von dero hochseel. Hn. Vaters jüngern Bruder, dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich, Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz, die Succession juxta prærogativam gradus susteniret werden wollen, und die zwischen beyden Theilen dieserwegen erwachsene schwere Differentzen sich dermassen erweitert, daß darüber in Ao. 1697. das Fürstenthum Güstrow in des Nieder-Sächsischen Crayß-Directorii Administration gerathen; Dannenhero die Römisch Kayserl. Majestät aus höchst preißlicher Reichs-väterlicher Vorsorge, um den Ruhestand in diesem Nieder-Sächsischen Crayse und dem Reiche zu erhalten, und mehrern Unheil vorzukommen, bewogen worden, dero allerhöchstes Kayserl. Amt zu interponiren und zu gütl- und friedlichen Composition sothaner Successions Differentzen dero Commission auf Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, als Hertzogen zu Holstein ꝛc. sodann des Hrn. Bischoffen zu Lübeck Durchl. imgleichen beyde Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttel Durchl. Durchl., wie auch dero Kayserl. Abgesandten, Hrn. Grafen von Eghk und Hungerspach ꝛc. allergnädigst zu erkennen und zu verordnen; So haben darauf hocherwehnte HHrn. Commissarii Ihro Kayserl. Majest. zu schuldigsten Ehrrn und zu Erhaltung Fried und Ruhe nicht ermangelt, sich der Sachen würcklich anzunehmen, und zwischen denen hohen Partheyen respective durch ihre dazu gevollmächtigte Subdelegirte in der Stadt Hamburg, bey vielfältigen darüber angestellten Diæten mühsahme Unterhandlung versuchet, und endlich, mittelst göttlicher Hülffe die Differentzen folgendergestalt in Güte gehoben.

(1.) Ist-

(1.)

Erstlich wird Hr. Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das gantze Fürstenthum Güstrow, mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschafft Stargard davon ausgenommen) sammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tagen, und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Hrn. Hertzogen Güstrowscher Linie besessen, regieret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Sr. Durchl. künfftigen Lehens Descendenten gelassen, und dero Behuef von Hrn Hertzog Adolph Friedrich Durchl. ihren ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret, deroselben und dero Fürstl Posteritæt aber extincta Linea Primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten. Und wie hiebey wol erwogen worden, welchergestalt die Succession nach dem Primogenitur-Recht das principalste Mittel sey, die alten Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräfften, starcker Macht, hoher Estime, und in einem solchem Stande zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle mit desto mehrern Nachdruck concurriren, und sowohl inn- als ausserhalb Reichs sich in Consideration halten können; Also ist auch hiemit verabredet und verglichen, daß hinführo nicht allein das gantze Hertzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen (ausser was bey diesem Vergleich an des Hn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. und dero Descendenten abgetreten und gelassen worden) bey Hn. Hertzogs Friedrich Wilhelms Durchl. allein bleiben, und nach dero in Gottes Händen stehenden Absterben, auf ihren künfftigen männlichen und zwone ältesten Leibes-Lehns-Erben, und dessen fernere Descendenten, oder falls dieselbe nicht seyn werden, auf den Secundo genitum lineæ primogenialis Printzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und dero niedersteigenden Linie, und da auch dieselbe ermangelu solte, alsdann auf den Tertio genitum Liniæ primogenialis Printzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und dero Descendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis Johannis Alberti Imi im Jahr 1573. fundiret und bestätiget, auch von Kayser Maximiliano IIdo confirmiret worden, allermassen beyde paciscirende hohe Theile sich

nunmehro solchergestalt dero Fürstl. gesamt Hause zum Besten, darüber mit einander vereiniget, ordine successivo und wie es bey der Lineal Succession üblich ist, verfallen, und solchergestalt in perpetuum, so lange die itzige Primogenial-Linie flotiren wird, von Erben zu Erben verstammen, sondern auch, daß, wenn nach Gottes Schickung, entweder die jetzige linea primogenialis, oder des Hn Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl Fürstliche Leibes-Lehn-Descendentz verlöschen und gäntzlich abgehen, und die gantze in denen Fürstenthümern, Güstrau, Herrschafft Stargard, und denen secularisirten Bischoffthümern, Schwerin und Ratzeburg bestehende Massa des Hertzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen sollten, sodann solch dermahlen consolidirtes gantzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstammen, Ritter und Landschafft auch solchenfals nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herren und Landes-Fürsten zu erkennen, auch selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben, verbunden seyn, und solchergestalt das Jus primogenituræ & linealis successio, sowohl in der itzigen von weyland Hn. Hertzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Hn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Descendentz zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden soll.

(2.)

Vors Ander wird Kraft dieses Vergleiches von Hn. Hertzog Friedrich Wilhellms Durchl. und dero Männlichen Lehen-Erben und Descendenten das Fürstenthum Ratzeburg, frey von Schulden, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistentz, cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli, & cum omni jure Principum, allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem Fürstl Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate & qualitate regieret besessen und genossen worden, erblich cediret, übergeben und abgetreten, dabeneben auch die Herrschafft Stargard, und dero gantzen Distrikt in seinen Gräntzen und Scheidungen, mit allen darinnen befindlichen Adel, Städten und Aemtern, nemlich die Aemter Stargardt, Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, nebst der Commenthurey gefügt, mit keinen

neu von Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses gemachten Schulden, beschwerten, Commenthurey Mirow, wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstlichen Hause Mecklenburg Krafft vorerwehnten Westphälichen Frieden-Schlusses, zugeeignet worden, auch die Städte Neu-Brandenburg, Friedland, Wolldegck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg, es seyd alle diese Stücke frey oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschafft in qualitate & quantitate von denen vormahligen HHrn. Hertzogen zu Güstrau, als ein Accessorium solchen Fürstenthums regieret, possediret und genossen worden erblich (jedoch mit Reservation des ledigen Anfalls) gelassen. Und nachdem

(3.)

Drittens hiebey paciscret und verglichen, daß Herrn Hertzog Adolph Friedrich Durchl. eine jährliche freye Fürstliche Kammer Intrade von Vierzig Tausend Rthlr. constituiret werden soll, so ist dero Behuf der Ertrag obbenannter beyder sowohl Ratzeburg als Stargardschen Landes Districten, und allen darin begriffenen Stücken mit beyderseitigen guten Willen überhaupt (zumahlen eine genane Untersuchung zu viel Zeit und Weitläufftigkeit erfodern wollen) auf Ein und Dreyßig Tausend Rthlr. gesetzt, und sind zur Erfüllung vorerwehnter Viertzig Tausend Rthlr. aus dem Beutzenburger Zoll, es betrage solcher wenig oder viel, jährlich Neun Tausend Rthlr. jure dominii perpetui zu erheben, erblich geeignet und abgetreten worden, zu dem Ende dann im Nahmen hochgedachten Hu. Hertzogs Adolph Friedrichs Durchl. und dero Leibes Lehns-Erben, der jedesmahlige Einnehmer, sothane 9000 Rthlr. jährl. in dreyen Terminen benamtlich (1) vier Wochen nach Ostern 3000 Rthlr. (2) vier Wochen nach Johannis 3000 Rthlr und (3) vier Wochen nach Michaelis 3000 Rthlr. alles in speciebus Ihro Durchl. Fürstl. Kammer auszuzahlen, sich vermittelst würcklichen Eides verpflichten soll.

(4.)

Viertens, versprechen beyde Hochfürstl. Theile, einer dem andern, die einen jeden Krafft dieses Vergleichs zugefallene Stücke, wie Rechtens, gegen männliches Anspruch reciproquement zu gewehren, und deshalben inn und ausserhalb Rechtens zu assistiren

nnd zu vertreten, auch selbsten nicht von dem, was ein jeder besitzet, ausserhalb dem Fürstl. Gesamt-Hause zu alieniren, oder in fremde Hände kommen zu lassen.

(5.)

Fünfftens, sollen zur Verhütung der excommunione zu besorgenden Streitigkeiten, des Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. zwar den erlangten Stargardisch. District privative regieren, und solchermassen darin die Jura territorii & superioritatis, sowohl in ecclesiasticis als Politicis, wie die Nahmen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem District verhandene Mecklenburgische Adeliche und andere Vasallen, als Dominus feudi directus belehnen, es wollen jedoch

(6.)

Sechstens, hochgedachten Herrn Hertzog Adolph Friedrich Durchl. in dero Stargardschen District, die in dem gantzen Hertzogthum Mecklenburg eingeführte Kirchen-Ordnung in allen Stücken ungeändert observiren, auch darinnen eine gemeinsahme Policey-Ordnung exerciren und beobachten lassen, und sollen im übrigen sowohl die im Ratzeburgischen als Stargardschen District und denselben zugelegten Commenthurey Mirow eingesessene Unterthanen bey ihren bis daher habenden freyen Commercien in Mecklenburgischen Landen ungehindert gelassen, auch sowohl Ihre Durchl. eigene als Dero Fürstl. Räthe Güter und Sachen, dieselbe mögen zu Lande oder zu Wasser, aus dem Ratzeburgischen nach dem Stargardischen, oder von daraus dorthin gebracht werden, auf Vorzeigung beglaubter Pässe, jederzeit Zoll frey und ungehindert paßirt werden: Imgleichen denenjenigen, welche aus dem Fürstenthum Güstrau, sowohl ins Ratzeburgische als Stargardsche und vice versa, innerhalb Jahr und Tag zu transmigriren belieben tragen solten, solches ohne sonst gewöhnliche Decimation frey, sicher und ungehindert vergönnet seyn soll, und gleich wie

(7.)

Siebendens, bey Anweisung des Fürstenthums Ratzeburg das darzu gehörige Archivum Herrn Hertzogen Adolph Friedrichs Durchl. auszuantworten. Also sollen Sr. Durchl. auch nicht weniger aus dem Güstrauischen Archivo und sonsten alle und jede die Herrschafft Stargard, und die Commenthurey Mirow concernirende

rende Documenta, zu Dero eigenen Gewahr extradiret werden. Und dieweil

(8.)

Achtens, die in solchen Distrikt befindliche Land-Stände, mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen, und der Vorrechte zu Land-Räthen, Hof-Gerichten, Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwehlet zu werden, mit zu geniessen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben, Krafft dieses, billig consetviret bleiben müssen. So soll es mit den erforderten gemeinsahmen Land-Tags Handlungen dergestalt gehalten werden, daß wann erscheinender Nothdurfft nach, ein Land Tag oder ander gemeinsahmer Convent anzustellen, und dabey ein oder andere Collecte an Reichs- Crayß- Fräulein- oder andern Steuren auch sonsten etwas in Proposition zu bringen, die Nothwendigkeit erfodern möchte, so des Hrn. Hertzogs Friedrich Wilhellms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbahrlich der gröste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den Stargardschen Adel und Städte betrifft, darüber an Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben, und von denen in Proposition zu bringenden Puncten part gegeben werden soll; damit der Terminus denen Stargardischen eingesessenen Land-Ständen, um dem Herkommen nach, bey den Land-Tägen oder ander gemeinsahmen Conventen zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne, da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet, rttione des Stargardschen Districts jemand der ihrigen solche Landtäge wie auch andern gemeinsahmen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Nothdurfft observiren zu lassen.

(9.)

Neuntens, die auf solchen Landtagen, oder andern gemeinsahmen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligte Steuren und Collecten werden sowohl aus dem Fürstenthum Güstrau als aus dem Stargardschen District in den gemeinen Land-Kasten eingebracht: Es haben aber Hr. Hertzog Adolph Friedrich Durchl. die in gemeldten Dero District gesessene und etwa säumig befundne,

zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten, nöthigenfalls durch würckliche Execution besenders anzuhalten, und wie die Reichs- Crayß- und Printzeßinnen Steuren an ihre gehörige Orte, sowohl wegen des Fürstenthums Güstrau, als wegen des Stargardschen Districts ausgezahlet werden müssen; Also soll von allen andern bewilligten Geldern, und wie es sonsten wird verglichen und determiniret werden, jedesmahl die Stargardsche Quota Hr. Hertzog Adolph Friedriths Durchl. abgefolget werden, und zu eigener freyen Disposition verbleiben. Ferner ist

(10.)

Zehendens, wegen des Hof- und Land-Gerichts, wie auch des Consistorii beliebet und verglichen, daß zwar solche Judicia regulariter in Hrn Hertzog Friedrich Wilhellms Durchl. und Dero künfftigen Successoren Nahmen gehalten, in denen Sachen aber, so entweder gegen Stargardische Eingesessene Klagbahr gemacht, oder aus solchem District per appellationem dahin devolviret, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Nahmen abgefasset, und dahin die jedesmahlige Membra Judicii bey ihrer Reception verpflichtet werden sollen. Wobey denn auch Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. frey stehen solle, für sich einen besondern Assessoren zum Hof-Gerichte zu verordnen und dahin zu schicken, auch dem Consistorio durch ihren Stargardschen Superintendenten mit beywohnen zu lassen, welche da so offt als bey mehr erwehnten Judiciis, Stargardische Processen und Sachen vorkommen werden (wovon denenselben jedesmahl zeitige Notice gegeben werden soll) sich dabey einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinnen ihr freyes Votum führen mögen: Die erforderte Executions aber aller und jeder gegen die Stargardsche Eingesessene ergangenen und Rechts kräfftig gewordenen Urtheile und Mandatorum haben Ihro Durchl. privative vollstrecken zu lassen, und als

(11.)

Eilfftens Hn. Hertzogen Friedrich Wilhellms Durchl. an Hrn. Hertzogen Adolph Friedrichs Durchl. zu Aptirung eines oder andern Fürstl. Schlosses zu einer Residentz einen Zuschuß von 8000 Reichs Thaler zu thun, und innerhalb den nechsten vier Wochen, nach Vollziehung dieses Recesses auszahlen zu

lassen,

lassen, dann auch die Bewohnung des Fürstl. Hauses zu Güstraw Ihro Durchl. der Frau Wittwen und denen unverheyratheten Printzeßinnen Zeit ihrer Leben zu lassen, sich erkläret und anheißig gemacht, so wird solch Versprechen Kraft die es bestermassen confirmiret und bestätiget, und dieweil

(12.)

Zwölfftens, salus Patriæ und der Wohlstand des Hauses und der Lande Mecklenburg allerseits ultimus scopus seyn und bleiben muß; So will ein jeder Hochfürstl. Theil seine Consilia und actiones allemahl auf diesen hnilsahmen Zweck richten, und sowohl bey Reichs- und Crayß-Tägen, als bey andern Conventen, keine Sentiments führen, noch sonsten in einigen Stück dem gemeinsahmen Interesse und obberührten Haupt-Zweck contraire oder ungemaßte Mesures nehmen lassen.

(13.)

Dreyzehendens, als auch am 7ten Decembr. verwichenen Jahrs von dem Hochlöbl. Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio die Versicherung gegeben worden, daß sobald dieser Vergleich von beyden Hochfürstl. Partheyen vollzogen, die Crayß-Milice sogleich aus dem Güstrowischen abgeführet, und des Hn. Hertzog Friedrich Wilhellms Durchl. die völlige Possession des Fürstenthums Güstrow richtig gelassen werden solle. Hingegen auch von Ihr. Durchl. versprochen worden, zu gleicher Zeit an Hrn. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. nach Einhalt dieses Vergleichs, das Fürstenthum Ratzeburg zu übergeben, und dabeneben derselben den Stargardschen Distrikt nebst der dabey gelegten Commenthurey Mirow erblich zu lassen, so ist beliebet, daß wegen eines zu erwehnter Evacuation noch vor Ostern anzusetzenden Termini mit denen anwesenden Creyß Directorial-Ministris unverzügliche Abrede genommen und die Zeit festgestellet werden solle.

(14.)

Vierzehendens, was sonsten Hr. Hertzog Adolph Friedrichs Durchl. wegen anderer an Hr. Herzog Friedrich Wilhellms Durchl. formirenden Prætension anführen lassen, solches wird, als zu gegenwärtigen Kayserl Commission nicht gehörig, zu anderweitigen gütlichen Vergleich oder Compromiss ausgesetzet, und ist daneben von beyden hohen Theilen beliebet, daß solchergestalt dieselbe

be Sache innerhalb 6 Monathen a dato zur Richtigkeit gebracht werden soll.

(15.)

Fünffzehendens. Es ist auch festgestellet, und von beyden hohen Theilen für sich und ihre Successoren an der Regierung festiglich zugesaget und versprochen worden, daß alles und jedes, so occasione dieses erledigten Fürstenthums und Landen, von dem ersten Anfang her, von dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio, dessen Ministris, Befehlshabern und Bedienten veranstaltet und vorgenommen, folglich durch die angeordnete Administration von der Interims-Regierung verfüget und bewerckstelliget, insonderheit aber und in specie Amts und Landes-Sachen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, Civilibus oder Militaribus, nicht weniger, was bey dem Kammer-Wesen und dessen Administration denen Finannes Pensions Verpachtungen, und also in alle dem, so Zeit währender Interims-Regierung, bis zur Evacuation und Räumung des Landes, wozu vermöge einer besondern Acte der Terminus beliebet worden, vergangen und respective erkannt, decretiret, verfüget, und verordnet worden, allenthalben in gehörigen und ohngeänderten Stande und Vigor gelassen, und zumahlen auch keine in rem judicatam erwachsene Urtheile rescindiret, noch jemand wider solches alles, von wem und durch wen es auch seyn und geschehen möchte, betrübet, gekräncket oder verfolget, ferner auch die Processe, so Zeit währender Interims Regierung angefangen, nicht aufgehoben, sondern in ihrem Stande gelassen und fortgesetzt, nicht weniger auch alles dasjenige, was von Ritter- und Landschafft aus der Interims-Regierung oder sonsten geschehen, und gestalten Sachen nach von ihnen præstiret und beobachtet werden müssen, insonderheit ohnangefochten gelassen, und auch dieserwegen niemand, er sey wer er wolle, auch unter was Ursachen und Prætext es immer seyn möge, weder in corpore noch en particulier besprochen, und zur Verantwortung gezogen werden solle. Gestalt es denn auch wegen der eingeforderten Contribution aus dem Lande solchermassen sein Verbleiben behält, daß ratione præteriti, so wenig etwas als ein Residuum noch auch sonsten sub quovis alio titulo & prætexu deßwegen das geringste vom Lande oder jemand absonderlich nicht nachgefodert, noch auch solches Ritter- und

Land-

Landschafft zum Præjudice oder Consequence ausgedeutet oder auch wegen der von denen Land-Ständen auf die von des Hn. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. ergangene Citation, sonderlich in Ansehung der dagegen beschehenen harten Inhibitorialien nicht erfolgten Comparition denenselben als beygemessen oder jemahlen deßwegen einige Ansprache gemacht, und in summa überall keinen über obigen allen der geringste Verdruß oder Beschwerde noch sonst etwas ungütliches zugefüget oder geahndet, vielweniger sie in ihren Juribus und Privilegiis gekräncket und beeinträchtiget, insonderheit aber auch diejenige Personen und Bediente, so von dem Crayß-Directorio Zeit währender Interims Regierung im Lande zu Diensten und gewissen Aemtern bestellet, oder sonst auf ein oder andere Weise gebraucht worden, gleichwie sie jemand anders als dem Crayß-Directorio ihres Amts und Verrichtungen halben, Antwort oder Rechenschafft zu geben keinesweges schuldig, also auch keiner von diesen allen, wie auch von Land-Räthen und Landes-Deputirten, auf keine Weise und Wege, was von ihnen Amtswegen geschehen, zu Ungnaden zu entgelten, noch im geringsten gegen sie geahndet, ressentiret, oder auch deßwegen inskünfftige von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, sondern vielmehr alles und jedes, was auf ein und andere obgedachte Masse passiret und vorgangen, es bestehe worinnen es wolle, hiemit und Krafft dieses per generalem & specialem amnestiam durchgehends gäntzlich aufgehoben, obgethan und in ewigen Vergeß gestellet seyn. Insonderheit aber die Stadt Güstrow, nebst allen und jeden ihren Einwohnern wes Standes oder Wesens die seyn, gleichfalls mit in solcher Amnestie dergestalt eingeschlossen, daß auch deren keinen der geringste Verdruß oder Schade zugefüget, sondern auch ihrentwegen alles beständig hingeleget und abgethan bleiben soll: Wie dann nicht weniger auch beyderseits compascirender Herrschaften, Räthe, Ministri, Bediente und Angehörige, sie seyn wer sie wollen, unter solcher Amnestie, mit begriffen und sich ebenfalls alles dessen, was obgedacht, beständig zu erfreuen haben sollen.

Obstehendes alles geloben und versprechen beyde hohe Theile, vor sich und ihre Erben, bey Fürstl. Ehren, Worten und Glauben treulich zu halten, und zu erfüllen, und ex nullo capite weder selbsten dawider zu handeln noch den ihrigen solches zu verstatten, auch

wann

wann hinkünftig, wider vermuthen, zwischen ihnen ein oder andere Differentzen, es sey worin es wolle, sich eräugen solten; alsdann darüber sich entweder gütlich zu vergleichen, oder da die Sache auf solche Weise nicht zu heben seyn möchte, durch gewisse Arbitros deren jeden Theil zwey soll zu benennen haben, selbige untersuchen und decidiren zu lassen, bey sothaner Entscheidung.

Und wie die Römis. Kayserl. Majest. durch Dero angeordnete Kayserl. Commission gegenwärtigen gütlichen Vergleich zwischen denen Hochfürstl. Partheyen vermittelst mühsahmen Unterhandlung ausfinden, einrichten und befordern lassen, und dahero auf unterthänigst Ansuchen denselben Zweifels ohne mit Dero Kayserl. Confirmation zu befestigen, auch darüber mit Dero allerhöchsten Kayserl. Amt nachdrücklich zu halten, Allergnädigst geneigt seyn werden. Als haben im übrigen die Hochfürstl. Paciscenten ihnen vorbehaltea, befindenden Umständen nach, einige benachbahrte Reichs-Fürsten zu mit Uebernehmung der Garuntie Leistung zu ersuchen und zu vermögen.

Zu Uhrkund haben mehr hochgemeldte beyde Fürstl. Theile (da dieselbe bey dem Schluß dieser göttlichen Tractaten sich in eigenen hohen Personen befinden) diesen von der dazu verordneten Kayserl. Commission wohl bedächtlich abgefaßten und adjustirten Vergleich mit allen seinen Innhalt ex certa scientia, nach gründlicher und reiflicher Ueberlegung aller Articuln und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, völlig aggreiret, selbigen als ein vor sich und ihre Nachkommen erwehltes Recht angenommen, und solches mit ihren eigenhändigen Subscriptionen und Fürstlichen Siegel bekräfftiget. So geschehen in der Stadt Hamburg den 8 Martii, Ao. 1701.

Friedrich Wilhelm. (L.S.) Adolph Friedrich, H. z. M. (L.S.)

§. 5.

Ob nun gleich auf diese Art die Dispute zwischen den beyden Häusern glücklich gehoben worden; so sind doch bald darauf wiederum aus dem dunckeln Verstande dieses Vergleichs andere Zwistigkeiten unter ihnen ent-

entstanden, weshalb es auch viele Debats gesetzet hat. Es bestehen aber selbige vornehmlich darinn: 1) Daß der hochseelige Herr Hertzog, Friedrich Wilhellm von Mecklenburg von denen 120000 Rthlr., welche vermöge Translacts von ao. 1701. Ritter- und Landschafft in Mecklenburg, des Stargardschen Crayses Ritter- und Landschafft mit eingeschlossen/ an Legations, Fortificationsund andern Kosten auch Cammerzielern jährlich zu bezahlen schuldig, den Hrn. Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz nicht die Stargardsche Quota participiren lassen wollen. Es gründete sich erstbemeldter Hr. Hertzog dieserwegen darauf, daß diese 120000 Rthlr. nicht auf einem gemeinen Land-Tag bewilliget, sondern coram Commissione Cæsarea transigirte, zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cammerzielern gewidmete Gelder wären, welche zu nichts anders emploiret werden könten. Weil nun der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz keine Fontalitia, weniger wegen des Stargardschen Crayses ein Votum & Sessionem in Comitiis hätten; so könten sie auch davon um so weniger participiren, da dieselbe in dem hierüber errichteten Transact kein Compaciscente, vielmehr dieser Tansact ein halb Jahr eher geschlossen wäre, ehe der mit dem Hrn. Hertzog errichtete Tractat geschlossen und zu Stande gebracht worden. Dahingegen der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz auf dem Hamburger Vergleich sich beziehet, vermöge welches ihnen das Jus Collectandi intuitu ihres Stargardschen Craises competire. Der Herr Hertzog Friedrich Wilhellm brachte die Sache am Kayserl. Reichs-Hofrath, allwo die Urthel den 9 Junii 1702. dahin ausfiel: Daß wegen der

aus

aus dem Stargardschen *District* zu denen 120000 Rthlr. kommenden zu denen *Fortifications- Legations-* und *Guarnisons* Kosten und Cammerzielern gewidmeten Geldern der Hr. Hertzog *Adolph Friedrich* nicht zu *participiren* habe/ sondern dieselbe dem Hrn. Hertzog *Friedrich Wilhelm* zu dem *ordonnirten* Ende aus dem Land-Kasten gelieferl und bezahlet werden solten. Zwar stellete der Herr Hertzog von Mecklenburg-Strelitz am Kayserl. Hofe dagegen verschiedenes vor, es erfolgte aber sub dato den 20 Junii 1702. confirmatoria, wobey es auch der Zeit geblieben, und dieses res judicata geworden. Weil nun Zeit während dieses Streits der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, die Stargardsche ratam Contributionis nicht nach Rostock zum Land-Kasten bringen lassen wolten; sondern zu Brandenburg einen Land-Kasten anlegten; so hielt der Hertzog Friedrich Wilhelm die Boitzenburger Zoll Gelder, wovon dem Hause Strelitz Jure Dominii 9000 Rthlr. Species vi Transactus zustehen, an sich, worüber neue Disputen entstunden, welche endlich zu Lauenburg gewisser massen, iedoch ohne Ausmachung der Haupt-Controverse, beygeleget wurden. Inzwischen continuirten die Haltung der special-Land-Tage und Vorenthaltung der Stargardschen Quotæ bis ao. 1721. In welchem Jahr die Executions-Commission einen Land-Tag hielte, worauf der Ministre des Hrn. Hertzogs zu Strelitz zur Compropositon provisorie admittiret, und von der Zeit an auch die Stargardsche Quota zum Land-Kasten geliefert wurde, nachdem das Decretum Cæsareum unterm 14 May 1723. dahin ergangen, daß Ihro Durchl. Dero Quota Con-

Contributionis wieder abgefolget werden solte. Der 2te Punct, worüber die beyden Häuser streitig sind, ist die Compropositionauf den Land-Tägen, wozu aber jetzo der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, jedoch nur provisorie admittiret ist. Der 3te streitige Punct betrifft das Jus Armorum und Soldaten zu werben, welches der Herr Hertzog von Schwerin dem Hrn. Hertzog von Strelitz in dem Stargardschen Crayse nicht zugestehen will. Der 4te streitige Punct concerniret die Lands-Hoheit über den Stargardschen Crayß, welche überhaupt dem Hrn. Hertzog von Strelitz von dem Schwerinschen Hause denegiret wird. Der 6te streitige Punct concerniret das Jus Condominii, wozu das Mecklenburg-Schwerinsche Haus das Strelitzische nicht admittiren will. Der 7te streitige Punct kommt auf die Abtragung der Reichs-Hülffen und Cammerzieler an, welche das Schwerinsche Haus wegen des Stargardschen Crayses einzutreiben und zu entrichten prætendiret, wozu das Strelitzische Haus nicht consentiren will. Der 8te streitige Punct gehet die Lehns-Empfängniß am Kayserlichen Hofe an, welches der Hr. Hertzog von Mecklenburg-Schwerin dem Hrn. Hertzog von Strelitz nicht einräumen will. Der 9te streitige Punct hat auf dem Gebrauch des Siegels im Hof-Gericht beruhet, zu dessen Gebrauch nunmehro nach denen Conclusis von 1736 der Hr. Hertzog von Strelitz intuitu derer aus seinem Lande dahin gediehenen Sachen admittiret ist. Der 10te Punct, so in Disput, concerniret das Jus Monetandi, welches Hr. Hertzog Friedrich Wilhelm dem Hrn. Hertzog, Adolph Friedrich dem II als derselbe einige Gelder schlagen lassen,

denegiret, und deshalb eine besondere Constitution publiciret hat. Es sind diese Streitigkeiten pro & contra in verschiedenen desfalls publicirten Schrifften ventiliret, aber bis dato noch nicht ausgemachet.

Cap. XXXVII.

Von dem Oeconomie-Wesen in Mecklenburg.

§. 1.

Es ist schon oben von der Fruchtbahrkeit und Einträglichkeit dieses Landes gehandelt und gezeiget worden, daß durch eine nach des Landes Beschaffenheit wohl eingerichtete Wirthschafft die Aemter, Meyereyen und adliche Güter einen so reichlichen Abtrag einbringen, daß die alten Zeiten dagegen kaum zu rechnen. Die Ursach eines solchen reichlichen Profits beruhet auf der Wirthschafft und Ordnung, wie die Besitzer solche Güter beackern, besäen und sonsten nutzbahr machen, woraus denn der Werth solcher Güter abzunehmen ist.

§. 2.

Es wird aber auf den Land-Gütern in Mecklenburg die Wirthschafft geführet, theils nach der Mecklenburgischen / theils nach der Holsteinischen Art und Weise. Erstere gründet sich hauptsächlich auf den Kornbau, Viehzucht und Abnutz von der Schäferey, Fischerey und Mastung, und pfleget der geraume cultivirte Acker eines Landguts, so nach der Mecklenburgischen Art bewirth-

wirthschafftet wird, in 3 oder in 6 Schlägen oder gleiche Theile geleget zu werden, wovon 2 oder 4 jährlich mit Korn besäet werden; 4 oder 2 aber ruhen/ und werden des Sommers, da sie ruhen, zur Weyde der Schweine, Gänse ꝛc. gebrauchet. Es wird aber den Sommer durch dieser ruhende Acker 3 mahl gehacket, welches hier im Lande durch Ochsen geschiehet, fleißg geäget, mit Mist vorher, so viel möglich, gedünget, und darauf im Herbst mit Rocken oder Weitzen besäet, wovon im folgenden Jahre, wenn der Acker fein mürde gemachet, gute Graben und Wasser-Furchen zur Abführung des Winter-Wassers aufgeworffen und das Korn im trocknen Wetter gesäet und eingeeget wird, eine reiche Erndte erfolget. Der andere Schlag, wovon im vorigen Jahr der Rocken geerndtet worden, wird im Früh-Jahr nach fleißiger 3 mahliger Beackerung mit Gärsten und auf den schlechtesten Stellen mit Habern besäet. Und der dritte Schlag wird sodann wieder zur Besäung mit Rocken præpariret, welches solchergestalt alle Jahr umwechselt, wiewohl auch mehrentheils in dem brack liegenden Schlage, Erbsen pflegen gesäet zu werden, welches aber nicht in Consideration kommt, weil der Rocken im künfftigen Jahr destoweniger einträget, und komt von allem Korn/ so ausgesäet werden kan, zum wenigsten das 4te, zuweilen nach der Güte des Bodens auch das 5te und 6te Korn im Anschlag.

§. 3.

Der Wiesewachs kommt nicht weiter in Consideration, als dadurch die Ausfütterung des Rindviehes, Pferde und Schafe bewerckstelliget, mithin die Viehzucht desto vortheilhaffter geschehen kan, dagegen

der Genuß von Rindvieh, Schafen und Schweinen desto einträglicher ist, gestalt jemehr desselben des Sommers geweidet und des Winters ausgefüttert werden kan, destomehr Nutzen sowohl in Ansehung des Abnutzes als auch des Zuwachses daraus gezogen wird.

§. 4.

Die Mastung von denen Mast-tragenden Bäumen bringet auch, wenn dieselbe zuträgt, ein ziemliches ein, es wird aber nur auf 6 Jahr eine volle Mastung gerechnet, wiewohl die Eichen fast jährlich, jedoch nicht gleiche viel tragen.

§. 5.

Die Fischerey, Obst- und andere Gärten, Bienen und das Feder-Vieh, werffen gleichfalls ihre Revenuen reichlich ab.

§. 6.

Hat ein Land-Guth Bauren, so unterthänig sind, so giebt der Herr des Guths demselben seine Hofwehr, welche aus unten specificirten Stücken bestehet, und muß der Herr solchem Bauren sein Gehöfte, Scheuren, Ställe and Zubehör bauen, dagegen derselbe täglich mit 4 Häupter Vieh und 2 Menschen zu Hofe diejenige Arbeit verrichten muß, welche ihm angewiesen wird. Es wird aber solchem auch gewisser Acker, wie oben schon angezeiget ist, zur Begatung gegeben. Wie hoch die Besetzung eines Bauren gerechnet wird, erhellet aus folgender

SPECI-

SPECIFICATIO,

Was zu Besetzung eines Baumans nothwendig und zum wenigsten erfodert wird, nemlich:

		fl.	ß.
1.	Ein fertig K. Haus von 6 Gebinden und mit 2 Abseiten, wird geschätzet auf —	131	—
	als		
	36 fl. an Zimmerlohn als Gebind a 6 fl.		
	60. fl. für 30 Fimm Stroh a 2 fl.		
	12 fl An Decker-Lohn Gebind a 2 fl.		
	20 fl. werden angerechnet vor Thüren und Fenstern und Kachel-Ofen im Hause.		
	Das Bau-Holtz beyzuführen, wie auch das Kleimen und die Oehlen im Hause zu schlagen und den Leim anzuschaffen, dafür wird nichts angerechnet, weil solches durch die Unterthanen verrichtet werden muß.		
2.	Eine fertige Scheure von 6 Gebinden und mit 2 Abseiten wird gesetzet auf —	110	—
	als:		
	30 fl. an Zimmerlohn, Gebind a 6 fl.		
	60 fl. für 30 Fimme Stroh a 2 fl.		
	12 fl. zu Decker-Lohn Gebind a 2 fl.		
	4 fl. zu ein Zwölffter Bretter zu den Thüren.		
	2 fl. zu Biesenhänge und Karcken.		
	2 fl. zu Schwepe und andre Nagel.		
3.	An Saat Korn 3 Drbt Rogg. a 16 ßl.	24	—
	— 3 Drbt. Gersten a 16 ßl. —	24	—
	— 1 Drbt. Erbsen a 26 ßl. —	8	—
	— 1 Drbt. Habern a 8 ßl. —	4	—
4	An Viehe — 4 Pfeede zu —	48	—
	— — 4 zu Ochsen zu —	80	—
	Latus	429	

Transp.			fl	bl.
—	—	1 Fodel-Säge und andere	— 24	—
—	—	3 Schweine zu	— 13	—

5. An Hausgerath

Ein Kesselhacken zu	—	—	2	—
Ein Leuckharcken zu	—	—	—	12
Ein halbe Tonnen Kessel zu		—	20	—
Ein Hand Kessel zu		—	2	—
Ein Kohl Grape zu		—	3	—
Holtz-Axen zu	—	—	4	—
Hand Beil zu	—	—	2	—
2 Mistforcken zu	—	—	—	16
2 Hacken zu	—	—	—	16
2 Spaden zu	—	—	1	—
2 Seissen zu	—	—	4	—
2 Schott Forcke zu		—	—	16
1 Fertige Schneide Lade mit dem Messer und Eisen	—	—	4	—

Item:

6. An Bau-Zeug:

2 Pflug-Eisen zu	—	—	2	—
2 Harcken zu	—		2	—
2 fertige Wagen, worauf nur das Eysen Beschlag angerechnet wird zu		—	12	—
Für die acht Räder zu machen dem Rademacher, weil das Holtz zu den Wagen und Raden quiet und frey gegeben wird		—	5	8
Für das Geschirre auf 4 Pferde		—	4	—
Für 4 Korn Säcke		—	4	—

7. Zu Brodt Korn, oder zur Alimentation des besetzten Baumanns, bis zur Erndte, kan man nichts gewisses ansetzen, weil man nicht wissen kan, wie lang oder wie kurtz derselbe vor der Erndte sein Haus oder Hof antreten wird, denn darnach kan ihm alsdenn nothdürfftige Unterhaltung gegeben werden

Summarum Summa ist 539 20

Stür-

Stürtzet dem Bauren ein Haupt Vieh um, oder es fehlet ihm sonst an Korn und andern Dingen, so muß der Guts-Herr ihm solches ersetzen, falls er nicht selber sich helffen kan, dagegen auch dem Guts-Herren, der dem Bauren eingethane Acker und die Befugniß selben herunter zu werffen, und einem andern den Hof einzuräumen, freystehet. Ein Halbbaur hat die Helffte und die Cossaten 1 Drittel, dagegen sie auch nach Proportion dienen, die Einlieger aber dienen wöchentlich mit der Hand einen Tag.

§. 7.

Durch solche Hof-Dienste wird nun der Acker der beym Hofe ist, bestellet und das Korn verfahren, hat jemand so viel, als er zur Begatung des Gutes gebrauchet, so darff er keine Höckers, Ochsen und Pferde weiter dazu halten, wo aber nicht, wie es an den mehresten Orten ist, so hält er nach Proportion 1 oder mehr volle Höckers, oder auch Halbe Höckers, erstere dienen das Jahr durch, letztere von Mariä-Verkündigung bis Martini, zu jedem Höcker werden 4 Ochsen gerechnet, womit er im Sommer Wechsels-Weise den Acker bearbeitet. Vor einen Voll-Höcker wird folgendes Deputat gerechnet:

12 Scheffel Rocken kleine Mas
12 " " Gärsten
1 " " Gärsten zu Grütz
1 " " Erbsen
1 Feistes Schwein
1 Schaaf
¼ Von der Kuh oder 1 Rthlr. Geld
1 Pf. Stockfisch oder 32 Schill.
2 Pf. Butter oder es wird ihm eine Kuh auf der Weyde frey gehalten
1 Scheffel Saltz

½ Heering oder 1 Rthlr.
10 Rthlr. Lohn.

Hat der Höcker eine Frau, bekömmt er Häusung, wogegen die Frau 1 Tag wöchentlich zu Hofe, und in der Erndte in der Scheune beym Korn-Abladen täglich dienet, wovor ihr auch ½ Leinsamen gesäet oder 1 Kohl-Garten gegeben wird. Die Halb-Höckers bekommen die Helffte vom obigen Deputat, und pflegen nach vollbrachter Feld-Arbeit in den Scheunen zum Dröschen emploiret zu werden, da sie denn statt ihres Lohns nach Beschaffenheit des Korn-Preyses den 13, 15, auch 18ten Scheffel von dem ausgedröschten Korn empfangen. Nach Hertzog Adolph Friedrichs des I. Gesinde-Baur-Schäfer ꝛc. Ordnung tit. 2. §. 8. sollen die Dröscher den 21ten Scheffel ohne einige Kost, oder den 24ten Scheffel nebst einer Tonnen Speise, Bier auf 4 Wochen vor 2 Personen, oder auch an Gelde für die Last Rocken, Weitzen und Gärsten 3 fl. (das ist 2 Rthlr.) für die Last Haber, Erbsen und Buchweitzen 3 fl. (das ist 1½ Rthlr.) oder bey freyer Kost für die Last des ersten Korns 20 Schill., für das letzte Korn aber 15 Schill., oder an Tagelohn bey freyer Kost 2 a 3 Schill., bey eigener Kost aber 8 Schill. haben. Wiewohl heut zu Tage nach gestiegenen Pretiis rerum dieser Preiß verhöhet zu werden pfleget.

§. 8.

Durch Ausradung und Reumung der wüsten Acker, Brücher und Wiesen, so keinen Torff, sondern guten schwartzen Gruben haebn, und Ziehung der nöthigen Graben, damit das Wasser abgeführet werde / werden die Güter sehr melioriret / gestalt sodann mehr Korn gebauet,

bauet/ mehr Vieh ausgefüttert, und folglich mehr Revenuen erhalten werden, jedoch sehen die Haus-Wirthe auch darnach, daß die nöthige Weide vor das Vieh nicht geschmälert werde. Solche Meliorationes nun zu verrichten, werden in Mecklenburg folgende Kosten gerechnet:

I. Ein Scheffel Land (zu 125 Quadrat Ruthen in guten Acker gerechnet) kostet 1) wenn es mit Bircken und Tannen bewachsen, auszuraden 1 Rthlr. 2) Wenn es mit Haseln oder Ellern bewachsen 1 Rthlr. 16 gGr. 3) Wenn es mit Dornen bewachsen, 2 auch 3 Rthlr.

II. 100 Ruthen Wiesewachs auszuraden mit den Graben, kostet jeder Ruthe 1 gl., auch zuweilen, wenn es leicht zu raden ist, nur 9 Pf. zuweilen auch, wenn es schwer zu raden ist, wohl 3 Schill.

III. Wenn man nicht accurat weis, wie viel derjenige, so die Meliorationes gemachet/ davor gegeben, und dieselbe sollen im Anschlag gebracht werden, so wird nach der Besichtigung, wie etwa der angräntzende noch wüste Boden beschaffen, darnach der Preiß regnliret, oder auch die Helffte vom höchsten und geringsten Preise genommen.

IV. Wenn ein Pensionarius oder Pfandhaber die meliorirte und ausgeräumte Acker 3 Jahr und die Wiese 6 Jahr genossen, so werden ihm beym Abzuge keine Meliorationes gut gethan und keine Kosten desfalls ersetzet.

V. Hat er aber den Acker und Wiesen gar nicht genossen; muß ihm alles ersetzet werden, hat er den Acker 1 Jahr genossen, so wird, weil im ersten Jahr der

Meliorant sein Vieh bey Bestellung der Saat am stärcksten abtreiben muß, gerechnet, daß er das erste Jahr nur ein Viertel von dem Acker genieſſet, und das übrige wird auf die beyden andern Jahre getheilet, folglich werden ihm, wenn ers nur 1 Jahr genossen, 3 Viertheil der Kosten, und wenn ers 2 Jahr genossen, anderthalb Viertheil der Kosten vergütet. Beym Wiesewachs aber werden die Kosten in 6 gleiche Theile getheilet, und vor alle Jahr die der Meliorant noch nicht genossen, 1 Sechstel von den Kosten vergütet. E. g. Es hat jemand folgende Meliorationes gemacht und zum Theil genossen, so werden dieselbe folgendergestalt liquidiret:

1600 Ruthen Wiesewachs a 1 Gl. zu raden, kostet 66 Rthlr. ist genossen 1 Jahr wird gut gethan ½ thut . 55 Rthlr.

12 Scheffel Land, a Scheffel zu raden anderthalb Rthlr. kostet 18 Rthlr. ist genossen 2 Jahr, wird anderthalb Vierthel gut gethan, thut . 6 Rthl. 18 ggl.

14 Scheffel Land gar nicht genossen a anderthalb Rthlr. fac. 21 Rthlr. wird gantz gut gethan . 21 Rthlr.

50 Scheffel Land a anderthalb Rthlr. kostet 75 Rthlr. 1 Jahr genossen, wird 3 Viertel gut gethan, ist . 56 Rthl. 6 ggl.

Summa der Kosten 200 Rthl.

Hievon wird gut gethan 139 Rthl.

VI. Die nutzbahren Gebäude, welche ein Pfand-Träger oder Pensionarius, gebauet, werden beym Abzuge taxiret und nach der Taxa gut gethan, dafern der Herr

Herr des Guts aber in die Erbauung solcher Häuser und Gebäude consentiret, so werden sie, was sie neu gekostet, dem Melioranten bezahlet, gestalt auch die neue Zäune als Meliorationes bezahlet werden.

§. 9.

Wenn man erfahren will, wie viel Pension ein Amt, Meyerey oder Land-Guth geben kan; so sind zwey Modi in Mecklenburg, solchen Ertrag ausfündig zu machen. Nach dem 1sten Modo machet man 1) ausfündig, wie viel Rocken jährlich gesäet werden kan? und determiniret, nach der bonitæt des Ackers den jährlichen Zuwachs zum 4ten, 5ten, 6ten bis 8ten Korn. E. g. Wenn die Aussaat festgesetzet wäre auf 400 Scheffel und das 4te Korn wäre der Zuwachs, so ist dieser Zuwachs mit der Aussaat als 400 Scheffel zu multipliciren, und das Product nemlich 1600 Scheffel wäre der Zuwachs. Von diesem Zuwachs wird a) abgezogen 400 Scheffel zur neuen Aussaat, und b) zur Haushaltung, Deputaten &c. gleichfals 400 Scheffel, bleiben also zum Verkauff 800 Scheffel, der Scheffel Berliner Maas wird zu 24 ß. Rostocker zu 20 ß. gerechnet, und wären also 400 Rthlr. das Quantum des Abnutzes vom Rocken. Hiernechst kommt 2) die Weitzen Aussaat in Consideration, womit eben so wie beym Rocken verfahren und der Scheffel zu 32 fl. gerechnet wird. Mit der Gersten und Habern Aussaat wird es 3) eben so gehalten und der Scheffel Gerste zu 16 ßl. / der Scheffel guten Haber aber zu 12 ßl. gerechnet. Bey den Erbsen wird 4) nur 1 Korn in Mecklenburg zum Verkauff gerechnet, wenn das Land gut ist, sonst aber nichts aus der obangezogenen Ursache, der

Scheffel

Scheffel pfleget mit dem Rocken in gleichen Preis zu stehen. Der Buchweitze wird 5) weil gemeiniglich nur etwas weniges gesäet wird, und dem andern Korn etwas abgehet, gar nicht im Anschlag gebracht. Der Lein und Hanff kommt 6) ebenfals in keine Consideration beym Anschlag, wenn es in das andere Feld gesäet wird, oder die Lein-Strassen nur klein sind, diese aber groß, so wird, vor jeden Scheffel Aussaat Lein-Saamen 2 Rthlr. vor jeden Scheffel Aussaat Hanff aber 18 ggl. a 1 Rthlr. gerechnet.

§. 10.

Bey dem Rind-Vieh ist erstlich die Anzahl nach der Grösse der Weyde und Beschaffenheit der Ausfütterung zu determiniren. Wenn dieses geschehen, werden davon die Zug-Ochsen, Bullen und Schäfer Vieh abgezogen, das übrige in 2 Theile getheilet, und die eine Helffte davon als Milchen, die andere Helffte aber als Güst-Vieh angesehen. Von dem Milchen-Vieh kommt das Stück nach Unterscheid der Weyde entweder zu 4. 5. bis 6 auch 7 Rthlr. in Anschlag, oder es werden 8 Kühe an den Orten, wo die Weide schlecht ist, zu einer Tonne Butter a 16 Rthlr. und 1 Tonne Käse a 4 Rthlr. gerechnet, an denen Orten aber wo die Weide gut, nur 5 Kühe auf 1 Tonne Butter und 1 Tonne Käse gezehlet. Von dem Güst-Vieh wird nach Proportion der Weyde 24 ßl. 32 ßl. auch 1 Rthl. Abnutz von dem Stück gerechnet. Die Pferde kommen gar in keinen Anschlag, und von dem Abnutz der Schafe ist oben Cap. 3. die Art wie der Abnutz gerechnet wird, schon angezeiget worden; nur muß ich hiebey noch bemercken, daß nach Hertzog Adolph Friedrichs I.

Schä-

Schäfer-Gesinde ꝛc. Ordnung tit. 4. 5. der Schäfer nicht mehr haben soll an Rocken Rostocker Maß, welches die kleineste im Lande ist, und gegen Berlinsche Maß wie 8 gegen 6 gerechnet wird, als auf

500	Schafen	4	Drömbt
600	"	4½	"
700	"	5	"
800	"	5½	"
900	"	6	"
1000	" und was darüber bis		
1500	"	7	"

welches aber beym Anschlag nicht im Abgang gerechnet wird, weil ein Korn zur Haushaltung schon gut gethan ist. Die Ziegen kommen gar nicht in Anschlag, und ist deren Haltung überhaupt verboten, vor diesem kam eine Ziege 12ßl. Abnutz im Anschlag.

§. 11.

Von den Schweinen wird zuweilen das Stück, so viel als können gehalten werden, zu 12 ßl. angeschlagen, zuweilen rechnet man auch also, wenn e. g. 100 Stück können gehalten werden; so ist der 4te Theil als 25 Stück der Abnutz, und davon kommt das Stück zu 2 Rthlr. in Anschlag.

§ 12.

Der Abnutz des gesamten Feder-Viehes wird nach der Aussaat des Korns gerechnet, von jedem Drömbt Aussaat, bringt man auf das Feder-Vieh 6 Schill. in Anschlag, e. g. wenn an einem Ort 6 Last 2 Thlr. Rostocker Maas Aussaat an allerley Korn ist, so wäre der Abnutz des Feder-Viehes zu 6 Rthlr. 12 Schill. zu

rech-

rechnen. Die Bienen werden im Anschlag nicht gerechnet.

§. 13.

Die stehende Geld- und Korn-Pächte kommen gleichergestalt im Anschlag, e. g. vor die Schmiede, Krug, Lage, und die Mühle, wenn man aber wissen will, was eine Mühle an Pacht geben kan; so wird ausfündig gemacht, wie viel Bauren und andere Leute dahin mahlen müssen, und auf jeden Voll-Bauren 6 Scheffel Rocken, vor jeden Halb-Bauren 3 Scheffel, vor jeden Cossaten 2½ Scheffel, vor den Schmidt 2½ Scheffel, vor den Krug 2 Scheffel, vor den Schäfer 3 Scheffel, vor den Hirten 2½ Scheffel, vor den Priester-Haur 2½ Scheffel, vor jedem Einlieger, so ein Haus hat, 2 Scheffel gerechnet, und der Anschlag, weil die Mühle frey das Korn des Hofes mahlen muß, solchergestalt formiret:

	Scheffel
6 Volle Bauren a 6 Scheffel	36
3 Halb-Bauren a 3	9
2 Cossaten a 2½	5
Die Schmiede	2½
Der Krug	2
Der Schäfer	3
Der Hirte	2½
20 Einlieger-Wohnungen	40
Noch ein Krug	2
Summa Scheffel	102

Der Scheffel wird zu 16 gG. gerechnet, also komt eine Mühle, wo so viel Leute hinmahlen, zu 67 Rthl. 8 gG.

in

in Anschlag. Weil auch an einigen Orten gewisse Præstanda von den Unterthanen entrichtet werden; so kommt im Anschlag:

1 Rauchhun zu	3	Schill.
1 Gans zu	4	"
1 Topff Flachs	12	"
1 Topff Hampf	8	"
1 Stück Garn von der Bauren eignen Flachs	3	"
1 St. von der Herrschafft Flachs	1	"
Vor ein Laken Heden Garn	6	"

§. 14.

Die Huth und Weide komt in keinen Anschlag, weil das Vieh, so die Weide geniesset, gerechnet und angeschlagen wird. Wenn aber Koppeln vorhanden, so wird dieselbe gerechnet. Die Rohr-Werbung, wenn sie so important, daß von demselben ausser dem, was zur Conservation der Zimmer nöthig, noch etwas verkauffet werden kan, wird angeschlagen das Schock zu 24 Schill. Die Mastung wird ums 6te Jahr gerechnet und zwar e. g. Es können bey einer vollen Mast 120 Stück feist gemachet werden, so werden alle 120 Schweine a Stück zu 1 Rthlr. Mast-Geld im Anschlag gebracht, wo lauter Eicheln Mast ist, pflegt auch wohl alle 4 Jahr eine volle Mast gerechnet zu werden. Die Fischerey wird nach Wadenzügen angeschlagen, auf jeden Waden zug aber 10 Hesenzüge gerechnet, und jeder Wadenzug zu 2 Rthlr. gerechnet, zuweilen auch mehr oder wentger, nach Beschaffenheit den Seen. Die Garten pflegen nach Scheffel-Aussaat, das Obst aber besonders angeschlagen zu werden.

§. 15. Die

§. 15.

Die Voll-Bauren so auf einem Gute dienen, kommen ein jeder zu 40 bis 50 Rthlr. nachdem sie dienen, im Anschlag, die Halb-Bauren und Cossaten nach Proportion, die Einlieger aber zu 4 Rthlr.

§. 16.

Von denen nach diesem Fuß gemachten Anschlägen aber werden abgezogen die jährlichen Onera und Unkosten, die Lehne und Deputate der Höcker, ausser dem Korn a 25 Rthlr., 1 Voigt oder Schreiber a 60 Rthl. 1 Knecht 30 Rthlr., 1 Dirne 25 Rthlr., 1 Kuh-Hirte 25 Rthl., 1 Schwein Hirte 12 Rthlr. Schmiede, Rademacher, Riemer-Arbeit, Wagen-Schmier, imgleichen wird vor den Pensionarius gerechnet 30 Rthlr. und vor die Frau 25 Rthlr. die Contribution und was dergleichen mehr. Nach den vor ausgeführten Principiis würde also der Anschlag eines Guts folgender gestalt zu formiren seyn:

Project

eines Anschlags nach dem alten Mecklenburgischen Fuß von einem Meyerhof.

	Rthlr.	ßl.
5 Last Rocken Aussaat Berl. Maß zum 4ten Korn, wovon 5 Last zur Saat, 5 Last zur Wirthschafft und 10 Last zum Verkauff, a Last 48 Rthl. thut	480	
3 Last Gersten nach obigem Grund-Satz sind 6 Last zum Verkauff a Last 32 Rthlr. thut	192	
	672	

2 Last

	Rthlr.	ß.
Transport		
2 Last Habern, thut 4 Last zum Verkauff a Last 24 Rthlr.	48	
1 Last Erbsen zu 1 Korn a 24 ßl.	48	
130 Stück Rind-Vieh, davon gehen ab 12 Zug-Ochsen, bleiben 118 Stück, davon die Helffte 59 Stück Milch-Vieh a Kuh 4 Rthlr.	236	
79 Stück Güst-Vieh a 12 ßl.	29	24
12 Scheffel Lein-Saamen jährlich auf die Brincken zu säen a 2 Rthlr.	24	
6 Scheffel Hanff-Saamen zu säen a 36 ßl.	4	24
120 Schweine hievon 30 zum Verkauff a 2 Rthl.	60	
1200 Schafe, davon 200 dem Schäfer gehören, von 1000 die Wolle	125	
Die Molcken-Pacht	83	16
Die Hammel	100	
Feder-Vieh auf 11 Last Aussaat, thut	11	
300 Schweine können bey voller Mast feist gemachet werden, solche zum 6ten Jahr gerechnet, thut 50 St. a 1 Rthlr.	50	
Fischerey	25	
Von der Schmiede	12	
Vom Kruge	12	
Vom Rademacher	6	
Vom Leinweber	5	
Vom Schneider	5	
Die Mühle giebt 10 Thlr. Pacht Korn a 8 Rthl.	80	
	846	

	Rthlr.	ß.
Transport		
10 Volle Bauren a 50 Rthl.	500	'
Vom Obst und Gärten ausser der Haushaltung	30	'
12 Einlieger a 4 Rthl.	48	'
14 Schock Rohr-Werbung zum Verkauff a 24 Schill.	7	'
Summa des Abnutzes	2171 Rthl.	16

Hievon geht ab		
Contribution	50	
Dem Prediger 22 ſ. Korn	11	
Dem Küſter 5 ß.	2-24	
3 Halb-Höcker a 25 Rthlr.	75	Suma Abgangs 385-24 ß.
2 Knechte	30	
3 Dirne	75	
Denen Hirten	37	Suma der Rthl. 1835-40. ß.
Handwerckern	50	Penſion
Mann und Frau	55	
Rthlr.	385-24	

§. 17.

Nach dem zweyten in Mecklenburg eben nicht gar zu lang introducirten Modo die Penſion und Ertrag derer Güter anzuſchlagen, ſind folgende Principia zum Fundament zu ſetzen.

I. Wird das gantze geraume Feld eines Meyerhofes ausgemeſſen und an einen jeden Scheffel Ausſaat 100 Ruthen gutes Land, oder 150 bis 200 Ruthen Mittel-Land, oder 400 bis 600 Ruthen ſchlecht Land gerechnet,

rechnet: vor jeden Scheffel Land, es sey besäet oder lieget brach, muß der Pensionarius 24 Schill. jährlich Pension geben.

II. Alle Wiesen werden gleichergestalt ausgemessen und auf jeder Fuder Heu 100 Ruthen guter Wiesen-Grund gerechnet, vor jedes Fuder wird jährlich 1 Rthlr. Pension gerechnet.

III. Ferner wird ein jeder Voll-Bauer zu 50 Rthlr. ein Halb-Bauer zu 25 Rthlr. und so nach Proportion jährlich angeschlagen, dagegen der Voll-Bauer mit 5 Drömpt Aussaat in jedem Schlage und einem richtigen Inventario versehen und schuldig ist, nach einem gewissen Reglement zu dienen, wonechst aber die Conservation der Bauren dem Pensionario oblieget, und er selben in vollem guten Zustand wieder liefern muß. Vor jeden Einlieger werden 4 Rthlr. jährlich gegeben.

IV. Fischerey, Mastung, Obst-Bäume, Garten und bahre Hebungen kommen a part im Anschlag.

V. Das Feld- und Vieh-Inventarium wird zu Gelde geschlagen, und kommen die Zinsen von dem Capital im Anschlag, und wird überhaupt kein Abgang gerechnet.

VI. Alle Unglücks-Fälle trägt der Conductor allein, wenn sie das Inventarium an Vieh, Getrayde und Fahrnis, Aussaat, Früchte Zimmer und Gebäude betreffen, excepto den Feuer-Schaden, so ohne des Pensionarii und der Seinen Verschulden geschiehet. Wenn der Kriegs-Schaden völlig so hoch oder etwas weniger als eines Jahrs Pension sich beläufft, trägt solchen halb Locator, halb Conductor; die Kriegs-Schaden, so über die jährliche Pension lauffen, trägt Locator

allein. Mit den übrigen Kriegs-Schaden wenn die Bauren gäntzlich ruiniret werden und dem Viehsterben, wenn eine durchgehende Landes-Seuche entstehet, wird es nach gemeinen Rechten gehalten. Nach diesem Modo würde nun der Anschlag von dem oben §. 16. gedachten Gute folgendergestalt gemachet:

				Rthl. - ßl.
144100 Ruthen Land a 100 Ruthen zum Scheffel in allen Schlagen, macht 1440 Scheffel oder 15 Last, a Scheffel 24 ßl. thut	—	—		720 - —
150 Fuder Heu, a 1 Rthlr.	—	—		150 - —
10 Volle Bauren a 50 Rthlr.	—	—		500 - —
12 Einlieger a 4 Rthl.	—	—		48 - —
Fischerey	—	—	—	25 - —
Bahre Einnahme	—	—		40 - —
Obst und Garten	—	—		30 - —
14 Schock Rohr a 24 ßl.	—	—		7 - —
Die Mühle	—	—		80 - —

Interesse vom Vieh-Inventario nach folgender Taxa:

1)	8 Pferde a Stück 10 Rthlr. facit		80
2)	12 Ochsen a Stück 12 Rthlr.	—	144
3)	59 Stück Kühe a Stück 5 Rthl.		295
4)	59 Stück Güst-Vieh a St. 4 Rthl.		236
5)	120 Schweine a St. 1 Rthlr.		120
6)	An Schaaf Vieh 1000 Stück, Wehr-Vieh a 1 Rthl.	—	1000

NB. ist es nicht Wehr-Vieh, wird ein Prüge Schaf 17 gl. ein Hammel 1 Rthl. 3 gl., ein Lamm 9 gl. gerechnet.

NB. Es pflegt auch wol das Rind-Vieh durch die Banck zu 8 Rthl. das Stück gerechnet zu wenden.

Summa Capital	—	1875 Rthlr.
Thut an jährl. Zinsen zu 5 pro Cent	—	94 - 12
Larus Rthlr.	—	1694 - 12

Trans-

			Rthlr.	ßl.
Transport	—	—	1694	12
Hauswirthschafftliches Geräthe, Inventarium trägt an Capital 300 Rthlr. Zinsen hievon			—	15 —

Das Interesse vom Korn und Feldbau Inventario:

		Rthlr.	
1) 5 Last Rocken Aussaat a 2 Scheffel 24 ßl.	—	240	
2) 3 Last Gersten a 2 Scheffel 12 gl.		144	
3) 2 Last Habern a 8 gl.	—	64	
4) 1 Last Erbsen a 16 gl.	—	64	
5) 12 Scheffel Lein Saamen a 2 Rthl.		24	
6) 8 Scheffel Hanff Saat a 36 ßl.		4	24 ßl.
Summa Capitals Rthlr.		540	24 ßl.
Thut an Zinsen zu 5 pro Cent		—	27 —
Mastung	—	—	50 —
Summa der Pension Rthlr.		1786	12

Die Contribution wird a part bezahlet.

Hält man nun diesen Anschzag gegen den nach dem alten Fuß eingerichteten, so zeiget sich, daß derselbe zwar etwas leidlicher ausfalle, als jener, dagegen zu consideriren ist, daß die Conservation der Bauren dem Pensionario zur Last, deren Conservation nach dem ersten Modo dem Locotari oblieget.

§. 18.

Damit der geneigte Leser einen Unterscheid derer Anschläge haben und bemercken möge, wie weit die Mecklenburgische von andern differiren, so will ich einen nach der jetzigen in der Marck Brandenburg üblichen Methode gemachten Anschlag hiebey fügen.

Arrende-Anschlag / des Königl. Preußischen Vorwercks = =

Dasselbe hat nach der Vermessung an Bau-Lande, als: — — 955 Morgen. Ruthen.

Gartens	—	4	—	—
Wiesen	—	51	—	—
Koppeln	—	15	—	—
Summa		1025	Morgen.	Ruthen.

Morg.	Ruth		Rthl	gl.	K.
318⅓		Zur Brache vom Bau Lande.			
40		Weitzen Aussaat a 1 Scheffel 8 Metzen, thut 60 Scheffel zum 4ten Korn, Facit 240 Scheffel — Metze, davon 60 Scheffel — Metze zur Saat — 90 Scheffel — zur Wirthschaft. — 90 Scheffel — zur Arrende a 16 gl.	60	—	—
150		240 Scheffel. Rocken Aussaat a 1 Scheffel 4 Metzen thut 187 Scheffel 8 Metzen zum 4ten Korn Facit 750 Scheffel. davon 187 Scheffel 8 Metz zur Saat — 281 — 4 — zur Wirthschafft. — 281 — 4 — zur Arrende a 12 gl. —	140	15	—
12⅔		Rocken Aussaat a 1 Scheffel thut 128 Scheffel 5½ Metz zum 3½ Korn. Facit 449 Scheffel 2¼ Metz. davon 128 Schff. 5½ Metz zur Saat — 160 — 6⅔ — zur Wirthschafft. — 160 — 6⅔ — zur Arrende a 12 gl.	80	5	
		Latus —	280	20	—

Morgen

Morg	Ruth.	Ferner	Rthl.	gl.	₰
280	20	Transport			
190	—	Gersten Aussaat a 1 Scheffel 4 Metzen, thut 237 Scheffel 8 Metzen zum 4ten Korn. Facit 950 Scheffel. davon 237 Scheffel 8 Metz zur Saat — 256 — 4 — zur Wirthschafft. — 256 — 4 zur — Arrenade a 10 gl.	148	10	6
128	—	Habern Aussaat a 1 Scheffel, thut 128 Scheffel 5 1/7 Metz zum 3 1/3 Korn Facit 449 Scheffel 2 1/3 Metz. davon 128 Scheffel 5 1/7 Metzen zur Saat. — 160 — 6 2/7 — zur Wirthschafft. — 160 — 6 2/7 — zur Arrende a 8 gl.	53	11	4
4		An Garten a 16 gl. —	2	16	
51		An Wiesen nach Abzug der Brache bleiben 38 1/3 Morgen zur Arrende a 12 gl. —	19	4	
15		An Koppeln a 8 gl. —	5	—	
1025		— — Summa — —	—	—	—
		Von der Vieh-Zucht.			
	23	Stück milchende Kühe a 1 Rhlr. 8 gl.	30	16	—
	23	Stück Guest Vieh a 12 gl —	11	12	—
	400	Schaafe a 100 10 Rthlr. —	40	—	—
		Schwein-Zucht und Feder-Vieh. —	10	—	—
		davon abgezogen Summa	601	17	10
		Denen Geistlichen 7 Rthlr. 17 gl. 10 ₰ An Contribution, Reuter Verpflegung, Magazyn-Korn, und Fortification-Geld 130 Rthl. 8 gl. 3 ₰ An Pächten nach Cummero 22 Rthl. 7 gl. 3 ₰.			
		Summa	160	9	4
		Bleiben baar zur Renthey	441	8	6

	Rthl	gl.	ß
Transport — — —	441	8	6
2 Häuser auf der Bauern-Hof-Stellen à 16 gl.	1	8	
3 Bauren à 18 Heede zu Spinnen — —	1	16	6
Schutz-Geld von 4 Paar Häuschen Leute à 9 ß 54 Pfund — —			
3 Bauren an Dienst-Geld à 12 gl. — —	2	—	—
Inclusive der Neben-Dienste à 28 Rthlr. —	84	—	—
Die Wind-Mühle — —	64	18	11
Bleiben	595	3	11

Nach Abzug der Contribution.

§. 19.

Diejenige, welche ihre Güter nach der Holsteinischen Art und Weise bewirthschafften, pflegen dieselbe 1) in 12 Koppeln gemeiniglich zu legen und selbige dergestalt zu gebrauchen, daß 3 davon mit Weitzen und Rocken, 2 mit Gärsten und 1 mit Habern jährlich besäet sind die übrigen 6 aber zur Weide für das Vieh liegen bleiben, wovon 5 mit Hollander-Vieh beweidet, 1 aber jährlich gebracket und mit kleinem Vieh beweidet werden. 2) Die Koppeln werden 6 Jahr hinter einander erstlich mit Rocken, hernach mit Gärsten und so weiter, das letzte Jahr mit Habern besäet, und zur ersten und zur letzten Saat (a) gedünget, und ruhet folglich eine jede Koppel wiederum 6 Jahr, daher denn das vornehmste Principium dieser Wirthschafft auf die Düngung und die Ruhe des Ackers ankomt. 3) Nach diesen Principiis wird das 8te Korn in Anschlag gebracht, dagegen

(a) Welche letztere Düngung aber in Holstein nicht geschiehet.

gen das Land auch wohl 4 bis 5 mahl beackert wird. Nach dieser Methode wird also der Anschlag formiret:

	Rthlr.	ß.
3 Koppeln werden mit Weitzen und Rocken besäet, a Schlag 28 Drömpt, macht 84 Drömpt, zum 8ten Korn gerechnet, thut 772 Drömpt, hievon werden 2 Korn zur Wirthschafft und Aussaat abgerechnet / bleiben zum Verkauff 504 Drömpt, a Drömpt 8 Rthlr. Facit	4032	
2 Koppeln mit Gärsten a 28 Drömpt Einfall macht 56 Dr. zum 8ten Korn, thut 448 Dr. hievon 2 Korn abgezogen, bleiben zum Verkauff 336 Dr. a 20 Schill.	1680	
1 Koppel zu 37 Krömpt mit Habern auf gleiche Art gerechnet, sind 149 Dr. zum Verkauff a S. 12 Schill.	448	
300 Hollander Kühe a 6 Rthlr. das Stück, Facit	1800	
Summa Rthlr.	7960	

Die Bauren-Hebungen werden auch besonders im Anschlag gebracht.

Cap. XXXVIII.

Von denen hohen Prærogativen derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg.

§. 1.

Es ist eine unstreitige Sache, daß die Durchlauchtigsten Hrn. Hertzoge von Mecklenburg aus einem der ältesten Häuser entsprossen, indem dieselbe aus dem alten Königlichen Stamme derer mächtigen und durch ihre zu Fried- und Kriegs-Zeiten ausgeübte vortrefliche Thaten in aller Welt berühmten Könige der Wenden/ Obotriten und Herulen herstammen, und aus dem Geblüte vieler Kayserlichen und Königlichen Printzeßinnen gebohren worden. Und, ob es wohl etwas fabelhafft, wenn Mareschallus in seinen Annal. Herulor. den Uhrsprung dieser Herren aus dem Stamm des Anthyrii und der Amazonen, welche mit erstern verwandt gewesen seyn sollen, deduciren will; so ist doch dieses gewiß, daß diese Herren ihre Ahnen auf 2000 Jahr hinauf zehlen können, wie Sie selbst in der Ao. 1630. publicirten Apologie p. 10. anführen, und sind längst vor Kayserts Caroli Magni Zeiten ihre Vorfahren als mächtige Könige im Flor und grossen Ansehen gewesen. Sie geben folglich in Ansehung des Alters ihres Geschlechts keinem der ältesten Reichs-Fürsten in Teutschland etwas nach, wohl aber sind sie in diesem Stück gar vielen vorzuziehen.

§. 2.

Weil nun die Vorfahren derer Hertzoge bis ao. 1348 ihre

ihre Lande souverain regiereten und von dem Römischen Reiche nullo modo dependirten, wie schon oben aus der Historie gnugsahm erwiesen worden, sondern die Heren Johannes und Albertus dem Kayser Carl dem IV. ihre Lande zum Reichs-Lehn auftrugen; so kan man leicht erachten, daß sie alle Hoheit und davon abhangende Regalien proprio & originario Jure gehabt, und daß sie solche also in gleicher Masse conserviret und des Lehns-Auftrags ungehindert behalten haben, solches zeiget das oben angeführte Diploma Erect. de Ao. 1348, allwo es heißt: Volentes expresse quod supra dicti Duces ex *nunc ut antea* omni dignitate, Nobilitate, Jure, Potentia, Libertate, Honore & Consvetudine - gaudere debeant. Daher denn die Herren Hertzoge ihre Hoheit und Regalia ex originario Jure Provinciæ und nicht ex beneficio vel Privilegio Imperatorum besitzen, welches gewiß kein geringes Vorrecht ist.

§. 3.

Es ist ferner eine nicht geringe Prærogativ derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg, daß sie Domini proprietarii des gantzen Landes Mecklenburg sind; denn ob es wohl bey andern Ländern eine ausgemachte Sache, daß originetenus denen Einwohnern alles zugestanden, und diese dem von ihnen erwehlten Landes-Herren die Domania ausgeworffen und zugeleget hätten: so verhält es sich damit in Mecklenburg gantz anders, immassen denn schon oben hin und wieder erwiesen, daß denen Vorfahren derer Hertzoge das gantze Land eigenthümlich zugehöret, und diese durch Einführung auswärtiger Leute die Städte und Landgüter besetzet, mithin

hin theils proprietarie ihnen, sonderlich den Städten das Land geschencket, theils Lege Feudali, sonderlich denen Nobilibus das Dominium utile an denen Landgütern accordiret haben, daher denn intuitu letzterer denen Hrn. Hertzogen auch das Dominium proprietarium über die Lehngüter im Lande Mecklenburg noch heut zu Tage zustehet.

§. 4

Von dem besondern Vorrechte, daß die Hrn. Hertzoge des Heil. Röm. Reichs Ertz-Vorschneider sind, ist schon oben gehandet worden.

§. 5.

Eine wichtige Prærogativ ist es auch, daß es in derer Hrn. Hertzoge von Mecklenburg Belieben stehet, welcher Zeit dieselbe die Leben von Ihro Kayserl. Majest. nehmen wollen, als welches aus dem Diplom. Erectionis erhellet, allwo es heißt: Supra dicti principes & hæredes & Successores ipsorum principatum & Ducatum & cetera feuda ipsorum a Nobis nec non Sereniſſimis Imperatoribus seu Regibus noſtris & ab ipso Imperio Romano, *quoties opportunum fuerit*, adhibitis solennitatibus consvetis suscipere possint.

§. 6.

Weil Mecklenburg unstreitig das Haupt und Primaria provincia der Wendisen Landen heißt, so behauptet der Hr. Cantzler von Westphal in Tr. de Consuet. ex sacco & libro pag. 160. daß denen Hrn. Hertzogen der Electoratus zustehe.

§. 7.

§. 7.

Weil der Bischoff von Schwerin Cancellarius perpetuus von der Univetsitæt zu Rostock gewesen; so ist mit dem ihnen heimgefallenen Bisthum auch dieses Amt denen Hrn. Hertzogen zugefallen, und sind dieselbe also Cancellarii perpetui ermeldter Universitæt.

§. 8.

Es stehet auch denen Hrn. Hertzogen das Recht zu, Grafschafften und Baroneien in ihren Landen anzurichten, gestalten solches wegen der Grafschafft Fürstenberg schon oben erwiesen worden. Ex eadem autoritate fundirte Hertzog Magnus Ao. 1501 die Baronen Pentzlin, und beliehe damit die Moltzanen / welche auch noch jetzo solche Baronen zu Lehn tragen; gestalt es denn auch eine bekandte Sache ist, daß die natürliche Kinder derer Hrn. Hertzoge zu Mecklenburg von ihnen zu Herren oder Fräulein von Mecklenburg pflegen declariret und in solcher Qualität allenthalben erkannt und geehret zu werden.

§. 9.

Es haben auch die Hrn. Hertzoge von Mecklenburg vom Kayser Ferdinando III. sub dato Wien den 28 Octobr. 1651. ein auf Mecklenburg und alle annectirte Lande extendirtes Privilegium de non appellando erhalten, vermöge welchen 1) von keinen auf klare Brief und Siegel beruhenden Sachen/ 2) von keinen Injurien-Sachen, und 3) von keinen unter ein tausend Gold-Gulden oder 2000 Gulden Rheinisch importirenden Sachen an die Reichs-Gerichte appelliret werden kan. Wie hoch heut zu Tage diese Summa zu rech-

rechnen sey, kommt auf den Werth eines Gold-Guldens an. Da nun nach heutigem Valeur, nemlich dem Leipziger Fuß 1 Rheinischer Gold-Gulden 1 Rthlr. 22 Gg. 6 Pfenning ausmachet, wie der Hr Wernher in Obsevat. Vol. IV. Obs. 446. bemercket hat, so folget, daß ein Gulden Rheinisch, der einen halben Gold-Gulden werth seyn soll, nach heutigem Valeur 23 gG. 3 Pf. wardiret werden müsse, und also die Summa appellabilis nach heutiger üblichen Müntze in Mecklenburg 1937 Rthlr. 12gG. betrage. Zwar meinet der Herr Stryke in Diss de Privileg. appellandi Lubec. §. 18, daß ein Gold-Gulden nach heutiger Müntze 2 Rthlr. ausmache, mithin Summa appellabilis Lubecensis a 500 Gold-Gulden 1000 Rthlr. betrage; Allein da der Herr Wernher l. c. bezeuget, daß der Gold-Gulden auf Befehl des Landes-Herren von denen Müntz-Wardeinen gegen das nach dem Leipziger Fuß ausgepregte Geld wardiret, und obbemeldter Werth befunden worden, so folget man, da in Mecklenburg die Gelder nach dem Leipziger Fuß mehrentheils gehen, dieser Computation billig. Zwar meinet Herr Caspar Matthias Muller in Dissert. de Competente foro Violantium Privileg. Cæsar. de non appellando Sect. III. §. 20. daß die Summa appellabilis nur auf 1333 Rthl. 16 gl. in Mecklenburg zu rechnen sey. Allein da ao. 1651., als das Privilegium ertheilet worden, noch lauter Species-Geld im Schwange gegangen, und nachher der Valeur des Gold-Güldens, worauf das Privilegium gerichtet ist, verändert und verhöhet worden; so ist nicht mehr als billig, daß die Summa appellabilis nach dem Werth der alten Gold-Gülden und al-

ten

ten Rheinischen Gülden eingerichtet werde. Gamsius bezeuget ad Rec. Imp. p. 427., daß schon zu seiner Zeit bey der Reichs-Kammer ein alter Rheinischer Gulden 20 Batzen gegolten, folglich kan gut und gerne heut zu Tage derselbe zu 23 Ggl. 3 Pfennig gerechnet werden.

Additamentum ad pag. 394.

Ich habe an dem bemeldten Orte gezeiget, daß nicht alle adliche Güter in Mecklenburg die hohe Gerichte an Hals und Hand besitzen; zu mehrern Beweis dieses Satzes füge ich nachfolgendes Diploma bey, woraus solcher noch mehr bestärcket wird.

1262.
In nom. S. & inviduæ Tr.

Johannes D. G. Dominus Magnopolensis & Dom. Henricus Filius suus omnibus hoc scriptum visuris vel audituris in perpetuum. Ab humana citius elabuntur memoria que nec scripto nec voce testium perhennantur. Hic est quod notum esse volumus tam præsentibus quam futuris quod Arnoldus de Tremonia comparavit & emit a nobis villam Boydewynestorp (hod Beydenstorp) cum omnibus suis attinentiis cum jure & omni libertate perpetuis temporibus posfidendam quo milites & omni vasalli nostri receperunt & possident bona sua pro mille marcis lubicensis monete, *majori judicio scilicet quod cedit in collum & man: nobis & nostris heredibus reservato.* Tempore vero venditionis talem fecimus pactionem quod non solum illam villam cum omnia bona que possidet in districtu noster libere potest vendere cui volet, etsi nullum habuit heredem mater sua vel uxor sive proximus cognatus suus similiter vendere possunt, dummodo non vendatur Holsatis sive claustralibus

stralibus aut personis ecclesiasticis. Ceteris quibus vendita fuerit sine contradictione qualiter porrigemus. Hæc cum consensu & voluntate Alberti Domicelli qui præsens aderat facimus ut prædictum est. Ut autem nullus hæredum sive successorum nostrorum hoc factum uostrum, valeat irritare, præsentem paginam Sigillorum nostrorum appensione fecimus communiri. Hujus rei testes sunt Bernhardus de Walie, Albericus de Barnekaw, Otto de Swinga, Tidericus & Arnoldus, Benedictus, Gerardus Mefeke, Volseke Timme Holsatus. Hardwig Advocatus noster, milites & Gutjarus, Henricus, de Zwerin & plures alii fide digni. Acta sunt hæc anno gracie M.CC. LX secundo in aula sive caminata nostra. Datum in die St. Luciæ Virginis. In Wismaria per manum Hentici notarii nostri plebani in Grevismole.

ENDE.

des ersten Theils.

Register,

Ueber die in diesem ersten Theil befindlichen Materien,

A. Pag.

Abschoß, Freyheit des Mecklenburgischen Adels, davon 539
Vergleich darüber zwischen Mecklenburg, Pommern und Brandenburg 546
Adels in Mecklenburg Ursprung 192. 131
haben sich in hohen Aemtern und Kriegen berühmt gemacht 122. 138
haben gravaminiret, daß sie von ihren Landes-Herren in Diensten nicht emploiret 123
sind gute Haus-Wirthe 125
sind Verfechter ihrer Freyheit 125. seqq.
ungegründete Klage über ihren Hochmuth 126
sind von Hertzog Henrico Leone eingeführt 136

Unterschied des Adels in originarios & adventitios 145
Was der Adel von seinen Gütern in Mecklenburg dem Landes-Herrn præstiren müsse 147. seqq.
Adel will ein freyer Stand seyn, und keine Contribution entrichten 153
Städte contradiciren solches ib. seqq.
Ursachen solcher Contradiction 154. seqq.
Adrom adlich Geschlecht in Mecklenburg 599
Anschlag eines Guts in Mecklenburg nach der alten Art 781. seqq.
was ein Bauer zu besetzen kostet 775
nach der neuen Methode 788
nach der Holsteinischen Art 794
Apologie. Nachricht von Insinuation der Fürstl. Mecklenburgischen Apologie 321 seq.
Apelgart. Nachricht von diesem Geschlecht 600
Ahrenstorf. Nachricht von diesem Geschlecht 599
Ascheresleben. Nachricht von diesem Geschlecht 600
Ausschuß. Engere und weitere in Mecklenb. 507
Ursprung desselben und Verrichtung 707
Vollmachten 508. seqq.

B.

Bartkow. Geschlecht 662
Basse Adliches Geschlecht in Mecklenburg 604
Bassewitz. Nachricht von diesem Geschlecht 601
Barner. Nachricht hievon 602
Barolt. Adeliches Geschlecht 604

Baur-Gut, Anschlag davon 29. seqq.
Erinnerungen gegen diesen Anschlag 32. seqq.
Barstorff. Geschlecht 601
Barnekau. Geschlecht ibid.
Below. Nachricht von diesem Geschlecht 602
Bernstorff. 603
Beschreibung des Landes Mecklenburg 4. seqq.
Bellin. Geschlecht 607
Beckendorff. Adelich Geschlecht in Mecklenburg 604
Behr. Adelich Geschlecht in Mecklenburg ib.
Bentehove. Geschlecht 662
Beschaffenheit der Felder in Mecklenburg 12
Bevernitz. Adelich Geschlecht 605
Bibow. Nachricht von diesem Geschlecht 603
Barnewitz. Geschlecht 606
Babezin. Geschlecht ibid.
Bischwanck. Nachricht von diesem Geschlecht 602
Blanckenborg. Geschlecht 606
Bohten. Adelich Geschlecht 603
Blücher. Nachricht von diesem Geschlecht 601
Brandenburg. Anwartschafft dieses Hauses auf Mecklenburg 710. seqq.
nimmt den Mecklenburgischen Titul und Wapen an 711
Disput darüber mit Mecklenb. Strelitz 712. seqq.
Broda. Nachricht von diesem Ort 274
Brusehaver. Geschlecht 608
Buchwald 603
Buch. Geschlecht 607

Bündnisse, wie weit solche auf die Land-Tage gehören 482
Bülow. Nachricht von diesem Geschlecht 129.600
Bützau. adelich Geschlecht 605

C.

Cammer-Gericht des Reichs, was Mecklenburg hiezu giebet 74
Cantzeleyen, Ursprung in Mecklenburg 388
was vor Alters vor Sachen darin gehandelt worden 389
heutiger Zustand derselben 394
von da kan mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts an die Reichs-Gerichte appelliret werden 396
Cantzeley-Ordnungen in Mecklenburg 446
Campts. Geschlecht 608
Collegia, Ursprung des Geheimen-Lehns- und Cammer-Collegii in Mecklenb. 391
Commercium. Ursachen des Verfalls in Mecklenburg 16
Cölln. Geschlecht 608
Consistorii. Ursprung in Mecklenburg 392
von der Ordnung dieses Collegii 415
Contribution, ist vor diesen von dem Adel in Mecklenburg zuweilen gegeben 151
haben jährlich eine Landbede entrichtet 152
wieviel eine Landbede jährlich ausgetragen 153
Rechte der Land-Stände hiebey 491

Con-

Convente der Land-Stände in Mecklenb. 504
Cramon. Geschlecht 608

D.

Darguhn. Nachricht von diesem Ort 275
Daldorff. Geschlecht 609
Devitz. Geschlecht 610
Deßin. Geschlecht 609
Dechow. Geschlecht 661
Deputat eines Vollhöckers in Mecklenburg 775
Ditten. Geschlecht 609
Dobrahn. Nachricht von diesem Ort 276
Dobberthin. Nachricht davon 277
Dolla. Geschlecht 661
Dorne. Geschlecht 610
Drieberg. Geschlecht 609

E.

Einwohner in Mecklenburg Unterscheid 130
Eldenow. Nachricht davon 278
Erben suche Hufen.
Erb-Verträge zwischen die Hertzoge von Mecklenburg 424
Erb-Jungfern-Recht der Adlichen Töchter in Mecklenburg Ursprung und worin es bestehe 536
Ertz-Vorschneider-Amt im Heil. Röm. Reich stehet denen Hertzogen von Mecklenb. zu 62
Executions-Ordnung in Mecklenburg 448

F.

Fahrenholt. Geschlecht 612
Feldberg. Geschlecht 611
Finecken. 611
Flotau. Geschlecht 612
Forgau. Geschlecht 612
Fruchtbarkeit der Güter und Ländereyen in Mecklenburg 6 seq. & 9
Freiberg. Geschlecht 612
Fräulein-Steur in Mecklenburg. Nachricht davon 493 seqq.
Friedland Stadt, hat vor Alters Geld prägen lassen 81
Kloster daselbst 278
Fürstenberg. Nachricht von der vormahligen Grafschafft daselbst 381

G.

Galten. Geschlecht 613
Gam. Geschlecht ibid.
Gadau Geschlecht 614
Geld/ welches in Mecklenburg gange und gebe sey 74
Gerichtbarkeit der Städte und Adlichen Güter Ursprung 392
Gerichte, welche Sachen vor die Unter-Gerichte nicht gehören 448
Gesetze. Nachricht von den allgemeinen Teutschen 400
von den particulieren Teutschen 401
von den speciellen Mecklenb. 405 seqq.

Designation der Mecklenburgis. Gesetze 451
Gesinde- Bauer- Schäfer- und Victualien-Ordnung 441
Genschau. Geschlecht 614
Gräntzen des Landes Mecklenburg 36 seqq.
Glöden. Geschlecht 614
Godenswege. Geschlecht 662
Grabau. Geschlecht 613
Grambau. Geschlecht 614
Gravamina, wann sie zu übergeben 502
Grebenitz. Geschlecht 612
Grellen. Geschlecht 614
Gülden Mecklenburgische, deren Gehalt und Preis 88 seqq.
Guhl. Geschlecht 613
Güstrau Streit wegen des Hertzogthums nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs 740
Schwerinsche Gründe 742
Strelitzische Gründe 744
Vergleich darüber 758

H.

Hagen. Geschlecht 618
Handel und Wandel in Mecklenburg ist schlecht 14
Ursachen davon 15 seqq.
Hacke. Geschlecht 618
Hahn. Geschlecht 615
Halberstädten. Nachricht von diesem Geschlechte 129. 615
Helpede. Geschlecht 662

Hertzoge von Mecklenburg haben vor Alters noch mehr Länder besessen und welche? 385 seq.
Hohe Geschlecht 618
Hof-Gericht, s. Land- und H. Gericht
Holsten. Geschlecht 616
Holtorff. Geschlecht 617
Holtebüttel. Geschlecht 661
Hufen. Ritter-Hufen in Mecklenburg deren und der Erben Verzeichnis von 1628 160 182
Husan. Geschlecht 618
Hydebrecke. Geschlecht 662

J.

Jagd-Ordnungen in Mecklenburg 444
Jagd in Mecklenburg gehöret ad Regalia 549
Vor-Jagdten derer Hertzoge 552 seqq.
Jahne. Geschlecht 619
Jasmund Geschlecht 610
Ihlenfeld. Krieg derselben mit den Neu-Brandenburgern, und wie derselbe beygeleget worden 385 seqq.
Nachricht von diesem Geschlecht 619

K.

Kahlen. Geschlecht 609
Kerberg. Geschlecht 621
Kerdorff. Geschlecht 620
Kesselbut Geschlecht 621
Kettenburg. Geschlecht 622
Kirchen-Ordnung Nachricht von der Mecklenburgischen 406

Kleinau Geschlecht 622
Klöster in Mecklenburg Benennung und Geschichte 274 seqq.
Kloster-Ordnung in Mecklenburg 415
Erleuterung derselben 416
Knesebeck. Geschlecht 621
Koppelau. Geschlecht 620
Kosse. Geschlecht 619
Kossenbode. ibid.
Knuth. Geschlecht 620
Krackow. Comthurey in Mecklenburg 298
Krackewitz Geschlecht 622
Kriegs-Rechte in Mecklenburg 444
Kriegs-Sachen, ob solche auf Landtägen gehören? 482
Krōpelin. Geschlecht 622
Kruse. Geschlecht 621
Kurshagen. Geschlecht 622
Küssau. Geschlecht 622

L.

Landbede/ siehe Contribution
Lanchen. Geschlecht 623
Lantzaw. Geschlecht 625
Land-Taxe 11
Land- und Hofgerichts in Mecklenburg Ursprung 388
an welchen Orten sich dasselbe vor diesen und jetzo befunden 394
Ordnung desselben 447
Land-Stände Privilegia. Grund derselben 479

Ob ihnen Votum Decisivum in Land-Sachen zustehe? 503
Landtäge, welche Sachen darauf zu handeln sind 480 seqq.
Landtäge. Nachricht von ihrer Erwehlung ꝛc. 500
Lehn-Recht in Mecklenburg 443
Lehn-Güter in Mecklenburg Privilegia 533
Lehn-Pferde Aufbietung 535
Lehn. Adliche in Mecklenburg sind data und nicht oblata 727
Lebbien. Geschlecht 626
Lepel. Geschlecht 623
Lesten. Geschlecht 625
Levetzow. Geschlecht 625
Linstow. Geschlecht 623
Lubberstorff. Geschlecht 627
Lützow. Nachricht von diesem Geschlecht 130. 624
Lübe. Geschlecht 624
Lüke. Geschlecht 626

M.

Manufacturen in Mecklenburg sind schlecht 20
Ursachen davon 21 seqq.
Malteser Ritter-Orden, Ursprung desselben 299
Matricular-Anschlag des Hertzogthums Mecklenburg 72 seqq.
Mandelslo. Geschlecht 628
Manteuffel. Geschlecht 631
Martens-Mann muß die Stadt Lübeck nach Schwerin senden 60

Beschreibung des Ursprungs und Ceremonien dabey 61
Mecklenburg
Des Landes Lage 1
Länge desselben 3
Eintheilung des Landes in 3 Theile 24
Sollen gleiche Onera tragen ib. seqq.
Erste Herren regieren das Land souverain 303
Diploma Erectionis des Hertzogthums 304
Hertzoge werden ihrer Länder vom Kayser entsetzt 312
vom Könige von Schweden restituiret 314 seqq.
Mecklenburg ist niemahlen ein Lehn von Chur-Brandenburg gewesen 663
Meliorationes. Wie sie in Mecklenburg vergütet werden 779
Mirow. Comthurey zu Mecklenburg. Nachricht davon 291 seqq.
Möllendorff. Geschlecht 629
Moltken. Geschlecht 627
Molzahn. Geschlecht 629
Morin. Geschlecht 630
Mund. Geschlecht 632
Müntze. Historie der Mecklenburgis. 74 seqq. & 80
Nachricht von Mecklenburgischen Müntz-Edicten 82 seqq.
Müntz-Regale besitzen die Hertzoge von Mecklenburg Jure Territorii 80
haben ihren Unterthanen Geld zu müntzen erlaubet 81

N.

Negendanck. Geschlecht 632
Nemerow. Comthurey in Mecklenburg Nachricht davon 293
Neu Brandenburg Stadt, hat vor Alters Geld schlagen lassen können 81

O.

Oertz. Geschlecht 633
Oeconomie-Wesen in Mecklenburg. 772
Oldenburg. Geschlecht 632
Oldenfleth. Geschlecht 634
Osten. Geschlecht 633
Osterwold. Geschlecht 661
Ohrböhre. Bedeutung des Worts 147. 148

P.

Parchim. Stadt, hat vor Alters Geld prägen lassen 81
Passan. Geschlecht 635
Pachte. Ursprung derselben in Mecklenb. 148
warum dieselbe entrichtet werde 149
ist eine Species Contributionis 151
Pederstorff. Geschlecht 636
Peccatel. Geschlecht 638
Pensionarien. Gesetze ratione ihrer Streitigkeiten mit den Locatoren 442
Pentze. Geschlecht 636
Perkentien. Geschlecht 636
Platen. Geschlecht 635

Plessen. Geschlecht 637
Policey-Ordnung in Mecklenburg 432
Pluskau. Geschlecht 638
Prælaten sind vor Alters in Mecklenburg Land-Stände mit gewesen 25
Prætensiones des Landes-Herrn an Lauenburg 50 seqq.
worauf sie beruhen 51
an den Warnemünder Zoll 52. 53
an die Landgrafschafft Leuchtenberg 54. 55
an 2 Canonicate im Stiffte Strasburg 59
Præcedentz-Streit der Herren Hertzoge mit andern Fürstl. Häusern 65. seqq.
ist nachher verglichen 66
Preis der Landes-Früchte, wie sie Ao. 1398. gegolten 75
Præpositur-Ordnung in Mecklenburg 413
Prærogativen der Herren Hertzoge von Mecklenburg 206
Preen Geschlecht 639
Pressentin. Geschlecht 638
Prignitz. Geschlecht 642
Pritzbuer. Geschlecht 639
Privilegia der Ritterschafft in Mecklenburg worauf sie sich gründen 478
vornehmste werden angeführet 480. seqq.

Q.

Quitzow. Geschlecht. 642

R.

Ratzeburg.
Nachricht von dem allda gewesenen Bisthum 345
Fundations Briefe dieses Bisthums 347
Bischöfe daselbst nach ihrer Ordnung 360. seqq.
Freyheit von dem Brücken-Gelde 56
Diploma darüber 57
Raben. Geschlecht 642
Raden. Geschlecht ibid.
Rappe. Geschlecht 646
Rekentin. Geschlecht 643
Restorf. Geschlecht 643
Reventlau. Geschlecht 643
Retz. Geschlecht 645
Retzow. Geschlecht 645
Revenuen des gantzen Landes 7
der Hertzoge besonders 68
Reversales de Ao 1555 586
de Ao. 1561 587
Religion. Wie die Christliche in Mecklenburg eingeführet 97
wie die Lutherische bey der Reformation eingeführet 98 seqq.
was wegen derselben in den Landes-Gesetzen festgestellet 105. seqq.
davon ist auf Land-Tagen gehandelt 480
Residentzen derer Herren Hertzoge werden beschrieben 111
Riebe. Geschlecht 646

Ritterhufen, wie viel derselben sind 161
Ritter-Pferde. Specification, wie viel Ao. 1506. derselben gewesen 162 seqq.
Rostock. Stifftung und Fata derselben Universitæt 217. seqq.
Gesetze 417 & 428
Rostock Herrschafft. Nachricht davon 378 seqq.
Geschlecht 645
Rühne. Stifftung dieses Klosters und Streit darüber 282
Rohr. Geschlecht 645
Rumpshagen. Geschlecht 646

S.

Schack. Geschlecht 650
Scharffenberg Geschlecht 650
Scheel. Geschlecht 652
Schonenburg. Geschlecht 649
Schönau. Geschlecht 643
Schmecker. Geschlecht 646
Sieben. Geschlecht 652
Sprengel. Geschlecht 662
Schaafe. Wie der Abnutz davon angeschlagen wird 13
Schäfer-Ordnung in Mecklenburg 440
Scribenten der Mecklenburgischen Landes-Geschichte 109
Sehlig. Geschlecht 646
Sperling. Geschlecht 650
Städte in Mecklenburg, wollen nicht auf Ackerbau fundiret seyn. 17

sind auf Handlungen, Bierbrauen gestifftet. ib. Ihre Gründe dieserwegen 18. seqq.
wollen den 3ten Theil der Landes Anlagen nicht tragen 26
Stadt-Recht, worinn es bestehe. 17
Schwerin. Das vorige Bisthum hat unter Mecklenburgischer Landes-Hoheit gestanden 327. it. 63
Nachricht von diesem Lande 336
Schwerin Geschlecht 649
Sitz und Stimm der Herren Hertzoge auf dem Reichs-Tag 65
alterniren in der Præcedentz 67
Schwerin. Grafschafft. Nachricht davon. 374
Stargard/ wie es an Mecklenburg kommen 49. seqq.
Nachricht von diesem Lande 380
Staffelt. Geschlecht 653
Stahl. Geschlecht 652
Strahlendorff Geschlecht 647
Steuslof. Geschlecht 652
Superintendenten-Ordnung in Mecklenburg 411
ob sie im Fürstenthum Ratzeburg obligire? 413

T.

Tarnowitz. Geschlecht 653
Tipling. Geschlecht 653
Theu. Geschlecht ib.

Thomstorff. Geschlecht ib.
Testamente der Mecklenburgischen Hertzoge 420
Tornov. Geschlecht 654
Trautman. Geschlecht 653

V.

Vieregge. Geschlecht 654
Vogelsang. Geschlecht 655
Vos. Geschlecht 655
Ushagen. Geschlecht 656
Union der Land-Stände 522. seqq.
neu unter ihnen errichtete 524

W.

Walsleben. Geschlecht 656
Wandali. Erste Einwohner in Mecklenburg 223
Wangelin. Geschlecht 657
Wackerbarth. Geschlecht 660
Wadenzug, wie hoch er in Mecklenburg angeschlagen wird 8
Warnstede. Geschlecht 659
Warburg. Geschlecht 659
Wapen derer Herren Hertzoge 113
Weltzien. Geschlecht. 657
Wenden. Nachricht von ihnen 229
Ihren Kriegen, Naturel und Bekehrung 233. seqq.
von ihren Abgöttern 257
Von dem Fürstenthum Wenden 333. seqq.
Winterfeld. Geschlecht 658

Wirthschafft. Ruhm der Landbegüterten deswegen 6
Wirthschaffts-Methode in Mecklenburg die Holsteinische ist in Mecklenburg practicable 9. 10
Weisin. Geschlecht 659
Wenckstern. Geschlecht 659
Wiltberg. Geschlecht 660
Wopersnau. Geschlecht 659

Z.

Zarnikau. Geschlecht 660
Zepelin. Geschlecht 660
Zipzewitz. Geschlecht ib.
Züle. Geschlecht ib.
Zülau. Geschlecht ib.
Zoll-Freyheit der Mecklenburgis. Noblesse wie weit sie sich erstrecke 15
Zoll-Sachen: Ob sie auf Land-Tagen gehören? 500
Zoll-Warnungs-Bretter setzen zu lassen, stehet denen Landes-Herren frey 577

Additamenta

und fernerweitige Meditationes, welche nach bereits geschehenem Abdruck des Wercks bey Nachsicht desselben dem Autori beygefallen.

Ad pag 25. §. 4. Der um die Mecklenburgische Landes-Geschichte wohlverdiente Hr. Doctor Gerdes, meynet zwar in seinen nützlichen Sammlungen pag. 172. aus denen daselbst beygebrachten Erbhuldigungs Reversen, welche Ao. 1421 und Ao. 1436. denen Wendischen Unterthanen ertheilet worden, zu behaupten, daß der Zeit die Stände im Lande zu Wenden in genere nur in Manne oder Ritterschafft und Städte eingetheilet, diesen aber die geistliche und weltliche Einwohner subjungiret worden, mithin die Prälaten keinen besondern Stand in Mecklenburg ausgemachet hätten. Es finden sich aber hiebey noch verschiedene wichtige Dubia, welche diesen Schluß etwas zweifelhafft machen; denn 1) scheinet die Intention derer Herren Hertzoge nicht dahin gegangen zu seyn, in denen in den Diplomat. befindlichen Passagen die Ordnung und Anzahl der Wendischen Stände auszudrücken, denn sonst müste folgen, daß auch alle Einwohner des Landes Wenden Land-Stände gewesen, welches man wohl nicht souteniren kan. 2) Geschiehet in dem letztern Diplomate ausdrücklich Erwehnung: Alle de Manne, Stedere, Pralaten ꝛc. und werden folglich expresse diese von jenen distinguiret. 3) Nen-

net der Kayser Sigismundus in dem in contextu angezogenen Rescripto von eben diesem Jahr expresse Prälaten/ Manne und Städte der Lande zu Wenden, woraus vielmehr zu folgen scheinet, daß der Prälaten Stand in Mecklenburg von jenen beyden gantz unterschieden gewesen, gestalt auch der Hr. Doctor in seinen Sammlungen pag. 378. endlich diese Wahrheit selbst erkennet.

Ad pag. 41. sind nachfolgende Scribenten beyzufügen:

Arnoldus Lubecensis Abbas.
Presbyter Anonymus Bremensis.
Nicolai Marschalci Thurii Annales Herulorum Rost. 1521 fol.
Ejusdem Res a Judæis in monte stellarum gestæ 1510. 4to.
Ejusdem Vitæ Obotritorum.
Bernard Hederici Chronicon Sverinense.
Ejusdem Chron. Episcop. Sverin.
Thomæ Analecta Gustrovienſia.
Masii Antiquit. Meklenb.
Ludovici de Idolis Slavorum.
Grapii Evangelisches Rostock.
Melch. Nebel Descriptio Regionis Meklenb.
Habichhorst de terrarum Meklenb. & hinc fluentium titulorum Ducat. origine.
Schurtzfleisch Res Mecklenburg.
Loechner de singularibus quibusdem Meklenburgicis.
Æpinus de Meklenburg. a Gentilismo ad Christianismum Conversione.

Pauli

Pauli Oratio de Johanne Theologo.
Petr. Laurenberg Caſtrum Dolor. V. Ducum Megap.
Aug. Varenii Orat. in Obitum Eleonoræ Mariæ, Johannis & Annæ Sophiæ Duc. Megap.
Helduardi Sylva Chronolog. Mar. Balth.
Joachim Fried. v. Viereggens Abdanckung über den Tod Hertzog Guſt. Adolph zu Mecklenburg.
Brochmanni Orat. fun: Udalrici Adminiſtratoris Sverin.
Limdemanni Orat. in obitum Duc. Udalrici Megap.
Lobechii Orat. funebr. de Ulrico Duce Megap.
Ejusd. Orat. de Principis Hulderici natalibus Vita & Obitu.
Kirchbergi Equit. Mekl. Chron. Rythmicum de Alberto Rege Svec. Duce Megap. Mſt.
Bernardi Latomi Chronolo Chron. Meklenb. Mst.
Ejusd. Geneal. Beſchreibung der Edelleute in Mecklenburg Mſt.
Chemnitii Chronicon Magnum Mekl. Mſt.
Diet. Schroderi Wiſmaria ſub ipſo Papatu Antipap. Mſt.
Unterricht der Ratzeb. Pfaffen Herkommens.
Stiebers Mecklenburgiſche Kirchen-Hiſtorie.
Ejusdem Leben Hertzogs Magni.
Ejusd. Hiſtor. Unterſuchung des Urſprungs und Verwandſchafft des Czaariſchen und Mecklenburgiſ. Fürſtl. Hauſes.
Phil. Fried. Hane Antiq. Eccl. Meklenb.
Kopkenii Orat. de Obſervantia, quam Ducibus Meklenb. Lubecenſium Respubl. Sverini quotannis die B. Lutheri ſolenni ritu teſtatam facit:

Mauritii Chron. Meklenb. Mſt.
Conſuetudines Obotritorum Mſs.
Schedius von den incorporirten Landen Mecklenburgs.
Joh. Don. Sukov Taurus ſacrus Mſt.
Ejusdem Antiquit. Meklenb. Mſt.
Joh. Simon de Hercici. Megapol.
Anonymi Chron. Slavorum.
Lucæ Bakmeiſteri Hiſtoria Urbis &c. Roſt. Mſt.
Sebaſt. Bakmeiſteri Antiquit. Roſt. Mſt.
Crentzheimii Chronologia.
Calepini Monachi Chronicon.
Ardanibæi Arma Svecica.
Weſtphal de Conſvet. ex Sacco & Libro in Megap.
Ejusd. Sp. Docum. Megap.
Gerdeſii Sammlungen Mecklenburgiſ. Nachrichten.

Ad pag 309 *ad Verba* von niemand *edi et* Zu gleicher Zeit, als dieſes Werck unter der Preſſe gegeben worden, hat auch der obgedachte gelehrte Herr Doctor Gerdes ſeine nützliche Sammlungen verſchiedener die Mecklenburgiſche Landes-Rechte, Geſchichte und Verfaſſung betreffender Schrifften drucken laſſen, worinn pag. 2 ſeqq. dieſes Diploma, wiewohl in einigen Paſſagen verändert, nebſt der teutſchen Ueberſetzung, wie auch die Confirmation deſſelben de ao. 1377 zu leſen, welche letztere der Kayſer, als er ſich in der Mecklenburgiſchen Stadt Fürſtenberg befunden, daſelbſt ertheilet hat.

Ad p. 36 *ad Verba* durch der Wenden ꝛc. Eigentl. hat der Ertz-Biſchof Adalbertus zu Bremen und Hamburg dieſes Biſthum unter der Regierung des angezogenen Herren angeleget vid. Crantzius in Metropoli Lib. 4. C. 40.

Ad

Ad pag. 336. *ad Verba* verleqte. Gleichwie der Zeit das Recht: Bischöfe einzusetzen und Bißthümer anzulegen, vom Kayser dependirte. vid. Meibaum de Jure inv. Episcop. in S. Re. G. T. III. also erhielt auch Hertzog Henricus Leo circa Ao. 1154 diese Befugnis von Kayser Friederico I, wovon das Diploma apud Maderum io Antiquit. Brunsvic. pag. 121 zu lesen, add. de Bukau in Vita Friedr. I. p. 422. da er denn diese Befugnis auch bey dem Bisthum Schwerin exercirte, dessen Fundations-Brief apud Lindenbrog in Scr. Rer. Sept. inter Privil. Archi Eccl. Hamab. pag. 175 zu lesen, und den Bernonem zum Bischof allda verordnet, auch ihn nebst dem Bischof von Ratzeburg und Oldenburg per annulum & baculum investiret, vid. Helmoldus L. I. C. 87. §. 12.

Ad pag. 338. Der offterwehnte gelehrte Herr Doctor Gerdes hat loc. sæpius cit. pag. 384. seqq. diese von mir behauptete Lehre ebenfals weitläufftig vorgetragen und mit guten Gründen unterstützet.

Ad pag. 339 *ad verb. Communion.* Der Hr. Doctor Gerdes führet l. c. pag. 391. seqq. verschiedene Beweis-Gründe an, daß die eingesessene Stände des Bißthums Schwerin in denen vorigen Zeiten in der Union mit den Mecklenburgischen Land-Ständen gestanden, und suchet daraus pag. 393. seq. zu behaupten, daß diese Stände befugt wären, wiederum in der alten Union zu treten, zumahl nach Inhalt des Instrum Pac. Westphal. Art. XII. §. 1. das Bisthum an Mecklenburg mit Vorbehalt der besagten Diœces zuständigen Rechte abgetreten wäre, und die Stände der Erb-Union nicht expresse renunciiret hätten. Allein da aus der fast

100 Jahre nach einander continuirten Separation, welche die Stände ohne Contradiction geschehen lassen, eine ohnfehlbare stillschweigende Renunciation ihrer etwa gehabten Gerechtsame fliesset, welche denen bekannten Rechten nach, eine eben so viel vermögende Wirckung, als die expresse Renunciation hat, überdem die Mecklenburgische Land-Stände, wenn man ihnen auch, den uneingestandenen Fall gesetzet, ein Recht, jene zur Beybehaltung sothaner Union zu obligiren, zusprechen wolte, durch eben dieses fast 100 jähriges Stillschweigen sich desselben verlustig gemachet; zu geschweigen, daß man gar keinen reellen Nutzen überhaupt von der Beybehaltung einer fast bloß in Ideen beruhenden Sache absehen kan; so bleibet dieser Vortrag noch vielen wichtigen Zweifeln unterworffen.

Ad pag. 339. *ad verb.* Bischöfe. Eine ausführliche Historie der Schwerinschen Bischöfe hat der seelige Hederich aufgesetzet, welche in Hrn. D. Gerdes Samlungen pag. 398 seqq. eingedrucket ist.

Ad pag. 375 *ad verba. Bartensleben.* Henricus Meibomius hat Tom. I. S. R. G. p. 532 in not. dieses ex Spangenb. Spec. Nobil. L. 2. C. 25. behauptet. Allein die Muthmassungen, welche der seel. Archivarius Schultz, dessen Scriptum in des Herrn D. Gerdes offterwehnten Sammlungen p. 92 zu lesen, gehabt, daß dieser Gunzelinus aus der Familie derer von Hagen gewesen, düncken mir sehr wahrscheinlich zu seyn.

Ad pag. 387 *ad verba* Bothmäßigkeit gehabt. König Christoph in Dännemarck beliehe Ao. 1325 Martini den Hrn. von Mecklenburg Henricum Leonem und seine Vettern mit dem Fürstenthum Rügen, Stralsund, Barth

Barth und Tribbesees. Der Bischof von Schwerin suchte zwar zu gleicher Zeit sein Recht auf diese Lande zu behaupten; allein, da die Hertzoge von Pommern das Land eingenommen hatten, muste er die Ausführung der Sache Hertzog Alberto überlassen, zu dem Ende er selben mit diesen Landen gleichfals beliehe vid. Hedericum apud Gerdes l. c. p. 430. seqq.

Ad pag. 513 *lin.* 13. Man hat aber nachher erfahren, daß, obgleich viele schon diese Union unterschrieben gehabt, dennoch wegen anderer Contradictionen solche wieder verworffen und aufgehoben, mithin eine andere an deren Statt, welche von nicht so bedencklichen Inhalt seyn soll, aufgerichtet worden.

Ad pag. 500. Der Ursprung derer Land-Räthe in Mecklenburg ist so alt eben nicht, gestalt Ao. 1523 solche noch nicht gewesen, wie die d. a. unter den Land-Ständen erichtete Union bezeuget, wobey sich dieselbe nicht befunden. Hr. D. Gerdes muthmasset l. c. daß die Land-Räthe statt der Prælaten nach deren Abgang das Directorium im Lande erhalten hätten. Man wird diese Muthmassung bey anderer Gelegenheit prüfen, und von dem Ursprung sowohl derer Land-Räthe als auch derer Landtäge, imgleichen des Rechtes der Land-Standschafft in Mecklenburg aus gründlichen im Archiv befindlichen Nachrichten handeln, wobey man nur zum voraus anmercket, daß es bedencklich, wenn in Revers. de 1572 die Land-Täge NB. Musterungs-Tage genennet werden.

Ad pag. 537. *ad verba extendirte.* Der Hr. D. Gerdes führet in seinen obangezogenen Sammlungen pag. 90 seqq. eine Urkunde von Anno 1471 ein, worin

Hertzog Henricus pinguis denen Erb-Jungfern im Stargardschen Lande eben dieses Recht bestätiget. Der Hr. D. Gerdes suchet in denen præmittirten Anmerkungen pag. 89. & 90 zu behaupten, daß dieser Genuß des adelichen Frauenzimmers von Ihres ohne Söhnen abgehenden Vaters Gütern so wenig von Henrico IX. als diesem itzterwehnten Henrico X. verliehen, vielmehr von beyden Henricis nur zum Ueberfluß als eine ohnedem schon übliche Sache bestätiget sey, welches er aus denen Worten des Diplomatis von 1471. allwo es heisset: Alse in unsem Lande to Mecklenburg stete Gewahnheit und Recht is/ beweiset. Aus welchen Worten er noch ferner zu inferiren sich bemühet, daß auch der König Albertus dem adlichen Frauenzimmer in Mecklenburg dieses oberwehnte Privilegium nicht von neuen ertheilet, sondern nur als eine ohnedem schon alte Gewohnheit bestätiget habe. Allein der Hr. Doctor wird erlauben, daß man ihm hierin nicht wohl beyfallen könne; denn da das Diploma worauf sein gantzer Beweis beruhet, so viele liebe Jahre jünger, als diejenigen Privilegia sind, welche der König Albertus, und der Hertzog Henricus IX. in diesem Stück ertheilet haben; so scheinet vielmehr aus diesen Worten zu folgen, daß zwar Henricus X. dieses Diploma Ao. 1471. nur als eine Bestätigung des von Alberti und Henrici IX. Zeiten erhaltenen, und in würckliche Uebung gebrachten Privilegii ertheilet habe, aber dieses lässet sich daher nicht schliessen, daß respective Albertus und Henricus IX. nicht die wahren Uhrheber und ersten Begnadiger in diesem Stücke seyn solten. Zwar scheinet das Wort: stethe Gewohn-

heit

heit dieser Meynung entgegen zu stehen, allein man muß diesen Worten keinen andern Verstand andichten, als eine gesunde Hermenevtic erlaubet. Die von Alberti und Henrici IX. Zeiten her gebrauchte geruhige Ausübung dieses Privilegii hat die ermeldte Expression wohl allein auszudrücken, niemahlen aber deren Verstand weiter hinaus zu extendiren begehret, weshalb denn denen Zeugnissen so vieler Coævorum Scriptorum wohl eher, als dieser Conjecture beyzupflichten sey wird.

Ad pag. 544. §. 10. *ad verb. Schrifftsassii.* Daß vor Alters die Nobiles in Mecklenburg unter der Gerichtbarkeit der Aemter in prima Instantia gestanden, davon findet man ein merckwürdiges Zeugniß in dem Erbhuldigungs Revers, so Ao. 1436. denen Wendischen Ständen ausgestellet worden, apud Gerdes nützliche Sammlungen pag 159. allwo die Herren Hertzoge versichern: Aff wy Heren vorbenömet alle, edder unser einsenige, redlick Thospracke to unsern Mannen hedden an dem Lande tho Wenden, dat schöle wy Heren vorbenömet söcken und fördern an den Vagedien (*i. e.* Ampt) dar dejennen inne wanen dar wy de Thospracke tho hebben / willen und schölen de nicht fordern ut eren Vagedien tho rechte ropen.

Ad pag. 712. §. 21. Es ist hiebey noch zu bemercken, daß in Berlin an einer gewissen Kirchen das Brandenburgis. Wapen gar schön gemahlet sich befinde, welches nach der dabey stehenden Jahr-Zahl Ao. 1443 verfertiget seyn soll, in welchen Wapen das Mecklenburgische Wapen würcklich mit rangiret ist, gestalt man auch von

diesen

diesen bemeldten Jahren Brandenburgische Ducatens findet, worauf gleichergestalt das Brandenburgische mit dem Mecklenburgischen combinirte Wapen geprä-get ist, woraus man schliessen könte, daß die Führung des Wapens und des Tituls, schon der Zeit als eine aus dem Pacto Successorio fliessende Befugnis consi-deriret worden.

Ad pag. 796. §. 1. Der Herr D. Gerdes suchet in seinen Anmerckungen der offterwehnten nützlichen Sammlungen pag. 215 & passim das Alter des Hertzoglichen Mecklenburgischen Stammes gar sehr zu ver-ringern, ja gar zu behaupten, daß der Nicolotus, wel-chen man bisher vor Pribislai Bruder gehalten, und der der Stamm-Vater der jetzt lebenden Herren Hertzoge ist, mit jenen aus dem Königl. Wendischen Geblüt her-stammenden gar keine Verwandschafft gehabt, viel-weniger von denen Königen der Wenden herstamme, son-dern ein blosser Wendischer Edelmann gewesen, der nach Abgang des Königlichen Hauses mit Pribislao I. nach-her Henrico genannt, von der Wendischen Noblesse zum Regenten erwehlet worden, und dessen Regierung sie sich submittiret hätten. Man stellet zwar dahin, wie weit die Sentimens dererjenigen gegründet sind, welche behaupten, daß der Herr Doctor aus gewissen nicht unbekannten Ursachen gar zu viel Partheiligkeit gegen das hohe Hertzogliche Mecklenburgische Haus in diesem vielerwehnten Werck hin und wieder blicken lassen. So viel aber ist gewiß, daß die Behauptung des vorerwehnten Satzes zur nicht geringen Verkleine-rung und Geringschätzung dieses hohen Hauses gereiche. Man könnte zwar sogleich das Gegentheil und die

Richtig-

Nichtigkeit seiner beygebrachten Gründe zeigen. Weil aber die Wichtigkeit dieser Materie eine besondere und weitläuftigere Ausführung verdienet, deren Beybringung die Enge dieser Blätter nicht erlaubet, so verspahret man diese Arbeit bis zur andern Zeit, welche doch mit dem allernähesten dem Publico geliefert, und darinn der Ungrund dieser paradoxen Lehre gezeiget werden soll.

Die hie und da eingeschlichene Druckfehler wolle der geneigte Leser gütigst corrigiren.

K l
327
(1)

Ritterhufen, wie viel derſelben 161
Ritter-Pferde. Specification,
1506. derſelben geweſen 162 ſeqq.
Roſtock. Stifftung und Fata
Univerſitæt 17. ſeqq.
Geſetze 7 & 428
Roſtock Herrſchafft. Nachrich 78 ſeqq.
Geſchlecht 645
Rühne. Stifftung dieſes Klo
Streit darüber 282
Rohr. Geſchlecht 645
Rumpshagen. Geſchlecht 646

S.

Schack. Geſchlecht 650
Scharffenberg Geſchlecht 650
Scheel. Geſchlecht 652
Schonenburg. Geſchlecht 649
Schönau. Geſchlecht 643
Schmecker. Geſchlecht 646
Sieben. Geſchlecht 652
Sprengel. Geſchlecht 662
Schaafe. Wie der Abnutz do
ſchlagen wird 13
Schäfer-Ordnung in Mecklen 440
Scribenten der Mecklenburgiſc
Geſchichte 109
Sehlig. Geſchlecht 646
Sperling. Geſchlecht 650
Städte in Mecklenburg, wolle
Ackerbau fundiret ſeyn. 17
ſind